S. germ.
1412

<366299788000014 S

<366299788000014

Bayer. Staatsbibliothek

Hamburgisches

Privatrecht

erläutert

von

Christian Daniel Anderson

B. R. D. und Secretarius der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg.

Fünfter Theil

welcher

des neuesten Hamburgischen Stadtrechts

ersten Theils 13ten bis 18ten Titel

erläutert.

Hamburg,

gedruckt von Carl Wilhelm Meyn, E. Hochedlen und Hochweisen Raths Buchdrucker.

1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Der Wunsch, die mir nach Beendigung meiner Berufs-Geschäfte übrig bleibenden Stunden zum Besten meiner Mitbürger anzuwenden, brachte mich, im Jahre 1781, zu dem Entschluß, eine Erläuterung des in einem Zeitraum von beinahe zweihundert Jahren so sehr abgeänderten Hamburgischen Statuts von 1605 zu unternehmen.

Man stellte mir sogleich vor, daß ein solches Werk für Eines Mannes Kräfte zu schwer und zu weitläuftig sei, und rieth mir daher an, mich um Mitarbeiter zu bewerben. Ich glaubte jedoch damals nicht, daß meine Berufs-Arbeiten sich im Kurzen so sehr vermehren würden, daß ich nicht noch genug Zeit zu jener Nebenbeschäftigung übrig behalten sollte, und überdem versprach ich mir von der Lust, mit welcher ich diese anfieng, und von dem, von Verschiedenen erhaltenen Versprechen, mir mit Beiträgen und Rath an die Hand zu gehen, große Erleichterung.

So wie aber Jahrelanges vergebliches Hoffen auf manche mir zu wiederholtenmalen versprochne Belehrungen, Mittheilung falscher mithin unbrauchbarer Nachrichten, unerwartete Mängel in den zu benutzenden Manuscripten, Ausbleiben eines großen Theils der ohnehin zur Bestreitung der Druck- und Papierkosten bei weiten nicht hinreichenden Subscriptions-Gelder, und andre nicht vorauszusehende unangenehme Begebenheiten, die Lust zu dieser Arbeit allmählig nicht wenig verringerten, so ward dieselbe mir auch bald durch Zunahme meiner Berufsgeschäfte über Vermuthen erschweret.

Besonders sind seit dem mir anvertrauten Secretariat dieser Stadt, welchem ich mich nunmehr unstreitig vorzüglich widmen muß, oft ganze Monate vergangen, ehe ich nur ein Paar Stunden bei jener Neben-Arbeit ungestört bleiben können; durch welche wiederholte lange Unterbrechung mir solche denn, wie leicht einzusehen, äußerst erschwert werden müssen, da mir, natürlicherweise, wenn ich einmal wieder zur Fortsetzung schreiten wollte, das vorige fast immer ganz aus dem Gedächtnisse gekommen war, und ich erst mit größter Mühe den Faden wieder suchen mußte.

Der gegenwärtige fünfte Band trägt leider auch verschiedne Merkmahle an sich, daß ich ihn unter einer solchen beständigen Unterbrechung und nur mit erschöpften Geiste habe aus-

arbeiten können, und hätte ich ihn daher gern gänzlich ungedruckt gelassen. Allein, da theils die Zurückgabe der darauf erhaltnen Pränumerations-Gelder mit zu vielen Weitläuftigkeiten verknüpft war, theils die Besitzer der vorigen Theile unzufrieden gewesen sein würden, wenn ich das Werk so ganz uncomplet liegen lassen wollen, theils ich auch hoffe, daß vielleicht meine Arbeit dereinst einer geschicktern und mit mehr Ruhe arbeitenden Feder einige Materialien zu einem vollkommnern Werke liefern könne, so habe ich mich zu deren Abdruck entschlossen.

Was aber die fernere Fortsetzung anbetrift, so halte ich, da ich die Zeit, welche bei meiner gegenwärtigen Lage erforderlich wäre, um das ganze Statut nur einigermaßen ordentlich zu bearbeiten, gewiß nie erleben werde, und da es schlechterdings unmöglich ist, bei immerwährender Stöhrung etwas anders als unvollkommne Arbeit zu liefern, für das Beste, so gern ich auch meinen ersten Plan ausführen mögte, mich auf den **ersten Theil** des Statuts, der gerade ganz dem Proceß gewidmet ist, und zu dessen Erläuterung ich das Erforderliche bereits mehrentheils gesammlet habe, zu beschränken, und, damit alsdann meine Arbeit (die ich nunmehr mit dem sechsten Bande zu beschließen suchen werde,) ein beendigtes Werk für sich ausmachen könne, ein Register über die demselben gewidmeten Sechs Bände beizufügen.

Um indeß das Publicum auch zu einer Erläuterung der noch übrigen drei Theile besagten Statuts, welche ich, wie gesagt, höchst ungern aufgebe, zu verhelfen, habe ich verschiedne der hiesigen, durch gründliche Kenntnisse und Arbeitsamkeit rühmlichst bekannte Herren Graduirte ersucht, sich damit zu bemühen, und, sowol zur Beschleunigung als Verringerung der Arbeit, die Titel unter sich zu vertheilen; und ich bin so glücklich gewesen, in Ansehung der mehresten Titel, sofort eine meinem Wunsche entsprechende Zusage zu bekommen. — Gern machte ich die Herren, welche sich dieser Arbeit unterziehen wollen, schon hier namhaft. Allein da ich dazu deren Einwilligung noch nicht erhalten habe, so muß ich solches bis zum nächsten Bande verschieben, und gegenwärtig mich damit begnügen, denselben für das mir gethane Versprechen öffentlich meinen Dank abzustatten, überzeugt, daß meine Mitbürger demselben sämtlich beistimmen werden.

Fortsetzung der Erläuterung des Tit. XIII. Art. 1.

§. 83.

Im vorigen Theile meiner Erläuterung des Hamb. Privatrechts, bin ich, bey der Abhandlung des Verfahrens in den Haus-Audienzen der präsidirenden Herren Bürgermeister, Gerichtsverwalter und Landherren, bis auf die Sachen gekommen, deren Wehrt die Summe von 45 mß übersteiget; und erfülle nunmehro mein Versprechen, die Procedur in denselben hier nachzuholen.

Beträgt nemlich B. der Gegenstand der Klage mehr als 45 mß, und ist derselbe übrigens seiner Qualität nach der Diehlen-Cognition nicht durchaus unterworffen, (s. Theil IV. S. 348 u. f.) indem z. E. citiret worden:

1) wegen Forderung 157 mß 12 ßl cum insinuatione.
2) wegen Lieferung des an Kläger verkauften, bey den Hütten belegenen, Häuseleins l. No.... gegen in Empfangnehmung des Kaufschillings, als 525 mß Cour. weil solches Häuselein mit 400 mß beschwert ist.
3) wegen Auslieferung der Klägere Pupillen großmütterlichen Nachlaß, weil die Versiegelung längst aufgehoben.
4) wegen Umschreibung desjenigen Brauerbes, belegen in..., welches Klägern eigenthümlich zugehörig, und nur pro forma auf des Beklagten Namen gekauft und geschrieben worden, wovon letzterer die Administration geführt, und welches auch bereits in öffentlicher Verlassung aufgerufen worden, um gedachtes Erbe nach Klägers Ordre umschreiben zu lassen; auch abzustattender Rechnung über die geführte Administration von diesem erwehnten Brauerbe.
5) zur Ausbittung einer besondern Audienz und persönl. Erscheinung wegen statutarischer Abtheilung zufolge zu editenden Inventarii.

u. d. gl. so recessirt Klägers Anwald nach Beschaffenheit der Umstände:

"prod. Rechnung, peto solutionem ut in citatione, cum expensis„ oder "peto ut in citat. in 14 (8) T. s. p. 5 (10) Rthlr. cum exp.„ oder "pet. ut in Citat.„

und fügt, wenn Bekl. nicht erscheint, hinzu:

secus 2dam sub poena 2 Rthlr.

worauf ex tempore erkannt wird:

"2da s. p 2 Rthlr.„ oder "persönliche Erscheinung„ oder "besondre Audienz„ oder "besondre Audienz und persönl. Erscheinung s. p. 5 Rthlr.

wie denn auch wohl Klägers Anwald gleich, zur Abkürzung der Sache, seinen Receß mit auf die persönl. Erscheinung richtet. Z. E.

"peto ut in citat. in 8 Tagen cum expens. s. p. 5 Rthl. eventualiter und salvo omni iure eine besondre Audienz hochgeneigt zu verstatten.„

Anmerk. 1) In der S. H. Ges. III. S. 410. heißt es: "In Injurien-Sachen wird, wenn Beklagter nicht erscheint, allemal die zweite Citation zur persönlichen Erscheinung erkannt, und zwar auf eine Ehrenerklärung, wenn darauf geklagt worden, oder zu gütlichem Vertrage, oder zur geschwinden Abmachung ohne Zeugen, oder zum Friedensgebot, oder zur Verweisung zum Gericht, wenn æstimatorie über 15 Rthlr., oder auf den Wiederruf geklagt, oder darauf provociret wird. Bey großen Freveln aber wird ein Freyzettel, oder gegen Gewalt zur Arretirung auf den Gassen gegeben.„ — Heut zu Tage wird bey wichtigen Injurien gewöhnlich vom Kläger gleich citirt: "wegen enormer Injurien und Ausbittung des Gerichts um rechtliche Satisfaction zu erhalten,„ und wenn darauf Klägers Awld. recessirt "pet. post 2dam Erlaubung des Gerichts„ oder "peto 2dam citat. bey Erlaub. des Gerichts,„ wird, ungeachtet der von Beklagtens Anwalde wider die Existenz der Injurie gemachten Einwendungen: persönl. Erscheinung erkannt, demnächst aber, falls die Sache bey der persönlichen Erscheinung nicht verglichen werden kann, und Kläger seiner Provocation zu Gericht inhäriret, die Sache dahin verwiesen. s. oben Th. IV. S. 320.

2) Zu-

2) Zuweilen läßt auch wohl eine Parthey zur Abkürzung der Sache, wie im folgenden Protocoll-Extract, citiren:

Mart. d. 21 *Oct.* 1783. wegen Ausbittung einer persönlichen Erscheinung.

W. n. act. peto ut in citat.

H. n. rei lässet es dahin gestellt seyn.

Erkt. Persönl. Erschein. s. p. 2 Rthlr.

Zur erkannten persönlichen Erscheinung, welche in den ordentlichen Audienzen geschiehet, wird durch die gewöhnlichen mit Nummern bezeichneten Citir-Zettel (s. Th. IV. S. 338) also vorgeladen:

„in Person sub poena 2 Rthlr.„

Die Citationen zu den besondern Audienzen, welche auch oft in den Ferien gehalten werden, sind hingegen mit Buchstaben bezeichnet, und wird darin vorgeladen:

„in Person sub poena 2 Rthlr. zur besondern Audienz.„

Sowohl in der persönlichen Erscheinung als in der besondern Audienz sistirt Klägers Anwald seinen Principal, durch folgenden Receß.

N. n. act. sistit. Kläger, und erwartet comparitionem rei (reæ.)

Sollte indeß Kläger nicht zum Vergleich geneigt, oder auch Schaden aus dem Verzuge zu befürchten seyn, so pflegt Anwald zu recessiren

„sist. den Kläger & repet. lediglich petitum nuperum, protestando im fernern Verzögerungsfall de omni damno, reservando desfalls quævis competentia.„

Erscheinet nun 1) Beklagter weder selbst, noch durch einen Anwald, so steht, des Art. 10. der Diehl. Artik. von 1724. (s. unten §. 84.) ungeachtet, und obgleich Niemand zum Vergleich gezwungen, vielweniger etwas contra non comparentem in contumaciam

erkannt werden darf, dem Richter frey, da die Partheyen wenigstens in honorem iudicis zu erscheinen schuldig sind, nicht nur die Erscheinung in Person, bey 5 bis 10 Rthlr. Strafe, aufs neue zu erkennen, sondern auch den ohne erwiesene rechtsbeständige Ehehaften ausgebliebenen Beklagten **in die verwirkte Strafe und Instanz-Kosten zu vertheilen.** Und eben dieses findet gegen den ohne rechtliche Ehehaften ausbleibenden Kläger statt.

s. Verordn. von 1784. Art. 9.

2) Tritt hingegen ein Anwald für Beklagten oder auch für den Kläger auf, und zeigt Ursachen, warum sein Principal nicht selbst erscheinen könne, an, so ist er

a) entweder **völlig zum Vergleich instruirt.** In diesem Fall recessirt er

N. n. citat. comparet instructus,

und wird darauf, falls der Richter nicht besondrer Umstände halber die Erscheinung der fehlenden Parthey durchaus verlangt, der Vergleich auf eben die Weise proponirt und verabredet, als wenn diese selbst gegenwärtig wäre;

b) **oder er hat keine hinlängliche Ordre zum Vergleich.** Sodann pflegt Anwald Beybehaltung zu bitten; z. E.

Mart. d. 2 Oct. 1781.
wegen Erschein. in Person s. p. 2 Rthlr.

N. n. act.
N. n. citat. sist. denselben, und da Citant nicht erscheint,
pet. die heutigen Kosten.
Ille pet. vor heute gehorsamst Beybehaltung, weil Kläger Geschäfte halber verreiset.

und wird entweder bloß **Beybehaltung**, oder: **persönliche Erscheinung** *in proxima sub poena dupli*, erkannt, und zwar, falls die vorgeschützten Ehehaften nicht erheblich oder unerwiesen sind, mit dem Zusatz: **mit Vorbehalt der verwirkten 2 Rthlr. Strafe.** (s. Th. IV. S. 342. §. 50.)

3) Er=

3) Erscheint aber Beklagter in Person, mit oder ohne Anwald, so provocirt er a) entweder, es sey sogleich oder nach einigen gütlichen Unterhandlungen, zu Gericht, welches auch dem Kläger frey stehet. (s. oben S. 2. Anmerk. 1.) z. E.

N. n. act. sistit denselben.
N. n. rei pariter & provocat lediglich ad iudicium.

oder

N. n. act. sistit denselben, und da keine Güte zu hoffen, als per Aufhebung der besondern Audienz und Verweisung der Sache zu Gericht.
N. n. rei pariter.

In beyden Fällen wird erkannt:

Verweisung der Sache zu Gericht.

b) oder er reservirt, nach fruchtlos versuchter Güte, exceptiones, und läßt sich solchergestalt auf der Diehle ein. z. E.

Jovis d. 23 *Oct.* 1783. in Pers. s. p. 2 Rthlr.
J. n. act. sistit denselben.
T. n. rei compar. instructus, und da keine Güte zu hoffen, als per. Aufhebung der persönl. Erschein. reservando exceptiones.

worauf auch exceptiones erkannt werden.

Anmerk. Oft wird in diesem Fall, nach wechselseitig verhandelter Sache, vor Abgebung eines Erkänntnisses, nochmals persönl. Erscheinung oder besondre Audienz, entweder von den Partheyen gebeten, z. E.

Jovis d. 21 *Aug.* 1783. zur Reassumirung der erkannten persönl. Erscheinung.
S. n. Citant. reor. pet. ut in citat.
Z. n. Cit. act. pariter, (oder consentit salvo iure.)

Erkt. Reassumtio.

oder auch ex officio verfügt. z. E.

d. 9 *Jul.* 1783.

Erkt. salvo concluso d. 4 m. præt. vorgängig reassumtio der persönl. Erschein. und sind partes bey deren Beförderung die Acten wieder zu ediren (zu reproduciren) schuldig.

d. 16 *Jul.* in Person s. p. 2 Rthlr.
H. n. actricis sistit dieselbe.
N. n. rei petit Beybehaltung der persönl. Erschein.
Erkt. Erscheinung (des Bekl.) in proxima sub poena dupli, mit Vorbehalt der verwürkten 2 Rthlr. Strafe.
d. 23 *Jul.* in Person s. p. 4 Rthlr. mit Vorbeh. der verwürkten 2 Rthlr.
H. n. act. sistit dieselbe.
N. n. r. pariter & inhæret retro actis.
Ille leget acta bey & petit nunmehr sententiam.
St. z. Spr.

c) oder er geht mit Klägern einen Vergleich ein. z. E.

Saturni d. 4 *Dec.* 1784.

N. n. act. sistit denselben.
N. n. rei sistit denselben & offert solutionem in 3 Terminen von 5 Wochen zu 5 Wochen, jedoch lediglich pro redimenda vexa, secus inhæret im Nichtannehmungsfall pure provocationi ad iudicium
Ille acceptat oblatum, jedoch cum exp. & sub poena executionis.
Hic. erbietet sich auch hierzu.
Erkt. Gelebung oblati cum expensis.

Daß der von dem Richter eigenhändig ins Protocoll getragne Vergleich, von den Partheyen unterschrieben werde, verlangen zwar die Ger. Ordn. v. 1645. Cap. II. Art. 4. und von 1711. Tit. I. Art. 6. (s. oben Th. III. S. 43 und 58.) es geschieht aber solches nach der Observanz nur dann, wenn die Sicherheit der Gegenparthey es besonders verlangt. Für Bestellung und Ausfertigung einer Copey des Vergleichs in forma probante gebührt dem Bedienten des Richters für jede Seite 12 ßß, dem Anwald aber für die Auslösung dieser Copey 4 ßß.

s. Th. IV. S. 329. Th. II. S. 257.

Können die Partheyen nicht gleich in der ersten Audienz sich vereinigen, so wird, falls noch Hoffnung zum Vergleich übrig ist, Beybehaltung gebeten und erkannt, und sodann wie zur ersten Audienz citirt.

Wenn

Wenn Partheyen sich während des Processes unter einander verglichen haben, wird solches etwa auf folgende Weise vor dem Protocolle angezeigt.

Merc. d. 17 *Nov.* 1784.

ad duplicandum.

N. n. act. pet.

N. n. rei loco Duplicar. zeigt an, daß die gegenwärtige Sache unter den Partheyen dahin verglichen worden, daß . . . Dahero hiemit liti & causæ von Seiten des Beklagten renunciiret wird.

Ille genehmigt obstehenden Vergleich, und renunciirt gleichfalls liti & causæ, petendo Erhebung hinc inde. (*)

Hic acceptat consensum, pet. gleichfalls Erhebung hinc inde und Confirmation des Vergleichs.

Erkt. Confirmatio des Vergleichs und Erhebung hinc inde.

(*) Es waren nemlich streitige Erbschaftsgelder deponirt.

§. 84.

Die Ausfertigung der in der ersten Audienz, beym Ausbleiben des Beklagten, erkannte **zwote Citation** (s. S. 2.) ist an keine bestimmte Zeit gebunden; gewöhnlich aber ergeht sie zur nächsten Audienz, und lautet:

ad 2dam sub poena 2 Rthlr.

Klägers Anwald recessirt hierauf:

"erwarte comparitionem rei secus peto remissionem causæ ad iudicium."

und wird beym abermaligen Ausbleiben des Citaten erkannt:

"Verweisung der Sache zu Gericht."

welches Conclusum dem Beklagten nicht insinuirt wird, weil er davon durch die nachherige Insinuation der gerichtlichen Citation Nachricht erhält.

Daß die Sache in besagtem Fall zu Gericht zu verweisen, verordnen ausdrücklich die Gerichts-Ordnungen

von 1622. Cap. II. Art. 2. worin jedoch die der 2ten Citation angehängte, itzt jederzeit 2 Rthlr. betragende, Strafe, nur auf 1 m̃ bestimmt ist; von 1645. Cap. II. Art. 3, welcher jene Strafe auf 1 Rthlr. gesetzt, und von 1711. Tit. 1. Art. 8 und 9. und Tit. 13. Art. 2, nach welchen die Strafe nur 1 m̃ 8 ß̃ beträgt,

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 28. 42. 59. 91.

wie auch die Diehlen-Artikel von 1724. Art. 10, welcher also lautet:

"In Sachen, die sich über 45 Mark belaufen, sollen den Procuratoren mehr dann zwo Citationen nicht gestattet werden, und wann der Citirte auf die andere Citation nicht erscheinet, mithin abzunehmen, daß selbiger zur Güte nicht geneigt, Klägers Anwald noch in selbiger Audienz um den Gerichts-Zettel und Erkennung des Gerichts bitten."

womit der Receß von 1603. Art. 2. im Schluß übereinstimmt. (s. Th. IV. S. 29.)

Anmerk. Slüter vom richterl. Amt. Cap. I. Tit. 8. §. 5. sagt: es ergehe gemeiniglich noch eine dritte Citation bey 5 Rthlr. Strafe, bey welcher der eine verwirkte Thaler von dem Diener abgeholt werde. Und eben dieses behauptet der Verfasser der System. Abhandl. vom richterl. Amt. Cap. II. Sect. II. §. 17. mit dem Zusatz: "Was die erste Strafe des 1 Rthlr. der zwoten Citation betrift, so finde ich dieselbe zwar im Art. 3. Rec. d. 1603." (soll wohl heißen in der Ger. Ordn. von 1645. II. Art. 3.) gegründet." Da aber die anderweitige Strafe, so weit ich weiß, in keinem Gesetze steht, vielmehr das Gegentheil aus dem Art. 10. der Diehlen-Artikel erscheint, so sollte ich deshalb Bedenken tragen. — Heut zu Tage ist die dritte Citation gar nicht üblich. Indeß bemerkt *Krieger* in Introd. Cap. II. §. 5. mit Recht: "Ad primam citationem impune non comparere licet, ast, post insinuationem secundæ, comparitio necessaria est in causis 45 Marc. maioribus, nisi ad iudicium remitti debeant. Ast etiam in his ipsis causis *tertia non nunquam conceditur*, ita, ut prima sit e. g. **wegen Forderung**, altera: **zur Erlaubung des Gerichts**, & si reus forsan compareat & solutionem in certis terminis offerat, tertia: **zur Vernehmung des klagenden Principalen**, utrum e. g. consentire in transactionem hanc velit, quum Procuratori id eo inconsulto facere non liceat."

Daß

Daß jedoch nicht immer mit Verweisung der Sache zu Gericht so lange gewartet werde, bis auch die zweite Citation auf der Diehle ergangen ist, behauptet Langenbeck beym Statut, indem er anführt, "beym Obergericht sey, in Sachen Ahlers wider von Cölln, unter Beziehung auf die Ger. Ordn. von 1645. wegen unterbliebner zwoten Citation excipirt, jedoch dahin erkannt: daß Bekl. Einwendens unermessen, sich hauptsächlich einlassen solle; welches in revisorio confirmiret worden."

§. 85.

Wenn aber der Beklagte auf die, wegen einer zur gerichtlichen Discussion qualificirten Sache, ergangne erste oder zwote Citation auf der Diehle erscheint, so wird

1) entweder von ihm *exceptio fori* opponirt, (s. §. 86.)
2) oder er beruft sich auf eine Litispendenz, (s. §. 87.)
3) oder er provocirt zu Gericht, (s. §. 88.)
4) oder er läßt sich auf der Diehle ein; indem er
   a) entweder gleich dilatorisch oder peremtorisch handelt, (s. §. 89 u. 90.)
   b) oder vorgängig bloß *Exceptiones* reservirt. (s. §. 91.)

§. 86.

1) Die *Exceptio fori* muß, bey Verlust derselben, gleich bey der ersten Erscheinung des Beklagten opponirt werden.

s. Verordn. v. 1784. Art. 6. in meiner S. H. Verordn. Bd. II. S. 25.

Es geschieht mit dem kurzen Receß:

N. n. Citati, opponit exceptionem fori.

und wird, wenn Beklagter darleget, daß er wirklich eine fremde Bedienung habe, oder unter einem andern

foro stehe, entweder *ex officio*, oder auch nach einem von Klägers Anwald zu Protocoll gegebenen Receß:

N. n. act. pet. remissionem causæ ad Ampl. Senatum.

zufolge eines ausdrücklichen Commissorii E. H. Raths von 1732. (*) erkannt:

Verweisung der Sache ad Ampl. Senatum.

(*) "*Extract. Prot. extraiud. d.* 16 *Maji* 1632." Concluf & commiss. Dnis Prætoribus, inskünftige, wann in den vor denselbigen anhängigen Sachen exceptio fori sollte vorgeschützt werden, sodann die Sache jedesmal ad Ampl. Senatum zu verweisen.

§ 87.

2) Die Vorschützung einer **Litispendenz** muß gleichfalls, nach der Observanz, bey erster Erscheinung geschehen, und bedient Beklagtens Anwald sich dazu folgenden Recesses:

N. n. citat. "opponit litis pendentiam coram N. N. pet. remissionem dahin, refusis expensis; oder "oppon. in dieser Sache exceptionem litispendentiæ pet. absolutionem ab instantia refusis expensis.

Kläger reservirt entweder darauf **Vernehmung**, oder beruhigt sich dabey; und wird, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder **Vernehmung**, oder **Beweis der gerühmten Litispendenz**, oder *remissio causæ* erkannt.

In Sachen B. – – wider T. – – ergieng am 18 Oct. 1785. das Conclusum:

Erkt. Verweisung der Sache ad Amplist. Senatum, als woselbst die Haupt-Sache rechtshängig ist.

Häufig wird diese Einrede dadurch veranlaßt, wenn beyde Partheyen zugleich, bey verschiedenen Richtern, wegen der nehmlichen Sache, haben citiren lassen. Bey beyden Richtern wird sodann Exceptio litispendentiæ opponirt, und die Sache dahin verwiesen, wo zuerst

zuerst Audienz gegeben worden, ohne auf das Nummer der Citation zu sehen. Und so kommt sie auch oft vor, wenn eine Parthey von einem Diehlen-Concluso an E. H. Rath supplicirt hat, und nun der Gegner nach Ablauf des Decendii dieselbe ad paririonem concluſi auf der Diehle citiren läßt. Wird hierauf exceptio litis pendentiæ bey E. H. Rath opponirt, so fordert Citant, **Beweis der gerühmten Litispendenz.** (ſ. §. 102.)

§. 88.

3) Daß in allen der Diehlen-Cognition nicht unterworfnen Sachen, Citant sowohl als Citat das Gericht fordern dürfe, ergiebt sich aus den Ger. Ordn. von 1622. II. Art. 2. 3. 4. von 1645. II. Art. 3 u. 4. und von 1711. Tit. I. Art. 9. Tit. XI. Art. 9 u. 10. Tit. XIII. Art. 2. (a) aus der Assecur. Ordn. v. 1731. Tit. 19. Art. 7. (b) und aus dem Aemter-Reglement Tit. 5. Art. 5. (c)

(a) ſ. Th. III. Abſch. 2. S. 28. 42. 59. 87 und 91.
(b) ſ. S. H. Geſ. I. S. 63. (c) ſ. daſ. S. 171.

Vormals konnte solches noch, nach promittirter Antwort, in folgender Audienz geschehen, wie die derzeitigen Protocolle erweisen. Nach der Verordn. v. 1784. Art. 6. aber ist auf die Provocation, dafern sie nicht gleich bey Beklagtens erster Erscheinung geschieht, nicht zu achten. — Der Receß:

N. n. Citat. provocat ad iudicium.

ist dazu hinreichend, und erwiedert Klägers Anwald:

N. n. act. "stellet die Provocation dahin„ oder "müßte es dahin gestellt seyn lassen, proſtando jedoch de expensis„ oder "da Beklagtens Provocatio ad iudicium, bewandten Umständen nach, keine Statt findet, als pet. hauptsächliche exceptiones.„

und nachdem Bekl. auf letztern Receß etwa duplicirt:

inhær. ob ſummæ quantitatem ſimpliciter provocationi ad iudicium & oppono ſtatutum,

so wird, entweder sofort, oder auch nach vorgängig verfügter, jedoch fruchtloß gehaltner, besondern Audienz oder persönlichen Erscheinung zum Versuch der Güte, wenn die Berufung zu Gericht Statt findet, erkannt:

"Verweisung der Sache zu Gericht."

welchem wohl, wenn etwa, wie z. E. am 6 Nov. 1758 geschehen, wegen violirten Befehls citiret, und darauf zu Gericht provociret worden, beygefüget wird:

"— jedoch mit Vorbehalt der Strafe, falls sich finden sollte, daß Beklagte dem *quæst.* Befehl zuwider gehandelt."

Sollte hingegen, besondrer Umstände halber, das Gericht nicht verstattet werden können, so lautet das Conclusum:

"daß bey bewandten Umständen die Provocatio ad iudicium keine Statt habe, mithin Beybringung der Exceptionum.

Es steht jedoch auch den Partheyen frey, sich der geschehenen Provocation zu Gericht wieder zu begeben, z. E.

d. 8 Apr. 1788.

wegen Forderung, laut resp. Berechnung und Conto Courant, 1683 ℳ 13 ß grob Cour. c. insinuatione.

H. n. act. prod. resp. Berechnung und Conto Courant, petendo Solutionem ut in Citatione cum Interesse & expensis.

W. n. rei provocat ad Judicium. —

Erkt. besondre Audienz zur persönl. Erschein.

d. 15 dito zur bes. Aud. und Erschein. in Person s. p. 5 Rthlr.

H. n. act. comp. instruct.

W. n. r. sistit denselb. begiebet sich der Provocation zu Gericht, und reservirt exceptiones.

Ille acceptat Erklärung.

Erkt. Exceptiones.

Daß, wenn gleich ein Debitor in der Obligation der Provocation zu Gericht und der Appellation renun-

ciiret

citiret hat, solches doch keinesweges den Creditor verbinde, nicht zu Gericht zu provociren oder zu appelliren, ist ausdrücklich von E. H. Rath am 2 März 1770 beschlossen worden.

s. S. H. Mand. Th. VI. S. 323.

Von wem, wo und auf welche Weise, nach geschehener Erlaubung des Gerichts, die gerichtliche Citation zu extrahiren ist, und welchergestalt die Sache demnächst ins Gericht introduciret wird, werde ich beym folgenden Art. 2. dieses 13ten Titels anführen.

Daß die präsidirenden Herren Bürgermeister auch das Niedergericht, und die Herren Ger. Verwalter das Obergericht, erlauben können, widerspricht keinesweges, wie einige glauben, der ebenangezogene 2te Artikel des Statuts, indem dort ausdrücklich nur von Erlaubung der, zur Introducirung ins Gericht nöthigen, Citation geredet wird, von welcher die, solcher Citation vorhergehende, Erlaubung des Gerichts unterschieden ist. Indeß merken die Commentatoren dabey an:

1) Slüter. "Sucht man eine Citation wegen einer Sache, die ins Obergericht gehöret coram Prætore et vice versa, kostet es 4 ß mehr, indem man den Schein der Gerichtserlaubung den Dienern des ältsten präsidirenden Bürgermeisters et vice versa den Dienern des ältsten Gerichtsverwalters zusenden muß, dafür der Diener des Bürgermeisters oder Prätors alsdann 4 ß bekommt."

2) Anderson. "Jngleichen wenn man beym jüngsten Prätor die Gerichtserlaubung erhält, muß man auch an dessen Diener 4 ß geben; damit selbiger es dem Brockvogt beym ältsten Prätor anzeige, um die Citation ins Gericht auszufertigen und zu bestellen."

Wenn einer der präsidirenden Bürgermeister das Niedergericht erlaubte, so geschah solches vormals, nach meines Großvaters Bemerkung, nur mündlich, und ward das Document darüber allein von des Bürgermeisters

meisters Diener gegeben und unterschrieben. (*) Seit der Kayserl. Commission, und nachdem man angefangen, bey dem Diehlen-Protocoll und Proceß mehrere Genauigkeit zu beobachten, aber wird vom Bürgermeister die Erlaubniß des Niedergerichts sowohl, als des Ober-Gerichts, zu Protocoll notirt, und der Extract davon eigenhändig unterschrieben.

(*) Hiemit stimmt Slüter im Tract. vom richterl. Amt Th. I. Tit. 8. §. 11. überein.

Daß der Kläger vom Beklagten, oder dieser vom Kläger, vor der Verweisung zu Gericht, Caution oder Deposition des eingeklagten Geldes fordern könne, wird in der System. Abhandl. vom richterl. Amt verneint, weil der Cautions-Punct erst im Gerichte auszumachen, die Deposition aber eine Species executionis und ein annexum causiæ principalis sey. Da nun der Prätor über die Hauptsache nicht urtheilen könne, so könne er auch über das, was dahin einschlage, nicht urtheilen. Wäre indessen ein ganz klarer Betrug da, so könnte allerdings auf Deposition gesprochen werden, so wie einem Curator begegnet, der seiner Curandin Lotterey-Zettel geständlich versetzt hatte.

Ueber das Armenrecht aber, (fährt der Verfasser jener Abhandlung a. a. O. §. 13. fort) "kann, wann eine oder die andere Parthey es verlangt, der Prätor, wenn er will, wohl erkennen, ehe die Sache zu Gericht geht, denn es muß der Armuth das Recht auf keinerley Weise schwer gemacht werden; doch wird er dazu nicht eher schreiten, als bis er durch ein Zeugniß bekannter Leute, des Bürger-Capitains oder sonst, von der vorgeschützten Armuth überzeugt worden. Er hört auch die Gegenparthey vorher darüber, und weiset in dubio die Entscheidung lieber ad Judicium."

Ohne erhebliche Ursache wird das Armenrecht, wenn die Gegenparthey ausbleibt, nicht zugestanden. Wäre auch außergerichtlich etwas in Ansehung des

Armen-

Armenrechts erschlichen, so kann nachmals das Gericht solches wieder aufheben. (s. Th. IV. S. 164.)

Schlägt der Richter das Gericht ab, so steht der Parthey, die sich dadurch beschwert hält, frey, innerhalb zehn Tagen entweder an E. H. Rath zu supplíciren, oder auch beym Niedergericht um die Erhaltung der abgeschlagnen Citation zu imploriren.

Heut zu Tage wählt man gewöhnlich den ersten Weg; indem man bey der Titulatur und Uebergabe des Supplicats dasjenige, was Th. IV. S. 261 u. 268 angeführt worden, beobachtet. Die Rubrik ist:

An
E. Hochedl. und Hochw. Rath dieser Stadt
intra currens decendium
Höchstgemüssigtes Restitutions-Gesuch
und devoteste Bitte
abseiten
N... N... Citaten, Supplicanten
wider
N... N... Citanten, Supplicaten.
mit Anlagen
sub Lit. A. u. B.

Uebrigens sucht man in der Supplic, unter Beziehung auf die complet anzulegenden Diehlen-Acten und das in forma probante, d. i. vom Judice a quo unterschriebne, anzubiegende Conclusum, oder wenn, wie gewöhnlich in diesem Fall geschieht, bloß mündlich recessirt worden, auf den in beglaubter Form auszufolgenden und anzulegenden Diehlen-Protocoll-Extract, in möglichster Kürze deutlich, bescheiden und mit dem Zusatz: "unter Beybehaltung des dem Hochverehrlichen Herrn Richter a quo schuldigsten Respects, „ die in dem Concluso liegende Beschwerde darzustellen; indem man anführt, worin der Gegenstand der außergerichtlich bewirkten Citation besteht; und daß man sich nicht auf der Diehle eingelassen habe; und sucht,

unter

unter Anwendung der einschlagenden Verordnungen auf das Object der Klage, darzulegen, daß die vorliegende Sache, sowohl ihrer Qualität als Quantität nach, zu Gericht gehöre, mithin dem Judici a quo darin überall keine Cognition, sondern bloß das tentamen amicabilis compositionis und die Untersuchung zustehe, ob die Sache ihrer Qualität und Quantität nach zu Gericht gehörig oder nicht? in welchem erstern Fall er denn durchaus dieselbe zu Gericht verweisen müsse, damit dieses über die Zulässigkeit oder Richtigkeit der Klage ein Urtheil fällen könne; welchem allen man, bey eintretenden Umständen, beyfügen kann, daß z. E. die vorliegende Sache zu den, nach Art. 1. Tit. 12. Th. 1. des Statuts, in erster Instanz im Niedergericht anzufangenden und zu erörternden Sachen gehöre; daß sie wegen ihrer Verwickelung einer ordentlichen gerichtlichen Verhandlung durchaus bedürfe, u. d. gl. Endlich wird gebeten:

"Das Conclusum Prænob. Dni Prætoris d. . . . a. c. gänzlich aufzuheben, und das gebetene Gericht brevi manu zu erlauben." oder: "daß das Conclusum des Wolweis. Herrn Prætoris vom . . . zu reformiren, und die Sache zu Gericht zu verweisen, auch Supplicat alle durch seine bodenlose Vorspiegelungen veranlaßte Kosten zu erstatten schuldig sey."

Findet E. H. Rath die Beschwerden begründet, wird decretiret:

"Daß das Conclusum des Wolw. Herrn Prætoris d . . . zu reformiren, und die Sache zu Gericht zu verweisen, auch das Supplicatum zu communiciren. (Decret. d. 13 Oct. 1780.)" oder: "daß das Conclusum Dni Prætoris d . . . dahin zu reformiren, daß dem Kläger modo Supplicanten das Gericht zu erlauben, und das Supplicatum ad notitiam zu communiciren, auch die Anl. f. Lit. A. ab actis zu retradiren. (Decret. d. 11 Mart. 1785.)

Wie hierauf die Sache ins Gericht zu introduciren, muß ich zur Erläuterung des folgenden Art. 2. vorbehalten.

Von

Von der Imploration an das Niedergericht, um Erlangung jener abgeschlagnen Citation, finden sich in vorigen Zeiten viele Exempel; z. E. in S. Schacht wider Weinholz, und sagt Actuar. Steetz, nachdem er von deren Einkleidung fast das nemliche erinnert, was ich so eben von der Supplication an E. H. Rath angeführt habe:

"findet der Präses des Imploranten Gründe fundirt, so glaube, daß die Citation nicht zu versagen."

Slüter vom richterl. Amt, I. Tit. 8. §. 24. ist jedoch andrer Meynung.

"Zuweilen," sagt er, "verweigern die Gerichtsverwalter dem Kläger oder Beklagten das Gericht, vornehmlich in Fällen, die entweder so geringschätzig, daß sie über 45 ßl nicht belaufen, oder sonst der Würde nicht geachtet werden, daß die Partheyen darüber zu Gericht gehen, und einander Kosten verursachen; von einer Parthey aber, die das Gericht verlangt, dennoch weit höher geschätzt werden. Will nun die Parthey dazu nicht stille sitzen, noch von dem Gerichtsverwalter die Sache entscheiden lassen, so pflegt sie durch einen Anwald, mittelst schriftlicher summarischen Vorstellung der Sache, die Citation im Niedergerichte zu suchen, welches auch solche wohl, wider Willen des Gerichtsverwalters, erkennet."

"Ich halte aber diese gerichtliche Gewohnheit für keine zu Recht beständige Gewohnheit, sondern für einen eingeschlichnen Mißbrauch; weil 1) nach Hamburgischer Verfassung die Gerichts- und Citations-Erlaubung nur den Herren Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern beygeleget, s. Statut Th. 1. Tit. 13. Art. 2. und 2) die Deputirte des Niedergerichts auf sothanes Statut ihr Amt mittelst Eides angetreten haben; auch 3) von den Aussprüchen der Gerichtsverwalter nach hiesiger Verfassung an das Niedergericht nicht appelliret, vielweniger 4) suppliciret werden mag, weil die Supplicatio ab inferiori ad superiorem, immo supremum iudicem einer Republik geschehen muß, welches alles so viel mehr zu erwägen, da 5) die Deputirten des Niedergerichts in gewisser Maße unter der Direction und Gewalt der Ge-

richtsverwalter stehen, wozu 6) kommt, daß, vermöge Recess von 1595, die Gerichtsverwalter, gleich andern Herren des Raths, in ihren Amts-Verrichtungen keine Einrede leiden dürfen, auch, wann jemand von ihnen sich beschweret zu seyn achten wollte, 7) nicht das Nieder-Gericht, sondern nach hiesiger Verfassung, ein ganz andrer Richter, und zuförderst E. H. Rath darüber zu erkennen hat; nicht zu gedenken, daß 8) durch gerichtliche Ertheilung einer von dem Gerichtsverwalter abgeschlagnen Citation dieser stillschweigend beschuldigt wird, als hätte er wider Amtspflicht gehandelt, welches ihm zu nicht geringem Nachtheil gereicht, und er 9) so viel weniger zu leiden schuldig ist, weil die gerichtliche Erlaubung der Citation, inaudita causa geschiehet. Und obwohl zuweilen ein Gerichtsverwalter von einem oder andern Deputirten nach den Umständen der Sache mag gefragt seyn, so ist solches dennoch nicht genug, zumalen da den Deputirten, wie vorerwähnt, die Beurtheilung dieser Sache nicht zukommt.„

Hiergegen verfängt auch nichts, wenn man einwendet, 1) daß gleichwohl seit vielen Jahren eingeführet, daß das Gericht solche Citation erkenne. 2) Daß es der bürgerlichen Freyheit zuwider sey, wenn man einem Bürger das Gericht versagen wollte. 3) Daß es unbillig sey, wenn ein Bürger oder Einwohner durch Abschlagung des Gerichts sich beschwert fände, und solcher hülflos sollte gelassen werden; indem

ad 1) solche Gewohnheit nicht für eine rechtsbeständige Gewohnheit, sondern für einen abzuschaffenden Mißbrauch zu achten; da a) sie wider das beschriebene Recht läuft, wogegen zumahlen das Niedergericht keine Gewohnheit einführen kann; (s. Slüters Tractat von der Gewohnheit. Tit. 7.) besonders, da b) die Deputirten einen Eid schweren, dem Statut gemäß sprechen zu wollen, und also c) wider Gottes Wort liefe, wenn sie dagegen handeln wollten; daß aber gegen Gottes Wort keine Gewohnheit ein Recht machen könne, ist ohne Streit. s. gedachten Tractat von der Gewohnheit, Tit. 3. No. 3. und Gail. Lib II. Obs. 31. No. 14. So ist 4) aus Vorhergehenden auch klar, daß eine solche Gewohnheit auch wider die gesunde Vernunft läuft, wogegen ebenfals

auch

auch keine zu Recht beständige Gewohnheit einzuführen. (s. die in gedachtem Tractat von der Gewohnheit angeführten Rechtslehrer.) Nicht zu gedenken, daß diese Sache in contradictorio foro, von einem über die Herren Gerichtsverwalter und die Herren Deputirte stehenden Richter, nicht ausgemacht ist. (s. Tit. VI. des Tractats von der Gewohnheit.) Zu welchem allen 6) hinzukommt, daß auch verschiedne Deputirte oftmals Bedenken getragen, dergleichen Citationen gerichtlich zu erkennen, daß also die Gewohnheit auch nicht einmal beständig, sondern interrumpiret ist.

ad 2) ist a) nirgend vorfindlich, daß dieses eine Sache sey, so die bürgerliche Freyheit verletzen mögte; indem es vielmehr b) mit der bürgerlichen Freyheit streitet, wenn man Sachen, so ein Gerichtsherr so geringschätzig findet, daß sie vor ihm müssen abgethan werden, zu Gericht verweisen, und also den gewinnenden Bürger damit Eintracht thun, imgleichen wenn man c) der Verfassung der Stadt, so E. H. Rath samt der Bürgerschaft wohlbedächtlich eingeführt, solchergestalt entgegen handeln wollte; nicht zu gedenken, daß d) ein Gerichts-Herr sowohl als andere Bürger der bürgerlichen Freyheit sich zu getrösten haben muß, und dem zufolge auch ihm in seinen Amts-Geschäften wider der Stadt-Verfassung kein Eintrag zu thun. „

ad 3) kann der, welcher von dem Gerichtsverwalter sich beschwert achtet, die Sache behörigen Orts, nach dieser Stadt Recessen und zuförderst bey E. H. Rath klagbar machen, wie auch allemal geschieht, wenn Jemand vermeint, daß er von einem Gerichtsherrn hülflos gelassen oder sonst beschweret werde. „

Die Systematische Abhandlung vom richterl. Amt S. II. c. 2. §. 9. stimmt auch damit überein im Folgenden.

"Wenn der Gerichts-Zettel vom Prätor abgeschlagen wird, so pflegen sich die Partheyen gemeiniglich an das Niedergericht zu wenden, ob mit Recht oder Unrecht lasse ich dahin gestellet seyn, denn nicht das Niedergericht, sondern E. H. Rath sollte billig *Judex competens* seyn. Allein Praxis hat es so einmal eingeführt, und thut ein Prätor wohl, daß er, nach erkannter Citation im Niedergerichte, wann ihm davon, durch Vorzeigung des

Bescheides, welches durch den Procurator des Provocanten geschehen muß, Nachricht gegeben worden, die Sache von sich abweiset. Es sey denn, daß die Sache gar zu klar wäre, z. E. wann schlechthin auf 15 Rthlr. geklagt ist, als auf welchem Fall der Herr Prätor, ohne sich an das Niedergericht zu kehren, fortfahren kann. „

Ein Exempel gedachter Imploration findet man in folgendem Protoll-Extract; wobey mein Großvater die nachstehenden Anmerkungen gemacht hat.

Extractus actorum in causa
J. Kreutzberger Kl. wider Dav. Goldbeck
und Jo. Witte Bekl.
Imploratio humillima
officii iudicis, pro obtinenda citatione.

Hoch- und Wohledle

Vor diesem Wohllöbl. Gerichte erscheinet Imploranten tischer Anwald, und zeigt demselbigen unterdienstlich an, welchergestalt sein Principalis, bey Ihro Wohlw. Herrn Schott, wider auswärts nominirte Imploratos, Citation gesucht, aber das Gerichts-Zettul wider selbige nicht erhalten können. Wenn er aber, wie aus dem sub No 1. angeschloßnen libello zu ersehen, iustam causam litigandi hat: Als will er dieses Wohllöbl. Gericht unterdienstlich imploriret haben, es geruhe demselben citationem gegen Imploratos zu ertheilen. Desuper.

Bescheid. Verabscheidet E. E. Gericht: daß die gebetene Citatio, periculo partis zu erlauben; jedoch mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß, wofern sich in progressu litis einige Temerität eräugen möchte, Kläger sodann mit nachdrücklicher Strafe (poena temere litigantium) anzusehen sey. (*) Wie E. E. Gericht erlaubet, und auf begebenden Fall ansehen wird. Interloc. d. 17 Jan. 1700.

(*) Anmerk. Eben so ist interloquirt in S. Wolters wider Meyer 1695, und selbst Actuar. Müller sagt noch von seiner Zeit von jenem Vorbehalt der Strafe: "ita quotidie in Judicio inferiori in talibus casibus decernitur. „

"Zufolge

Zufolge dieses dem Prätor vorgezeigten Bescheides, ist das Gerichtszettel ausgefertigt, und darin eingefüllet: "daß es sey vig. Interl. d d. ut supra."

Legt Implorant libellum oder causas agendi nicht bey, wird interloquirt: "daß er seine causales actionis vorgängig zu produciren pflichtig, wann solches geschehen, ferner ergehen solle, was Recht ist; z. E. in S. Jo. Schele Imploranten wider Hans Christ. Planck Imploraten, den 11 May 1698. und in Sachen Scharffs wider Koloffen, am 4 Jul. desselben Jahrs.

Ist es ungewiß, ob die Citation vor dem Prätor gehörig vorhergegangen, so wird interloquirt: "daß Klägers Procurator ad proximam beglaubt zu documentiren, daß Beklagter vom Kläger der hiesigen Gerichtsordnung gemäß vor einem der Herren Prätoren, wegen dieser Sache citiret sey; (und wird die Citation bis dahin abgeschlagen.) Also ist in S. Cl. Lüders cess. noic. Nic. Schütt Kläg. wider Zach. Hertel Bekl. im Niederger. erkannt am 10 April 1689. Zuweilen wird beygefügt: "— und die Citation ihm sey verwegert worden. Wenn solches geschehen, soll ferner erkannt werden, was den Rechten gemäß ist." z. E. in S. Sam. Goldschmid wider Jac. Musapha, am 15 Jan. 1696. Nach beygebrachter Bescheinigung wird die gesuchte Citation mit der gewöhnlichen Warnung *periculo partis* erkannt. — Die Bescheinigung muß, wenn die Citation beym ältesten Herrn Gerichtsverwalter gesucht, unter des Ober-Bruchvogts, wenn beym jüngsten Herrn, unter des Unter-Bruchvogts Hand geschehen, wie ausdrücklich erkannt ist in S. Kettelmann wider Krafft, am 29 Aug. 1701.

Ist solche Extrajudicialis Citatio nicht vorhergegangen, so heißt es: "Wird des Klägers Gesuch hiermit abgeschlagen, und ergehet ferner der Bescheid, daß Kläger den Beklagten vor einen der worthaltenden Herren Bürgermeister oder Gerichtsverwalter gebührend citiren zu lassen pflichtig sey. z. E. in S. Erich Bueß wider Otto Platten, d. 11 Jan. 1693."

Heut zu Tage ist jedoch, wie gesagt, die Implorazion an das Niedergericht nicht üblich.

§. 89.

5) Provocirt Beklagter nicht, bey seiner ersten Erscheinung, zu Gericht, sondern excipirt entweder sogleich, (s. §. 90.) oder reservirt *Exceptiones*, (*) so wird solches für eine Einlassung des Beklagten auf der Diehle angenommen, und muß die Sache hierauf bis zur Entscheidung daselbst bleiben.

(*) Bloß Antwort in primo termino comparitionis zu versprechen, wie vormals gewöhnlich geschah, verbietet die Verordn. von 1784. Art. 7. bey 2 Rthlr. Strafe. — Auf ergangne Citation zur Edirung eines Inventarium pflegt jedoch Antwort promittirt zu werden, die sodann: in proxima (s. p. 2 Rthlr.) injungirt wird. Kläger reservirt auf die beygebrachte Antwort Vernehmung oder *replicas*, statt deren er, wann das Inventarium edirt ist, wohl monita wider dasselbe producirt.

§. 90.

Wenn Beklagtens Anwald gleich bey erster Erscheinung mündlich excipirt, so wird vom Kläger entweder Replik reservirt, oder auch wohl vorgängig eine persönliche Erscheinung gebeten, und demnächst weiter, wie §. 91. zu gedenken, verfahren, oder auch sofort mündlich replicirt. z. E.

1) auf die oben S. 1. No. 3. stehende Citation:

N. n. rei. Da Citantis Pupillin noch einen leiblichen Vater am Leben hat, welcher natürlich der Erbe seiner Mutter geworden; dieser aber Citaten sehnlich gebeten, dem Citanten doch ja nicht sein Eigenthum in die Hände kommen zu lassen, als pet. Abweisung cum expensis.

N. n. act. reserv replicas

Erkt. Replicæ.

2) Auf No. 4.

N. n. rei. Da Kläger und Beklagter in Ansehung verschiedner Mascopey-Geschäfte in laufender Rechnung stehen,

stehen, und Kläger das gemeinschaftl. Contra-Buch dem Beklagten vorenthält, mithin die Aufmachung der General Schluß-Conto dadurch gehindert wird; so bittet Beklagtens Anwald förderſamſt und vor aller Einlaſſung dem Kläger die Edition des gemeinſchaftlichen Contra-Buchs zu injungiren.

N. *n. act.* pet. vorgängig und ſalvo omni iure die gebetene beſondre Audienz.

Erkt. beſondre Audienz und perſönliche Erſcheinung ſ. p. 5 Rthlr.

ſ. oben S. 3.

§. 91.

Reſervirt hingegen Beklagter Exceptiones, welches durch den kurzen Receß:

Reſervo exceptiones

geſchieht, ſo erkennet der Richter ex tempore:

Exceptiones,

welchem, dafern Gefahr beym Verzuge iſt, noch wohl eine Warnung beygefügt wird; z. E.

1788. Sept. 15. wegen in Empfangnehmung der in Auction gekauften 3 Fäſſer Indigo gegen Bezahlung der darauf reſtirenden Bco Mk 1994:2 ßß ohne Decort, oder Ausbittung eines öffentlichen Wiederverkaufs beſagter Waare für Beklagtens Gefahr und Rechnung.

H. n. act. prod. Rechnung pet. ut in citatione cum exp. *T. n. rei* reſervat exceptiones.

Erkt. Exceptiones *ſub poena petita.*

Läßt hierauf Beklagter nicht vor Ablauf von 8 Tagen citiren:

„ zu Producirung der Exceptionum „ oder „ ad excipiendum „

und entweder mündlich excipiren; z. E.

N. *n. citantis rei:* zeiget loco exceptionum an, daß Bekl. dem Kl. proprio nomine nicht einen Heller ſchuldig ſey, petendo dahero denſelben mit Erſtattung aller verurſachten Koſten abzuweiſen,

oder auch schriftliche Exceptiones produciren, so kann der Kläger ihn dazu citiren lassen; und werden solche, dafern Beklagter sie nicht producirt, sondern in 8 Tagen verspricht, sofort demselben *sub poena contumaciæ* injungirt; z. E.

Ven. d. . . . 1788.
ad excipiendum.

N. *n. act.* pet. ut in citatione.
N. *n. rei.* promitt. in 8 Tagen:
Erkt. sodann sub poena contumaciæ.

Anmerk. 1) Auf der Diehle muß, so oft ein besondres Product zu übergeben ist, dazu besonders citirt werden; welches beym Ober- und Niedergericht nicht nöthig ist. s. Erläuter. des folgenden Art. 2.

2) Die dem Gegner zur Beybringung einer Handlung bestimmte Frist, ist ruhig abzuwarten, bey Strafe der Bezahlung der Instanz, nach der Verordnung von 1754. Art. 3.

3) Die Termini der zu producirenden Handlungen oder ad Protocollum zu gebenden Recesse laufen, der Regel nach, von 8 zu 8 Tagen. s. Verordn. von 1784. Art. 5. — Zeigt indeß eine Parthey besondre erhebliche Umstände, welche eine Handlung in proxima erfordern, an; so wird dem Gegentheil in proxima bey 5 Rthlr. Strafe zu handeln anbefohlen, und kann Impetrant dazu ad proximam citiren lassen. s. Mandat v. 1754. Art. 4. — Dagegen wird aber auch wohl auf Ansuchen des Anwaldes, wegen dringender Ehehaften, jene 8tägige Frist auf 4 Wochen prolongirt; z. E.

Lunæ d. 23 *Maji* 1785. *ad duplicand.*

B. nom. Citantis petit ut in citatione.
S. qua Anwald *Citati* petit, da Letzterer notorie auf eine kurze Zeit verreiset ist, und allererst in 4 W. retourniren wird, ihm, Anwald, auch Instruction ermangle, einen Terminum bis dahin zu verstatten.
Ille opponit Diehlen-Ordnung & pet. Duplicas in 8 T. s. p. Contumaciæ.
Erkt. Duplicæ in 4 Wochen s. p. Contumaciæ.

Lun. d. 6 Junii ad duplicand.

B. n. Citant. Da Citatus retourniret, als pet. nunmehro post ipsius reditum duplicas in 8 T. s. p. Contum.
S. n. Citat. opponit terminum.
Erkt. Nunmehro, da Beklagter retourniret Duplicas in 8 T. s. p. Contum.

4) Ist

4) Ist nicht wegen Schuld oder Injurien geklagt, sondern auf ein gewisses *Præstandum*, wobey man nicht allemal auf die Summe sehen kann, zumal wenn Periculum in mora, und die Hauptsache nicht gerichtlich ist, z. E. auf Auslieferung einer Sache, Mittheilung eines Inventarium, Bestellung einer Caution u. d. gl. so sind (wie in der System. Abhandl. vom richterl. Amt S. II. c. 6. §. 13. angemerkt ist) die Præjudicia, worauf es injungirt wird, unterschieden.

"Mehrentheils läuft es auf Geldbuße hinaus, außer bey der rei vindication, allwo der Kläger endlich zum iuramento ad litem gelassen, und Beklagter in dieselbe condemniret werden kann."

"Das mehreste richtet sich nach den vorkommenden Umständen. Wann z. E. auf Auslieferung einer Sache geklagt wird, so ist die erste Citation zur Auslieferung; die zweyte kann sofort bey Geldbuße seyn. Der Prätor kann aber auch eine Citation, bey Strafe der Auslieferung, nach seinem Gutdünken vorher ergehen lassen. Der terminus ad parendum steht auch in seiner Willkühr, und richtet sich darnach, als die Sache beschaffen ist. So kann z. E. ein Inventarium weitläuftig und kurz seyn; jenes braucht mehr Zeit, als dieses, es kann fertig seyn, und also in continenti beygebracht werden; es kann periculum in mora seyn; mit einem Wort, es richtet sich alles nach den Umständen, die bey der Sache obwalten." s. S. 23.

5) Wer excipiren, repliciren oder dupliciren will, und die Citation seinseits besorget, sollte eigentlich die zu übergebende Schrift, dem Gegentheil bey der Citation insinuiren lassen, bey eben der Strafe, unter welcher die Klage bey der Citation mit zu insinuiren ist. s. Mandat. v. 1754. Art. 2. Verordn. v. 1784. Art. 8. Man sehe indeß Th. IV. S. 240.

6) Die als producirt angegebenen schriftlichen Handlungen sind in continenti bey 2 Rthlr. Strafe wirklich, zur Bezeichnung mit dem Producto, zu produciren. s. Verordn. von 1784. Art 8. — Auch muß von den, auf eine abseiten des Gegners geschehene Citation, producirten Schriften, dem Gegner sofort Copey gegeben werden; falls aber der Anwald mit der zu gebenden Copey so lange zauderte, daß dadurch eine Citation zu deren Ertheilung veranlaßt würde, ist er mit 2 Rthlr. Strafe zu belegen. s. Mandat v. 1754. Art. 2. — Sollten die Anwälde mit einander dergestalt colludiren, daß Copeyen zum Scheine gegeben und angenommen werden, ist jeder derselben in 4 Rthlr.

Strafe zu nehmen, welche dem Angeber zufließet. s. das. Art. 8. Verordn. von 1784. Art. 8. — Die Citation wegen solcher mangelnden Copey lautet z. E.

Jovis d. 16 *Mart.* 1786. ad dandum copiam der producirten Replik.

S. *n. Citant* petit, postea zeiget an, daß er copiam replicarum erhalten, reserv. daher duplicas.

T. *n. rei* pet. Duplicas.

Erkt. Duplicæ.

Nun heißt es zwar in dem Mandat von 1754. Art. 5. daß, wenn einem eine Handlung sub poena contumaciæ injungirt worden, so müsse derselbe, und nicht der Gegner die Citation thun lassen, und, erfolge die Handlung nicht in angesetzter Frist, so sey der Gegner schuldig, die Acten, oder, falls mündlich verfahren worden, den Contumacial-Bescheid beyzulegen; welchem der Art. 7. noch hinzufügt: daß, wenn eine Sache propter contumaciam zum Spruch stehe, derjenige, welchem ein Recht ex contumacia erwachsen, bey willkührlicher, den Principalen auf keine Weise zu berechnenden, Geld-Strafe, die Acten innerhalb 8 Tagen beylegen solle.

So wie aber in der Verordnung von 1784. Art. 4. (nachdem freylich den Anwälden, einen fernerweitigen terminum sub iterata poena contumaciæ nachzusuchen, bey 2 Rthlr. Strafe untersagt worden,) dem Richter überlassen ist, nach Gutbefinden und Beschaffenheit der Umstände solchen *terminum sub iter. poena contum.* zuzustehen, oder auch die Sache propter contumaciam zum Spruch zu nehmen, in welchem letztern Fall vor Eröfnung des Concluſi etwas ad acta zu exhibiren oder zu produciren, bey 2 Rthlr. verboten ist; so wird auch, nach der Observanz, oft von der Parthey citirt, deren Gegentheil sub poena contumaciæ zu excipiren, repliciren, dupliciren, tripliciren, oder zu quadrupliciren aufgelegt worden, s. S. 27.

Ist nun *ad excipiendum sub poena contumaciæ* vom Kläger citirt, und vom Beklagten entweder mündlich

lich excipirt oder schriftliche Exceptiones producirt worden, so wird vom Kläger entweder gleich mündlich replicirt, oder es werden ihm auch, er mag sich Replicas ausdrücklich reserviren oder nicht, *Replicæ* ex tempore injungirt.

Bleibt Beklagter hingegen abermals mit seinen sub poena contumaciæ injungirten Exceptionibus aus; so wird, wie gesagt, entweder noch ein *terminus sub iterata poena contumaciæ*, nach des Richters Gutbefinden, verstattet; z. E.

d. 20 Jul. 1787.

ad excipiendum s. p. cont.

Z. *n. act.* petit.

N. *n. rei.* Da derselbe erst heute zur Sache gekommen, und ihm die dazu gehörigen Schriften noch abgiengen, als pet. annoch einen Terminum von 8 Tagen höchstgeneigt zu verstatten.

Erkt. wird Zander annoch ein terminus usque ad proximam, jedoch sub iterata poena contumaciæ, verstattet.

oder es wird die Sache *in contumaciam* zum Spruch genommen.

Wie recessirt und erkannt wird, wenn Beklagter, statt zu excipiren, eine Offerte zur Beylegung der Sache thut, s. Th. IV. S. 413.

Bey der Abfassung der Exceptions-Schrift ist zu bemerken, daß man sich, so wie in der Klage, Replic, Duplic, u. s. w. 1) eines kurzen und bescheidenen Stils bedienet, 2) in der dritten Person redet, und 3) statt der Titulatur oben bloß P. P., im Text aber "Ew. Magnificenz, Ew. Hochweisheit, Ew. Wohlweisheit,„ setzet; je nachdem die Schrift entweder an einen der präsid. Herren Bürgermeister oder einen zu den Graduirten oder Kaufherren gehörigen Gerichtsverwalter oder Landherrn gerichtet ist.

Am 12 Dec. 1781 ließ der derzeitige Hochweise Herr Prätor wegen der dilatorischen und peremtorischen Einreden folgenden gemeinen Bescheid publiciren:

"Weil es bey den kurz und gut abzumachenden Diehlen-Sachen eigentlich nur ein Mißbrauch ist, besonders dilatorie und wieder besonders peremtorie zu handeln, auch die Geringfügigkeit des objecti litis dergleichen kostbare Weitläuftigkeit nicht ertragen kann; so soll es künftig bey allen excipirenden Handlungen in rubro ausgedruckt werden, daß sie entweder peremtoriæ, oder auch daß sie dilatoriæ sind; auch die letzten nicht anders angenommen werden, als wenn sich in rubro die Worte finden, juncta eventuali litis contestatione. Von dieser Regel findet keine Ausnahme Statt, als die bey der Exceptione fori.

Nach neuerer Observanz wird indeß hierauf nicht genau gesehen; jedoch kommen die dilatorischen Einreden auf der Diehle nicht gar häufig vor. s. §. 92.

Die Exceptions-Schrift wird, so wie alle auf der Diehle einzugebende Schriften, in Octav zusammengelegt, (s. Th. IV. S. 264.) und entweder *Exceptiones*, oder Vernehmung, oder Einlassung rubricirt.

Die schriftlichen Einreden werden mittelst des mündlichen Recesses:

produco exceptiones

übergeben, und werden darauf, *Replicæ* erkannt, ohne daß des Klägers Anwald solche ausdrücklich reservirt. (s. S. 27.)

In Ansehung der Forderung, Injungirung, Producirung und Abfassung dieser Replic sowohl, als der darauf folgenden Duplic, gilt sodann eben dasjenige, was im Vorstehenden von den Exceptionibus angeführt worden.

d. 4 Sept.

d. 4 *Sept.* 1782. wegen Forder. 51 Mß 8 ßß Cour. baar geliehen Geld.
H. n. act. pet. solutionem ut in citatione cum exp. secus Wahrschauung.
V. n. rei ref. exceptiones.
Ille pet. persönliche Erscheinung.

Erkt. persönl. Erschein. s. p. 1 Rthlr.

d. 6 *dito* in Person s. p. 1 Rthlr.
H. n. act. sistit dessen Ehefrau.
V. n. r. sistit dessen Ehefrau & reservat Exceptiones.

Erkt. Exceptiones.

d. 23 *dito ad excipiendum.*
H. n. act. pet. exceptiones.
V. n. r. promittit in 8 Tagen.

Erkt. sodann sub poena contumaciæ.

d. 25 *dito ad excipiendum, cum insinuatione.*
N. n. citant. rei prod. exceptiones.
H. n. citati actor. acceptat copiam.

Erkt. Replicæ.

d. 27 *dito ad replicandum.*
V. n. citant. r. pet. replicas.
H. n. citat. act. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contumaciæ.

d. 7 *Oct. ad replicand.*
H. n. act. prod. Replicas pet. Einhalts.
V. n. r. pet. copiam.

Erkt. Duplicæ.

d. 9 *Oct ad duplicand.*
H. n. act. pet. Duplicas.
V. n. r. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contumaciæ.

d. 18 *dito ad duplicand. cum insin.*
V. n. citant. r. prod. Duplicas.
H. n. citat. act. accept. copiam.

In Bedenken genommen.

Setzt Kläger den exceptionibus bloß einen allgemeinen Widerspruch entgegen, z. E.

N. n. act. contrad. producto non viso ut viso per generalia.

so inhärirt Beklagtens Anwald lediglich seinen exceptionibus, und wird darauf die Sache zum Spruch genommen.

In S. N... wider St... producirte Bekl. am 27 May 1788 statt der Duplic eine Contradictionem per generalia, und ward darauf eine besondre Audienz erkannt. Am 6 Nov. aber ließ Kläger citiren

"wegen auszubittender Aufhebung der erkannten und zu mehrernmalen fruchtlos gehaltenen besondern Audienz, du nunmehro keine Güte zu hoffen; auch von Seiten Beklagtens Beybringung specifiquer Duplicarum, statt der producirten Contrad. general. und zwar auf die diesseitige Replic cum adjunctis."

H. n. act. ut in Citatione.

W. n. r. stellet es dahin.

Erkt. Aufheb. der besondern Audienz, und daß Beklagter nunmehr in termino zu dupliciren schuldig.

Nach beygebrachter Duplic wird, falls Kläger nicht wegen dabey befindlicher Anlagen oder darin enthaltner neuen Umstände, triplicas reservirt und solche verstattet werden, z. E.

d. 21 Mart. 1786. ad Duplicandum.

S. n. Citant. rei producit.

T. n. Citat. act. acceptat copiam, reserv. aber ob adjuncta duplicarum *triplicas.*

Ille stellet es dahin.

Hic repet. priora.

Erkt. Triplicæ.

in Bedenken, oder zum Spruch genommen, indem der Richter im Protocoll, in dem Fach der Sache, nach dem letzten Receß, entweder bloß einen Strich zieht, oder die Buchstaben J. Bd. oder St. z. Spr. nieder-

niederschreibt; und muß sodann nach Vorschrift des Mandats von 1754. Art. 7. Kläger oder dessen Anwald, die Acten innerhalb 8 Tagen beylegen, bey Vermeidung einer willkührlichen, den Umständen nach zu erhöhenden, Geldstrafe. Wäre der Richter vor Abgebung des Erkenntnisses vom Präsidat oder der Prätur abgetreten, so werden die Acten bey einem andern Richter etwa auf folgende Weise beygelegt:

Jovis d. 21 *Aug.* 1783 zu Beylegung der bey Sr. Magnificenz, Herrn N. Lt. verhandelten Acten.

H. n. citant. legt acta bey et pet. sententiam.

Z. n. rei prod. die ad acta promittirte Duplic, und leget gleichfalls acta bey, petendo sentent. wie diesseits gebeten.

Manchmal wird hierauf ex officio oder auf Anhalten des Klägers noch vorgängig Triplic erkannt; z. E.

d. ——— 1786. *ad veniam triplicandi ob nova duplicarum.*

N. n. act. petit.

N. n. rei stellet es dahin.

Erkt. Triplicæ.

oder

d. 10 *Aug.* 1774. *ad ven. tripl. ob nova et adjunctum Duplicarum.*

H. n. act. pet. ut in citatione.

T. n. reor. contradicit, petit es bey dem genommenen Schluß der Acten zu lassen.

Ille repetit priora.

Hic pariter

St. z. Spr.

d. 31 *dito.*

Erkt. Die gebetnen Triplicæ.

d. 2 *Sept.* zur Beybringung der erlaubten Triplicarum.

H. n. act. producit triplicas, pet. Einhalts.

T. n. reor. promittit in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contum.

Nach

Nach beygebrachter Triplic und Quadruplic, oder auch in contumaciam, wird sodann die Sache abermals zum Spruch genommen.

§ 92.

Hat Bkl. dilatorische Einreden opponirt, (s. S. 28.) so wird vorgängig in Ansehung derselben erkannt: z. E.

d. 16 *Maji* 1786. in S. T... mand. nom. H... wider P... Erkt. "daß mandantischer Kläger sich als nächster und einziger Erbe ab intestato des Beklagten Ehefrau A. geb. P... rechtlicher Art nach zu legitimiren, wie auch statutarischen Vorstand, de *prosequenda lite* et *pro expensis* zu bestellen, und wenn solches geschehen, Beklagter in termino s. p. præclusi hauptsächlich zu handeln schuldig, wobey demselben seine Exceptionem rei judicatæ ferner an- und auszuführen eventualiter unbenommen bleibt. Uebrigens wird beyden Theilen ihre zügellose und unanständige Schreibart alles Ernstes verwiesen, mit der Verwarnung, sich hinfort dergleichen bey unfehlbarer Bestrafung zu enthalten." (s. Th. IV. S. 330 d.)

d. 19 *Febr.* 1784. in S. de R... mand. nom. wider J... Erkt. "daß mand. nom. Kläger sich sowohl mittelst Beybringung einer obrigkeitlichen Vollmacht abseiten seiner Mandantin behörig zu legitimiren, als auch cautionem de lite prosequenda et pro expensis zu bestellen, und wenn solches geschehen, Beklagter in termino sub pœna præclusi hauptsächlich zu excipiren schuldig."

Zur Beschaffung der **Caution** (wovon beym Statut Th. I. Tit. 25. das weitere nachzusehen ist,) documentirt Anwald a) entweder seines Principalen Erbgesessenheit durch eine neu nachgesehene Beschwerung und Schosschein, b) oder er sistirt Bürgen, die gleichfalls neu nachgesehene Beschwerungen ihrer Erben und die Schosscheine produciren müssen;

s. Diehlen-Artikel von 1724. Art. 17. "Diejenigen, welche bürgliche Caution offeriren, sollen die Bürgen sofort mit namhaft machen, und bey deren würklichen

lichen Darstellung zu Beweis derselben Erbgesessenheit die Beschwerung und Auszug aus denen Schosbüchern produciren, damit die Sachen nicht unnöthig aufgehalten werden. Insonderheit sollen die Procuratores sich gänzlich und bey unausbleiblich auf jedem Contraventions-Fall zu gewartender Strafe von 2 Rthlr. enthalten, die etwa vorgeschlagene Bürgen durchzuziehen, oder verdächtlich zu machen, und solchergestalt ehrliche Leute von Uebernehmung einer Caution abzuschrecken; sondern, wenn sie ja gegen die Zureichlichkeit einer Bürgschaft etwas mit Bestande Rechtens einzuwenden haben, solches in allem Glimpf und Bescheidenheit anzeigen.

Extract. Protocolli des Herrn Landherrn von Hamburger Berg, "in Sachen W... Wittwe contra J..."

d. 3 *Mart.* 1783. bey Verlust und Cassirung des sub et obreptitie erschlichenen Eheverbots.

F. n. Citantin: pet. ut in citatione cum expensis, eventualiter sistit N. N. und N. N. welche sich als Selbstschuldige hiemit in solidum verpflichten, für allen An- und Zuspruch, welche der Citat N. N. an die Citantin, oder den Nachlaß seines verst. Stief-Vater N. N. etwa machen könte, einzustehen, und zu haften, und zwar sub hypotheca bonorum, producendo zu deren Legitimation, Beschwerung und Schosscheine, aus welchen ihre Erbgesessenheit, und daß sie freyen Geldes in ihren Erben haben, erhellet, petendo admissionem und præstita cautione Cassationem des erschlichenen Eheverbots und Verweisung der Sache zum ordentlichen Verfahren.

Z. n. Citati pet. vor aller Einlassung inspectionem et copiam productorum um die Beschaffenheit der Legitimation und gerühmten Erbgesessenheit, welche bekanntlich bey dem jetzigen Häuser-Preise sehr mißlich ist, genauer untersuchen zu können, indem es hier auf eine Sicherheit von wenigstens 16000 Mk Bco ankommt, reservando sodann weitre Vernehmung.

c) oder Anwald offeriret sich als Selbstschuldiger einzustehen; z. E.

N. n. act. erbietet sich als Selbstschuldiger de prosequenda lite et pro expensis zu haften, pet. admissionem, et reo hauptsächliche exceptiones zu injungiren.

wozu er, falls der Richter diese Caution zulässig findet, also admittiret wird; z. E.

d. 28 Jul. 1785. in S. S... wider T... Erkt. "daß des Kl. Anwald Erbieten, de lite prosequenda et pro expensis, als Selbstschuldiger, gehalten seyn zu wollen, anzunehmen, und Bekl. nunmehro in termino sub poena præclusi hauptsächlich zu excipiren schuldig. Sollten inzwischen Partes zur Güte geneigt seyn, so wird des Endes zugleich eine besondre Audienz hiemit verfüget."

d) oder es wird durch Pfänder cavirt, die auf der Diehle deponirt werden; oder es wird endlich e) durch Abstattung des in den Collectaneis zum Weinbuden-Gebrauch (s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 17.) unter No. 9 und 10. vorgeschriebne Formel, in der Eiden-Audienz, oder, wenn die Sache beym Landherrn anhängig, vor dessen Protocoll, eidliche Caution geleistet.

Ist die Adcitation eines Dritten nöthig, so pflegt solche also erkannt zu werden; z. E.

In S. M... wider H... Wittwe den 8 May 1787. Erkt. "daß Kläger vorgängig der Beklagtin Miterben adcitiren zu lassen, Beklagte aber des Endes solche zu benennen, und wo dieselben anzutreffen anzuzeigen schuldig."

wogegen die *Dimissio ex lite* also geschieht:

In derselben Sache. d 9 Aug. 1787. Erkt. "daß bey bewandten Umständen mand. noie. Adcitatus ex lite zu dimittiren, und Beklagtin demselben die verursachten Kosten salva earum moderatione zu erstatten, Kläger aber auf der Beklagtin Submission mit seiner Gegen-Submission in termino præclusi s. p. concluſi einzukommen schuldig."

§. 93.

Wenn den dilatorischen Einreden abgeholfen ist, ergeht das Concluſum:

"daß Beklagter nunmehr in termino *sub poena præclusi* hauptsächlich zu handeln schuldig."

worauf

worauf die hauptsächliche Handlung, Replic, Duplic, und, falls nöthig, Triplic und Quadruplic, auf eben die Weise wie die dilatorischen Handlungen gefordert, injungirt und beygebracht werden. s. oben §. 91.

Ist sodann die Sache noch nicht so klar, daß ein Definitiv-Conclusum könnte abgegeben werden, so injungirt der Richter 1) entweder nur die **Beybringung eines gewissen erforderlichen Documents**; z. E.

d. 20 Jan. 1783. "Erkt. Wird vorißt, mit Aussetzung der übrigen streitigen Passuum erkannt: "daß wegen des angeblich ermangelnden Sacks Reiß der Kläger die geständlich in seinen Händen befindlichen Papiere und Documente *ad acta* zu bringen schuldig.„

d. 31 dito. zu Beybringung der in seinen Händen befindlichen Papiere und Docum. ad acta injungirtermaßen.

H. n. act. legt injungirtermaßen die in Händen habenden Papiere und Docum. ad acta, per. nunmehro sententiam Einhalts actorum.

T. n. rei reservat Submissionem.

Erkt. Submissio.

d. 3 Febr. ad submittendum.

H. n. act. pet. submissionem.

T. n. rei prom. in proxima post fer.

Erkt. sodann s. p. contum.

d. 10 Mart. ad submitt. s. p. cont.

H. n. act. pet. inj. submiss.

T. n. rei pet. noch einen Terminum von 8 Tagen.

Erkt. sodann sub iterata poena contum.

d. 19 dito ad submitt. s. iter. p. cont.

H. n. act. pet. inj. submissionem.

T. n. rei promittit ad acta.

St z. Spr.

oder er erkennet 2) überhaupt auf Beweis; z. E.

In S. M... wider H... Wittwe, und St... m. n.

d. 10 Maj. 1783. Erkt. "daß Kläger den Grund seiner Klage, und was ihm daran geleugnet worden, in termino

ordinis, s. p. desertionis rechtlicher Art nach zu erweisen, Mand. nomine adcitatus aber sein Mandatum in proxima zu den Acten zu produciren schuldig. „

In S. H... Erben wider J... d. 19 Febr. 1784. Erkt. in contumaciam "daß Kläger die libellirte Forderung in termino sub poena desertionis behörig zu justificiren schuldig. „

In S. K... wider K... d 9 Aug. 1787. Erkt. "daß Beklagter sein Assertum, wasmaßen der Kläger ihm im Jahr 1775 versprochen habe, nur 4 pro Cent Zinsen von dem Capital von 2000 m& Cour. für die Zukunft zu gehren; diese Zusage auch am 26sten May 1785 von demselben wiederholet worden; in termino ordinis s. p. desertionis, rechtlicher Art nach zu beweisen schuldig. „

Derjenige, welcher beweisen soll, oder auch, falls dieser darin säumig, dessen Gegner, läßt hierauf citiren:

ad paritionem Concluſi, d. d. — — — a. c.
(ejusque confirmatorii.)

Ist abseiten des Beweisführers diese Citation extrahirt, so recessirt sein Anwald, z. E.

N. *n. citant. rei* prod. Paritions-Anzeige, (oder prod. paritionis loco documentum in origine,) dando copiam in continenti.

und reservirt der Gegner darauf Submissionem, die auch sofort erkannt, und, wenn sie auf abermals erlaßne Citation nicht producirt worden, in 8 Tagen, sub poena contumaciæ injungirt wird.

Ist hingegen jene Citation *ad paritionem* auf Anhalten des Gegen-Anwaldes angeschrieben worden, so lautet dessen Receß:

"peto ut in citatione. „

Kläger pflegt hierauf die Parition in 8 Tagen zu promittiren, da denn solche *sub poena contumaciæ* zu injungiren ist.

In der hierauf zu übergebenden Parition wird nun, zur Führung des Beweises, 1) entweder der

Eid

Eid zugeschoben; (s. §. 94.) oder 2) Zeugen benannt; (s. §. 95.) oder 3) Urkunden angezogen; oder 4) eine Besichtigung ausgebeten, (s. §. 97.) oder 5) das Attest Kunstverständiger beygebracht. (s. §. 98.)

§. 94.

Wenn der Eid deferirt worden, welches auch wohl bloß mündlich geschieht, z. E.

N. n. act. defert iuramentum dahin, daß u. s. w.

so muß der Gegner sich darüber erklären. Zu solchem Ende reservirt er *submissionem*, die denn auf folgende Weise injungirt, gefordert und producirt wird; z. E.

d. 13 *Jan.* 1783. *ad paritionem concluſi. d.* 4 *Nov. a. pr. cum insinuatione.*

V. n. citantis rei producit, und zeigte noch an, daß die ersten an Kläger entrichteten 32 Mß, wie solches excipiendo angeführt worden, nicht in den ersten 4 Wochen, sondern in den ersten 8 Wochen nach erhaltener Anleihe bezahlt worden, petendo Abänderung des Delati dahin et reserv. ulteriora.

H. n. citati act. acceptat resp. copiam paritionis, pet. übrigens copiam recessus, reserv. Submissionem.

Erkt. Submissio.

d. 15 *dito ad submittendum.*

V. n. citant. r. pet. submissionem.

H. n. citat. actor. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann sub poena contumaciæ.

d. 10 *Mart.* (nach umgesetzter Prätur) *ad submittend. s. p. cont.*

V. n. citant. r. pet. inj. submissionem.

H. n. citat. act. pet noch einen Terminum von 8 Tagen.

Erkt. sodann sub iterata poena contumaciæ.

d. 17 *dito ad submitt. s. iter. p. cont.*

V. n. citant. r. petit.

H. n. citat. act. producit.

Hat der Delat in der Submission die Erklärung über den Eid abzulehnen gesucht, so ergeht, falls der Eid, den Rechten nach, zulässig ist, das Conclusum:

"Erklärung vel acceptando vel referendo„ oder "daß Kl. (Bekl.) auf den in Duplicis (Replicis) deferirten Eid vel acceptando vel referendo sich in 8 Tagen f. p. confessi vernehmen zu lassen schuldig.„

es wäre denn, daß er sein Gewissen mit Beweis vertreten wollte, wozu er auf der Diehle eben so, wie in den Gerichten, zugelassen wird; welches auch von dem etwa vor der Erklärung verlangten **Eid vor Gefährde** (*) zu merken ist.

s. beym Statut. Th. I. Tit. 34. Art. 4. und 5.

(*) Slüter v. richterl. Amt. Th. I. Tit. 6. sagt: Der Eid vor Gefährde könne noch in der Eiden-Audienz gefordert werden. — In S. K... und Cons. tut. nom. wider B... ward am 25 Aug 1785 erkannt: "daß, wenn vorher mitklagende Vormünder den Eid für Gefährde werden geleistet haben, Bekl. bey nächster Eiden-Audienz eidlich zu erhärten schuldig, daß er u. s. w. und soll sodann weiter erkannt werden,„ welches Conclusum am 26 Jan. 1786 dahin extendirt worden: "daß bey bewandten Umständen klagende Vormünder ad iura pauperum, und mithin zur unentgeldlichen Abstattung des Eides für Gefährde zuzulassen.„

Wenn hingegen der Delat den Eid zwar acceptirt, jedoch gegen dessen Form Einwendungen gemacht, so wird er vom Richter formalisiret. z. E.

Erkt. "daß der vom Beklagten deferirte und vom Kläger acceptirte Eid folgendergestalt zu formalisiren, nemlich: daß = = =; und Kläger diesen obstehendermaßen formalisirten Eid in proxima iuramentorum audientia, als wohin die Sache desfalls zu verweisen, sub poena confessi abzustatten schuldig.„

oder

"daß Beklagtin den ihr von Klägerin deferirten Eid, so wie selbiger in submissione von ihr acceptiret worden, in proxima iuramentorum audientia, wohin die Sache des Endes verwiesen wird, sub poena confessi abzustatten schuldig.„

Bey

Bey mündlich acceptirten Eide, z. E.

N. n. act. acceptat delatum.

wird bey den präsidirenden Herren Bürgermeistern und Gerichtsverwaltern (*) auf Deferentens Anhalten, z. E.

N. n. rei pet. remissionem causſæ ad iuramentorum audientiam,

sofort *Remissio* erkannt. Und eben dieses geschieht, wenn der Eid rechtsbeständig referiret worden; z. E.

N. n. rei refert delatum.

N. n. act. accept. relatum (oder: reserv. submissionem.)

Erkt. Verweisung zur Eiden-Audienz.

s. beym Statut. Th. I. Tit. 34. Art. 3.

Ist der Eid von der Art, daß er nicht referiret werden kann, so lautet das Conclusum:

"Daß Beklagter (Kläger) den ihm deferirten Eid in proxima sub poena confessi abzustatten schuldig „

In S. G... m. n. wider B... ergieng am 18ten Oct. 1785 das Conclusum: "Daß Beklagter den in Concluso vom 22sten v. M. formalisirten und von Kl. Mandantin, der Wittwe S..., ihm referirten, auch von ihm acceptirten Eid, und zwar de veritate, bey nächster Eiden-Audienz s. p. confessi abzustatten schuldig, und die Sache des Endes dahin zu verweisen. „

(*) Anmerk. Die Herren *Patroni* des Klosters St. Johannis und Hospitals zu St. Georg, so wie die Herren Land- und Wald-Herren nehmen selber den Eid in ihren Häusern ab; es sey denn, daß derjenige, welcher ihn abstatten soll, krank ist; in welchem Fall einer der Officianten, für die Gebühr, sich in dessen Wohnung begiebt, und den Eid abnimmt; z. E. beym Herrn Patron des Klosters St. Johannis der Klosterschreiber.

Extract. Protoc. des Landherrn vom Hamb. Berg.

d. 3 Mart. 1787. *ad videndum jurati.*

T. n. act. sistit denselben zur Abstattung des deferirten, acceptirten und per Conclusum formalisirten Eides, pet. admissionem, reserv. ulteriora competentia.

H. n. rei wenn dem Concluso gemäß verfahren würde, müßte er es dahin gestellet seyn lassen, reservando übrigens competentia.

Worauf Kläger ætatis 67. nach angehörter-Verwarnung vor den Meyneid den im Concluso d. 10 mens. præt. formalisirten Eid wörtlich abgestattet.

St. z. Spr.

d. 31 *Mart.* zur Producirung der Eidesleistung.

T. n. act. prod. Eidesleistung, und da pure geschworen als petit solutionem libellati cum usuris et expensis.

H. n. rei inhæret seinseitigen actis et petitis contrad. omnib. contrariis.

St. z. Spr.

Ist die Sache von einem der präsidirenden Herren Bürgermeister oder Herren Gerichtsverwalter, durch ein rechtskräftiges Conclusum an die Eiden-Audienz verwiesen, so muß derjenige, welcher schwören soll, seinen Gegner zur nächsten Eiden-Audienz, auf der sogenannten Weinbude, (a) oder auch im Hause des ältsten Herrn Gerichtsverwalters (b) "*ad videndum jurari*" citiren lassen;

s. Statut Th. I. Tit. 34. Art. 7.

(a) Von der Bedeutung des Worts Weinbude, von den zur Eiden-Audienz bestimmten Tage, von den dabey erforderlichen Personen, von der Art des dortigen Verfahrens, von den damit verbundenen Kosten u. s. w. wird das Nöthige beym Statut Th. I. Tit. 34. angeführt werden.

(b) Im letzten Fall muß der Schwörende die dadurch mehr entstehenden Kosten tragen. Wie hoch sich solche belaufen, s. beym Statut Th. I. Tit. 34.

widrigenfalls contumacirt ihn der Gegner, (*) z. E.

Martis d. 21 *Oct.* 1783. weil Beklagter nicht zur Eiden-Audienz verfahren.

W. n. a. pet. Verfahrung zur Eiden-Audienz in proxima s. p. cont.

H. n. r. pet. instantiam, weil das Conclusum am abgewichnen Freytage allererst seine Rechtskraft erhalten; also Beklagter den 18 ejusd. nicht zur Eiden-Audienz verfahren können.

Ille.

Ille. eben da das Concluſum geſtändigermaßen am vorigen Freytage die Rechtskraft erhalten, ſo hätte Citatin Einhalts des wohlabgegebenen Concluſi verfahren können und müſſen, pet. ut petit. contradic. contrarjis.

Erkt. Verfahrung in prox. ſ. p. cont.

Nach abermals unterbleibender Parition aber wird citirt:

"weil er, (d. i. der ſchwören ſollen) abermals nicht zur Eiden Audienz verfahren,"

und nach gehaltnem Receß:

N. n. citant. rei, da der Gegner contumax petit ſententiam in contumaciam.

wird die Sache in Bedenken genommen, und in contumaciam geſprochen.

(*) Anmerk. Dieſes kann jedoch nach dem Urtheil der ſyſtem. Abhandl. vom richterl. Amt, S. II. c. 9. §. 4. dadurch abgewandt werden, daß der, welcher ſchwören ſoll, kurz vor der Eiden-Audienz, ſeinen Gegner auf der Diehle citiren läſſet, und die Urſachen anzeigt, warum er nicht in der bevorſtehenden Eiden-Audienz verfahren könne. ſ. Stat. Th. I. Tit. 34. Art. 1. Und ſo findet ſich auch in dem Protocoll, woraus vorſtehende Citation vom 16 Jun. 1783 mitgetheilt worden, daß auf Beklagtens Receß der Kläger einen ſchriftlichen Receß produciret, und darauf, nachdem Beklagter erwiedert: "peto ut petitum" auch die Sache zum Spruch genommen worden, am 10 Sept. erkannt iſt: "ſalvo concluſo d. 9 Apr. h. a. vorgängig eine perſönl. Erſcheinung ſ. p. 2 Rthlr. bey deren Beförderung partes die Acten wieder zu ediren, Kläger aber, bewandten Umſtänden nach, dieſes Concluſum an Beklagten inſinuiren zu laſſen ſchuldig."

Slüter vom richterl. Amt Th. II. Tit. 6. §. 56. hält dafür, daß, weil die auf der Herren-Diehle vorkommenden Sachen mehrentheils geringſchätzig und kurz abzumachen ſind, in Anſehung des Eides der Art. I. Tit. 34. P. I. Stat. genau zu beobachten ſey. Er fügt aber hinzu, daß, ſo wie in den Gerichten, alſo auch auf der Diehle, darauf nicht ſehr geachtet würde.

Nach dem Statut Th. I. Tit. 34. Art. 2. kann der Kläger, ſo lange der Eid nicht abgeſtattet iſt, ſich der nach deſſen Deferirung gefundenen Beweismittel bedienen. z. E.

In S. H... wider P... d. 21 Febr. 1788. Erkt. Würde Kläger, daß er seinen neuerlich gerühmten Beweis durch Zeugen vorhin nicht gehabt, sondern allererst, nachdem dem Beklagten der Eid bereits deferirt gewesen, überkommen habe, eidlich erhärten, wie ihm solches bey erster Eiden-Audienz sub poena confessi zu thun oblieget; so soll ferner ergehen, was den Rechten gemäß ist.

Daß der Eid könne abgestattet werden, wenn gleich der ad videndum jurare citirte Gegner nicht erschienen, sieht man aus dem Statut. Th. I. Tit. 34. Art. 7.

Es können die Partheyen jedoch nur von gerichtlichen Procuratoren in der Eiden-Audienz sistirt werden. s. Th. IV. S. 156.

Nach abgestattetem Eide läßt der Diehlen-Anwald desjenigen, welcher geschworen hat, bey dem Richter, wo die Sache anhängig ist, citiren:

"zur Producirung der Eidesleistung"

und wenn er in der Audienz, etwa wie oben S. 40. recessirt hat, muß der Gegenanwald, nach ausdrücklicher Vorschrift der Diehlen-Artikel von 1724. Art. 19. und der Verordnung von 1784. Art. 11. ohne vorgängige Reservirung einer Submission, bey 2 Rthlr. Strafe, falls er noch etwas Erhebliches einzuwenden hätte, solches in nemlicher Audienz anzeigen, damit die Sache gleich zum Spruch könne genommen werden. s. S. 47.

Was sonst in Ansehung der Eides- Zu- und Zurückschiebung, wie auch des Ergänz- (a) Reinigungs- (b) und Schätzungs-Eides (c) u. s. w. zu bemerken ist, wird man beym Statut Th. I. Tit. 34. finden.

(a) In S. C... wider B... d. 19 Jul. 1787. Erkt. "Daß Bekl. mit den von ihm vorgeschlagenen Zeugen M. A. K... zur Beeidigung seines ad Duplicas angebognen Certificats vom 8ten May a. c. er selbst aber zum *Suppletorio* dahin zu admittiren; daß er...; Und wird des Endes die Sache zur nächsten Eiden-Audienz verwiesen, worin der Bekl. s. p. confessi zu verfahren schuldig."

(b) d.

(b) d. 29 Oct. 17.. Erkt. in contumaciam: "daß Kläger in Ansehung des angeblich fehlenden einen Sack Reiß zum *juramento purgatorio*, und zwar s. p. confessi dahin zuzulassen: "daß Kläger, so viel ihm bewußt, sämmtlich von Beklagten erhaltne Waaren und Güter an die ihm aufgegebne Ordre treulich und unmangelhaft abgeliefert, auch der angeblich fehlende eine Sack Reiß weder durch Klägers, noch, seines Wissens, durch seiner Leute Schuld und Versehen abhanden gekommen, weswegen die Sache zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen. Was aber die Klägern vig. Concluſi d. 14 Oct. a. pr. injungirte Justification seiner libellirten Rechnung anbetrifft, Kläger nunmehro, Einwendens unerachtet, dem Concluso vom 11 Dec. a. pr. zufolge, solche in termino ordinis sub poena desertionis besser, als bis hieher geschehen, rechtlicher Art nach, beyzubringen schuldig.„

(c) s. oben Th. IV. S. 421.

§ 95.

2. Ueber den auf der Diehle zu führenden Beweis durch Zeugen, findet man in Stüters Abhandl. vom richterlichen Amt. Th. I. Tit. 6. §. 46. Folgendes angemerkt:

"Hat der Kläger, zur Behauptung der Klage, lebendige Zeugen, so werden dieselben vom Gerichts-Verwalter selbst, auf vorhergehende Citation, ohne Zuthuung einiger Fragestücke, die sonst im Proceß gebräuchlich, abgehört, und was sie aussagen, wird von demselben zu Protocoll gebracht. Zu solcher Abhörung werden gewöhnlich beyde Partheyen citirt, und thut man dieselbe auch in ihrer Gegenwart. Die Aussagen werden beyden Partheyen vorgelesen; und ist alsdenn Kläger oder Beklagter damit nicht zufrieden, so erkennet der Gerichtsverwalter, daß die Zeugen sothane Aussage, mittelst Eides, auf der Weinbude bestärken sollen. Darauf läßt Kläger die Zeugen zum Schwören, und Beklagten ad videndum jurare teſtes, durch den Brockvogt, auf die Weinbude citiren. Nach abgestattetem Eide wird, auf Anhalten des Klägers oder Beklagten, (je nachdem die Aussage für jenen oder für diesen ausgefallen ist,) nach vorhergegangner Citation, vom Gerichtsverwalter erkannt, was den Rechten und der Aussage nach gemäß.„

Heut

Heut zu Tage läßt der Beweisführer gemeiniglich seine Zeugen durch einen **Notarius** abhören, und legt sodann deren Aussagen einem andern Schriftsatze bey, welchen er, (falls es nicht schon bey der Replic oder Duplic geschehen ist,) nach ergangner Citation:

ad parendum,

ohne dabey die Zeugen zu sistiren, produciret, mit Bitte, daß die Zeugen ihre Aussagen in nächster Eiden-Audienz eidlich bestärken mögen.

Der Gegner fordert hierauf Copey, und reservirt Antwort; worin er denn sowohl dasjenige, was er gegen die Person der Zeugen zu erinnern hat, anführen, als auch, falls die Sache nicht zu unwichtig ist, auf ordentliche Abhörung jener Zeugen über beyzubringende Fragstücke dringen kann. Findet indeß der Richter jene Abhörung hinreichend, so concludirt er etwa also:

d. 7 Dec. 1774. Erkannt: "daß der Beklagten Cautions-Gesuch keine Statt habe, vielmehr Kläger mit seinen zu Zeugen vorgeschlagnen Schiffs-Volk zur Beeydigung dessen *coram Notario* Hetzel den 9 Aug. gethanen Aussagen zuzulassen, des Endes die Sache zur Eiden-Audienz hiemit verwiesen wird, und hierauf weiter erkannt werden soll."

In S. S... wider F... *d. 27 Jan.* 1784. Erkannt: "daß Klägers vorgeschlagner Zeuge, der Buchhalter N... zur eidlichen Bestärkung seines zur Partitions-Anzeige s. No. 2 anliegenden schriftlichen Zeugnisses gebetenermaßen zuzulassen, und die Sache des Endes zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen, und soll, wenn solches geschehen, ratione Suppletorii weiter erkannt werden. Uebrigens ist Bekl. seiner in so geraumer Zeit nicht beygebrachten Submission in contumaciam für verlustig zu erklären."

Und so ward auch in S. Schiffer S... wider P... und P..., nachdem Kläger in seiner übergebnen Partition, sein Schiffsvolk zur eidlichen Bestärkung des in-

juncti

juncti probandi offeriret, und solches des Endes an die nächste Eiden-Audienz zu verweisen gebeten hatte, am 14 Aug. 1774 erkannt:

„daß Kläger mit Beeidigung seines Schiffs-Volks zum Beweise des Probandi dahin zuzulassen: „daß sie für die 1774 zu Ende des May in dem von ihnen geführten Schiffe des Klägers von B... nach H... an die Beklagte P... et P... verladene und denselben gelieferte Tücher unter Wegens alle gehörige Sorgfalt und Vorsicht getragen, daß mithin die an diesen Waren befundne Nässe weder durch ihre eigne, noch ihrer Cameraden Schuld oder Nachlässigkeit verursacht worden, zu admittiren, und damit in proxima juramentorum audientia, als wohin die Sache des Endes verwiesen wird sub poena desertionis zu verfahren schuldig. Sollten inzwischen Partes zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeiten und Kosten zur Güte geneigt seyn, so wird hiemit eine besondre Audienz verfügt.„

worauf nachmals zur Producirung der Eidesleistung citirt und ferner verfahren worden, wie S. 40.

Sehr oft läßt aber auch, besonders in geringfügigen Injurien, oder andern Sachen, der Beweisführer, (ja auch wohl beyde Partheyen zugleich) Zeugen zur Abhörung in einer besondern Audienz sistiren, oder solche auch adcitiren, und vernimmt der Richter dieselben entweder sogleich kürzlich, indem er ihre Aussagen (obwohl nicht allemal) protocollirt, ohne einige generelle oder sonstige Interrogatoria vorzulegen, und sodann die Sache entscheidet; oder er verweiset die Sache zur Verhandlung, worauf denn der Gegner entweder in die summarische Abhörung der Zeugen willigt, oder interrogatoria und Gegenbeweis reservirt. Wenn hierauf Beweis-Artikel und Interrogatoria injungiret worden, z. E.

In S. S... wider P... d. 5 Apr. 1785. Erkannt: „daß Citans das seiner Partitioni Conclusi angelegte Instrumentum Notariale sub A. sowohl, als die Bestäh-

mung sub B. in ordentliche Beweis-Artikel zu redigiren, und solche in termino sub poena desertionis zu produciren schuldig, da sodann weiter erkannt werden soll.„

so verweisen die präsidir. Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter, (*) zugleich bey deren Zulassung, die Sache an die nächste Eiden-Audienz. s. S. 40. z. E.

In S. N... wider S... d. 16 Oct. 1787. Erkt. "daß Bekl. Reconvenient mit seinen Beweis-Artikeln und dem darunter benannten Zeugen, den Kl. Reconventen, Interrogatoria, Gegenbeweis und übrige rechtliche Nothdurft dagegen vorbehältlich, zu admittiren, und ist er damit bey nächster Zeugen-Audienz, wohin die Sache des Endes verwiesen wird, s. p. desertionis zu verfahren schuldig.„

Bey der Eiden-Audienz werden die Zeugen von einem gerichtlichen Procurator (s. S. 42.) eben so sistirt, und mit deren Citation und Abhörung gerade so verfahren, wie bey den Zeugen-Verhören in gerichtlichen Sachen. (s. beym Statut. Th. I. Tit. 28. 29. 31 und 32.)

(*) Von den Zeugen-Verhören bey den Herren Patronen, Land- und Wald-Herren gilt eben das, was S. 39. von dem Eide angemerkt worden.

Ist der Producent mit der Abhörung säumig, so läßt Product auf der Diehle citiren:

weil nicht zur Eiden-Audienz verfahren,

und bittet:

Verfahrung in proxima juramentorum audientia s. p. contumaciæ.

worauf auch ex tempore, wie gebeten, erkannt, bey fernern Ungehorsam des Producenten aber dieser, auf wiederholte Citation, des Beweises in contumaciam verlustig erklärt wird.

Ist in einer beym Bürgermeister, Gerichtsverwalter oder Landherrn anhängigen Sache, ein unter fremder Jurisdiction stehender Zeuge abzuhören, so werden entweder, ohne weitre Citation des Gegners, Subsidiales vom Producenten auf dem Niedergerichtlichen Comtoir

toir bestellet, und von dort, nachdem solche von dem Richter unterschrieben sind, auch Producent die ihm, durch Zustellung einer Rechnung, bekannt gemachten Gebühren erleget hat, abgesandt; oder es läßt Producent den Producten vorgängig citiren:

"Zur Ausbittung der Subsidialium nach N...„
N. *n. act.* pet. subsidiales nach N...
N. *n. rei* stellet es dahin.
Erkt. Subsidiales nach N...

Wenn die Antwort mit der Abhörung zurückgekommen, als wornach Producent sich auf dem Niedergerichtlichen Comtoir zu erkundigen hat, so muß dieser sie auslösen, und nachdem er den Gegner

"zur Eröfnung des versiegelten Zeugen-Verhörs„

citiren lassen, das Zeugen-Verhör versiegelt produciren, mit Bitte um dessen Eröfnung, worauf auch "Eröfnung des Zeugen-Verhörs„ erkannt wird.

Ist der abzuhörende Zeuge auf hiesigem Klösterlichen, Hospital- oder Landherrlichen Gebiet ansässig, so wird ihm bloß die Citation von der Diehle des Herrn Patroni oder des Landherrn in subsidium juris insinuirt.

Wenn aber endlich die Abhörung der Zeugen bey hiesiger Zeugen-Audienz geschehen, so wird auf der Diehle ferner citirt und recessirt, wie folgt:

d. —— 1788. zur Ausbittung der Publication des Rotuli.
N. *n. act.* pet. publicationem rotuli.
N. *n. rei.* consent. in publicat.
Erkt. Publicatio rotuli.

d. —— 1788. zur Beybringung des Rotuli.
N. *n. act.* prod. cum deductione (Recessu) pet. Einhalts.
N. *n. rei.* pet. copiam, reserv. except. (oder gewöhnlich: submissionem.) (*)
Erkt. Exceptiones. (Submissio.)

(*) Der Art. 19. der Diehlen Artikel v. 1724. (s. S. 42.) ist nur von der Producirung eines Extracts über die von einer der Partheyen geschehenen Eidesleistung zu verstehen.

Wäre indeß dem Producten der Gegenbeweis vorbehalten, so wird vor Ausbittung der Publication des Rotuli citirt:

Zur Erklärung puncto reprobationis.

N. n. act. pet. ut in citat. secus publicationem rotuli.

N. n. rei. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contumaciæ.

oder *N. n. rei.* begiebt sich des Gegenbeweises et consent. in publicat. rotuli.

Ille. pet. nunmehr publicat. rotuli.

Erkt. publicatio rotuli.

Anmerk. Wenn Bekl. Gegenbeweis führen will, wird erst, nachdem solches geschehen, zugleich *publicatio rotuli probatorii et reprobatorii* verfügt.

§. 96.

3) Beym Beweise durch Urkunden wird auf der Diehle, wie in den Gerichten verfahren.

s. beym Statut Th. I. Tit. 30.

Soll er z. E. durch Handlungsbücher geführt werden, so recessirt des Beweisführers Anwald:

"zum Beweise offero principalem cum libro et juramento suppletorio; pet. admissionem et remissionem causæ an die Eiden-Audienz. „

Der Gegner reservirt hierauf Antwort, und wann nach beygebrachtem Schlußsatz der Richter die Sache darnach beschaffen findet, wird etwa wie in folgenden Sachen erkannt:

In S. S... wider G... d. 11 Oct. 1785. Erkt. "daß Kläger mit seinem untadelhaften Handlungsbuche und dem Erfüllungs-Eide zu admittiren, und die Sache des Endes zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen. „

In S. M... wider R.,. d. 18 Oct. 1785. Erkt. "daß Mitkl. zur Verificirung der eingeklagten Rechnung mit seinen untadelhaften Handelsbüchern und dem Erfüllungs-Eide zuzulassen; Herr Bekl. aber vorgängig das Juramentum calumniæ abzustatten schuldig, und die Sache des Endes zur nächsten Eiden-Audienz zu verweisen. „

§. 97.

4) Wegen des Beweises durch Augenschein beziehe ich mich auf dasjenige, was Th. IV. S. 370. davon bereits angeführt worden.

§. 98.

5) Der Beweis durch Kunstverständige auf der Diehle ist eben so, wie in den Gerichten. s. beym Statut Th. I. Tit. 33.

In S. Dr. C. — wider B. — ward am 1 Dec. 1785 erkannt: "daß die Sache vorgängig, zur Untersuchung der bey den Acten befindlichen beyden specifiquen Rechnungen und der Cur-Art, an die Herren Physicos zu verweisen." — Imgleichen in S. Dr. M. — wider F. — den 8 Sept. 1785: "daß Bkl. der Duplicarum in contumaciam für verlustig zu erklären, übrigens aber die Sache, zur vorgängigen Moderation, der eingeklagten Rechnung, an die Herren Physicos zu verweisen, und soll demnächst weiter erkannt werden."

§. 99.

Besserer Beweis wird also injungirt: z. E.

In S. S. — wider F. — den 4 Sept. 1783. Erkt. "daß Kl. den Interlocuto vom 7 Novbr. an. pr. besser, als geschehen, in 14 Tagen sub poena desert. zu geleben schuldig, wobey ihm jedoch, seines vorgeschlagenen Zeugen, des Buchhalters D. L., sich ferner zu bedienen, unbenommen bleibet."

In S. N. — wider N. — d. 21 Oct. 1786. Erkt. "daß Bekl. der im Protocoll am 22 Apr. a. c. als producirt angegebenen, aber nicht beygelegten Submission nunmehr in contumaciam für verlustig zu erklären, und derselbe den ihm nach dem rechtskräftigen Concluso vom 3 Sept. a. præt. obliegenden Beweis in proxima sub poena desertionis, besser als geschehen, zu führen schuldig."

und wird derselbe, darauf folgendergestalt gefordert und beygebracht:

d. 4 *Nov.* 1786. wegen Beybringung des injuugirten bessern Beweises.

T. n. act. petit ut in citatione.
H. n. rei promittit in proxima.

Erkt. sodann s. p. contumaciæ.

d. 18 *dito ad paritionem concl. s. p. contumaciæ.*

T. n. act. pet. ut in citat.
H. n. rei producit.

Erkt. Submissio.

d. 2 *Dec. ad submittendum.*

T. n. act. prod submissionem.
H. n. rei pet. copiam.

St. z. Spr.

Hierauf ist am 10 Febr. 1787 auf Abstattung des deferirt. und acceptirt. Eides erkannt. s. oben §. 94.

§. 100.

Wenn die Sache nach geführtem Beweise und resp. Gegenbeweise, oder auch in contumaciam zum Spruch genommen ist, muß Klägers Anwald wieder die Acten, wie S. 31. gedacht worden, beylegen; und wird sodann das Definitiv-Erkänntniß abgegeben, welches man Conclusum oder Ausspruch nennet.

Von der Abfassung dieser Conclusorum und von der Vertheilung in die Kosten, ist im Tractat vom richterl. Amte S. II. c. 10. §. 2 bis 4. angemerkt:

"Die Abfassung der Sprüche, es seyn interlocuta oder definitiva, welche man insgesammt mit dem Namen Conclusum belegt, läßt sich in keine Regel bringen, so wenig als die Andictirung der Unkosten, sondern es kömmt lediglich alles auf ein vernünftiges Urtheilen des Richters an, daß er nemlich Acht habe auf die Klage und deren Medium terminum, ob das Factum bewiesen, oder durch den Gegen-Beweis elidirt, ob das Petitum recht formirt, ob die verliehrende Parthey in probabili iusta causa litigandi gewesen u. s. f. Die Worte des Concluſi müssen deutlich, und der Spruch so kurz als möglich seyn,

rationes

rationes decidendi setzt man zwar nicht gerne hinein, doch schadet es oft auch nicht, wenn man vermuthet, daß der Verliehrende sich zu Rathe wenden wolle.„

„Zwar ist erwähnt, daß man auch bey Andictirung der Unkosten keine gewisse Regeln geben könne, allein in etlichen Vorfällen kann man doch ziemlich gewiß gehen. z. E. wenn jemand *in contumaciam* wider sich verfahren läßt, dem werden die Kosten billig zu Theil, denn warum ist er nicht erschienen. Wann jemand mehr bittet, als ihm zuerkannt wird, der muß sichs nicht verdriessen lassen, daß die Unkosten compensirt werden. Wer das *Suppletorium* abstattet, der bekommt seine Kosten gemeiniglich wieder. Im *purgatorio*, wie auch wenn das *Juramentum calumniæ* abgestattet worden, hingegen, werden die Unkosten compensirt. Ueberhaupt aber ist zu merken, daß man auf den Diehlen in Andictir- und Compensirung der Unkosten, nicht so scrupulös als im Gerichte seyn dürfe.„

„Renten werden in laufenden Rechnungen nicht adjudicirt, wiewohl die usuræ moræ wohl Statt finden; *usuræ a tempore litis motæ* hingegen können nicht wohl Platz greiffen, weil die Sachen auf den Diehlen nur summarisch tractirt werden.„

Und S. II. c. 11. ist hinzugesetzt:

„In kleinen Schuldforderungen geschieht die Condemnation auf 8, in großen aber auf 14 Tage, ja auch wohl 4 Wochen, und wenn Beklagter diese Zeit verstreichen läßt, wird zur Execution geschritten.„

Die übliche Einkleidung der Concluforum legen folgende Exempel vor Augen:

1) In S. H. — wider P. — und Conf. den 27 Jan. 1784. Erkt. „daß, da Kl. den ihnen per Concluſa vom 10 Julii und 23 Oct. a pr. injungirten Beweis zu führen nicht vermogt, auch Mit-Kl. J. D. K. durch Unterschreibung des quaest. Ehezärters zur Genehmhaltung, sich seines Rechts und Anspruchs begeben, Bkl. nunmehro von der gegen ihn angestellten Klage zu entbinden, jedoch compensatis expensis.„

2) In S. D.— wider G.— den 15 Sept. 1783. Erkt. "daß nach nunmehro abgestatteten Eide Bekl. von angestellter Klage zu entbinden, und Kläger demselben die verursachten Kosten, salva tamen moderatione, zu erstatten; Bekl. aber dagegen die für jenen geständlich in Händen habende 14 mk 4 ß und zwey Paar seidene Strümpfe an selbigen resp. zu bezahlen und zu retradiren schuldig."

3) In S. L.— wider E.— den 4 Nov. 1782. Erkt. "daß die Klage noch zur Zeit und vor dem Ablaufe eines vollen Jahrs, vom Tage der Anleihe angerechnet, nicht statt finde, und Kläger dem Bekl. alle durch dieselbe verursachte Kosten zu erstatten schuldig."

4) In S. Schiffer S.— wider P.— den 23 Sept. 1776. Erkt. "daß Bekl. nunmehro die eingeklagte Frachtgelder mit 18 Rthlr. 18 gGr. in Louisd'or nebst den verursachten Kosten an Kläger binnen 14 Tagen zu bezahlen schuldig."

5) In S. R.— et Consl. tut. nomine wider R.— den 19 Jun. 1787. Erkt. "daß Herr Bekl. seines Beweises in contumaciam für verlustig zu erklären, und derselbe den tutorio nomine Klrn. die eingeklagten 80 mk 12 ß, nebst den seit den 17 August 1785 verursachten Kosten, salva moderatione derselben, binnen 14 Tagen zu bezahlen schuldig."

6) In S. R.— wider S.— Wwe. den 15 Sept. 1783. Erkt. "daß Bekle. die eingeklagten 400 Rthlr. cour. Alimenten-Gelder an Kl. in 8 Tagen, sub poena executionis, sammt den verursachten Kosten, in Conformität der rechtskräftigen Decretorum Ampl. Senatus vom 12 Sept. und 1 Oct. 1777, vom 16 Febr. 1778, und vom 30 Decbr. 1782 zu bezahlen schuldig."

Die abgefaßten Concluſa schreibt der Richter eigenhändig in das sogenannte richterliche Protocoll oder *Protocollum ſententiarum*, welches sodann zu deren Publication, am Schluß der gewöhnlichen Audienzen, zu Jedermanns Inspection hingelegt wird.

Beyder-

Beyderseitige Anwälde müssen deshalb aufpassen, indem keine Parthey gehalten ist, der andern das Conclusum insinuiren zu lassen; und kann jeder Anwald, oder auch die Parthey selbst, das Erkenntniß unentgeldlich ausschreiben, wobey denn die beygelegten Acten gleichfalls umsonst zurückgegeben werden. Verlangt man aber das Conclusum oder auch einen die Sache betreffenden Auszug des Protocolls *in forma probante*, so wendet man sich an des Richters Folgediener, der, für die Gebühr von 12 ß für jede Seite, solches aus dem Protocoll ausschreibt, und nachdem dieser Extract von dem Herrn Richter, mit *concordat (N. N. Dr.)*, unterschrieben ist, der Parthey oder deren Anwald zustellet.

Ist der Richter, aus dessen Protocoll man des Extracts benöthiget ist, abgetreten, so wendet man sich, falls er noch am Leben ist, gleichfalls an dessen Folgediener, ist er aber verstorben, an das Archiv, woselbst die zu erlegende Gebühr sich gewöhnlich auf 30 Schilling beläuft.

Anmerk. In den Diehlen-Artikeln von 1724 Art. 18. ist wegen der Auslösung der Extracte beliebt: "Dieselben (sc. die Anwälde) sollen keine andere Extracte aus denen Protocollis auslösen, oder ihren Partheyen zur Last bringen, als 1) wann die Sache in *Probatorio* oder Eides-Leistung zur Weinbude verwiesen wird, damit man daselbst sehen könne, worüber die Zeugen abgehöret und vereidet werden sollen; 2) einen Definitiv-Spruch, damit Partes wissen, was erkannt worden, und solchemnach ihnen zu thun obliege, oder was allenfalls wider sie zu exequiren seyn dürfte; 3) Vergleiche, welche zwischen den Partheyen getroffen, und im Protocollo von beyden Seiten unterschrieben worden.

Die von den Anwälden vormals für Auslösung eines Extracts berechneten 4 ß sind in dem Schragen von 1724 abgeschaft. s. oben Th. IV. S. 329. 3).

§. 101.

Ist eine oder die andre Parthey mit dem Concluso nicht zufrieden, so kann dieselbe innerhalb zehn Tagen

1) entweder vor dem Protocolle selbst, wo die Sache anhängig ist, mittelst Uebergebung einer Anzeige *intra decendium*, Restitution suchen. s. §. 102.

2) oder auch, dafern die Sache über 45 mk beträgt, (s. S. H. G. Th. III. S. 416. §. 53.) an E. Hochweisen Rath um Aufhebung des Concluſi suppliciren. s. §. 103.

Appellation und Revision aber findet bey solchen Diehlen-Concluſis keine Statt, ausgenommen von den Erkänntnissen a) der Herren Patronen des Klosters St. Johannis und des Hospitals St. Georg, b) des Landherrn vom Hamburger Berg, und c) des Waldherrn, als von welchen an das Obergericht appelliret wird;

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 3. Anmerk.

wovon ein mehrers beym Statut Th. I. Tit. 37.

§. 102.

I. Wegen der Anzeige oder des Restitutions-Gesuchs auf der Diehle, verordnen die Artikel von 1724. Art. 20: "daß die Procuratores ohne höchstwichtige Ursache sich nicht unterfangen sollen, Restitutionem in integrum zu suchen, bey 2 Rthlr. Strafe;" und nach der Verordnung von 1784 §. 10. muß

1) zur Interponirung des Remedii Restitutionis vom Richter vorgängig Erlaubniß erbeten, und

2) das Restitutions-Gesuch *intra decendium* ad Protocollum würklich produciret, oder, (wenn es z. E. in den Ferien,) exhibiret werden, indem das bloße, ehemals üblich gewesene, Anschreiben der Citation, die Rechtskraft nicht aufhebt.

Wenn Anwald, nach mündlich erbetner und erhaltner Erlaubnis, die Anzeige, ohne vorgängige Exhibition, produciret, so wird folgendergestalt citirt, recessirt und erkannt;

d. 15 *Nov.* 1732. zur nöthigen Anzeige *intra decendium.*

H. n. act. prod. Anzeige pet. Einhalts.
V. n. reor. pet copiam.

Erkt. Submissio.

d. 18 *dito ad submittendum.*

H. n. act. pet. submissionem.
V. n. r. prom. in 8 Tagen.

Erkt. sodann s. p. contum.

d. 29 *dito ad submittendum cum insinuatione.**)
V. n. citant. r. prod. submissionem p. Einh.
H. n. citati act. acceptat copiam.

In Bedenken genommen.

*) Bisweilen läßt auch der Gegner ad submittendum sub poena contumaciæ citiren: z. E.

d. 10 *Mart.* 1783. *ad subm. s. p. cont.*
N. n. act. pet. injunct. submissionem.
N. n. rei. pet. noch einen terminum von 8 Tagen.

Erkt. sodann sub iterata poena contumaciæ.

d. 12 *Mart. ad submittendum.*
N. n. citant. rei prod. submissionem.
N. n. citat. act. pet. copiam.

St. z. Spr.

Nöthigenfalls wird noch wohl replicirt und duplicirt.

Ist hingegen, mit Erlaubniß des Richters, eine Anzeige exhibirt, in welchem Fall jener eigenhändig das Exhibitum, nebst Tag und Stunde, auf das Restitutions-Gesuch setzet, und das Product wieder zurückgiebt, so wird darauf citirt, z. E.

Mart. d. 30 *Mart.* 1786. zur Producirung der intra decendium exhibirten hochgemüssigten Anzeige und Bitte cum insin.
T. n. act. prod.
S. n. rei accept. cop. ref.. Submissionem.

Erkt. Submissio.

Martis d. 23 *Junii ad Submittendum.*
S. n. Citant. prod.
T. n. Cit. pet. cop. St. z. Spr.

Wird nun nach producirter Anzeige und darauf erfolgter Submission das vorige Conclusum bestätigt, so lautet es z. E.

In S. L.— wider E.— den 2 Dec. 1782. Erkt. Wird hiemit in restitutorio erkannt: daß das Concl. d. 4 Nov. a. c. Einwendens unermessen und *cum ulterioribus expensis* zu confirmiren.

In S. R.— wider S.— den 7 Oct. 1783. Erkt. daß des eingewandten Restitution-Gesuchs unermessen, es bey dem am 25sten vorigen Monats in dieser Sache abgegebenen Concluso, cum ulterioribus expensis, lediglich zu lassen.

wird es aber aufgehoben, so heißt es:

"daß das Conclusum vom —— h. a. vorkommenden Umständen nach wieder aufzuheben, und Beklagter u. s. w.

In S. T.— mand. nomine wider P.— ward in dilatoriis am 20 Jun. 1786 das Conclusum abgegeben:

Daß das Erkänntniß in restitutorio noch zur Zeit auszusetzen, und vorgängig zu näherer Untersuchung der Sache eine besondere Audienz und persönl. Erscheinung s. p. 5 Rthlr. zu verfügen, in welcher Beklagter den mit seiner verstorbenen Ehefrau errichteten Ehezärter in originali zu produciren schuldig.

nach gehaltener besondern Audienz aber ergieng am 21 Sept. 1786 das Conclusum:

Erkt. in restitutorio: daß die verfügte besondre Audienz aufzuheben, und auf geschehene Erklärung des mand. nomine Klägers, daß sein Befehlsgeber einziger Erbe ab intestato des Beklagten verstorbner Ehefrau zu seyn, nicht behaupten könne noch wolle, das Conclusum vom 16 Maji a. c. dahin abzuändern, daß derselbe seinen Mandanten u. s. w.

Wer mit dem in restitutorio abgegebnen Concluso nicht zufrieden ist, kann noch, nach der Observanz, darwider das Remedium Supplicationis an E. H. Rath ergreiffen, wovon der folgende §. 103. handelt.

§. 103.

§. 103.

II. Will eine Parthey entweder sogleich, oder nach vorgängig auf der Diehle intra decendium producirten unwirksam gebliebnen Anzeige, das *Remedium Supplicationis* an E. H. Rath ergreiffen, so muß er seine Supplic vor Ablauf der zehn Gefahr-Tage entweder auf dem Rathhause, auf die, oben Th. IV. S. 268. bemerkte Weise überreichen; oder auch, falls etwa keine Raths-Session ist, dasselbe auf der Canzley exhibiren, worauf der dazu verordnete Canzellist, gegen die Gebühr von 1 ßß, es mit dem exhibito bezeichnet und die Uebergabe bey nächster Rathssession besorgt.

In Ansehung des Stiels, der Unterschrift und der äußerlichen Form ist dabey eben das zu beobachten, was oben Th. IV. S. 259 bis 267. angeführt ist. Die Einkleidung der Supplic und Abfassung des Petiti aber läßt sich aus dem S. 15. befindlichen Exempel abnehmen.

Sowohl die completen Diehlen-Acten als das von der Diehle ausgelöfete *Conclusum a quo in forma probante* (s. S. 15.) sind der Supplication anzubiegen, jedoch bekommt die Gegenparthey davon keine Abschrift, indem sie beydes in Händen hat.

Die Rubric lautet:

An
E. Hochedlen und Hochweisen Rath
dieser kaiserl. freyen Reichsstadt Hamburg
intra currens decendium
hochgemüssigte Vorstellung und rechtliche Bitte. *)
contra Conclusum Prænobilissimi Dom. Prætoris
d. 15 Febr. 1780.
iuncto petito humillimo, pro gratioſe decernendo
Commissione ut intus

abseiten

N. N.

Citaten modo Supplicanten.

wider

N. N.

Citanten modo Supplicaten.

nebst den Diehlen-Acten und Extr. Protoc. sub ⊙. weiche Supplicaten bekannt.

*) oder "gemüss. Restitutions-Gesuch wider das "Landherrliche Erkenntniß vom 4 März d. J. "quoad passus concernentes und gehorsl. rechtliche "Bitte„ oder "Gemüssigte gehorsamste Supplik "cation und Bitte.„

Da die Gegenpartheyen von dieser Supplication nicht gleich Nachricht erhält, so pflegt deren Anwald zur Gelebung des Concluſi auf der Diehle citiren zu lassen, worauf denn der Supplicant, falls nicht etwa die Vorzeigung des von der Hand eines bekannten Advocaten geschriebenen Concepts der Supplic, für hinreichend angenommen wird, durch ein **Canzley-Atteſt** die von ihm geschehene Ergreiffung des remedii Supplicationis documentiren muß. **Ein solches Atteſtat lautet:**

Daß Amplissimo Senatui am —— h. a. unter der Rubric N N. contra N. N. ein Supplicatum übergeben, bis jetzt aber noch nicht darauf decretiret worden, solches wird auf Verlangen hiedurch bezeuget.

Hamburg den 10 Martii 1785.

Joh. Heinr. Möller, Cancelliſt.

und kostet 1 mß 8 ſß, anstatt daß für das Atteſtat einer geschehenen Exhibition nur 12 ſß entrichtet werden, weil dabey das, bey jenem erforderliche Nachschlagen im Referenten-Buche nicht nöthig ist.

Die auf der Diehle bey Producirung desselben vorfallende Citationen und Receſſe aber sind folgende:

Martis d. 28 *Oct.* 1783. zur Erlaub. der Execution vigore Concl. d. 25 Sept. et confirmatorii d. 14 Oct. a. c. (oder ad paritionem Concluſi d. 25 m. pr.)

B. n. act. pet. ut in citat. cum exp. ulter.

H. n. reæ

H. n. reæ opponit litjs pendentiam coram Ampl. Senatu, pet. nichts zu verhängen, bis daselbst decretiret worden.
Ille pet. probationem Asserti in proxima, secus executionem.
Hic promittit diesen verlangten Beweis,

Erkt. Probatio in proxima secus executio.

Jovis d. 30 *Oct.* 1783. ad injunct. proband.

H. n. citant. reæ prod. attestatum cancelariæ, woraus erhellet, daß Citantin am 24 h. m. ad Senatum supplicaret, und noch nicht decretiret sey, pet. also Anstand der Sache bis dahin.
B. n. citat. act. pet. copiam producti,
Ille dat originaliter.

worauf die Sache bis zu deren bey E. H Rath erfolgten rechtskräftigen Entscheidung liegen bleibt. s. S. 11.

Was aber die Abfassung des von E. H. Rath auf die eingereichte Supplication zu ertheilenden Decrets anbetrift, so ist solche, nach Beschaffenheit der Umstände, verschieden.

Leuchtet nemlich a) die Unstatthaftigkeit der Supplication sogleich ein, wird das Conclusum sofort confirmirt, und die Sache zur fernern Ausübung remittirt; z. E.

In S. T... wider W... "daß, da das Conclusum a quo vorlängst in die Rechtskraft getreten, das dawider anmaßlich interponirte Remedium Supplicationis pro non interposito zu achten, mithin die Sache lediglich an des Herrn Prætoris Wolweisheit zu verweisen; übrigens commun. Decret. d. 25 Nov. 1768.

Anmerkung. In S. J... wider N... modo dessen Witwe und Erben, suchte der Sachwalter des Supplicanten, weil er erst kurz vor Ablauf des Decendii in der Sache engagirt worden, und nicht alles zur Sache behörige in so kurzer Zeit herbeyschaffen konnte, um eine achttägige Befristung an; es ward aber am 17ten Julius 1787 decretirt; "daß der Supplicant annoch vor Ablauf des Decendii von dem Concluso a quo seine gravamina sub poena desert. beyzubringen schuldig, und, fals

fals solches geschehen, ihm zur Beybringung des vollständigen Protocolls und der Diehlen-Acten die gebetene Frist von 8 Tagen a die decreti zu verstatten, in Entstehung dessen es jedoch bey dem Concluso a quo lediglich zu lassen.„

b) Fehlt bey der Supplic das *Conclusum in forma probante*, oder die Diehlen-Acten ganz oder zum Theil; so wird die Beybringung vorgängig also injungirt:

1) J. S. S... wider de V... Erben: "daß Supplicant vorgängig das *Conclusum Dni. Prætoris in forma probante* innerhalb 8 Tagen beyzubringen schuldig, in Entstehung dessen es lediglich bey dem Concluso a quo zu lassen. Decret. d. 19 Sept. 1768.

2) In S. H... wider H...: "daß Supplicant noch in dieser Woche (in proxima) die coram Dno. Prætore in dieser Sache verhandelten Acten, nebst dem *Concluso a quo* in beglaubter Form beyzubringen schuldig, in Entstehung dessen es bey dem abgegebnen Erkenntnisse lediglich zu lassen. Decret. Lunæ d. 6 Sept. 1784.„

3) In S. P... Supplicanten wider D...: "daß Supplicant vorgängig die vollständigen *acta prioris instantiæ una cum protocollo et concluso in forma probante* innerhalb 8 Tagen beyzubringen schuldig; in Entstehung dessen es bey dem abgegebnen Concluso zu lassen. Decret. d. 26 Sept. 1768.

4) In S. W... m. n. wider W... *et Comp.* "daß Supplicant zur Ergänzung der Diehlen-Acten dasjenige gegenseitige Productum, welchem er vermittelst Recessus vom 10 mens. curr. loco Replicarum per generalia contradicirt, vorgängig höchstens innerhalb 8 Tagen beyzubringen schuldig. Decret. d. 22 Jan. 1768.

5) In S. W... wider L... "daß Supplicant die unvollständigen *acta et protocolla* zurück zu nehmen, zu befugen, und selbige innerhalb 8 Tagen completirt zu reproduciren schuldig, in Entstehung dessen es lediglich bey dem Concluso Dni. Prætoris zu lassen et commun. Decret. d. 12 Oct. 1768.

6) In

6) In derselben Sache: "daß Supplicant die abermals unvollständig beygebrachten *acta et protocolla* zurück zu nehmen, zu befugen, und dieselbe innerhalb 8 Tagen completirt zu reproduciren schuldig, in Entstehung dessen es lediglich bey dem Concluso Dni. Prætoris zu lassen, et commun. ad notit. Decret. d. 21 Oct. 1768.

c) Hat Supplicant bey seiner Restitutions-Bitte zugleich um eine Commission angesucht, so pflegt decretirt zu werden, z. E.

In S. H... wider F... daß salvo adhuc Concluso a quo Commissio auf Ihro Wolw. Wolw. Herrn M... Lt. und Herrn L... zu verfügen, und das Supplicatum zu communiciren. Decret. Ven. d. 5 Jul. 1782.

Das hierauf folgende Verfahren s. oben Th. II. S. 254. u. f.

d) Ist aber vom Supplicanten nichts weiter bey seiner Supplic zu berichtigen, auch von selbigem entweder keine Commission gebeten, oder die erbetene Commission fruchtlos abgelaufen; so wird, falls E. H. Rath den Supplicaten vor Decretirung in der Sache zu hören nöthig findet, demselben die Beantwortung innerhalb 8 Tagen, oder, dafern Gefahr beym Verzuge ist, in noch kürzerer Frist injungirt; z. E.

1) In S. F... wider H... "daß salvo Concluso Dni. Prætoris d. 4 Febr h. a. Supplicat innerhalb 8 Tagen sich auf dieses Supplicatum sub lecto d. 21 Febr. h. a. vernehmen zu lassen, anzuweisen, und demselben dieses Decret zu insinuiren." Decret. Ven. d. 10 Mart. 1780.

2) In S. H... wider H... "daß das Supplicatum, um innerhalb 8 Tagen darauf einzukommen, zu communiciren." Ven. d. 16 Febr. 1781.

In Ansehung a) der Auslösung und Insinuation dieses Decrets; b) der Antreibung des in Beybringung seiner Antwort saumseligen Supplicaten; c) der Ansuchung um Befristung zur Beybringung dieser Antwort; d) der

Ein-

Einkleidung, Uebergabe und Communicirung der Antwort, und der etwa darauf noch erforderlichen Replic und Duplic, und endlich c) der Relation aus diesen Schriften, ist hierauf eben dasjenige zu bemerken, was Th. IV. S. 271 u. f. angeführt ist.

Wenn nun aber der Schriftwechsel beendigt ist, so wird das Conclusum a quo 1) entweder reformirt; z. E.

1) In S. B... wider H... "daß das Conclusum des Wolw. Herrn Prætoris d. 11 Aug. a. c zu reformiren, und die Sache zu Gericht zu verweisen, auch das Supplicatum zu communiciren. Decret. d. 13 Oct. 1780.

2) In S. T... wider H... "daß das Conclusum vom 14 Jun. h. a. dahin zu reformiren: daß Klr. das prosequirte und zu verkaufende Erbe mit allen in dem quæst. als ein Pertinenz-Stück zu diesem Erbe gehörigem Hofplatze befindlichen Wohnungen zu verkaufen befugt. Decret. Jov. d. 23 Aug. 1781.

3) In S. der Altermänner der —— wider M... "daß nunmehr das am 20 Aug. ergangne Conclusum dahin abzuändern: daß die Supplicanten in ihrem bescheinigten Besitz zu schützen, mithin Supplicat ihnen die abgewichenen Ostern fällig gewesene jährl. Grundmiethe von 16 m̃ Court. innerhalb 8 Tagen sub poena executionis Einwendens unermessen zu bezahlen, auch solche künftig jährlich auf Ostern den Supplicanten zu entrichten schuldig, und die Sache zur fernern Ausübung ad Dominum Prætorem zu remittiren, die Diehlen-Acten aber gebetnermaßen zu retradiren. Uebrigens bleibt dem Supplicaten, in sofern er sich damit fortzukommen getrauet, das petitorium gegen die Supplicanten eventualiter anzustellen unbenommen; und ist schließlich das Supplicatum ad notitiam zu communiciren. Decret. Ven. d. 10 Oct. 1783.

4) In S. R... wider St... Wittwe, "daß die Concluſa Domini Prætoris vom 20 Jun. a. pr. dahin resp. abzuändern und zu confirmiren: daß Bekl. itzt

itzt Supplicant, ratione der 3 ersten Termine von der wider ihn angestellten Klage zu entbinden, in Ansehung des letzten Termins aber die eingeklagte 38 Mß 1 ß innerhalb 14 Tagen an Klrin itzt Supplicatin zu bezahlen schuldig; die Kosten jedoch aus bewegenden Ursachen zu compensiren, et commun. Decret. d. 14 Sept. 1768.

2) oder es wird das *Conclusum a quo* confirmirt, und zwar entweder unter gewisser Bedingung, oder auch schlechtweg; wobey denn die Sache oft an den vorigen Richter remittiret wird. z. E.

1) In S. H... contra T...: daß das Conclusum Magnifici Domini Consulis a quo zu confirmiren, es wäre denn, daß Supplicant sein in Supplicis angebrachtes Assertum, daß die quästionirten drey Wohnungen, auf dem, in den Diehlen-Acten sub Lit. B. anliegenden Inventario bemerkten gesteinbrückten Hofplatze, worauf damals ein Raum nebst einem großen Lindenbaum gestanden, erbauet worden, rechtlicher Art nach zu erweisen sich getrauete, als welches ihm in diesem Falle in 14 Tagen sub poena desertionis zu thun oblieget, worauf sodann ferner ergehen soll, was den Rechten gemäß ist; — übrigens aber das Supplicatum zu communiciren. Decretum Lunæ d. 29 Oct. 1781.

2) In S. der Alten der --- Brüderschaft ad causam J. A. S... wider H... und Cons.: "daß da Supplicant kein behöriges Restitutions-Gesuch übergeben, es bey dem rechtskräftigen Concluso des Amts-Patroni vom 25 Febr. zu lassen, und er an denselben ratione seiner neuen Forderung zu verweisen. et commun. Decret. d. 9 Maji 1768.

3) In S. W... wider D...: daß das Conclusum Domini Prætoris vom 23 Maji a. c. zu confirmiren, die Kosten zu compensiren, und das Supplicatum zu communiciren. Decret. Ven. d. 5 Sept. 1783.

4) In S. D... wider St...: daß das Conclusum Domini Prætoris vom 27 Aug. a. c. zu confirmiren, die Sache zu fernerer Ausübung dahin zu remittiren,

und

und das Supplicatum ad notitiam zu communiciren. Decret. Merc. d. 15 Oct. 1783.

5) In S. N... und N... wider N...: "daß es bey dem vom Ihro W. W. dem Herrn *Prætore* Amsink am 19 Dec. a. præt abgegebnen Concluso lediglich zu lassen, und übrigens Ihro W. W. dem Herrn *Prætori* Poppe zu committiren, wegen der zu des ältsten Herrn Gerichtsverwalters Despect gereichenden, ungeziemenden und unförmlichen Einrichtung und Abfassung des Supplicati einen jeden der Supplicanten in 10 Rthlr. Strafe zu nehmen. Decret. Merc. d. 13 Jan. 1734. "

6) In S. H... ux. n. wider K...: "daß es bey dem Concluso Dni. Prætoris lediglich zu lassen, und ux. n. Supplicanten sein ungebührliches Supplicaren alles Ernstes zu verweisen; übrigens aber, weil die Copey des übergebenen Supplicati mit dem Original nicht übereinstimmt, Dno. Prætori die Untersuchung und Bestrafung dieses Unfugs zu committiren. Decret. d. 20 Jan. 1768. "

Läßt Supplicant nach confirmirtem Concluso sich es beyfallen, nochmals mit einem unbegründeten Restitutions-Gesuch bey E. H. Rath einzukommen, so pflegt das Decret entweder bloß wie folgendes zu lauten:

In S. H... wider M...: "daß es bey dem am 19 Sept. a. præt. abgegebnen Concluso nochmals lediglich zu lassen, und solchemnach Supplicant zur Ruhe zu verweisen, auch derselbe die verursachte sämmtliche Advocatur- und übrige Extrajudicial-Unkosten an Supplicaten zu erstatten schuldig; das loco Duplicatum jüngst übergebne Supplicatum aber zu communiciren. Decret. d. 23 Maji 1760. "

oder es wird auch wohl noch nachdrücklicher decretirt, wie in den oben Th. IV. S. 310. §. 26. angeführten Exempeln.

In wie weit indeß wider solche Decrete die Appellation an die Höchsten Reichsgerichte interponirt und Revision gesucht werden kann, s. beym Statut Th. I. Tit. 40.

§. 104.

Wenn das Decretum confirmatorium, oder auch, bey nicht eingewandtem remedio supplicationis, das Conclusum rechtskräftig geworden, (*) und Beklagter demselben nicht in Güte Folge leistet, so hat der Kläger wider den Bekl. (gleichwie auch, im Fall Kläger mit seiner Klage abgewiesen und in die Kosten vetheilt ist, s. S. 52 u. 78. dieser wider den Kläger, wegen der Kosten) die Execution auf der Diehle nachzusuchen. Die Citation lautet entweder nur

ad paritionem Concluſi d. d. ——

und ist sodann der darauf folgende Receß dieser:

pet. da Bekl. dem Concluso nicht gelebet, zufolge desselben executionem cum expensis hodiernis (ulterioribus)

Erkt. executio.

oder es wird wie im nachstehenden Protocoll-Extracten citirt, recessirt und erkannt.

a) *d.* 4 *Febr.* 1780. wegen Ausbittung der Execution vigore Concluſi de 23 Sept. 1776 eiusque Confirmatorii de 22 Mart. 1777 et Decreti Ampl. Senatus de 7 Jan. 1780.

H. n. act. pet. ut in citat. cum exp. ult.

T. n. reor. contradicit dieser unstatthaften Citation um so mehr, da den Citaten so wenig von denen in citatione benannten concluſis etwas bekannt, noch auch ein Decretum Ampl. Sen. communicirt oder insinuirt worden, eventualiter petit communicationem Decreti quæst. et reservat competentia dagegen in proxima audientia zu produciren.

Ille opponit Concluſa und das rechtskräftig gewordne Decretum Ampliſſ. Senatus d. 7 mensis præteriti, und da eben besagtes Decretum auf des Gegners eignes Supplicatum abgegeben, als inhæret lediglich petito.

St. z. Spr.

d. 23 *Febr.* 1780.

Erkt. die gebetene Execution cum expensis ultorioribus.

b) *Jov. d.* 11 *Sept.* 1783. zur Erlaubung der Execution vig. Concl. d. 21 m. pr.

B. n. act. pet. ut in cit. cum exp. ult.

H. n. rei pet. noch 8 Tage Zeit.

Ille pet. ut petit.

Erkt. Executio falls in 8 Tagen nicht bezahlt wird. (**)

c) *Jov. d.* 21 *Aug.* 1783. zur Erlaubung der Execution vig. Conclusi Magnifici Dni. Consulis N. d. 10 Jul. a c.

T. n. act. pet. ut in citat. cum exp.

Erkt. Executio.

(*) Wenn der Gegenanwald nach abgegebnen aber noch nicht rechtskräftig gewordnen Decrete E. H. Raths auf der Diehle citiren läßt, so wird eben so wie oben S. 58. verfahren.

(**) In der system. Abhandl. vom richterl. Amt S. II. c. 11. wird gesagt: "Wollen die Herren Prætores, wann es die Umstände geben, dem Bekl. noch weitre Dilation verschaffen, so können sie die Execution wohl unter der Bedingung: wann in 8 Tagen nicht bezahlt wird, erkennen, da dann die Execution bis dahin ausgesetzt, und aufs neue zur Purification citirt werden muß. Andre Herren erkennen wohl die Wahrschauung, oder decretiren auf Bezahlung *secus* Wahrschauung, weil dazu nicht aufs neue citirt werden darf, mithin es auch keines Auftrits weiter gebraucht, folglich Kosten für Bekl. und Mühe dem Kläger, ja dem Prätor selbst, erspart werden.„

Tritt vor geschehener Execution der Richter, welcher sie erkannt hat, von dem Präsidat oder der Prätur ab, so muß man deren Renovation bey einem andern Richter nachsuchen. z. E.

a) *Jovis d.* 21 *Aug.* 1783. wegen Renovirung der erkannten Execution ad deponendum.

W. n. act. pet. ut in cit. cum exp. ulter.

Erkt. Renovatio.

b) *Jovis*

b) *Jovis d.* 21 *Aug.* 1783. wegen Renovirung der Execution auf die eingeklagte 12 mß und 4 mß 4 ßß Kosten.

W. n. act. pet ut in citat.

Reus coram pet. Zeit.

Erkt. Renovatio, falls in 8 Tagen die Bezahl. nicht erfolget.

c) *Jovis d.* 21 *Aug.* 1783. wegen Renovirung der Execution auf die Kosten, als 5 mß 4 ßß.

W. n. act. pet. ut in citat.

H. n. rei pet. noch 14 Tage Zeit.

Erkt. Gelebung, secus executio.

Hat Beklagter, nachdem bereits zur Erlaubung, oder Renovirung der Execution citirt worden, bezahlt, so pflegt solches folgende Recesse zu veranlassen:

Jovis d. 16 *Oct.* 1783. zur Erlaubung der Execution auf den verfallnen 1sten Termin, als 10 Rthlr.

S. n. act. petit ut in citat. cum exp ult.

postea zeiget an, daß der Termin bezahlt, reservat exp.

In einer andern Sache fügte der Anwald d. 21 Oct. 1783 bey: "*pet.* Wahrschauung auf die Kosten„ und ward erkannt: Wahrschauung auf die Kosten „

Die erkannte Execution kann man anschreiben lassen, so bald man will, ohne eine Rechtskraft dieses Concluſi abzuwarten. Gemeiniglich geschieht solches nach ein Paar Tagen. Man muß dabey die Executions-Gebühren zugleich mit entrichten. Diese betragen heut zu Tage auf den Diehlen der Herren Bürgermeister und Gerichtsverwalter, bey einer Forderung unter 50 mß $\frac{1}{2}$ Rthlr., über 50 mß 1 Rthlr., über 100 mß 1$\frac{1}{2}$ Rthlr., und werden sie bey der Pfandung zugleich mit abgefordert.

Nach erlegten Executions-Gebühren müßen diejenigen, welchen die Vollstreckung der Execution obliegt,

(s. S. 70 u. f.) solche vornehmen, die Tage ausgenommen, an welchen keine Execution geschehen darf.

s. beym Statut Th. I. Tit. 41.

"Zuweilen" sagt Slüter im Tract. v. richterl. Amt Th. I. Tit. 11, "pflegen die Gerichtsdiener, wenn die Execution erkannt, den Beklagten noch wohl einigemal zu wahrschauen, es ist aber dieses bloß ein Freundschaftsstück, und muß also wider des Klägers Willen nicht geschehen, weil einmal die Execution von dem Herrn erkannt, nun aber eines Dieners oder Executors Amt zuwider läuft, ohne der Herren Willen einige Verordnung zu thun, indem ihnen obliegt, die abgesprochnen Urtheile ohnverzüglich zu exequiren, auch gar in wichtigen und zu Gerichte ausgeübten Fällen, vermöge Stat. Hamb. P. 1. tit. 4. art. 3. vielmehr in geringschätzigen Sachen, die noch weniger Verzug leiden können; womit denn auch die gemeinen Rechte einstimmen, da es heißet, quod executoris non sit de causa statuere sed saltim exsequi. vid. Mev. P. 1. dec. 235. No. 4."

Die Nachricht. von Hamb. Ger. S. 282. §. 501. stimmt hiermit überein.

Der wirklichen Vollstreckung der Execution gehet jedoch die Queernacht vorher, d. i. eine dem Beklagten insinuirte Warnung, daß er in 24 Stunden bezahlen müsse, oder die Pfandung wirklich vor sich gehen werde. s. Th. IV. S. 348.

Bey den präsid. Herren Bürgermeistern wird solche von den Hausdienern, auf ein Octavblatt, folgendergestalt ausgeschrieben:

N. N. läßt pfänden N. N. auf — mß und — mß Kosten.
Hamburg, den 8 Febr. 1784.

und darunter gesetzt:

Dieses Geld muß in 24 Stunden bezahlt werden, sonst geschieht die wirkliche Pfandung.
Auf Befehl Sr. Magnificence des Herrn Bürgermeisters N. N.

Von

Von der Herren Prätoren Diehle aus aber wird sie durch folgenden gedruckten mit den Namen, der Summe und der Tages- und Jahrszahl ausgefüllten Zettel angesagt:

Auf des Herrn Gerichtsverwalters, Herrn N. N. J. U. D. Befehl, und auf Anhalten —— .—— wird —— —— die Queernacht angesaget, wegen Forderung von ——
Hamburg, den —— Anno 17—

Auch unter diese wird geschrieben:

Falls diese Gelder nicht in 24 Stunden bezahlt werden, erfolgt die wirkliche Pfandung.

Bey den Landherrn u. s. w. ist der Queernacht-Zettel theils gedruckt, theils geschrieben.

Wenn Jemand sich den Exequirenden widersetzt, wird die Wache zur Adsistenz gerufen.

Nicht selten pflegt der Hauswirth mit dem Debitor unter einer Decke zu spielen, und zur Verhinderung der Execution einen Hauer-Befehl bey demselben anlegen zu lassen. In solchem Fall kann der Creditor ihn bey dem Richter, wo der Befehl erbeten ist, zur Prosequirung des Befehls citiren lassen, da denn, wenn jener nicht auf die zwote Citation erscheint, der Befehl cum expensis cassirt wird.

Und diese Cassation findet unstreitig noch weit mehr statt, wenn sonst Jemand durch einen Befehl die Execution aufzuhalten suchte.

d. 14 *Oct.* 1783. wegen Cassirung des zur Hemmung Citantis angeschriebenen Execution bey B. angelegten Befehls.

T. n. Citantis da außer den Hauswirthen keiner eine Execution hemmen kann, und eben daher Ampl. Senatus die vermeintlichen Cessions Befehle verboten hat, gleichwohl der qu. Befehl vom Citaten erlistet worden; als pet. Cassationem desselben cum exp. reservando und falls B... in der Folge unpfandbar befunden werden sollte, gegen den unbefugten Impetranten quævis competentia.

H. n. citati prom. causales in prox.

Ille ließe sich mit Citaten allganz nicht ein, oppon. nochmals commissorium et pet. ut petit.

Hic eventualiter producit causales.

Erkt. cassatio des angelegten Befehls cum refusione expensarum.

Die Pfandung erstreckt sich nicht nur auf die eingeklagte Forderung, sondern auch auf die zuerkannten Kosten, s. §. 105.

Die außergerichtlich erkannte Pfandung, kann jedoch, falls nicht etwa ein Debitor sich sub poena venditionis extraiudicialis seines Erbes verschrieben hat, (s. Th. IV. S. 413.) nur in den beweglichen Gütern geschehen, und auch dabey haben die Exequirenden, wie die Systemat. Abhandl. vom richterl. Amt. S. II. C. II. §. 12, und die Samml. Hamb. Ges. Th. III. S. 419. erinnert, darauf zu sehen, "daß sie, so lange sie ein ander Pfand finden, nicht solche Sache nehmen, womit der Beklagte seine Nahrung treibt, z. E. Handwerks-Geräthschaft, noch weniger des Bürgers Gewehr, als welches zur Stadt Nothdurft erforderlich ist, am allerwenigsten der Soldaten Flinten, Degen und Mondur, da solche der Stadt gehören.

s. beym Statut Th. I. Tit. 41. Art. 10.

Und so sind auch dem Schuldner die nothdürftigsten Kleider zu lassen. Das Bette (*) wird, falls es nicht für Miethe haften muß, genommen; nur nicht den Kranken und Bettlägerichten.

(*) Von den unglücklichen Falliten heißt es jedoch in der Fallit. Ordn. von 1753 Art. 107. "—— sie sollen ihre nothwendigen Kleider für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, imgleichen Betten und nöthigen Meubeln behalten.

Die Execution vollstrecken in Sachen

1) bey den präsid. Herren Bürgermeistern, ein Hausdiener; welcher die gepfändeten Sachen, nachdem

er

er solche notiret, um sie demnächst darnach in das Pfand-buch specificiren zu können, entweder zu sich nimmt, oder auch demjenigen, für welchen die Execution geschehen, wann solcher es verlangt, gegen eine von dessen Anwald auszustellende Quitung, ausliefert, oder nach einen andern von demselben zu bestimmenden Ort, z. E. nach der Schiffer-Gesellschaft, bringt.

2) bey den **Herren Gerichts-Verwaltern**, ein Gerichtsdiener; der es mit den Sachen wie der Haus-diener hält.

3) beym **Herrn Patron des Klosters St. Jo-hannis der Klostervoigt**, mit Zuziehung eines Haus-dieners und des Bauervoigts. Die gepfändeten Sachen werden nach Gutbefinden des Klostervoigts in Verwah-rung gebracht, der auch nachmals den Verkauf, wenn solcher erkannt ist, besorgt.

4) beym **Herrn Patron des Hospitals zu St. Georg**, ein **Hausdiener**, und zwar zu St. Georg allein, in Langenhorn aber mit Zuziehung des dortigen Voigts, und in den Hospital-Dörfern mit Zuziehung zweener Käthner. Die in St. Georg exequirten Sachen kommen nach des Herrn Patroni Diehle, die andern nach dem Hause des Langenhorner Voigts, der auch de-ren Verkauf, nachdem solcher erkannt worden, besorgt.

5) beym **Landherrn von Ham und Horn**, der **Landvoigt** durch den Sandvoigt. Die Pfänder wer-den in die Landvoigtey beym Hammerbaum gebracht, und geschiehet auch deren erkannter Verkauf durch den Landvoigt.

6) beym **Landherrn vom Hamburgerberg**, der dortige Voigt, der auch die Sachen in Verwahrung nimmt, und nach erhaltner Erlaubniß verkauft.

7) beym **Waldherrn** der **Waldvoigt**. Die Sa-chen bleiben bey dem Bauervoigt des Dorfs, wo die-

selben exequiret worden, in einem mit des Waldvoigts Petschaft versiegelten Zimmer; deren Verkauf aber besorgt, nach erhaltner Erlaubniß, der Waldvoigt.

8) beym Landherrn von Bill- und Ochsenwärder, der Voigt eines jeden Orts, der auch die Sachen zu sich nimmt, und, wenn deren Verkauf erkannt ist, veräußert.

9) beym Landherrn der Herren Oberalten, der Voigt zu Barmbeck, von welchem auch die Verwahrung und der erlaubte Verkauf der Sachen geschiehet.

Ist der Beklagte nicht pfandbar, so ertheilt der Haus- oder Gerichtsdiener unentgeldlich folgenden Schein:

Daß in S. N. N. contra N. bey angeschriebner Execution auf — mß und — mß Kosten, Bekl. nicht pfandbar, solches attestire. Hamburg, den —— 1788.

N. N.
Hausdiener.

In S. N... wider N... ertheilte der Hausdiener 1784 diesen Schein:

N. N. läßt pfänden Jo. N. auf 150 mß und 11 mß 8 ß Kosten.

Hamburg, den 8 Febr. 1784.

d. 9 huj. zeigt D. N. an, daß sein Bruder Jo. N. nicht pfandbar sey, weshalb einen Schein gegeben. d. 9 Febr. 1784.

pdtum. d. 10 Martii 1784. Died. Meyer, Hausdiener.

Nach erhaltnem Schein wird entweder zum Freyzettel oder auch zur Erlaubung des Universal-Arrestes citirt, jener Schein coram Protocollo producirt, und der Freyzettel oder Universal-Arrest gebeten und erkannt.

s. oben Th. IV. S. 393 und 401.

Sind

Sind hingegen Sachen gepfändet worden, so muß der Kläger auf der Diehle desjenigen Herrn, welcher die Execution erkannt hat, den Einlösungsbefehl an Citaten nachsuchen. Dieser lautet:

Auf des p. t. Herrn Bürgermeisters (Gerichtsverwalters, Landherrn) Herrn N. N. Befehl, und auf Anhalten N. N. wird N. N. anbefohlen, daß er die ihm abgepfändete Sachen innerhalb 8 Tagen einlösen solle, sub poena venditionis.

Er wird geschrieben insinuirt, und wenn die darin bestimmten 8 Tage abgelaufen sind, läßt Citant auf die nemliche Weise die Queernacht auf der Diehle anschreiben, welche auch schriftlich insinuiret wird, und also abgefaßt ist:

Auf des Herrn Bürgermeisters (Herrn Gerichtsverwalters, Landherrn) Herrn N. N. Befehl, und auf Anhalten N. N. wird N. N. anbefohlen, daß er seine exequirten Pfänder in 24 Stunden einlösen solle, sub poena venditionis.

Nach Ablauf dieser 24 Stunden aber wird citirt:

zur Erlaubung des Verkaufs der exequirten (*) Pfänder, weil Befehl und Queernacht exspiriret.

(*) Bey andern Pfändern heißt es: "der versetzten." s. Th. IV. S. 415.

N. n. citant. pet. ut in citatione cum expensis ulterioribus.

N. n. rei pet. noch 14 Tage Zeit.

Ille pet. ut petitum.

Erk. Venditio publica (falls in 8 Tagen nicht bezahlt worden,) cum expensis ulterioribus; (jedoch ist Kläger dem Beklagten Zeit und Ort anzuzeigen schuldig.)

Anmerk. a) In der System. Abhandl. v. richterl. Amt, S. II. C. II. heißt es, daß auch wohl ohne vorgängige Citation, zumal wenn Beklagter latitiret, dem Richter die Designation vorgelegt, und von demselben das fiat venditio publica darunter gesetzt werde.

b) Zuweilen wird wohl wegen Ausbittung jenes Befehls zur Einlösung der Pfänder, und der Queernacht ordentlich citirt. z. E.

a) In S. W. — wider G. — *Jovis d.* 28 *Aug.* 1783. "wegen Einlösung der exequirten Pfänder. „

H. n. act. pet. ut in citat. secus Befehl.

T. n. rei prom. Einlösung in 14 Tagen.

Ille acceptat cum expens. s. p. vendit.

Erkt. Gelebung Oblati, sub poena venditionis, cum expens.

Martis d. 23 *Sept.* 1783. zur Erlaubung des Verkaufs.

H. n. act. pet. ut in citat. cum exp. ult.

Erkt. Venditio publica.

b) In S. L. — wider C. — *Jov. d.* 4 *Sept.* 1783. wegen Ausbittung der Queernacht der exequirten Pfänder.

W. n. act. pet. ut in citat.

H. n. rei pet. noch 14 Tage Zeit.

Erkt. die Queernacht.

Mart. d. 23 *Sept.* 1783. zur Erlaubung des Verkaufs, weil Befehl und Queernacht expirirt.

W. n. act. pet. ut in citat.

H. n. rei pet. 4 Wochen Zeit.

Ille pet. ut petitum.

Erkt. Venditio publica.

Den Verkauf muß Citant befördern, indem er, ohne ein Decendium abwarten zu dürffen, die von dem Officianten, welcher die Execution gethan, ausgefertigte Designation, dem Richter zur Unterschrift vorlegt, und, nachdem dieser solche eigenhändig folgendergestalt unterschrieben hat:

Desig-

Designatio der gepfändeten Sachen
in Causa N. — contra N. —

Eine silberne Schale a 4 Loth.
Eine Regenschürze.

fiat Venditio publica.

Hamburg, den 18 April 1788.

N... Dr.

wofür der Folgediener desselben 4 ß erhält, dem Auctionarius, falls die Pfänder in Mobilien und Sachen, einem beeidigten Makler aber, wenn sie in Prætiosis und Waaren bestehen, zum Verkauf behändigt.

Unbedeutende Pfänder werden, zur Ersparung der Kosten, in andern Auctionen mit veräußert. Zum Verkauf vieler und beträchtlicher Pfänder hingegen wird ein besondrer Tag, in den Zeitungen und durch den Börsen-Anschlag, auf des Gepfändeten Kosten, bekannt gemacht, damit nicht dieser den Citanten wegen eines durch desselben Achtlosigkeit an den Pfändern vermeintlich erlitnen Schadens belangen könne.

Außerdem aber muß Citant auch dafür sorgen, daß dem Citaten Anzeige der Zeit und des Orts des Verkaufs, als wozu man gern ein in volkreicher Gegend belegenes Haus, besonders die Schiffergesellschaft oder das Eimbeckische Haus erwählt, von der Diehle aus geschehe, welche schriftlich also insinuiret wird:

In Sachen N. N. Klägers contra N. N. Beklagten wird Letzterm notificiret, daß die von ihm bey Klägern versetzten Pfänder, am —— den —— des —— um — Uhr, in der —— Straße, in öffentlicher Auction verkauft werden sollen. Hamburg den —— 1788.

Ehemals ward diese Ansage nicht nöthig gehalten, weil Citat wisse, daß der Verkauf vor sich gehen werde. Vielmehr mußte dieser, wenn er bey dem Verkauf gegenwärtig seyn wollte, sich bey dem Auctionarius angeben.

s. System. Abhandl. v. richterl. Amt S. II. c. 11.

Bey dem Verkauf geringer Pfänder notirt bloß der Ausrufsschreiber das daraus gelösete Geld. Der Auction beträchtlicher Pfänder aber wohnt Citantens Anwald als Notarius bey, und führt die Verkaufs-Rechnung auf Kosten des Gepfändeten. Er berechnet nemlich sowohl für jede Stunde der Aufwartung beym Verkauf, als für jeden Bogen der Verkaufsrechnung, 1 ßß 8 ßß.

Findet sich nach Aufmachung der Rechnung, daß das aus den exequirten Sachen gelösete Geld, zur Bezahlung der Schuld, und der Citir- Procuratur- Notarial- Ausruf- und sonstigen Kosten nicht hinreiche, so wird citirt:

zur Erlaubung der Execution auf die aus den zum Verkauf gebrachten exequirten Pfändern zu wenig gelöseten —ßß —ßß cum insinuatione der Verkaufrechnung.

und pflegt Citantens Anwald zu recessiren:

"prod. Verkaufsrechnung petendo ut in Citatione cum expensis ulterioribus.

Erscheint Citat nicht auf diese Vorladung, so wird die Execution sogleich erkannt.

In den Nachrichten v. Hamb. Ger. S. 293 wird dafür gehalten, daß, weil hier eine neue Berechnung und eine neue Schuld wäre, worüber Citat erst zu hören sey, 2da *s. p. executionis* noch vorher gehen müsse.

Wenn aber Citat auf die erste oder zwote Citation erscheint, so reservirt er gemeiniglich monita; Citant fordert alsdann solche in proxima sub poena petita, und wird erkannt:

monita in proxima (oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auch wohl in 8 oder 14 Tagen) sub poena executionis,

welches, wenn Citat sodann keine begründete Monita beybringt, und Citant per generalia contradiciret und

Senten-

Sententiam bittet, die Erkennung der Execution *cum expensis ulterioribus* zur Folge hat.

Ist Beantwortung der *Monitorum* vom Citanten reserviret, oder demselben vom Richter, nachdem die Sache zum Spruch genommen worden, injungirt: so wird nach deren Uebergabe dem Citaten eine Submission verstattet, deren Beybringung, nach Ablauf von 8 Tagen, abermals *s. p. contumaciæ* erkannt, sodann aber, allenfalls nach geführtem Beweise, in der Sache gesprochen.

Ist aus dem Pfande mehr gelöset, als die Forderung mit den Kosten beträgt, so ist der Ueberschuß dem Gepfändeten auszuliefern.

Anmerk. Die Frage: ob man auch mehr Pfänder verkaufen dürfe, als man Forderung an dem Beklagten hat? wird in den Nachr. von den Hamb. Gerichten S. 312. verneint, mit dem Zusatz, daß, wenn gleich die Exequirenden, wegen des ungewissen Preises der Sachen in Auctionen, lieber mehr als zu wenig pfänden müßten, damit Kläger für das ausgewonnene Capital und Kosten, als auch für die nachherigen Kosten hinlänglich gedeckt werde; so müsse doch der Kläger, so bald er beym Verkauf merke, daß er seiner Prätension halber hinlänglich gedeckt sey, dem Verkauf Einhalt thun, und dem Beklagten die übrigen Pfänder in natura zurück liefern. Des Endes müsse Kläger beym Verkauf entweder selbst oder durch einen Notarius attendiren, wie es mit den Kaufsummen laufe, und alle Seiten des Verkaufbuchs wohl aufzählen, damit, so bald so viel, als zu seiner Befriedigung nöthig, gelöset ist, mit dem Verkauf könne eingehalten werden. Widrigenfalls könne Beklagter ihn ad interesse belangen, indem derselbe keinesweges mit der bloßen Auskehrung des Residui zufrieden zu seyn brauche.

Bezweifelt Beklagter die Richtigkeit der Verkauf-Rechnung, so muß er bey der Quitung über dem Empfang des Ueberschusses behutsam seyn. In den Nachrichten von den Hamb. Gerichten S. 308. wird angerathen, solche also einzurichten:

„Obigen berechneten Saldo habe zwar richtig empfan-
„gen, jedoch behalte mir, falls die Rechnung nicht
„richtig seyn sollte, alle meine Rechte bevor.
„Hamburg, den —— 1768.„

weil Beklagter, wenn er ohne diese Reservation quitirte, sich seines Rechtes gegen Kläger, wegen des ihm mehr zukommenden, begeben würde. Derjenige Kläger, heißt es daselbst ferner, welcher eine richtige Rechnung übergeben hat, könne sich solche Quitung immer gefallen lassen, da, wann seine Rechnung richtig, und Beklagter sodann etwas dagegen machen wollte, dieser sich selbst betrügen und in unnütze Kosten stürzen würde.

Sträube aber Kläger sich, den Saldo auf solche Quitung zu bezahlen, so mache er sich verdächtig, und zwinge den Beklagten, ihn wegen Verificirung seiner Rechnung zu belangen, als wozu jeder, der Rechnung gebe, allen Rechten nach dergestalt verpflichtet sey, daß er bey deren Verweigerung dem Beklagten auch die Kosten erstatten müsse. „

Ist der Creditor in Auskehrung des Ueberschusses säumig, so läßt ihn der Debitor citiren:

„wegen Abstattung der Rechnung ratione der verkauften Pfänder und Auskehrung des Ueberschusses. „

N. n. Citantis, rei, petit resp. ut in citatione, und zwar vorgängig Rechnung in 24 Stunden sub poena 5 Rthlr., sodann, falls solche richtig, Auskehrung des Ueberschusses in eodem termino sub poena executionis, cum expensis.

Erkannt: Beybringung der Rechnung in proxima sub poena 5 Rthlr.

§. 105.

Um endlich noch etwas von den Proceß-Kosten beym außergerichtlichen Verfahren zu gedenken, so bemerke ich, daß, wenn eine Parthey, nach geschehener Suppli-

Supplication von einem Concluso an E. H. Rath, in die Kosten vertheilt worden, jedoch solche in Güte nicht bezahlen will, mithin der Gegner die Applacidirung der Rechnungen bey dem präsid. Herren Bürgermeister oder Prätor nachzusuchen genöthigt ist, dieser nur in Ansehung der Diehlen-Kosten erkennet, wegen der beym Hochweisen Rath entstandnen Kosten aber den Citanten dahin verweiset; z. E. in Sachen P... wider R..., am 23 Febr. 1781.

Erkt. "daß die abseiten des Notarii —— beygebrachte Rechnung überhaupt auf 17 mß zu moderiren, und Beklagter solche binnen 14 Tagen sub poena executionis an Klägern zu bezahlen schuldig; was aber die beygebrachten Advocatur-Rechnungen anbetrift, die Sache vorgängig zur etwanigen Moderirung derselben ad Amplissimum Senatum zu verweisen."

und wird demnächst also citirt und recessirt:

d. 9 *Mart.* 1781. wegen Ausbittung der Execution auf die vigore Concluſi adjudicirten 17 mß.

H. n. act. pet. ut in citat. cum expens. ulterior.

T. *n. reor.* offert solut. nach gegebner Rechnung.

Ille opponit Concluſum et pet. ut petitum.

Erkt. Executio auf die moderirte Rechnung cum exp. ulterior.

Uebrigens ist in den Nachrichten von den Hamb. Gerichten S. 308. u. f. erinnert, daß, wenn ein Beklagter die bereits durch einen Anwald eingeklagte Forderung außer dem Protocoll offerirt, dieser solche ohne Bedenken annehmen könne, ohne daß er den Beklagten, aus Besorgniß die Kosten nicht zu erhalten, damit zum Anwalde weise; nur müsse er sich der Vorsicht bedienen, daß er die Rechnung, auf welche Beklagter bezahlt, mit der Reservation unterschreibe:

"Obige

"Obige Gelder sind richtig bezahlt, jedoch mit Vor-
"behalt der Kosten."

oder: Den Empfang obiger Gelder bescheinige, jedoch mit Vorbehalt der Kosten.

"Unterläßt Beklagter," heißt es daselbst weiter, "diese Reservation, indem er nur, zu Dank bezahlt, unterschreibt, so streitet allemal die Vermuthung gegen ihn, daß er dem Beklagten die Kosten nachgegeben habe. Und obgleich einige Vorfälle sich eräugt haben, daß, da Kläger erwiesen, wie er solche Rechnung aus Einfalt unterschrieben, der Beklagte ihm die Kosten nachbezahlen müssen; so sprechen in diesem Stücke doch die Rechte immer mehr für den Beklagten, als für den Kläger, und hat man Exempel, daß hierüber lange gestritten, und Beklagter nicht nur von den Kosten freygesprochen, sondern Kläger auch noch in die demselben dieserhalb verursachte Kosten vertheilt worden; wenigstens würden doch immer, wenn Kläger auch die ersten Kosten gewönne, die letztern seiner Achtlosigkeit halber gegen einander müssen aufgehoben werden. Eben eine solche Behutsamkeit aber sey auch bey andern eingeklagten Forderungen nöthig, so nicht in Rechnungen bestehen, und worüber eine besondre Quitung zu ertheilen. Hiezu könne man sich folgender Formulare bedienen:

a) "Daß N. N. mir, unten gesetzten Dato, die wider ihn eingeklagten — mß, sage — Mark, jedoch ohne die verursachten Kosten bezahlt habe, bescheinige hiemit, und behalte mir, in Ansehung der Kosten, mein Recht vor."

b) Heute Dato hat N. N. mir die laut des unterm 3ten Januar 1768 an mich ausgestellten Wechsels, (Obligation, Schuldschein) schuldige und gegen ihn eingeklagte mß — sage — Mark Courant, gegen Auslieferung bemeldeten Documents, richtig bezahlt, desfalls quitire, jedoch in Ansehung der mir caussirten Kosten reservire mir alle Rechte."

Art. 2.

In Entstehung der Güte, soll durch den Worthaltenden Bürgermeister, so die Sache vor dem Ober-Gerichte, oder durch den Gerichts-Verwalter, (*) da die Sache vor dem Nieder-Gericht soll vorgetragen werden, dem Kläger, auf sein Begehren, wider den Beklagten die Citation erlaubet werden, und solche citatio, vor das Ober-Gericht durch des Raths Schenken, dafür ihm zween Schillinge, oder da er ehehafte Entschuldigung hätte, durch seinen Diener; vor das Nieder-Gericht aber durch einen Haus-Diener, dafür ihm ein Schilling gegeben werden soll, bey Sonnenscheine, einem Bürger oder Einwohner, in seiner Behausung, unter Augen geschehen, und in desselben Abwesen seiner Hausfrauen, oder verständigen Kindern, oder dem Haus-Gesinde, angekündiget werden, mit Benennung der Zeit, wann er erscheinen soll, und der Partey, deswegen die citatio geschiehet: und soll solche citatio bey dem Worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, anfänglich, wann die Sache zu Rechte anhängig gemacht wird, gesucht und gebeten, hernach aber mag, ohne Erlaubniß derselben, das Gegentheil vorbeschieden werden.

Abweichung der Handschrift.

(*) Statt Gerichtsverwalter steht Richteherrn.

Art. 3.

Hat (*) derjenige, so citiret wird, allhier keine gewisse Behausung, oder aber sonst nicht wol

anzutreffen wäre; der mag, an was Orte man an denselben in dieser Stadt ankommt, unter Augen geladen werden.

Abweichung der Handschrift.

(*) Hätte.

Art. 4.

Wenn der Beklagte einen Anwald gestellet, und dessen Vollmacht zu Buche gezeichnet ist; soll alsdann nicht der Principal, sondern der Procurator oder Anwald, bis zu Austrag der Sache, citiret werden.

Art. 5.

Des Raths Schenke, oder sein Diener, soll, vor dem Rathe, allewege in offener Audienz, wann es begehret wird, imgleichen die Haus-Diener, im Nieder-Gerichte, alle Gerichts-Tage, ehe und bevor die Gerichts-Verwalter (*) sich setzen, ungefordert dem Gerichts-Schreiber, in Gegenwärtigkeit des Vogts, ihrer Verrichtung, und wem sie die Citation angemeldet, bey ihren Eiden, getreue Relation thun, und dieselbe alsobald vom Gerichts-Schreiber zu Buche gezeichnet werden: und solcher Aussage wird vollkommener Glaube gegeben, es wäre denn das Gegenspiel gnugsam zu beweisen.

Abweichung der Handschrift.

(*) Richteherrn.

Art. 6.

Art. 6.

So aber jemand einen Bürger oder Einwohner, der wissentlich abwesend wäre, beklagen wollte, und der Kläger den Ort, da derselbe sich vermuthlich aufhält, anzeigen würde; so soll derselbige, auf des Klägers Kosten, in des (1) Raths Namen, und unter dieser Stadt Signet, da die Sache vor dem Ober-Gerichte soll tractiret werden, oder in der Gerichtsverwalter (2) Namen, und unter ihren Pitschaften, da die Sache an das Nieder-Gericht gehörig, schriftlich citiret, und solche Citation demselben durch einen dazu abgefertigten Boten, oder Notarium, insinuiret werden: und soll der Bote, oder Notarius, zu seiner Wiederkunft im Gerichte, wegen seiner Verrichtung, Relation thun, welche auch alsobald, entweder durch den Protonotarium, oder Gerichts-Schreiber, fleissig soll ad Acta gezeichnet werden.

Abweichung der Handschrift.

(1) in E. E. Raths (2) Richteherrn.

Art. 7.

Dieweil auch bey diesen Gerichten, eine geraume Zeit her, nur eine einige schriftliche peremtorialis citatio zu ordentlichem Rechte vonnöthen und gnugsam gewesen, also, daß man nichts desto weniger, als wenn drey Citationes ergangen wären, auf den Ungehorsam des nicht erscheinenden hat procediren können und mögen; so bleibet es billig dabey, doch bescheidentlich, daß der Beklagte per-

emtorie, bey Verlust der Sache, zu erscheinen (*) gefordert, und der Terminus, zu erscheinen, dergestalt angesetzet werden soll, daß dem Abwesenden, nach Gelegenheit und Ferne des Weges, zu compariren möglich seyn möge.

Abweichung der Handschrift.

(*) zu erscheinende.

Art. 8.

Soll ein Ausländischer, der dieser Stadt Jurisdiction nicht unterworfen, und gleichwol an der Sache interessiret, citiret werden; so will der Rath, oder die Gerichts-Verwalter, (*) an den fremden Richter, in subsidium juris, um Hülfe des Rechtes schreiben, und denselben bittlich ersuchen, den Beklagten, daß derselbe auf einen genannten Tag allhier erscheine, zu citiren.

Abweichung der Handschrift.

(*) Richteherrn.

Erläuterung

der vorstehenden Art. 2 bis 8.

I.

Von der Ladung eines, der hiesigen Jurisdiction unterworfnen, hier Anwesenden.

(s. §. 14.)

§. 1.

Wenn, nach vergeblich gemachtem Versuche, die Sache in der Güte beyzulegen, (a) dieselbe zu Gericht (b) verwiesen worden, so ist bey der Extrahirung der gerichtlichen Citation zu unterscheiden:

1) an

1) an welches Gericht die Sache gebracht werden muß. (c)

2) von Wem die Sache zu Gericht verwiesen worden.

Anmerk. a) Daß der Regel nach in jeder Rechts-Sache, vor wirklichem processualischen Verfahren, die Güte zu versuchen, s. oben Th. IV. S. 256 und 316. — welche Ausnahmen diese Regel leidet s. das. S. 316. u. f., und daß keiner zum Vergleich gezwungen werden könne s. Th. II. S. 262, wie auch oben S. 3 u. f.

Was in Ansehung der Ausbittung, Verfügung, Beförderung, Haltung und Aufhebung der Commissionen und besondern Audienzen, es sey zum Versuch der Güte, oder auch zur nähern Untersuchung der Sache, zu beobachten, s. Th. II. S. 241 bis 264.

b) Ein Verzeichniß sämtlicher hiesiger Gerichte, und der Oerter, wo sonst die Sachen, falls sie dazu qualificirt, anzubringen, s. oben Th. III. Abschn. I. S. 1-10.

c) Welche Sachen in erster Instanz vor das Nieder-Admiralitäts- Amts- und Landgericht gehören s. oben Th. IV. S. 224-244.

d) Von der Wirkung der gerichtlichen Citation hat Synd. Wagner folgendes, beym Statut Th. I. Tit. 13. Art. 8. angemerkt:

"Nihil hic conditores Statutorum de *effectu* citationis adjiciunt. Attamen præcipuus effectus in hoc consistit, quod tam actor quam Reus post emissam citationem in termino præfixo comparere debeant, de quo effectu vid. Tit. 15 et 16. P. I. Stat. *Mynsi. Cent. 4. Obs. 33. C. 5. obs. 86.* Sunt præterea alii citationis effectus,

1) quod inducat *litis pendentiam* et *præventionem. l. 19. D. de jurisd. cap. pen. X de foro comp. Clem. f. de lit. pend.* quamvis aliqui sint, qui regulariter per litis contestationem litis pendentiam induci statuant, per *l. 25 et 31. D. si cert. pet.* quam sententiam fovet *Mundan. 3. de proc. Hilm. Tom. 2. Supp. p. 2. v. 27. n. 18. Umm. Disp. 5. §. 72.* Attamen communis sententia est in contrarium, quam etiam defendit *Laut. in Coll. theor. pract. Tit. de an Jus Voc. §. 43. l. 7 et 39. D. de Jud.* cum quo facit *Zang. de Except. P. II. c. 3. n. 8.* et alii ab eo citati. Res apud nos est in aperto, ex *art. 5. t. 22. P. I. Stat.*

2) Perpetuat Jurisdictionem delegati *c. 19 et 20 de off. Deleg. Clem. 2. ut lit. pend. l. 16. de Jurisdict. Hahn h. t. n. 13. p. 122. Umm. Disp. §. 73.* quem omnino vide. *Rosb. n. 48.*

3) Interrumpit præscriptionem et usucapionem, *l. 1. et 2. C. de præscr. long. temp. l. 2. in f. C. de ann. Except.* quod etiam moribus observari si Citatio facta sit ad iudicium, tradit *Laut. l. c.* citans *Carpz.* et *Berlich.* Vid. *Stat. P. I. t. 21. a. 2. Umm. Disp. 5. n. 74.* statuit, non sola citatione sed demum litis contestatione præscriptiones et Usucapiones rescindi et interrumpi. *Surd. Dec. 5. Hilliger ad Donell. 5. comment. 21. lit. F.* — Apud nos sufficit si citatio saltem facta coram Consule vel Prætore, et ex libris officialium: des Hausdieners oder Brockvogts, probari possit. In protocollis enim Consulum et Prætorum de facta citatione nihil notatur, ergo etiam ex iis facta Citatio probari nequit. *Stat. Hamb. I. 21. 2.*

4) Sunt qui volunt, per citationem rem fieri litigiosam, quos refutat *Umm. Disp. P. V. n. 75.* et

5) temporalem actionem perpetuari, ut *Wes. in tit. de in Jus Voc. Brunn. c. 16. in Proc. Civ. in T. 22. n. 50.* quos iterum refutat *Umm. disp. 5. n. 76.* cum quo sentit. *Laut. c. l. a. L. f. de fid. et non. tut. Boeer. Cl. 6. disp. 13. t. 57.*

§. 2.

Soll nemlich I. eine Sache an das Obergericht gebracht werden; so muß,

1) wenn dieselbe von E. H. Rath zu Gericht verwiesen worden, (wovon oben Th. IV. S. 278. §. 15. und S. 283. §. 20.) der Procurator, welcher die Sache im Gerichte führen soll, dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister in dessem Hause einen, wie folgender, entworfnen Zettel präsentiren:

"In S. Joh. Theod. G... ux. nomine Supplicanten
contra
Andreas K... Wittwe Supplicatin ist die Sache per Decretum Amplissimi Senatus d. 10 Sept. 1783 zu Gericht verwiesen."

und wenn dieser darunter gesetzt:

"Wird die gerichtliche Citation erlaubt."

J. A. Dr.

so behändigt der Procurator den Zettel dem Raths-Schenken, zur Ausfertigung des Gerichts-Zettels.

Der

Der **Procurator** berechnet 1) für die Besorgung der Unterschrift 12 ß; 2) für die Besorgung der Ausfertigung 12 ß.

Der **Bediente des Herrn Bürgermeisters** erhält wegen jener Unterschrift 4 ß.

Sollte der **Schenke** verreiset oder verstorben seyn, so besorgt der **Rathhausschließer** die Ausfertigung der Citation an das Obergericht, wovon mein Großvater folgende Fälle notirt hat:

1) "Ao. 1701. d. 13 Jul. als der Schenke zu Glückstadt war, und das Decendium der in vorhergehender Woche interponirten Appellationen einfiel, wurde in Senatu consultiret, wer in seinem Abwesen die Citationes verrichten solle, und obgleich Dominus Consul Præses und einige andere Herren der Meynung waren, daß es inzwischen des Schenkens Frau verrichten müßte; so wurde dennoch, weil die Frau die Insinuation auf bedürffenden Fall nicht würde attestiren können, und der Rathhaus-Schliesser ohnedem des Schenken Diener wäre, diesem anbefohlen, für dieses mahl die Citationen zu befördern, und Documenta darüber zu geben."

2) "Ao. 1705. d. 9 Mart. wurde dem Rathhaus-Schliesser nach des Schenken Tode während der Vacanz die Citationes zu unterschreiben anbefohlen."

Die Gebühr für die Ausfertigung der Citationen, ist, mit Inbegrif der Insinuation, nach dem am 10 Sept. 1735 publicirten, und im März 1737, wie auch im Dec. 1739 renovirten, Schragen des Schenken (*)

"1) Pro citatione einer Person ins Ober-Gerichte 3 ßß 12 ß, wie auch für die 2te Person 2 ßß, die 3te 1 ßß 8 ß, die 4te 1 ßß, und

"2) pro citatione hæredum ad reassumendum, eben so, wenn deren noch mehr wären." (c)

(c) s. S. H. Mand. Th. III. S. 1353.

(*) Das Statut. P. I. tit. 13. a. 2. setzt die Gebühr nur auf "zwey Schilling,, welches aber schon in

der Ordnung und Taxa des Salarii der Procuratoren und Anwälde, C. II. §. 16. (s. oben Th. IV. S. 157.) und in dem Schragen des Schenken vom 2 Sept. 1685. (s. Th. III. Abschn. 2. S. 259.) etwas erhöhet worden.

2) Ist hingegen die an das Obergericht zu bringende Sache von dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister zu Gericht verwiesen, so wird Demselben von dem Diehlen-Anwald, oder auch der Partey selbst, ein Schein, wie folgende, zur Unterschrift präsentirt:

a) In Sachen Maria Ilsabe defuncti Joh. Gerhard S... Wittwe cum Domino Curatore, contra Albert Ludewig D... wegen Forderung von 288 ℳ cum Interesse morae und Zurücklieferung eines ihm geliehenen Arm-Huthes und sammittenen Kabuze, oder den Werth dafür, ist das Obergericht erlaubet worden.

Hamburg, den 11 März 1783.

J. A. v. Sienen, Lt.

b) In Sachen Jo. Hinr. B. Klägers contra St... Beklagten ist die Sache wegen Forderung an das Obergericht verwiesen worden, welches von mir hiemit erlaubet wird.

Hamburg, den 2 Junii 1785.

J. Anderson, Dr.

und solcher, nach geschehener Unterschrift, (wofür der Bediente des Herrn Bürgermeisters 4 ß erhält,) demnächst dem Schenken zur Ausfertigung der Citation zugestellet.

Die Gebühr des Schenken, s. S. 87.

Die Gebühr des Diehlen-Anwaldes aber bestimmt der Schragen von 1724 also:

" Für Erlaubung des Gerichts = = 8 ß.
" Die Ober- oder Niedergerichtliche Citation
" auszufertigen = = = 12 ß.
" Für Ausfertigung der gerichtlichen Citation 12 ß."

3) Dagegen aber muß, wenn die ins Obergericht zu introducirende Sache, a) vom zweeten präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder b) von einem

der Herren Prätoren, zu Gericht verwiesen worden; demselben vorgängig ein, folgendergestalt abgefaßter, Schein, zur Unterschrift vorgelegt werden:

"In Sachen N. N. Klägers c. N. N. Beklagten ist das Gericht erkannt, wegen Forderung. Hamburg, den —— 1780."

und wenn Solcher linker Hand seinen Namen darunter gesetzt, so wird eben dieser Schein dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister präsentirt, der denn gleichfalls, rechter Hand, entweder bloß seinen Namen, oder auch die Worte:

"Ist (oder: Wird) das Obergericht erlaubt"

darunter setzt. Für jede Subscription erhält der Anwald pro labore 4 ßß, und der Diener eines jeden Herrn, von dem solche geschehen, ebenfalls 4 ßß. Uebrigens verfährt Anwald weiter, wie im vorigen Falle.

s. S. 86.

§. 3.

II. Soll aber die Sache an das Niedergericht gebracht werden, so ist

1) wenn die Verweisung von E. H. Rath geschehen, das Decret auf der Diehle des ersten Herrn Gerichts-Verwalters dem Ober-Bruchvogt, oder dessen Schreiber, zur Ausfertigung, von dem anzunehmenden gerichtlichen Procurator vorzuzeigen, der dafür, so wie auch nachmals für die Besorgung der Ausfertigung der gerichtlichen Citation, 12 ßß berechnet.

Anmerk. In Impugnations-Sachen muß der Procurator das Documentum impugnationis vom Actuario oder in der Schreiberey auslösen, und demnächst die Namen des Impugnanten, und die Caussales, nemlich ad vid. prosequi impugnationem, gleichfalls auf der ältesten Diele aufgeben.

s. Th. II. S. 354.

Ist der Ober-Bruchvogt krank oder verstorben, so besorgt der älteste Gerichts-Bediente auf des ältesten

Herrn Prætoris Diehle, oder der sogenannte **Vorwächter**, die Ausfertigung und Insinuation der Citationen an das Niedergericht; wie solches nach der Bemerkung des Actuarius **Steetz**, im Jahre 1749, bey Absterben des Ober-Bruchvogt **Jochim Friedrich Oldenburg**, von dem Vorwächter **Johann Friederichs** geschehen ist.

Anmerk. Im vorliegenden art. 2. heißt es, die Citation an das Niedergericht solle "durch einen Hausdiener„ geschehen. Unter dieser Benennung wurden derzeit der Herren Prätoren Diener verstanden. Jetzt aber, (und schon zur Zeit meines Großvaters,) versteht man darunter der Herren Bürgermeister Diener,

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 47.

wogegen jene "Gerichtsbediente„ genannt werden; daher Bürgermeister Schulte anrieth, den Ausdruck des Statuts "Hausdiener„ in "Brockvogt„ zu verändern, welches denn auch in der Ger. Ordn. von 1711 Tit. 13. Art. 3. geschehen.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 91.

Das Statut bestimmt in obigem Art. 2. für die Niedergerichtliche Citation nur "einen Schilling" (a) der Schragen des Ober-Bruchvogts, welcher der Ger. Ordn. von 1711 angehangen ist, (b) aber 12 ßß, worauf auch in der Samml. Hamb. Mand. Th. V. S. 2476. die Gebühr für den Ober-Bruchvogt angegeben wird. Nach der itzigen Observanz beträgt solche 14 ßß.

(a) s. oben S. 81. Slüter erinnert bey diesen Worten des Statuts: "hodie 14 ßß, doch werden bey der Moderation der Expensen nur 12 ßß gut gethan.„

(b) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 267.

Sind indeß mehr Personen zu citiren, so soll, nach der Taxa Salarii, der Procuratoren "bis auf 4 Consortes exclusive die Gebühr, (von 12 ßß) gedoppelt "gegeben, und, wenn 4 oder mehr Personen zu citiren, "für jede 4 ßß dem Brockvogt entrichtet werden.„

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 157.

2) wen hingegen die Sache von einem der präsid. Herren Bürgermeister oder dem zweyten Herrn Gerichtsverwalter zu Gericht verwiesen worden, und an das Niedergericht gebracht werden soll; so muß ein Extract aus dessen Protocoll, (*) wofür der Bediente, wie gewöhnlich, 12 ß erhält, der Diehlen-Anwald aber pro labore 4 ß berechnet, in forma probante ausgelöset, und auf des ersten Herrn Prætoris Diehle vorgezeigt werden; da denn der Ober-Bruchvogt die Niedergerichtliche Citation ausfertigt.

s. oben S. 89.

(*) Ehedem pflegte man vom Unter-Bruchvogt ein Documentum, daß der zweyte Herr Prätor eine Sache zu Gericht verwiesen, auszulösen, wofür solcher 4 ß erhielt. s. oben S. 13.

3) hingegen wird, wenn der älteste Herr Prätor selbst die Sache zu Gericht verwiesen hat, bloß, nach der Aufgabe des Diehlen-Anwaldes, die Citation an das Niedergericht vom Ober-Bruchvogt ausgefertigt.

§. 4.

III. Soll ferner eine Sache an das Admiralitäts-Gericht, nach von guten Männern vergeblich versuchter gütlichen Beylegung derselben,

s. oben Th. IV. S. 257.

gebracht werden, so wird heutiges Tages (a) dasselbe vorgängig von einem gerichtlichen Procurator,

s. oben Th. IV. S. 156.

bey dem in besagtem Gerichte präsidirenden Herrn Bürgermeister,

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 7.

erbeten, und nachdem es erlaubt worden, dem Admiralitäts-Zoll-Knecht die Ausfertigung der ersten (b) Citation aufgegeben, wofür demselben in seinem Schragen vom 6 May 1741. 4 ß bestimmt sind. — Der Procurator berechnet für die Ausbittung dieses Gerichts

richts 1 mß 8 ßß, und für die Besorgung der Ausfertigung der Citation 12 ßß.

(a) Actuarius Steetz behauptet, die Ausfertigung geschehe ohne vorgängig nachgesuchte Erlaubniß.

(b) Es ergeht nemlich bey diesem Gerichte nicht bloß eine Citation ad totam causam, sondern zu jeder Handlung, wovon unten ein mehreres.

§. 5.

IIII. Ist hingegen eine Sache von einem Herrn Amts-Patron an das Amts-Gericht verwiesen,

s. oben Th. IV. S. 257.

so muß das von dem Herrn Patron abgegebene Conclusum, von einem gerichtlichen Procurator, dem jedesmal bey besagtem Gerichte präsidirenden Herrn Bürgermeister

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 8.

vorgezeigt, und das Gericht ausgebeten, nach dessen Verstattung aber der Gerichts-Zettel, von einem Hausdiener besagten Herrn Bürgermeisters ausgefertigt werden. Für diese Ausfertigung ist, mit Inbegrif der Insinuation, 1 mß.

Die Procuratoren rechnen wie beym Admiralitäts-Gerichte.

s. vorstehenden §. 4.

§. 6.

V. Und ist endlich die Verweisung einer Sache an das Landgericht von Hamm und Horn, oder Bill- und Ochsenwärder, von dem Landherrn des Districts geschehen, so braucht der Anwald nur, da der nemliche Landherr die gerichtliche Citation erlaubt, (*) solche nach der ersten außergerichtlichen ausfertigen zu lassen.

(*) "Wenn Dnus. Prætor Provincialis das Land-Gericht erlaubet hat, und hernach, ehe denn ein Land-Gericht gehalten wird, verstirbt, so muß Citatio ans Land-Gericht bey dem Successore renovirt werden. Ex ipsis Actis huius iudicii." (Dr. Steetz.)

Diese

Diese Ausfertigung geschieht

a) an das, seit 1753. in der beym Hammerbaum belegten Vogtey, alle Jahr einmal im Monat May, zu haltende Hamm- und Horner Landgericht, von dem Landvogt zu Hamm und Horn; welchem der Anschlag seines Dienstes vom 12 März 1767. bestimmet:

"für jede Citation, die in Hamm, Horn, auf dem "Stadt- und Hammer-Deiche, beym Strohhause und "Schwein-Kowen geschehen, 6 ßß; für eine Citation "nach Fuhlsbüttel auf dem Lande und Noth-Gerichte, "oder auf der Weinbuden, 12 ßß; von welchem allen "er dem Sandvogte allemal 2 ßß zu erlegen gehalten, "als durch welchen er die Bestellung thun zu lassen "verbunden. "

s. S. H. Mand. Th. VI. S. 218. und S. H. Gesetze Th. XI. S. 373. art. 4.

b) zum Landgericht zu Bill- und Ochsenwärder, welches auf der Bullenhuser Schleuse gehalten wird,

s. oben Th. II. S. 293.

werden die Citationen, auf Bestellung eines gerichtlichen Anwalds, der dafür 12 ßß berechnet,

s. oben Th. IV. S. 156.

von dem Landläufer ausgefertigt, und in Billwärder von dem Schleusevogt; in den übrigen Ländereyen aber von dem Vogt des Districts insinuiret.

Die Gebühr ist, nach dem in der beim Hochw. Land-Herrn stehenden Land-Lade, befindlichen geschriebnen Schragen, überhaupt 3 mß, wovon der Landläufer 1 mß 8 ßß, der Vogt, welcher die Insinuation besorgt, 12 ßß, und der Bediente des Landherrn die noch übrigen 12 ßß erhält.

Steetz führt von seiner Zeit die Gebühr also an:

"Für die Citationen an das Landgericht 3 mß; "für die Insinuation an den Schleuse-Vogt, wenn "der Bekl. über der Elbe, im Ochsenwärder, Finken-"wärder, Spatenlande, Thatenberg, Mohrwärder, "Mohrburg oder Rugenbargen 3 mß, sonst nur "1 mß 8 ßß. Ex experientia. "

c) Wenn

c) Wie eigentlich, wenn eine beym Landherrn der Herren Oberalten außergerichtlich anhängig gemachte Sache an das Barmbeker Landgericht gebracht werden soll,

s. oben Th. II. S. 293 u. 297. Th. III. Abschn. I. S. 529.

zu procediren, habe nicht in Erfahrung bringen können, indem seit 1759. daselbst gar keine Sache anhängig gemacht worden. Vielmehr wird seitdem statt dessen vom Concluso E. O. an E. H. Rath supplicirt.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 2.

Meines Bedünkens würde wohl, wenn einmal ein Fall beym Landgericht wieder vorkommen sollte, die bey den andern Landgerichten gebräuchliche Form, so viel thunlich, zu befolgen seyn.

Zum Beyspiele will ich hier folgende, mir aus dem Protocolle E. O. gefälligst mitgetheilte, 2 Fälle anführen.

Noth-Landgericht *d.* 26 *Jul.* 1736.

P. P.

Leonard Eberhardi übergab in S. Hn. N. N. Kl. contra N. N. Bkl. eine Original-Obligation auf 1800 mk, bittende, mit Vorbehalt der Eideshand und aller Rechtswohlthaten, Beklagten, facta recognitione manus, in die schuldige Summam nebst denen rückständigen Zinsen und Kosten, um solche in 3 mal 14 Tagen zu bezahlen, zu condemniren. desuper &c.

Lt. *Mönking* erschien nomine Bekl. kraft der Vollmacht u. s. w.

Eberhardi replicirte und Lt. Mönking duplicirte. Alles in umständlichen Oral. Recessen.

Findung.

In S. Hn. N. N. Kläg. contra N. N. Bekl. und Procurat. Conc. N. N Intervenient. erkennen die Barmbecker Landleute zu Recht: daß das eingeklagte Capital der 1800 mk so lange bey E. O. in deposito zu lassen, bis die Sache bey E. O. ausgemacht.

Noth-

Noth-Landgericht *d.* 20 *Febr.* 1748.

P. P.

Jo. Georg. Göhring in S. N. N. Kl. contra Hn. Dr. N. N. Bekl. übergab Extr. Prot. E. Ob. wegen Erlaubung des Landgerichts und Libellum mit Anlagen sub A. B. C. D.

Jo. Fexer unter gleichmäßigem Vorbehalt aller und jeder Rechtswohlthaten erscheine ich abseiten Hn. Bekl. ux. nomine &c.

Es ward replicirt und duplicirt.

Findung.

In S. N. N. Kl. contra Hn. Dr. N. N. ux. nomine Bekl. erkennen die Barmbecker Landleute zu Recht: daß Hn. Bekl. dasjenige, was er vermöge Contract an den Kläger verkauft hat, auch zu liefern, und die gemeldeten Kosten zu bezahlen schuldig seyn soll. V. R. W.

§. 7.

Ehedem geschah die Citation an das Ober- und Nieder-Gericht, so wie die ganze Proceßführung, (s. oben Th. IV. S. 121.) besonders gegen einen hier anwesenden Beklagten, bloß mündlich, durch einen ganden Deener, (*) und zwar zu drey verschiedenenmalen.

(*) s. Ordn. des Neddersten Ger. v. 1560. oben Th. III. Abschn. 2. S. 12. 17. Den ganden d. i. gehenden Dienern, werden die reitenden Diener entgegengesetzt, deren 16 an der Zahl sind, wovon 4 jedem Herrn Bürgermeister abwechselnd zur Aufwartung stehen. Von dem Ursprung derselben s. Staphorst Kirchen-Gesch. Th. I. Bd. 1. Stelzner Nachricht von Hamb. Th. I. S. 309. Die Verordnungen in Betreff der Reitendiener s. in der S. H. M. Th. I. S. 1. und im Register zu solcher Samml. und zur S. H. Gesetze.

Nur wenn der Beklagte abwesend war, ergieng dreymal eine schriftliche Ladung, welches schon in gedachter

Ordn.

Ordn. von 1560. in eine einzige schriftliche peremtorische Citation zur ganzen Sache, mit Benennung auf den ersten, andern und dritten Rechtstag abgeändert ward.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 13.

womit das Statut von 1605. P. I. Tit. 13. Art. 7. und Tit. 16. Art. 5. übereinstimmet.

s. oben S. 83.

Anmerk. 1) Daß jedoch, wenn der Abwesende nicht auf die ersten Subsidiales erscheint, nach der Observanz annoch secundæ subsidiales zu erlassen, werde ich unten erweisen.

2) Syndicus Wagner macht bey dem art. 7. tit. 13. P. I. Stat. über die peremtorische Citation folgende Anmerkung:

"Duplices habemus citationes. Simplices et peremtorias. *Simplex* est, quae absque præcisa comparitionis comminatione et ulterius termini denegatione emittitur. *Peremtoria*, quæ ita concipitur ut præcisam comparitionem citato imperet, ulteriori citatione omnino denegata. Si Judex reum ter simpliciter citat, et is non comparet, tum potest in contumaciam procedere. L. 8 et 9. C. quemadm. et quando Jud. Trina simplex citatio vicem peremtoriæ substinet. Hodie citationes omnes post L. C. pro peremtoriis habentur etsi verbum peremtorie iis non inseratur. *Bart.* in L. 15. §. *Julianus* n. 9. de damno infecto. *Mind.* 2. de Proc. 2. in pr. *Umm.* Disp. 5. §. 69. Apud nos omnes (*) citationes sunt peremtoriæ, et nullæ aliæ contra reos dantur. Antequam autem non comparentes condemnentur requiruntur duæ peremtoriales.„ —

(*) Ausgenommen die Citationen beym Admiralitäts- und Amts-Gericht. s. oben S. 92 (b).

Gegen den Anwesenden aber war noch zur Zeit des Statuts die mündliche Ladung gebräuchlich:

s. obigen art. 2. (S. 81.) wie auch das Statut P. I. tit. 3. art. 6. und tit. 16. art. 5. s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 49.

da denn im Niedergericht beym ersten Ausbleiben 4 ßß, beym zweyten 8 ßß Strafe, und endlich beym dritten, die Mark sonder Gnade abgefordert ward.

Anmerk. Aus den generellen Anfangs-Worten des obigen art. 7. tit. 13. P. I. Stat. "dieweil auch bey diesen "Gerich-

"Gerichten eine geraume Zeit her nur eine schrift-
"liche *peremtorialis citatio* zu ordentlichem Rechte
"vonnöthen gewesen„ wollen einige folgern, schon vor Abfassung dieses Statuts sey sowol gegen einheimische als auswärtige nur eine schriftliche peremtorische Ladung erfordert worden; allein der Nachsatz des besagten Artikels, so wie obige Stellen des Statuts erweisen, daß im art. 7. nur von der Ladung eines Abwesenden die Rede sey.

s. S. 83.

Erst in der Ger. Ordn. von 1622. Cap. II. Art. 7. findet man die Verfügung:

"Hinführo soll in allen Sachen nur eine peremptorialis Citatio ad totam causam geschehen, und
"pro termino 8 Tage dem Beklagten angesetzt wer-
"den, darauf der Kläger in termino die beschehene
"Insinuation durch des Schenken Hand im Obern-
"Gericht und des Brockvoigts im Niedern-Gericht
"dociren soll. „

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 29.

welches in der Ger. Ordn. von 1645. Cap. II. Art. 5. wörtlich wiederholt worden,

s. das. S. 43.

so wie auch der Sinn des Concepts der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 13. Art. 3. und Art. 8. dahin gehet.

s. das. S. 91 u. 92.

Diese Verfügung, daß nur eine peremtorialis citatio ad totam causam geschehen soll, gilt jedoch nur von dem **Ober- und Nieder-Gerichte**, (a) und von den **Land-Gerichten**. (b)

(a) wobey indeß doch beym Ausbleiben des Beklagten, obiger Verordnung ungeachtet, noch secunda citatio erkannt wird. s. S. 96. Anm. 1.

(b) s. das S. 101. No. 6. abgedruckte Formular der landgerichtlichen Citation.

Bey dem **Admiralitäts-** (*) und **Amts-Gerichte** hingegen ergehet zu jeder förmlichen Session eine neue **Citation.**

(*) s. Admiralitäts-Ger. Bescheid. v. 29 Nov. 1764. oben Th. III. Aschn. 2. S. 340.

Anmerkung: Soll aber obgedachtermaßen bey dem Ober- Nieder- und Landgerichte nur eine einzige peremtorische Citation zur ganzen Sache ergehen, so können 1) die Schluß-Worte des Statuts Th. I. Tit. 13. Art. 2.

"——hernacher„ (d. i. wenn die Sache einmal ins Gericht introducirt ist) "aber mag "ohne Erlaubniß derselben„ (d. i. resp. des präsid. Herrn Bürgermeisters oder ersten Gerichts-Verwalters) "das Gegentheil vorbeschieden "werden„

s. S. 81.

nur dahin verstanden werden: daß wenn die erste Citation zu Gericht einmal von dem Herrn Bürgermeister oder Prätor verstattet worden, der Beklagte aber darauf ungehorsamlich ausbleibt, mithin *secunda citatio* erforderlich ist, oder *litis consortes* zu adcitiren sind, solche Ladungen, nach geschehener Einführung der Sache, vom Gerichte selbst erkannt, und von den beykommenden Personen insinuirt werden, ohne daß es dazu erst einer abermaligen Erlaubniß des Herrn Bürgermeisters oder Prätors vor ihrem Protocolle bedürfte; ausgenommen bey der Eides-Abstattung und bey den Zeugen-Verhören, wozu die Partheyen und Zeugen auf Erlaubniß des ältesten Herrn Prätors besonders citirt werden müssen. —

s. beym Statut Th. I. Tit. 28.

Und eben so lassen

2) die Schluß-Worte des obigen, in der Ger. Ordn. von 1711 Tit. 13. Art. 5. mit Abänderung der nicht mehr passenden Worte "zu Buche gezeichnet„ in "*ad acta* produciret„

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 92. wie auch Th. IV. S. 189 u. 199.

wiederholten Art. 4. Tit. 13. Th. I. des Statuts

"——soll alsdann„ (sc. wenn der Beklagte einen Anwald bestellet,) "nicht der Principal, sondern "der Procurator bis zu Austrag der Sache "citirt werden„

sich nur verstehen:

a) von den Bescheiden, welche den Partheyen während des Processes etwas auflegen oder verstatten, als worin deren Anwälde noch heutiges Tages benannt werden; z. E. in obergerichtl. S. Scheele contra Otte. Merc. d. 29 Febr. 1764.

Interloc.

Interloc. daß Appellant vorgängig des Impugnaten, Georg Henrich Otte Anwald, Joh. Georg Behm, da derselbe nach abgegebener niedergerichtl. Findung in hoc judicio bisher nicht erschienen, zur Wahrnehmung seines Principalis bey dieser Sache habenden Interesse adcitiren zu lassen, Holzmann aber, als appellantischer Anwald, einen Extract Stadt-Rentebuchs von dem Posten quæst. der 2000 Mk in forma probante, jedoch salvo cujuscunque jure und ohne allen Präjudiz beyder Partheyen in prox. post fer. bey 5 Rthlr. Strafe beyzubringen schuldig.

und in niedergerichtl. S. Zarncke contra Weilandt. Merc. d. 13 Mart. 1782.

Erkannt: wird Woller ad duplicand. noch ein terminus von 8 Tagen verstattet.

Beym Admiralitäts- und Amts-Gerichte werden jedoch die Partheyen selbst, nur in der ersten, deren Procuratoren aber in den folgenden Citationen genannt.

b) von den S. 98. gedachten Citationen zu den Eiden- und Zeugen-Audienzen, und in obergerichtlichen Sachen zur Introtulation der nach eingewandten Revisions-Mittel zu versendenden Acten, als wozu sowol die Partheyen als deren Anwälde citirt werden, und

c) von den Citationen an das Obergericht nach dahin erhobner Appellation, (s. §. 10.) oder wenn in einer obergerichtl. Fremden Sache in den Ferien soll gehandelt werden; in welchen beyden Fällen der Procurator, und zwar im ersten peremtorie, im andern aber ad omnes et singulos actus citirt wird.

§. 8.

Vormals waren die Citationen ganz geschrieben; wovon ich noch ein Exemplar folgenden Inhalts besitze:

"Auf des Herrn Gerichts-Verwalters, des Ehrenvesten und Wohlweisen Herrn, Ludewig Becceler, Befehlig- und auf Anhalten sel. Jürgen Mußmanns Wittwe, ist Nicolaus

Martens, gegen den 11ten Monats-Tag May, oder, da der kein Gerichts-Tag seyn wird, den folgenden hernach, im Niedergerichte zu erscheinen, peremtorie citirt, auch dem Citato ein Gerichts-Zettel zugestellet, daß es sey wegen Forderung dabey angezeiget. Actum d. 3 May 1701.

Henning Helmers.

Seit langer Zeit aber sind dazu bey allen hiesigen Gerichten gedruckte Zettel bestimmt, welche nur mit den Namen der Partheyen, (s. S. 104.) dem Erscheinungs-Termin, (s. S. 105.) der Ursache der Ladung (s. S. 107.) und dem Tage der Ausfertigung, ausgefüllet werden. Sie lauten

1) beym Obergericht:

Auf des præsidirenden Herrn Bürgermeisters, Befehl, und auf Anhalten

gegen den Monats oder da der kein Gerichts-Tag seyn wird, den folgenden hernach, im Obern-Gerichte zu erscheinen, peremtorie citiret, und dem Citato dabey angezeiget, daß es sey

Actum den Anno

2) beym Niedergericht:

Auf des Herrn Gerichts-Verwalters, Herrn Befehl, und auf Anhalten

ist gegen den Monats-Tag oder, da der kein Gerichts-Tag seyn wird, den folgenden hernach, im Niedern-Gerichte zu erscheinen peremtorie citirt, auch dem Citato ein Gerichts-Zettel zugestellet, daß es sey

dabey angezeiget. Actum den Anno 17

3) beym Admiralitäts-Gericht:

Auf des p. t präsidirenden Herrn Bürgermeisters der Löbl. Admiralität, Herrn
Befehl, und auf Anhalten
wird den Monats-Tag
Vormittags um Uhr vor das Admiral. Gericht citiret, und dem Citato dabey angezeiget, daß es sey wegen
Hamburg, den 17

4) beym Amts-Gericht:

Auf des p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeisters des Amts-Gerichts, Herrn
Befehl, und auf Anhalten
wird gegen den dieses,
Mittags um Uhr, vor das Amts-Gericht zu erscheinen, hiemit citirt, und ihm dabey angezeiget, daß es sey

Actum d.

5) beym Land-Gerichte zu Hamm und Horn:

Auf des p. t. Land-Herrn, Herrn
Befehl, und auf Anhalten
wird gegen
den Monats-Tag Vormittags um Uhr
auf dem Land-Gerichte zu erscheinen citiret, und ihme dabey angezeiget, daß es sey
Hamburg, den Anno 17

6) beym Land-Gericht in Bill- und Ochsenwärder.

Auf des ältesten Land-Herrn,
Befehl, und auf Anhalten
wird gegen
den Monats-Tag Vormittags um Uhr
auf dem Land-Gericht zu Bullenhusen auf der Schleusen peremtorie citiret, und dem Citato dabey angezeiget, daß es sey wegen
Hamburg, den Anno 17

7) beym Barmbecker Land-Gericht:

Auf des p. t. Land-Herrn, Herrn
Befehl und auf Anhalten
wird gegen
den Monats-Tag Mittags um Uhr
auf dem Landgerichte zu erscheinen citiret, und dem Citato
dabey angezeiget, daß es sey
Hamburg, den Anno 17

§. 9.

In Ansehung der Ausfertigung dieser gerichtlichen Citirzettel verordnen die Diehlen-Artikel vom 1724. Art. 12.

"Bey Ausfertigung eines Gerichts-Zettels sollen Pro-
"curatores sonderlich sich befleißigen, die Rubrik recht an-
"zugeben, damit durch Einrückung einer unrichtigen Rubrik
"ihren Partheyen nicht präjudiciret werde."

s. S. H. Mand. Th. II. S. 1038.

und sagt Krieger in Introd. in praxin fori Hamburgens. C. II. §. 22.

"Si causa quædam ad Iudicium sit remissa, Pro-
"curatoris extraiudicialis est, rubricam futuri processus
"accurate formare, reique nomen et prænomen accu-
"rate indicare, id enim si neglexerit, et vel unus pro
"alio citetur, vel pars adversa plane non inveniatur,
"*sumtus instantiæ ferre cogitur.*"

Und Actuar. Steetz erinnert:

"Wenn Kläger den Bekl. vitiose citiren lassen, und Bekl. im Gerichte durch einen Procurator anzeigen lässet, er sey nicht derjenige, mit dem Kläger es zu thun haben wolle, mithin sine causa et vitiose citiret, so erfolgt *absolutio ab instantia cum refusione expensarum*, und ist sodann Kläger schuldig, dem Procurator des Bekl. nebst der arrha et mandato ein ganzes Salarium, d. i. im Niederger. 15, im Oberger. 21 mk zu bezahlen, und wenn gleich die Summa libellata nur 50 oder 100 mk betrüge. Ratio est:

weil

weil die Sentent. absolutionis ein punctum iuris pro obiecto hat, und überall kein quantum libellatum respiciret. ex Relatione Steinhaeuseri et Claussenii d. 1748.

s. oben Th. IV. S. 149.

Ein Exempel solcher fehlerhaften Citation hat Wagener in seinem Commentar also angeführt:

"Si unum de his, (supra recensitis requisitis) fuerit omissum in citatione, processus laborat vitio *nullitatis*, meminique mihi contigisse, procuratorem, cui commissum, ut nomine Consiliarii Cameræ Electoris Brandenb. Abraham Sievers, citari curaret Valentin Sievers heredem, Margaretham Reusch, ex nimia incuria citationi non inseri curasse nomen actoris, nempe Consiliarii Abraham Sievers; verum ita citationem concipi curasse: *Valentin Sievers* Erben citiren *Margaretham Reusch*, quod insigne erat vitium, quum illa *Marg. Reusch*, *tanquam heres Valentini Sievers* citaretur, et ita actoris et reæ eadem erat persona, ob quod vitium, quum rea se *ab instantia absolvi* peteret, *absoluta fuit, et meus principalis condemnatus in expensas, quas procurator refundere debuit.*"

Uebrigens räth ein Ungenannter an:

"Wenn *in citatione* auf der Herren Bürgermeister "oder Prætorum Diehle *a Notario* ein Versehen be"gangen worden, ist es sodann rathsamer, mit Cassi"rung der ersten, eine neue auszuwirken, als den be"gangenen Fehler in judicio zu verbessern, indem bey "letztern mehrere Zeit verloren gehet, und die Unkosten "höher anlaufen, die Reparatio auch mehr Mühe kostet."

Im Fall das Gericht nicht auf die opponirte exceptionem *vitiosæ citationis* reflectiret, sondern Beklagtem hauptsächlich zu handeln injungiret, pflegt gleichwohl im nemlichen Interlocute dem Herrn Protonotarius oder Actuarius committirt zu werden, das *rubrum actorum* dergestalt abzuändern, wie die Citation rechtlich hätte lauten müssen. Z. E.

In S. Joh. Christ. Hilbrand Kl. Iniuriati contra Jo. Hinr. Krohnberg und dessen Gesellen Tiel, Bekl.

Injurianten, interloquirt E. E. G. auf hinc inde geschehene Submission und desfalls genommenen Schluß der Acten: daß Jac. Hinr. Holzmann Oblatum, pro expensis gehalten zu seyn, anzunehmen, und beyde Beklagte nunmehr in termino sub poena præcluſi hauptsächlich zu handeln schuldig seyn. Uebrigens wird Dno. Actuario committiret, das rubrum actorum ratione des Mit-Beklagtens Krohnberg dahin zu ändern, daß anstatt Johann Hinrich nunmehr Ernst Gottlieb Krohnberg gesetzet werde. Wie E. E. G. annimmt, schuldig hält und committirt. Interlocut d. 10 Nov. 1749.

Von diesem Spruch appellirten Beklagte, unter Beziehung auf die im Niedergerichte angeführten Gründe, an das Obergericht. Allein nachdem Kläger in exceptionibus die in voriger Instanz gemachten Erinnerungen wiederholt, daß, wenn ein error in nomine in der Citation committirt worden, Beklagter selbst daran Schuld sey, indem er selber auf seinem aushängenden Schilde die Buchstaben J. H. K. B. stehen habe, auch in dem Protocoll des Dreckkarren-Läufers, Johann Hinrich genannt werde; so ward, auf erfolgte Replic und Duplic, vom Obergericht am 11 September 1750 erkannt:

"Daß die Niederger. Findung vom 10 Nov. a. p. alles
"Einhalts zu confirmiren;"

worauf Beklagter hauptsächlich gehandelt.

§. 10.

Es ist aber in den Citationen deutlich zu bemerken, 1) die Vor- und Zunamen des Klägers und Beklagten, nebst der Qualität, worin jener agiret und dieser vorgeladen wird; ob nemlich in eigner Angelegenheit; oder als Curator, Vormund, Bevollmächtigter, Cessionarius, Namens seiner Frau, oder Kinder, als Erbe, Legatarius u. s. w.

Anmerk. Daß die Citationen an das Ober-Gericht zur Introducirung der dahin erhobenen Appellation, nach angeführtem Rubro actorum prioris instantiæ auf den Namen des Procurators des Appellanten gerichtet

tet, wie auch in den Citationen an das Admiralitäts- und Amts-Gericht nach einmal dort introducirter Sache die Procuratoren statt der Partheyen genannt werden, ist schon oben S. 99. angeführt. Die Citationen an die Landgerichte lauten auf die Partheyen selbst.

Sind mehr Consorten, so ist es, zur Vorbeugung mannigfaltiger Chicanen, rathsam, bey der ersten Citation Sämmtlicher Namen auszudrucken.

In Obergerichtl. Sachen Joh. Christoph d'Arien. ux. nom. et Consl. wider Paul Hinr. Schützen Wittwe et Consl. Bekl. ward auch, auf die opponirte Exceptio vitiosæ citationis, hinc nullitatis processus, indem so wenig in der Citation, als in der Klage, die Consorten der Kläger und Beklagten namentlich gedacht, der Mitbeklagten Schützen Wittwe auch nur allein die Citation insinuiret worden, am 13 Nov. 1769 interloquirt:

"Daß Klr. die Consorten der Mitbeklagten Schützen Wittwe und zwar jeden namentlich ad causam citiren zu lassen schuldig. Uebrigens Dno. Protonotario auf das rubrum actorum statt Johann Christoph Darien, Jochim Christoph Darien, und statt Consorten, namentlich Dieterich Rademin curat. nomine Jungfer Margar. Maria Schützen hinzuzufügen zu committiren."

und nach geschehener Citation der Consorten, ergieng am 31 Jan. 1770 der Bescheid:

"Daß Tode an Uhlenhof copiam actorum et protocolli zu geben, und dieser sodann in prox. post fer. sub poena concluſi zu excipiren schuldig. Uebrigens Dno. Protonotario auch das rubrum actorum nach dem Namen der Mitbeklagten Schützen Wittwe statt Consorten die Worte Joh. Christoph Schütze hinzuzufügen zu committiren."

2tens) ist in den gedruckten Citationen zu bestimmen der Tag, wenn die Partheyen im Gerichte erscheinen sollen. Hievon sagt nun die Ger. Ordn. von 1622. c. II. a. 4 und 7. von 1654. II. a. 5. sowohl beym Ober- als Nieder-Gerichte, sollen

"pro termino 8 Tage dem Beklagten angesetzt werden." (a)

und im Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 13. art. 8. heißt es gleichfalls ausdrücklich:

"der terminus citationis ordinarius bleibt auf 8 Tage, "falls der Beklagte gegenwärtig." (b)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 29 u. 43.
(b) s. das. S. 92.

Diese 8 Tage werden von dem Tage der Insinuation angerechnet, z. E. vom 17ten bis 25sten.

Beym Admiralitäts-Gerichte hingegen ist, nach dem Concluso dieses Gerichts vom 22 Jun. 1780, festgesetzt, daß

"die Citationes 24 Stunden vor angesetztem Admiralitäts-Gerichte, und zwar den vorhergehenden Tag "vor 12 Uhr Mittags, insinuirt werden müsse, widrigenfalls solche als nicht insinuirt angesehen werden "können."

Es ist dieses jedoch nur von den fernern Citationen, nach bereits introducirter Sache, zu verstehen; indem, nach der Observanz, die erste Citation zur Introducirung der Sache gleichfalls einen achttägigen Termin enthält.

Und eben so verhält es sich mit dem Amts-Gerichte; so wie denn auch bey beyden Gerichten die Citationen, nach introducirter Sache, nicht immer gerade einen, sondern wohl drey Tage vor der Erscheinung ergehen.

Die Citationen vor die Land-Gerichte laufen acht Tage.

Die Stunde der Erscheinung wird in den Citationen an das Ober- und Niedergericht nicht ausgedruckt, weil diese Gerichte immer ihren gewöhnlichen Anfang haben;

s. oben Th. II. S. 239. Th. III. Abschn. 1. S. 37 u. 38.

wohl aber in den Admiralitäts- Amts- und Landgerichtlichen Ladungen, wie aus obigen gedruckten Formularen zu ersehen.

s. oben S. 101.

Dagegen

Dagegen aber ist in den Citationen des Ober- und Niedergerichts ausdrücklich beygefügt, daß, wenn der angesetzte Tag kein Gerichtstag seyn sollte, z. E. wegen Sterbfalls eines Raths-Mitgliedes, Versammlung des Collegii der 180ger, oder Erbges. Bürgerschaft, u. d. gl.

s. oben Th. II. S. 237 bis 240.

die Erscheinung

„den folgenden hernach„

geschehen müsse; daher auch Wagner erinnert:

"Dies comparitionis exprimendus in citatione, non hora; debet autem terminus esse juridicus, hinc die feriato vocatus impune emanet. *l. 2. in f. D. si quis in ius vocat. Gail. L. I. Obs.* 53. „

3tens) sind die *Causales* in der Citation zu bestimmen. (*) Dieses geschieht aber, nach heutiger Observanz, in den gerichtlichen Ladungen nur sehr generell, z. E. wegen Forderung, wegen Injurien, wegen eines Hausbaues u. d. gl. indem man voraussetzen kann, daß der Kläger schon bey der vorhergegangnen außergerichtlichen Ladung auf der Diehle dem Beklagten hinlänglich eröfnet, weshalb er ihn vorfordern lassen.

(*) Das Statut drückt dieses im vorliegenden Art. 2. (s. S. 81.) sehr undeutlich mit den Worten aus, daß die Citation geschehen solle, mit Benennung

"der Partheyen, deswegen die Citation ge-
"schiehet. „

Es wäre daher besser, diese Stelle also zu setzen: "der Partheyen und der Ursache, weswegen die Citation geschieht; „ indem das Wort: "deswegen„ sich nicht auf "die Partheyen„ bezieht, sondern vielmehr so viel sagen will, daß die Ursache der Ladung auszudrücken sey; damit Beklagter überlegen könne: cedere an contendere malit.

s. oben Th. IV. S. 339.

Schließlich wird die Citation an das Obergericht vom Raths-Schenken, an das Niedergericht vom Ober-Bruchvogt, an das Landgericht zu Hamm und Horn vom Hammer Landvogt, an das Landgericht zu Bill-

und

und Ochsenwärder vom Landläufer, und zwar von diesem, mit dem Beyfügen:

"daß diese Citation dem Beklagten von der Landherrl.
"Diehle zugesandt worden, wird hierdurch attestirt.
"Hamburg, den

N. N.
bestallter beeidigter
Landläufer.

die Citationen an das Admiralitäts-Gericht aber gar nicht unterschrieben.

§. 11.

Die Insinuation der Citationen geschieht

1) beym Obergericht durch den Schenken selbst, oder auch durch einen von ihm dazu angenommenen Boten;
2) beym Niedergericht durch einen der Gerichts-Bedienten des ältesten Herrn Prätor, oder deren Citir-Burschen;
3) beym Admiralitäts-Gericht durch den Admiralitäts-Zollknecht, und wenn solcher krank oder verstorben, durch den sogenannten Sclaven-Vater;
4) beym Amts-Gericht durch einen Bürgermeister-Diener.
5) bey den Land-Gerichten
   a) zu Hamm und Horn durch den Sandvogt;
   b) zu Bullenhusen, in Billwärder, durch den Schleuse-Vogt, und in den übrigen Ländereyen durch jeden Vogt des Districts;
   c) zu Barmbeck durch den dortigen Vogt.

Die Gebühr für diese Insinuation ist mit in der obgedachten, für die Ausfertigung zu erlegenden, Gebühr begriffen.

s. S. 87.

Nach dem Statut, im obigen Art. 2. (s. S. 81.) und Tit. 26. Art. 3. soll die Insinuation der Ober- und Niedergerichtlichen Citation

"bei Sonnenschein"

geschehen.

geschehen. Es hat aber diese Vorschrift nur Bezug auf die derzeitige mündliche Vorladung, und ist bey der itzigen schriftlichen nicht so erforderlich; daher denn auch, nach langer Observanz, besonders in den kurzen Winter-Tagen, die Insinuation oft erst nach Thorschluß geschieht, wie Slüter bereits bey obigen Worten des Statuts: "bey Sonnenschein" angemerkt hat:

"non observatur, sondern geschieht oft im Finstern,
"Abends spate."

Daß indeß die Insinuation der Citationen an das Admiralitäts-Gericht wenigstens am vorletzten Tage, Mittags vor 12 Uhr, geschehen muß, s. oben S. 106.

Demnächst sagt das Statut art. 2: die Insinuation solle dem "Bürger oder Einwohner" (wenn nemlich letztrer nicht der hiesigen Jurisdiction eximiret ist, s. oben Th. IV. S. 316.) in seiner Behausung (*) unter Augen geschehen;" (s. oben S. 81.) allein auch dieses versteht sich, wie schon Slüter erinnert hat, von den mündlichen Citationen. Heut zu Tage fällt solches weg, da die Citation schriftlich ins Haus gebracht wird; und ist es einerley, wer sodann zugegen ist.

(*) Bey dem Worte "Behausung" wirft Bürgermeister Meurer die Frage auf: "an citatio valeat *ad tabernam*, in qua citandus artem suam exercet?" und verneinet solches, unter Beziehung auf *Umm.* de Proc. D. 5. n. 64. p. 214.

Ist der zu citirende Bürger nicht zu Hause, so soll die Citation nach besagtem Art. 2. "seiner Hausfrauen, "oder verständigen Kindern, oder dem Hausgesinde angekündigt werden," wobey Wagener die Frage aufgeworfen:

"An valeat talis citatio mariti, *in ædibus uxoris*, aut
"ad ejus personam?"

mit dem Zusatze:

"neg. Guido Papa Dec. 44. Mynsl. Lib. III. obs 37;
"quod tamen limitat Umm. Disp. 5. n. 64."

Sollte

Sollte keiner in der Behausung vorfindlich, oder diese gar verschlossen seyn, so wird die Ladung einem der nächsten Nachbaren zur fernern Zustellung an den Citaten behändigt. (s. Mev. Lib. III. tit. 1. art. 7. n. 15.)

Hätte aber endlich der zu Citirende hier überall keine gewisse Behausung, "der mag," nach der Vorschrift des Statuts P. 1. t. 12. a. 3. "an welchem "Orte man an denselben in dieser Stadt ankommt, "unter Augen geladen werden," (s. S. 82.) welches auch in dem Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 13. art. 4. wiederholt ist;

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 91.

und erinnern Slüter und Langenbeck dabey ausdrücklich, von ihrer Zeit:

"Dies wird noch heute practisiret."

Sonst aber notiren bey besagtem Artikel,

1) J. J. Müller und Winkler: "sc. si locus habitationis ignoretur. Nam exteri per subsidiales citandi sunt; wiewol auch wohl exteri, wann sie hier zur Stelle, præprimis in causa arrestorum, also citirt zu werden pflegen."

2) Steetz: "wer allhier keine Behausung hat, noch hierselbst zur Insinuation der Ladung aufgefunden werden kann, ist edictaliter zu citiren; — und so habe ich, nach abgestatteter Relation des Bruchvogts, 1742 im Niedergerichte verabschiedet."

§. 12.

Daß die Klage gleich mit der Citation insinuiret werde, wie die Ger. Ordn. von 1622. C. II. art. 4. und das Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 13. Art. 2-4. beym Ober- und Niedergericht verlangt,

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 28 und 91.

ist bey diesen beyden Gerichten so wenig, wie beym Admiralitäts- und Amts-Gericht üblich; sondern der Libell wird erst im Erscheinungs-Termin mit der Citation producirt, und dem Gegner in Abschrift commu-

communicirt, wovon unten beym Th. 1. Tit. 19 u. f. ein mehrers.

Bey den Landgerichten hingegen geschieht die Insinuation der Klage gleich bey der Citation;

s. S. Hamb. Ges. Th. XI. S. 398.

und hat Hr. Not. Stöving mich versichert, daß ihm Fälle bekannt wären, da wegen Unterlassung der Insinuation der Klage vom Beklagten sehr chicanirt, und absolutio ab instantia gebeten worden.

§. 13.

Nach der Vorschrift des Statuts Th. 1. Tit. 13. Art. 5. soll nach geschehener Insinuation, im Obergericht der Schenke, wenn es begehret wird, im Nieder-Gericht aber die Haus- d. i. Gerichtsverwalter-Diener ungefordert von derselben referiren. (s. S. 82.)

Das Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 13. Art. 6. (a) schränkt sowohl in Ansehung des Raths Schenken, als des Bruchvogts, die Schuldigkeit zu jener Relation dahin ein:

"wenn es befohlen wird."

und Actuarius Müller (b) gedenkt schon ausdrücklich, daß selbst im Niedergerichte, die in obigem Artikel vorgeschriebne ungeforderte Relation vor jeder Audienz, nicht mehr üblich sey.

(a) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 92.
(b) de Jure Actuarii. C. 3. §. 13.

Heut zu Tage findet die Relation auch nur alsdann Statt, wenn besondre Umstände solche erfordern, z. E. wenn Streit über die Richtigkeit der Insinuation entsteht, oder, wenn der Citat nicht ausfindig zu machen gewesen; und es liegt gleichsam schon in den Niedergerichtlichen Citationen eine Relation in den Worten: "auch dem Citato ein Gerichts-Zettel zugestellet."

s. oben S. 100.

Mit zum Behuf dieser etwa zu fordernden Relation muß der Raths-Schenke sich alle Gerichts-Tage, in schwarzer Kleidung und schwarzem Mantel, im Ober-Gerichte in der Audienz einfinden. Er muß aber auch ohnehin an allen Rathstagen, wenn gleich kein Gerichts-Tag ist, in besagter Kleidung, auf dem Rathhause aufwarten, um den Herren Bürgermeistern die Thüre der Schreiberey und Rathsstube zu öfnen, die übergebnen Supplicate in die Rathsstube zu tragen, und auf des präsidir. Herrn Bürgermeisters Tisch zu legen (a) die zu beeidigenden oder zu entschlagenden Vormünder und anzunehmenden Bürger resp. vor und nach der Session in die Raths-Stube zu führen, (b) und die Befehle zu etwanigen Condolenzen bey Raths-Mitgliedern zu besorgen, (c) oder andre Aufträge zu erwarten u. d. gl.

(a) s. oben Th. IV. S. 268.
(b) s. oben Th. II. S. 438.
(c) S. H. Mand. Th. III. S. 1353.

Während der Obergerichtlichen Audienz aber, in welcher er sich beym Eingange der Schranken aufhält, bestehen seine Functionen darinn:

1) Daß er die Citationen von den Procuratoren empfängt, und dem Herrn Protonotarius überreicht, (*) und, wenn sich darauf der Citirte nicht meldet, öffentlich ausruft: "Ist jemand, der Vollmacht hat, von N. N. "

(*) Slüter bemerkt, daß der Herr Protonotarius die Citation verlese, dieses war aber schon zu Langenbecks Zeiten nur dann üblich, wenn der Procurator ausdrücklich darum ansuchte.

2) bey besondern Vorfällen, auf des Procurators Ansuchen, die Relation über die geschehene Insinuation der Ladung zu Protocoll ertheilt;

3) alle Producte von den Anwälden annimmt, und dem Protonotarius hinlegt, damit solcher das Productum, d. i. den Tag der Uebergabe, darauf notiren könne, und endlich

4) in

4) in peinlichen Sachen, wenn die Urgicht oder Examina verlesen, auf Anrede des Procuratoris Fiscalis: "Herr Schenke, er wolle vernehmen, ob der Gefangene "bey seiner Aussage verbleibe," diesen befragt: "Bleibst "du bey deiner Aussage?"

Die Relation im Niedergericht, welche das Statut, wie gesagt, den Hausdienern d. i. Gerichtsdienern (a) ungefordert auflegt, injungiren die Ger. Ordn. v. 1622. II. a. 7. v. 1645. II. a. 5. u. v. 1711. t. 13. a. 6. (b) dem Bruchvogt; jedoch letztre mit den Zusätzen: "1) und da er nicht kann, ein andrer der Gerichts-Verwalter-Diener; 2) wenn "es befohlen wird."

(a) s. oben S. 90.
(b) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 29. 43. 92.

Schreining und J. J. Müller führen bey den Worten des Statuts art. 5. "Hausdiener" an:

"Hodie der Brock-Vogt; Vide die alten Recesse de ann. 1453. art. 40." "Scholen nee Diener jenigen Borger avertegen von schichten wegen des Dages geschehen, schölen ock derglicken nicht stahn by den Schottaffeln, wenn frame Lüde ehr Schot bringen," welches das Nieder-Gericht in Obacht gehabt, in peinlichen iniur. Sachen Fiscalis contra Johann Resen, den 28 Jan. 1639, da sie auf der Haus-Diener eidliche Aussage nicht haben wollen condemniren, sondern dem Fiscal bessern Beweis auferlegt; Fiscalis appellavit; Zu Rathe ist die Zeugniß bey Würden erkannt. vid. Mev. I. L. III. n. 11. seq. wie auch Acta in Sachen Fiscalis contra Dan. Fidangue. it. Bader contra Barbierer d. 1694 u. 95."

Anmerk. Was die im Ausbleibungsfall erforderliche 2te Citation anbetrift, so wird nicht vom Brockvogt, sondern vom Gerichtsvogt selbst, auf Anfrage, ob die m& sonder Gnade abgefordert worden, die Relation abgestattet.

Weil indeß der Brockvogt heutiges Tages während der Niedergerichtlichen Audienz auf des Herrn Prätors Diehle gegenwärtig seyn muß, so läßt er die Relation

durch einen Gerichtsbedienten thun; oder er schreibt sie auch auf die Citation, und stellet sie mit derselben dem Procurator zu.

Eben so verhält es sich mit den Citationen zu den Eides-Audienzen.

II.

Von der Citation eines, der hiesigen Jurisdiction unterworfnen, Abwesenden.

(s. §. 15.)

§. 14.

Was die Citation des wissentlich **abwesenden hiesigen unentlassenen Bürgers** anbetrift, so wollen das Statut P. I. t. 13. art. 6. (a) und das Concept der Ger. Ord. v. 1711. tit. 13. art. 7. mit der Ger. Ordn. von 1560, (b) "daß solche schriftlich **durch einen dazu** "**abgefertigten Boten oder** *Notarium* **insinuirt** "**werden soll.**"

(a) s. oben S. 83. (b) s. Th. III. Abschn. 2. S. 12. u. 92.

Mein Großvater hat auch einige Fälle vom 2ten und 4ten May 1701 namhaft gemacht, worin dieser Verordnung gemäß interloquiret worden. Nemlich: In S. **Peter Graveley wider Peter Fleischer**, und in S. **Persent wider Schröder.** — Und gleichergestalt gedenkt Actuarius **Müller**, wie er durch zwey bis drey Fälle belehrt worden, daß obgedachter modus noch zu seiner Zeit beobachtet worden.

Er fügt jedoch hinzu, "daß sich nicht leicht ein Bote "oder Notarius finden lasse, der die Insinuation in "fremder Jurisdiction thue," und man daher lieber statt dessen Subsidiales ergehen lasse.

"Sed si citandus," sagt er, "sub alia iurisdictione "degat, Magistratus eius per subsidiales rogandus est, "ut citationem in subsidium citando insinuet, ac de- "super recepisse remittat. Si ad primas subsidiales nul- "lum recepisse sequatur, reiterantur primæ subsidiales.

"Secuto

"Secuto recepisse si citatus non compareat, secundæ
"subsidiales emittuntur.

"Qu. si Magistratus loci recusat insinuare subsidiales?
"in causa Gerckens contra N. de an. 94 in Infer. post-
"quam recusatio ad acta edocta, edictalis citatio de-
"creta. Sed si insinuet quidem, nullum vero recepisse
"concedat? tum insinuatio Magistratui facta instru-
"mento Notariali doceri potest, ut in causa Erlencamps
contra Erlencamp.

"Et hinc etiam Schrein. h. ad art. 8. ita scribit:
"Impetrans muß recepisse oder documentum insinuatio-
"nis exhibiren, und seine diligentiam erweisen. Si non
"compareat citatus, wird 2da erkannt. vid. in causa
"Schwens contra Tiden.

"Confer. Chassan. consu. Burg. §. sexto."

Indessen ward vom Niedergerichte noch am 13 April 1744 in S. Jo. Jürgen Behrens wider Jo. Henr. Winckelmann, (welcher ohne Decimirung und Entlassung aus dem hiesigen bürgerlichen Nexu, nach Harburg sein Domicilium verleget hatte) nachdem Ersterm per interlocutum d. 16 Mart. e. a. zu erweisen auferleget worden, daß Bekl. ein hiesiger unentlaßner Bürger sey, worauf alsdenn pto. citationis rechtlich erkannt werden solle, gesprochen:

"daß vorkommenden Umständen nach, die gebetene
"*subsidiales aut edictales* nicht zu erkennen, vielmehr
"Kläger und Injuriatus, Beklagten und Injurianten,
"als einen unerlaßnen Bürger, nach Vorschrift hiesiger
"Statuten, (durch einen Notarium oder beeidigten Bo-
"ten) anhero citiren zu lassen anzuweisen."

Wie aber Kläger von jenem Erkänntnisse appellirte, erkannte das Obergericht am 25 May desselben Jahrs:

"daß die niedergerichtliche Findung zu reformiren, und
"Klägern die gebetene *subsidiales*, bewandten Umstän-
"den nach, zu erlauben, übrigens die Sache zur
"fernern Ausübung an das Nieder-Gericht zu remit-
"tiren."

Wagner hält auch überhaupt dafür, daß, da die Insinuation einer Citation ein gerichtlicher actus sey, ein Notarius sich dessen zum Präjudiz einer fremden Obrigkeit nicht unterfangen dürfe, (*) vielmehr diese selbst darum angesucht werden müsse. Seine Worte sind folgende:

"Quæritur an nuncius extra territorium Judicis citantis commissam citationem exequi possit? Negatur per l. fin. D. de Jurisd. Nequidem, licet citandus citanti subiectus esset. Clementi Pastoralis § ut illud. de Sent. et re jud. *Castr.* in d. l. f. D. n. 4. Dissent. Cyn. in d. l. f. n. 4. et *Wesenb.* Cons. 97. n. 3. existimantes subiectum extra territorium existentem citari posse. It. *Gail.* L. 1. O. 56. *Gylm.* T. 2. Suppl. P. II. v. 16. n. 14. sed hoc refutat *Umm.* disp. 5. n. 62. qui statuit, in alieno territorio subditum nostrum citari non posse, cum citationis executio sit actus Jurisdictionis. Putat ergo, talem subditum in subsidium juris esse citandum, aut per proclama, aut ad domum, nam per eiusmodi citationum insinuationes per Notarios putat turbari alterius Jurisdictionem, et Nuncium talem incarcerari posse tradit."

Endlich erwähnt auch noch *H. P. Müller* de Jure Actuarii Hamb. C. III. §. 13. pag. 42.

"Illa, ad citationem a Prætoribus subsignatam, apud "exteros agenti civi aut incolæ nostro, per peculiarem "nuncium eo transferendam, a reverso ad acta facienda "successus negotii sibi commissi, relatio, cum ipso ci- "tandi modo, in Jure Hamb. P. I. tit. 13. art. 6, ex- "posito, sed intra triginta annos vix semel exercito, *in* "*desuetudinem abiit*, ex ratione facile conjecturanda."

Wenn eine Citation an das Niedergericht ad videndum prosequi Impugnationem vel arrestum wider einen unter dem Landherrn stehenden Unterthan erkannt ist, so läßt der Landherr demselben solche im Namen des Stadt-Prätors in subsidium Juris brevi manu insinuiren.

s. oben Th. II. S. 346.

(*) Anmerk. Im Hamburgischen Gebiete darf durchaus keine Insinuation, weder von einheimischen noch fremden Nota-

Notarien geschehen. Es ist vielmehr solches in dem am 16 Aug. 1653 publicirten und am 6 Sept. 1676 erneuerten Mandat ausdrücklich verboten, und zwar jenen bey Verlust der Stadt-Wohnung und willkührlicher Geldbuße, diesen aber unter Androhung, daß wider sie sodann als violatores jurisdictionis, mit peinlichem Processe solle verfahren werden. Daher denn auch, wie Slüter, nach der Relation des Lti. Amsink, berichtet; "E. H. R. als ohnlängst eine Citation ex "L. Diffam. von der Bischöflichen Regierung zu Hil- "desheim bey der Post angekommen, und Citatus "sich zu Rathe beschweret, daß man ihm eine Cita- "tion solchergestalt aufdringen wollen, an die Re- "gierung zurück geschrieben, und ersucht, daß künf- "tig auf solche Weise die Citationes als unförmlich "nicht mehr übersandt, sondern E. H. R. per subsi- "diales um die Insinuation möchte angesucht werden."

Dagegen sind aber die beym Reichs Hofrath und Kaiserl. Kammergerichte ergangnen Ladungen in soweit davon ausgenommen, daß solche wohl von einheimischen Notarien dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister überreicht, auch die von dem Reichs-Kammer-Gerichte erkannte Citationen den hiesigen Bürgern von dem Kammer-Gerichts-Boten insinuiret werden können. Ja es hat mein Großvater folgenden Fall angeführt, da eine Edictal-Citation von demselben affigiret worden.

"Ao. 1724 d. 13 Mart. meldete sich ein geschwor- "ner Kammer-Bothe mit einer von der Kammer "in causa des Herrn Baron von Ingelheim contra "des Königl. Dänischen General von Harthausen "Wittwe, emanirten Edictal-Citation, und ver- "langte dieselben in loco consueto selbst anzuschla- "gen: so ihm auch ad Valvas Curiæ zu thun in "Gegenwart des Rathhaus-Schliessers verstattet "wurde. Er hatte auch Ordre, dergleichen in "Lübeck und Bremen zu thun."

Die von dem Reichs-Hofrath erkannten Citationen werden, nebst den Inhibitorialibus et compulsorialibus unmittelbar an E. H. R. gesandt, welcher durch die Kanzelley die Insinuation bewerkstelligen lässet.

Wie nun aber die *Subsidiales* erbeten und erkannt werden, und was sonst dabey zu beobachten ist, s. §. 16.

Und so verschiebe ich auch, wegen des Zusammenhanges, bis zum folgenden 14 Titel des Statuts, dasjenige, was von der Vorladung der hiesigen an einem **unbekannten Orte** sich **aufhaltenden Unterthanen**, durch die Edictal-Citation zu merken ist.

III.

Von der Ladung fremder, bey hieselbst anhängigen Sachen interessirter, Unterthanen.

(s. §. 14.)

§. 15.

Die Fälle, in welchen ein fremder Unterthan vor die hiesigen Gerichte könne gezogen werden, bestimmt Syndicus Wagener in folgender Anmerkung:

"Regulariter illi saltem citantur qui nostræ Jurisdictioni sunt subjecti, L. f. de Jurisd. Interdum tamen etiam *non subjecti* citari possunt nempe 1) ob *arrestum impositum.* Arrestum siquidem apud nos habet vim prorogandæ jurisdictionis. *Mev.* de arrest. c. 15. n 11. *Brunn.* Proc. Conc. Cred. c. 5. §. 49. St. P. 1. T. 17. a. 15. exceptis iis, qui per Concordata, quorum mentio fit in art. 3. tit. 17. P. 1. Stat., hic arrestari nequeunt, et comparere non tenentur si in subsidium juris ad videndum prosequi arrestum vel impugnationem citentur; 2) ob connexionem causæ, quando causa in judicium deducta est, et extraneum etiam tangit. l. 10. C. de Jud. *Struv.* Exerc. 9. Observ. 55. 3) quando actio realis instituitur, et bona peregrini hic sita vindicantur per L. 38. in fin. L. fin. C. ubi in rem. Vid. *Laut.* in Coll. theor. pract. tit. de Jurisd. §. 53. Effectum autem non sortitur citatio si reus gaudeat privilegio de non evocando. *Schilt.* Ex. 13. Obs. 32. *Carpz.* L. 2. Res. 29. et Dec. 31. Conf. *Marperg.* Vol. 1. Cons. 16. 4) In reconventione, per hanc enim prorogatur Jurisdictio l. 14. Auth. seq. de sent. et Interl. Stat. P. I. t. 22. art. 2. 5) Si heres civis aut incolæ huius civitatis conveniatur. Nam heres in foro defuncti actionibus contra defunctum radicatis recte convenitur, licet ipse ex sua persona ibi iurisdictioni subjectus non sit. l. 19. pr. l. 34 de Judic. *Franck* L. 1. n. 9. Laut. d. t. n. 57."

und H. P. Müller de Jure Actuarii C. III. §. 13. pag. 43. sagt gleichfalls, daß die Citation fremder Unterthanen Platz greife:

" —— in

"—— in actionibus realibus, persecutionibus pigno-
"rum atque hypothecarum, arrestorum, impugnatio-
"num, absceſſionibus ab hypothecis, judiciis familiæ
"hic herciscundæ, et similibus."

In solchen Fällen sagt das Statut P. I. tit. 13. a. 8. so wie das Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 13. art. 9. daß an die Obrigkeit des vorzuladenden Fremden *in subsidium iuris* geschrieben und dieselbe ersucht werden solle, den Beklagten, daß derselbe auf einen genannten Tag allhier erscheine, zu citiren.

s. oben S. 84. Th. III. Abschn. 2. S. 93.

§. 16.

Was nun aber das Verfahren bey Ausbittung und Erlassung einer Subsidial-Citation anlangt, so wird dieselbe, entweder am Schluß des Klag-Libells, oder in einer besondern Imploration an das Gericht, gebeten; wobey der Receß zu lauten pflegt: z. E.

N. G. Merc. d. 18 Nov. 1772 in Sachen Jo. Joach. Stierleben, Imploranten.

Uhlenhof. prod. decentem Implorationem pro gratioſe decernenda citatione subsidiali ad videndum prosequi impugnationem, mit dem documento Impugnat. sub Lit. A. pet. Einhalts et edit. actor.

oder

N. G. Lun. d. 23 Sept. 1782. in S. S. contra H. hiesiger Bürger, gegenwärtig in Horneburg.

Abendroth prod. gemüßigte Imploration und Bitte pro decernendis subsidialibus, mit Anlagen s. Lit. A. et B. pet. Einh. und die gebetenen Subsidiales hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Merc. d. 25 Sept. 1782.

Abendr. prod. Mandatum.

In dieser Imploration ist nicht nöthig das factum libellando umständlich vorzutragen, sondern nur davon so viel zu erwähnen, als erforderlich ist, um dem

Herrn Referenten eine deutliche Idee von der Sache zu verschaffen. Doch muß er vornemlich 1) den Ort benennen, wo der Citandus sich aufhält, und 2) welcher Obrigkeit er unterworfen sey; und dabey das Gericht bitten, an diese fremde Obrigkeit, zur Hülfe Rechtens requisitoriales ergehen zu lassen, dem Beklagten, nach Verhältniß seiner Entfernung einen hinreichenden Termin zur Erscheinung im Gerichte anzuberahmen, und deren Ausfertigung im Obergerichte dem Herrn Protonotarius, im Niedergerichte dem Herrn Actuarius zu committiren, wie folgendes Exempel ergiebt:

Decens Imploratio
pro gratiose decernenda citatione subsidiali ad videndum prosequi Impugnationem,
Anwalds
Johann Joachim St. Implorantis.
mit dem Documento
Impugn. s. Lit. A.

Hoch- und Wol-Edle,

Von E. Hochpreisl. Ob. Ger. ist in Sachen Jo. Joach. St— Kl. Appellaten contra Georg Wilh. B— Bekl. Appellanten, Letzterm per sententiam d. 25 Maj. a. c. injungirt worden, dem Kl. und Appellaten eine Caution auf 3000 mk zu bestellen.

"Vor Berichtigung dieser Caution hat nun Beklagter, "als uxor. nomine B—sche Erbe, in der Verlassung "Francisci 2000 mk aufrufen lassen, welche Anwalds "Pplis zu seiner Sicherheit bis auf die Berichtigung der "ihm per dictam sententiam de 25 Maj. a. c. injungir- "ten Caution impugniren müssen, wie solches das ad fal- "vandum fatale zugleich hieneben angelegte documentum "Impugnationis sub Lit. A. bewähret.

"Wann aber der Beklagte, nach Anlegung dieser Im- "pugnation, mit seiner Familie von hier weg- und nach "Stade sich hinbegeben hat, mithin in diesem Fall zur "Prosequirung der Impugnation eine Subsidial-Citation "dahin erforderlich seyn will: als gelanget an Ein Wohl- "löbl. Gericht des Implorantischen Anwalds so gehorsam- "stes als rechtliches Gesuch, dasselbe wolle geruhen, ci-

"tatio-

"tationem subsidialem ad videndum prosequi impugna-
"tionem, an die Königl. Großbritt. und Churfürstlich-
"Braunsch. Lüneb. Regierung zu Stade, unter deren Ju-
"risdiction Beklagter stehen soll, gegen denselben, als
"uxor. noie. B—schen Erben, hochgeneigtst zu erken-
"nen, und deren Ausfertigung Dno. Actuario zu com-
"mittiren.

Worüber ꝛc.

Bey den Prosecutionen der Arreste, der handhaben-den Pfänder, der Häuser und Impugnationen, den Provocationibus ex L. si contendat et ex L. diffamari, Rechnungs- und überhaupt allen Schuldforderungs-Sachen, ist es fast jederzeit gebräuchlich, daß subsidiales im Libell, nicht aber in einer besondern Imploration gebeten werden. Doch stehet es in Klägers Willkühr, ob er zur Erlangung der Subsidial-Citation besonders imploriren, oder in termino citationis seinen Libell allererst übergeben will. Die Ausgebung der Acten zur Relation befördert sodann implorantischer Anwald, und falls nichts Bedenkliches sich dabey äußert, wird am nächsten Gerichtstage vom Gerichte der Bescheid publicirt: "daß die gebetene subsidiales nach N. zu erken-
"nen, und Dno. Protonotario, vel Actuario sie In-
"halts Implorationis, seu Libelli auszufertigen com-
"mittirt." Zuweilen, wenn Abwesende nur als Litis-Consortes zu adcitiren, oder ad reassumendum processum erscheinen, auch abwesende Litiganten schweren, oder fremde Zeugen abgehöret werden sollen, pflegen subsidiales wohl in einem mündlichen Receß gebeten, auch sofort erkannt zu werden. z. E.

1714 den 17 Oct. in Ob. Ger. Sachen Le Conten Erben contra von Wyckersloot.

Gerlingk produc. interloc. de 21 Mart. und weil seine auswärtige Principalen weder Bürgen, noch Pfänder allhie auffinden können, als petit sie vigore statuti ad juratoriam cautionem zu admittiren, auch des Endes subsidiales nach Altona ergehen zu lassen.

Brasche. peto copiam recess. reservando competentia. Doch wurden erst am 12ten April 1715 subsidiales dahin erkannt.

Diejenigen Subsidial-Schreiben, die auf Erkenntniß des Niedergerichts an andere Gerichtsbarkeiten, sie mögen hamburgisch, als an das Amt Ritzebüttel, an das hiesige Dom-Capitul ꝛc. seyn, oder auch an Fremde ergehen, werden im Namen beyder Herren Prätoren ausgefertigt. Hingegen die, so das Obergericht erkennet, fertiget der Herr Protonotarius, Namens der Herren Bürgermeister und des Raths der Stadt, aus.

s. art. 16. tit. 28. P. I. Stat.

und verlangt das Statut P. I. tit. 13. art. 7. daß in dieser Citation der Abwesende

"bescheidentlich" (d. i., nach meines Großvaters Bemerkung, mit dem Bescheide) "daß der Beklagte per-
"emtorie, bey Verlust der Sache, zu erscheinen ge-
"fordert, und der terminus zu erscheinen, dergestalt
"angesetzt werde, daß dem Abwesenden, nach
"Gelegenheit und Ferne des Weges, zu com-
"pariren möglich seyn möge,"

welches letztre im Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 13. art. 8. wiederholt,

s. oben S. 83. Th. III. Abschn. 2. S. 92.

und von Wagner mit einem Exempel in folgender Anmerkung erläutert worden:

"Unica saltem fit peremptoria citatio ad totam causam, et octiduum datur reo ad comparendum, qui si in præfixo termino non compareat, et citatus sit ad Judicium superius, condemnatur in mulctam duarum marcarum, quas Pincerna Senatus exequitur; si ad inferius Judicium, condemnatur in unam marcam, quam Executor, der Brock-Voigt, exequitur. St. P. I. t. 2. a. 1. et tum secunda decernitur citatio, ad quam si iterum ema-

emaneat reus, pronunciatur contra illum in contumaciam. R. G. O. d. 1622. c. 2. §. 4. et de 1645. c. 2. §. 5. Idem obtinet si *peregrinus in subsidium juris sit citatus*, huic enim si terminus ad comparendum satis amplus sit datus, et is in præfixo termino se non sistat *decernitur secunda citatio*, cui si iterum non pareat, condemnatur in contumaciam, et sententia mittitur ad Judicem condemnati, isque rogatur, ut illam executioni mandet. Memini autem sententiam in contumaciam in causa Viduæ *Happeliæ* contra Bibliopolam *Wagner* Aug. Vindel. commorantem, hic esse pronunciatam, et ad Senatum eius civitatis missam, qui vero executionem detrectavit, rescribens Prætoribus, Jurisdictionem huius Judicii non fuisse fundatam, *terminosque ad comparendum Reo datos, nimis fuisse angustos*, rogans, ut sententia vitio nullitatis laborans annullaretur, et actrix ad instituendum Processum Augustæ Vindel. compelleretur."

Ist der Terminus geraum genug angesetzt, aber durch Versäumniß desjenigen, der solche befördern sollen, zu spät übersandt worden, so hat, wie Actuarius Müller bemärkt, "citatus exceptionem termini an-"gusti, wobey wohl ein Fürschreiben vom requirirten "Magistrat mit zu kommen pflegt, z. E. in S. der Ba-"ronesse von Horn contra Fricken zu Breßlau 1694."

Die Obergerichtlichen Subsidial-Schreiben werden bloß "Bürgermeister und Rath„ unterschrieben, und mit dem großen Stadt-Siegel in rother Oblate besiegelt; die Niedergerichtlichen aber werden die Namen der Herren Prätoren, vom Niedergerichtl. Substitut-Schreiber beygefügt, und zwar ohne Beydrückung ihrer Petschafte, wogegen jedoch das Couvert mit selbigen, auf untergelegtem rothen Siegel-Wachs, versiegelt wird.

s. *Müller de Jure Act.* C. III. §. 13. p. 43.

Anmerk. In Diehlen-Sachen werden die Subsidiales von dem Herrn Bürgermeister oder Herrn Prätor, der sie erkannt hat, selbst unterschrieben, und allein mit dessen Petschafte in Lack besiegelt.

Die

Die Gebühr für ein solches Subsidial-Schreiben in deutscher Sprache, in welcher es gemeiniglich an einen Fürsten, Stand oder Magistrat des deutschen Reichs, oder nach Schweden, Dännemark, Holland und den Niederlanden gerichtet wird, bestimmt der Schragen des Niedergerichtlichen *Actuarii* von 1771 auf 3 mß; in lateinischer Sprache aber auf 6 mß, wovon er dem Substitut-Schreiber 1 mß 12 ß abzugeben hat.

s. S. H. Mand. Th. VI. S. 422 u. 426.

Die Lateinischen sind vornemlich gebräuchlich nach England, Frankreich, Spanien, Portugall, Italien, Pohlen, Rußland u. s. w.

s. *Müller* de Jure Actuarii Hamb. C. III. §. 13. pag. 43.

Ueber alle beym Niedergerichte ausgefertigte Subsidial-Schreiben hält der Actuarius ein besonderes Protocoll, das **Concept-** oder **Copey-Buch** genannt, welches Actuarius **Jo. Joach. Müller** am Ende des vorigen Jahrhunderts angefangen hat, und worin auch alle Proclamata und Edictales eingetragen werden. Die obergerichtlichen hingegen werden vom Registrator in das obergerichtliche Missivale eingetragen.

s. *Müller* l. c. C. III. §. 9. pag. 35. wie auch den Eid des Substitut-Schreibers von 1771. oben Th. IV. S. 37.

Anmerk. Von den zwischen Hamburg und Altona ergehenden Subsidial-Schreiben heißt es in dem Copenhagner Receß von 1692. Art. 8. "daß die zwischen "Hamburg und Altona utrinque öfters benöthigte "Subsidiales, Intercessionales, Reversales und andere "resp. rechtliche actus oder nachbarliche Correspon- "dence, nicht weiter gehemmet, besondern beyder- "seits vermeynten Rechten ganz unverfänglich unter "der Titulatur: Präsidenten, Bürgermeister und "Rath von Altona, dergleichen Schreiben oder "Acten hinc inde abgelassen und angenommen wer- "den sollen."

Die Besorgung der ausgefertigten Subsidialium auf die Post, geschieht beym Obergericht von der Kanzley, sobald die Kosten berichtigt sind, beym Niedergericht aber

aber wird sie der Parthey überlassen; die denn auch nachmals die Herbeyschaffung des Documenti insinuationis betreiben muß.

Außer der Insinuation wird nemlich auch die Uebersendung des *Documenti insinuationis*, in den Subsidialibus erbeten, mit dem Versprechen ähnlicher Rechtshülfe in vorkommenden Fällen.

Hierbey können aber sich drey Fälle ereignen; nemlich 1) daß eine Antwort mit dem Documente erfolgt, 2) daß keines von beyden eingehet, 3) daß zwar eine Antwort ertheilt, aber darinn die Insinuation abgelehnt wird.

Anmerk. Die Parthey, welche das Subsidial-Schreiben ausgewirkt hat, thut gut, wenn sie an dem Orte, wohin solches gegangen, das Nöthige zur Betreibung der Antwort und des Documenti Insinuationis besorgt, und die dortigen Kosten bezahlt.

1) **Erfolgt das Antwortschreiben mit dem Documente**, so ergehet solches entweder an E. H. Rath, wenn die Subsidiales vom Obergerichte, an den ältsten Herrn Prätor, wenn dieselben vom Niedergerichte, und an die Land-Herren, wenn solche in Land-Sachen erlassen sind; oder es gelangt auch wohl unmittelbar im Anschluß versiegelt an den Imploranten selbst, oder dessen Anwald.

In den ersten Fällen recessirt implorantischer Anwald an dem, dem Beklagten bekannt gemachten, Erscheinungs-Termin:

"In Sachen N. N. contra N. N. beziehe mich auf "das ad acta liegende Recepisse" (d. i. das Antwort-Schreiben) "und Documentum insinuationis, und "weil heute der terminus einfällt, will vernehmen, ob "jemand Namens des Bekl. erscheine."

Comparirt jemand, so producirt Klägers Anwald den Libell mit den Anlagen, und giebt dem Gegentheil davon Copey.

Erscheint

Erscheint aber Niemand abseiten des Citaten, so sind, obgleich die erste Citation peremtorialis ist,

s. oben S. 96.

nach der Observanz secundæ subsidiales zu bitten, bevor in contumaciam gesprochen werden kann, welches letztre jedoch beym abermaligen Ausbleiben des Citaten, nach eingegangnem Docum. Insinuationis, geschiehet.

Daß die 2ten Subsidiales nöthig sind, hat schon Wagner in obiger Note (s. S. 123.) angemerkt; und eben solches behaupten auch nicht nur folgende Commentatoren,

Winckel. "wenn ad impositionem perpetui silentii agiret wird, wird der Beklagte über vorige peremtorialische Citation, noch einmal citirt."

Claen "in processu ex l. diffamari secunda citatio requiritur. vid. Gail. Nec tertia facile decernitur etiam in hoc nostro iudicio, si non defectus aliquis vel ratio movens adsit; ac ideo 5 May 1624. tertia decreta, cum clausula gestalten Sachen nach, in causa Henrich Stampehls Erben contra Claus Stampehl."

Anderson. Insgemein werden binæ subsidiales successive erkannt, bevor man in contumaciam procediret, und müssen von beyden documenta factæ insinuationis producirt werden.

Schreining. N. Impetrans muß Recepisse oder Documentum insinuationis exhibiren, und seine diligentiam erweisen. Si non compareat Citatus, wird 2da erkannt. vide in Sachen Schwahns contra Tiden.

sondern es ist auch ausdrücklich in dem Concept der Ger. Ordn. von 1711 tit. 13. art. 8. verordnet, dem citirten Abwesenden soll

"auf sein Ausbleiben eine anderweitige peremtorialis
"Citatio (die sich auf klare und unleugbare Documenta
"gründende, imgleichen Impugnations und Arrest auch
"die Immissiones und Achterfolgung der Erben und un-

"beweg-

"beweglichen Güter betreffende Sachen, als worinnen "nur eine Citatio nöthig, ausgenommen) zugesendet "werden."

Wie aber darum, so wie bey abermaligem Ausbleiben, um Abgebung des Erkenntniß in contumaciam, vom Anwalde angerufen wird, ist aus folgenden Protocoll-Extracten zur Gnüge zu ersehen.

1) In S. C. M. K. geb. R. c. Curat. Klägerin contra F. A. K. Bekl.

N. G. Merc. d. 6 Oct. 1784.

Abendroth producit Extractum Protocolli pto. erlaubten Gerichts, und Gemüßigte Ehescheidungs-Klage, mit anliegendem Mandato sub No. 1. attestirten Vergleich sub No. 2. Original-Brief sub No. 3. und den schon erwehnten Extract sub No. 4. Da aber Beklagter, ein hiesiger unerlassener Bürger, sich unter der Zeit nach Elmshorn gewendet und daselbst bey Carsten Petersen logiret; als petit Citationem gegen denselben zu erkennen, cum insinuatione der Klage, und des Endes Subsidiales an die Behörde & editionem actorum.

Ven. d. 8 Octobr.

Abendr. producit Attestatum von Herr Lt. Greilich, daß des Beklagten Curatores bonorum noch nicht entschlagen sind, mithin er würklich noch in hiesigem Nexu stehe, petit um so mehr Citationem subsidialem, wie gebeten, Hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Merc. d. 13 Oct.

Abendr. prod. Curatorium in cop. vidimata.

Jovis d. 4 Nov.

Abendr. Exhibebat Schreiben aus Elmshorn.

Ven. d. 5 Nov.

Abendr. prod. Mandatum, und zeigte an, daß er das aus Elmshorn eingegangene Schreiben ad acta exhibiret habe.

Lunæ d. 8 Nov.

Abendr. refert se auf das ad acta eingegangene Documentum insinuationis, pet. comparitionem des subsidialiter citirten F. A. K.

Worauf ꝛc.

Abendr. Citato non comparente petit 2dam Citationem sub comminatione consueta, und daß das beygebrachte Schreiben als recognoscirt angenommen werden soll.

Erkannt.

Jovis d. 2 Dec.

Abendr. Exhib. Schreiben aus Elmshorn.

Ven. d. 3 Dec.

Abendr. refert se auf das aus Elmshorn eingegangene Antwortschreiben cum Documento insinuationis exhibito, petendo zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Abendr. repetit hierauf die übergebene Klage petendo nunmehro das beygebrachte Schreiben pro recognito anzunehmen und in Contumaciam zu erkennen, wie gebeten, & edit. actorum.

Merc. d 8 Dec.

Abendr. producit pro suppl. Actis copiam der beiden nach Elmshorn abgegangenen Schreiben & petit nunmehro Sentent. in Contum. & edit. actor.

Ven. d. 10 Dec.

Erkannt: daß nunmehro, da Beklagter auf die beyden ihm rite insinuirten Subsidial-Citationen nicht erschienen, der von der Klägerin ad acta producirte Brief des Beklagten, worin er seinen Ehebruch selbst eingesteht, in contumaciam als recognoscirt anzusehen, und nunmehro das zwischen der Klägerin und dem Beklagten obgewaltete Eheband, wegen der von Beklagten an der Klägerin in der Ehe bewiesenen Untreue, zu trennen und aufzuheben, auch der Klägerin, falls sie mit gutem Gewissen ausser der Ehe zu leben nicht vermögte, sich anderweitig zu verheyrathen zu verstatten. V. R. W.

Abendroth appellat pro confirmanda.

Defertur.

2) In Sachen S. contra H. in Horneburg. ſ. S. 119.

Merc. d. 9 Octobr. 1782.

Abendr. refert ſe auf das exhibirte Antwort-Schreiben der Herren Burgmänner petit anderweitige Subſidiales an den Herrn Amtmann zum Altenkloſter, Hrn. E. — in Buxtehude zu erkennen.

Erkannt.

Merc. d. 6 Nov.

Abendr. prod. Schreiben cum Documento factæ inſinuationis, pet. zu vernehmen, ob jemand abſeiten J. G. H. — erſcheine.

Worauf ꝛc.

Citato non comparente petit nunmehro venditionem publ. des Erbes hoch- und rechtsgeneigt zu erkennen et editionem actorum.

Merc. d. 20 Nov.

Abendr. prod. die von Bekl. ſelbſt unterſchriebne Einwilligung in den öffentlichen Verkauf pet. um ſo mehr, wie gebeten, et edit. actor.

Merc. d. 27 Nov.

Erkannt: daß Implorant nunmehro das dem Imploraten laut der ad acta producirten Beſchwerungen zugeſchriebene Erbe öffentlich zum Verkaufe zu bringen zu befugen. V. R. W.

3) In Sachen Rotenburg et Conſ. contra Fiſcher, d. 24 Mart. 1741.

Eberhardi prod. das von Ruppin abermals eingegangene Recepiſſe pet. nochmals comparitionem citati. Et eo non comparente repetit accuſat. contumaciæ et pet. ſententiam condemnatoriam. (welche auch erfolgte.)

2) Erfolgt aber auf die erlaßnen ſubſidiales weder eine Antwort oder ſogenanntes Recepiſſe, noch ein documentum factæ inſinuationis, ſo receßirt Anwald nach abgelaufnem Termin:

"weil der terminus in subsidialibus præfixus auf heute
"einfällt, so will vernehmen, ob jemand abseiten des
"Beklagten N. N. in diesem Gerichte erscheine."

und wenn Keiner compariret, fährt er fort:

"nemine comparente bitte nunmehr iteratas subsidia-
"les."

die denn auch ohne Bedenken erkannt werden. Erreichen diese ihren Zweck gleichfalls nicht, werden, wie Dr. Steetz ex relatione der Procuratoren Steinhäuser und Claussen angeführt hat, "im Niedergerichte keine "tertiæ subsidiales (wol aber beym Obergericht) son-"dern Edictales gebeten und erkannt; und wenn diese "die Zeit Rechtens, nemlich eine Sächsische Frist von "6 Wochen und 3 Tagen öffentlich affigirt gewesen, und "deren Termin verstrichen, ergehet erst die sententia in "contumaciam. Sollte aber das Gericht anderweitige "subsidiales oder die Edictales zu erkennen Bedenken "tragen, so stehet Imploranten frey, per supplicam ad "Senatum sich zu wenden, und ein Fürschreiben an die "auswärtige Obrigkeit zu bitten, um mittelst dessen ein "Recepisse zu erhalten und die Insinuation zu docu-"mentiren; wie 1735 in S. Bernhard Texier contra "Hrn. Capitain Janvre zu Braunschweig geschehen."

Slüter führt aus der Relation des Herrn Dr. Amsinck an: "in Sachen Hinr. Schulten contra Schloyer wäre viermal eine Citatio subsidialis nach Port a Port ergangen, ohne daß ein documentum factæ insinuationis, noch die Comparition von Schloyer erfolget; deswegen hätte Citant eine Edictal-Citation ausgewirkt, die am 19 Jan. 1694, sub termino von 4 Wochen, hier, zu Bremen und zu Emden affigirt worden." — Und eben dieses gedenkt auch Actuarius Müller, in der, S. 114 und 115 mitgetheilten Anmerkung.

3) Endlich kann noch der Fall eintreten, daß zwar ein Antwortschreiben von der fremden Obrigkeit eingehet, aber die Insinuation decliniret wird, unter dem Vor-

Vorwande, daß der Citirte nicht hieselbst, sondern dort belangt werden müsse. Dergleichen Antworten pflegen die Citirten gemeiniglich dergestalt zu bewirken, daß sie mit einer Vorstellung bey der auswärtigen Obrigkeit einkommen, und die Gründe anführen, woher sie sich nicht schuldig erachten, hieselbst zu erscheinen; mit Bitte, dergleichen Evocation mittelst eines Fürschreibens abzuwenden. Sind die Gründe erheblich, nehmen die hiesigen Gerichte wohl Anstand, dem Petito des implorantischen Anwaldes, um ein abermaliges Subsidial-Schreiben, zu deferiren; vielmehr legen sie selbigem auf, wenn derselbe nicht etwa selbst schon so behutsam gewesen, darum anzuhalten, sich vorgängig auf das ad acta gelegte Schreiben des auswärtigen Gerichts oder Magistrats specifice vernehmen zu lassen; wie z. E. 1749 in S. Ghequiere Wittwe Implorantin, Provocantin, contra den Commerzien-Rath Biederhagen zu Altona; und in S. des Oberalten Natorp contra die sogenannten Mathiessen Erben daselbst, geschehen.

Nachdem nun solche Widerlegung wichtig oder unerheblich befunden wird, werden die abermaligen subsidiales verstattet oder abgeschlagen. Geschieht ersteres, so wird vom Actuarius, wann gleich das Gericht solches nicht ausdrücklich erkannt hat, der Beantwortung jenes Fürschreibens, worin um Insinuation der abermaligen Subsidial-Citation angesucht wird, die Vernehmung des Imploranten beygefügt, und demnächst vom Niedergericht, falls Citat in termino abermals nicht erscheint, eine definitiva condemnatoria abgegeben. Im Ober-Gericht hingegen, sagt Dr. Steetz, muß man noch erst tertiam subsidialem bitten, ehe es zum Endspruch kömmt.

§. 17.

Was aber 2) den Fall anbetrift, da der Aufenthalt des zu citirenden Abwesenden unbekannt ist,

so beschäftigt sich damit, wie ich schon oben erwähnt habe, der ganze folgende 14te Titel des Statuts, daher ich die darüber zu machenden Anmerkungen bis dahin verschiebe.

Dagegen aber gedenke ich hier noch mit wenigen,

1) der Citation *ad reassumendum*. s. §. 18.
2) der Adcitation und Dimission *ex lite*. s. §. 19.
3) der Intervention. s. §. 20.

§. 18.

1) Von der Citation *ad reassumendum processum* wider die Erben des verstorbnen Klägers oder Beklagten, in deren Betracht am 26 Sept. 1742 von E. H. R., so viel das Obergericht betrift, concludiret worden:

"Daß dem Schenken anzubefehlen, wie überhaupt "jederzeit, also auch insonderheit in den Fällen, wenn "der Mann gestorben, und die Wittwe oder Erben "adcitiret werden müssen, sowol die 2te als die "erste Citation ordentlich ausfertigen zu lassen, und "sie solchergestalt zu insinuiren."

habe ich bereits oben Th. IV. S. 219 u. f. zu handeln Gelegenheit gehabt, und füge ich daher, indem ich mich übrigens auf jenes beziehe, hier nur noch folgende, von mir seit der Zeit gesammlete, hieher gehörige Protocoll-Extracte bey.

1) Ob. Ger. Merc. d. 3 Dec. 1783. in S. Popert &c. contra P— et Comp.

Bescheid. Wird hiemit nach dem Absterben des Advocati Brawe, als gewesenen Curator. massae def. Simon J— Citatio ad readsumendam litem gegen den an Brawe Stelle verordneten neuen Curatorem Massæ,

Massæ, auch des Endes Subsidiales nach Esens in Ostfriesland erkannt, und Dno. Protonotario deren Ausfertigung committiret.

2) Admir. Ger. in S. P. et Comp. contra E. et Cons. Mart. d. 27 Sept. 1785.

Bescheid. Es wird die abseiten der Klr. gebetene Citatio ad reassumendum processum, sowol wider den neuerwählten Bevollmächtigten der vierten Assecuranz-Compagnie, als wider die Curatores bonorum der zu Lübeck insolvent gewordenen Mit-Beklagten J. C. L. und P. H. S erkannt, und wird des Endes Dno. Secretario die Ausfertigung behufiger Subsidialium an den Rath zu Lübeck committiret. Auch wird ferner auf genommenen Schluß der Acten interloquiret, daß Kläger nunmehr die Original-Policen, das Translatum des Adjuncti der Klage sub Nro. 7. und die Liquidations-Rechnung der M—- und S—schen Curator. bonorum, deren in Libello erwähnt wird, in termino beyzubringen, wie nicht weniger die verlangte Sicherheits-Leistung für die Fortsetzung des Processes und für die Kosten, entweder durch selbst eigene Uebernehmung, oder durch Bestellung eines statutarischen Vorstandes, in eben derselben Frist zu beschaffen schuldig, da sodann ferner ergehen soll, was den Rechten gemäß ist.

3) Ob. Ger. Merc. d. 3 Sept. 1783. in S. P. contra W. modo Adcitat. Jo. M.—

Abendr. imp. ven. zeige gehorsamst an, daß mein mandatum abseiten der Kinder des verstorbnen M.— erloschen, indem bey der vorseyenden anderweitigen Verheirathung der Wittwe, den Kindern Vormünder bestellt worden.

Behm. peto citat. *contra tutores* ad reassumendum gratiose ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Ven. d. 14 Maj. 1784.

Abendr. compareo abseiten J. A. W. ux. nomine A. M. geb. M. weil. Jo. M. Witwe, und Jac. M. und T. G. L. tut. nomine prod. mandatum et tutorium, demnächst den inter partes getroffnen Vergleich und gewärtige renunciationem litis et causæ.

B. renuncio. u. s. w.

4) Ob. Ger. Lun. d. 26 Maj. 1783. in S. Hn. Lt. A. m. n. contra M. findet sich, ohne daß vorher dem Gerichte eine Anzeige der Insolvenz des Bekl. geschehen:

Ab. peto contra Rei Curatores bonor. citationem ad reassumendum.

Erkannt.

Sollen die Erben ad reassumendum citiret werden, so kann Anwald, falls ihm solche unbekannt seyn sollten, bitten, dem gegenseitigen Procurator zu injungiren, daß er deren Vor- und Zunamen nebst Wohnort benenne, welches denn auch bey Verzögerung bey 5 und mehr Rthlr. Strafe injungirt wird.

s. unten S. 136.

Oft reassumirt auch der Procurator den Proceß für die Erben ꝛc. seines verstorbnen Principalen, ohne dazu besonders citiret zu seyn. z. E.

D. G. Merc. d. 28 Aug. 1782. in S. F. Witwe, modo Hrn. Dr G. ux. nomine contra K— (nach) bereits beigebrachter Replic.)

Ab. Da meine Principalin verstorben, compareo abseiten Hrn. Dr. P. D. G. ux. nom. Fr. C. W. geb. F., als einzige Tochter und Erbin sel. B. F. Wittwe, produco mandatum er peto inj. dupl.

B. reservo auf diese neue Erscheinung quævis competentia.

Ab. peto dupl. in 8 Tagen s. p. cont.

B. contrad. petito repet. reservat.

In Bedenken.

Lun.

Lun. d. 9 Sept. 1782.

Bescheid. Daß Behm in 8 Tagen s. p. cont. zu dupliciren schuldig, und wird Dno. Protonotario das Rubrum actorum obstehendermaßen zu extendiren committirt.

§. 19.

2) Wenn im Fortgange eines Processes die Adcitation einer oder mehr Personen, welche bisher noch nicht vorgeladen sind, nöthig ist, — (als welche ein vorsichtiger Advocat nicht leicht versitzt, besonders wenn zu befürchten, daß der Gegner sich der zu adcitirenden Person als Zeuge bedienen werde, wie z. E. 1749 in S. Oppenheimer contra Alsen geschehen,) — so wird entweder schriftlich oder mündlich darum angesucht.

Findet das Gericht dieses Gesuch unstatthaft, so lautet das Erkenntniß z. E.

In S. Hrn. V. cur. nom. P. Implor. abs. G.
N. G. Lun. d. 18 Jul. 1785.

Abseiten Curator. bonor. G. — modo G. Profitenten **Erkannt** in dilatoriis: daß die von Profitenten gebetene Adcitation der Ehefrau des blödsinnigen P. — keine Statt habe, vielmehr die von seinen vormaligen Curatoribus bonor. auf das von Hrn. Imploranten cur. nom. impetrirte Proclama, angegebne Forderung von Bco. Mk 71696 : 11 ßß als ungültig und nichtig sofort zu cassiren, und Profitent damit gänzlich ab und zur Ruhe zu verweisen sey. V. R. W.

Im entgegen gesetzten Fall aber wird die Adcitation also erkannt: z. E.

1) In S. Hrn. Execut. test. def. Tielke Implor.
N. G. Merc. d. 11 Dec. 1782.

Wird die abseiten der Hrn. Imploranten gebetne Adcitatio der im Testament instituirten Erben Sr. P. M., G. G. und Jo. H. S. als jetzige Administratores

des K. Testaments und G. G. in väterlicher Vormundschaft seiner Kinder cum insinuatione communicatorum hiemit erkannt.

oder

2) in S. Hrn. Dr. S. mand. nom. Hrn. Lt. L. Kl. contra Hrn. N. mand. nom.

D. G. d. 4 Jan. 1784.

Interloc. "Daß Hr. mand. nomine Kläger vorgängig salvo jure den Fr. D. B. ad causam adcitiren zu lassen anzuweisen sey."

Sind Erben zu adcitiren, jedoch solche Klägers Anwald nicht sämmtlich bekannt, so kann er vom Gegen-Anwalde eine Anzeige derselben und ihres Aufenthalts verlangen. z. E.

1) In S. Hrn. Lt. H.— mand. nom. T. et R. Impugnanten contra G. A. Erben Impugnaten.

N. G. Ven. d. 13 Maji 1785.

Ab. prod. abseiten seiner Principalschaft mandatum.

Suse. pet. s. o. j. et sub protestatione mit denen Comparenten sich nicht gegen einen jeden besonders einzulassen, von selbigen vorgängig schuldige Anzeige, ob noch mehrere Erben des verstorbnen A. G. A. vorhanden, auch eventualiter Anzeige des Aufenthalts derselben.

Ab. (abseiten G. A. Witwe und P. A.) s. o. j. pet. copiam recessus, reserv. competentia.

Behm. (abseiten G. A.) pariter.

Suse. pet. edit. actor.

Ab. priora.

Behm. pariter.

Lun. d. 18 Jul.

Wird Abendroth die etwa noch vorhandenen und nicht comparirten Erben des verstorbnen A. G. A. vorgängig anzuzeigen, und S. hiernächst solche, imgleichen statt des durante lite insolvent gewordnen G. A. nunmehr dessen Curatores zu adcitiren angewiesen.

2) In

2) In S. Peter Behrmann wider Hinr. Möller und Matth. Hink Intervenienten.

Ob. Ger. d. 4 Mart. 1739.

Interlocut. "Daß Lt. Münking in 8 Tagen der zu adcitirenden Erben Namen und Wohnung bey 5 Rthlr. Strafe zu benennen schuldig.

Das fernere Verfahren nach geschehener Adcitation, und wie der Adcitat, vorkommenden Umständen nach, *ex lite* zu dimittiren, ergeben folgende Protocoll-Extracte.

1) In S. Hrn. Execut. test. def. T. Imploranten.

N. G. Lun. d. 13 Jan. 1783.

Abendr. Producit Citationem et petit. comparitionem adcitatorum Sr. P. M., G. G. und J. H. S.

Behm. comparet abs. Sr. P. M., G. G. und J. H. S. als jetzige Administratoren des K. Testaments et prom. s. o. j. nähere Erklärung auf die an Compatenten ergangne Litis Denunciation.

Glave. comparet abs. G. G. in väterlicher Vormundschaft seiner Kinder, als testamentarischen Mit-Erben defuncti J. H. T. litis-Denuntiaten et producit contra Hrn. Executores testamenti T. litis Denuncianten, salvis omnimodis contra quem et quoscunque Exceptionibus, unumgängliche Anzeige und rechtsgeziemende Bitte p. Einhalts.

Suse. reservat überhaupt et contra novos comparentes Principalibus quævis competentia.

Uhl. abseiten seines Principalen pariter.

Abendr. acceptat comparitionem beyder, gewärtigte von Behm Erklärung in termino, auf Glavens productum, reservat competentia.

B. G. S. U. priora. *Abendr.* priora.

2) In S. Hrn. Dr. S. mand. nom. Hrn. Lt. L. Kl. contra Hrn. N. mand. nom.

Ven., d. 30 Jan. 1784.

Uhlenh. prod. Interloc. d. 4 h. cum Citat. et pet. comparit. adcitati Fr. Died. B—.

Suse. compar. abseiten des Adcitaten lediglich in honor. Amplissimi hujus Judicii et sub protestat. de se non intromittendo.

Uhl. accept. comparit. und giebt hierauf an Adcitaten loco Causalium adcitat. Copiam actor. et Protocolli pet. Except. injungi.

Suse. repet. protestationem.

Uhl. pet. Interlocutum.

Ab. pet. copiam recess. zur Nachricht.

Erkannt.

Hierauf sind vom Adcitaten Exceptiones wie gewöhnlich gefordert, und demnächst am 24 *Mart.* 1784 folgende Recesse abgehalten:

Suse. imp. ven. produc. abs. Adcitat. B.... s. o. jur. et sub expressa protestatione de se nullatenus intromittendo, anbefohlne gehorsamste Antwort und Bitte.

Uhl. repet. ult. recessum.

Ab. pet. copiam producti, reservando darauf competentia.

Suse. pet. von Uhlenh. eventualiter Replicas ad prox. post fer. sub poena concl.

Uhl. priora.

Ab. inhæreo reservationi per expressum.

In Bedenken.

Merc. d. 31 Mart. 1784.

Uhl. imp. ven. loco Replicarum contra Adcitat. inhæret lediglich den deductis et petitis der abseiten Suse unterm 24 h. producirten gehorsamsten Anzeige und submittit.

S. repet. allegatum productum.

Ab. reserv. ad dictum productum et hodiernum recessum per expr. competentia.

Uhl. pet. lediglich edit. actor.

S. priora.

Ab. inhæreo reservationi.

In Bedenken.

Ven.

Ven. d. 30 Apr. 1784.

Werden acta ratione petiti interimistici für beschlossen angenommen und erkannt: daß dasselbe noch zur Zeit, und vor näherer Aufklärung der Sache nicht Statt finde. Uebrigens werden Abendroth die reservirten Competentia, um dieselben in 8 Tagen s. p. concluſi ad acta zu bringen, zwar verstattet, jedoch ihm sowol als Suse die ihren Principalibus von den Erben ertheilten Vollmachten, in eben der Frist, bey 2 Rthlr. Strafe, zu produciren injungiret. Dno. Protonotario aber das Rubrum actorum obstehendermaßen zu extendiren committirt. V. R. W.

Nachdem hierauf jene reservirte competentia von Abendroth beygebracht, auch darauf duplicirt, und ob adjta. duplicarum triplicirt und quadruplicirt worden, erfolgte endlich am 24 Jan. 1785 das Erkänntniß:

"Daß Adcitatus *ex lite* zu dimittiren, und Hr. Beklagter demselben alle verursachte Ger. Advoc. und Procur. Kosten prævia moderatione zu erstatten; demnächst aber in term. s. p. præcl. hauptsächlich zu handeln schuldig, worauf alsdann, ratione der nachgesuchten Adcitation der S—schen Erben zu Bremen, weiter ergehen soll, was den Rechten gemäß ist."

welches am 28 Februar nochmals confirmirt ward.

Anmerk. So ergieng auch in S. Hrn. Dr. Meier Kl. Prosequenten contra D.— modo dessen Wittwe Bkl. Prosecuten auf von H. B.— an dem die Citation irrig insinuirt, und der darauf am 30 May 1783 "sub protestatione consueta und lediglich in hono-"rem Citationis„ durch den Procurator Abendroth im Niedergericht erschienen war, nach beygebrachter reservirten Competenz, Replic und Duplic, am 14 Nov. 1783 folgendes Erkänntniß:

"Werden acta ratione B.. für beschlossen angenom-"men und Erkannt: daß besagter B.. compensatis "expensis ex lite zu dimittiren. Es wäre denn, daß "B..

"B.. oder dessen Anwald, daß ihm die gerichtliche oder "außergerichtliche Citationen gegen D.. Wwe. in- "sinuiret werden mögte, verlangt, und Prosequent "solches erweislich zu machen vermögte, so würde "pto. expensarum ferner erkannt werden. Uebrigens "wird Hr. Prosequent gegen die abwesende D.. Wwe. "Subsidiales nachzusuchen angewiesen."

Ist das Dimissions-Gesuch nicht zulässig, so lautet der Bescheid z. E.

Ob. Ger. Ven. d. 8 April 1785. in S. Burmester contra W....

Bescheid. Daß zwar Glave an Abendroth copiam der gegen Behm exhibirten Handlung zur Nachricht zu geben schuldig; die von Curat. bonor. gesuchte dimissio ex lite aber noch zur Zeit keine Statt finde; vielmehr Abendroth sowol als Glave in Gemäßheit der ergangenen Bescheide de 28 Jan. und 2 Mart. a. c. nunmehro innerhalb 8 Tagen sub p. Cont. ihre Exceptiones ad acta zu legen pflichtig.

Uebrigens hat Actuarius Steetz in Ansehung der Adcitation angemerkt:

1) Hebt sich eine actio contra coheredes mit einer Impugnation oder einem Arrest an, so hat der Impugnant oder Arrestant vornemlich dahin zu sehen, daß er keinen der Mit-Erben zurück, sondern selbe viritim citiren lasse; indem er, wenn er erst nach abgelaufnen fatalibus prosecutionis duodecim iuridicarum die Adcitation bitten würde, der Adcitat litis ingressum impeditive zu excipiren berechtigt wäre, nomina et actiones inter coheredes ipso iure esse divisa, mithin sey die Impugnation und der Arrest auf die Ratam seines Antheils zu cassiren, weil in Ansehung seiner die Impugnation oder der Arrest desert geworden wäre.

Anmerk. Ein Exempel hievon habe ich bereits oben Th. II. S. 357 u. f. mitgetheilt.

2) Aus eben dem Grunde muß auch wider einen adcitirten Prosecuten das Erbe dreymal prosequirt werden,

den, weil im Unterbleibungsfall Bkl. mit Befugniß excipiren würde, daß ratione seiner neglecta formalia prosecutionis desert geworden wären, worauf nichts anders als eine Loßzehlung von der Ladung nebst Erstattung der Kosten erfolgen kann, welches den Prosequenten nöthiget, den pro sua rata Prosecutum aufs neue zu belangen.

3) Der Adcitat muß seinem Procurator das ganze Salarium ratione quanti, so eingeklaget worden, bezahlen.

s. hierbey oben Th. IV. S. 148.

§. 20.

3) Die **Intervention** geschiehet, ohne daß deshalb vorher vom Intervenienten eine Citation zu extrahiren nöthig ist. Das Verfahren in Ansehung derselben legt folgender Protocoll-Extract des Admiralität-Gerichts hinlänglich vor Augen.

In S. S... modo dessen Cur. bon. contra S. U. M— und B—, als erwählte Deputirte der Assecuradeurs auf das verunglückte Schiff Dufvan.

Jovis d. 12 Maji 1785. (nachdem schon Replicæ dilat. gefordert worden.)

Behm. comparet abseiten Hrn. Lt. C. W. C. P— nomine der Kaufleute P— et G— et Cons. in Berlin Intervenienten, salvo jure, et refert se auf die contra Beklagte modo Interventen am 30 Apr. exhibirte gemüßigte gehorsamste Intervention und Bitte cum constitutione sub No. 1. in orig. et copia nec non substitutione, pet. Einhalts.

Abendr. sub protestatione de se nullatenus intromittendo nisi quatenus et in quantum de iure, reservat überhaupt competentia.

Behm. repetit exhibitum.

Abendr. protestationem et reservationem.

In Bedenken.

Sat.

Sat. d. 21 Maji.

Woller. exhib. Replicas dilatorias.

Jovis d. 26 Maji.

Woller. refert se ad exhibitas Replicas dilatorias p. E. et duplicas.

Abendr. petit dilationem.

Woller. petit ad proximam s. p. Concluſi.

Behm. petit copiam exhibiti et Receſſus zur Nachricht.

Erkannt: *duplicæ.*

Jovis d. 9 Julii.

Woller. petit injunctas duplicas.

Abendr. promittit in 8 Tagen ad acta.

Woller. ſi fit. &c.

acc. oblatum.

Sat. d. 9 Julii.

Abendr. Exhib. duplicas dilatorias.

Mart. d. 12 Julii.

Abendr. refert ſe ad exhibitas duplicas dilatorias p. E. et ſubmittit.

Woller. petit publicationem Sententiæ.

Abendr. petit editionem actorum.

Woller. repetit petitum.

Behm. petit copiam receſſus.

Beſcheid: daß Abendroth in proxima auf die von Behm am 30 Aprilis exhibirte Intervention und Bitte ſub poena præcluſi zu excipiren, auch ſeine Principales in der angeblichen Qualität, erwählter Deputirter der ſämmtlichen Aſſecuradeurs auf das verunglückte Schiff Düfvan, bey 2 Thl. Strafe zu legitimiren; Woller aber, das noch ermangelnde Curatorium ſeiner Befehlgeber, und Behm die Conſtitution ſeines Herrn Principalis obrigkeitlich beſtätigt, beyde in eodem termino und ſub eadem poena der 2 Thlr. zu produciren ſchuldig.

Uebri-

Uebrigens wird die Sache, nach nunmehr beygebrachten duplicis in dilatoriis für beschlossen angenommen, und Dno. Secretario das Rubrum actorum obstehendermaßen zu extendiren committirt.

Jovis d. 28 Julii.

Behm. petit von Abendroth injunctas Except. ad interventionem.

Abendr. promittit in 8 Tagen ad acta.

Behm. si fit &c.

Woller. petit copiam recess.

accept. oblatum.

Merc. d. 10 Aug.

Woller. exhibebat Curatorium.

Abendr. exhibebat schriftlichen statt mündlichen Paritions-Receß auf das verehrliche Interlocut d. 12 Julii 1785. mit Anlage A.

Jovis d. 11 Aug.

Abendr. Exhibebat contra Hrn. Lt. P. m. n. injungirte vorläufige Exceptiones interventionales.

Woller. refert se auf das exhibirte Curatorium.

Abendr. petit copiam recessus.

Behm. pariter.

Abendr. refert se auf den exhibirten schriftlichen statt mündlichen Paritions-Receß auf das verehrliche Interlocut d. 12 Julii a. c. mit Anlage A.

Woller, petit copiam recessus.

Behm. pariter.

Abendr. refert se auf die contra Hrn. Lt. P. m. n. exhibirten vorläufigen Exceptiones interventionales p. E. et replicas.

Behm. petit dilationem.

Abendr. petit ad prox. s. p. Concluſi.

Woller. petit copiam recessus.

Erkannt.

Jovis

Jovis d. 25 Aug.

Abendr. petit injunctas replicas interventionales.

Behm. contrad. Except. intervent. per generalia ſubmittit ad Sententiam.

Abendr. acceptat ſubmiſſ. repetit Exceptiones earumque petitum.

Behm. petit editionem actorum.

Abendr. priora.

Woller. petit copiam receſſus.

In Bedenken.

i. e. c.

Abendr. petit von Herrn Lt. P. inj. product. Conſtitut. original.

Behm. promittit nomine illius ſo bald ſie eingegangen.

Abendr. petit ad prox. ſ. p. dupli.

Woller. petit copiam receſſus.

Erkannt.

Merc. d. 14 Sept.

Behm, abſeiten Herrn Lt. P., exhibebat Paritionem Interlocuti cum reproductione Conſtit. in origine.

Sat. d. 17 Sept.

Behm. refert ſe ad exhibit. paritionem Interlocuti cum reproductione Conſtitut. in origine et copia et repetit retro acta.

Abendr. repetit retro acta ſua.

Woller. petit copiam receſſus.

Für beſchloſſen angenommen.

Martis d. 27 Sept.

Interloquiren die zur Löbl. Admiralität verordnete Herren und Bürger in Betref der Hauptſache zu Recht: Daß klagenden Anwaldes Oblatum de proſequenda lite und pro expenſis als Selbſtſchuldiger gehalten ſeyn zu wollen, anzunehmen, demnächſt aber ſowohl klagende Curatores bonorum den oder diejenigen, welche ihrem Curando die

Ordre

Ordre zur Assecuranz auf das Schiff und die Ladung qu. ertheilet in proxima namhaft zu machen, und solche Anzeige gebührend zu bescheinigen, als auch Beklagte, Einwendens unermessen, sich auf die Klage, immaaßen dieselbe angebracht, einzulassen, auch einjeder derselben, vorkommenden Umständen nach, in eben der Frist, für den Belauf, der von ihm gezeichneten Summe, statutarischen Vorstand zu bestellen, H—— und G—— aber, innerhalb 4 Wochen, ihre Constitution absetten der Triester Compagnie beyzubringen schuldig. So viel aber die *in hac causa* eingelegte *Intervention* betrift, so erkennen wohlgedachte Herren und Bürger in Ansehung dieses Puncts zu Recht: daß die anmaßliche *Intervention* bey dem gegenwärtigen Proceß für unstatthaft zu erklären, und Herr Intervenient mand. nom. damit ab, und eventualiter zum ordentlichen Verfahren in separato, in so fern er sich damit fortzukommen getrauet, zu verweisen, idque *cum refusione expensarum* omnimodarum, moderatione salva. V. R. W.

Titulus XIV.

Von dem Proclamate, oder öffentlichen Citation.

Art. 1.

Würde der Abwesende in angezeigter und vermuthlicher Stelle nicht angetroffen, oder ganz ungewiß wäre, wo er seyn sollte; so soll, auf des Klägers Bitte, eine öffentliche Citation an das Rathhaus angeschlagen, und die Ursache der Ladung kürzlich erzehlet, und ein geraumer Termin dem Abwesenden, oder wer ihn vertreten will, angesetzet werden.

Art. 2.

Hätte aber der Abwesende, den man nicht an einem gewissen Orte anzutreffen wüste, in dieser Stadt Jurisdiction, Erb und Eigen, oder Land-Güter, und jemand darauf durch eine eigenthümliche Klage sprechen wollte; so ist genug, daß die Ladung durch den Schenken, oder Diener, in dasselbige Gut, oder Haus, wo Leute darinnen wohneten, verkündet werde: da aber kein Einwohner daselbst, muß eine öffentliche Ladung geschehen.

Anmerk. Spuren dieser Disposition, in welcher Synd. Garmers bey den Worten "durch eine eigenthümliche Klage„ den Zusatz nöthig hielt: "oder Pfandverfolgung„ (besser Hypotheck-Verfolgung) finden sich schon in den Statuten von 1270. I. 15. "hefft he Erve in der Stadt ꝛc.„ von 1292. C. XI. und 1497. H. XII. und so ist auch der vorliegende Artikel im Concept der Ger. Ordn. v. 1711. Tit. XIV. Art. 2, unter Veränderung weniger Wörter wiederholt.

s. oben Th. I. S. 37 u. 265. Th. III. Abschn. 2. S. 93.

Art. 3.

Ebener maßen sollen alle entwichene Uebelthäter, Ausgetretene und Vagabundi, durch eine öffentliche Citation peremtorie geladen, und in termino gegen sie procediret werden.

Anmerk. Das Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 16. Art. 3. wiederholt diesen Artikel mit Abänderung der Wörter: "eine öffentliche Citation„ in "eine Edictal-Citation.„

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 93.

Art. 4.

Art. 4.

Gleichergestalt sind alle des flüchtigen Schuldeners Gläubiger per publicum Proclama, welches an die benachbarten Städte, da vermuthlich des Debitoris Gläubiger sind, muß geschicket werden, zu citiren: wie denn solches in anderen dergleichen Fällen, wie bishero gebräuchlich gewesen, zu halten.

Dieser Artikel findet sich auch in der Ger. Ordn. v. 1711. tit. 14. art. 4. mit Einschaltung des Worts: "auch„ nach: "wie denn. „

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 93.

Erläuterung

des vorstehenden tit. 14. art. 1-4.

§. 1.

Der vorhergehende Titel hatte sowol die **unmittelbare** als **mittelbare Privat-Citation** zum Gegenstand; hier ist es die **öffentliche**, wovon man in den ältern Statuten und Gerichtsordnungen nichts weiter findet, als was bereits bey den vorstehenden Artikeln vorläufig erwähnt worden. Man nennt dieselbe entweder **Proclam** oder **Edictal-Citation**.

Beydes ist im Grunde ein und dasselbe, nemlich: eine Vorladung unbekannter oder an ungewissen Orten sich aufhaltender Personen, durch öffentlichen Anschlag, Bekanntmachung in den Zeitungen, und, (so viel die Landherrlichen betrift,) Abkanzlung. Indeß machen

einige zwischen beyden eine Distinction. Slüter und Langenbeck erinnern nemlich:

"Einige wollen einen Unterschied machen, unter einem Proclamate und einer Edictal-Citation, und zwar proclama verstanden haben in criminalibus, die edictalem aber in civilibus; oder wie *Maranta* in Aurea Praxi: Das Proclama sey eine mündliche Citation e. g. wie beym Straßen-Recht, und edictalis eine schriftliche durch affixion. Es sind aber bey uns Synonima und werden diese Worte promiscuè gebraucht: jedoch edictalis mehr, und zwar in Fällen, da bekannt, daß Reus absens und dieser Orten nicht anzutreffen; in casibus aber, da Reus in der Stadt oder dessen Gebiet vermuthlich sich aufhält, braucht man mehr das Wort Proclama, als bey Fallissementen, Achterfolgung der Erben, Tilgung der alten Pöste und dergleichen. Eine öffentliche mündliche Citatio ist bey uns nicht in usu, man möchte denn darunter verstehen wollen, daß bey dem Straßen-Recht ein Todtschläger dreymahl geeschet oder citirt wird. Item die öffentlichen Aufrufungen bey den Verlassungen wären auch eine Art von mündlichen Proclamationen." (s. gegenw. Erläuter. Th. II. S. 268.)

"Imgleichen weiß ich mich zu erinnern, daß bey in Subsidium iuris verlangter Abhörung der Zeugen, in Belegungen Englischer attestationum, ehe man zur Beeydigung schreitet, wie solches in der Instruction, welche dergleichen actis mit angefügt, als eine nöthige Formalität expresse verlangt wird, durch den Rathhaus-Schliesser dreymahl auf öffentlichen Rathhause aufgerufen worden, ob auch ad videndum iurare nomine requirentium jemand erscheinet, in der Absicht, daß sicher in contumaciam könne verfahren werden.

Actuarius Steetz hingegen sagt: daß man sich der Edictal-Citation in Criminal-Fällen, als ad recantationem injuriarum atrociſſimarum u. s. w. des eigentlich sogenannten Proclams aber nicht nur in den iudiciis universalibus, sondern auch in allen andern Sachen, die nichts peinliches mit sich führen, bediene.

Der wahre Unterschied aber besteht darin, daß die *Edictales* gegen namhaft gemachte Personen, die Proclamata

clamata aber gegen alle und jede ergehen; und heißt es in jenen:

"Als citiren, heischen und laden Wir demnach N. N. "oder dessen Erben ꝛc."

in dem Proclam hingegen:

"Wollen Wir demnach allen und jeden, (oder: allen den- "jenigen,) welche an die Verlassenschaft des verstorbenen "N. N. Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, "solches hiemit notificiret und dabey angedeutet haben, "u. s. w."

§. 2.

Eine solche öffentliche Ladung hat Statt,

1) wenn der zu citirenden Person Wohnort, Leben oder Tod unbekannt und nicht zu erfahren ist; wovon obiger art. 1. handelt.

"Quando enim," sagt Bürgermeister Jo. Schulte, "judex scit ubi reus degit, eum per literas subsidiarias "citare debet. *Berlich.* P. I. Concl. 11. n. 5. et 17. "*Gail.* L. I. Obs. 56. n. 7. et Obs. 57. p. tot.

s. oben S. 145.

2) wenn zwar schon subsidiales, vornehmlich nach entfernten Ländern ergangen, aber so wenig ein recepisse als ein documentum insinuationis vom auswärtigen Richter darauf erfolgt, noch der Citat in termino erscheint.

s. oben S. 130.

3) wenn der Abwesende hier zwar Erb und Eigen, auch Landgüter, jedoch Niemand darin wohnen hätte, und mit einer Real-Action sollte in Anspruch genommen werden.

s. oben art. 2. S. 146.

4) wider entwichne Falliten, Uebelthäter, Ausgetretene und Vagabonden.

s. oben art. 3. S. 146.

Formulare der vorzüglichsten Proclame, s. unten §. 18.

§. 3.

Zur Erlangung derselben wendet man sich mit einer Imploration

1) in Stadt-Sachen an das Niedergericht, falls nicht die Sache in prima instantia oder in appellatorio an das Obergericht gelangt ist. s. §. 5.

2) in den der Cognition der Hochweisen Herren Patronen des Klosters St. Johannis, der Wolw. Landherren, und der E. Oberalten unterworfnen Sachen aber an dieselben. s. §. 17.

Anmerk. In Ansehung der Proclame, welche in den bey den höchsten Reichsgerichten anhängigen Sachen erforderlich sind, macht Actuarius Steetz die Erinnerung.

"Wenn in einer Sache, die bey den höchsten Reichsgerichten lieget, super passu quodam vel principali vel incidente, ein Proclam zu suchen ist, so kann solches nicht hier, sondern nur bey den höchsten Gerichten gesucht werden. In Sachen Behnen, Imploranten, als le Contischer Erben, wider von Wyckerloth, hatten die Imploranten beym Nied. Ger. 1747, des Endes um ein Proclam implorirt: daß Consortes litis s. p. perp. silentii in præfigendo termino sich erklären sollten, ob sie den beym Reichs-Hofrath liegenden Proceß mit fortsetzen, und zu dessen Kosten beytragen wollten oder nicht? Das erste Proclam hatten sie aus Versehen erhalten; der folgende Präses des Nied. Gerichts aber, welcher wuste, daß dasselbe in diesem Fall keine Jurisdiction exerciren und präcludiren konnte, wollte das zweyte Proclam nicht erkennen, und sahen sich die Imploranten dadurch genöthigt, sich mit einer Supplic an den Reichs-Hofrath zu wenden, welcher darauf im October 1749 "in Betracht, daß bey jenem Proceß viele "arme Witwen und Waisen interessiret wären," den Magistrat befugte, secundum proclama an behörigen Orten affigiren, jedoch dabey bekannt machen zu lassen, daß solches *auctoritate Cæsarea* geschehen."

§. 4.

§. 4.

In Ansehung der von den Debitoren zur Convocation ihrer Gläubiger auszuwirkenden Proclame ist in der Fallit. Ordn. v. 1753. art. 80. verordnet:

"1) Wann auch eine Zeit her einige Debitores, beym "empfindlichen Druck ihrer Schuldenlast, sich beym Niedergericht ein Proclama pro convocandis Creditoribus "ausgebeten, mehrentheils in der Absicht, den Lauf der "Executionen dadurch zu hemmen, und sich im Besitz ihrer "Güter in præiudicium Creditorum zu erhalten, dergleichen Verfahren aber zu vielen üblen Folgen Anlaß "giebet; als soll solches inskünftige zu dem intendirten "unerlaubten Zwecke nicht zugelassen, sondern ein jeder, "der seine Creditores, mit selbigen zu accordiren, oder "ihnen seine Güter zu übertragen, vorladen will, "nach Anweisung dieser (Neuen Falliten-) Ordnung sich "zu verhalten schuldig seyn."

"2) Es bleibt aber jedermänniglich, seine Creditores "ad iustificandum et liquidandum, dem Rechte derjenigen, deren Credita liquide sind, je und allewege unbe"schadet, zu provociren erlaubt, insonderheit Eltern und "Vormündern unbenommen, die Creditores ihrer unmündigen Kinder und Pupillen vorladen zu lassen, da"mit die in minorennitate contrahirten unstatthaften "Schulden iudicialiter cassirt werden mögen."

Und von den Proclamen wegen Einlösung der Pfänder heißt es in der am 8 Oct. 1789 publicirten Verordnung für diejenigen, welche Gelder auf Pfänder verleihen:

"Dem Pfandnehmer wird hiemit ausdrücklich ver"boten, gegen mehrere unbenannte, obgleich ihm nicht "unbekannte Pfandschuldner ein Proclama zu extrahi"ren. Sind ihm aber die Verpfänder der uneingelöset ge"bliebnen Pfänder nicht bekannt, so stehet ihm frey, "selbige zwey Jahre nach dem Ablaufe der Pfand"scheins-Termine oder deren Prolongationen ge"richtlich zu prosequiren, und zu dem Ende ein Proclama "gegen die unbekannten Eigenthümer im Niedergerichte "zu extrahiren, woselbst er bey der Imploration ein eben

"so eingerichtetes Verzeichniß der Pfänder, wie in art. II.
"vorgeschrieben worden, zu übergeben, auch derselben die
"erforderlichen Falles eidlich zu bestärkende Erklärung,
"daß er die Eigenthümer dieser Pfänder nicht namhaft
"zu machen, oder deren jetzigen Aufenthalt nicht anzu-
"zeigen wisse, hinzuzufügen schuldig ist."

s. meine Samml. Hamb. Verordnungen, Band. III. S. 96; unten §. 18. No. 30.

Ein Exempel solcher Prosecution der Pfänder gegen unbekannte Pfandsetzer enthält folgender Protocoll-Extract, wobey ich nur noch anmerke, daß eigentlich die Zeit der dreymaligen Prosequirung derselben willkürlich sey, indem einige Procuratoren solche, im Anfange der Sache, zwischen dem Lauf des ersten und zweyten Proclams thun, andre aber erst, wie im nachstehenden Fall geschehen, wenn der Prolongations- oder Präclusiv-Bescheid läuft.

In S. Kusel Ascher Unna und seiner Frau Hanna Imploranten.

Merc. d. 17 Julii 1782.

Abendr. producit Mandatum et Designationem der bey Imploranten vom 6ten May 1779 bis den 31ten May 1780 versetzten und nicht eingelöseten Pfänder, auch einiger von den Monaten Januar, Februar, März und April 1779 zurückgebliebenen Pfänder, pet. das gewöhnliche Pfand-Proclama hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Merc. d. 28 Aug.

Abendr. prod. eine Wieringsche Zeitung, worin tenor. Imi Proclamatis enthalten.

Ven. d. 6 Sept.

Abendr. prod. Imum Proclama pet. zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Abendr. petit 2dum. Erkannt.

Ven. d. 27 Sept.

Abendr. prod. 2 Wieringsche Zeitungen, worin tenor. 2di Proclamatis enthalten.

Merc.

Merc. d. 6 Nov.

Abendr. prod. 2dum Procl. pet. zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Erkannt.

Abendr. pet. prolongationem auf 14 Tage.

Abendr. profeq. pignora manualia 1ma.

Ven. d. 8 Nov.

Abendr. profeq. pignora manual. 2da.

Lunæ d. 11 Nov.

Abendr. profeq. pignora manual. 3tia.

Merc. d. 20 Nov.

Abendr. solvit Interl. prolongat. pet. Interl. præclusivum.

Erkannt.

Merc. d. 4 Decbr.

Abendr. solvit Interlocutum præclusivum petit Sententiam præclusivam et venditionem publicam der prosequirten Pfänder.

Merc. d. 11 Dec.

Publicata Sententia Præclusiva et Venditio publ. der Pfänder.

§. 5.

Was die Erkennung der Proclame vom Obergericht in erster Instanz anbetrift, (s. §. 3.) so habe ich schon oben Th. IV. S. 242. nach von mir geschehener Nachweisung, in welchen Verordnungen die Proclamata a) wegen Tilgung der im Stadt Erbebuch geschriebnen Geldpöste, b) wegen Entsetzungen und c) wegen Convocirung der Gläubiger, dem Niedergericht ausdrücklich reserviret worden, angemerkt, daß Actuarius Steetz dafür halte, wie alle übrige Proclamata sowol im Obergericht als Niedergericht implorando könnten erlanget werden. Eben dieses wiederholt er an einem andern Orte also:

"Nur diejenigen Proclamata, die zum Zweck haben, daß *Creditores* sich beym Actuarius angeben, und ihre Forderungen profitiren, müssen beym Niedergericht

gesucht werden. Man kan also nicht allein in pto. malitiosæ desertionis ein Proclama iudicialiter im Obergericht suchen, sondern man hat sogar Exempel, daß solche auf Extrajudicial-Suppliquen concediret worden, wovon der Nutzen ist, daß die Sache eher, wie in Inferiori zu Ende kommt, und der Appellation an die höhere Instanz dadurch vorgebeugt wird. Was ich in pto. malitiosæ desertionis hier bemeldet, habe ich ex relatione Hrn. Corthum und Hrn. Dr. Winckler, welcher letztre selbst dergleichen *casum in praxi* gehabt hat."

"Gleichermaßen erkannte E. E. Rath am 9 Oct. 1744 in S. des Engl. Courtmeisters Thornton und Bosanquet Imploranten, und Mst. Anthon Simpson Intervenienten, auf vorhin genommnen Schluß der Acten zu Recht:

"daß die Niederger. Findung v. 23 Sept. a. c. dahin:
"daß das Schiff quæst. mit dem förderſamsten gerichtl.
"zu verkaufen, und das daraus zu lösende Kauf-Pretium,
"bis super prioritate gesprochen seyn wird, bey der
"Cämmerey zinsbar zu belegen, auch vorgängig, be-
"wandten Umständen nach, ein drittes *Proclama* so-
"wol, welches die Herren Imploranten der London-
"schen Zeitung in extenso zu drey unterschiednen malen,
"übersetzt inseriren zu lassen schuldig, als auch die nach
"London, Yarmouth und Ipswick wegen Vorladung
"der Rheder des quæst. Schiffes vorhin bereits *extra-*
"*iudicialiter* beliebte und ergangene subsidiales, noch-
"mals abzulassen, und durch den Herrn Protonotarium
"auszufertigen, zu confirmiren, worauf demnächst,
"und wenn zuförderst, daß mit der Verkündigung des
"dritten Proclamatis und der Insinuation der ander-
"weitigen Subsidialium rechtlicher Art nach verfahren,
"gehörig bescheiniget seyn wird, sodann die Sache,
"zur Abgebung der Prioritäts-Findung, an das
"Niedergericht zu remittiren. V. R. W.

Worauf ferner am 6 Sept. 1747 der Definitiv-Spruch erfolgte:

"werden acta für beschlossen angenommen, und erken-
"net E. E. G. darauf zu Recht: daß da Intervenient
"sich vor Ablauf des von E. E. R. erkannten dritten
"*Proclamatis* in judicio gemeldet, derselbe sich an sei-

nem

"nem, an ¼tel Part des Schiffes Nanig habenden An-
"spruche nicht versäumet, auch wegen der von dem
"verstorbnen Schiffs-Capitain Georg Errington an
"Herren Imploranten ausgestellten Bodmerey-Briefen
"von denselben, von seinem ¼tel Part etwas zu be-
"zahlen nicht schuldig sey. V. R. W."

Eben dieses Falles gedenkt Senator **Winkler**, nebst der Nothwendigkeit eines dritten Proclams im Obergerichte in gewissen Fällen folgendermaßen.

"*Proclama tertium* in causis matrimonialibus, si de adulterio aut malitiosa desertione agitur er reus duobus inferioris judicii proclamatibus citatus non comparuerit, licet iam in inferiori judicio definitive fuerit pronunciatum, semper *a Judicio superiori* injungitur; actoris enim est, *pro confirmanda* sententia in hisce causis *appellare* ad judicium superius. Nota: interdum a *judicio superiori* praclamata injungi, licet ab inferiori jam sint publicata et sententia præclusiva lata, *si nimirum gravitas rei id* postulare videtur. Exemplum in promtu est, in causa implorationis *Mrs. Thornton et Bosanquet.*"

Vorzüglich ist nun aber wegen obgedachter Befugniß des Obergerichts, Proclamata zu erkennen, folgende Erklärung E. H. R. vom 9 Dec. 1767 zu merken:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis,

Mercurii d. 9 Dec. 1767.

Conclusum et commissum Dnis. Prætoribus, den Herren Deputirten des Niedergerichts, auf deren Anbringen d. 12 Decbr. v. J. die Erkennung der Proclamatum betreffend, mündlich zu erwiedern:

Es bedürfe es nicht weiter, die von Denselben zu ihrem Vortheile angeführten Gründe sorgfältig abzuwägen; indem E. E. Rath in Deliberationen, welche die löbliche Collegia beträfen, den Wohlstand derselben, in so weit das Wohl des Staats es erlaube, zum vorzüglichen Augenmerke habe, und Seinseits alles gern beytrage, um die Mitglieder derselben in der vergnüglichen Beeiferung bey ihren officiis zu bevestigen. In diesen Gesinnungen wolle Er auch diesem Gerichte die Erkennung aller Proclamatum, von welcher Gattung sie auch seyn

mögen,

mögen, in soweit selbige nicht zur Jurisdiction der Wolw. Landherren gehörten, hinfort bereitwillig gönnen; folgende Fälle allein ausgenommen.

Es bliebe nemlich dem Obergerichte vorbehalten, wenn in Sachen, so bey demselben in prima instantia anhängig sind, und incidenter, e. g. ad investigandos litis consortes, Proclamata gesucht würden; wie auch in Sachen, welche per appellationem legaliter dahin gedieyen, nach Bedürfniß primum, secundum et tertium proclama zu erkennen; jedoch sollten hierbey ratione primi folgende Einschränkungen beobachtet werden: es wolle nemlich das Obergericht in denen Sachen, welche den hiesigen Verfassungen nach, in erster Instanz ad inferius gehörten, kein primum proclama auch nicht in appellatorio erkennen, sondern solche remittiren; wie denn auch eine gleiche Remission erfolgen werde, wenn a denegato proclamate appelliret, und solches in superiori erkannt worden. Ein Löbl. Niedergericht würde von selbst bemerken, wie es sich nicht wohl schicke, das Judicium superius eine mangelhafte Jurisdiction in den Processen habe, die zu dessen Competenz gehören, und wie die Remission zur Erkenntniß des Proclamatis ad inferius, in diesen Fällen, nur Aufenthalt und unnöthige Kosten verursachen würde.

Senatus zweifle also nicht, Ein Löbl. Niedergericht werde, in dieser Erklärung Senatus, Ursache zur völligen Beruhigung finden.

V. Rumpff, Lt.

Von der Erkennung im Niedergerichte abgeschlagner Proclame vom Obergerichte *in appellatorio*, hat Senator Winkler die Sachen: Löbl. Cämmerey contra Hans Dulen, — *Fiscalis* contra Peter Menneken, — und *Fiscalis* contra Abel Forster citirt, welchen die Sache Anthon Reinhard Schott contra Meurer und Gumprecht, vom Januar 1750, wie auch folgender Fall beyzufügen ist.

In S. des hiesigen Bürgers J. W. de D...
N. G. Martis d. 2 Dec. 1783.

Abendr. Exhib. gemüßigte Imploration und gehorsamste Bitte mit Anlagen sub A. et B. in org. et copia, wie auch C. et D. nebst dem Mandate.

Merc.

Merc. d. 3 Dec.

Abendr. refert se auf die exhibirte gemüßigte Implorastion und gehorsamste Bitte und deren Anlagen petit Einhalts derselben das gebetene Proclama cum subsidialibus hochgeneigt zu erkennen.

Bescheid. Daß das gebetene Proclama allhier nicht zu verstatten

Ob. Ger. Ven. d. 5 Dec. 1783.

Abendr. prod. Niederger. Findung et acta obsignata petendo reformarorie das gebetne Proclama hochgeneigt zu erkennen.

Abendr. noch produco die beyden Anlagen sub A. et B. in origine petendo deren Verwahrung ad capsam et edit. actor.

In Bedenken.

Lun. d. 8 Dec. 1783.

Interlocutum: Würde Implorant und Appellant vorgängig die Originalien der beyden zur Implostation sub Litt. C. et D. copeylich angeschloßnen Schuld- und Pfand-Verschreibungen produciren, so soll ferner ergehen was Recht ist.

Merc. d. 13 Mart. 1784.

Abendr. mit Begebung der interponirten Appellation ad summa, produco die beyden Pfandverschreibungen in origine et copia vidimata petendo nunmehr das gebetene Proclama hochgeneigt zu erkennen, nebst der Befugniß, die originalia wieder ab actis nehmen zu dürfen, und des Endes edit. actorum.

In Bedenken.

Lun. d. 22 Mart. 1784.

Erkannt: daß nachdem der Implorant und Appellant in Gemäßheit des Interlocuti v. 8 Dec. v. J. die Originalien der beyden zur Implostation s. C. et D. angeschloßnen Schuld- und Pfandverschreibungen producirt hat, die Niederger. Findung v. 3 Dec. des nemlichen Jahrs dahin zu reformiren: daß die Sache, zum, salvo jure cuiuscunque abzugebenden, Erkenntnisse des gebetnen Proclamatis, ad Judicium inferius zu remittiren. V. R. W.

R. G.

N. G. Merc. d. 24 Mart. 1784.

Abendr. producit Sententiam remissoriam una cum actis, petendo nunmehro das Proclama una cum subsidialibus hochgeneigt zu erkennen et editionem actor.

Ven. d. 2 April.

Wird nunmehro vigore des Obergerichtlichen Bescheides d. 22 Martii d. J. das gebetene Proclama wider alle diejenigen, welche an die Imploranten von dem Herrn N. N. cedirten 11000 Rthlr. ausser den Zinsen, den darüber ausgestellten — — Verschreibungen und der Cessions-Acte des Herrn N. N ex quocunque capire vel causa einige rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, daß selbige solche in termino gehörig in diesen Gerichte profitiren und zu justificiren schuldig, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen davon werden ausgeschlossen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, auch die desfalls nöthigen Subsidiales an die Herren Bürgermeister und Rath der Städte Lübeck und Kiel hiemit erkannt und Dno. Actuario deren Ausfertigung nach Inhalt der Imploration und nach Maasgabe dieses Bescheides committirt; auch implorantischen Anwalde das Proclama in den hiesigen, Altonaer und Lübecker, Zeitungen bekannt zu machen injungirt.

Was aber die Ausbittung und Erkennung der dritten Edictal-Citation wider einen entwichnen Ehegatten vom Obergericht in appellatorio anbetrift, sehe man unten §. 14.

§. 6.

Im §. 2. ist erwähnt, die Erkennung eines Proclams sey mittelst einer Imploration zu erbitten. Wie dieselbe abzufassen ist, ergeben folgende Beyspiele:

1) Eine Imploration, welche am 7 Jul. 1780 im Niedergerichte producirt ist, und nur einen Punct zum Gegenstande hat, folglich auch nur auf ein einfaches Proclam gerichtet ist.

Hoch-

Hoch- und Wohl-Edle, ꝛc.

"Diesem Wohllöblichen Gerichte zeigt imploranti-scher, mittelst Anlage sub Lit. A. legitimirter, Anwald, implorando geziemend an, welchergestalt (*) am 1 Jun. d. J. ein sub dato Frankfurt d. 1 Apr. 1780 von Franz Moris et Comp. an die Ordre der Gebrüder B... von selbigen aber an Jo. M..., et Sohn, und von diesen an Imploranten in bianco indossirter, auf den hiesigen Kaufmann Jo. St... gezogner und acceptirter, auf 2 Monat lautender Wechsel, groß 150 Stück Ld'or à 6 Rthlr., durch den Burschen verloren worden. Ob nun gleich schon Anwalds Principales diesen Vorfall in den Zeitungen bekannt gemacht, und zur Nicht-Erhebung dieses Wechsel-Belaufs gehörige Vorkehrung getroffen haben; so erachteten sie es doch, zur völligen Abwendung aller daraus entstehenden Weiterungen, für nöthig, E. Wohll. Gericht unterm Vorbehalt aller und jeder Rechtswohlthaten um ein öffentliches Proclam dahin anzusuchen:

daß alle und jede, welche an diesem verlornen Wechsel einigen Anspruch, er sey ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeynen, damit in einem des Endes zu präfigirenden Termin sich anzugeben schuldig, widrigenfalls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und gedachter Wechsel alsdann von Gerichtswegen cassirt, annullirt und mortificiret werden solle;

auch dessen Ausfertigung Dno. Actuario hochgeneigst zu committiren."

Worüber ꝛc.

(*) Anmerk. Der Kürze halber würde ich den Eingang "Diesem Wohll. Ger. — — welchergestalt„ weglassen, und gleich mit dem Facto anfangen.

2) Eine Imploration an das Niedergericht vom 31 Aug. 1770, worin ein zwiefacher Vorwurf ist, und folglich auch eigentlich ein doppeltes Proclam erbeten worden.

Hoch-

Hoch- und Wohl-Edle ꝛc.

"Alle und jede Rechtswohlthaten vorbehältlich, erscheinet vor diesem Wohllöbl. Gerichte unterschriebner Anwald, Namens Hrn. J. L. N... Med. Dris. und Hrn. C. B..., legitimirt seine Person mit der Vollmacht sub Lit. A. und zeigt hierauf implorando geziemend an: wasgestalten D. E. sel. S. L... Witwe unterm 13 Oct. 1769 ein Testament errichtet, und darin seine Principales, außenbenannte Imploranten zu Executoren desselben ernannt habe, wie solches mit dem Extractu testamenti sub Lit. B. bescheinigt wird."

"Nachdem nun die Testatricin vor einiger Zeit mit Tode abgegangen ist, und Implorantes hierauf ihren Nachlaß inventiren lassen, so haben sich Umstände hervorgethan, welche die Vermuthung geben, daß darunter verpfändete Sachen sind, ohne daß sich ein Verzeichniß oder sonstige Nachricht dabey findet, welche die Pfandsetzer sind, worinn sie bestehen, wie viel darauf angeliehen worden, und wie lange die Pfänder gestanden."

"So können auch ferner Implorantes nicht wissen, ob nicht ein oder andrer an die Testirerin, entweder ex capite crediti, oder auch ex alia causa, eine Forderung zu haben vermeyne."

"Weil nun Anwalds Principales, als executores testamenti derselben, ihrer Disposition zufolge, nicht eher zum Verkauf der Mobiliar-Güter schreiten, noch die Vertheilung des Nachlasses vornehmen können, bis dieser Puncten wegen der Nachlaß in Richtigkeit, auch sie, Implorantes, außer aller künftigen Verantwortung gesetzt worden, dazu aber ein öffentliches Proclam nöthig ist; Als ergehet an E. Wohll. Gericht implorantischen Anwaldes so gehorsamste als rechtliche Bitte: Selbiges wolle dahin,

daß alle und jede, welche entweder bey Lebzeiten des S. L... bey ihm selbst, oder nach dessen Tode bey seiner Witwe D. E. L... Pfänder versetzt, mit der allenfalls eidlich zu bestärkenden Anzeige, was es für Pfänder sind, und worin sie bestehen, wie

viel

viel sie darauf angeliehen, auch wie lange die Pfänder gestanden, und wie viel sie, die Pfandsetzer, annoch jetzt darauf an Capital und Zinsen schuldig sind, sich in einem deshalb zu präfigirenden termino sub poena præclusi et perpetui silentii, in judicio anzugeben, und dazu sich rechtlich zu legitimiren gehalten, nicht weniger, daß in eben diesem anzuberaumenden termino sub eadem poena præclusi et perpetui silentii, diejenigen, welche an der verstorbnen Testatricin, der vorbenannten D. E. L... entweder ex capite crediti oder ex alia causa eine Fordrung zu haben glauben, solche zu profitiren und zu justificiren schuldig;

ein Proclama publicum zu erkennen, und dessen Ausfertigung Dno. Actuario zu committiren hochgeneigt geruhen."

Worüber ꝛc.

3) Eine Imploration an das Niederger. um *Edictales*, vom 27 Febr. 1778.

Hoch- und Wohl-Edle, ꝛc.

"Der auswärts bezeichnete Implorat, ein Töpfer-Geselle, hat vor 3 Jahren die Implorantin, seine im Jahre 1773 angetraute Ehefrau, nachdem er in anderthalb Jahren alles das ihrige herdurch gebracht, und zwey Kinder, wovon jedoch das eine schon bey seinem Hierseyn, das andre aber, womit sie bey seiner Entweichung schwanger gieng, und das in seiner Abwesenheit gebohren worden, ebenfalls verstorben ist, mit ihr gezeugt hatte, so böslich verlassen, daß sie, die Implorantin, ohnerachtet sie im Monat August vorigen Jahrs, da sie, daß er in Schwerin sich aufhalte, erfahren, gleich seinen leiblichen Aeltern an ihn geschrieben, und ihn zu seiner Besserung und Rückkehr bestens ermahnet, von ihm nicht die geringste Antwort erhalten, vielmehr er von da sofort wieder weggegangen, und sie aller geschehenen Nachforschung ungeachtet nicht hat herausbringen können, wo sich derselbe hinbegeben habe, auch jetzo eben so wenig weiß, ob er todt, oder am Leben sey."

"Wann aber Implorantin nicht länger in Ungewißheit über ihres entlaufnen Mannes Leben oder Tod dahin leben kann; so gelanget an E. Wohllöbliches Gericht deren demüthigst rechtliche Bitte: Dasselbe, nach vorgängig geschehener Nachfrage,

öffentliche Edictales dahin zu erkennen, daß Implorat in einem anzuberaumenden Termin von seiner boshaften Verlassung Red und Antwort zu geben und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen schuldig; im Nicht-Erscheinungsfall aber, denselben pro malitioso desertore zu erklären, und das zwischen demselben und der Implorantin hiebevor gewesene Band der Ehe zu trennen, und aufzuheben, der letztern auch, sich ihrer Gelegenheit nach anderweit wiederum zu verheyrathen,

nachzulassen geruhen wolle.

Als worüber ꝛc.

§. 7.

Die Imploration, (welche, so wie überhaupt alle im Niedergerichte zu übergebende Producte, in Folio zu schreiben, und in Quart zusammen zu legen ist,) erhält die Rubrik:

Decens Imploratio
pro decernendo proclamate ut intus;
abseiten
N. N. Implorauten.
mit Anl. s. Lit. A. et B.

oder, bey Ausbittung einer Edictal-Citation:

Rechtsbegründete Imploration
pro decernendis Edictalibus,
abseiten
N. N. geb. N. cum Curat.
Implorantin,
contra
Maritum desertorem N. N.
Imploraten.

Mit anliegendem
Curatorio s. A.

und

und wird solche entweder in der Audienz producirt, mit folgendem mündlichen Receß, z. E.

Ven. d. 31 Aug. 1770.

Uhlenhof. produco decentem implorationem pro decernendo proclamate, ut intus, mit Anl. f. Lit. A. et B. pet. Einh. und das gebetene Proclama ex tempore.

oder er exhibirt dieselbe schon vorher auf dem Niederger. Comtoir, um die Sache zu beschleunigen, oder eine Prävention zu bewirken, und beziehet sich hernach in der Audienz, bloß durch einen mündlichen Receß, auf dieselbe. z. E.

d. 24 Mart. 1779.

Abendr. refero me auf die exhibirte Imploration und deren Anl. pet. Einhalts das gebetene Proclam hochgeneigt zu erkennen, et edit. actor.

worauf, wenn nicht entweder die Imploration abzuweisen, z. E.

Lun. d. 23 Apr. 1787.

Erkannt: daß das implorantische Gesuch angebrachtermaßen keine Statt habe, und Implorant zum ordentlichen Verfahren anzuweisen.

oder vorher eine Nachfrage erforderlich ist, (s. §. 8.) der Herr Präses solches entweder ex tempore erkennet, und zwar bisweilen mit dem Zusatz: cum notificatione consueta, oder erst, nach geschehener Ausgabe der Acten, durch einen besondern Bescheid; welches letztre in allen einigermaßen bedenklichen Fällen das Beste ist. (s. Th. IV. S. 81.) z. E.

d. 26 Mart. 1779.

Bescheid: "Wird das gebetene Proclama hiemit erkannt, und Dno. Actuario dessen Ausfertigung Einhalts Implorationis committirt."—Zuweilen wird angehangen: "— und implorantischem Anwalde, tenorem desselben "den hiesigen (*) Zeitungen dreymal inseriren zu lassen "injungirt." z. E. in S. Schröders Wittwe et Cons. Imploranten, am 3 Dec. 1779.

(*) Von der Bekanntmachung eines hier erkannten Proclams an fremden Oertern s. unten §. 11.

In S. def. Liermann Wwe. cum Curat. ward am 12 Sept. 1781 vorgängig erkannt:

"Ist Imploratin vorgängig ihr ius hæreditarium an den auf Catharina von Trier Namen stehenden Erben gehörig zu documentiren schuldig."

und darauf erfolgte erst nachstehender Bescheid:

Lun. d. 5 Nov. 1781

Woller. prod. gehors. Befolgung des N. G. Bescheides d. 12 Sept. a. c. mit Anl. s. A. B. C. D. E. et F. pet. Einhalts et edit. actor.

Merc. d. 21 Nov.

Bescheid. Wird das gebetene Proclama, mit Vorbehalt einer bessern Legitimation, hiemit erkannt, und Dno. Actuario solches Einhalts Implorat. auszufertigen committirt, und implorantischem Anwalde dessen Contenta den hiesigen Zeitungen 3 mal inseriren zu lassen injungirt.

Bey des Hrn. Archidiaconi Rüter Verlassenschaft exhibirte Procurator Abendroth, Namens einiger Erben desselben, am 26 Febr. 1785 eine Imploration, und bezog sich demnächst am 28 Febr. im Gerichte auf dieselbe. Weil aber bereits früher von G. F. C. Wittwe et Cons. gleichfalls eine Imploration übergeben, und darauf das Proclam erkannt war; erfolgte in Ansehung jener, am 18 März, der Bescheid:

"Daß Herren Imploranten mit ihrem Gesuche ab-
"und an das ad Implorationem G. F. C. Wittwe und
Cons. bereits erkannte Proclama zu verweisen."

Abendroth übergab hierauf zwar anfangs ein Restitutions-Gesuch; nachdem aber am 20 April der Bescheid confirmiret worden, hielt er am 27 April folgenden Receß:

"renunciando remedio restitutionis, in causa C— Ww.
"et Cons. Imploranten, interposito, peto nochmals
"combinationem beider Acten *ad effectum professionis.*

und

und hatte dieses am 29 April den Bescheid zur Folge:

"Daß die von ihm unterm 27 Febr. d. J. exhibirte Im-
"ploration *loco Professionis* auf das ad Implorationem
"G. F. C.— Wwe. et Conf. erkannte Proclama anzuneh-
"men, und wird zu dem Ende Dno. Actuario diese
"acta, nach vorgängiger gehörigen Abänderung des
"rubri, mit den actis G. F. C.— Wwe. et Conf. Im-
"plorauten zu combiniren committiret."

§. 8.

Erfordert hingegen das Object der Ladung eine vorgängige Nachfrage, als welche nöthig ist, wenn die Ladung namhaft gemachte abwesende oder längst verstorbne Personen, oder deren Erben, die ein Recht an etwas haben, betrift; z. E. 1) bey Tilgung alter Hauspöste, wovon seit vielen Jahren keine Rente gefordert worden, und die auf gewisse unbekannte Privat-Namen in den Stadt- oder Land-Rente-Büchern versichert stehen; oder 2) bey Um- und Zuschreibung eines Erbes, Gerechtigkeit oder Geld-Postens, darinn die Erben oder sonstige in der Fremde sich aufhaltende Interessenten zu consentiren haben; oder 3) bey Vorladung eines entwichnen Ehegatten; so wird solche gleichfalls vom Präses entweder sofort erkannt,

z. E. in S. H. contra H. Ven. d. 27 Febr. 1778.

"Erkannt: die gewöhnliche Nachfrage."

oder durch einen besonders abgegebnen Bescheid dem Gerichtsvogt committirt; wenn gleich in der Implo-ration nicht darum gebeten ist. Sollte auch etwa das Niedergericht dieselbe aus der Acht gelassen haben, so wird von dem Obergericht, nachdem wegen Erkennung der dritten Edictal-Citation dahin appelliret worden, die Nachfrage, vor dem erbetnen Erkenntnisse, dem Gerichtsvogt committiret, der sodann dasjenige, was er in Erfahrung gebracht hat, unter dem Original-Bescheid schreibet; z. E. in S. Rottmann Imploranten, wider Rottmann Imploraten, wegen böslicher Verlassung.

Die Gebühr für solche Nachfrage beträgt für jede Person, bey der sie geschiehet, 1 mß 8 ßß innerhalb, und 3 mß außerhalb der Stadt, und thut der Gerichtsvogt solche bey den Freunden und Bekannten des Abwesenden, oder bey den Personen, welche der implorantische Anwald ihm sonst aufgiebt.

s. Meine Samml. Hamb. Verordn. Th. 1. S. 307.

Eine gewisse Zeit zur Nachfrage ist nicht vorgeschrieben.

Langenbeck erinnert indeß: daß der implorantische Anwald, zur Beschleunigung der Sache, oft schon vor der Uebergabe der Imploration den Gerichtsvogt, außer der Audienz, um die Nachfrage ansuche, und ihm die Personen anzeige, wo er solche thun könne.

Wenn sie aber bewerkstelligt worden, so wird zur Bericht-Erstattung, wie in folgender Sache des *Proc.* Uhlenhof *cur. nomine* Mar. Elis. Doroth. Glöden und Jo. Joach. Stietleben und Cons. tut. nomine Imploranten, pto. Consens-Ertheilung des abwesenden Jo. Hinr. Glöde, in die Umschreibung eines auf dessen und seiner Geschwister gemeinschaftlichem Namen stehen gebliebenen Postens, geschehen ist, angerufen.

N. G. Ven. d. 9 Dec. 1768.

Uhlenh. prod. den Bescheid et pet. relationem Dni. Præfecti.

Dnus. Præfectus refert.: daß wie er vigore Bescheides d. d. 2 m. curr. wegen Jo. Hinr. Glöde bey Joh. Christ. Piper die Nachfrage gethan, zur Antwort erhalten: er sey am 10 Aug. d. J. von hier über Amsterdam nach Ostindien gegangen.

Ille pet. hierauf Einhalts Implorat. zu erkennen et edit. actor.

Einen Fall, da der Gerichtsvogt keine Nachricht erhalten können, enthält folgendes Protocoll in Sachen Simon Bauch und Jo Mich. Georgi ux. nomine Imploranten: vom 12 Nov. 1755. pto. Tilgung zweyer Posten, wovon in vielen Jahren keine Zinse gefordert worden.

Fexer

Fexer, peto relat. Dni. Præfecti in pto. der Nachfrage wegen der beyden quæst. Posten.

Dnus. Præfectus refert.: wie er vig. Interloc. d. 15 Oct. a. c. bey Christopher Maack, wegen des Postens von 6 mk Rente mit 100 mk zu lösen, auf Berend Schmalen, und 50 mk Rente mit 1000 mk zu lösen, auf Jeronymus Schulten Namen, in Reinert Lauen Erbe versichert, die Nachfrage gethan, habe er zur Antwort erhalten: ihm sey der beyden Posten wegen nichts bewust.

Ille pet. hierauf das gebetene Proclam Einhalts der Imploration zu erkennen.

§. 9.

Auf vorstehende Relation des Gerichtsvogts, und Recesse des implorantischen Anwalds, wird die Sache entweder **zum Bescheide gestellet**, (s. oben Th. IV. S. 80. u. 88.) und demnächst derselbe dahin abgegeben:

"Werden nunmehr die gebetene Edictales hiemit erkannt, Dno. Actuario selbige Einhalts Implorationis auszufertigen committirt, auch implorantischem Anwalde deren tenorem den hiesigen (*) Zeitungen 3 mal inseriren zu lassen injungirt." z. E. in S. Frankenfeldt contra Frankenfeldt, am 7 May 1779.

(*) In S. Hasendorp contra Hasendorp ist am 18 May 1778 dem Anwalde injungirt: "den tenorem, den "hiesigen sowohl als den Sweriner Zeitungen dret- "mal inseriren zu lassen." Ein mehreres hievon s. §. 11.

oder es werden auch die Edictales *ex tempore* erkannt; z. E. in S. Peterssen contra Peterssen am 22 März 1784, und in S. Webs contra Webs am 15 Oct. 1783, und zwar zuweilen mit dem Zusatz: "mit gewöhnlicher Bekanntmachung" z. E. in S. A. F. Schwaben Implorantin, contra maritum desertorem C. F. Schwabe Imploraten, am 1 Febr. 1786.

§. 10.

Die solchergestalt erkannten Proclamata und Edictales werden hierauf von dem Substitut-Schreiber auf dem Niedergerichtlichen Comtoir (a) ausgefertigt, wofür 3 ßß zu erlegen sind, von welchen er 1 ßß, der Actuarius aber 2 ßß erhält; (b) wie auch in das sogenannte Concept-Buch eingetragen. (c)

(a) s. oben Th. IV. S. 36.

(b) s. Schragen des Substitutschreibers und des Actuarii vom 11 Dec. 1771. in der S. Hamb. Mand. Th. VI. S. 422. N. 6. und S. 426. N. 10.

(c) s. oben S. 124.

Nach der Ausfertigung aber, welche im Namen des ersten und zweiten Herren Prätor geschieht, (a) schickt der Substitut-Schreiber des Niedergerichts das Proclam oder Edictale durch des Actuarii Bedienten besagten Herren zur Beydrückung ihrer Siegel in das untergelegte rothe Wachs, (denn die Namens-Unterschrift ist nicht üblich) zu, und nachdem dieses geschehen, wird die Affixion vom Canzley-Boten, im Eingange des großen Rathhauses besorgt. Diesem gebühren dafür 12 ßß, die gleich mit obigen 3 ßß für die Ausfertigung zu erlegen sind. (b)

(a) s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 35.

(b) s. Schragen des Actuarii von 1771. in der S. H. M. Th. VI. S. 426. N. 10.

Der Implorantische Procurator aber besorgt die Insertion in die Zeitungen, welche er auch demnächst durch Producirung dieser Blätter im Gerichte documentiret. (s. unten §. 13.)

Einen Fall, da noch nach dieser Insertion das Proclam vom Gerichte abgeändert worden, enthält folgender Protocoll-Extract:

In

In S. G. F. C... proprio und B. S... mand. nomine, Imploranten,

abseiten

M. E. C... c. Cur. u. B. A. H... ux. nom.

N. G. Lun. d. 7. Apr. 1783.

Abendr. compareo abseiten M. E. C... cum Curatore und B. A. H... ux. noie. S. D. geb. C..., produco Mandatum cum Curatorio et Decretum A. S. d. 12 Martii a. c. aus welchem erhellet, daß seine Principales sich der Erbschaft des G. F. C... gänzlich begeben haben, peto also implorantischem Anwalde aufzulegen, den dieserhalben in den Zeitungen begangenen Errorem in derselben Zeitung, worin tenor proclamatis gestanden hat, zu corrigiren.

Suse. peto cop. recess. reserv. competentia.

Abendr. peto vt petitum et editionem actorum.

Suse. priora.

Merc. d. 9 April.

Suse. prod. Recessum scriptum loco reservatorum p. C.

Abendr. accepto die zustimmige Erklärung.

Suse. peto edit. Actorum.

Abendr. priora.

Ven. d. 11. April.

Erkannt: daß der Igfr. M. E. C... cum Curat. und B. A. H... uxorio nomine S. D. geb. C... Erklärung, daß sie, der auf sie mitgefallenen Erbschaft ihres resp. Vaters und Schwiegervaters sich gänzlich begeben, und den gesammten Nachlaß für ihre Personen ihrer Mutter übertragen, von Gerichtswegen anzunehmen und zu confirmiren, wie denn auch Dno. Actuario, dieser Erklärung gemäß, das gebetene und am 19 März h. a erkannte Proclama abzuändern committiret, implorantischem Anwalde aber solches darnach gehörig bekannt zu machen injungiret wird.

In Sachen Bernh. Friedr. Watermeyer contra Friedr. Eymersen et Conf. decretirte E. H. Rath am 15 Jun. 1768:

"Daß Supplicanten Eymersen und Conf. die fernere "Notification des impetrirten Proclamatis so lange, "bis vorgängig die von ihnen selbst extrajudicialiter er- "hobene Litis pendenz ihre Erledigung erhalten, zu "suspendiren, schuldig, et communic. ad notit."

§. 11.

Zuweilen ist jedoch nicht genug, daß die Affixion nur hier geschehe, sondern, in wichtigen Sachen, und wenn man Vermuthung hat, daß der zu Citirende an einem gewissen Orte vorhin gelebet, oder nach demselben sich gewandt habe, oder wenn auch ganz unbekannte Interessenten hie oder da besonders auszuforschen sind, so wird noch erkannt, daß die Edictal-Citation, oder das Proclam, in dreyer Herren Gebiete zu affigiren; da denn solche mit einem Subsidial-Schreiben nach den Oertern, welche der Advocatus causæ aufgiebt, übersandt werden.

Der art. 4. des Statuts verlangt ausdrücklich: daß das Proclam zur Convocirung der Gläubiger "an die "benachbarten Städte, da vermuthlich des Debito- "ris Gläubiger sind, geschickt werde;"

s. oben S. 147.

und es gedenken dabey,

1) Claen: Quia hoc in causa Magni Redlichers creditores concernente in Inferiori neglectum erat, ideo Sp. Senatus novum Proclama, cum clausula, illud Colon. et Francof. mitti debere, decrevit, d. 15 Octobr. 1615.

Ex verbo "da vermuthlich" in causa Joh. Söckelandts, quem nullos creditores extra hanc civitatem habere affirmabatur, et credebatur, transmissio Proclamatis ad vicinas civitates omissa est, decreto Sp. Senatus extraiudiciali d. 22 Nov. 1613.

sed

sed NB. in hac eadem causa Söckelandts, cum anno 1615. d. 28 Apr. curatores bonorum distractionem hæreditatis eiusdem braxatoriæ peterent, sibi admitti Proclama affigendum istudque ad civitates ubi verosimiliter ipsius Creditores sint, transmittendum, iudiciali interlocuto decretum est.

2) Wunderlich: vid. tit. 43. a. 2. ita iudicatum in causa Peter von Spreckelsen et aliorum creditorum contra Hans - - - - 1619 den 9 April.

3) Langenbeck: Dieses wird noch observirt, wenn es verlangt wird, entweder von einigen Creditoren oder des Debitoris Erben.

Actuarius J. J. Müller bemärkt aber bey besagter Stelle:

"geschieht heutiges Tages, so lang ich denken kann, "gar nicht.

Verlangen indeß Curatores bonorum, daß das Proclama, zur Convocation der Creditorum ihres Curandi, an auswärtigen Oertern affigirt werde, so ist ihnen, nach Vorschrift der N. Fall. Ordn. von 1753 art. 78. n. 3. darin zu willfahren.

Uebrigens wird die auswärtige Affixion entweder *ex officio* erkannt, z. E.

Ven. d. 18 Mart. 1785.

Abendr. ref. se auf die exhibirte Imploration und deren Anlage pet. Einl. und das gebetene Proclam hochgeneigt zu erkennen.

"Wird das gebetene Proclama wider alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Sr. J. W. L. Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeynen, hiemit erkannt, Dno. Actuario die gewöhnliche Ausfertigung desselben committirt, auch Imploranten solches in drever Herren Landen, und besonders an den Orten, wo der *defunctus* sich einige Zeit aufgehalten, gehörig bekannt zu machen injungirt."

oder Implorantischer Anwald ersucht sofort bey der Implo-ration, um Erkennung der zum Behuf jener auswärtigen Affixion nöthigen Subsidialium. z. E.

In S. Hrn. Execut. test. def. Pichel, Implorant.

Ven. d. 17 Oct. 1783.

Ab. ref. se auf die exhibirte gemüßigte geziemende Implo-ration pro decernendo publico proclamate mit anliegenden Testamenten sub No. 1. et 2. und Extracte sub No. 3. pet. Einh. und das gebetene Proclama *una cum Subsidialibus* hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt: mit der gewöhnlichen Bekanntmachung *et Subsidialibus.*

Nach erfolgter Refixion wird das Proclam mit einem Berichtschreiben, oder Recepisse, anhero remittiret, weil dadurch die auswärts geschehene Affixion im hiesigen Gerichte erwiesen werden muß, bevor das zweite Proclam und die Präclusiv-Sentenz erfolgen kann. (s. unten §. 15.) z. E.

In S. Hrn. Execut. test. Pichel, Implorant.

Martis d. 20 Jan. 1783.

Ab. exhib. Schreiben aus Breslau cum primo Proclamate.

Merc. d. 21 Jan.

Ab. zeiget an, daß er das aus Breslau eingegangene Schreiben mit dem daselbst affigirt gewesenen primo Procl. ad acta exhibirt habe.

Weil indeß eine solche **auswärtige Affixion** gemeiniglich mit großen Kosten verbunden ist, so dringt auch das Gericht, **wenn nicht besondre Umstände solche durchaus erfordern**, eben nicht sehr darauf; zumal wenn Implorantischer Anwald sich gleich Anfangs erbietet, statt derselben, den Inhalt des Proclams zwo oder drei fremden Zeitungen dreimal inseriren zu lassen. Vielmehr finden sich verschiedne Präjudicate, da die Imploranten wegen ihres Unvermögens, oder wegen Geringfügigkeit des Nachlasses, von der Affixion an

fremden

fremden Oertern dispensiret worden. z. E. in Sachen Luetje Heinsen wider Marg. Franken am 13 März 1695, und in S. Hedewig Schonen wider Christian Ebel vom 21 Aug. 1695. Das Erkenntniß lautet also: z. E.

In Sachen M. H. ux. nom. als Beneficial-Erben U. H. Wittwe.

Merc. d. 15 Mart. 1786.

"Erkannt: das gebetene Proclama, und wird "implorantischem Anwalde dessen Contenta "durch die hiesigen, wie auch Französi- "schen, Holländischen und Englischen "Zeitungen dreimal bekannt machen zu las- "sen, auch seine Principales in der ange- "gebnen Qualität gehörig zu legitimiren, in- "jungirt."

Auch ward am 21 April 1749 Herr D. Zeitz, m. nom. Mar. Meyer in Grabau, mit Versendung des zwoten Proclams nach Amsterdam, der Kosten halber, auf seine Vorstellung verschonet, indem das erste dort 4 Monate lang affigirt gewesene Proclam 68 gl. gekostet hatte. Dagegen aber injungirte ihm das Gericht, den Inhalt dreimal den Amsterdammer Couranten inseriren zu lassen, und solche, sowohl im Original, als in deutscher Uebersetzung, ad acta zu liefern. Nicht weniger ward am 23 May 1742 in *Concursu Creditor.* Assur Levi del Banco der Procurator Concursus dispensirt, das Proclam zu Wien mit affigiren zu lassen, weil, der damaligen Kriegs-Unruhen wegen, keine Antwort von dort zu erhalten wäre; er muste aber dasselbe dreimal den Zeitungen inseriren lassen.

Beiläufig verdient hier, als etwas besonders, bemerkt zu werden, daß, wie 1746 das Nieder-Gericht in Sachen Joh. Caspar Michaelsen, als des hieselbst verstorbnen Caspar Ankelmann Testaments-Erben, edictales nach dem Haag erkannte und ausfertigen ließ: "daß, daferne noch jemand von Marianne

Da-

Variencourt geb. Ankelmann, im Leben wäre, solcher sich hieselbst, am 9 Sept., entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten, gerichtlich melden und zu der Ankelmannschen Verlassenschaft legitimiren solle;" Präsident und Räthe über Holland und Friesland die Affixion abschlugen, indem sie den Herrn Prätoren antworteten:

"Op dat Verſoeek by ons zynde gedelibere-
"ret, en in aanmerking genoomen, dat de
"Erffenis van Caſpar Anckelmann binnen de
"Stad Hamburg gevallen, en vervolgens buy-
"ten ouſe iurisdictie, ock wy noit gewoon
"zyn een edictale citatie van een ander Reg-
"ter hier binnen deze provincie werkſtellig
"te maken."

daher sie vermeinten, daß der Variencourt Erben durch eine Notification in den Couranten zu citiren wären; da doch in nemlicher Sache zwey edictales nach Amsterdam ergangen, welche dortige Bürgermeister und Schepen affigiren lassen, auch darüber 2 Recepisse eingesändt hatten. Gleichwie ein solches auch in den andern Städten von Holland, wo Bürgermeister und Rath die Jurisdiction exerciren, gewöhnlich ohne Bedenken angenommen wird.

§. 12.

Der in dem ersten Proclam oder der ersten Edictal-Citation anzuberaumende Termin, beträgt eine sächsische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen; welche vom Tage der Ausfertigung angerechnet werden.

Langenbeck: "der ordinarius terminus ist 6 Wochen und 3 Tage, dependirt aber," (gleichwie Schreining behauptet) "ab arbitrio iudicis, et computatur a die ad diem. Notandum autem in specie, daß, wenn zur Zeit des Erkenntnisses der Citation die Ferien bevorstehen, der terminus citationis edictalis bis nach den Ferien ausgesetzt werden muß, ausgenommen in Sachen Fremde betreffend, welche im Obergericht auch in feriis verhandelt werden können."

Nach

Nach Ablauf jener Frist besorgt einer der Canzley-Bothen die Refixion, für die Gebühr von 4 ß, wobey ihm auch, nach Actuar. Steetz Erinnerung, obliegt: die Proclamata zu protocolliren und mit Zahlen zu bezeichnen; imgleichen auswendig das Datum aff- et refixionis zu bemerken, damit der Präses des Gerichts, wenn der Anwald das Proclam in der Audienz producirt, (s. §. 14.) sogleich beurtheilen könne, ob das erste Proclam die erforderliche Zeit gehangen, und er das zweite Proclam ex tempore erkennen, oder, wie heut zu Tage in Concurs-Sachen üblich ist, die Präclusiv-Sentenz abgeben dürfe. (s. §. 14.)

§. 13.

Während des Laufs des Proclams, oder auch wohl erst nach dessen Beendigung, documentirt aber auch implorantischer Anwald die behörig geschehene Bekanntmachung des tenoris in den Zeitungen, durch Producirung derselben.

N. G. Merc. d. 30 Aug. 1780.

Woller. prod. eine hiesige Zeitung, worin tenor Proclamatis bekannt gemacht worden.

Ven. d. 8 Sept. 1780.

Woller. prod. eine Frankfurter Zeitung, worin tenor primi Proclamatis enthalten.

welche Zeitungen sodann zu den gerichtlichen Acten geleget werden.

§. 14.

Und auf gleiche Weise reproducirt er in der Audienz, das affigirt gewesene erste Proclam, oder die ersten *Edictales*; mit Bitte um Vernehmung, ob jemand darauf erscheine. Z. E.

Merc. d. 13 Sept. 1780.

Woller. prod. proclama per. zu vernehmen.

oder

d. 5 Jul. 1784.

Behm. prod. edictales et per. Vernehmung.

Diese

Diese Vernehmung geschieht durch den Gerichts-Vogt, mit dem Ausruf: "Will vernehmen, ob jemand in Sachen *N. N.* wegen — zu erscheinen bevollmächtigt sey;" oder "ob sich jemand melde, der Anspruch an — zu haben vermeine."

Hierauf aber erbittet Anwald, wenn Niemand erscheint, das zweite Proclam,

"nemine comparente peto secundum Proclama."
("secundas edictales.")

ausgenommen,

1) in Concurs-Sachen, worin nach der Verordnung der R. F. Ordn. von 1753. art. 81. "sobald die "Zeit des Proclamatis abgelaufen, der Procurator "Concursus in der nächsten gerichtlichen Session, bey "Reproducirung desselben, durch einen kurzen mündli"chen Receß die *sententiam præclusivam* bitten, und "solche, ohne daß es der bisher gebräuchlich gewesenen "Prolongations- und Präclusiv-Bescheide bedarf, von "dem Nieder-Gerichte auf das schleunigste erkannt wer"den soll." z. E.

Merc. d 14 Jun. 1786.

Abendr. prod. Implorationem pro decernendo Proclamate mit anliegendem Curatorio s. Lit. A. peto Einh. und das geberene Proclama hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt: nach Vorschrift der neuen Falliten-Ordnung. (*)

Merc. d. 5 Jul. 1786.

Abendr. prod. Mandatum.

Merc. d. 19 Jul. 1786.

Ab. prod. 3 Wieringsche Zeitungen, worin tenor Proclamatis enthalten.

Merc. d. 30 Aug. 1786.

Ab. prod. Proclama peto zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Ab. promitto ferner debite zu verfahren.

Ven.

Ven. d. 1 Sept. 1786.

Ab. zeige an, daß ich Designationem Creditorum coram Protocollo Commiss. ad acta exhibiret habe.

Ab. ratione Designationis vom Niedergerichtl. Comtoir wie vor.

Ab. peto hierauf Sentent. præclusivam.

Lun. d. 4 Sept.

Publicata Sententia Præclusiva.

(*) Anmerk. Die Vorschrift der N. F. O. art. 78. ist wörtlich diese:

"1) die Mandata arrestatoria und Proclamata bleiben, dem wesentlichen Inhalte nach, zwar wie "sie bisher gelautet haben, es soll aber das Proclama insonderheit so eingerichtet werden, daß "die Gläubiger daraus zu ersehen haben, daß "keiner nach der darin benannten Zeit mit "einer Angabe weiter zugelassen werden soll.

"2) Jedoch soll, zu Verhütung aller Beschwerde, "von dem ergangenen mandato arrestatorio sowohl, "als insonderheit von dem Proclamate, und der zur "Angabe in demselben vorgeschriebnen Zeit, jedesmal eine öffentliche Nachricht in den hiesigen "gewöhnlichen Zeitungen zu dreien malen ertheilet, und diese Notification vom Procuratore "Concursus besorgt, auch, den Umständen der "Masse nach, die Zeit der Erscheinung in dem "Proclamate so gestellet werden, daß Creditores genugsam Zeit ad comparendum erhalten."

"3) Würde es auch von Curatoribus verlangt, "daß das Proclama in auswärtigen Orten, wo "der Debitor sein Betrieb am meisten gehabt, "affigirt werden möchte, soll ihnen darunter, "mittelst behufiger Subsidialium, gewillfahret werden," (s. oben S. 171.)

welchem im art. 3. No. 5. beigefügt ist,

"Sollte es auch die Nothdurft erheischen, daß in "diesen Fällen," (d. i. bey kleinen, nicht über 4000 Mk Court. sich erstreckenden, Insolvenzen) "eine öffentliche Vorladung geschehen müsse, so "mag der bestellte Curator bonorum, nach angelegtem Universal-Arrest das mandatum arrestatorium, und das Proclama im Nieder-Gerichte "wohl bitten; es soll aber die Vorladung nicht "ins Gericht, sondern vor die Herren Bürger-

"meister oder Gerichts-Verwalter, vor wel-
"chen die Sache liegt, oder deren Herren Succes-
"sores geschehen, und hat die Kanzellei das man-
"datum arrestatorium; der Gerichtsschreiber aber
"das Proclama darnach einzurichten."

s. §. 18. No. 9. oben S. 151.

2) bey Loskündigung eines Postens an den abwesenden Eigenthümer der Hypothek oder an dessen unbekannte Erben; in welchem Fall die Edictales ein halb Jahr laufen, und erst dann noch einmal Edictales ad videndum prosequi erbeten werden müssen, nach deren Ablauf das Erbe dreimal prosequirt, und demnächst, wenn das Erbe baufällig, eine Besichtigung und der öffentliche Verkauf, im entgegengesetzten Fall aber der Achterfolgzettel gebeten wird. Z. E.

In S. Jerem. Conr. Piscator, als Creditor hypothecarius von Hermann Hiltemann Erbe.

Merc. d. 2 Maj. 1787.

Suse. Refero me ad exhibitam Imploration̄em humillimam pro gratiose decernendis Edictalibus, mit anliegender Beschwerung s. Lit. A. und Todtenschein sub Lit. B. et pet. Einh. die gebetne Edictales (wegen der Loßkündigung) hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt: die Nachfrage.

Ven. d. 4 Maji 1787.

Suse. prod. Bescheid et pet. relat. Dni. Præfecti.

Dnus. Præs. ref. daß wie er vig. Bescheides d. 2 Maj. a. c. wegen Leben und Auffenthalt def. Hiltemanns Erben bey C. W. M. die Nachfrage gethan, zur Antwort erhalten: "Hiltemann hätte seines Wissens nur eine Halbschwester, verheyr. Ripken nachgelassen, welche aber bereits seit 3 Jahren, ohne Kinder zu hinterlassen, gleichfalls verstorben wären, die etwanigen übrigen Hiltemannischen Erben wären ihm ganz unbekannt."

S. pet. hierauf die gebetne Edictales hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt: cum notif. consueta.

s. unten §. 18. No. 20. C.

Ven.

Ven. d. 11 Maji 1787.

S. prod. Mandatum.

Lun. d. 21 Maji.

S. prod. 3 Wieringſche Zeitungen.

Ven. d. 6 Jul.

S. prod. edictales pet. zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

S. prom. ferner debite zu verfahren.

Merc. d. 9 Jan. 1788.

S. prod. receſſ. ſcript. pet. Einhalts et edit. actorum.

Ven. d. 25 Jan.

Werden die gebetene Edictales wider des verſtorbenen H. Hiltemanns Erben ad videndum proſequi hiemit erkannt.

ſ. §. 18. No. 20. D.

Ven. d. 29 Febr.

S. prod. 3 Wieringſche Zeitungen.

Lun. d. 3 Mart.

S. prod. 3 Grundſche Zeitungen.

Merc. d. 2 Apr.

S. prod. edictales peto zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

S. proſequ. hæred. 1ma.

Ven. d. 4 Apr.

S. proſeq. hæreditat. 2da.

Lun. d. 7 Apr.

S. proſeq. hæredit. 3tia.

S. pet. nunmehro venditionem publicam des proſequirten Erbes et edit. actor.

Ven. d. 11 Apr.

Erkannt: vorgängig Beſichtigung auf Hn. Dr. F. und den Erb H. u. S.

Lun. d. 21 Apr. 1788.

S. nach gehaltener Besichtigung pet. relat Dnor. und zu erkennen wie dissеits gebeten, et edit. actor.

Merc. d. 23 Apr.

Erkannt: daß Implorant bewandten Umständen nach nunmehro zum öffentlichen Verkauf des quæst. Erbes zu befugen, den etwanigen Uberrest des Kauf-pretii aber wegen der noch unbekannten Hiltemannschen Erben auf hiesiger löbl. Kämmerey ad depositum zu bringen schuldig.

So auch wegen eines Goldschmid-Amts. Z. E.

In S. C. S. geb. Hornbostel def. Bergeest Wive. c. Curat. Impl.

N. G. Lun. d. 6 Sept. 1784.

Abendroth. prod. ergebenste Imploration pro decernendis edictalibus ad effectum vt intus mit anliegender Beschwerung unter der Nummer 3. p. E. vorgängig aber die Nachfrage hochgeneigt zu erkennen.

Erkannt: die Nachfrage.

Merc. d. 8 Sept.

Abendr. prod. Mandatum et Bescheid et pet. relationem.

Dnus. Præfectus refert.: daß, wie vigore Bescheides d. 6 Sept. a. c. wegen Aufenthalt des abwesenden J. G. St— den 7ten hujus bey Peter Hinrich Julius, Aeltermann des Goldschmidts-Amts, die Nachfrage gethan, zur Antwort erhalten: J.G.St— wäre im Nov. v. J. heimlich von hier gegangen, weiter könne Deponent keine Nachricht geben.

Abendr. pet. hierauf die gebetene Edictales hochgeneigt zu erkennen. Erkannt.

Lun. d. 4 Oct.

Abendr. produco 3 neue Zeitungen, worin tenor Edictal. enthalten.

Ven. d. 5 Nov.

Abendr. produco Edictales et pet. zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Abendr.

Abendr. kündige hiemit die in des Edictaliter Citati Goldschmidts-Amt versicherte 2000 Mk grob Dänisch Courant gerichtlich los, und gewärtigte Solutionem in 6 Monate cum usuris et expensis omnimodis.

Ven. d. 6 Maji 1785.

Abendr. Nach abgelaufener Loskündigung bitte Edictales contra J. G. St—, um zu sehen und zu hören, wie sein Goldschmidts-Amt wegen 2000 Mk grob Dänisch Courant cum usuris et expensis werde achterfolget werden ex tempore hochgeneigt zu erkennen.

Erkannt. (*)

Lun. d. 23 Maji.

Abendr. prod. 3 N. Z. worin tenor Edictal. bekannt gemacht worden.

Lun. d. 4 Jul.

Abendr. prod. Edictales pet. zu vernehmen, ob jemand abs. J. G. St— erscheine.

Worauf ꝛc.

Abendr. prosecq. hierauf J. G. St— Goldschmidts-Amt 1ma.

Ven. d. 8 Jul.

Abendr. prosecq. des J. G. St— G. A. 2da.

Lun. d. 11 Jul.

Abendr. prosequ. des J. G. St— G. A. 3tia. pet. hierauf vendit. publ. des prosequirten Goldschmidts-Amts, um sich an Capital, Zinsen und Kosten daraus bezahlt machen zu können et edit actor.

Merc. d. 13 Jul.

Erkannt: Venditio publ.

Ein mehreres vom Achterfolg-Proceß ist beim Statut Th. I. Tit. 42. anzuführen. Auch sehe man unten §. 18. N. 21.

(*) s. §. 18. No. 25.

3) bey den Proclamen wegen Entsetzung oder Abtretung, weshalb auch nur eine Ladung ergehet; nach deren Ablauf und wann das Erbe darauf ein Jahr

statutenmäßig gehalten worden, der öffentliche Verkauf des Erbes gebeten und erkannt wird; wovon gleichfalls beim Statut Th. I. Tit. 42. ein mehreres.

§. §. 18. N. 23.

Einen Fall, da bey Erkennung des zweiten Proclams, demselben noch ein Zusatz beygefügt ist, enthält folgender Protocoll-Extract:

In S. des E. D. G. A. modo desselben Frau Wittwe c. Dno. Curat. Imploranten.

Lun. d. 22 Mart. 1784.

Abendr. producit Implorationem humillimam pro decernendo Proclamate vt intus p. E. und das gebetene Proclama hochgeneigt ex tempore zu erkennen.

Erkannt.

Merc. d. 24 Mart.

Abendr. prod. Mandatum.

Ven. d. 26 Mart.

Abendr. prod. 1 Wieringsche Zeitung, worin tenor 1mi Procl. enthalten.

Merc. d. 28 Apr.

Abendr. zeigte an, daß per mortem Principalis sein Mandat erloschen.

Ven. d. 7 Maji.

Abendr. comparet abseiten des verstorbenen E. D. A— Frau Wittwe cum Dno. Curatore prod. Mandatum et duo Curatoria, nec non recessum scriptum p. E.

Abendr. hierauf prod. 1mum Procl. pet. zu vernehmen.

Worauf ꝛc.

Abendr. pet. 2dum Procl. und vorkommenden Umständen nach, editionem actorum.

Merc. d. 12 Maj.

Wird das gebetene 2dum Proclama nach derselben Form, wie das abgelaufene 1mum Proclama, jedoch mit dem Zusatz: daß nach dem Absterben des sel. E. D. G. A— das Liquidations-Geschäfte nunmehro

mit

mit Einstimmung dessen sämmtlicher hinterlassenen Kinder allein von dessen Wittwe unter der Firma von sel. G. A— Wittwe übernommen sey, hiemit erkannt, und Dno. Actuario dessen Ausfertigung committirt, auch implorantischer Anwald dasselbe gehörig bekannt machen zu lassen angewiesen; übrigens wird Dno. Actuario das Rubrum Actorum obstehendermaaßen abzuändern committirt.

Ven. d. 28 Maji.

Abendr. prod. 2 Zeitungen, worin tenor 2di Proclamatis enthalten.

§. 14.

Das erbetene zweite Proclam, oder die 2te Edictal-Citation (s. S. 176.) wird *ex tempore* erkannt, und auf gleiche Weise wie das erste Proclam, auf 6 Wochen und 3 Tage, ausgefertigt, affigirt, den Zeitungen inserirt, (wovon auch ein Exemplar im Gerichte, wie oben erwähnt worden, zu produciren ist,) und nach geschehener Refixion im Gerichte producirt, mit abermaligem Gesuch um **Vernehmung**; nach welcher der Implorantische Anwald den **Prolongations-Bescheid** erbittet. z. E.

Ven. d. 24 Nov. 1780.

Woller. prod. 2dum Proclama pet. zu vernehmen.

quo facto,

Woller. peto interlocutum prolongationis.

Erkannt.

Nur bey Producirung einer abgelaufnen 2ten Edictal-Citation **wider einen entwichnen Ehegatten**, (s. S. 161.) muß er sogleich *Sententiam*, und des Endes *editionem actorum* bitten, um demnächst zur Erlangung der dritten Edictal-Citation, an das Obergericht appelliren zu können; wie aus folgendem Protocoll-Extract genauer zu ersehen ist.

d. 5 Jul. 1784.

Behm. prod. 2das edictales et peto **Vernehmung.**

quo facto,

Behm. peto **nunmehro** Sententiam et edit. actorum.

d. 16 Jul. 1784.

Bescheid. Daß Implorant vorgängig, daß er seiner entwichenen Ehefrau zu ihrer Verlassung und Entweichung auf keinerley Weise Gelegenheit oder Veranlassung gegeben, auch seit Fastnacht 1781 von ihrem Auffenthalt nicht die mindeste Nachricht erhalten, eidlich zu erhärten schuldig sey, weshalb derselbe an die nächste Eiden-Audienz verwiesen wird, worauf sodann weiter erkannt werden soll.

d. 6 Sept. 1784.

Behm. prod. die Eidesleistung, peto nunmehr Sententiam definitivam et edit. actor.

d. 15 Sept. 1784.

Erkannt in Contumaciam: daß Implorantin, da sie auf die Zeit Rechtens affigirte und gehörig bekannt gemachte Edictales im Gerichte nicht erschienen, nunmehro für eine boshafte Verlasserin ihres Ehemannes zu declariren, und Implorant nunmehro, da er den ihm aufgelegten Eid abgestattet, von derselben zu scheiden, und das zwischen ihnen obwaltende Eheband zu trennen und aufzuheben, ihm aber, falls er mit gutem Gewissen außer der Ehe zu leben nicht vermögte, sich anderweitig zu verehlichen zu verstatten. V. R. W.

Behm. appello pro confirmanda.

Defertur.

Ob. Ger. d. 17 Sept. 1784.

Behm. prod. Niedergerichtl. Bescheid. cum actis obsignatis et peto confirmationem illius, vorgängig aber 3tias Edictales gratioſe zu erkennen.

In Bedenken.

d. 19 Sept.

Interlocutum: Werden auch in hoc iudicio Edictales erkannt.

d. 8 Oct.

d. 8 Oct. 1784.

Behm. prod. 3 Zeitungen.

d. 5 Nov.

Behm. prod. Edictales et peto Vernehmung.

quo facto,

Behm. peto nunmehro Confirmatoriam der Niedergerichtl. Findung contra non comparentem in Contumaciam et edit. actor.

d. 8 Nov.

Erkannt. in contum.: daß Implorantin Appellatin, da sie auf, auch in hoc Judicio, gegen sie ergangne Edictales nicht erschienen, nunmehro für eine boshafte Verlasserin ihres Ehemannes zu erklären, das zwischen ihr und dem Imploranten bishero obgewaltete Band der Ehe zu trennen und aufzuheben, und dem Imploranten sich seiner Gelegenheit nach anderweitig zu verheirathen zu verstatten sey. V. R. W.

§. 15.

Der ex tempore zu erkennende **Prolongations-Bescheid** (s. oben Th. IV. S. 80.) enthält 14 Tage, wovon der Tag des Erkenntnisses der erste ist. Nach Ablauf derselben löset Anwald denselben aus, und bittet das, gleichfalls ex tempore abzugebende, Interlocutum præclusivum, welches auch 14 Tage läuft, und demnächst die **Präclusiv-Sentenz**, folgendermaßen:

Merc. d. 10 Dec. 1780.

Woller. solvo interlocut. prolongationis et peto interlocutum præclusivum.

Erkannt.

Ven. d. 12 Jan. 1781.

(nach geöffnetem Gerichte)

Woller. solvo interlocut. præclusivum et peto sententiam præclusivam, wie implorando gebeten, et edit. actor.

Hierauf wird die Sache zum Spruch ausgegeben, in welchem sodann diejenigen, welche durch das Proclam aufgefordert worden, und sich nicht gemeldet, ihres Rechts an dem proclamirten Gegenstand gänzlich verlustig erklärt werden. z. E.

Merc. d. 8 Sept. 1779.

In Sachen N. N. geb. N, des verst. N. N. hinterlassenen Wittwe, cum Curatore, Implorantin, werden acta ex officio für beschlossen angenommen, und erkennet E. E. Gericht darauf in contumaciam zu Recht: daß alle und jede, welche an dem Nachlaß der allhier verstorbnen N. N. geb. N., sel. N. N. hinterlaßnen Wittwe, ex quocunque capite vel causa eine rechtliche Ansprache und Fordrung zu haben vermeynen, und sich damit auf die Zeit Rechtens affigirt gewesene Proclamata, nach deren dreimaligen Bekanntmachung in den hiesigen Zeitungen, auch erfolgten Prolongation- und Präclusiv-Bescheiden nicht gemeldet, nunmehro nicht weiter zu hören, sondern zu präcludiren und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen sey. Wie E. E. Gericht in contumaciam erkennet, nicht weiter höret, präcludiret und aufleget. V. R. W. Pronunc. d. 8 Sept. 1779.

Hat sich kein Profitent auf die erlaßnen Proclame gemeldet, und der Implorant das Gericht von seinem Erbrechte hinlänglich überzeugt, so wird jener Präclusiv-Sentenz auch sofort die Ertheilung der in der Implo-ration erbetnen Befugniß angehangen. z. E.

d. 12 Maji 1780.

In Sachen N. N. —— erkennet E. E. Ger. — (wie oben) — und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen: dagegen aber Implorantes M. B. J. sel. J H. S. Wittwe, wie auch M. rectius A. M. und M. rectius A. M. C. V. für die in dem Testamente des verstorbnen D. J. bedachten Legatarien zu erklären, und dieselben zur Erhebung des beim Löbl. Zehnten-Amte deponirt stehenden Legats von 500 Mk und der bey der Wittwe des Defuncti befindlichen specificirten Sachen von Gerichtswegen zu befugen. Wie E. E. Ger. präcludirt, auflegt und befuget. V. R. W. Pronunc. d. 12 Maji 1780.

Wenn

Wenn hingegen einem Imploranten sein Erb-Recht annoch von einem Profitenten streitig gemacht worden, so wird die Erberklärung, nach gütlich beygelegter oder gerichtlich ausgemachter Sache, besonders abgegeben. z. E.

Ven. d. 15 Oct. 1779.

Erkannt auf Abendroth Productum vom 11 Oct. a. c. daß nunmehro die, vigore des mit den übrigen sämtlichen Profitenten getroffenen und bereits gerichtlich confirmirten Vergleichs, für die einzige Universal-Erbin der verstorbnen Wittwe M. E. M. anerkannte M. S geb. O. sel. A. S. hinterlaßne Wittwe, auch von Gerichtswegen für deren einzige Erbin zu erklären. Wie E. E. Ger. ꝛc. V. R. W.

Am 10 May 1782 ward die Implorantin C. M. geb. A., def. J. H. L. Wittwe, zwar gleich bey der abgegebnen Präclusiv-Sentenz für die einzige Erbin der Cath. von T. declarirt, jedoch sey dieselbe nur unter der Bedingung,

"wenn sie zuförderst, der sich ad Protocollum extraiudicia-
"liter angegebnen Fordrung wegen, bey hiesiger löbl. Käm-
"merey 448 mg mit der Clausul, dieses Capital nebst
"Zinsen nicht eher, als bis diese Fordrung mit dem sich
"angegebnen Profitenten völlig ausgemacht ist, zu erhe-
"ben, beleget hat, oberwähnte auf den Namen der C.
"von T... stehende 2 Erben auf ihren Namen schrei-
"ben zu lassen, als auch die von diesen beiden Erben bey
"hiesiger löbl. Kämmerey belegten Ueberschuß-Gelder, wel-
"che alsdann noch übrig bleiben werden, zu befugen, und
"ist Implorantin den sich angegebnen Profitenten zur Ju-
"stificirung seiner Fordrung adcitiren zu lassen schuldig."

§. 16.

Meldet sich nun aber ein Profitent vor der rechtskräftig gewordnen Präclusiv-Sentenz, so geschieht solches 1) entweder in der Audienz, und zwar a) entweder bloß durch einen mündlichen Receß, z. E.

d. 6 Dec.

d. 6 Dec. 1782.

Suse. compareo abseiten J. C. D. profit. dessen Erbrecht prod. mandatum.

Behm. reservo competentia.

Suse. repeto professionem.

Behm. reservationem.

d. 13 Jan. 1783.

Behm. peto von J. C. D. Legitimationem ad causam.

Suse. peto dilationem.

Behm. peto in 8 Tagen sub præiudicio.

Erkannt.

oder auch b) durch Producirung eines schriftlichen Recesses. z. E.

N. G. d. 5 Jul. 1776.

Behm. compareo abseiten H. B. ux. nomine A. E. B. geb. M., Jo Mich. H— nomine seines Sohnes J. J. H—, und der inwendig benannten Consorten, sämtliche Profitenten salvo iure, et produc. recessum scriptum pet. Einhalts.

Holzmann, als Implorantischer Anwald, reservo competentia.

Ille. repeto productum.

Hic. reservationem.

Dieser producirte Recessus scriptus lautete also:

Hoch- und Wohl-Edle.

"Auf das in aussen rubricirter Sache ergangene Proclama erscheinet, unter Vorbehalt aller Rechtswohlthaten und der allezeit freyen Eideshand, durch anliegende Vollmacht sich legitimirender Anwald, Namens 1) —— 2) —— 3) ——, tutorio iuncto in origine;

Da nun, so viel den passum legitimationis betrift, dem Imploranten Hr. N. N. als Testaments-Erben völlig bekannt ist, daß alle diese benannte Personen, dem testatori N. N rechter Blutfreundschaft nach, resp. im 2ten und 3ten Grade verwandt sind, und dieselbe sie dafür gerichtlich

lich anerkennen wird, mithin ein Mehrers zur Legitimation nicht erforderlich ist; So gelangt an E. Wohll. Gericht des profitentischen Anwalds so gehorsamste als rechtliche Bitte, dasselbe wolle, nach Ablauf der affigirt gewesenen proclamatum, der Prolongation- und Präclusiv-Bescheide, hochgeneigt zu erkennen geruhen:

"Daß H. B— Ehefrau A. E. B. geb. M., des Jo. M. H— mit des testatoris zwoten Schwester erzeugter Sohn, J. J. H—, ferner der Vormünder F. P. et Cons. Pupillen, def. J. F. M— nachgelassene 3 Kinder, namentlich J. J., C. J. und A. C. M— für des testatoris J. W. M. rechter Blutfreundschaft nach, nächste Erben ab intestato, resp. im zweyten und dritten Grad, von Gerichtswegen anzunehmen, und zu erklären, und im Gefolge dessen, selbige zu den, im Testamente def. J. W. M— ausgesetzten resp. 230 Mß Cour. Erb- und 4200 Mß Bco. Legat-Geldern, resp. in Häuptern und Stämmen, zuzulassen."

Protestando ceteroquin de expensis.

Worüber ꝛc.

Rubrum.

In Implorations-Sachen
Sr. M. J. C— als Testaments-Erben, def. G.
rectius J. W. M—.

Recessus scriptus

abseiten

H. B. ux. nomine A. E. B. geb M—, Jo. M. H. noie. seines Sohnes J. J. H. und der inwendig benannten Consorten,

Profitenten.

Mit der Vollmacht
und dem tutorio
in origine

2) oder auf dem Niedergerichtlichen Comtoir, a) entweder durch Exhibirung einer schriftlichen Profession, auf welche profitentischer Anwald sich demnächst im Gerichte, eben so wie bey allen sonstigen Exhibitionen,

nen, beziehet, im übrigen aber, wie im vorstehenden Exempel recessirt; oder auch b) bloß mündlich *ad Protocollum*. z. E.

"N. N. profitirt ad massam Concursus des N. N. seine Fordrung von mℳ —: —ß."

"N. N. profitirt an die Erbschafts-Masse def. N. N. seine Fordrung cum reservatione ulteriorum competentium."

wobey zu merken, daß auf die Proclame in Fallit-Sachen die Professionen schlechterdings auf dem Niedergerichtlichem Comtoir zu thun;

s. §. 18. N. 9.

sonst aber die Schuldforderungen sowol auf dem Niedergerichtl. Comtoir, als im Niedergerichte selbst profitirt werden können; alle übrigen Professionen wegen Erb- oder sonstiger Rechte hingegen, wobey es auf eine Legitimation ankommt, in der Niedergerichtl. Audienz geschehen müssen.

Hat Anwald seinem Producto oder Exhibito nicht alle erforderliche Belege gleich Anfangs mit beyfügen können, ruft er sodann bey deren gerichtlichen Eingabe, oder auch, wann selbige bereits sämmtlich mit der Profession producirt worden, allein, folgendergestalt im Gericht acht Tage hernach an. z. E.

d. 12 Jul. 1776.

Behm. prod. curorium und will vernehmen: ob Implorantischer Anwald auf seinseitiges productum etwas zu verhandeln gewillet?

Holzmann. affirmando pet. dilat.

Ille. pet. ad proximam post fer. sub præjud.

Erkannt.

Producirt der implorantische Anwald seine reservirte Handlung alsdann nicht von selbst, so recessirt jener:

d. 30 Aug.

d. 30 Aug. 1776.

Behm. peto die injungirte Handlung.
Holzm. promitto.
Ille. peto in 8 Tagen sub poena contumaciæ.

Erkannt.

und wenn der Gegentheil ferner säumig ist, so fährt er also fort:

d. 6 Sept. 1776.

Behm. peto sub poena contumaciæ injungirte Handlung.
Holzm. promitto ad proximam.
Ille. peto sententiam in contumaciam.
Hic. priora.

d. 9 Sept.

Behm. solvo 2 Bescheide repeto accusationem contumaciæ.
Holzm. repeto ult. recessum.
Ille. peto editionem actorum.
Hic. priora.

Hierauf muß Implorant, falls er seiner injungirten Handlung nicht in contumaciam verlustig erkläret werden will, mit derselben erscheinen; dieses geschieht unter Abhaltung folgenden Recesses:

d. 11 Sept. 1776.

Holzmann produco recessum scriptum loco oralis.

(oder produco reservata competentia; oder exceptiones; oder exceptivische Abfertigung, die er auch, wenn sie nicht zu weitläuftig, selbst im Receß kürzlich mit anführen kann.)

Behm. si paritum, peto copiam, secus sententiam. (oder: data copia reservo replicas.)
Ille. repeto productum, contradico contrariis.
Hic. priora.

In diesem producirten schriftlichen Recesse sucht implorantischer Anwald gewöhnlich die Einlassung auf die

producirte Angabe der Profitenten vor der Hand unter dem Vorwande abzulehnen, weil noch keine rechtskräftige Präclusiv-Sentenz abgegeben worden, mithin er nicht wissen könne, ob nicht mehrere gleich nahe Profitenten zu dem proclamirten Gegenstande sich melden mögten, daher er ersuche, die Profitenten bis zur Abgebung einer solchen Sentenz zur Ruhe zu verweisen. Allein in vorgedachter Sache zeigten die Profitenten, in einer "**Abfertigung des jenseitigen** *recessus*, *loco replicarum*," daß wenn auch ausser ihnen mehrere Profitenten vor Abgebung der Präclusiv-Sentenz sich angeben würden, solches Implorantischem Anwalde nicht concernire, vielmehr diese unter sich pro. admissibilitatis et prioritatis zu kämpfen hätten, und daß die Beförderung jener Sentenz nur an ihm läge; und es ward, nachdem Implorant jener Abfertigung per generalia widersprochen, wider ihn der Bescheid abgegeben:

N. G. Merc. d. 18 Sept. e. a.

"Daß Implorantischer Anwald, falls er auf die gethane
"Angabe etwas zu verhandeln willens, solches innerhalb
"14 Tagen, tanquam termino pro omni, beizubringen
"schuldig sey."

Sonst betreffen gemeiniglich in Proclam-Sachen die opponirten Einreden **den Legitimations-Punct** zu dem proclamirten Gegenstand, ob nemlich Profitenten ihren Anspruch daran gültig zu machen fähig, auch sie die wahren und einzigsten dazu sind. In Erbschafts-Fällen sind selbige nun entweder in einem vorhandenen Testamente, Ehezärter oder sonstigem Documente ausdrücklich insgesamt, oder nur einige von ihnen, benannt, und der Grad ihrer Verwandschaft mit dem Defuncto angegeben; zuweilen agnosciren Profitentes sich auch wohl gerichtlich unter einander, für die rechten und alleinigen Erben. Dann bedarf es keiner fernern Legitimation, und Implorantischer Anwald pflegt sodann diesen Punct, ohne weitern Widerspruch, **dem Ermessen des Gerichts anheim zu stellen.** Sind hingegen die Profitenten

nicht

nicht so bestimmt angegeben, und müssen sie sich daher erst legitimiren, so pflegen sie wohl ihrer Profession, die nöthigen Documente, ohne das gerichtliche Erkänntniß abzuwarten, gleich Anfangs mit anzulegen, und den Implorantischen Anwald aufzufordern, ob er dawider noch etwas einzuwenden habe, z. E.

N. G. Ven. d. 21 Mart. 1777.

In S. Proc. Fisci, Imploranten, rat. Behrens Nachlaß.

Woller. will vernehmen, ob Implorantischer Anwald auf diesseits beygebrachte Legitimation etwas zu verhandeln willens?

Uhlenhof. affirmat, petendo dilationem.

Ille. petit ad proxim. post ferias sub præjudicio.

Erkannt.

Von dem profitentischen Anwalde wird sodann die Beybringung solcher reservirten Handlung eben so gefordert, wie oben pto. der Einwendung wider die bloße Angabe gedacht worden, bis endlich solche von seinem Gegner erscheinet, oder in contumaciam gesprochen wird. Hat im Gegentheil der Implorantische Anwald auf die beigebrachte Legitimation des Profitenten nichts zu erinnern; so stellet er *submittendo* sie dem Ermessen des Gerichts anheim. —

Die injungirte Legitimation in oberwähnter Sache war folgendergestalt eingerichtet.

Hoch- und Wohl-Edle!

"Profitentischer Anwald ermangelt nicht, unter gehorsamster Einreichung seines Mandati abseiten des Mit Profitenten, P. H. D., zur anbefohlenen Legitimation seiner beyden Principalen Erbschafts-Recht an des J. E. rectius B. B. Nachlaß ein Schema sub No. 1. anzulegen, woraus erhellet, daß sie mit demselben im sechsten Grade verwandt, und also der Erblasser ihres mütterlichen Groß-Vaters-Bruders Enkel gewesen sey."

"Da nun nach dem Prediger-Atteste sub No. 2. der Beweis dieser Verwandschaft durch das verbrandte Kirchenbuch zu Genien, unter dessen Sprengel die Stamm-

Eltern gelebet, nicht geführet werden könne; so hat solcher mittelst eidlicher Abhörung zweener Zeugen des dortigen Gerichts, die von beiderseits Vorfahren hinreichende Wissenschaft haben, bewerkstelliget, und deren Aussagen in forma probante sub No. 3. wie auch zur völligern Ergänzung desselben, die resp. Copulation- und Tauf-Scheine unter den Nris. 4. et 5. hier angebogen."

"Alle diese Stücke beweisen demnach völlig:

a) daß J. und C. M. leibliche Brüder gewesen,

b) daß J. Tochter, A. E., an D. B. verheyrathet, und aus dieser Ehe der Erblasser, J. B., erzeuget worden, und daß

c) C. M. Tochter, gleichfalls A. E. genannt, an M. D. verehelicht gewesen, mit welchem Anwalds Principales gezeuget; hinfolglich diese mit dem Erblasser in dem angeführten Grade würklich verwandt gewesen sind."

"Wenn also, ausser den Profitenten, keine Anverwandte des defuncti mehr vorhanden; als gelanget, unter feierlichstem Vorbehalt aller und jeder Rechtswohlthaten, an E. Wohllöbl. Gericht Profitentischen Anwalds gehorsamste Bitte:

"Dasselbe wolle seine Principales, facta legitimatione, nunmehr als würkliche Erben des J. B. B. Nachlasses, von Gerichtswegen anzuerkennen, und sie zu befugen, die quæst. Erbschaft von dem Löbl. Zehnten-Amte hieselbst, deductis deducendis, zu erheben, hoch- und rechtsgeneigt geruhen."

Worüber ꝛc.

Rubrum.

Ad Proclama

Procur. Fisci, ratione J. E., rectius B. B.

Nachlaß, Imploranten,

Injungirte Legitimation

abseiten

P. H. D. und M. C. E. D., Profitenten.

Mit Anl. sub Nris. 1 usque 5.

Als

Als nun Implorantischer Anwald wegen des einen zweifelhaften Vornamens diese Legitimation excipiendo per recessum anfechten zu können glaubte,

Ven. d. 11 Apr. ej. an.

Uhlenh. Da die Nachlassenschaft des J. E. B. proclamirt worden, Profitenten aber zur Nachlassenschaft eines J. B. B. sich angeblich legitimiren wollen, als pet. Abweisung derselben cum expensis, und nunmehr den Nachlaß des J. E. B. dem Fisco zu adjudiciren.

Woller. reserv. repl.

Ille. priora.

Hic. pariter.

ward abseiten Profitenten ihrer Replic eine Notarial-Aussage einer vormaligen Dienstin des Erblassers und seiner Eltern beygelegt, die den Grund des Unterschiedes des quæst. Vornamens angab, und nachdem hierauf Implorantischer Anwald per recessum de 30 Maji dieser Berichtigung contradicirt, falls nicht Profitentischer Anwald in einer vom Wohll. Niedergerichte anzuordnenden Commission, besser als bisher geschehen, seiner Profitenten Verwandschaft bezeugen könne, daß der verstorbene J. E. B. eben derselbe sey, zu dessen Nachlaß er sich legitimiren wollen, erfolgte, nach abgehaltener Commission, worin gedachte Deponentin ihre Aussage, an Eides Statt, bestätigte, die Declarations-Sentenz:

N. G. Vener. d. 13 Jun. 1777.

Erkannt: Daß sich Profitentes, bewandten Umständen nach, als des verstorbenen J. E. B. Verwandte in gradu sexto sec. computationem juris civilis hinlänglich legitimirt, dieselbe nunmehr für dessen nächste Erben von Gerichtswegen zu declariren, und seine Verlassenschaft vom Löbl. Zehnten-Amte, deductis deducendis, zu erheben zu befugen. V. R. W.

bey welcher Sentenz es, ohne fernere Appellation, verblieb.

Und so ward auch auf die oben S. 188. angeführte Profession, nach erfolgter beiderseitigen Submission, am 4 Oct. 1776 erkannt.

Daß sämtliche Profitenten, namentlich A. E, H. B. Ehefrau, geborne M., als des def. leibliche Schwester, J. J. H., als des def. leiblicher Schwester Sohn, imgleichen J. J. M., C. J. A. G. M., und A. C. E. M., sämtlich als des def. Brüder-Kinder, nachdem solche sowohl unter sich und von einander, als auch von Imploranten in der angegebenen Qualität anerkannt worden, und desfalls keiner fernern Legitimation bedarf, als die nächsten und einzigsten Erben ab intestato des verstorbenen G., rectius J. W. M., von Gerichtswegen zu declariren, und deren Profitenten resp. Ehemann, Vater und Vormünder zur Erhebung des einem jeden comperirenden Antheils von den ihnen ex testamento desselben zukommenden 230 mk Cour. Erbgelder, und des Legati von 4200 mk Bco. vom Löbl. Zehnten-Amt, so bald solche demselben von Imploranten eingeliefert seyn, deductis deducendis zu befugen. V. R. W.

Ist aber von den Profitenten die Legitimation nicht hinlänglich beschafft, oder die geschehene Angabe nicht hinlänglich justificirt, so ergehet noch erst ein Interlocut, den Mangel zu ergänzen. z. E.

1) J. S. Lüders, als Curat. def. Engel, Imploranten, abseiten Voß und Cons. Profitenten.

Merc. d. 12 Maji 1784.

Bescheid: Daß propr. uxor. et mand. noie. Profitent sich, seine Frau und seine Mandanten, als nächste Intestat-Erben des verstorb. P. M. Engel, besser als bisher geschehen zu legitimiren schuldig; auch wird derselbe zugleich die zur Begründung seiner Legitimation beigebrachte Documente, die noch nicht obrigkeitlich attestiret sind, gehörig und mit gerichtlichen Siegeln versehen, attestiren, die bereits attestirten aber durch ein beigedrucktes gerichtliches oder resp. Stadt-Siegel corroboriren zu lassen, angewiesen, zu welchem Ende ihm dieselben retenta copia ab actis zu retradiren sind.

Merc.

Merc. d. 19 Maji.

Suse. pet. von Voß et Conf. inj. meliorem legitimat.

Woller. Da die Documente ſämtlich von entfernten Oertern herbeizuſchaffen, als pet. eine ſächſiſche Friſt, anticipatione ſalva, gratioſe zu verſtatten.

Suſe ſtellet es dem richterlichen Ermeſſen anheim.

Woller. petit editionem actorum.

Suſe. priora.

Ven. d. 28 Maji.

Beſcheid. Abſeiten Voß et C. wird Woller zur Beibringung der injungirten beſſern Legitimation ſeiner Principalen annoch eine ſächſiſche Friſt, jedoch pro omni, verſtattet.

Merc. d. 8 Sept.

S. ſolvit letzten Beſcheid et repetit accuſat. contumaciæ.

W. repet. ultimum receſſum.

S. petit edit. actorum.

W. priora.

Ven. d. 10 Sept.

W. producit abſ. Voß et Conf. Paritionem Interlocuti. d. 12 Maji a. c. mit Anl. ſ. N. 1-8. pet. Einh.

S. repetit ultimum receſſum.

W. repetit productum.

S. priora.

Lun. d. 20 Sept.

W. petit abſ. Voß et Conf. Exceptiones in paritorio.

S. petit dilationem.

W. petit in 8 Tagen ſub poena præcluſi.

Erkannt.

2) In S. Curat. bonor. von H., contra Samuel et Conf.

Ob. Ger. Lun. d. 23 Sept. 1782.

Erkannt: daß Citaten Provocaten ihre ad Proclama gethane Angabe in termino ordinis ſub poena caſſat. ſpecifice anzuzeigen und eventualiter zu juſtificiren ſchuldig.

Sollte nun ein Profitent sich auf dieses Erkänntniß gar nicht behörig legitimiret, oder auch ein Andrer nähere Ansprüche erwiesen haben, so wird jener etwa folgendergestalt abgewiesen.

1) N. G. Merc. d. 20 Apr. 1785.

Erkannt: Daß Herr m. n. Profitent, da er die ihm in dem am 21 May a. pr. abgegebenen Bescheide verstattete bessere Legitimation seiner Mandanten R. C. D. in Altona, und D. D. zur Helde seit so geraumer Zeit nicht geführet, mit seiner nichtigen Profession gänzlich ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch in alle der Implorantin dadurch verursachte Gerichts- Advocatur- und Procuratur-Kosten, salva earum moderatione zu vertheilen sey. V. R. W.]

2) Ven. d. 14 Nov. 1783.

Erkannt: in contumaciam abs. S— et Cons. daß derselben vermeintliche Profession zu cassiren, und sie mit ihren an des Imploranten verstorbne Ehefrau H. E. geb. S. Verlassenschaft etwa habenden Ansprüchen zu präcludiren, auch ab- und zur Ruhe zu verweisen. V. R. W.

3) Ven. d. 12 Dec. 1783.

Erkannt: Daß Profitent mit seiner vermeintlichen Forderung allhier ab- und an die etwanigen Erben des A. P. A. zu verweisen. V. R. W.

4) Ob. Ger. Merc. d. 22 Jan. 1783.

Erkannt: Daß Herr Profitent mit seiner gethanen Angabe ab- und zur Ruhe zu verweisen, auch die verursachten Gerichts- und Procuratur-Kosten, moderatione salva, zu erstatten, nicht weniger den Herren Imploranten die liquidirten rückständigen 35 Rthlr. Court. innerhalb 14 Tagen zu bezahlen schuldig. V. R. W.

Zuweilen renunciirt auch ein Profitent freywillig seiner Profession, wenn er andere mit nähern Ansprüchen erscheinen sieht. Hievon dient folgender Fall zum Exempel.

In S. D. Wve. Impl. abs. Hrn. Dr. S. m. n. B. Impl.

N. G. Ven. d. 2 Maji 1783.

Woller. abs. Hrn. Dr. S. m. n. B. renunciat Professioni.

Abendroth. reservat vor heute Competentia.

Behm. Glave. et Uhlenh. pariter.

Lunæ d. 5 Maji.

Abendr. acceptat quidem die von Herrn Dr. S. m. u. B. geschehene Renunciatio professionis, petit aber die Erstattung der verursachten Kosten.

Woller. contradicit incongruo petito, repetit lediglich renunciat. pet. confirmationem.

Abendr. priora et editionem actorum.

Woller. priora.

Behm, Glave, Uhlenhof. pet. cop. recess. zur Nachricht.

Ven. d. 9 Maji.

Bescheid. Daß Herrn m. n. Profitentis Renunciatio professionis von Gerichtswegen anzunehmen und zu confirmiren, der Kosten-Punct aber zu compensiren. V. R. W.

§. 17.

Im §. 3. S. 150. ist bereits erwähnt, daß, so wie in den dieser Stadt angehörigen Fällen, die Proclame beim Nieder- und resp. beim Obergerichte nachzusuchen; also auch von den S. T. Herren Patronen des Klosters St. Johannis und des Hospitals St. Georg, den Landherren von Hamm und Horn, vom Hamburger Berge, und von Bill- und Ochsenwärder, dem Waldherrn, und endlich den Ehrb. Oberalten, in dem ihnen zuständigen Gebiete, Proclamata erkannt werden.

Bey diesen verschiednen Instanzen geschiehet die Imploration pro decernendo proclamate vel citatione edictali

edictali gleichfalls schriftlich, oder auch mündlich ad protocollum, und zwar bey dem ältesten Herrn Patrono oder Landherrn. Das eigentliche Verfahren legt folgender Extract des Bill- und Ochsenwärder Protocolls vor Augen.

Saturni d. 17 Jun. 1786.

Fischbach. nomine C. J. et Conf. als Schwester- und Brüder-Kinder des Defuncti A. J. Reins, petit zur Ersparung vieler Weitläuftigkeiten und Kosten, auch damit der Hausstand aufgehoben werden könne, venditionem publicam der inventirten Sachen.

Erkannt: vorkommenden Umständen nach venditio publ. mobilium, und Sequestration des daraus zu lösenden Geldes. Uebrigens wird Implorantibus sich in proxima gehörig ad causam zu legitimiren bey 10 Rthlr. Strafe injungiret.

Sat. d. 15 Jul.

Fischb. als Implorantischer Anwald, producit Implorationem humillimam, petit das gebetene proclama hochgeneigst zu erkennen.

Steht zum Spruch.

Sat. d. 29 Jul.

Erkannt: wird das gebetene Proclama pro convocandis heredibus et creditoribus, imgleichen wegen der dem Verstorbenen irrigerweise unter dem Namen, A. J. R. in H. L. Kathen, im Land-Rente-Buch versicherten Gelder, hiemit erkannt; Impetrantes tenorem proclamatis den Hamburger Zeitungen 3 mal inseriren zu lassen an-, mit ihrem übrigen Gesuche aber hieselbst ab- und ad forum competens verwiesen.

Sat. d. 23 Sept.

Fischb. als Impl. Anwald producit das sowohl am Rathhause, als in den Thören affigirt gewesene, von der Canzel publicirte, und in der Zeitung notificirte primum proclama, petendo zu vernehmen ꝛc.

Worauf nach dreimaliger Anrufung Niemand erschienen.

Fischb.

Fiſchb. petit 2dum proclama hochgeneigt zu erkennen.

Erkannt.

d. 16 Dec.

Fiſchb. qua Impl. Anwald prod. 2dum proclama nebſt Zeitungen, pet. interlocutum prolongationis auf 14 Tage.

Erkannt: *Interl. prolongationis.*

d. 20 Jan. 1787.

Fiſchb. producit interlocutum prolongationis petit interlocutum præcluſivum.

Erkannt: *Interl. præcluſivum.*

d. 3 Febr.

Fiſchb. prod. interl. præcl. petend. ſententiam præcluſivam und Einhalts Implorationis hochgeneigt zu erkennen.

St. z. Spruch.

Welcher denn auch gebetenermaßen nachher erfolgte.

Dieſe Land-Proclama werden auch, (ausgenommen bey Erb. Oberalten,) von den Diehlen-Anwälden erbeten; und im Klöſterlichen vom Kloſterſchreiber, in St. Georg Hoſpital Gebiete vom Hofemeiſter, für das Hamm und Horner-, Hamburger Berger-, Wald-Herrn und Bill- und Ochſenwärder Gebiet, vom Subſtitut-Schreiber auf dem Niedergerichtl. Comtoir, und endlich bey den Oberalten von deren Herrn Secretario ausgefertigt.

§. 18.

Angehenden Advocaten die Abfaſſung der Implorationen zu erleichtern, theile ich hier noch aus den von mir, während meiner ehemaligen Praxis, mit nicht geringer Mühe aus den Zeitungen geſammleten Inſertionen, von zwey und dreyßig am häufigſten vorkommenden Fällen, einige Beyſpiele mit; nemlich wegen

1) eines pro mortuo zu erklärenden. ſ. No. 1.

2) eines für blödſinnig erklärten. ſ. No. 2.

3) eines pro prodigo erklärten. s. No. 3.
4) eines entwichnen Ehegatten. s. No. 4.
5) einer von einem Ehemann übernommnen Verpflichtung, nicht ohne Consens seiner Ehegattin Schulden zu contrahiren. s. No. 5.
6) aufzuhebender Güter-Gemeinschaft. s. No. 6.
7) zu trennender Compagnie-Handlung. s. No. 7.
8) Niederlegung einer Handlung oder sonstiger Geschäfte. s. No. 8.
9) erklärter Insolvenz. s. No. 9.
10) eines zu verkaufenden Schiffs oder geborgner Ladung. s. No. 10.
11) des Provenue einer verkauften Vogelstange. s. No. 11.
12) Veräußerung einer Fabrik. s. No. 12.
13) eines noch nicht umgeschriebenen Platzes oder Erbes. s. No. 13.
14) etwaniger Ansprüche an einem Erbe. s. No. 14.
15) eines auf unrechten Namen geschriebnen Erbes. s. No. 15.
16) Verkaufs eines gemeinschaftlichen Erbes. s. No. 16.
17) Verkaufs eines administrirten baufälligen, oder eines Fideicommiß-Erbes. s. No. 17.
18) eines noch nicht umgeschriebnen Haus-Postens. s. No. 18.
19) Tilgung eines alten Haus-Postens, wovon seit vielen Jahren keine Renten bezahlt worden. s. No. 19.
20) zur Loßkündigung eines Haus-Postens an den abwesenden Eigenthümer der Hypothek oder dessen Erben; — und demnächst Prosequirung des Erbes. s. No. 20.
21) wegen Achterfolgung eines Erbes wider den abwesenden Eigenthümer oder dessen Erben, nach bereits geschehener Loßkündigung des Postens. s. No. 21.
22) wegen Reassumirung des Prosecution-Processes von den unbekannten Erben des verstorbnen Prosecuten. s. No. 22.

23) wegen

23) wegen Entsetzung des Prosequenten. s. No. 23.
24) wegen Abtretung mit einem in dem zu verkaufenden Erbe versicherten Posten. s. No. 24.
25) wegen eines zu prosequirenden Goldschmiedes-Amts. s. No. 25.
26) wegen Tilgung einer bey einem Erbe, Posten, oder Kammerbrief befindlichen Clausel. s. No. 26.
27) wegen eines verlohrnen Documents. z. E. Wechsels, Pfandverschreibung, Kammerbriefes, Depositions-Scheins u. s. w. s. No. 27.
28) wegen nicht umgeschriebner oder auf irrige Namen stehender Kammerbriefe. s. No. 28.
29) wegen eines Depositi. s. No. 29.
30) wegen unbekannter Pfandsetzer. s. No. 30.
31) wegen Erbschaft, und zwar
a) Intestat-Erbschaft, wenn das Proclam erbeten worden α) von der Wittwe, β) von Vormündern, γ) von andern Intestat-Erben, δ) von den Vorstehern eines Hospitals, ε) vom Fiscus. s. No. 31.
b) aus einem Testament. s. No. 31. b.
32) wegen einer *cum beneficio legis* angetretnen Erbschaft. s. No. 32.

No. 1.

wegen eines pro mortuo zu erklärenden.

A.

N. N. und N. N. haben Einem Wohllöbl. Niedergerichte implorando zu vernehmen gegeben, wie ihr resp. Bruder und Oheim, A. H., schon vor geraumen Jahren von hier gegangen, und seitdem von dessen Leben und Tod nicht die geringste Nachricht zu erhalten gewesen sei, und dessen ganzes Vermögen in 750 Mk Cour. bestünde, so aus der Verlassenschaft Defuncti F. C. H. ihm zugefallen, und vom Löbl. Zehnten-Amt auf 588 Mk Bco. reducirt, bey Löbl. Cämmerey, Fol. 1668, auf des Abwesenden Namen belegt sei.

Da

Da nun besagter A. H., ausweise beigebrachten Taufscheins, das 70ste Jahr seines Alters erreicht hat, mithin bei eintretender rechtlicher Präsumtion füglich pro mortuo erkläret werden kann; so wollten sie, Imploranten, nicht nur um eine Citationem Edictalem gegen den abwesenden A. H., sondern auch um ein behufiges Proclama gegen dessen etwanige nächste Erben, dahin geziemend ersuchen:

Daß nicht nur der abwesende A. H., sondern auch dessen etwanige nächste Erben, und wer sonst an dessen Nachlaß, der in einem Cammerbrief von 588 m Bco. bestünde, irgend eine Prätension zu haben vermeinen, in termino præfigendo in judicio erscheinen, und ihre Erb- oder sonstigen Ansprüche profitiren und justificiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß erstere pro mortuo erkläret, letztere aber mit ihren Ansprüchen präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, auch sie, Implorantes, für des abwesenden A. H. hinlänglich legitimirte nächste Intestat-Erben von Gerichtswegen declariret, und zur Erhebung der bei Löbl. Cämmerey Fol. 1668 auf des Abwesenden Namen versichert stehenden 588 m Bco., mit den rückständigen Zinsen, befugt würden.

Wann nun diesem Petito alles Einhalts deferiret, und darauf der 4te November, pro termino peremtorio, anberaumet worden; so machet Implorantischer Anwald solches hiemit öffentlich bekannt. Hamburg, 1785.

B.

Dem hiesigen Wohll. Niedergerichte hat Sr. M. N. E. durch seinen Anwald zu vernehmen gegeben, wie daß er, Implorant, vig. Decreti Ampl. Senatus d. 22 Apr. 1768. juncto Extractu Protocolli consularis d. 15 ej. m., zum Curatore absentis J. N. R. constituiret worden wäre. Wann nun er, Implorant, in allen Jahren nicht die mindeste Nachricht von dem Leben oder Aufenthalt des Curanden erhalten, auch besagter Abwesende, Ausweise seines beigebrachten Taufscheins vom 26 Aug. 1718, nunmehro das siebenzigste Jahr vollendet hätte; so sähe er, Implorant, sich, um der seinseitigen Curatel entlediget zu werden, gemüßigt, Ein Wohllöbl. Gericht geziemend zu bitten, es möchte dasselbe öffentliche resp. Edictales et Proclama dahin zu erkennen geneigen,

daß

daß nicht nur der abwesende J. N. R. schuldig, sich in termino præfigendo, in Person, oder durch hinlänglich legitimirte Bevollmächtigte, in judicio, zu stellen; in Entstehung dessen er von Gerichtswegen pro mortuo zu erklären, sondern daß auch in eodem termino alle und jede, welche an des besagten eventualiter pro mortuo zu erklärenden Abwesenden Verlassenschaft ein Erbrecht oder sonstige etwanige Forderung, ex quocunque capite vel causa, zu haben vermeinten, sub pœna præclusi et perpetui silentii, sich zu melden, und ihre Angaben zu justificiren schuldig seyn sollten. Diesem Petito Proclamatis et Edictalium ist gerichtlich deferiret, und der 5te Dec. d. J., pro termino peremtorio, anberahmet worden. Hamburg, den 18ten October, 1788.

C.

E. hiesigen Wohll. Niedergerichte hat der Altonaische Bürger, J. M., cessionario nomine P. J. S., und übrigen Intestat-Erben, des 46 Jahr abwesenden siebenzigjährigen J. D. B., implorando durch seinen Anwald abermals zu vernehmen gegeben, wasmaßen besagter J. D. B., welcher im Anfang des Monats Februar 1717, laut beigebrachten Taufscheins, auf dem Hamburgerberge geboren worden, 1740 als Matrose nach Amsterdam, und von da nach Westindien gegangen wäre, ohne daß man in den nach der Zeit verflossenen 46 Jahren von dessen Leben oder Tode die mindeste Nachricht hätte einziehen können. Es hätten aber inzwischen dessen nächste Intestat-Erben, namentlich a)— b)— c)—, am 4ten May 1782 mit ihm, dem Imploranten, die beygebrachte Vereinbarung getroffen, vermöge welcher sie demselben das ihnen an den Nachlaß des abwesenden B. zustehende Erbrecht, und die zu dem Nachlasse gehörige, bei hiesiger Löbl. Cämmerey belegte Capitalien für die stipulirte Summe eventualiter abgetreten, cediret und verkauft hätten. Da nun gegenwärtig der Zeitpunkt eintrete, daß der Abwesende, schon im Anfang Februar 1717 geborne, J. D. B. das siebenzigste Jahr seines Alters erreicht habe, mithin für todt angenommen, und die quästionirten, für demselben belegten Gelder, für eine erledigte Verlassenschaft anzusehen sei; so habe er, der cessionario nomine, Implorant, seinem Anwalde den Auftrag ertheilet, E. Wohll. Gericht um die Erlassung einer resp. Edictal-Citation und Proclams zu

bitten,

bitten, daß mehrerwähnter, seit 1740, mithin über 46 Jahr abwesende J. D. B., wie auch alle diejenigen, welche ex capite crediti, hereditatis vel alio quocunque titulo, einige Ansprüche an die für demselben, bey hiesiger Löbl. Cämmerey belegten Pöste, und davon fällig gewordenen Zinsen, zu haben vermeinen, sich in einem anzusetzenden Termin im hiesigen Wohll. Niederger. zu melden, auch letztere ihre vermeintlichen Ansprüche auszuführen schuldig, im Ausbleibungsfall aber gewärtig seyn sollen, ersterer, daß er pro mortuo werde declariret, letztre hingegen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nicht weiter gehöret, vielmehr ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, Implorantischer cessionarius aber in beiden Fällen zur Erhebung der für den abwesenden J. D. B. bey hiesiger Löbl. Cämmerey belegten Pöste, mit den davon fällig gewordenen Zinsen, werde befuget werden. Diesem Petito 2di Proclamatis ist in allen Stücken deferiret, und der 11te May a. c. pro termino peremtorio, angesetzet worden; welches Implorantischer Anwald hiedurch zur schuldigen Nachachtung öffentlich bekannt macht. Hamb. den 24 März 1787.

No. 2.

wegen eines für Blödsinnig erklärten.

A.

Anwald des S. T. Herrn N. N., als Hochobrigkeitlich constituirten Curatoris perpetui Sr. N. N., hat E. Wohll. Niedergerichte implorando geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen der Herr Implorant am 7 Jul. 1783 zum Curatore perpetuo des, seiner schwachen Geisteskräfte halber zur Verwaltung und Disposition seines Vermögens unfähigen Sr. N. N. Hochobrigkeitlich constituiret und bestätiget worden. Ohnerachtet nun der gedachte Herr Implorant, S. T. Herr N. N., in Ansehung der bisherigen Verwaltung der Güter seines Curandi alles in der besten Ordnung und Richtigkeit vorgefunden habe, so wolle Er doch, um mit der größten Gewißheit dessen Capital erhalten zu können, und allen künftigen Unordnungen vorzubeugen, den zu Seiner selbst eigenen Sicherheit dienenden rechtlichen Weg einschlagen und um ein öffentliches Proclama nachsuchen, dahin: daß alle und jede, welche einigen Anspruch, er sey aus welcher Ursache

er

er wolle, an den vorbenannten Curandum, Sr. N. N. und dessen Güter haben oder zu haben vermeynen, in Termino peremtorie præfigendo s. p. præcl., perp. sil. et amissione beneficii restitutionis in integrum, im hiesigen Wohll. Niedergerichte zu erscheinen, und ihre vermeintlichen Forderungen und Ansprüche anzugeben, rechtlicher Art nach zu justificiren, und fernern Bescheides zu gewärtigen schuldig seyn sollen. Diesem petito ist von Gerichtswegen deferirt, und der 5te März d. J. pro Termino peremtorio sub prædictis præjudiciis anberahmet, auch zugleich allen und jeden von Gerichtswegen bekannt gemacht worden, wasmaßen ofterwähnter Sr. N. N. ohne Einwilligung des Hochgedachten Herrn Curatoris, S. T. Herrn N. N. mit niemand rechtsgültig contrahiren könne, dannenhero der oder diejenigen sich es selbst zuzuschreiben haben, welche einen Contract, er sey welcher Art es wolle, mit dem bemeldeten Curando allein eingehen oder schließen werden, und daß solche Contracte und Verpflichtungen ipso jure null und nichtig seyn, auch von Gerichtswegen jetzt als dann, und dann als jetzt für null und nichtig declariret werden sollen. Implorantischer Anwald bringt hiemit beides zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung. Hamb. den 19 Jan. 1784.

B.

Es hat E. Wohllöbl Niedergerichte Not. L. implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, Implorant, vig. Decret. Ampl. Senat. et Extract. Protoc. Magnif. Dom. Conf. von Sienen, zum Curat. perpet. der Jungfer N. N. Hochobrigkeitlich constituiret worden wäre. Wann nun ihm, Implorant, sehr daran gelegen, nicht nur wegen des eigentlichen Status bonor. seiner Curandin in Gewißheit zu seyn, sondern auch zu verhüten, daß seine Curandin nicht aufs neue Schulden contrahiren möchte, so wolle er um ein öffentliches Proclama bitten, wodurch nicht nur, daß er, Implorant, zum Curat. perpet. der Jgf. N. N. Hochobrigkeitlich constituirt worden, und daß daher diejenigen, welche ins Künftige mit gedachter Jgfr. N. N., es möchte seyn, auf welche Art es wolle, zu contrahiren, oder irgend gültig zu schliessen Willens, sich desfalls, sub pœna nullitatis, einzig und allein an ihn, Imploranten, zu wenden schuldig, zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht würde, sondern auch

alle

alle diejenigen, welche an besagte Jgfr. N. N. bis jetzt annoch, ex quocunque capite vel causa, einige Forderung oder rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, sich damit in termino præfigendo s. p. præcl. et perp. sil. gehörig zu melden, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen. Da nun diesem Petito Proclamatis alles Einhalts deferiret, und darauf der 10te May, pro termino peremtorio, anberahmet worden; so machet Implorantischer Anwald solches hiemit öffentlich bekannt.

C.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat der gerichtliche Procurator, Abraham August Abendroth, als Curator perpetuus des Alters und Krankheits halber unvermögenden N. N. abermals implorando geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen er während seiner gegenwärtigen Beschäftigung, seines Curandi Einkünfte auf einen vesten Fuß zu setzen, in Erfahrung gebracht habe, daß desselben, bis im December 1781 in väterlicher Gewalt gestandener jüngster Sohn, N. N., während seines, Studirens halber, zu Göttingen gehabten ehemaligen Aufenthalts, allerley Art Schulden contrahiret habe, deren Berichtigung nach dem Königlichen Churfürstlichen Credit-Edicte der Universität Göttingen, dem Vater desselben über kurz oder lang zugemuthet werden dürfte, er bitte also um ein öffentliches gerichtliches zweytes Proclama dahin: daß alle und jede, welche an seines Curandi bis zum December 1781 in väterlicher Gewalt gestandenen jüngsten Sohne, N. N., ex quocunque capite vel causa einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, sich damit in Termino præfigendo s. p. præcl. et perp. silentii in hiesigem Wohll. Niederger. anzugeben, und solche rechtlicher Art nach zu justificiren, quo facto einer Edictmäßigen Bezahlung gewärtig seyn sollen. Diesem Petito ist von Gerichtswegen deferirt, und der 5te Jul. a. c. pro Termino peremtorio anberahmet worden. Curatorio noie. Implorant bringt solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 30 April 1782.

No. 3.
wegen eines pro Prodigo erklärten.

A.

Sr. N. N. hat E. Wohllöbl. Niedergerichte implorando angezeigt, daß er, vig. Decreti Ampl. Senatus de 30. m. pr. zum Curatore des vig. ejusdem decreti pro prodigo erklärten N. N. ernannt, und hierauf von des präsidirenden Herrn Bürgermeisters von Sienen, J. U. Lti., Magnificenz, am 31sten vorigen Monats bestätiget worden. Da ihm nun nicht nur sehr daran gelegen sey, solches öffentlich bekannt zu machen, sondern auch, um mit seines Curandi Gläubigern salvo jure liquidiren zu können, und sich und denselben künftig vor allen Ansprüchen sicher zu stellen, diejenigen, welche einige rechtliche Ansprüche oder Forderungen an seinen Curandum zu haben vermeinen, in Erfahrung zu bringen; so bäte er um das in solchen Fällen gewöhnliche Proclama dahin, daß alle und jede, welche mit Implorantens Curando, N. N., auf welche Art es wolle, es sey unter den Namen von N. N., oder N. N. junior, contrahiret hätten, und desfalls, oder sonst, ex quocunque capite vel causa, einige rechtliche Ansprüche und Forderungen an ihm zu haben vermeinen, sich damit in termino præfigendo gehörigen Orts zu melden, und ihre angeblichen Forderungen zu justificiren; diejenigen aber, welche fernerhin mit besagten seinem Curando zu contrahiren, oder sonst irgend einige Verbindungen einzugehen willens wären, sich desfalls einzig und allein an ihn, Imploranten, zu wenden schuldig seyn sollten, widrigenfalls aber erstere mit ihren anmaßlichen Forderungen und Ansprüchen gänzlich zu präcludiren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, die von letzteren aber ohne Zuziehung Implorantens, als Hochobrigkeitlich bestellten Curatoris, eingegangene Verbindungen und Verpflichtungen von selbst für null und nichtig zu achten. Diesem Petito ist alles Inhalts deferiret, und der 18te Julii a c., pro termino peremtorio, anberahmet worden. Hamb. den 2 Jun. 1788.

Zugleich ist folgendes mandatum arrestatorium ergangen.

Von Einem Hochedlen und Hochweisen Rath dieser Kaiserl. freyen Reichsstadt ist auf geziemendes Ansuchen N. N., als Hochobrigkeitlich bestellten Curatoris des pro

Prodigo erklärten N. N., ein Mandatum arrestatorium dahin erlassen, daß alle und jede, welche von besagtem N. N. Waaren, Güter und Effecten, oder sonst etwas in Händen haben, oder an ihn zu bezahlen schuldig sind, ohnerachtet sie daran ein Pfandrecht, Compensation, Retention, oder sonstige Befugniß vorzuschützen haben möchten, anbefohlen wird, solches bey 500 Rthlr. Strafe, und Verlust des ihnen sonst daran zustehenden Rechts, innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts anzugeben; und wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Hamb. den 20 Jul. 1788.

B.

Auf geziemendes Ansuchen Anwalds Sr. N. N., als Hochobrigkeitlich bestätigten Curatoris von N. N., ist vom hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte publicum Proclama dahin erkannt, daß alle und jede, welche an Implorantis Curandum einige rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, solche in termino d. 14 Jan. 1788 præfixo, s. p. præcl. et perp. sil., im Wohllöbl. Niedergerichte anzugeben und zu justificiren schuldig sein sollen. Wobey zugleich von Gerichtswegen bekannt gemacht wird, daß alle und jede fernerweitige, absque consensu Curatoris eingegangene Contracte des Curandi, ipso jure, für null und nichtig sollen geachtet werden. Implorantischer Anwald bringt solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung. Hamb. den 27 Nov. 1787.

No. 4.

wegen eines entwichnen Ehegatten.

s. oben S. 161 u. 184.

No. 5.

wegen einer von einem Ehemann übernommnen Verpflichtung, nicht ohne Einwilligung seiner Ehegattin Schulden zu contrahiren.

Es hat Sr. N. N. Einem Wohllöbl. Niedergerichte per Procuratorem implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sich bey E. H. Rath per Supplicas erkläret, sich

seines

seines Rechts begeben zu wollen, Verbindlichkeiten einzugehen, und valide zu contrahiren, ohne, daß seiner Ehefrauen, und deren ihr mit seiner Einwilligung, verwilligten Curatoris, Genehmigung und Unterschrift hinzugekommen seyn würden. Wann nun er, Implorant, vig. Decret. Ampl. Sen. d. 31 Maji a. c., um solches per modum Proclamatis öffentlich bekannt zu machen, an Ein Wohllöbl. Niedergericht verwiesen, und daher um sothanes Proclama geziemend bitten wollte, diesem Petito auch gerichtlich deferiret worden; so macht des Imploranten Anwalds solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt. Hamb. den 15 Jul. 1786.

No. 6.

wegen aufzuhebender Güter-Gemeinschaft zwischen Eheleuten.

A.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Anwaldes N. N., und N. N., geborne N., cum Domino Curatore, publicum Proclama erkannt und ergangen dahin: daß alle diejenigen, welche gegen die Aufhebung der bisher zwischen Imploranten obgewalteten ehelichen Gemeinschaft der Güter und gegen den unter ihnen errichteten, und ad Acta gebrachten Separations-Vergleich, itzt oder künftig, eine rechtliche Einrede zu haben vermeinen, imgleichen, daß alle diejenigen, welche an Imploranten, ex quocunque capite vel causa, irgend einige rechtliche Ansprüche oder Forderung zu haben glauben, solche in termino peremtorie præfixo, d. 30 Augusti a. c., s. p. præcl. et perp. fil., im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu melden, und, rechtlicher Art nach, zu justificiren schuldig sein sollen. Zugleich ist von Gerichtswegen bekannt gemacht worden, daß alle und jede, welche künftig mit einen oder andern der Implorantischen Eheleute contrahiren, oder ihnen creditiren möchten, sich lediglich an denjenigen zu halten habe, mit welchem sie contrahirt, oder dem sie creditirt haben, und daß künftig keiner von ihnen beiden, für den andern auf irgend

einige Weise gehalten seyn solle. Implorantischer Anwald bringt es hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 6 Jul. 1786.

B.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist ad instantiam des Anwaldes der beiden Eheleute, N. N. und N. N., geborne N., cum Curatore, Imploranten, nicht nur die öffentliche Bekanntmachung der zwischen den Implorantischen Eheleuten Hochobrigkeitlich getroffenen Aufhebung der bisher obgewalteten ehelichen Güter-Gemeinschaft, sondern auch ein öffentliches Proclama dahin erkannt, daß alle diejenigen, welche an bemeldete Eheleute, N. N. und N. N., geborne N., Forderung und Ansprache, ex quocunque capite vel causa, hätten, oder zu haben vermeinten, solche in termino peremtorio, d. 11 Jun. a. c., s. p. præcl. et perp. fil., gehörigen Orts zu profitiren und zu justificiren schuldig seyn sollen. Hamb. den 26 Apr. 1787.

C.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst haben N. N. und dessen Ehefrau, N. N., geborne N., cum Domino Curatore, abermals implorando geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen, kraft eines am 24 May d. J., coram Protocollo prænob. Domini Prætoris Manecke, Lti., getroffenen und Hochrichterlich confirmirten Vergleichs, nicht nur eine Separation von Tisch und Bette unter ihnen beliebet, sondern auch zugleich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft der Güter, mit Begebung des wechselseitigen Succeßions-Rechtes, und der statutarischen Portion, unter ihnen verglichen und vestgesetzt worden. Sie haben daher, nach Ablauf des ersten, um ein öffentliches 2dum Proclama dahin nachgesucht, daß alle diejenigen, welche gegen die Aufhebung der unter ihnen, den Imploranten, vormals obgewalteten ehelichen Gemeinschaft der Güter irgend eine rechtliche Einrede zu haben vermeinen möchten, sich in termino præfigendo damit zu melden schuldig, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf des Termins nicht weiter damit gehöret, sondern gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Wenn nun diesem Petito Proclamatis von Gerichtswegen deferiret, und darauf der 2 Sept.

a. c.

a. c., pro termino peremtorio, anberahmet worden; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht. Hamb. den 19 Jul. 1785.

No. 7.

wegen zu trennender Compagnie-Handlung.

A.

Da Srs. N. N. und N. N. mit dem 31 August d. J. ihre seit dem 1 März 1784 existirte Compagnie-Handlung unter der Firma: N. N. et N., aufgehoben; so haben sie, ob sie gleich völlig überzeugt sind, daß Niemand an diese ihre ehemalige Firma rechtlich etwas zu fordern habe, dennoch menschmöglichster Gewißheit halber, E. hiesiges Wohllöbl. Niedergericht per Procuratorem um ein rechtsgewöhnliches Proclama dahin gebeten: daß alle und jede, welche aus irgend einem Grunde an die unter der Firma, N. N. et N., geführte, itzt aufgehobene, Compagnie-Handlung Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, in termino præfigendo, ihre Ansprache und Forderung auf dem Niederger. Comtoir, s. p. præcl. et perp. fil., anzuzeigen, und vor diesem Wohllöbl. Niedergerichte zu justificiren; insbesondere aber die Inhaber der unterm 29 Aug. 1785 von Sr. S— & Comp. in Paris, an deren eigene Ordre, à zwey Uso, auf besagte Compagnie-Handlung gezogene, ihr zur Acceptation präsentirte, von ihr acceptirte, aber verlohren gegangene, drey Prima-Wechselbriefe, resp. groß 3400, 2300 und 2100 Mk Bco., deren Secunda sie gegen Revers bezahlet, in eodem termino, sub eadem comminatione, sich daselbst anzugeben, und ihre Forderung geltend zu machen schuldig. Da nun diesen Petitis von Gerichtswegen deferiret, und darzu der 19 Oct. a. c. pro termino peremtorio per Proclama angesetzet worden; als wird solches hiedurch gehörig notificiret. Hamb. 1787.

B.

Anwald des N. N., unter der bisherigen Handlungs-Firma, N. & N., hat Einem hiesigen Wohllöblichen Niedergerichte implorando angezeiget, daß die bisher unter

der Firma, N. & N., zwischen dem N. N. und N. N., geführte gemeinsame Handlung, wegen des N. N. bekannter schwachen Gemüths-Umstände von dem N. N. mit allen Rechten und Verbindlichkeiten ganz allein übernommen worden ist, und künftighin von Demselben für seine eigene Rechnung, unter der Firma, N. N., welche seit dem 1 Jan. d. J. den Anfang genommen hat, fortgesetzt wird.— Ob nun zwar desfalls die nöthigen Circular-Briefe nach auswärtigen Orten bereits ergangen sind; so wolle dennoch N. N. zugleich die genaue Vorschrift hiesiger Gesetze befolgen, nach welchen, wenn ein Compagnon aus einer etablirten Handlung heraus tritt, solches zur öffentlichen Wissenschaft gebracht werden soll. Er erachtet daher für dienlich, durch ein zu extrahirendes Proclama zu vernehmen, ob irgend jemand gegen die jetzige Handlungs-Veränderung etwas einzuwenden haben möchte, unter der Modification, daß nur die widersprechenden Handlungs-Gläubiger, nicht aber die damit zufriednen, (als welchen der Handlungs-Uebernehmer, N. N., alleine verhaftet bleibt,) schuldig sein sollen, sich in einem von Gerichtswegen anzuberaumenden Termin, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, und bey Verlust aller Ansprüche an N. N., und dessen Erben, behörig zu melden; des Endes dieselben ihre etwanige Forderungen an die Firma, N. & N., auf dem Comtoir E. Wohllöbl. Niedergerichts ad Protocollum zu profitiren haben, und sie alle, ihnen rechtlicher Weise zukommende Satisfaction, gewärtigen können. — Diesem Petito ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte deferiret, das nachgesuchte Proclama vorstehenden wörtlichen Inhalts erkannt, und darzu der 3 März d. J., pro termino peremtorio, anberaumet worden: Als welches Imploranti-scher Anwald zur öffentlichen Wissenschaft hiemit bekannt macht. Hamb. den 10 Jan. 1784.

C.

Es hat N. N. E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte implorando angezeiget, daß er mit N. N. eine Zucker-Fabrique in Compagnie betrieben, und daß letzterer im Junius d. J. verstorben, mithin hiedurch diese Societät erloschen wäre. Er bäte, bewandten Umständen nach, um geneigte Erkennung eines Proclama dahin, daß alle und jede, die Forderungen und Ansprache, ex quocunque capite vel causa, sowol an die

die von ihm, dem Imploranten, mit dem verstorbenen N. N., unter der Firma, N, N. & Comp., geführte Handlung und Betrieb, als an einen jeden von ihnen einzeln haben, oder zu besitzen vermeinen, in einem zu präfigirenden Termin, s. p. præcl. et perp. sil., aufzufordern und vorzuladen, ihre etwanige Forderungen und Ansprache gehörigen Orts zu profitiren und zu justificiren. Da nun diesem Petito deferiret, und dazu der 5 Dec. a. c., per 2dum Proclama sub petita comminatione, pro termino peremtorio, angesetzet worden; als wird solches hiemit gehörig notificiret. Hamb. 1788.

No. 8.

wegen Niederlegung einer Handlung oder sonstiger Geschäfte.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat Sr. N. N. per Procuratorem abermals implorando zu vernehmen gegeben, wie daß er, Implorant, sich entschlossen hätte, seine Handlung niederzulegen, und sich demnach der Ordnung und Genauigkeit halber veranlasset sähe, um die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis zu bitten, vermöge welches alle und jede, die Forderungen und Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollten, an ihn, Imploranten, hätten, oder zu haben vermeinten, s. p. præcl. et perp. sil., in einem zu präfigirenden Termino aufgefordert würden, ihre etwanigen Ansprüche und Forderungen gehörigen Orts zu profitiren und zu justificiren. Wenn nun diesem Petito 2di Proclamatis gerichtlich deferiret, und darauf der 6 Jul., pro termino peremtorio, anberahmet worden; so bringt Implorantischer Anwald dieses hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung. Hamb. den 15 May, 1787.

B.

N. N., geborne N., Defuncti N. N. nachgelassene Wittwe, cum Dno. Curatore, hat E. Wohllöbl. Gerichte implorando angezeigt, welchergestalt sie sich gänzlich zur Ruhe zu begeben, und sich aller Geschäfte zu entschlagen

wünschte. Da es nun, wenn gleich wider ihr Vermuthen, möglich wäre, daß einer und anderer noch einige Forderungen an sie machen zu können vermeinte; so würde sie um so mehr veranlaßt, um ein Proclama dahin zu bitten, daß alle diejenigen, welche ex capite crediti, sive ex quocunque alio capite vel causa, Fordrung an sie zu haben vermeinten, in Termino præfigendo peremtorio s. p. præcl. et perp. sil. gehörigen Orts sich zu melden schuldig sein sollten. Diesem Petito ist alles Inhalts deferirt, und nach abgelaufenem primo Proclamate, secundum Proclama erkannt, und der 30 April a. c. pro Termino peremtorio anberahmt. Hamb. 1787.

C.

Der hiesige Schutzjude, N. N., hat E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte implorando geziemend zu vernehmen gegeben, daß sein Vater, N. N., in diesen Tagen, vor Ablauf des ersten, von ihm selbst gebetenen Proclamatis, in welchem er bereits angezeiget:

wie er schon vor einiger Zeit seine bisherige ganze Handlung, unter der Firma: N. N., mit allen vorhandenen Waaren, Effecten, Mobilien, und wie es sonst den Namen hat, und ausstehenden Activschulden, gegen eine von seinem Sohne, N. N., nunmehrigen Imploranten, baar erhaltene Valutam, demselben, seinem ebengenannten Sohne, überhaupt gänzlich, cum omni jure, da er die von ihm geführte Handlung fortzusetzen Willens ist, übertragen; auch er, N. N., sich hiebei besonders verpflichtet habe, die etwa auf ihn, wider Verhoffen, annoch laufenden Passiva ohne Ausnahme insgesammt für sich noch selber zu bezahlen, und daher alle und jede, welche an ihn, N. N., und seine bisherige Handlung, unter der Firma: N. N., ex jure crediti, oder sonsten, ex quocunque capite vel causa, einige rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, aufgefordert habe, sich damit in termino peremtorio præfixo, den 30 Jan. a. c., s. p. præcl. et perp. sil., gehörigen Ortes zu melden, und ihre vermeintlichen Forderungen rechtsbehörig zu justificiren, und sodann prompte Bezahlung von ihm zu gewärtigen,

verstorben sey; daher er, Implorant, N. N., als Uebernehmer der ihm von seinem nunmehro verstorbenen Vater,

N. N.

N. N., übertragenen Handlung, nach Ablauf gedachten ersten Proclamatis, E. Wohllöbl. Gericht geziemend bäte, secundum Proclama dahin zu erkennen, daß alle und jede, welche an obgedachten, in diesen Tagen verstorbenen hiesigen Schutzjuden, N. N., und dessen bisherige Handlung, unter der Firma, N. N., ex jure crediti, oder sonsten, ex quocunque capite vel causa, einige rechtliche Forderungen zu haben vermeinen, sich damit in einem anzuberahmenden termino peremtorio, s. p. præcl. et perp. sil., gehörigen Orts gebührend melden, und solche ihre vermeinte Forderungen rechtsbehörig justificiren sollen, um sodann prompte Bezahlung von ihm, jetzigen Implorauten, N. N., zu gewärtigen. Da nun diesem Petito 2di Proclamatis gerichtlich deferiret, und der 20 März a. c. dazu, pro termino peremtorio, angesetzet worden; als wird solches hiedurch gehörig notificiret. Hamb. 1789.

No. 9.

wegen erklärter Insolvenz.

s. oben S. 176.

A.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum N. N. publicum Proclama dahin erkannt, daß alle diejenigen, welche an N. N., oder an dessen unter der Firma, N. & N., geführte, und mit Ausgang vorigen Jahres von ihm mit Schuld und Unschuld zur Verpflichtung und zum Eigenthum übernommene Compagnie-Handlung, rechtliche Forderung und Ansprache, sie bestehe, worinn sie wolle, und rühre her, aus welcher Ursache sie wolle, zu haben vermeinen, und sich noch nicht coram Protocollo Commissionis angegeben, sothane ihre Forderung und Ansprache gegen den 30 Aug. a. c. auf hiesigem Niedergerichtlichen Comtoir, s. p. præcl. et perp. sil., anzugeben schuldig seyn sollen. Implorantischer Anwald bringt es hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 11 Jul. 1780.

B.

In Fallitsachen des entwichenen N. N. ist von E. Wohl-Wbl. Niedergerichte allen etwa noch nicht bekannten Creditoribus per publicum Proclama injungiret worden, daß sie sich gegen den 28 Aug. a. c. tanquam terminum peremtorium, auf dem Niedergerichtl. Comtoir mit ihren Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, s. p. præcl. et perp. sil., gehörig zu melden schuldig seyn sollen. Hamb. den 12 Jun. 1782.

Mandatum arrestatorium.

a.

Von E. H. H. Rath dieser Stadt ist auf geziemendes Ansuchen der Curatorum bonorum des entwichenen N. N. nach verhängtem Universal-Arrest ein Mandatum arrestatorium über alle des gedachten N. N. Waaren, Güter, Schulden und Effecten erkannt, und valvis curiæ affigirt worden, vermöge welches allen und jeden, die von besagten N. N. Waaren, Güter und Effecten oder sonst etwas in Händen haben, oder demselben zu bezahlen schuldig sind, ohnerachtet sie daran ein Pfandrecht, Compensation, Retention oder sonstige Befugniß vorzuschützen haben möchten, anbefohlen worden, solches bey 500 Rthlr. Strafe und Verlust des ihnen sonst daran zustehenden Rechts, innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts anzugeben, und wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Hamb. den 13 Jun. 1782.

b.

Nachdem gegen den hiesigen Bürger N. N. ein Universal-Arrest verhänget, und hiernächst, auf geziemendes Ansuchen Curatorum bonorum, von E. H. H. Rath dieser Kaiserl. freyen Reichsstadt ein Mandatum arrestatorium über alle des erwähnten N. N. Waaren, Güter und Effecten erkannt, und Valvis Curiæ affigiret worden, vermöge welches allen und jeden, die von besagten insolventen N. N. Waaren, Güter, Effecten, oder sonst etwas in Händen haben, ohnerachtet sie daran ein Pfandrecht, Compensation, Retention, oder sonstige Befugniß vorzuschützen haben möchten, anbefohlen worden, solches bey 500 Rthlr. Strafe, und Verlust des ihnen sonst daran zustehenden Rechtes, innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts anzugeben; als wird solches hiedurch notificiret. Imgleichen ist in Fallitsachen dieses N. N. allen allhier, als in foro universali concursus, etwa noch nicht angegebenen

Creditoribus von E. Wohllöbl. Niederger. per publicum Proclama injungiret, daß sie sich gegen den 4 Dec. a. c., tanquam term. peremt. coram Protoc. Concurs. Nob. Dni. Prætoris N. s. p. præcl. et perp. fil. gehörig melden sollen. Hamb. den 17 Oct. 1782.

C.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte haben Curatores bonorum N. N. abermals implorando geziemend zu vernehmen gegeben, daß er sich 1767 insolvent erkläret habe, und der verstorbene Not. N., und der gleichfalls mit Tode abgegangene N. N. der Zeit zu Curatoribus bonorum erwählt worden wären, welche auch das gewöhnliche Proclama pro convocandis Creditoribus extrahirt hätten. Da sie nun, itzige Implorantes, N. N. und N. N., an deren Stelle wieder zu Curatoribus bonorum ernannt, und Hochobrigkeitlich bestätigt worden: so wollten sie, ehe sie das Fallissement aufheben könnten, gerne gewiß seyn, ob alle vormals angegebene Creditores des besagten N. N. befriedigt wären, oder ob sonst noch jemand vorhanden wäre, der an diese Fallit-Masse irgend einige Ansprüche zu haben vermeyne, und sich des Endes ein öffentl. 2tes Proclama erbitten. Diesem Petito ist von Gerichtswegen deferiret, und allen denjenigen Gläubigern, welche sich bey der Massa des insolvent verstorbenen N. N. zu gehöriger Zeit gemeldet, und noch nicht wegen ihrer profitirten Forderung befriedigt, als auch allen und jeden, die an die Fallit-Masse irgend einige Ansprüche zu haben vermeinen, s. p. præcl. et perp. sil. injungiret worden, in termino peremtorie præfixo, den 3 Jul. a. c., im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen, sothane Forderungen und Ansprüche anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren. Hamb. den 6 May, 1786.

D.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat der Curator bonorum, N. N., in Concursu Creditorum N. N., per Procuratorem abermals geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt testante Protocollo annoch so viele Subsidial- und Edictal-Citationes, 1) contra Herrn Ober-Amtmann N. in B., 2) ratione N., m. n. contra Mandantem, N. N., 3) contra den Herrn Kammerrath N., 4) contra N. N., a) nach Copenhagen an N. N., b) an N. N. nach Lunden, c) an den

Advoca-

Advocaten N. in Heide, erkannt und auszulösen wären, der geringe Belauf der vigore beigebrachter Anlage noch in deposito stehenden ad massam concursus gehörigen Gelder von 332 Mk 12 ßß aber dazu und zu andern zur Fortsetzung dieses Concurses erforderlichen Gerichts- Advocatur- und Procuratur-Kosten nicht zureichte, mithin erforderlich seyn wollte, daß Creditores profitentes, falls sie diesen Concurs, woher am Ende für sie doch nichts kommen werde, aufzuheben nicht, sondern fortzusetzen gewilliget sein sollten, einen namhaften Einschuß ad massam thun müßten. Da nun zu dem Ende, um der Profitenten Entschluß hierüber zu vernehmen, und den erforderlichen Einschuß von ihnen zu erhalten, die Verfügung einer Commißion, und der vielen auswärtigen Creditoren halber ein Proclama nothwendig sein wollte; so wolle er, Implorant, geziemend ersuchen, E. Wohllöbl. Gericht möchte eine Commißion verfügen, und nach Ablauf des ersten ein secundum Proclama dahin zu erkennen geneigen, daß alle und jede Creditores des verstorbenen N. N., welche ihre Forderung ad Proclama de Anno 1781 profitiret hätten, und in Sententia prioritatis d. 29 Febr. 1764 collociret worden wären, in Termino præfigendo auf dem Niedergerichtl. Comtoir sich angeben, und nachher eventualiter in Commissione persönlich oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und ob sie den erforderlichen Einschuß ad massam Concursus thun wollten, sich erklären; widrigenfalls aber, daß sie für abständig von der Massa Concursus erkläret würden, gewärtigen sollten. Welchem petito respective secundi Proclamatis et Commissionis gerichtlich deferiret, und darauf der 13 Jan. 1783, pro Termino peremtorio anberahmet worden. Implorantischer Anwald macht dieses hiedurch zur Nachachtung derer, denen daran gelegen, öffentlich bekannt. Hamb. den 18 Nov. 1782.

E.

Salvus Conductus und Edictales wider entwichne Falliten.

Wenn auf der Curatoren des entwichenen Falliten, N. N. geziemendes Ansuchen, von E. Hochedl. und Hochw. Rath dieser Stadt dem beregt entwichenen N. N. ein Salvus Conductus

ductus auf 2 Monat ertheilt, und dem zufolge auch bereits das behufige Attestat auf hiesiger Canzley ausgefertiget worden: als wird solches dem beregten N. N. hiemit öffentlich bekannt gemacht, und derselbe aufgefordert, sich dieser Obrigkeitlichen Milde durch freiwilliges Erscheinen, und aufrichtige Anzeige seiner Güter und Waaren, würdig zu machen; nicht aber durch beharrliches Ausbleiben Gelegenheit zu seiner öffentlichen Verfolgung im peinlichen Gericht zu geben. Hamb. den 4 Jun. 1782.

F.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte sind auf Anhalten Procuratoris Fiscalis, Imploranten, wider den entwichenen Falliten, N. N., Imploraten, Edictales dahin erkannt:

Daß gedachter Implorat in termino peremtorio d. 10 Jan 1787 sich in diesem Wohllöbl. Gerichte sistiren, und von seinem Fallissement und heimlichen Entweichung Rechenschaft geben, und weitere rechtliche Erkenntniß und Verfügung — in Entstehung dessen aber gewärtigen solle, daß wider ihn, Einhalts Art. 103. der neuen Falliten-Ordnung, in peinlich gehegtem Gerichte in Contumaciam werde verfahren werden. Hamb. 1786.

G.

Bey E. Wohllöbl. Niedergerichte sind auf Verfügung Amplissimi Senatus, Abseiten des Procuratoris Andreas Wilhelm Uhlenhoff, qua Procuratoris Fiscalis, Imploranten, wider den abwesenden Falliten, N. N., Imploraten, Edictales dahin erkannt: "daß besagter Fallit intra terminum peremtorium d. 29 Martii 1784 sich zur schuldigen Abstattung "des Manifestations-Eides hier in Hamburg persönlich einfinden, und bei des derzeitigen ältesten Herrn Prätoris, "Herrn Johann Siegmund Westphalen, Wohlweisheit, sich "sistiren, und fernere gerichtliche Verfügung — in Entstehung dessen aber, und bey fernerm ungehorsamen Ausbleiben, gewärtigen solle, daß wider ihn, nach Vorschrift der "Gesetze, werde verfahren werden." Hamb. 1784.

H.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist, auf geziemendes Ansuchen der Curatorum bonorum des entwichenen N. N., Citatio edictalis gegen gedachten N. N. ergangen,

daß

daß er zwischen nun und den 5 Nov. 1784 zur Ableistung des Manifestations-Eides und Gebung schuldiger Rechenschaft und Antwort sich allhier persönlich einstelle, mit der Verwarnung, daß, falls derselbe keine Folge leisten werde, sein Name als eines boshaft entwichenen Falliten am schwarzen Brett hiesiger Börse affigirt werden soll. Hamb. den 9 Sept. 1784.

I.

Von E. Hochpreißl. hiesigen Obergerichte sind auf Anhalten der Curatorum bonorum des entwichenen N. N. anderweitige Edictales erkannt und ergangen dahin, daß er, N. N. zwischen nun und den 10 Jan. 1785, zu Ableistung des Manifestations-Eides und Gebung schuldiger Rechenschaft und Antwort sich allhier persönlich einstelle, mit der allendlichen Verwarnung, daß, falls derselbe keine Folge leisten werde, sein Name als eines boshaft entwichenen Falliten am schwarzen Brette hiesiger Börse affigirt werden soll. Hamb. den 1 Dec. 1784.

K.

Notification der geschehenen Affigirung am schwarzen Brett.

Endurtheile in Sachen der drey entwichenen boshaften Falliten, N. N., N. N. und N. N., und weitere Verfügung Rechtens in Ansehung ihrer Personen.

Demnach am 10ten d. M. in S. Procurat. Fiscalis in criminalibus, Imploranten, Appellanten, gegen und wider die drey entwichenen boshaften Falliten, N. N., N. N. und N. N., Imploraten, Appellaten, in contumaciam drey Urtheile, folgenden einstimmigen Einhalts, und zwar gegen einen jeden derselben insbesondere publiciret worden:

"Daß, da der Implorat und Appellat, ohne den in
"der neuen Falliten-Ordnung vorgeschriebenen Mani-
"festations-Eid abgestattet zu haben, sich auf flüchtigen
"Fuß gesetzet, auch auf die wider ihn, sowol im Nie-
"der-, als im Obergerichte, ergangene, Zeit Rechtens
"affigirt gewesene, und wie bereits vorhin, also auch

"nun-

"nunmehro aufs neue, zu drey verschiedenen Mahlen
"in den hiesigen Zeitungen notificirte Edictales unge-
"horsamlich ausgeblieben, und von seinem boshaften
"Fallissement und Entweichung keine Rechenschaft gege-
"ben, derselbe nunmehr in contumaciam, ihm zur
"wohlverdienten Strafe, andern dergleichen muthwilli-
"gen und boshaften Falliten aber zum abschreckenden
"Exempel, als ein entwichener Betrüger und boshafter
"Fallit zu declariren, auch als ein solcher in den öffent-
"lichen Zeitungen mit Vor- und Zunahmen zu ernennen,
"anbey sein Name, als eines boshaften Falliten, an
"der Börse auf das dazu verfertigte schwarze Brett an-
"zuzeichnen, und danebst die Schand-Glocke über ihm
"zu läuten: übrigens aber Implorat, wenn er sich in
"dieser Stadt und deren Gebiete wieder betreten lassen
"wird, zur gefänglichen Haft zu bringen, wonächst fer-
"ner wieder ihn erkannt werden soll, was den Rechten
"gemäß."

und dann solche Urtheile durch Anschlagung ihrer Namen am schwarzen Brette, und Läutung der Schandglocke über sie, am eilften dieses Monats würklich vollzogen worden; so werden nunmehro auch die Namen dieser Betrieger öffentlich hiedurch verkündiget. Sie nennen sich N. N., N. N. und N. N. Wird also jedermann für diese Betrüger, und daß er von denselben nicht hintergangen werde, sich zu hüten wissen. Hamb. den 14 Dec. 1784.

No. 10.

wegen eines zu verkaufenden Schiffs, oder wegen geborgner Ladung.

A.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat Anwald Sr. N. N. implorando geziemend zu vernehmen gegeben, daß gedachter Sr. N. N. am 14 Oct. 1784 hieselbst öffentlich das zweideckte dreimastige Galliotschiff, Aurora genannt, so wie es

von

von Nantes durch Schiffer N. N. geführt, zuletzt aber von Cowes und Deal in England mit Schiffer N. N anhero gebracht worden, gekauft habe. Wenn nun eines Theils Verkäufer angezeigt, daß bei diesem Schiffe kein Biel-Brief geliefert werden könnte, anderu Theils auch keine Erwähnung geschehen wäre, daß dieses Schiff auf allen Häven und Strömen frei geliefert würde; so bäte er um ein öffentliches, auch zu Nantes, Cowes und Deal zu affigirendes Proclama, dahin: Daß alle und jede, welche, es sei aus was Ursachen es wolle, an dieses genannte Schiff einige rechtliche Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, in termino peremtorie præfigendo ihre sothane Forderungen und Ansprache, s. p. præcl. et perp. sil., im hiesigen Wohllöbl. Niederger. anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig sein möchten. Diesem Petito ist von Gerichtswegen deferiret, und der 24 Jan. 1785, pro termino peremtorio, sub prædictis præjudiciis, anberahmet worden. Imploranttischer Anwald bringt es hiemit u. s. w. Hamb. den 20 Nov. 1784.

B.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Srs. N. und N., als Mit-Interessenten der Ladung des im August v. J. von hier nach Berlin bestimmten, zwischen Schnackenburg und Camlosen auf der Elbe gesunkenen und gebliebenen Fahrzeuges, publicum Proclama erkannt und ergangen dahin: daß alle diejenigen, welche an den, aus dem im August v. J. verunglückten, von dem preußischen Schiffer N N. geführten Fahrzeuge, durch der Imploranten Bemühung und Veranstaltung geretteten Caffee, und an das daraus gelösete Provenue, irgend einige rechtliche Ansprüche zu machen gesonnen, und zu haben vermeinen, solche in termino peremtorie præfixo, den 17 Jul. a. c., im hiesigen Wohllöbl. Niederger., s. p. præcl. et perp. sil., und daß widrigenfalls Implorantes als alleinige und rechtmäßige Eigenthümer anerkannt werden, anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen. Imploranttischer Anwald bringt u. s. w. Hamb. den 30 May, 1786.

No. 11.

wegen des *Provenue* einer verkauften Vogelstange.

Von den Wohlverordneten Landherren in Hamm und Horn ist ad instantiam Anwaldes N. N. und N. N., als resp. Schützenkönig und einzige Interessenten der aufgehobenen Stadtdeicher Schützen-Gilde publicum Proclama dahin erkannt, und gehöriger Orten affigiret worden:

Daß alle diejenigen, die, ausser Imploranten, an das ad depositum gebrachte Provenue der verkauften Stadtdeicher Vogelstange und Schützengeräthe, aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch zu haben vermeinen, solchen bis zum 18 Dec. bey Sr. Hochweisheit, Herrn Senator Wagener, J. U. L., als erstem Landherrn in Hamm und Horn, s. p. præcl., gehörig angeben, und rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen;

welches Implorantischer Anwald injungirtermaßen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft bringt. Hamb. den 3 Nov. 1779.

No. 12.

wegen einer zu veräußernden Fabrik.

Auf Anhalten Anwaldes der Directeurs und Deputirten der Fuhlsbütteler Mühlenwerke und Fabrik ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte, nach Ablauf des ersten, ein öffentliches secundum Proclama dahin erkannt, daß alle, welche an gedachte Mühlenwerke und Fabrik mit Zubehör zu Fuhlsbüttel, ex quocunque capite vel causa, Ansprüche zu haben, oder der Veräußerung derselben unter irgend einem rechtlichen Grunde widersprechen zu können vermeinen, in Termino peremtorie præfixo d. 5 Nov. 1784, s. p. præcl. et perp. sil., auch bey Verlust des beneficii restitutionis in integrum, sich im hiesigen Wohll. Niederger. gehörig zu melden, und ihre Angabe rechtlich zu justificiren schuldig sein sollen; als welches Implorantischer Anwald hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung brinrget. Hamb. den 9 Sept. 1784.

No. 13.
wegen eines noch nicht umgeschriebenen Platzes oder Erbes.

A.

Es hat denen Wohlverordneten Landherren im Hamm und Horn N. N. per Procuratorem zu vernehmen gegeben, daß er, Implorant, vom Jahre 1748 bis anjetzo, folglich seit 31 Jahren einen auf dem grünen Deiche an der Biller Schanze im Hammerbrock belegenen Platz, bestehend in einem Wohnhause, Ahmidam-Fabrik und Brennerey, als Eigner in Besitz gehabt, davon die Contributiones und Lasten bezahlt, und von Jedermann für den Eigner dieses Erbes gehalten worden wäre; daß sich aber, wie zum Behuf der Reparatur des Erbes in selbigem ein anderweitiger Geld-Posten aufgenommen werden sollen, geäußert hätte, daß der Platz im Landbuche annoch auf N. N. Namen geschrieben stünde, der längst verstorben sein müßte, und dessen Erben nicht zu erfragen und zu erforschen wären, welche den Platz verlassen, und in dessen Umschreibung auf Imploranten Namen consentiren könnten, mithin kein anderes Mittel übrig bliebe, als den bemeldeten N. N., oder dessen etwanige Erben, edictaliter citiren und proclamiren zu lassen, um seine, oder ihre längst verjährte etwanige Ansprüche an den quästionirten Platz geltend zu machen, und rechtlich auszuführen, oder zu erwarten, daß sie zur Consentirung in die Umschreibung anzuhalten, im Nicht-Erscheinungsfalle aber in contumaciam die Um- und Zuschreibung zu verordnen; — und des Endes um ein rechtliches Proclama dahin geziemend gebeten: "daß N. N., "oder dessen Erben und Erbnehmer, wie auch alle diejeni- "gen, welche an den obgedachten, auf N. N. Namen ge- "schrieben stehenden, zwischen N. N. und N. N. Erben "belegenen Platz, mit darauf stehendem Wohnhause, Ahmi- "dammacherey und Brennerey, einige Ansprüche zu haben ver- "meinen, sich damit in termino præfixo s. p. præcl. et perp. fil. "zu melden." Da nun diesem Petito Proclamatis auch Landherrlich deferiret, und dazu terminus auf den 22 Jan. 1780 per 2dum Proclama pro termino peremtorio anberahmet worden; als hat Implorantischer Anwald u. s. w. Hamb. den 30 Dec. 1779.

B.

B.

N. N. und N. N., als resp. Töchter und Töchter-Kinder des hieselbst ab intestato verstorbenen N. N., rect. N. N., haben bey E. Wohllöbl. Niedergerichte um ein öffentliches Proclama dahin nachgesucht:

Daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des hieselbst 1764 verstorbenen N. N., rect. N. N., und an dem, dem N. N. 1723 im Stadt-Erbebuch zugeschriebenen, bey der langen Mühren, zwischen N. N. und N. N. Erben belegen, noch auf gedachten N. N. Namen stehende Erbe, ex jure hæreditatis, vel ex alio quocunque capite, einige Ansprüche oder Forderung zu haben vermeinen, sich in termino præfigendo, s. p. præcl. et perp. sil., zu melden und anzugeben, ihre Ansprüche rechtlich zu justificiren schuldig, in Entstehung dessen Implorantes für die einzigen Erben des verstorbenen N. N., rect. N. N., zu declariren, und das dem Defuncto annoch zugeschriebene, und bey den Mühren belegene Erbe, umzuschreiben von Gerichtswegen zu befugen.

Da nun diesem Petito Proclamatis alles Einhalts deferiret, und darauf der 19 Oct., pro termino peremtorio, anberahmet worden; so machet Implorantischer Anwald solches hiemit öffentlich bekannt. Hamb. 1785.

C.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen N. N., geb. N., weyl. N. N. Wittwe, publicum Proclama erkannt und ergangen dahin, daß alle und jede, welche an das, 1753, Læt. N. N. zugeschriebene, in der Catharinenstraße, zwischen N. N. und N. N. Erben belegene, und auf gedachten N. N. Namen stehende Braus-Erbe, ex jure hereditatis, vel ex alio quocunque capite vel causa, einige Ansprüche oder Forderung zu haben vermeinen, sich damit in termino peremtorie præfixo, d. 27 Aug. a. c., s. p. præcl. et perp. sil., im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn sollen. Implorantischer Anwald bringt es hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 7 Jul. 1788.

No. 14.

wegen etwaniger Ansprüche an einem Erbe.

Den S. T. S. T. Hochweisen Herren Landherren in Hamm und Horn hat N. N. durch seinen ad Acta legitimirten Anwald implorando geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt gedachter N. N. sein ihm zugehöriges Erbe auf hiesigem Hamburgischen Stadtdeich, vulgo das weisse Haus genannt, belegen auf dem Deiche des Amtes der Knochenhauer im alten Schrangen, nebst 6 Ruthen 8 Fuß Deichs und Zubehör, zwischen sel. Herrn N. N. Wittwe und Sohn und N. N. Erben, jüngsthin unter der Hand verkauft habe. Damit nun der neue Käufer völlig sicher sein könne, daß, ausser den im Landbuche hypothecirten Geldern, keine sonstige Schuld auf dem Erbe selber hafte, habe er sich verpflichtet, ein öffentliches Proclama zu extrahiren, und er erbitte solches dahin: daß alle diejenigen, welche ausser denen im Landbuche eingeschriebenen Posten,— als deren Angabe es nicht bedürfe,— an dem besagten Erbe selber, es sey aus welcher Ursache es wolle, Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, sich in termino legali præfigendo, s. p. præcl. et perp. sil., coram Protocollo des ältesten Hochweisen Landherrn, Herrn N. N. zu melden schuldig sein sollen. Diesem Petito ist Hochobrigkeitlich deferiret, und der 17 Dec. 1785 dazu, pro termino peremtorio, anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt es hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung. Hamb. den 28 Oct. 1785.

No. 15.

wegen eines auf unrechten Namen geschriebnen Erbes.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat Sr. N. N., in Vollmacht der Testaments-Erben der verstorbenen Frau N. N., geb. N., weiland Herrn N. N. Wittwe, durch seinen Anwald zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, Implorant, von den Testaments-Erben der im Jahr 1786 im Nov. zu

Paris

Paris verstorbenen Frau N. N., geb. N., des weil. Königl. Dänischen Agenten, Hn. N. N., hinterlassenen Wittwe, bevollmächtiget worden wäre, ein ihrer gedachten Großmutter gehöriges, und auf ihren Namen im Stadt-Erbebuch geschriebenes Erbe zu verkaufen, zu transportiren und umschreiben zu lassen; in der Beschwerung aber ein Irthum eingeflossen wäre, indem in derselben N. N., geb. N., Franz Peter N. Wittwe, stünde, da es eigentlich Peter N. heissen müßte, und daher zum Behuf der Umschreibung des Erbes um ein öffentliches Proclama dahin ansuchen wolle, daß alle und jede, welche Ansprüche und Forderungen, ex capite hereditatis, seu ex quocunque alio capite vel causa, an das auf N. N., geb. N., Franz Peter N., eigentlich Peter N. Wittwe, Namen, im Stadt-Ebebuch geschriebene, auf der Neuenstraße, zwischen Hn. N. N., Med. Dris., und N. N. Erben belegene, und mit 4000 m̃ Spec. beschwerte Erbe, hätten, oder zu besitzen vermeinten, und daher ein Recht der Umschreibung dieses Erbes im Stadt-Erbebuch zu behindern, und derselben zu widersprechen, zu haben glaubten, in termino præfigendo aufgefordert und vorgeladen würden, ihre Ansprache und Widersprüche gehörigen Orts zu profitiren und zu justificiren; im Entstehungsfalle aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, sie mit ihren Ansprüchen präcludiret, und Mandatario nomine Implorant zur Umschreibung des Erbes quæst. befugt werde. Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich deferiret, und der 12 Dec. d. J., pro termino peremtorio, angesetzet worden; welches Implor. Anwald hiedurch notificiret. Hamb. den 23 Oct. 1787.

No. 16.

wegen Verkauf eines gemeinschaftlichen Erbes.

Curat. bonor. Def. N. N., haben E. Wohllöbl. Niedergericht implorando angezeigt, daß im Jahre 1735 N. N. und Marg. N. ein Erbe, belegen im Rademachergange, zwischen N. N. und N. N. Erbe, zugeschrieben; der N. Antheil aber 1775 auf N. N. transferirt worden wäre. Ihnen, Implorauten läge nun ob, Massam zu constituiren, mithin das

Erbe zum öffentlichen Verkauf zu bringen. Hieran würden sie aber vor der Hand behindert, weil sie den Consens der N. Erben, in den Verkauf des Erbes, nicht beschaffen könnten. So viel nemlich hätten sie zwar in Erfahrung gebracht, daß der verstorbene N. N. von zween, gleichfalls verstorbenen Kindern erster Ehe, 4 Enkel, wovon 2 den Namen N. N. geführt, und die übrigen 2 N. N. und N. N. geheissen, ferner 4 Enkelinnen, von denen die eine N. N., die andere N., die dritte N. N. geheissen, der Name der vierten aber unbekannt sey, hinterlassen habe; wo selbige aber wohnten, und ob sie noch jetzt am Leben wären, sey gänzlich unbekannt. Auch wäre N. N. Wittwe Mit-Erbin seines Nachlasses gewesen. Diese sey auch bereits verstorben, und der hiesige Bürger und Schnürmacher, N. N., und dessen Schwestern, N. und N. N., wären die Erben der N. Wittwe geworden. Ferner wäre besagtem N. N. 2 Posten von resp. 400 und 200 ℳ in dem Erbe versichert, welche vermuthlich beim Verkauf verlohren gehen würden, und deren Tilgung also demnächst geschehen müßte. Sie bäten deswegen um die gewöhnlichen Edictales und Proclama dahin, daß des verstorbenen N. N. sämmtliche Erben, und alle und jede, welche vel ex capite hereditatis, vel ex alio quocunque capite sive causſa, an den besagten N. N., als Miteigenthümern zugeschriebenen Antheils des erwehnten Erbes, imgleichen an die darin versicherten beyden Posten, von resp. 400 und 200 ℳ, einige rechtliche Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinten, in einem zu präfigirenden Termino peremtorio, s. p. præcl. et perp. fil., gehörigen Orts erscheinen, und ihre Ansprüche erforderlichen Falls justificiren, auch ihren Consens in den öffentlichen Verkauf des Erbes, und in die Abtretung mit den beyden Posten quæst. ertheilen, oder gegründete Ursachen ihrer Weigerung angeben, widrigenfalls aber gewärtigen sollten, daß sie mit den beyden Posten für abgestanden erklärt, Implorantes aber das Erbe quæst. zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und die beyden Posten tilgen zu lassen, auch falls sich ein Ueberschuß ergeben sollte, selbigen zu deponiren befugt würden. Diesen Petito ist alles Inhalts deferirt, und nach abgelaufenem primo Proclamate secundum Proclama erkannt, und der 11 May a. c. pro Termino peremtorio anberahmet worden. Hamb. 1787.

No. 17.

No. 17.

wegen Verkauf eines administrirten baufälligen oder eines Fideicomiß-Erbes.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst hat N. N., proprio et mandatario nomine seiner Stieftochter, N. N., per Procuratorem implorando geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen, besage beigebrachten Extractus Stadt-Erbebuchs, Anno 1627, Andr. Hans Schriever, Anno 1637, Andr. Claus Schröder, und 1659, Visit. Mar. Claus Schröder, als letzterem Besitzer hieselbst, ein Erbe zugeschrieben worden, belegen gegen der großen Michaelis-Kirche über, am Kreyenkamp, zwischen N. N. und N. N. Erben. In diesem Erbe sind, nach Ausweise producirter Original-Beschwerung, folgende Capitalien versichert: a) Anno 1655, Visit. Mar. 600 mk Capital, welche 1671, Visit. Mar. mit 24 mk Renten, Herrn Licentiat Theodor Langermann zugeschrieben worden; b) Anno 1659, Visit. Mar. Annen Schröders, 160 mk Rente, mit 3200 mk zu lösen, wovon 1669, Franc. 1100 mk getilget sind; c) Anno 1669, Franc. 3000 mk Capital, mit der Priorität, sowol vor obigen Langermannschen 600 mk, als auch Annen Schröders übrigen 2100 mk, welche 3000 mk Capital 1779, Nat. Mar. dem itzigen Imploranten N. N. zugeschrieben worden, der im Jahre 1783, Quas. seiner Stieftochter, N. N., 500 mk davon hat zuschreiben lassen; d) Anno 1676, Ant. Jochim von Spreckelsen, 60 mk Rente, mit 1200 mk zu lösen, und der Priorität vor Annen Schröders übrigen 2100 mk. — Wann nun dieses Erbe, welches, nach dem beygebrachten Besichtigungsschein, äußerst baufällig, seit dem Abgange des letztern Besitzers, Claus Schröder, dem es im Jahre 1659 zugeschrieben worden, keinen Eigenthumsherrn gehabt hätte, wie denn auch von den darin versicherten Capitalien seit undenklichen Jahren keine Zinsen bezahlet worden, Imploraut aber seit 1779, da ihm die darin versicherten 3000 mk, mit der Priorität vor allen übrigen Hypothek-Gläubigern, zugeschrieben worden, sich der Administration dieses Erbes zwar angenommen, die allernöthigsten Reparanda hergestellet, und die alten verfallenen Wohnungen, so

gut er gekonnt, zu vermiethen gesucht hätte, womit er sich aber itzt nicht länger befassen könnte, mithin bey so bewandten Umständen der öffentliche Verkauf dieses Erbes unumgänglich nothwendig wäre; als bäte er, ein öffentliches Proclama dahin zu erkennen: Daß alle diejenigen, welche an dem 1659, Visit. Mar. Claus Schröder, zugeschriebene Erbe, belegen gegen der großen Michaelis-Kirche über, am Kreyenkamp, zwischen N. N. und N. N. Erben; imgleichen an den vorhin bemeldeten, auf Herrn Licentiat Theodor Langermann, Annen Schröders und Jochim von Spreckelsen Namen, vor länger als hundert Jahren darin versicherten Geldern, einiges Eigenthums-, Pfand- oder sonstiges Recht, ex quocunqne capite vel causa, zu haben vermeinen, solches in einem, s. p. præcl. et perp. fil., zu präfigirenden Termin, hieselbst zu profitiren und geltend zu machen schuldig, in Entstehung dessen aber gewärtig sein sollen, daß sie nach Ablauf des Termins nicht weiter damit gehöret, sondern das Erbe zum förderlichsten öffentlichen Verkauf gebracht, die darin versicherten Gelder, wenn nicht so viel dafür geboten wird, von Gerichtswegen getilget, und, prop. et mand. nomine, Implorant sich aus der Kaufsumme, so weit solche reicht, an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, den etwanigen Ueberschuß aber ad Depositum zu bringen, werde befugt werden. Dieses Proclama ist von Gerichtswegen erkannt, und darauf der 6 Nov. a. c. per 2dum Proclama denuo, pro termino peremrorio, anberaumet worden; welches injungirtermaßen auch hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Hamb. 1786.

B.

Procurator N. N., als gewesener Curator perpetuus des neulichst allhier verstorbenen N. N., hat E. Wohll. Niedergerichte geziemend implorirend zu erkennen gegeben, wasmaßen der 1717 allhier verstorbene N. N. in seinem hinterlassenen Testament seine Ehefrau, N. N., geb. N., und seines vor ihm verstorbenen Bruders, N. N., nachgelassene Kinder, N. N. und N. N.; imgleichen seines damals noch lebenden Bruders, N. N., Kinder, N. N. und N. N. zu seine Universal-Erben eingesetzet; seine, in drey Wohn-Erben bestehende Immobilia aber, wovon das eine hieselbst bey dem neuen Bauhofe, und die beyden übrigen am Meßberge belegen, dergestalt mit einem Fideicommiß belegt hätte, daß diese drey

Wohn-

Wohn-Erben auf seinen, des Testatoris, Namen, unumgeschrieben stehen bleiben, und nicht beschweret werden, sondern seine Erben männlichen Geschlechts, und derselben Kinder und Kindes-Kinder männlichen Geschlechts, die den N. Namen führen, so lange die erwähnten Häuser stehen würden, die Nutzungen davon jährlich unter sich allein zu geniessen, und in capita zu theilen haben, dagegen aber auch solche Häuser im baulichen Wesen zu unterhalten schuldig seyn sollten.

Der letzte Besitzer dieser Fideicommiß-Erben wäre N. N. gewesen, welcher solche anfänglich, weil er seines schwachen Verstandes halber selbst nicht tüchtig dazu gewesen, durch andere Leute hätte administriren lassen, aber dabey in viele Weitläuftigkeiten und Schulden gerathen wäre, daher Amplissimus Senatus im Jahre 1771 bewogen worden, ihn, den Imploranten, zum Curatore perpetuo dieses schwachsinnigen N. N. zu verordnen.

Implorant hätte darauf gleich bey Antretung solcher Curatel ein Proclama pro convocandis Creditoribus seines Curandi, und zugleich zur Verwarnung, daß Niemand in Zukunft mit demselben, ohne Consens seines Curatoris, contrahiren solle, extrahiret, worauf sich verschiedene Creditores angegeben, welche nach der Hand theils aus den Revenüen der Fideicommiß-Erben von dem Imploranten bereits befriediget wären, theils aber ihre Befriedigung noch zu gewärtigen hätten, da denn durch die darauf erfolgte Präclusiv-Urthel alle diejenigen, die sich mit ihren Forderungen auf das Proclama nicht gemeldet, präcludiret, übrigens aber alle und jede Verbindungen und Contracte, welche gedachter N. N. ohne seines Curatoris Genehmigung schließen würde, in Ansehung seiner und seiner Erben für ungültig und unverbindlich erkläret worden.

Wenn nun der schwachsinnige N. N. vor kurzem hieselbst ohne Leibes-Erben verstorben, als bäte Implorant, ein öffentliches Proclama dahin zu erkennen:

Daß alle diejenigen, welche an die, theils bey dem neuen Bauhofe, theils am Meßberge hieselbst belegene N-schen Fideicommiß-Erben und Häuser, und an den Nachlaß des jüngst allhier verstorbenen N. N. einigen rechtlichen An- und Zuspruch oder Forderung, vel ex jure hereditatio, vel crediti, vel ex quocunque alio capite

vel cauſſa zu haben vermeinen, (diejenigen noch unbefriedigten Creditores jedoch ausgenommen, welche ihre Forderungen bereits auf das vorige Proclama profitiret haben) in Termino præfigendo ihre An- und Zusprüche oder Forderungen hieselbst angeben, und gehörig justificiren, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß sie nach Ablauf des Termins nicht weiter damit gehöret, sondern gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden.

Diesem Gesuch ist von Gerichtswegen deferiret, und darauf der 28 Jan. 1780 pro Termino anberaumet worden, welches injungirtermaßen hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird. Hamb. 1779.

No. 18.

wegen eines noch nicht umgeschriebenen Haus- oder Land-Postens.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat Sr. N. N. implorando geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt der verstorbene N. N., ihm, Imploranten, seinem Bruder, einen auf seinen Namen in N. N., jetzo N. N. zugehörigen, auf dem Hopfenmarkte, zwischen N. N. und N. N. Erbe belegenem Erbe, versichert stehenden Posten von 3000 m̃ Spec., in Bezahlung cedirt und übergeben, das plötzliche Absterben des gedachten N. N. aber ihn verhindert hätte, ihm, Imploranten, den quäst. Posten förmlich zuschreiben zu lassen. Und da dieses Erbe, worin die 3000 m̃ Spec. versichert stünden indessen vor Kurzem an N. N. verkauft wäre, und dieser neue Eigenthümer nunmehr den quäst. Posten ausbezahlen wollte, und darauf dringe, daß er, Implorant, ihm solchen tilgen lassen sollte; die Wittwe und Kinder des verstorbenen N. N. aber der gedachten Erbschaft entsagt hätten, folglich Niemand vorhanden wäre, der in die Umschreibung oder Tilgung des Postens quäst. seinen Consens ertheilen könnte, und also ihm, Imploranten, kein Mittel

übrig

übrig bliebe, als um die gerichtliche Befugniß, mehrerwähnten Posten tilgen zu lassen, nachzusuchen; er bäte daher um ein öffentliches Proclama dahin: daß alle und jede, welche an den 1771 Andreæ, dem verstorbenen N. N., in vormals N. N., jetzo N. N., am Hopfenmarkt belegenen Erbe, zugeschriebenen Posten von 3000 m̃ Spec., so ihm, Imploranten, von gedachtem N. N. bey seinem Lebzeiten eigenthümlich cedirt und übertragen worden, gegründete Ansprüche zu haben vermeinten, solche in termino præfigendo, s. p. præcl. et perp. fil., angeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig sein sollten. Diesem Petito ist von Gerichtswegen deferiret, und der 20 April a. c., pro termino peremtorio, anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt es hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 3 März 1787.

B.

N. N. und N. N., def. N. N. Kinder, als einzige Erben der verstorbenen N. N., geb. N., def. N. Wittwe, haben E. Wohllöbl. Niedergerichte implorando angezeiget, wie die erwähnte N. Wittwe verstorben, und deren einzige Erben, 1. die gedachten Pupillen, N. N. und N. N., 2. die Ehefrau des Mit-Imploranten, N. N., geb. N., sämtlich des verstorbenen N. N. nachgelassene lebende Kinder wären. Unter der, Abseiten der Imploranten, resp. tut. et ux. noie. pure angetretenen großmütterlichen Verlassenschaft quæst. befände sich ein, in der Niederstraße belegenes, der Eingangs gedachten verstorbenen N. N., N. Wittwe, geb. N., eigenthümlich im Jahre 1773 Qual. zugeschriebenes Erbe. Vormals hätte besagtes Erbe dem Ehemann der Erblasserin, N. N., und einer gewissen Wittwe, N. N., gemeinschaftlich zugehöret, und ein darin radicirter Posten von 600 m̃ wäre beyden 1749 Qual. zugeschrieben worden. Indessen wären bey der vorhin bemerkten, der Erblasserin, N. Wittwe, erfolgten Zuschreibung des auf sie erblich gefallenen Erbes quæst. diejenigen 300 m̃ (als die Hälfte des eben erwähnten Postens von 600 m̃, welche der Wittwe N. N. zugehört haben) derselben ausbezahlt worden. Durch Unachtsamkeit wäre die Umschreibung dieses bisher erronee auf gemeinschaftlichen Namen stehen gebliebenen Postens versäumt, hierauf aber die Wittwe N., mit Hinterlassung eines einzigen Sohnes, welcher auf dem hiesigen Pesthofe das Zeitliche gesegnet,

verstorben,

verstorben, ohne daß in der Folge dieser Punkt berichtiget worden. Bey so bewandten Umständen, und da Imploranribus, zur erforderlichen Constituirung des Nachlasses quæst. die Um- und Zuschreibung der gedachten ihren resp. Pupillen und Ehefrau erblich gehörenden 300 mk, als die Hälfte des noch auf der Wittwe N. und N. N. Namen gemeinschaftlich stehenden Postens von 600 mk obläge; so sähen sie sich, so wie zur Vermeidung aller künftigen ungegründeten etwanigen Ansprüche ein Proclama dahin zu bitten gemüßiget: daß alle und jede, welche mit ihnen, Imploranten, an dem, auf des verstorbenen N. N., und der mit Tode abgegangenen Wittwe, N. N., Namen, im Stadt-Erbebuche gemeinschaftlich belegten, und ihnen, Implorantibus, tut. et ux. noic. erblich anheim gefallenen Posten von 600 mk einen gegründeten Anspruch zu haben vermeinen, in termino præfigendo zu erscheinen, ihre desfalls nöthige Angaben zu profitiren, und rechtlicher Art nach zu justificiren pflichtig seyn sollen, unter der Verwarnung, daß, widrigenfalls, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, Implorantes aber von Gerichtswegen befugt werden sollen, den Posten quæst. um- und ihren resp. Pupillen und Ehefrau zuschreiben zu lassen. Da nun diesem Petito von Gerichtswegen deferiret, und dazu der 6 Dec. a. c., sub petita comminatione, per publicum Proclama, pro termino peremtorio, angesetzet worden; so wird solches hiemit durch den Implorantischen Anwald, welcher zugleich Principalibus contra forsan Prætendentes et Profitentes quævis competentia reserviret, gehörig notificiret. Hamb. 1786.

No. 19.

wegen Tilgung eines alten Hauspostens, wovon seit vielen Jahren keine Renten bezahlt worden.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N. implorando zu vernehmen gegeben, wie daß in seinem Erbe mit den Zubehörungen, welches vormals folgenden Possessoribus zugeschrieben gewesen:

1627.

1627. Quas. Michael Siedewald.
1638. Ant. Jacob Boetmann.
1648. Quas. Alheid Boetmanns et lib.
1652. Franc. Peter Lüdemann.
1661. Nat. Mar. Annen Lüdemanns, lib. combinirt.
1703. Ant. Hans Kiehn.
1739. Vis. Mar. Catharina Dorothea Kiehns, und
1766. Andr. Johann Peter Dabelstein, Franc. 1636. Eggard Burmeistern, 500 mk Spec., in 2 Artikuln, und Quas. 1644. Helena, Elias Demmers Wittwe, et lib., 18 mk Rente mit 300 mk zu lösen, zugeschrieben worden, von welchen seit undenklichen Jahren weder Renten abgefordert, noch bezahlt wären. Er, Implorant, wolle daher E. Wohllöbl. Gericht um die Erkennung eines öffentlichen Proclamatis dahin geziemend bitten:

Daß alle und jede, welche an die, in Implorantens Erbe, mit den Zubehörungen, belegen in der Lilienstraße, Franc. 1636. Eggard Burmeistern, in zweyen Artikuln, versicherten 500 mk Spec., imgleichen an die im gedachten Erbe 1644. Quas. Helena, Elias Demmers Wittwe, und lib. versicherten 18 mk Rente mit 300 mk zu lösen, einige rechtliche Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, es immer wolle, zu haben vermeinen, solche in termino præfigendo, in judicio, zu profitiren, und zu justificiren schuldig seyn sollen, mit dem Bedeuten, daß im Nicht-Erscheinungsfalle Implorant von Gerichtswegen würde befuget werden, gedachte Pöste, prævia resignatione, im Stadt-Rentebuche tilgen zu lassen.

Da nun diesem Petito Proclamatis gerichtlich deferiret, und der 27 Aug. h. a., pro termino peremtorio, sub petito præjudicio, anberahmet worden; solches wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Hamb. 1788.

B.

Die Ehrb. Oberalten, Srs. N. und N., als Vorsteher der Capelle St. Gertrud, haben E. Wohll. Niedergerichte implo-

implorando angezeiget, wie daß laut Beschwerung in denen der Capelle St. Gertrud seit 1643. Anton. zugeschriebenen, in einer Beschwerung begriffenen, an dem Thums-Kirchhof belegenen, vormals folgenden Possessoribus, als A. 1621. N. Mar. Caspar von der Fecht, ein Erbe, A. 1625. Ant. Caspar von der Fecht, noch ein ander Erbe, (A. 1637. V. Mar. haben Johann und Conrad Rump diese beiden Erben achterfolget wegen 1468 m& 6 ß, als von 4 Jahren nachstehende Rente) zugeschrieben gewesenen zwey Erben, an N. N. seit 1632. Qual. 115 m& Rente mit 1900 m& zu lösen; annoch unumgeschrieben versichert stünden. So viel Implorantes wüßten, wären nie einige Renten wegen dieses Postens erhoben, daher denn nicht anders zu vermuthen, als daß besagter Posten bereits ausbezahlt, oder sonst berichtigt, oder schon, wie die Capelle vorgedachte 2 Erben adquirirte, bey einem etwanigen Verkauf dieser Erben weggefallen seyn möge, und nur wegen dessen Tilgung die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, damals verabsäumt seyn müsse: auf jeden Fall aber der Posten für verjährt zu achten seyn würde, daher denn Implorantes nunmehro nach vorgängiger öffentlicher Vorladung derer, die etwa daran Prätensionen machen zu können vermeinen möchten, indem sie contra forsan profitentes vel prætendentes alle Rechte, Befugnisse und Einreden sich vorbehielten, dessen Tilgung wünschten. Dem zufolge bäten sie E. Wohllöbl. Gericht, allen und jeden, die an den, in denen zweien, der Capelle St. Gertrud zugehörigen, auf dem Thums-Kirchhof belegenen Erben, auf N. N. Namen seit 1632 Qual. versichert stehenden Posten von 115 m& Renten, mit 1900 m& zu lösen, ex quocunque capite vel causa, einige Rechte oder Ansprüche zu haben vermeinet sein möchten, per publicum Proclama, s. p. præcl. et perp. sil., zu injungiren, ihre etwanige Ansprüche, in termino præfigendo, im Wohllöbl. Niedergerichte gehörig zu profitiren und zu justificiren. Demnächst aber, nach abgelaufenen gewöhnlichen Fristen, alle, so sich in termino mit ihren etwanigen Ansprüchen in judicio nicht gemeldet, zu präcludiren, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen, auch Dno. Præfecto die Tilgung vorgedachten Postens zu committiren. Da nun solchem Petito Proclamatis deferiret, und dazu der 7 Sept. a. c., sub petita comminatione per publicum Proclama pro termino peremtorio von Gerichtswegen

wegen angesetzet worden; als wird solches hiemit gehörig notificiret. Hamb. 1787.

No. 20.

zur Loßkündigung eines Hauspostens an den abwesenden Eigenthümer der Hypothek oder dessen Erben, und demnächst Prosequirung des Erbes.

A.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte haben N. N. propr. et Consortium noie., als Erben weil. N. N., per Procuratorem implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt N. N. 1672 Quas. ein Erbe, belegen in der Rosenstraße, zwischen jetzo N. N. und N. N. Erben, zugeschrieben worden, in welchem Erbe 1766 Quas. ihrem, der Imploranten, Erblasser, seit Ao. 1786 Quas. aber N. N., N. N. und N. N., als N. N. Erben, 600 mk Species, als das erste Geld, versichert worden wären. Da nun sie, Imploranten, zur Loßkündigung dieses Capitals, weil gedachter N. N. sich seit 30 Jahren von hier entfernet, sein Aufenthalt unbekannt, und das Erbe seit solcher Zeit obrigkeitlich administriret worden, nicht gelangen können, die Baufälligkeit des quäst. Erbes aber den forderſamsten Verkauf desselben, ohne die sonst gewöhnliche Achterfolgung, erfoderte; als gelangte an E. Wohllöbl. Gericht ihre, der Imploranten, geziemende Bitte, es möchte dasselbe vorgängig gegen den abwesenden N. N. die gewöhnlichen Edictales zu erkennen, und demnächst sie, Imploranten, zum öffentlichen Verkauf des quästionirten Erbes zu befugen; zugleich aber auch, da in diesem Erbe, 1710 Andr. Hermann Bartels ein Posten von 400 mk, als das letzte Geld, versichert worden, von gedachten Hermann Bartels Leben oder Tode aber gleichfalls nichts in Erfahrung zu bringen stünde, und die Baufälligkeit des Erbes vermuthen liesse, daß beim künftigen öffentlichen Verkauf desselben gedachter Posten, wo nicht ganz, doch zum Theil verlohren gehen würde; auch gegen mehrerwähnten Hermann Bartels die gewöhnlichen Edictales, puncto der Abtretung, zu erkennen,

kennen, und im Nicht-Erscheinungsfalle denselben mit solchem Posten in contumaciam für abgestanden zu erklären, auch Dno. Præfecto, gedachten Posten, erforderlichen Falls, gegen Deposition desjenigen, was davon nicht verlohren gehen sollte, im Stadt Rentebuche tilgen zu lassen, zu committiren geneigen. Diesem Petito Edictalium ist, cum extensione, auf des Jacob Bade und Hermann Bartels beyderseitige Erben, gerichtlich deferiret, und der 5 Nov., pro termino peremtorio 2di Proclamatis, anberahmet worden. Hamb. 1788.

B.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat der Herr N. N., J. U. Ltus., als alleiniger Executor testamenti der sel. Wittwe N. N., per Procuratorem zu vernehmen gegeben, welchergestalt, laut beygebrachter Beschwerung, der verstorbenen N. N. in dem auf N. N. Namen stehenden, zur Zucker-Fabrique eingerichteten, hieselbst am kleinen Fleth, zwischen jetzo N. N. und N. N. Erben, belegenen Erbe, in zween verschiedenen Posten ein Capital von 2000 m$ Spec. versichert, der Eigenthümer des Erbes aber bereits vor 8 Jahren von hier gegangen wäre, ohne daß man seinen Aufenthalt mit Gewißheit in Erfahrung bringen können, und sein Erbe ledig und ohne Aufsicht gelassen hätte, daher Creditores hypothecarii sich genöthigt gesehen, sothanes Erbe, nach zuvor deshalb nachgesuchter und erhaltener Hochobrigkeitlichen Befugniß, indessen gemeinschaftlich zu administriren; er, Herr Executor. noie. Implorant aber gegenwärtig, da die Wittwe N. gestorben wäre, und deren Herren Erben sich gänzlich auseinander setzen wollten, auch keine Hoffnung vorhanden wäre, daß der Eigenthümer des Erbes, welcher, dem Vernehmen nach, nach Ost- oder Westindien gegangen sein sollte, sobald wieder zurückkehren würde, daß der Testatricin in dem Erbe versicherte Capital nicht länger in Gemeinschaft mit den übrigen Creditoribus dahin stehen lassen könnte, sondern sich gemüßigt sähe, solches, um zur Erhebung desselben zu gelangen, ordnungsmäßig auf nächsten Johannis zu kündigen, und eventualiter das Erbe selbst gerichtlich zu prosequiren, und zu dem Ende den abwesenden Eigenthümer des Erbes, N., da ihm dessen Aufenthalt unbekannt, solche Loßkündigung edictaliter bekannt zu machen, und ihn zugleich even-

tualiter

tualiter ad videndum prosequi hereditatem citiren zu lassen, daher er geziemend bitten wollte, E. Wohllöbl. Gericht möchte rechtsgeneigt belieben, den abwesenden Eigenthümer des vorgedachten, am kleinen Fleth belegenen Erbes, N. N., die von ihm, Herrn Imploranten, als Executore testamenti der verstorbenen N. N., auf nächsten Johannis geschehene Kündigung des der Testatricin in seinem mehrerwähnten Erbe in zween Posten versicherten Capitals von 2000 m̃ Species, edictaliter bekannt machen, und ihn zugleich nach Ablauf der geschehenen Kündigung, falls sodann die Bezahlung nicht erfolgt, in termino præfigendo, ad videndum prosequi hereditatem vorladen zu lassen. Wann nun diesem Petito Edictalium alles Einhalts, sowol wegen der Bekanntmachung der Loskündigung des Capitals von 2000 m̃ Banco, als auch ad videndum prosequi hereditatem, gerichtlich deferiret, und der terminus peremtorius unicus auf den 30 Aug. künftigen 1790sten Jahres, oder, da der aus erheblichen Ursachen kein Gerichtstag sein möchte, auf den nächstfolgenden darauf anberahmet worden; so wird solches zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Hamb. den 11 Nov. 1789.

C.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N. durch seinen Anwald zu vernehmen gegeben, welchergestalt ihm, Imploranten, ausweise beigebrachter Beschwerung, in dem auf N. N. Namen geschrieben stehenden, auf dem Schaarsteinswege, zwischen N. N. und N. N. Erbe belegenem, überhaupt mit 6000 m̃ Spec. beschwerten Erbe, die letzten 5000 m̃ in verschiedenen Posten, nemlich 1783 Franc. 1000 m̃, 1784 Vis. Mar. 500 m̃, 1781 Franc. 500 m̃, 1784 Nat. Mar. 1000 m̃, 1769 Quasim. 1000 m̃, und 1769 Quasim. noch 1000 m̃, zugeschrieben stünden, und er, Implorant, als jüngster hypothecarischer Gläubiger, seit dem Jahre 1775, da der Eigenthümer des Erbes, N. N., nach dem hiesigen Pesthofe gebracht werden mußte, bis jetzt das quästionirte Erbe administriret hätte, indem von ihm alle Jahr die Bezahlung der Renten, die Berichtigung der Stadt-Abgaben und die nöthigen Reparaturen besorgt worden; er aber jedoch gegenwärtig seine 5000 m̃ in dem Erbe länger zu lassen eben so wenig Willens wäre, als wenig er sich ferner mit der Administration des Erbes befassen möchte, besonders, da er dabey

bey theils bereits bis jetzt in einen Vorschuß von 847 mk 2 ß gerathen wäre, theils aber auch noch immer mehr von den Seinigen dabey zusetzen müßte, indem das Erbe von Himmelfahrt dieses Jahres an nicht hätte vermiethet werden können, so daß zur Berichtigung der schon allein jährlich sich auf 230 mk belaufenden Zinsen, zur Bezahlung der Stadt-Abgaben und zum allmählichen Abtrag jenes ansehnlichen Vorschusses gar nichts vorhanden, vielweniger irgend etwas zu der jährlichen Unterhaltung des Erbes zu hoffen wäre; mithin vielmehr das Erbe in Kurzem in sehr baufälligen Zustande gerathen würde. Da nun aber der letzte Eigenthümer, N. N., schon am 1 April 1778 auf dem Pesthofe mit Tode abgegangen, auch dessen etwanige Erben ihm, Imploranten, gänzlich unbekannt wären, und solchemnach er sich nicht im Stande befände, die nöthige Loßkündigung der obbesagten Pöste auf gewöhnliche Weise zu beschaffen; so wollte er um eine behufige Edictal-Citation dahin geziemend bitten, daß die Erben des verstorbenen N. N. in einem anzuberahmenden Termin in judicio erscheinen, und vernehmen sollten, daß ihnen die obberührte, ihm, Imploranten, in 6 verschiedenen Pösten, in N.N. Erbe versicherte Summe der 5000 mk, von ihm, Imploranten, losgekündiget, auch von ihm bey nicht erfolgender Zahlung zur gehörigen Zeit ferner debite werde verfahren werden; mit der Verwarnung, daß im Nicht-Erscheinungsfalle dennoch, was Recht wäre, ergehen, ihnen aber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden sollte. Diesem Petito Edictalium ist gerichtlich deferiret, und der 6 Jul. pro termino peremtorio, anberahmet worden, welches Anwald des Imploranten hiedurch bekannt macht. Hamb. den 5 May 1787.

D.

In derselben Sache.

In Sachen N. N., Implorantis, Prosequentis, contra N. N. Erben, Imploratos, Prosecutos, sind nunmehro publicæ Edictales ad videndum prosequi hereditatem dahin erkannt, daß N. N. Erben in termino peremtorio d. 2 Aprilis a. c. in judicio erscheinen, und vernehmen, daß das auf des verstorbenen N. N. Namen im Stadt-Erbebuche geschrieben stehende, hieselbst auf dem Schaarsteinwege zwischen N. N. und N. N. Erben belegene Erbe, wegen der auf Implorantis Namen darin in 6 verschiedenen Posten versicherten

sicherten 5000 mk Capital, cum usuris et expensis, werde achterfolget, auch wegen gänzlichen Mangel einiger Revenüen zur Unterhaltung des Erbes, Berichtigung der Stadt-Abgaben, Bezahlung der Renten, und Abtragung der vorgestreckten Baukosten, und daher zu befürchtenden Verfalls des Erbes, dessen öffentlicher Verkauf sogleich gebeten werden. Hamb. den 12 Febr. 1788.

s. oben S. 178 u. 179.

No. 21.

wegen Achterfolgung eines Erbes wider einen abwesenden Eigenthümer oder dessen Erben wegen eines bereits losgekündigten Postens.

A.

In Sachen N. N., Implorantis, Prosequentis, contra absentem N. N., Imploratum, Prosecutum, sind von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ad instantiam des Anwaldes des Imploranten publicæ Edictales dahin erkannt, daß der Implorat und Prosecut, N. N., gegen den 23 Jan. 1788 in judicio erscheine, und vernehme, daß seine zwey aneinander liegende Erben, mit dahinten liegendem Platz, belegen bey der Langenmühren, zwischen N. N., und itzo N. N. Erben, wegen vom Imploranten losgekündigten 700 mk, cum usuris et expensis, vom Prosequentischen Anwalde prosequiret, im Nichterscheinungsfalle aber dennoch fernerhin den Rechten gemäß werde verfahren und erkannt werden. Hamb. den 8 Dec. 1787.

B.

Auf geziemende Vorstellung und Bitte Anwaldes des Herrn N. N., J. U. Lti., noie. der Ehrbaren Ober-Alten, als Vorstehern des Hospitals zum heil. Geist hieselbst, sind von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte publicæ Edictales gegen N. N. Erben erkannt, dahin: daß des gedachten N. N. Erben in termino peremtorie præfixo den 14 Jun. a. c. im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen schuldig

sein sollen, um zu sehen und zu hören, wie des N. N. Erbe, belegen vorm Millernthor, in der kleinen Elbstraße, zwischen N. N. und N. N. Erben, wegen 1100 ℳ Spec. und höchster Baufälligkeit werde Achterfolget, und dessen öffentlicher Verkauf sogleich gebeten werden, mit der Verwarnung, sie, N. N. Erben, erscheinen nun im angeregten peremtorischen Termin oder nicht, und nehmen ihre Gerechtsame wahr, daß nichts desto weniger auf ferner Anrufen ergehen und erkannt werden wird, was den Rechten gemäß. Hamb. den 27 Apr. 1782.

C.

Da dem Anwalde, Herrn N. N., Lti., als hypothecarischen Gläubigers eines auf des sich entleibten N. N. Namen im Stadt-Erbebuche geschrieben stehenden Erbes, Imploranten, Prosequentis, von E. Wohllöbl. Niedergerichte die Nachsuchung der Edictalium, contra die etwanigen Erben des besagten N. N., ad videndum prosequi hereditatem injungiret worden; so sind auf geziemende Parition dieses am 12ten May a. c. abgegebenen Bescheides hierauf publicæ Edictales dahin erkannt worden, daß die etwanigen unbekannten nächsten Erben des sich entleibten N. N. in dem von Gerichtswegen auf den 5 Jul. d. J. angesetzten Termin im Wohllöbl. Niedergerichte erscheinen, und ihre etwanige Gerechtsame beobachten sollen, unter der Verwarnung, daß im Nicht-Erscheinungsfalle dennoch, auf des Implorantischen Anwaldes Ansuchen, was den Rechten gemäß, werde erkannt werden. Hamb. den 21 May 1784.

No. 22.

wegen Reassumirung eines Prosecution-Processes von den unbekannten Erben des verstorbenen Prosecuten.

In Prosecutionssachen des hiesigen Notarii und Procuratoris extrajudicialis, N. N., in Vollmacht N. N., Prosequenten, contra N. N., Prosecutin, sind auf Anhalten des ersteren von E. Wohllöbl. Niedergerichte unterm 7ten dieses Monats

Monats Edictales publicæ gegen die unbekannte nächste Erben der verstorbenen N. N. dahin erkannt worden, daß selbige, um diesen Rechtshandel zu reassumiren, in dem von Gerichtswegen auf dem 5 Jul. angeordneten Termin erscheinen, und ihre etwanige Gerechtsame beobachten sollen, unter der Verwarnung, daß im Nicht-Erscheinungsfalle demnoch auf des Implorauten Anrufen, was denen Rechten gemäß, werde erkannt werden. Hamb. den 11 May 1784.

No. 23.

wegen Entsetzung des Prosequenten.

A.

In Sachen N. N., Klägers, Prosequentis, contra N. N., Beklagten, Prosecuten, ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte auf geziemendes Ansuchen des Prosequentischen Anwaldes publicum Proclama dahin erkannt, daß alle und jede, welche an N. N. Erbe, belegen in der Spitalerstraße, zwischen N. N. und N. N. Erben, einiges Interesse zu haben vermeinen, und Anwalds Principalen wegen zu fordern habenden Capitals von 2000 m̃, nebst Zinsen und Kosten, zu entsetzen gewilliget, am 7 May a. c. im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen, und sich, puncto der Entsetzung, mit Ja! oder Nein! beständig zu erklären schuldig sein sollen, mit der Verwarnung, sie erscheinen alsdann, oder nicht, daß nichts desto weniger weiter erkannt werden soll, was den Gesetzen gemäß ist. Hamb. den 20 März 1784.

B.

In Sachen N. N., Prosequentis, contra N. N., Prosecutum, wegen achterfolgten Erbes, belegen in der Mattentwiete, am Orde des Fleths, bey N. N. Erbe, ist auf Prosequentischen Anwaldes geziemendes Ansuchen, wegen der dem Prosequenten versicherten 1000 m̃ Capital, sammt Zinsen und Kosten, von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte, vig. Art. 3. Tit. 42. Part. 1. Statutor. das gewöhnliche Proclama, puncto Entsetzung, erkannt, und der 8 März a. c. pro termino peremtorio anberahmet worden. Hamb. 1782.

No. 24.

wegen Abtretung mit einem in dem zu verkaufenden Erbe versicherten Posten.

A.

Von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen N. N., als Creditoris hypothecarii und Verkäufer des N. N Erbes, belegen auf der alten Wallstraße, am Orde des Scheelenganges, zwischen N. N. und N. N. Erben, Citatio edictalis erkannt und ergangen dahin, daß N. N. in termino peremtorie præfixo d. 24 Nov. 1784 im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu erscheinen, und sich über die Abtretung wegen der ihr in diesem Erbe, Antonii 1767, versicherten 1000 mk Spec. zu erklären schuldig, widrigenfalls sie von Gerichtswegen für abgestanden zu erklären, und wenn der Posten bey der öffentlichen Verkaufung verlohren gehen sollte, selbiger auf Implorantis Verlangen getilget werden soll. Implorantischer Anwald bringt es hiemit zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 9 Oct. 1784.

B.

Es hat Frau N. N., geb. N., als Verkäuferin des seit 1683 Vis. Mar. auf N. N. Namen im Stadt-Erbebuche geschrieben stehenden, am Dovenfleth belegenen Erbes, bey E. Wohllöbl. Niedergerichte um ein zweites öffentliches Proclama dahin nachgesucht:

Daß alle und jede, welche an den 1721 Fr. N. N., in dem auf N. N. Namen geschriebenen, und am Dovenfleth belegenen Erbe, zugeschriebenen Posten von 3000 mk Capital, einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinten, sich damit in termino præfigendo zu melden, und rechtlicher Art nach zu justificiren, wie auch in Ansehung der Abtretung mit sothanen Posten, sich zu erklären schuldig, im Ausbleibungsfall aber gewärtig sein sollten, daß der quæst., auf N. Namen stehende Posten, von Gerichtswegen für abgetreten erkläret, und Dm. Præfect. demselben, im Fall er verlohren gehen sollte, tilgen zu lassen, committirt werden sollte.

Wann nun diesem Petito Proclamatis abermals alles Einhalts

deferiret

deferiret, und darauf der 27 April, pro termino peremtorio, anberahmet worden; so machet Implorantischer Anwald solches hiemit öffentlich bekannt. Hamb. 1785.

No. 25.

wegen eines zu prosequirenden Goldschmidts-Amts.

Bey E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N. Wittwe, N., geb. N., cum Curatore, per Procuratorem, nachdem sie, Implorantin, das ihr am 20 Octob. 1786 in N. N. Goldschidts-Amte, mit allen Frey- und Gerechtigkeiten, versicherte Capital von 1000 m̃ Hamburger Courant gerichtlich losgekündiget, um solches, cum usuris et expensis, auf abgewichenen Ostern d. J. zu bezahlen, diese Loßkündigung auch dem gedachten N. N., durch die unterm 2 Sept. v. J. affigirt gewesenen Edictales von Gerichtswegen bekannt gemacht, derselbe aber weder in Judicio erschienen, noch zur Bezahlung Anstalt gemacht, gegen mehrgedachten N. N. nunmehro um öffentliche Edictales ad videndum prosequi des Goldschmidts-Amts ferner dahin geziemend gebeten: Daß der abwesende N. N. in termino præfigendo in Judicio erscheinen, wie sein Goldschmidts-Amt, wegen des der Implorantin darin versicherten Capitals, der 1000 m̃ Hamb. Cour, cum usuris et expensis, gerichtlich achterfolget werde, ansehen, und seine etwanige Gerechtsame dagegen beobachten, widrifalls aber gewärtigen solle, daß die Implorantin das quæst. Goldschmidts-Amt mit allen Frey- und Gerechtigkeiten zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich daraus an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, unfehlbar in contumaciam werde befuget werden. Wann nun diesem Petito Edictalium gerichtlich deferiret, und der 1 Jul. h. a., pro termino unico et peremtorio, anberahmet worden; als wird solches auch zu des abwesenden N. N. Wissenschaft und Nachachtung injungirtermaßen hiemit bekannt gemacht. Hamb. 1791.

s. oben S. 180.

No. 26.

wegen Tilgung einer bey einem Erbe, Posten oder Cammerbrief befindlichen Clausel.

A.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte haben N. N. und N. N. per Procuratorem implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt sie, Imploranten, als sich hier aufhaltende Söhne des verstorbenen hiesigen Juden, N. N., nach dessen Tode die Zuschreibung des von ihrem Vater hinterlassenen, auf der alten Wallstraße belegenen Erbes, wie gewöhnlich in hiesiger Schreiberey nachgesucht hätten, mit diesem ihrem Verlangen aber vor der Hand abgewiesen worden wären, indem, wider ihre Erwartung, dem obgedachten Erbe schon 1755 die Clausel beigefügt sei: daß vigore Concluſi et Decreti Ampliſſimi Senatus d. 10 & 12 Nov. 1755 dieses Erbe loco cautionis dienen, und daher, so lange der Proceß zwischen N. contra N. fortdauere, weder umgeschrieben noch weiter beschweret werden solle. Jemehr nun ihnen an der freien Um- und Zuschreibung des Erbes ihres Vaters gelegen sein müßte, je sorgfältiger wären sie bereits in Nachforschung gewesen, ob der in der Clausel gedachte, schon vor 31 Jahren obgewaltete Proceß noch im Gange wäre, sie könnten aber von einem zwischen den beiden benanten Partheien annoch anhängigen Rechtsstreite auf keine Weise irgend etwas in Erfahrung bringen, hingegen hätten sie allenthalben die Nachricht erhalten, daß bereits beide Personen verstorben wären, und der Proceß lange vor deren Tode beendigt gewesen. Weil indessen diese bloße Versicherungen nicht hinreichten, darnach die quäſtionirte Clausel zu tilgen, und die erbetene Umschreibung vorzunehmen, so sähen sie sich gemüßigt, um ein öffentliches Proclama dahin geziemend zu ersuchen: Daß alle und jede, welche wider die Aufhebung und Cassirung der p. Andreæ 1755 dem annoch auf N. N. Namen geschrieben stehenden, auf der alten Wallstraße zwischen N. N. und N. N. Erben belegenen Erbe, beigefügten Clausel, und gegen die Umschreibung oder höhern Beschwerung des gedachten Erbes etwas einwenden, und derselben widersprechen zu können glauben sollten, sich mit ihren vermeintlichen Ansprüchen in termino

præfi-

præfigendo, ſ. p. præcl. et perp. ſil. in judicio, zu melden, und ſolche rechtlicher Art nach zu juſtificiren ſchuldig ſeyn, in Entſtehung deſſen aber gewärtigen ſollten, daß ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget, die quæſt. Clauſel von Gerichtswegen caßiret, und ſie, Imploranten, zur Umſchreibung des quæſt. Erbes befugt würden. Da nun dieſem Petito Proclamatis gerichtlich deferiret, und der 6 Nov., pro termino peremtorio, anberahmet worden; ſo machet Implorantiſcher Anwald ſolches hiedurch bekannt. Hamb. den 15 Sept. 1786.

B.

E. hieſigen Wohllöbl. Niedergerichte haben N. N. Erben per Procuratorem implorando geziemend zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt, die ihrem Erblaſſer in N. N., N. N. und N. N. Erbe und Garten mit den Zubehörungen, belegen im Specksgang, zwiſchen N. N. und N. N. Erben, cum Clauſula, des Inhalts: daß die Großmutter, N. N., wie auch die Eltern obbenannter Kinder, ſo lange ſie leben, die aus dieſem Erbe herkommenden Einkünfte genieſſen ſollten, nach deren Tode aber dieſe Clauſul aufhören ſolle, verſicherte 3000 m& Capital, dem Adminiſtratori dieſes Erbes, N. N., gehörig losgekündigt, und dieſe Loskündigung auch, ausweiſe beigebrachten Extractus Protocolli Magnifici Domini Conſulis Luis confirmiret worden; beſagter N. N. aber bey der gerichtlichen Proſecution des Erbes gebeten hätte, ſie, Proſequentes, anzuweiſen, daß ſie gegen die N. Erben, die ſich, wie man nicht anders wüßte, noch itzt in oder um London aufhalten ſollten, Subſidiales, oder allenfalls Edictales extrahiren müßten, nicht weniger declariret hätte, daß er nicht anders wüßte, als daß die in der Clauſel benannte Großmutter, N. N., nachherige N., und die Eltern der Kinder, auf deren Namen das Erbe geſchrieben ſtünde, längſt verſtorben wären, daher ſie, Proſequentes, modo Implorantes, zur Verhütung noch mehrerer Weitläuftigkeit, und da er, Comparent N., den eigentlichen Aufenthalt der N. Kinder nicht anzugeben wüßte, geziemend bitten wollten, E. Wohllöbl. Gericht möchte gegen N. N., N. N. und N. N., des N. N. Kinder und Erben, die gewöhnlichen Edictales ad videndum proſequi hereditatem, wie auch, da die vorerwähnte, dem Erbe 1747, Nat. Mariæ, beigefügte Clauſul bei dem etwanigen Verkauf des Erbes getilgt werden müßte,

man aber von dem Aufenthalt, Leben oder Tode der darin benannten Großmutter, N. N., und der Eltern der Kinder, keine gewisse Nachricht einzuziehen vermöchte, gegen diese N. N., wie auch gegen die Eltern der N. N., N. N. und N. N., imgleichen alle diejenigen, welche der Tilgung dieser Clausel zu widersprechen Willens seyn möchten, Edictales dahin zu erkennen geruhen, daß sie in termino præfigendo ad videndum cassari clausulam in Judicio erscheinen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollten, daß die Clausul von Gerichtswegen annulliret und cassiret würde. Wenn nun diesem Petito Edictalium gerichtlich deferiret, und der 10 Jan. 1787, pro termino peremtorio, anberahmet worden; so machet Implorantischer Anwald solches hiedurch öffentlich bekannt. Hamb. den 14 Oct. 1786.

C.

Einem hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat Sr. N. N., mand. nom. N. N., durch seinen Anwald implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt seinem Befehlsgeber von seiner unverheirathet verstorbenen Halbschwester, Jungfer N. N., ein in origine et copia vidimata beigebrachter, auf ihren Namen versicherter Cammerbrief, groß 725 mk 9 ßs Bco., d. d. 14 Oct. 1746. Fol. 1185. für genossene Bekostigung cediret; diesem Cammerbriefe aber, vigore Extractus Protocolli des Wohlseligen Herrn Senatoris und Prätoris Kentzler, vom 26 Jul. 1746. eine Clausel dahin: daß besagter Cammerbrief, ohne N. N. Vorwissen und Consens, weder gehoben noch umgeschrieben werden könne, beigefügt worden, der oberwähnte N. N. jedoch bereits am 15ten May 1785. im hiesigen Zuchthause verstorben wäre, und seinem, des Imploranten, Mandanten, unter diesen Umständen, zur Erhebung des Cammerbriefes quæst. zu gelangen, kein anderer Weg, als die Nachsuchung eines Proclamatis, übrig bliebe, und daher um die Erkennung desselben dahin geziemend bitten wollte, daß alle diejenigen, welche an den, auf Jungfer N. N. Namen bey Löbl. Cämmerei versicherten Cammerbrief, d. d. 14 Oct. 1746. Fol. 1185. groß 725 mk 9 ßs Bco., ex quocunque capite vel causa, eine Ansprache und Forderung zu haben vermeinten, nicht weniger diejenigen, welche der Tilgung, der, diesem Cammerbriefe, vigore Extractus Protocolli des Wohlseligen Herrn Senatoris und

Prätoris, Hieronimus Heinrich Kentzler, vom 26 Jul. 1746, beigefügten Clausul, ex quocunque capite vel causa, zu widersprechen gemeinet wären, solche ihre vermeinte Ansprache, Forderungen und Widersprüche in termino præfigendo, s. p. præcl. et perp. fil., zu melden, und zu justificiren schuldig sein; in Entstehung dessen aber gewärtigen sollten, daß er, Implorant, mand. nom., die auf Jungfer N. N. Namen, bei hiesiger Löbl. Cämmerei belegten 725 Mk 9 ßß Bco., deductis deducendis, zu erheben befugt, nicht weniger, die denselben beigefügte Clausul cassirt werde. Dieses Proclama ist von E. Wohllöbl. Niederger. erkannt, auch der 12 März, pro termino peremtorio, anberahmet, welches Implorantischer Anwald injungirtermaßen notificiret. Hamb. den 24 Jan. 1788.

No. 27.

wegen eines verlohrnen Documents, z. E. Wechsels, Pfand-Verschreibung, Cammerbriefes, oder Deposition-Scheins u. s. w.

A.

Der Königl. Dänische Herr Justizrath N. N. zu Altona, haben E. Wohllöbl. Niedergerichte allhier implorando angezeigt: es hätten die Londonschen Kaufleute, N. & N., auf die hiesigen Kaufleute, N. & N., unterm 15 Febr. d. J. 100 Lstrl. nach 2 Uso und 20 Tagen zahlbar, an die Ordre N. N. gezogen. Der Secunda-Wechsel wäre girirt worden, und sei mit mehrern Indossementen versehen, endlich in ihrer, der Herren Imploranten, Hände gekommen. Als sie aber sothanen Secunda-Wechsel den Bezogenen zur Bezahlung präsentirt, hätten sich letztere derselben aus dem Grunde geweigert, weil der Prima von ihnen acceptirt wäre, und sie daher nicht eher, als bei dessen Auslieferung, die Tratten bezahlen würden. Sie, die Herren Imploranten, hätten also vorgängig den gewöhnlichen Protest levirt, und sähen sich nunmehro genöthigt, zumal da auf dem Secunda-Wechsel

sel nicht bemerkt sey, wo der Prima anzutreffen wäre, um ein Proclama dahin zu bitten, daß alle und jede, welche an den oben bezeichneten vermuthlich verlohren gegangenen Prima-Wechsel einige Ansprüche oder Forderungen zu haben vermeinten, in einem anzuberahmenden Termino peremtorio, s. p. præcl. et perp. fil., sich gehörigen Orts melden, und ihre Ansprüche daran justificiren sollten, mit der Verwarnung, daß widrigenfalls der besagte Prima-Wechsel von Gerichtswegen würde mortificirt, und die Acceptanten, N. &. N., würden befugt werden, die Valutam an sie, die Herren Implorantен, als Inhaber des Secunda-Wechsels gegen dessen Auslieferung zu bezahlen. Diesem Petito ist deferirt, und der 27 Aug. a. c. pro Termino peremtorio anberahmet worden. Hamb. 1788.

B.

Des verstorbenen N. N. hinterlassene Wittwe hat E. Wohllöbl. Niedergerichte implorando cum Curatore per Procuratorem geziemend angezeiget, welchergestalt sie eine an sie von dem hiesigen Kaufmann, N. N., ausgestellte Pfand-Verschreibung auf 1000 Thlr. Cour., verlohren hätte, welche aus der von N. N., mit ihrem, der Implorantin verstorbenen Sohn, N. N., vormals geführten Compagnie-Handlung, herrührte. Damit nun von dieser von Abhänden gekommenen Obligation, um so mehr, da solche von N. N. bereits bezahlet worden, keine den Absichten der vormaligen Creditricin entgegenstehender Gebrauch gemacht, oder doppelte Bezahlung gefordert, und dieses Document in der Folge gemißbrauchet werde; als bäte Anwald, daß E. Wohllöbl Gericht alle diejenigen, welche aus dieser verlohrnen Pfand-Verschreibung auf 1000 Thlr. Conr. eine Prätension und Anspruch, sowol überhaupt, als insbesondere, gegen deren Ausstteller, N. N., zu haben vermeinen möchten, per publicum Proclama rechtlich ad profitendum, justificandum et se legitimandum vorladen zu lassen, im Fall aber niemand erscheinen sollte, dieses verlohrne Document in contumaciam hoch- und rechtsgeneigt zu cassiren und zu mortificiren geneigen möchte. Wenn nun diesem Petito Proclamatis von Gerichtswegen deferiret, und dazu der 12 Jan. 1780. pro termino peremtorio anberahmet worden; als bringet Implorantischer Anwald

wald solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 22 Nov. 1779.

C.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen der Erben des N. N. publicum Proclama erkannt und ergangen dahin, daß alle diejenigen, welche an ein, Folio 1949, bei hiesiger Löbl. Kämmerei auf N. N. Namen belegt stehendes Capital von 2300 mk, oder den darüber ausgefertigten, und von Abhänden gekommenen Cammerbrief, ex quocunque capite, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinen, sich in termino peremtorio d. 5 Nov. 1784, s. p. præcl. et perp. sil., im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte zu melden, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig sein sollen; mit der Verwarnung, daß der erwähnte Kammerbrief endlich für cassirt und ungültig erklärt werden solle. Hamb. den 13 Sept. 1784.

D.

Auf Anhalten Anwalds des N. N., cess. noie., ist von E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte, vigore Concluſi S. T. Dni. Prætoris et Decreti Amplissimi Senatus, ein öffentliches Proclam dahin erkannt: daß derjenige, welcher den an N. N. bey Deponirung des auf N. N., rectius N. Namen, in seinem Erbe belegten Posten von 2000 mk Spec., cum usuris, von hiesiger Stadt-Schreiberey ertheilten, und demselben von Abhänden gekommenen Depositionsschein in Händen haben, und daran, ex quocunque capite vel causa, einen Anspruch zu haben vermeinen sollte, sich im Wohllöbl. Niedergerichte in termino præfixo d. 30 Febr. a. c. gehörig zu melden, und sein daran vermeintlich habendes Recht zu justificiren schuldig sein, widrigenfalls aber gewärtigen solle, daß der gedachte Depositionsschein für mortificirt erkläret, er mit seinen etwanigen Ansprüchen präcludiret, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde; als welches Implorantischer Anwald hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringet. Hamb. den 11 Jan. 1785.

No. 28.

wegen nicht umgeschriebner oder auf irrige Namen stehender Cammerbriefe.

A.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N., ux. nom. N. N., geb. N., verheirathet gewesene N., per Procuratorem implorando geziemend zu vernehmen gegeben, welchergestalt von seinem, des Imploranten verstorbenen Antecessore in matrimonio, N. N., sich zween, d. 1 May 176=. und d. 10 Nov. 1773. datirte resp. d 30 Oct. 1772. und d. 10 Nov. 1773. auf des besagten N. N. Namen lautende Cammerbriefe, jeder groß 1000 Mk, resp. sub Folio 812. Nr. 4. und Fol. 1625. N. 4. vorfanden, welche der Defunctus seiner damaligen Ehefrau mit warmer Hand geschenkt hätte, und die er, Implorant, als Successor in matrimonio, entweder auf seinen Namen schreiben zu lassen, oder zu erheben wünschte, daher er sich gemüßiget sähe, um ein öffentliches Proclama dahin geziemend anzusuchen, daß alle diejenigen, welche an die obgedachten beyden Cämmereybriefe, auf N. N. Namen lautend, nebst darin versicherten Zinsen, ex quocunque capite vel causa, rechtliche Ansprüche zu haben vermeinten, sich in termino legali præfigendo in judicio zu melden, und ihre Ansprüche behörig zu justificiren schuldig sein, und zwar s. p. præcl. et perp. fil., nec non sub comminatione, daß bei unterbleibender Meldung besagte Cammerbriefe Imploranten entweder zugeschrieben, oder die 2000 Mk nach geschehener ordentlicher Loskündigung gegen Einlieferung der Original-Cammerbriefe bezahlet werden sollten. Wann nun diesem Petito Proclamatis gerichtlich deferiret, und darauf der 4te Sept., pro termino peremtorio, anberahmet worden; so macht Implorantischer Anwald solches hiedurch öffentlich bekannt. Hamb. den 19 Jul. 1782.

B.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat der Notarius N. N., mand. noie. N. N., per Procuratorem imploranda zu vernehmen gegeben, welchergestalt sein, des Imploranten, Befehlgeber bey hiesiger Löbl. Cämmerey am 15 Jun. 1759 einen

einen Posten von 1000 mß Banco, auf Fol. 1584, Lit. C., zinsbar belegt hätte, und bis hiezu unbemerkt geblieben wäre, daß in Ansehung des Namens des Implorantischen Mandanten damals ein Irrthum begangen, und der Cammerbrief nicht auf N., sondern auf N. geschrieben worden; und die Löbl. Cämmerey jetzt, da der Posten auf einen andern Namen geschrieben werden sollte, Bedenken fände, dem Begehr des Eigenthümers, N., zu willfahren, so daß dieser, zur Sicherstellung seines Eigenthums, genöthiget wäre, ein öffentliches Proclama nachzusuchen, und daher um Erkennung desselben gezlemend bitten wollte, des Inhalts: daß alle, die an den am 15 Jun. 1759, auf Fol. 1584, Lit. C., bey Löbl. Cämmerey belegten, und auf N. N. Namen stehenden Posten, von 1000 mß Bco., Ansprüche oder Forderungen, ex capite hereditatis, crediti, seu ex quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinten, solche ihre Forderungen in termino præfigendo in Judicio zu profitiren, und nöthigenfalls zu justificiren schuldig sein; widrigenfalls aber gewärtigen sollten, daß sie damit präcludirt, und ihnen ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden. Diesem petito ist alles Inhalts gerichtlich deferirt, und darauf der 31 Aug. a. c. pro termino peremtorio anberahmet worden. Hamb. den 14 Jul. 1787.

No. 29.

wegen deponirter Sachen.

Sr. N. N. hat E. Wohllöbl. Niedergerichte implorando angezeigt, daß er 1785 von den Lübeckischen Kaufleuten, N. & N., 5 Kisten mit Porcellain empfangen, welche Srs. Leesenberg & Petzold in St. Petersburg beordert gehabt, an ihn, Imploranten, nach Hamburg zu spediren, um solche 5 Kisten zur Abgabe an N. N. aufzunehmen. Letzterer wäre eben damals hier gegenwärtig gewesen, hätte die Kisten für die Seinigen erkannt, und darauf die mündliche Ordre zurückgelassen, daß sie, bis weiter, bey ihm, Imploranten, stehen bleiben sollten. Seitdem habe sich aber besagter N. um diese Kisten im geringsten nicht bekümmert; von hiesigen

Negocian-

Negocianten hingegen wären theils für Lissabonner, theils für Petersburger Freunde Nachfragen geschehen, worauf er, Implorant, jedoch wegen ermangelnder Legitimation des ihm nur bekannten Dominii, nicht attendiren können. Da er inzwischen nunmehro vernommen, daß der sich ehedem zu St. Lis, in der Nachbarschaft von Toulouse, aufgehaltene N. verstorben sein solle, und er nicht gemeinet sei, die fremde Waare länger zu hüten, noch seine darauf geleisteten Vorschüsse länger zu entbehren; so bäte er um ein, sowol hier, als in St. Lis, nahe bey Toulouse, zu affigirendes Proclama, dahin, daß sich N., oder dessen Erben, und überhaupt alle und jede, welche an oberwähnte 5 Kisten mit Porcellain irgend einige rechtliche Ansprache oder Forderung, sive ex jure Dominii, sive hereditatis, sive ex alio quocunque capite vel caussa, zu haben vermeinen, in einem zu präfigirenden Termino, s. p. præcl. et perp. sil., gehörigen Orts zu melden schuldig sein sollten. Diesem Petito ist alles Inhalts deferiret, und der 14 May, pro termino peremtorio, allberahmet worden. Hamb. den 12 Febr. 1787.

No. 30.

wegen unbekannter Pfandsetzer.

A.

Auf geziemendes Ansuchen N. N. ist von E. Wohllöbl. Niederger. publicum Proclama dahin erkannt worden, daß alle diejenigen, welche, laut der von Imploranten beigebrachten Designation, bei ihm im Jahr 1780 Pfänder versetzet, und selbige noch nicht eingelöset, davon in termino peremtorio den 30 Apr. a. c., s. p. præcl. et perp. sil. ihr Eigenthum gebührlich zu documentiren, dieselben sodann einzulösen, oder sonst mit Imploranten Richtigkeit zu treffen schuldig seyn sollen; in Entstehung dessen Implorant zu befugen, diese Pfänder zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich daraus an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Hamb. 1783.

B.

B.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen N. N. publicum Proclama erkannt, und ergangen dahin: daß alle diejenigen, welche sowohl überhaupt an die Verlassenschaft des Implorantis vor Kurzem verstorbenen Ehefrau, N. N., geb. N., ex capite hereditatis, crediti, vel ex alia quacunque causa, rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, als auch insonderheit diejenigen, welche an die, laut beigebrachter Designation, bey derselben, oder bey dem verstorbenen N. N., von welchem dieselbe zur Universal-Erbin eingesetzt worden, versetzten Pfänder, irgend einige rechtliche Ansprache zu haben vermeinen, solche in termino peremtorie præfixo d. 9 Jan. 1788, s. p. præcl. et perp. fil., im hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig sein sollen; in Entstehung dessen sie mit ihren Ansprüchen nicht weiter zu hören, und Implorant zu befugen, die benannten Pfänder zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich daraus an Capital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Hamb. den 15 Nov. 1787.

C.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben N., N. N. Wittwe, geborne N., cum Curatore, und N. N. h. n. implorando vorstellig gemacht, wasmaaßen sie unter dem Nachlasse ihrer vor ohngefehr zween Monaten allhier verstorbenen Erblasserin N. N., def. N. N. Wittwe, einige Sachen und Kleidungsstücke vorgefunden haben, von denen sie vermuthen, daß solche nicht zu dem Nachlasse der Verstorbenen, sondern fremden Leuten gehören, und daß sie bereit sind, einem jeden, der oder dessen Pfand ihnen bekannt ist, seine unter dem Nachlasse befindlichen Pfänder gegen Bezahlung des vorgeschossenen Geldes zurück zu geben; Und es haben dieselben um ein Proclama des Inhaltes angesuchet: daß der oder diejenigen, welche bey der Verstorbenen N. N., N. N. Wittwe, einige Pfänder versetzet, oder sonst an den Nachlaß dieser Verstorbenen ex credito, sive ex quocunque capite vel causa einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinten, in termino præfigendo ihre bey der Verstorbenen versetzten Pfänder gehörig anzeigen, auch ihre vermeintlich habenden Forderungen und Ansprüche ad hoc Proclama profitiren, und erforderlichen Falls justificiren sollen, idque s. p. præcl. et perp.

sil.; wie auch, daß der oder diejenigen, welche von der Verstorbenen etwas in Händen oder Gewahrsam haben, oder derselben etwa zu bezahlen oder auszukehren schuldig verblieben sind, solches bey der in den Gesetzen verordneten Strafe ad hoc Proclama anzuzeigen schuldig sein sollen. Diesen Petitis ist von E. Wohllöbl. Niedergerichte deferiret, und der 4 Sept. a. c. pro termino präfigiret worden. Hamb. 178c.

s. oben S. 151.

No. 31.

wegen Erbschaft.

---

a) wegen einer Intestat-Erbschaft.

α. von einer Wittwe und den Intestat-Erben, oder bloß von letztern erbeten.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben die Wittwe und Erben sel. N. N. implorando angezeigt, daß sie, nicht aus Besoraniß vor irgend einiger Ansprache an den Nachlaß ihres Erblassers, dessen Güter und Sachen in der erdenklichsten Ordnung gefunden worden, sondern einzig und allein aus einer Fürsicht, die nach Vorschrift der Rechte den Vormündern unmündiger Kinder gezieme, und zu ihrer selbsteigenen Sicherheit diene, sich veranlaßt fänden, um ein öffentliches Proclama dahin zu bitten, daß alle und jede, welche irgend einen Anspruch, er sey aus welcher Ursache er wolle, an die nachgelassenen Güter des besagten N. N. haben, oder zu haben vermeinen möchten, sich in termino præfigendo, bey Strafe der Præclusion, Auflegung eines öffentlichen Stillschweigens, und bey Verlust des beneficii Restitutionis in Integrum, sich gehörigen Orts zu melden, und ihre Anspüche, rechtlicher Art nach, zu justificiren schuldig sein sollten. Diesem Petito ist alles Inhalts deferiret, und der 31 Jan. a. fut., pro Termino peremtorio,

torio, anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt solches hiedurch zu jedermanns, dem daran gelegen, Wissenschaft. Hamb. den 13 Dec. 1786.

Es hat E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte N. N., Def. N. N. Wittwe, geb. N., cum Curatore, per Procuratorem implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt allhier vor kurzer Zeit der hiesige Bürger, N. N., ihr, der Implorantin leiblicher Mutter Bruder, verstorben wäre, und dessen Nachlaß, da auswärtige Erben dazu concurriren, vom hiesigen Löbl. Zehnten-Amte sofort unter Siegel genommen worden. Die Ungewißheit der auswärtigen Erben sowol, als des Vermögens-Zustandes des Verstorbenen, aber ein öffentliches Proclama erheischte, wesfalls sie, Implorantin, um dasselbe dahin geziemend bitten wolle, daß alle diejenigen, welche an den Nachlaß des allhier vor Kurzem verstorbenen N. N., vel ex capite hereditatis, crediti, vel ex alio quocunque capite vel causæ, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen möchten, diese ihre Anforderungen in termino præfigendo, s. p. præcl. et perp. sil., *in judicio*, angeben, und rechtlicher Art nach justificiren sollten. Diesem Petito ist alles Inhalts gerichtlich defertiret, und darauf der 31 Aug. a. c., pro termino peremtorio, anberahmet worden. Hamb. den 14 Jul. 1787.

Von E. Wohllöbl. Niedergerichte hieselbst ist auf geziemendes Ansuchen N. N., in substituirter Vollmacht Herrn N. N., zu Neuenkirchen in Norderditmarschen, uxorio nom. Imploranten, publicum Proclama des Inhalts erkannt,

daß alle und jede, welche an den Nachlaß des im Oct. d. J. hieselbst verstorbenen N. N., sive ex credito, sive ex alio quocunque capite vel causa irgends rechtlichen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, imgleichen diejenigen, welche von dem Verstorbenen Geld und Geldeswerth in Händen haben, oder an diese Verlassenschaft, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, etwas zu bezahlen oder zu liefern schuldig sind, sich da-

mit in termino auf dem hiesigen Niedergerichtlichen Comtoir, und zwar erstere s. p. præcl. et perp. sil. zu melden, und ihre vermeintlichen Ansprüche zu justificiren, letztere aber bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe gebührende Anzeige davon zu thun schuldig sein sollen;

und zu dieser gedoppelten Absicht der nächstkommende 12 Jan. 1780 pro termino peremtorio anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 24 Nov. 1779.

β. von den Vorstehern eines Hospitals.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben Srs. N. N. & Cons., als Vorsteher des Hospitals zu St. Hiob hieselbst, implorando geziemend zu vernehmen gegeben, daß N. N., eigentlich N. N., geborne N., und ihr vor ihr verstorbener Ehemann, N. N., sich 1777 einen Proeven im gedachten hiesigen Hospital zu St. Hiob erkauft hätten. Der Ehemann, N. N., sey mit Hinterlassung eines Testamenti reciproci, worinnen er seine Ehefrau zu seiner Universal-Erbin eingesetzt habe, 1780 verstorben, und sie sey ihm gleichfalls im abgewichenen Jahre in die Ewigkeit nachgefolgt. Bey Erkaufung des Proeven sey für die Redimirung des Nachlasses 200 ℳ Courant bezahlt worden, und derselbe müsse, gegen Bezahlung der verwandten Kosten, an die etwanigen nächsten Erben ausgeliefert werden, und falls sich niemand melden, und dazu legitimiren würde, falle er, laut Proeven-Briefes, vom 15 Jul. 1777, und des darinnen enthaltenen Pacti, dem Hospital anheim. Da nun Imploranten nicht bewußt, ob überhaupt einige Erben am Leben wären; so bäten sie um ein öffentliches Proclama dahin: daß alle und jede, welche an die Verlassenschaft der im vergangenen Jahre in hiesigem Hospital St. Hiob verstorbenen N. N., rectius N. N., geborne N., N. N. hinterlassene Wittwe und Testaments-Erbin, ex capite hereditatis, sive crediti, sive ex alia quacunque causa, einige rechtliche Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, solche in Termino peremtorie præfigendo, s. p. præcl. et perp. sil., in hiesigem Wohllöbl. Niedergerichte anzugeben, und rechtlicher Art nach zu justificiren

schuldig

schuldig sein sollen. Diesem Petito ist nach abgelaufenem ersten Proclamate und ferneres Anrufen von Gerichtswegen deferirt, und per secundum Proclama der 12 May a. c. pro Termino peremtorio et pro ultimato, anberahmt worden. Hamb. den 27 März 1786.

γ. vom Fiscus.

Procurator U., qua Procurator Fisci, nomine des Löbl. Zehnten-Amts, hat E. Wohll. Niedergerichte implorando zu vernehmen gegeben, wie daß im Sept. 1778 ein vieljähriger Comtoir-Bedienter der hiesigen Kaufleute, Srs. N. N., Namens N. N., aus dem Hildesheimischen gebürtig, auf der Reise in der Gegend von Danzig verstorben, und dessen hiesiger Nachlaß vom Löbl. Zehnten-Amt bey vorgedachten Sr. N. unter Siegel genommen worden wäre. Weil nun die Verwandte des Verstorbenen unbekannt, so ergienge an E. Wohll. Gericht seine, des Imploranten, geziemende Bitte, dasselbe wolle, sowol zur Ausfündigmachung der Erben, als dererjenigen, so an diesen Nachlaß ex quocunque alio capite vel causa einigen Anspruch zu haben vermeinen, ein öffentliches Proclama s. p. præcl. et perp. sil. erkennen. Wann nun diesem Petito Proclamatis gerichtlich deferiret, und der 8te März 1779 pro termino peremtorio anberahmet worden; als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Hamb.

b) wegen Erbschaft aus einem Testamente.

α. von den Executoren.

A.

Von E. Wohll. Niedergerichte ist auf geziemendes Ansuchen Anwaldes Sr. N. N., qua Executoris testamenti von N. N., und seiner Ehefrau N. N., geb. N., publicandum Proclama erkannt und ergangen dahin:

Daß alle und jede, welche an die Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen N. N., vel ex capite hereditatis debiti aut ex alia quocunque capite & causa, irgend einige Ansprüche und Forderung zu haben vermeinen, solche in termino legaliter præfixo, d. 3. Sept. a. c., s. p. præcl. & perp. sil. anzugeben, und gehörig zu justificiren schuldig sein sollen.

Implorantischer Anwald bringt solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft. Hamb. den 16 Jul. 1787.

B.

Herr N. N., J. U. D. und Canonicus major Revendi Capituli, und Herren Consorten, haben E. Wohllöbl. Niedergerichte per Procuratorem implorando angezeiget, daß die wohlsel. verwittwete Frau N. N., gebuene N., bekanntlich ein Testament hinterlassen, worin sie ihre hieselbst in Hamburg und dem Gebiete dieser Stadt angesessenen, mit ihr in quinto gradu secundum computationem juris civilis verwandten nächsten Intestat-Erben, als N. N., N. und N. N., zu ihren einzigen Universal-Erben ernannt, ihren auswärtigen Anverwandten aber, gleichwie andern hieselbst in Hamburg, verschiedene beträchtliche Legata ausgesetzt, und ihnen, Herren Imploranten, die Vollziehung ihres letzten Willens übertragen hätte. Ob nun gleich sie, Herren Imploranten, überzeugt wären, daß Niemand vorhanden, der an die Verlassenschaft der wohlsel. Frau N. N. einige rechtliche Ansprache und Forderung zu machen befugt sey, und daher in dieser Rücksicht die Extrahirung eines Proclams für gänzlich überflüßig achteten; so hätten sie dennoch, da die sel. Frau Testatricin in ihrem letzten Willen sich dahin geäussert, daß, daferne sich gegen ihre Ueberzeugung und besseres Wissen gleichwol Jemand in der hiesigen Jurisdiction aufhalten sollte, welcher sich ausser den von ihr eingesetzten Erben, durch untrügliche Beweise als ihren Verwandten im besagten 5ten Grade zu legitimiren vermöchte, sie zu ihren hiesigen nächsten Verwandten das Zutrauen hätte, daß dieselben ihn, falls er sich rechtlicher Art nach legitimiren und erweisen würde, daß er zur Zeit ihres Absterbens unter der hiesigen Gerichtsbarkeit würklich gewohnet, zu ihrem Mit-Erben aufnehmen würden, desfalls vorgängig zu desto mehrerer Beruhigung und Sicherheit der vorbenannten Testaments-Erben, ein öffentliches

Proclama

Proclama ergehen zu lassen für nöthig erachtet. Er, der Anwald, wollte daher um die Erkennung eines Proclamatis dahin gebeten haben, daß alle und jede, welche hieselbst in Hamburg und dem Gebiete dieser Stadt wohnhaft wären, und mit der besagten wohlsel. Frau Testatricin, gleichwie die von ihr eingesetzten Testaments-Erben, im 5ten Grade nach der Computation des Römischen Rechts verwandt zu sein, und daher ein eben so nahes Erbrecht, als diese, zu haben vermeinten, sich in Termino præfigendo, s. p. præcl. & perp. fil. in judicio, zu melden, und ihre angebliche Verwandtschaft mit der wohlsel. Frau Testatricin, und ihnen daher als hiesigen Bürgern und Einwohnern an den Nachlaß derselben zuständiges Erbrecht, rechtlicher Art nach, zu justificiren schuldig seyn sollten. Diesem Petito ist alles Einhalts deferiret, und der 18te Jul. a. c., pro Termino peremtorio, anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt es also zu Jedermanns, dem daran gelegen, Wissenschaft. Hamb. den 31 May 1787.

C.

Dem hiesigen Wohll. Niedergerichte hat Anwald der S. T. Herren Executorum testamenti Defuncti N. N. implorando angezeigt, welchergestalt der im Jul. verstorbene N. N. seinen Herren Principalen, in seinem in copia vidimata beigebrachten Testamente die Regulirung seines Nachlasses in dem weitesten Umfange und dergestalt aufgetragen hätte, daß selbige nicht nur die Liquidation mit den Gläubigern seiner Handlungs-Firma, N. N. & Sohn, und die ausgemittelte Befriedigung derselben gänzlich zu Ende bringen, sondern auch nächstdem die Auseinandersetzung seiner hinterlassenen Wittwe und Kinder beschaffen, sonach die Vollziehung seines letzten Willens übernehmen möchten. Wie nun Anwalds Herren Principales dem bemeldeten Testatori diese bürdevolle zweifache Beschäfftigung liebreich zugesagt hätten; so wären sie damit nunmehro so weit gediehen, daß sie sich überzeugt hielten, es würde so wenig ein einziger wahrer und rechtmäßiger Gläubiger der Handlungs-Firma, N. N. & Sohn, oder des N. N. allein, welcher nicht befriedigt wäre, annoch vorhanden sein, als des Testatoris Wittwe und sämmtliche Erben, über die bisherige Administration der väterlichen Güter und derselben, in Conformität der väterlichen Disposition,

so itzt als künftig vorzunehmenden Vertheilung unter ihnen das Mindeste zu erinnern sich in den Sinn kommen lassen würden. Diesemnach dürfte zwar die Extrahirung eines Proclamatis als eine ziemlich überflüßige Sache angesehen werden; allein, zu Anwalds Herren Principalen, der S. T. Herren Executorum testamenti, desto mehrerer Beruhigung sowol, als zur gesetzmäßigen Sicherheit der Wittwe und Erben des verstorbenen N. N., zumal darunter Unmündige begriffen wären, fänden dieselben für diensam, durch ihren Anwald um ein öffentliches Proclama dahin geziemend anzusuchen: daß alle und jede, welche an die, Anwalds Herren Principalen, der S. T. Herren Testaments-Executorum Administration übergebene Verlassenschaft des verstorbenen N. N. irgend einige rechtliche Ansprache und Forderung, es sei nun an die Handlungs-Firma, N. N. & Sohn, oder an N. N. allein, sive ex jure crediti, sive ex alia causa, annoch zu haben vermeinten, oder wider die Berichtigung und testamentsmäßige Vertheilung etwas zu erinnern, sich berechtiget halten wollten, in einem anzusetzenden termino peremtorio, bei Strafe der Präclusion, und des ewigen Stillschweigens, sich in judicio zu melden, und ihre vermeinten Ansprüche, rechtlicher Art nach, zu justificiren schuldig sein sollten.

Wann nun von E. Wohll. Gerichte, Anwalds Bitte gemäß, das gebetene Proclama erkannt, und der 5te Nov. pro termino anberahmet worden; so macht Implorantischer Anwald zur schuldigen Nachachtung es hiedurch öffentlich bekannt. Hamb. den 1 Aug. 1787.

B. von den instituirten Erben.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat der Herr Lt. N. N., noie. N. N., durch seinen Anwald abermals implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt der hier ohnlängst verstorbene N. N., Bürger und Tobacks-Fabricant, ein Testament, d. d. Hamb. den 14 April 1783. hinterlassen hätte, worinn von ihm seine Ehefrau N. N., geb. N., zur Testaments-Erbin zwar instituiret, jedoch zugleich unter andern verordnet worden, nicht allein, daß an freiwilligen Legaten N. N.

5250 m& Bco.; imgleichen sein, Herrn Implorantis, Mandant N. N., auf der Dücker Schleuse, 1500 m& Bco., und N. N. in Siebennichen, 1500 m& Bco. bedinglich erhalten, sondern daß auch seine nach seinem Tode sich findende nächste Anverwandten zu Erbgut 822 m& Cour., und überdieß 900 m& Cour. zu gewärtigen haben sollten. Nun wäre, daß sein, Herrn Implorantis, Mandant, und neben demselben die Legatarien als nächste Verwandte des Defuncti ebenfalls zu obbemeldeten Erbgeldern der 822 m& Cour. und der 900 m& Cour. concurrirten nicht zu bezweifeln. Weil aber damit die Legitimation in keine rechtliche Gewißheit gesetzt, viel weniger es ausgemacht wäre, ob nicht noch mehrere Blutsfreunde mit ihnen im gleichen Grade von dem Defuncto vorhanden seyn würden; so wollte er, des m. n. Herrn Imploranten Anwald, geziemend bitten, E. Wohllöbl. Gericht möchte, nach Ablauf des ersten, das gewöhnliche öffentliche secundum Proclama de convocandis heredibus Defuncti gegen diejenigen, welche an die gedachten Erbgelder der 822 m& und 900 m& Cour. einen Anspruch zu haben vermeinten, vorgängig mit Präfigirung eines gewissen Termins, s. p. præcl. & perpet. sil. zu erlassen geneigen. Diesem Petito Proclamatis ist denn gerichtlich deferiret, und der 6 Jul. pro termino peremtorio, anberahmet worden; welches Implorantischer Anwald hiedurch injungirtermaßen hiemit bekannt macht. Hamb. den 15 May 1787.

B.

E. Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N., cum Curatore, abermals implorando geziemend zu vernehmen gegeben, wasmaßen sie von ihrer verstorbenen Stiefmutter, N. N., geb. N., vigore beigebrachten Testamenti, zur Universal-Erbin eingesetzt sei, nur daß sie, Implorantin, an die Intestat-Erben der gedachten Stiefmutter 15890 m& Bco., und 930 m& Cour. Erbgelder und 200 m& Cour., als ein Legat, auszubezahlen schuldig sei. Einige dieser Intestat-Erben wären in dem beregten Testamente namentlich angeführet, Implorantin habe aber äußerlich vernommen, daß noch mehrere Intestat-Erben vorhanden seyn dürften, nämlich eine Schwester der verstorbenen Erblasserin N. N., geb. N., welche, dem Gerüchte nach, in St. Petersburg leben soll, und ein eben so naher Verwandter N. N., welcher sich in Stockholm aufhalten

soll, sie bäte also um ein öffentliches 2tes Proclama dahin: daß alle und jede, welche an den Nachlaß der hieselbst verstorbenen N N., geb. N., überhaupt, besonders aber an die von derselben in ihrem Testamente ihren Intestat-Erben ausgesetzten Erbgelder von 15890 ℳ Bco. und 930 ℳ Cour., wie auch an dem ausgeworfenen Legat von 200 ℳ Cour., ex jure hereditatis vel ex alio quocunque capite vel causa, einige rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, sich in einem peremtorie anzuberahmenden Termino, s. p. præcl. et perpet. fil. in hiesigem Wohllöbl. Niedergerichte damit anzugeben, und solche rechtlicher Art nach zu justificiren schuldig seyn möchten. Diesem Petito 2di Proclamatis ist von Gerichts wegen deferiret, und der 10 Jan. 1787, pro termino peremtorio, sub allegatis præjudiciis anberahmet worden. Implorantischer Anwald bringt es hiemit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung. Hamb. den 8 Nov. 1786.

No. 32.

wegen einer cum beneficio legis angetretenen Erbschaft.

A.

E. Wohllöbl. Niedergerichte haben N. N. Wittwe, geb. N. N., tutor. nomine, durch ihren Anwald implorando zu vernehmen gegeben, welchergestalt, ausweise beigebrachten Decreti Amplissimi Senatus, sie, Imploranten, als Wittwe und Vormünder des am 3 May d. J. allhier verstorbenen N. N., die Verlassenschaft des Defuncti nicht anders, als cum beneficio legis et Inventarii, angetreten hätten, und nunmehro zur Ausfündigmachung der etwan auf dem Nachlasse haftenden Schulden, einer öffentlichen Vorladung benöthigt wären, daher sie um ein öffentliches Proclama dahin geziemend bitten wollten, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des vor Kurzem allhier verstorbenen N N., ex quocunque capite vel causa, einige rechtliche Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinten, solche in termino præfi-

præfigendo, s. p. præcl. et perp. sil., gehörig anzugeben schuldig sein sollten. Diesem Petito Proclamatis ist gerichtlich deferiret, und der 27 Aug., pro termino peremtorio, anberahmet worden. Hamb. den 10 Jun. 1788.

B.

E. hiesigen Wohllöbl. Niedergerichte hat N. N. per Procuratorem zu vernehmen gegeben, welchergestalt sein leiblicher Vater N. N. am 1 Febr. d. J. verstorben wäre, und er, Implorant, ob zwar er keinesweges befürchtete, daß die Kräfte dieser Verlassenschaft nicht zureichen dürften, die etwanigen rechtmäßigen Ansprüche an dieselbe befriedigen zu können, dennoch zu mehrerer Sicherheit, intra tempus legale coram Protocollo Magnifici Domini Consulis Anderson, J. U. Dris., geziemend erkläret hätte, die Nachlassenschaft seines vorgedachten verstorbenen Vaters nur cum beneficio legis et Inventarii antreten zu wollen, und diese seine Erklärung auch, Ausweise beigebrachten Extractus Protocolli, per Conclusum angenommen worden wäre. Wenn es also unumgänglich erforderlich sei, daß diejenigen, welche einige gegründete Ansprüche und Forderungen an die Verlassenschaft zu haben glauben möchten, gehörig vorgeladen würden; so wolle er, Implorant, um ein öffentliches Proclama dahin geziemend bitten, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des verstorbenen hiesigen Bürgers, N. N., ex quocunque capite vel causa, einige gegründete Ansprache und Forderung zu haben vermeinten, nicht weniger diejenigen, welche von dem Defuncto etwas in Händen hätten, oder demselben etwas zu bezahlen schuldig wären, in termino præfigendo respective s. p. præcl. et perp. sil., und bei Vermeidung der in den Gesetzen verordneten Bestrafung, zu produciren, zu justificiren, und anzuzeigen schuldig sein sollten. Diesem Perito Proclamatis ist gerichtlich deferiret, und der 21 April, pro termino peremtorio, anberaumet worden, welches Implorantischer Anwald hierdurch notificiret. Hamb. den 4 März 1788.

Titu-

Titulus XV. (*)

Vom Ungehorsam des ausbleibenden Klägers.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Titelzahl fehlt.

§. 1.

Außer den von den Gesetzgebern unter diesem Titel angegebnen Fällen des Ungehorsams des Klägers, findet man noch hin und wieder im Statut einiger besondrer Fälle gedacht, da der Kläger sich eines Ungehorsams schuldig macht, nemlich

1) nach angelegtem Arrest. tit. 17. a. 12.
2) bei Recognoscirung der Hand und Siegel. tit. 30. a. 2.
3) nach Abhörung einiger Zeugen zu ewiger Gedächtniß. t. 31. a. 3.
4) bei Sistirung der vorgeschlagnen Zeugen. tit. 28. a. 14. tit. 32. a. 2.
5) bei Producirung des Zeugen Rotuli tit. 32 a. 2. oder Reservation der Einreden wider die Person der wider ihn vorgeschlagnen Zeugen. tit. 32. a. 5.
6) in Abstattung des referirten Eides. tit. 34. a. 3. oder des vom Beklagten geforderten Juramenti calumniæ. tit. 34. a. 5.

§. 2.

Was die Disposition der gemeinen Rechte anbetrifft, so kan ich mich begnügen, desfalls auf Hr. Licenciat Prinzhausen Inaugural-Disputation zu verweisen. Sie hat den Titel:

"De

"De actore contumace tum secundum iura commu-
"nia quam statutarium Hamburgense, specimen in-
"augurale. Götting. 1770."

und handelt:

Cap. I. de contumacia in genere, §. 1. Instituti ratio. — §. 2. Contumaciæ indoles. — §. 3. et 4. Variæ Doctorum distinctiones contumaciæ. — §. 5. an contumacia sit delictum. — §. 6. diversa genera poenarum contumaciæ. —

Cap. II. de actore contumace in specie, §. 7. 8. ex iure romano Anteiustinianeo. — §. 9. et 10. secundum *ius Justinianeum* post litem contestatam. — §. 11. ante litem contestatam. — §. 12. secundum *Jus canonicum*. Cautio de lite prosequenda. — §. 13. secundum *leges Imperii*. — §. 14. secundum *statutum Hamburgense*. P. I. t. 15.

Wegen der Uebereinstimmung unsers Statuts mit der Vorschrift der alten deutschen Rechte aber, in Ansehung des Ungehorsams des Klägers oder Beklagten, beziehe ich mich auf die Samml. Hamb. Gesetze Th. III. S. 553. u. f.

§. 3.

Die rechtlichen Hindernisse, wodurch der Ungehorsam entschuldigt werden kann, ergeben sich aus dem Statut P. I. tit. 18. art. 1. 2 u. 6. Uebrigens erinnert Krieger C. III. §. 6. daß der Erscheinungs-Termin durch Vereinbarung beider Theile könne aufgeschoben werden:

"*Consensu partium* causam aliquam differri posse,
"quousque eis placet, et tamen ad eam ipsam cita-
"tionem, cujus terminus longe præterlapsus, compa-
"rere, extra omnis dubitationis aleam est positum."

Art. 1.

So der Kläger, auf ausgegangene Citation, im Gerichte, zu bestimmter Zeit, in eigener Person, oder durch seinen Anwald, nicht erscheinet; mag der Beklagte den Ungehorsam des Klägers beschuldigen, sich von der Ladung, mit Erstattung der aufgewandten Gerichts-Kosten und Schaden, zu entledigen bitten: und soll der ausbleibende Kläger dem Fisco in acht Schillinge Strafe (*) verfallen, und der Beklagte, auf anderweit ausgegangene Citation, zu antworten nicht schuldig seyn, der Kläger habe ihm denn zuvor die aufgewandten Expensen, Gerichts-Kosten und Schäden, vorbehältlich richterlicher Moderation, erleget und bezahlet. Da dann der Kläger zum andern mahle, auf beschehene Ladung, nicht erscheinen würde; soll er, Beklagter, sich vom Gerichts-Stande, mit Erstattung aller Unkosten, zu absolviren bitten, solches auch erkannt werden. Würde dann der Kläger, nach erlegten Unkosten, den Beklagten zum dritten mahle citiren lassen, und abermahl ungehorsamlich ausbleiben; so soll der Beklagte, auf Beschuldigung des Klägers Ungehorsam, und sein ferner Anrufen, von der Klage, mit Abtrag aller aufgewandten Unkosten, endlich losgetheilet werden.

Abweichung der Handschrift.

(*) Brüche.

Erläuterung

§. 1.

Die Ordening des Neddersten Gerichts v. 1560. (a) distinguirt zwar auch zwischen dem Ausbleiben des Klägers vor, und dem nach der Kriegsbefestigung, verordnet

ordnet aber in jenem Fall nur, daß Kläger vorgängig die Gerichts-Kosten erlegen solle, bevor Beklagter, auf dessen anderweitige Citation, erscheinen dürfe. Sonst gedenkt sie so wenig einer dem Fisco zu erlegenden Strafe, (die jedoch schon in den alten Statuten von 1270 Stück VIIII. 5, v. 1292. M. IIII. u. 1497. C. I. verb. "kumpt de ock nicht vore, de eme vorbadet heft, de schall "ock beteren 4 ß." verordnet worden, (b)) noch wie es gehalten werden solle, wenn der Kläger mehr wie einmal, vor der Kriegs-Befestigung ausbleibt.

Das Concept der Ger. Ordn. v. 1711. tit. 15. a. 1. stimmt hingegen mit dem vorliegenden Artikel des Statuts überein, nur mit Erhöhung der Strafe, von 8 ß, auf 1 m&, (c) welche jedoch nie zur Ausübung gekommen.

(a) s. meine Erläuter. Th. III. Abschn. 2. S. 13. (b) s. Th. I. S. 83. 315 u. 397. (c) s. Th. III. Abschn. 2. S. 93.

§. 2.

Der sel. Professor Wunderlich setzt hiebei nicht allein den Unterschied zwischen der Absolvirung vom Gerichtsstande und von der Klage, in folgender Anmerkung sehr deutlich aus einander:

> Hic notandum, diversa esse, aliquem absolvi von dem Gerichtsstande, h. e. ab instantia, et aliquem absolvi von der Klage, h. e ab ipsa actione. Prius tantum finit exercitium judicii, sed actori actionem salvam relinquit, quam de novo efficaciter in judicium deducere potest; posterius vero non tantum exercitium actionis finit, sed etiam reum ab ipsa actione liberat, ita vt adversus actorem respectu illius caussæ ope exceptionis rei judicatæ tutus sit. *Brunnem.* de proc. civ. cap. 4. n. 3.

sondern er führt auch einen Fall an, worin dem Statut gemäß gesprochen worden,

> "Ita iudicatum, sagt er, in causa Leandern et Consl. contra Roljer Riff, apothecarium Stadensem, Doctoris Stein-

Steinhorn, quondam Senatoris heredem, d. 30 Jan. 1611. quum d. 28. ej. m. citationis terminus fuisset, nec comparuissent actores." cf. l. 15. C. de judic.

und mein Großvater erinnert,

"Ao. 1680. Mart. 19. ist in S. Georg Lüders Kl. wider Georg Tischern im Niederger. die von Kl. producirte Citation, weil die Klage darauf iusto tempore nicht introduciret, cassiret, und Bkl. refusis expensis *ab instantia* absolviret worden."

Ich habe aber auch noch überdem folgende neuere Präjudicate von jener ausdrücklichen Verteilung in die 8 ß Strafe vorgefunden, wodurch zugleich theils Langenbecks Anmerkung, daß

"im Obergericht auf die 8 ß Strafe nicht regardirt "werde,"

widerlegt, theils auch vor Augen gestellt wird, wie von Beklagtens Anwald wider den ausgebliebenen Kläger zu recessiren ist.

1) 1725. *Oct.* 1. In S. Michael Philip Kuhmann Kl. c. Christoph Kamp Bkl. erkennet E. E. R. auf vorhin genommnen Schluß der Acten in contumaciam zu Recht, daß, da Kläger auf ergangne Citation, im Gerichte zu bestimmter Zeit nicht erschienen, Bekl. von der Ladung, mit Erstattung der Unkosten, richterlicher Ermäßigung vorbehältlich, zu entbinden, und Kläger dem Fisco die verwirkte 8 ß Strafe zu bezahlen schuldig.

2) in niedergerichtl. Sachen C. H. Heins c. Köster et Croll, Bkl.

d. 6 Mart.

J. G. Göring. prod. citationem et petit comparitionem actoris. (*) Actore non comparente, pereb. absolutionem ab instantia cum expensis, nec non mulctam fisco solvendam; promittendo mandatum noch heute ad acta.

(*) die Citation war den 21 Febr. ausgefertigt.

d. 7. ej.

Göring. exhibeb. mandatum.

d.

d. 11 Mart.

J. Fexer. produc. a parte actor. Rechnung loco libelli, et peteb. wie im producto gebeten.

Göring. peteb. rejection. repeteb. ultimum receſſum et petitum.

Ille. Weil actor noch ante publicationem ſententiæ käme, ſo wäre die Erſcheinung frühzeitig genug, contradiceb. alſo jenſeitigen petito, et pet. den Beklagten auf diesſeitige Klage exceptiones zu injungiren.

Hic. Dieſer ſchlechten Ausflucht opponire er lediglich die inſtar legis geltende *obſervantiam judicialem*, und bat wie gebeten.

Fexer. ſeine oppoſitio wäre notoria, repeteb. alſo priora.

d. 13 Mart.

Erkennet E. E. G., daß Bkl. ab inſtantia zu abſolviren, Kläger auch denenſelben die verurſachten Koſten zu erſtatten, anbey dem Fisco 8 ß Strafe zu erlegen ſchuldig ſey. V. R. W.

Von dem am Schluß des vorliegenden Artikels erwähnten fernern Ausbleiben des Klägers nach von ihm zum 2ten oder drittenmahle ausgewirkten Citation, habe ich, aller Nachforſchung ungeachtet, bis itzt keinen Fall auffinden können.

Endlich merken J. J. Müller und Winckler an:

"Sed quid ſi actor compareat quidem primo in termino, ſed imparatus i. e. mandato, tamen *non libello inſtructus?* Similem in modum peti, weil actor nicht inſtructus erſchienen, et pronunciari ſolet. *Mevius* I. L. V. IV. 1. n. 7. ſeq. *Chaſſan* Conſil. Burgenſ. 275. §. 7."

Sie fügen aber hinzu:

"ſed hoc in praxi non ſemper obſervatur."

§. 3.

Es wird meinen Leſern nicht unangenehm ſein, wenn ich hier auch noch ein Exempel von einer, gewiſſermaßen

mit vorliegender Materie in Verbindung stehenden, Provocation zur Anstellung einer gerühmten Klage, einrücke:

In S. Dransfeldt contra E—.

N. G. Ven. d. 10 Sept. 1783.

Suse. producit Citat. et pet. comparit. Citatorum.

Abendroth. comparet in honorem Citationis.

Suse. refert se ad product. et communicat. Implorat. et gewärtigt justificat. ihrer angeblichen Ansprüche und desfalls anzustellender Klage.

Abendr. sub repetita protestat. reservat überhaupt Competentia.

Lunæ d. 13 Sept.

Abendr. prod. Mandatum.

Ven. d. 17 Oct.

Suse. petit von Imploraten justificationem ihrer vermeinten Forderung und deshalb anzustellender Klage.

Abendr. reservat Exceptiones in provocatorio.

Suse. petit ad proximam sub poena desertionis.

Abendr. inhæret reservat. per expressum, contradicendo den process widrigen Anrufen.

Suse. petit edit. actorum.

Abendr. priora.

Ven. d. 7 Nov.

Suse. producit Mandatum.

Ven. d. 14 Nov.

Erkannt: daß den Provocaten die reservirten Exceptiones in Provocatorio nicht zu verstatten, vielmehr sind sie ihrer angeblich berühmten Forderung halber in termino ordinis sub poena præcluſi et perpetui silentii rechtliche Klage anzustellen und solche zu justificiren schuldig.

Lunæ d. 1 Dec.

Abendr. producit summarische Klage mit unumgänglicher interimistischen Bitte und anliegender Rechnung sub A. p. E. et edit. actorum.

Suse.

Suse. reservat überhaupt Competentia.
Abendr. repetit petitum.
Suse. priora.

Lunæ d. 8 Dec.

Abendr. petit Exceptiones.
Suse. pet. dilationem.
Abendr. pet. ad prox. p. fer. s. p. præcl.

Erkannt.

Art. 2.

So aber der Kläger, nachdem die Klage und Antwort vorgebracht, und der Krieg Rechtens befestiget worden, vor Rechtlicher Erörterung der Sache, ungehorsamlich ausbleiben würde; soll nichts desto weniger im Gerichte verfahren, und auf des Beklagten Begehren, nach eingekommener Klage, Antwort und Beweise, erkannt werden, was Recht ist.

Erläuterung.

§. 1.

Bei dieser, aus der Ordnung des Neddersten Gerichts von 1560 genommnen, und in dem Concept der G. O. von 1711 wörtlich wiederholten, Verordnung,

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 13 u. 95.

räth Winkel die Abändrung der Anfangs-Wörter "So aber" in "Imgleichen so" wie auch am Schluß den Zusatz an:

"——Da auch der Kläger seine Klage vorgebracht, der Krieg Rechtens noch nicht befestiget, und also der Kläger ungehorsamlich ausbliebe, mag der Beklagte nach

Verflieſſung dreyer Gerichtstagen entweder Abſolution von dem Gerichtsſtande oder ausgegangener Ladung bitten, oder litem negative conteſtiren, und in der Hauptſache bis zur gänzlichen Erörterung verfahren."

Wie Beklagtens Anwald wider den Kläger um Beibringung der demſelben obliegenden dilatoriſchen, peremtoriſchen und andern Handlungen anruft, werde ich bei dem 19ten und folgenden Titeln des Statuts anführen.

§. 2.

"Um zu verhüten," ſagt Actuarius Steetz, "daß "nicht in contumaciam ein Urtel oder Interlocut publi"cirt werde, haben die Procuratoren "im Nieder-Gericht die Maxime, daß ſie die Deſig"nation der Acten, welche ad referendum ausgege"ben, von ihren Burſchen, (welches dieſelben unter "ſich umgehen laſſen,) abſchreiben laſſen. Solcher"geſtalt nun kommen ſie manchmal der publicationi "ſententiæ in contumaciam zuvor; indem ſie in "audientia ante publicationem entweder die pro"ducta beibringen, oder auch dieſes und jenes dien"liche receſſiren, damit der Præſes Judicii die Pu"blication ceſſiren laſſe. Ex experientia" (ſetzt Steetz hinzu) "in officio Actuariatus didici."

Art. 3.

Und da gleich der Beklagte fällig vertheilet würde, ſoll er doch, in dieſem Falle, ſeinem Gegentheile die Gerichts-Koſten zu erlegen nicht ſchuldig ſeyn.

Erläuterung.

Eben ſo lautet der art. 3. tit. 15. des Concepts der Ger. Ordn. von 1711. Ein mehrers von den Gerichtskoſten iſt beim tit. 16. P. I. Stat. anzuführen.

Titulus XVI. (1)

Vom Ungehorsam des Beklagten.

Art. 1.

Der Beklagte soll schuldig sein, auf die ihm angekündigte Citation, zu bestimmter Zeit, im Gerichte, persönlich, oder durch seinen Gevollmächtigten, zu erscheinen. Würde aber jemand, der um Schuld beklaget wird, und einheimisch ist, drey Gerichts-Tage ungehorsamlich ausbleiben, oder aber der Ausheimische, auf ergangene schriftliche peremtorialische Citation, nicht compariren, oder einen Anwald stellen; so soll (der Schenk, in Sachen, so vor dem Rathe tractiret werden, zwo Mark Lübisch, und in Sachen vor dem Nieder-Gerichte anhängig,) (2) der Vogt aus des Beklagten Hause eine Mark sonder Gnade abfordern, oder ein Pfand dafür abholen, (und daneben ihn, bey Verlust der Sache, wiederum citiren.) (3) Und da alsdann der Beklagte, in den nächstfolgenden vier Gerichts-Tagen, und also in vierzehn Tagen, keine hülfliche Widerrede oder Ehehaft, dadurch er, im Gerichte zu erscheinen, verhindert wäre, vorbringen, und dieselbe beweisen, oder mit seinem körperlichen Eide betheuern würde; so mag der Kläger seine Klage vortragen, und seinen Beweis, da er einigen hat, produciren, des Beklagten Ungehorsam beschuldigen, und seine Klage, nach verlesener Relation des Haus-Dieners, oder abgeschickten Boten, der die Citation insinuiret, (oder des Schenken Aussage,) (4) auf des Beklagten gespürten Ungehorsam, für bekannt anzunehmen,

und ihm die Execution zu ertheilen bitten: darauf, nach angehörter des Klägers Nothdurft, gleich als wenn durch des Beklagten Antwort der Krieg Rechtens befestiget wäre, der Beklagte der Sache verlustig soll erkannt, und gegen den Ungehorsamen mit der Execution, immaßen *sub Titulo* (41.) (5) von *Execution &c.* ferner verordnet, verfahren werden.

Abweichung der Handschrift.

(1) Die Titelzahl fehlt. (2) (3) u. (4) Diese eingeschlossenen Zeilen fehlen. (5) Die Zahl 41 fehlt gleichfalls.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel, wobei die Statuten v. 1270. VIIII. 5. – 1276. VIIII. 6. 1292. M. 4. u. 1497. C. 1. 2. (a) der Receß v. 1529. a. 2. und die Niederger. Ordn. v. 1560. *Tit.* Van ungehorsam des Beclagenden; v. 1622. C. II. a. 7. und von 1645. a. 5. nachzusehen sind, (b) ist im a. 1. tit. 16. des Concepts der G. O. v. 1711. sehr verändert worden. (c)

(a) s. oben Th. I. S. 83. 199. 314 u. 397. (b) s. Th. III. Abschn. 2. S. 13. 29. 43. (c) s. das. S. 95.

Winkel glaubt zwischen demselben und dem art. 7. tit. 13. Stat. einen Widerspruch zu finden; indem daselbst disponirt worden: daß nach ergangner einen peremtorischen Citation, gleich auf den Ungehorsam könne verfahren werden. Allein, wenn auch letztrer Artikel nicht, wie bereits S. 97. gezeigt worden, (und noch mehr durch die Worte im Anfange des gegenwärtigen Artikels

"oder aber der ausheimische auf ergangne schrift-
"liche peremtorische Citation"

bestätigt wird,) bloß auf auswärtige Beklagte gienge; so würde doch auch der anscheinende Widerspruch gleich durch die eben allegirte Ger. Ordn. von 1622. C. II. art. 7. und von 1645. C. II. art. 5. gehoben werden.

§. 2.

§. 2.

Den Ausdruck, Mark sonder Gnade, leitet Slüter daher, weil dagegen keine Entschuldigung angenommen, sondern die Strafe ohne Gnade exequirt wird. Sie beträgt im Obergericht 2 mk, im Niedergericht aber nur 1 mk. (*)

(*) Wegen des Admiralitäts- Amts- und Landgerichts s. §. 6. 7. u. 8.

Auch im Impugnations-Proceß ist sie gebräuchlich,

s. oben Th. II. S. 363.

nicht aber beim Prosecutions-Proceß.

s. folgenden art. 2. Stat.

Steetz. "In allen Sachen, ausgenommen den Pro- "secutions-Sachen, wird 2da Citatio nebst der Mark "sonder Gnade ausgefertigt. Indeß ist in Sachen Martin "von Bargen Wwe., Prosequentin, contra Jac. Menke, "am 30 Aug. 1730, durch ein Interlocut, gegen den "Prosecuten die Mark sonder Gnade, nebst der 2ten Ci- "tation beim Niedergericht gebeten und erkannt worden. "Weil Prosecutus die Mark sonder Gnade in Güte nicht "entrichten wollte, hat der Gerichtsvogt schriftlich Rela- "tion deshalb abgestattet. NB. Arrestat war eines un- "entlaßnen Bürgers Sohn."

"Ob die Mark sonder Gnade von eines unentlaßnen "Bürgers Sohn exequirt werden könne, s. Nied. Ger. "geheimes Protocoll pag. 275 et 280."

Außerdem machen Slüter und Actuar. Steetz die Ausnahme, daß wider Frauenspersonen, die noch keinen Curator haben, nicht die Mark sonder Gnade, sondern bloß *Citatio secunda* und daß sie sich mit einem Curator versehen, (auch wenn Kinder vorhanden, denselben Vormünder bestellen lassen) solle, zu erkennen sey.

Anmerk. In obergerichtl. S. Jo. Hinr. Uthhoff Kl. Appellanten wider Jeanne Uthhoffen geb. Flavard, Bkl. Appellatin, ist Letztrer 2da Citatio, um gegen den 1 März vig. Interloc d. 1 Febr. 1782 zu erscheinen insinuirt, und sind dabey 2 mk sonder Gnade abgefordert.

Und gleichergestalt erinnert Steetz, daß wenn Bekl. im Zucht- oder Spinnhaus gefangen sitzt, die Mark sonder Gnade nicht Statt finde, mit dem Zusatz:

"Solchergestalt ist im Oct. 1749 vom Nied. Ger. in S. "Ahrens contra Ahrens in pto. Divortii secunda Citatio "ohne die Mark sonder Gnade, wider die im Spinnhause "sitzende Bekl. erkannt; wie auch im Nov. in S. Mecklen- "burg Benef. Erben Imploranten, contra Mart. Eph. Ber- "nauer, in pto. Prosecutionis Pignorum. Bekl. Prose- "cut saß im Zuchthause."

Endlich findet sich auch in S. Meins contra Ruland, Reconventen, ein am 3 Febr. 1660 abgegebnes und in Revisorio am 6 Jul. 1664 bestätigtes Erkänntniß, nach welchem bei der Reconvention die Mark sonder Gnade nicht Statt findet, sondern, wenn Reconvent nicht erscheint, wider denselben gleich in contumaciam zu procediren ist.

§. 3.

Actuarius Müller wirft die Frage auf: "Quid si "citatio concessa a Prætore rescindatur vel cassetur?" und antwortet darauf:

"id fieri debet ante insinuationem eius reo facta. Nam "a citatione iam insinuata incipit litis pendentia iudi- "cialis, et reo hac exceptione non obstante iniungitur "sich im Gerichte einzulassen, uti iudicatum in causa "Schnittler contra Fock 1700. in Inferiori."

Hätte auch der Kläger die Insinuation der zwoten Citation versäumt, so kann er keine sententiam in contumaciam erlangen, sondern es wird, wie Actuar. Steetz erinnert hat, vorgängig interloquirt:

"würde Kl. secundam citationem behörig insinuiren lassen, "und daß die Mark sonder Gnade richtig eingefordert wor- "den, documentiren, so soll ferner ergehen was Recht ist."

§. 4.

§. 4.

Vor Abforderung der Mark sonder Gnade, soll annoch, nach dem, oben Th. III. Abschn. 1. S. 49, mitgetheilten art. 6. tit. 3. P. 1. Stat. dem Beklagten beim ersten Ausbleiben 4 ß, und beim zweiten Ausbleiben 8 ß abgefordert werden; so wie auch nach den Statuten von 1270, 1276, 1292 und 1497, in den angeführten Stellen, vom Ausbleibenden resp. 4 u. 12 ß erlegt werden mußten.

Allein ob gleich jene Verordnung im vorliegenden Artikel, durch die Worte: "Würde aber jemand — "drei Gerichtstage ungehorsamlich ausbleiben, — "so soll u. s. w." nicht undeutlich wiederholt wird, so ist doch dieselbe in praxi gar nicht mehr üblich.

s. folgenden §. 5.

Uebrigens rieth **Winkel** annoch folgende Zusätze bei diesem Artikel an. 1) nach den Worten: "**Und da alsdann der Beklagte in den nächstfolgenden vier Gerichtstagen, und also in vierzehn Tagen**"

"auch nicht erscheinen, noch die Ehehaft, Inhalts art. 1. "2. et 3. tit. 18. P. I. Stat., anziehen oder erweisen "würde, u. s. w."

2) nach der Stelle: "**darauf nach angehörter des Klägers Nothdurft, gleich als wenn durch des Beklagten Antwort der Krieg befestigt wäre**"

"der Sachen merita wohl erwogen, und was recht ist "erkannt, auch da der Kläger nicht fundiret, der Be"klagte von der angestellten Klage absolvirt, sonst aber "der Sachen verlustig erkannt u. s. w.

Und **Schreining** erinnert bei den Worten: "**in den nächstfolgenden 4 Gerichtstagen, und also in 14 Tagen**"

"gegenwärtig sind in 14 Tagen 6 Gerichtstage"

welches **Langenbeck** noch näher mit den Worten bestimmt:

"Vor diesem ist der Freytag kein Gerichtstag gewesen,
"muß es also jetzo heissen, in Sechs iuridicis, und wird
"der terminus 2dæ Citationis angesehen, wiewohl auch
"post terminum citationis vermöge Stat. P. I. t. 18. a. 1.
"et 2. den nächsten Gerichtstag die Ehehaft annoch probi-
"ret werden kann; ja es finden sich Exempel, daß post
"sententiam per modum restitutionis in integrum die
"Ehehaft noch admittirt worden, maßen in purganda con-
"tumacia etiam levissima causa attendirt wird. art. 3. seq."

§. 5.

Welche Verhinderungen als rechtmäßige und erhebliche Ehehaften anzusehen sind, ist im art. 6. tit. 19. P. I. Statuti, welcher überhaupt dieser Materie gewidmet ist, bestimmt.

Daß jedoch die in vorliegendem Artikel verlangte Verlesung der Relation des Schenken und Bruchvogts nicht mehr üblich sei, habe ich bereits S. 111–114. angemerkt.

s. auch folgenden §. 6.

§. 6.

Was nun aber das heutige Verfahren beim ersten Ausbleiben des Beklagten anbelangt, so wird

a) beim Obergericht

nachdem Klägers Anwald die Citation producirt, und der Schenke in der Audienz ausgerufen hat:

"Erscheint jemand abseiten N. N. wider N. N."

wider den ausgebliebenen Beklagten, *secunda citatio* und die zwei Mark sonder Gnade gebeten. Beides wird mittelst Bescheides dem Rathsschenken aufgegeben, der sodann die zwote Citation nebst dem abgegebnen Bescheide insinuirt, und die Strafe von 2 mß baar abfordert, oder deren Wehrt per executionem beitreibt; um solche demnächst auf Matthiä dem ersten präsidirenden Herrn Bürgermeister, zur Ablieferung in die Kammer, (s. Th. II. S. 126.) überreichen zu können.

Anmerk.

Anmerk. Claen erinnert bei den Worten dieses Artikels: So soll der Schenke:

"Ita iudicatum etiam in eventum, si ad tertiam cita-
"tionem non compareret reus, in S. D. Franz
"Schröders und der Leichnams-Geschwornen
"St. Nicolai contra Clauß Kleillen anno 1605.
"d. 13 Jan.

"Anno 1615. d. 3 May decrétum in Senatu, licet
"hactenus duæ istæ Marcæ per Pincernam exactæ
"non sint, imposterum tamen ad evitandum pericu-
"lum, quod non solum citato sed etiam iudici hinc
"creari posset, si diserte in graviori aliqua causa priori
"paucorum annorum observantiæ inhæreretur, et inde
"ad cameram appellaretur. Sed num emansio ad
"primam et secundam citationem plane impunita est?
"quod non videtur, cum etiam tali contumaciæ in
"Inferiori Iudicio mulcta sit præstituta, ut in tit. 6:
"art. 1. videre est, quae poena et ratione identita-
"tis in superiori iudicio merito ordinari et dupli-
"cari deberet."

Dieses Letztere paßt offenbar nur bei dem alten bloß geschriebnen Statut von 1603, worin im art. 1. des Obergerichts noch nicht erwähnet worden. s. oben S. 278. Abweichung der Handschrift.

Die Recesse, wodurch die Mark sonder Gnade und secunda citatio beim Obergerichte erbeten wird, ergeben sich, so wie das fernere obergerichtliche Verfahren, wenn Beklagter auf die zwote Citation erscheint, oder nicht erscheint, aus folgenden Protocoll-Extracten.

1) In S. Herz contra F. und S.

O. G. Ven. d. 22 Apr. 1785.

Abendroth. producit Citationem und gewärtigte Comparitionem Citatorum.

Worauf ꝛc. (*)

Abendr. reservatis reservandis in specie der immer freien Eides-Hand, prod. Rechnung loco Libelli, pet. solutionem der daher restirenden 735 mg 6 ß Cour. in 14 Tagen cum usuris moræ et Expensis omnimodis, etiam Advocaturæ gegen Rücknehmung eines geringen Pfandes von 2 halben Stücken rothen Vel-

veret,

(*) Unter dem Worte Worauf ꝛc. ist zu verstehen, daß der Schenke gefragt: ob Jemand für Beklagten erscheine. s. S. 282, wie auch Th. II. S. 363.

veret, et Citatis non comparentibus secundam und die 2 M& sondrr Gnade.

Erkannt.

Lunæ d. 2 Maji 1785.

Abendr. prod. Mandatum.

Ven. d. 6 Maji.

Abendr. prod. den insinuirten Bescheid, 2dam Citationem, und gewärtigte comparit. Citatorum.

Suse. comparet salvo omni iure.

Abendr. repet. hierauf recessum d. 22 m. pr. petendo vt petitum.

Suse. petit copiam productorum.

Abendr. dando Copiam der loco libelli übergebenen Rechnung, pet. Except. in 8 Tagen s. p. præcl.

Erkannt.

2) In S. Hn. Lt. Amsinck m. n. contra M—.

Lun. d. 26 Maji 1783.

Abendr. peto contra Rei Curatorés bonorum Citat. ad reassumendum.

Erkannt.

(s. oben Th. IV. S. 221.)

Ven. d. 4 Jul.

Ab. prod. den insinuirten Bescheid cum Citatione pet. compar. citatorum Curator. bonorum.

Worauf ꝛc.

Ab. Citatis non comparentibus peto secundam und die 2 M& sonder Gnade.

Erkannt.

Lun. d. 14 Jul.

Ab. prod. den insin. Bescheid cum Citatione und gewärtige nochmals comparitionem Curator. bonorum.

Worauf ꝛc.

Ab. Citatis iterum non comparentibus peto nunmehr Sent. in Contum. et edit. actor.

In Bedenken.

Lun.

Lun. d. 8 Sept. 1783.

Erkannt *in contum.* daß die libellirte Forderung von 465 Pfund Sterl. 13 Schill. für richtig anzunehmen, und Hn. Kl. m. n. damit an die Concurs-Massa zu verweisen.

3) In S. A. M. J. Gl. Ww. c. Dno. Curat. Kl. contra J. H. G.— und M. G.— ux. noie. als Erben def. J. G.— Bekl.; (worinn einer der Beklt. erschienen, der andre aber ausgeblieben.)

Merc. d. 1 Sept. 1779.

Schilhorn. prod. Decretum Ampl. Sen. und 2 Citationes pet. compar. citatorum.

Abendroth. compareo s. o. j. in honorem Ampl. Judicii abseiten Jo. Hinr. G.—

Schilh. prod. summarische Klage mit Anl. s. N. 1. 2. 3. et 4. in copiis peto Einhalts et contra non comparentem M. G.— 2dam citat. und die 2 Mß sonder Gnade.

Abendr. abseiten meines Principalis peto copiam productorum.

Schilh. pet. von demselben Exceptiones s. p. præcl.

Erkannt. Except. in 8 T. s. p. præcl. et contra non comparentem 2dam citat. und die 2 Mß sonder Gnade.

Merc. d. 8 Sept.

Schilh. pet. von Jo. Heinr. G.— inj. Except.

Abendr. promitto in 8 Tagen ad acta.

Schilh. si fit. &c.

accept. oblatum.

Schilh. erwarte comparit. des M. G.—

Abendr. compareo abseiten M. G.— s. o. jure.

Schilh. accepto comparit. et repeto Libellum cum adjtis.

Abendr. s. o. jure peto copiam.

Schilh. peto Except. in 8 Tagen sub poena præcl.

Erkannt.

Zum

Zum Beweise, daß auch *in appellatorio* die 2 Mark sonder Gnade beim Obergericht statt finde, theile ich folgende Protocoll-Extracte hier vorläufig mit:

1) In S. H. H.— Kl. Injuriaten, Appellanten, wider J. J. W.— Bkl. Injurianten, Appellaten.

Ven. d. 28 Apr. 1786.

Glave. prod. Citationem et peto comparitionem Citati, Appellati.

Worauf ꝛc.

Glave. prod. hierauf die Landfindung et peto 2dam Citationem und die 2 Mk sonder Gnade, übrigens prorogationem fatalium ad dandum acta et gravamina.

Erkannt.

Ven. d. 5 Maji.

Glave. gewärtige Comparitionem Appellati prod. mandatum.

Abendr. compareo abseiten J. J. W... prod. mandatum.

Glave. produco hierauf acta obsignata cum Libello appellatorio mit anliegenden Beweis-Artikeln. s. Lit. C. peto Einh.

Abendr. reservo Exceptiones appellatorias et quævis competentia.

Glave. peto Except. in term. sub poena præcl.

Erkannt.

2) In S. J. G. Gr... Kl. Appellanten contra D. v. A... Bkl. Appellaten.

Ven. d. 8 Oct. 1784.

Abendr. prod. Citationem et Extractum Urtel-Buchs vom Hamburger Berge nec non mandatum petendo comparitionem appellati.

Worauf ꝛc.

Abendr. peto prorogationem fatalium ad dandum acta et gravamina et contra non comparentem 2dam citat. und die 2 Mk sonder Gnade.

Erkannt beides.

Ven.

Ven. d. 15 Oct 1784.

Abendr. prod. libellum appellatorium mit Anl. f. No. 1. completen Diehlen-Acten f. Nris. II. et III. und Documentis f. Nris. IV. V. et VI. peto Einh. Libelli.

Woller. compareo f. j. produco mandatum et ref. competentia.

Abendr. peto Except. appellatorias ad prox. post fer. f. p. præcl. Erkannt.

§. 7.

b) beim Niedergericht wird secunda citatio und eine Mark sonder Gnade, wider den zum erstenmahl ausgebliebnen Beklagten, nach vom Gerichts-Vogt geschehenen Ausruf:

"Ist jemand der Vollmacht hat von N. N."

gebeten, und sogleich beides vom Gerichte erkannt.

Steetz erinnert: "Vor Zeiten ist die Condemnatio in "die Mark sonder Gnade durch einen ordentlichen in au- "dientia publicirten Bescheid geschehen. z. E. 1695. An- "jetzo geschiehet es ex tempore in audientia, wenn cita- "tio prima producirt und vom Gerichts-Vogt die Anfrage "geschehen."

Dieser Bescheid wird von dem Substitut-Schreiber auf dem Niedergerichtl. Comtoir ausgefertigt, und von dem Gerichts-Vogt dem Beklagten in Abschrift mit der untergeschriebenen Weisung: in 8 Tagen zu erscheinen, insinuirt; der auch demselben die Mark sonder Gnade abfordert. (*)

(*) Anmerk. 1) Der Schragen des Ger. Vogts v. 12 May 1779 bestimmt:

No. 3. pro Insinuatione eines Bescheides nebst der Abfordrung der Mark sonder Gnade, als welche Mark er gehöriger Orten einliefern muß = = 12 ßß

No. 4. pro Insin. eines Bescheides nebst Abfordrung der Mark sonder Gnade außer der Stadt = = = 2 mk 4 ßß

wovon der Substitut-Schreiber bekommt 12 ßß, und dem Landläufer, oder dem Landvogte, gegeben werden 12 ßß.

2)

2) Zur Zeit der Verpachtung des Gerichts-Vogt-Dienstes ward die beigetriebne Mark sonder Gnade auf Petri der Kammer eingeliefert, itzt aber wird sie derselben mit unter der allgemeinen Einnahme quartaliter berechnet. — Schreining erzählt von seiner Zeit:

"Der jüngste Bürger im Gerichte schreibet an,
"ob, und wenn die Mark sonder Gnade ein-
"kommen, und wird sehr strenge darüber gehalten.
"Die Mark soll jährlich in die Kämmerei geliefert
"werden. Aber nun einige 12 Jahr hero haben
"sie der Gerichts-Vogt, und der Gerichts-Schrei-
"ber getheilet, ex prætensa permissione Prætoris
"eius temporis, weil ihnen die Kämmerei etliche
"Accidentia zum Ochsen und sonsten entzogen.
"Anno 1666."

Der Original-Bescheid wird mit dem Tage der Insinuation bezeichnet, und dem klagenden Anwalde zugestellt, welcher denselben am bestimmten Tage in der Audienz producirt, und nochmals, comparitionem des Beklagten, beim abermaligen Ausbleiben desselben, nachdem der Gerichts-Vogt gefragt:

"Ist jemand der Vollmacht hat von N. N."

Sententiam in contumaciam bittet; worauf denn das Gericht erkennet, was es den Rechten gemäß findet. z. E.

1) In S. Sophia H — contra N.—

Lun. d. 26 Apr. 1790.

Piccard. prod. Citat. et pet. comparitionem Citati.

Worauf ꝛc.

Piccard. prod. rechtliche Klage petit Einhalts et Citat. non comparente 2dam Citat. und die Mark sonder Gnade.

Erkannt beides.

Ven. d. 14 Maji.

Piccard. prod. den insinuirten Bescheid et pet. compar. Citati.

Worauf ꝛc.

Piccard. pet. nunmehro in cont. zu erkennen, wie klagend gebeten et edit. actorum.

Ven.

Ven. d. 21 Maji 1790.

Erkannt: Daß da Beklagter auf die ihm gehörig insinuirte Citation nicht erschienen, nunmehro lis pro negative contest. anzunehmen, und Klägerin den Grund ihrer Klage innerhalb 4 Wochen s. p. desert. zu beweisen schuldig.

s. unten §. 11.

2) in S. N.— contra N.—

Ven. d. 9 Mart. 1759.

J. C. Trogilius; produc. citat. et pet. comparit. rei.

Worauf ꝛc.

Citato non comparente, pet. 2dam citat. und die Mark sonder Gnade.

Beides erkannt.

Lunæ d. 19 Mart.

Trog. prod. den insinuirten Bescheid et pet. nochmals Comparit. Citati.

Worauf ꝛc.

Citato iterum non compar. produc. summarische Klage, mit Anlagen sub Litt. A. B. C. et D., worunter B. et C. in orig. pet. Einhalts et edit. Actor. in cont.

Lunæ d. 26 Mart.

Jac. Hinr. Holtzmann; compar. abseiten Bkl., promitt. Mandatum, produc. gemüssigte gehorsamste Anzeige (*) und Bitte.

(*) Daß ihm nemlich die Citation nicht insinuirt worden, und er also nicht in die Mark sonder Gnade verteilt werden könne.

Trog. pet. salvo omni iure cop.

NB. Hierauf hat die Sache den gewöhnlichen Gang genommen, indem Kläger auf jene Anzeige am 28 Mart. geantwortet, Bkl. die Gegenantwort übergeben, und alsdann dem Bkl. zu excipiren auferleget worden, welcher zuletzt den dilatoriis renunciret.

§. 8.

c) Vom Admiralitäts-Gericht sagt Langenbeck im Schiff- und See-Recht, S. 325. §. 60.

"in hoc iudicio ergehet zwar secunda citatio, aber "es wird die Mark sonder Gnade, wie sonst ge- "bräuchlich, nicht erkannt, sondern es ist hier for- "mula consueta, daß Beklagter zum nächsten er- "scheinen, oder wider denselben in contumaciam "ergehen und erkannt werden soll, was Recht sein "wird, und ist Kläger oder Procurator dem Beklag- "ten diesen Bescheid insinuiren zu lassen schuldig."

Dieses ist aber, nach der von der heutigen Observanz mir mitgetheilten Nachricht, dahin zu berichtigen, daß zwar bloß secunda citatio *sub formula* consueta, ohne der Mark sonder Gnade ausdrücklich zu erwähnen, ge- beten und erkannt, jedoch gleich beim ersten Ausbleiben des Bkl. ein Bescheid wie der Schluß des folgenden aus- gefertigt wird;

In Sachen Sr. G. H. Walcke, Kl., contra Sr. G. A — und E. J. —, Bekl., geben die zur löbl. Admiralität verordnete Herren und Bürger den Bescheid: daß Abend- roth abseiten Sr. E. J. —, in termino, sub poena præclusi zu excipiren schuldig; übrigens wird contra non comparentem Sr. G. A. — secunda citatio hie- mit erkannt, und dem Schenken injungirt, von Bekl. Sr. G. A. — die 2 Mark sonder Gnade, oder auch ein Pfand dafür aus dessem Hause abzuho- len. Interlocutum d. 19 Jan. 1781.

um dem Beklagten, falls er auf die ihm durch den Admiralitäts-Knecht zu insinuirende zweite Citation und Anrufen des Klägers abermals nicht erscheinen sollte, die 2 mk sonder Gnade abzufordern. Es ist aber, wenig- stens so lange der itzige Raths-Schenke, Herr Gosler, diese Stelle verwaltet hat, nie der Fall eingetreten, daß der Beklagte auf die zwote Citation ausgeblieben, und also zur Beytreibung der 2 mk sonder Gnade geschritten wäre.

Die vorfallenden Receſſe ergeben folgende Protocoll-Extracte.

1) In S. Proc. Glave m. n. contra J. K.—

Adm. Ger. Martis d. 17 Dec. 1782.

Glave. prod. ſummariſche Klage mit Anl. ſ. A. B. C. et D. pet. Einh. et Exceptiones; et Citato non comparente ſecundam Citat. *ſub formula conſueta.*

Erkannt.

Sat. d. 5 Apr. 1783.

Gl. prod. den inſinuirten Beſcheid rep. Libellum et pet. Exceptiones.

Ab. peto dilat.

Gl. pet. Except. ad prox. ſ. p. præcl.

Erkannt.

2) In S. Srs. P. B. und Sohn und Sr. J. F. T., als Deputirte des Schiffes und Ladung de Juffrow Antoinette Kl. contra Sr. Jo. Z.— Bkl.

Saturni d. 24 Nov. 1781.

Abendr. produco Mandatum und rechtliche Klage und Bitte, mit Anl. ſub. No. 1 u. 4, wovon No. 1. die Original-Diſpache; peto Einhalts et contra non comparentem 2dam Citationem *ſub formula conſueta.*

Erkt. *2da ſub form. conſueta.*

Jov. d. 17 Jan. 1782.

Abendr. prod. den inſinuirten Beſcheid et repeto die producirte rechtliche Klage und deren Anlagen pet. Einh. et Exceptiones.

Behm. comparendo ſ. j. prod. mandatum pet. copiam et dilat.

Abendr. peto Except. ad prox. ſ. p. præcl.

Erkannt.

§. 9.

Ob beim Amts-Gerichte 1 oder 2 mß sonder Gnade wider den ausgebliebnen Beklagten Statt finde, kann ich nicht mit Gewißheit bestimmen, da nicht nur nichts darüber verordnet ist, sondern ich auch, aller angewandten Nachforschung ungeachtet, weder einige Nachricht darüber erhalten, noch einen Protocoll-Extract über einen Fall, worin Beklagter ausgeblieben wäre, habe auftreiben können.

§. 10.

d) Beim Land-Gericht fällt gleichfalls die Mark sonder Gnade, so wie auch überhaupt secunda citatio weg, wie folgender Protocoll-Extract ergiebt.

Martis d. 27 Sept. 1791.

In S. Stockmann Kl. contra H. modo dessen Wwe. und Erben Bekl.

Suse erschien abseiten des Klägers, unter Vorbehalt aller Rechtswohlthaten, übergab Ladung und Vollmacht, nebst schriftlicher summarischen Klage, mit Anlage f. Litt. A. B. et C., erstere in orig. und in beglaubter Abschrift, welche er verlas und Einhalts derselben zu erkennen bat. Und da, nach dreimaliger Anrufung des Landvoigts Plink, abseiten der Beklagten Niemand erschien; so bat Suse zur Strafe des Ungehorsams zu erkennen, wie gebeten.

Erkannt: Da Kläger das Capital von 1000 mß Spec. nebst 800 mß Court. gehörig losgekündigt, sollen Bekl. dasselbe mit Zinsen und Kosten, und zwar in 3 mal 14 Tagen zu bezahlen schuldig sein. In Ermanglung dessen soll Kläger befugt sein, sich aus dem Erbe bezahlt zu machen.

s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 350.

§. 11.

§. 11.

In Ansehung der Wirkung des fortdauernden, und durch keine rechtliche Ehehaften (s. §. 5.) zu entschuldigenden Ungehorsams des Beklagten, haben die Commentatoren deshalb noch besonders folgendes angemerkt; welchem dasjenige beizufügen ist, was die in den vorstehenden §§. mitgeteilten Protocoll-Extracte darüber enthalten.

1) Ein Ungenannter: "Auf der Diehle wird lis *pro affirmative conteſtata* angenommen, und sodann wird, wie hier (sc. art. 1.) stehet, weiter procediret. (*) In *judiciis* aber wird lis *pro negative conteſtata* angenommen, und Klr. muß sodann seine Klage beweisen." (**)

(*) s. Th. IV. S. 344 u. f. (**) s. oben S. 289.

2) Langenbeck: "non obstante contumacia, muß Kläger *fundamentum actionis* probiren, und Beweis führen, ehe in contumaciam erkannt wird. — Ob solam contumaciam enim, actore non probante, reus causa cadere non debet. Gemeiniglich verliert Bekl. seine *exceptiones dilatorias*, und wird ob contumaciam ihm ein terminus hauptsächlich zu excipiren präfigirt. (*) Oder wenn eine Rechnung eingeklagt worden, wird in contumaciam Kl. mit seinen Büchern die eingeklagte Rechnung zu verificiren admittirt. Sind es *documenta* unter des Bekl. Hand und Siegel, Verschreibungen, Wechsel, Obligationen, Contracte, Ehezärter, so wird *manus in contumaciam pro recognita* angenommen, und erfolgt condemnatoria." (**)

(*) wenn er nemlich erschienen ist, aber die except. dilat. nicht beibringt.

(**) s. oben Th. II. S. 364.

3) Ein Ungenannter: "Wenn ein Reus Debitor nicht erscheinet, und der Creditor noch keine Original-Obligation gerichtlich produciret hat, kann man contra Debitorem in contumaciam hauptsächlich nicht verfahren, sondern muß das Original herbei zu bringen dem *Creditori* zuförderst injungiret werden. Item so die Forderung in Rechnung bestehet, wird dem

Creditori injungiret, dieselbe mit seinen Büchern zu verificiren; wenn solches geschehen, kann contra Debitorem non comparentem in contumaciam verfahren werden, sonst aber, so lange die verification nicht geschehen, nicht.",

4) **Jo. Jo. Müller:** "De Jure *camerali*, si libellus *per documenta* probandus, ea non in contumaciam pro recognitis accipiuntur, sed probanda sunt per comparitionem litterarum, aut duos testes. *Blum.* tit. 66. n. 65. *In iudicio nostro contrarium observavi;* Si *per testes* libellus probandus, ordinario modo examen instituitur et rotulus publicatur. Blum. ib. n. 66."

5) **Schreining. Langenbeck. J. J. Müller:** "Contumacis rei poena est, in *actione personali* amissio causæ, in *reali* missio in possessionem ex primo decreto, iure communi. Block. tit. 15." (s. folgenden art. 2.)

6) **Steetz:** Erscheint Beklagter ad secundam citationem nicht, so wird in Impugnation- und Arrest-Sachen in contumaciam definitive gesprochen, und nicht allein die Impugnation oder Arrest confirmirt, sondern auch *Solutio* zuerkannt; ex relatione scripta Procuratoris *Steinhæuseri.*" — s. oben Th. II. S. 364.

7) **J. J. Müller:** "Causa submissa iudex sec. acta et probata iudicat ac definitive pronunciat. Et si contingat quod *pro reo* contumace sententia feratur, (quia actor libellum forsan non probavit) *ad expensas reo refundendas vel damna non tenetur.* Blum. tit. 66. n. 67. 68. Imo idem n. 69. statuit, partem contumacem victricem parti obedienti *victæ semper expensas resarcire* teneri."

8) **Wunderlich:** "Condemnatus propter contumaciam appellare non potest. l. 23. § ult. Π de Appell. l. 1. C. q. app. *Eckholt.* ad tit. Π de appell. recip. vel. non. § 2. *Brunnem.* de Proc. Civ. c. 28. n. 29. *Id.* in Cod. ad l. 1. Cod. quor. appellat.

Uebrigens aber ist wegen des Ungehorsams der Parteien vorzüglich nachzusehen, *Mevii* Commentarius in Jus Lub. Lib. V. tit. 4. und *Jo. Ern. Just. Muller* Promtuarium iuris novum. T. III. pag. 2044-2066.

§. 12.

§. 12.

Bisher ist bloß die Rede von dem Verfahren gewesen, wenn Beklagter auf die, wegen einer Personal-Klage, ergangne Citation gar nicht erschienen ist. Wie hingegen zu procediren sei, wenn eine Parthei zwar anfangs selbst, oder durch einen Anwald, im Gerichte erscheint, nachmals aber in Beibringung der injungirten dilatorischen oder peremtorischen Handlung säumig ist, solches gehört erst zu den folgenden Titeln, und wird daher von mir im nächsten Bande bemerkt werden.

Von dem Ungehorsam bei angestellter Real-Klage aber s. folgende Artikel.

Art. 2.

Klagte aber jemand auf unbewetzlich Gut, und der Beklagte, so er einheimisch, mündlich dreimal, oder ausheimisch einmal peremtorie durch eine schriftliche Citation, wäre vorbeschieden, und zu Rechte nicht comparirte; so mag der Kläger seine Klage im Gerichte vortragen, und so er einigen Beweis hat, denselben gerichtlich vorbringen: darauf wird der Kläger billig in das Gut immittiret und gewiesen, welches er Jahr und Tag halten soll.

Art. 3.

Da nun der Beklagte innerhalb Jahres erscheinet, und zu antworten sich anerbieret; soll er zuforderst dem Kläger alle, derselbigen Sache

halber, aufgewandte Gerichts-Kosten und Expensen erstatten, und einen gnugsamen Vorstand thun, daß er zur Klage ohne Verzögerung antworten wolle. Würde auch der Beklagte, innerhalb Jahres Frist, hülfliche Widerrede, und Ehehaft, dadurch er zu erscheinen wäre verhindert, im Gerichte vorwenden, dieselbige beweisen, oder mit seinem Eide, auf des Klägers Begehren, erhalten, und vorgemeldten Vorstand leisten; soll er in den vorigen Besitz des Gutes gestattet werden.

Art. 4.

Da aber der Beklagte, innerhalb Jahres und Tages, zu Rechte nicht erscheinen, Ehehaft seiner Verhinderung vorbringen und beweisen, oder sich sonst nicht entreden würde; so ist der Kläger näher, das Gut zu behalten, als jennig Mann, ihm dasselbe abzuwinnen.

Art. 5.

Würde um verfallene Rente oder Erb-Zins geklaget; so soll der Kläger den Beklagten, so ferne er einheimisch ist, zu dreien Rechts-Tagen durch den Diener mündlich vorbescheiden, oder da er ausheimisch ist, durch eine schriftliche Cration, auf eine darin benannte Zeit peremtorie citiren lassen, und einen Extract aus dem Stadt-Buche

unter

unter eines Secretarii Hand und Subscription, oder auch Siegel und Briefe, oder andere glaubwürdige Urkunden in originali, zu Verificirung seiner Forderung, im Gerichte produciren, und damit des Beklagten Erbe oder Haus achterfolgen. Und im Fall der Beklagte in dreien Rechts-Tagen, oder peremtorie angesetzter Zeit, nicht erscheinet und sein Erbe oder Haus entsetzet; soll im Gerichte dem Kläger, unter des Vogts und Gerichts-Schreibers Hand, ein Verfolgungs-Zettel mitgetheilet werden: damit der Kläger vor den Rath treten, und, vermöge desselben, ihm das Haus oder Erbe im Stadt-Buche zugeschrieben werden, und folgends der Vogt, auf Erforderung des Klägers, auf die Mahlstäte, da das Haus belegen, sich verfügen, den Ring des Hauses mit seiner Hand angreiffen, und, in Gegenwärtigkeit zweener glaubwürdigen Erbgesessenen Bürger, dem Kläger den Ring des Erbes liefern soll. Und dasselbige Haus soll niemanden anders, oder mehrern, zugeschrieben werden: es sei denn derselbige, dem es also mit dem Gerichts-Zettel erst zugeschrieben worden, zuforderst gnugsam contentiret und befriediget. Gleichergestalt soll es mit anderen, so hernacher dasselbe Erbe auch verfolgen wollen, gehalten werden.

Art. 6.

Wann nun, vorgedachter maßen, die Verfolgung des Erbes geschehen; soll damit ferner verfahren, und gehalten werden, als hernacher *sub*

Titulo (42.) (*) vom Feilbieten und *Subhastation &c.* verordnet ist.

Abweichung der Handschrift.

(*) Die Zahl 42. fehlt.

Anmerkung.

Vorstehende Verordnungen, wovon art. 2, 3 u. 4. bereits im Statut von 1497 C. 3. enthalten sind,

s. Th. I. S. 398.

und welche Wunderlich aus dem c. 1 et 3 X de eo qui mittitur in poss. herleitet, wiederholt das Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 16. art. 2, 3, 4, 5, u. 6.

s. Th. III. Abschn. 2. S. 96 u. 97.

Sie gehören zu dem Prosecutions-Proceß, wovon eigentlich in dem von den Gesetzgebern selbst im art. 6. nachgewiesenen tit. 42 die Rede ist, daher ich solche auch daselbst zugleich mit erläutern werde. Hier merke ich nur vorläufig an:

Actuar. Müller versteht die Wörter des art. 2: "oder ausheimisch einmal *peremtorie* durch eine schriftliche Citation u. s. w." nur von dem oben im art. 2. tit. 14. erwähnten Fall: "wann keine Leute in dem Gute wohnen." Winckel aber räth den Schluß des besagten Artikels, "darauf wird — — immittiret" folgendermaßen näher zu bestimmen:

"— darauf wird dem Kläger, nach Beschaffenheit der "intendirten Action entweder das Dominium pure adjudi- "cirt, oder derselbe in das Gut ex primo decreto immitti- "ret und gewiesen, welches er Jahr und Tag halten soll."

wie auch den Schluß des art. 4. dahin zu verändern:

"so soll der Kläger ihm das Gut eigenthümlich zu adjudi- "ciren bitten, und ist er alsdann näher u. s. w."

Uebri-

Uebrigens ist im art. 5. unter dem Ausdruck: Stadt-Buch, das Stadt-Erbe-Buch zu verstehen; wovon Th. II. S. 401 u. f. ein mehrers angeführt ist.

Titulus XVII. (*)

Von Arresten und Kummern.

Abweichung der Handschrift.

*) Die Titelzahl fehlt; und überdem folgt dieser Titel erst auf den im Statut von 1605 nachstehenden: von der Ehehaft; welcher auch wol besser zu den vorigen Titeln, vom Ausbleiben der Partheyen, als dieser, vom Arrest, gehörte.

Erläuterung.

§. 1.

Ehe ich auf den eigentlichen Arrest komme, muß ich hier noch, zur Erfüllung des oben gethanen Versprechens,

s. Th. IV. S. 332. (*)

einige andre damit verwandte, theils zum gleichen Zweck führende, theils präparatorische Mittel, kürzlich berühren; nemlich

1) der Gewalt-Zettel. s. §. 2.
2) der Friedens-Gebote. s. §. 3.
3) der Ehe-Verbote. s. §. 4.
4) der Inhibirung eines Baues, einer Reparatur oder sonstigen Neuerung. s. §. 5.
5) der Befehle Gelder oder Sachen eines dritten an sich zu halten. s. §. 6.

Was die Hauer-Befehle wegen bereits fälliger oder bald fällig werdender Miethe, und die Befehle verfallne Miethe zu deponiren anbetrift, so habe ich davon bereits oben Th. IV. S. 359. das Nöthige angeführt; die sogenannten Befehle sonst etwas zu deponiren oder auszuliefern u. dgl., aber gehören nicht hieher, da solches gewöhnlich auf ganz andre Weise, wie der eigentliche Befehl, nemlich erst nach vorher gegangner *causæ* Cognition und durch ein förmliches Conclusum injungiret wird.

§. 2.

1) Der Gewalt-Zettel wird gesucht, wenn einer besorgt, in seiner eignen oder seiner Familie natürlichen Ruhe und Sicherheit gestört, oder inn- oder ausserhalb Hauses thätlich angefallen zu werden. Er wird, in der Stadt, nicht bei den präsidirenden Herren Bürgermeistern, sondern nur bei einem der Herren Gerichts-Verwalter, und in dem Klösterlichen, Hospital und Landherrlichen Jurisdictionen, resp. bei dem ältesten der Herren Patronen oder Landherren impetrirt, und ohne weitre Untersuchung der Umstände, in gedachter Herren Namen von dem Ober- und Unter-Bruchvogt, Gerichtsbedienten, Diehlenschreiber oder Livereybedienten, für die Gebühr von 8 ßß, ausgefertigt.

Er ist so lange gültig, als der Herr an der Stadt- oder Land-Prätur bleibt.

Der Impetrant erhält dadurch die Macht, den Frevler, gegen Vorzeigung des Zettels, arretiren zu lassen, da denn solcher mit Wache vor den Herrn, in dessen Namen der Zettel ausgefertigt worden, geführt, und von demselben nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß-Strafe oder Geldbuße, unter Erstattung der Kosten, belegt wird.

s. *Krieger* Introd. in prax. fori Hamb. C. II. § 48. unten S. 302. Nachrichten von den Hamburgischen Gerichten. §. 1549. u. f.

Ge-

Gemeiniglich lautet der Gewalt-Zettel generell, ohne Benennung einer oder andern bestimmten turbirenden Person. Zuweilen wird aber solche bestimmt, z. E. bei uneinigen Eheleuten, Herrschaften und Gesinde, streitigen Erben, Hausgenossen. Jene generelle Ausfertigung ist darum besser, weil man sich sodann gegen jeden Frevler des Zettels bedienen kann. Das gedruckte Formular desselben ist dieses:

"Auf Anhalten N. N. ist erlaubet, daß, wenn "Jemand" (oder wenn N. N.) "ihn in seinem Hause, "oder auf der Gasse Gewalt zufügen würde, die "Wache beitrete, ihn für Gewalt schütze, den Frevler aber, jedoch auf Klägers Gefahr und Kosten, in Arrest nehme, bis auf weitre Verordnung. "Hamburg, den

N. N. Prätor.

Der Zusatz: "jedoch auf Klägers Gefahr und Kosten" warnt den Inpetranten vor allem Mißbrauch des Zettels.

Uebrigens ist aus dem angeführten der Unterschied zwischen dem Gewalt-Zettel und dem Frei-Zettel leicht abzunehmen. Dieser giebt nemlich zwar gleichfalls das Recht, darauf Jemand arretiren zu lassen, und hat den Personal-Arrest zur Folge, er setzt aber eine liquide, bereits ausgeklagte Schuld voraus, und wird von dem Herrn Prätor nicht eher erkannt, als nachdem der Impetrant Verbürgung für Helden und Schlößer geleistet hat.

s. oben Th. IV. S. 393–401. wo auch S. 396. das Formular des Freizettels abgedruckt ist. — unten ad art. 13.

§. 3.

2) Die Friedens-Gebote zwecken hauptsächlich dahin ab, den schon ausgebrochnen, oder noch zu befürchtenden Feindseligkeiten unter gegen einander aufgebrachten

ten Gemüthern, Gränze und Ziel zu setzen; und wird unter disharmonirenden in ungetheilten Gütern lebenden Eheleuten, Miterben oder Compagnons, wohl ein Verbot aller Veräußerung beigefügt. z. E.

"Auf des Herrn N. N. Befehl und auf Anhalten
"Sara Maria, J— Ehefrau, wird deren Ehemann
"Johann Friedrich J— angedeutet, daß er Impe-
"trantin aller Orten unmolestiret lassen, Hand und
"Mund halten, und falls er gegen Impetrantin etwas
"zu haben vermeint, sich am ordentlichen Rechte be-
"gnügen lasse, auch keine Mobilien und Sachen
"verkaufen noch veräußern solle, bei hochrich-
"terlicher Strafe. Hamburg den 11 Nov. 1780."

Durch ein solches Friedens-Gebot wird also dem violatori, unter Androhung einer Geld- oder Gefängniß-Strafe aufgelegt, sich ruhig zu verhalten, um die Sache näher zu untersuchen.

§. *Krieger* l. cit. § 48. "Quia iudicum præcipue est, protegere quemcunque contra insultus aliorum, ad instantiam partis non solum edunt Friedens-Gebote, sub comminatione poenæ carceris in violatores eorum statuendæ, sed et concedunt mandata contra violentiam, Gewalt-Zettel. *Priori* casu demum *post cognitionem causæ*, et si insultus sit gravis, contra petulantes pronuntiant, *hoc* autem ad implorationem nudam violati, officiales militum, seu præfecti excubiarum, per civitatem dispensarum violatores statim capiunt, sicque securitati publicæ prospiciunt. Hæc tamen Prætorum mandata et protectoria diutius vim suam non exercent, nisi durante officio eorum scil. per biennium, eo autem finito statim ipso iure exspirant. (*)

(*) Von dieser Erlöschung s. unten ein mehrers. Es ist jedoch solche Renovation nicht nöthig, wenn das Verbot causa cognita und per Conclusum abgegeben ist, mithin als ein Erkänntniß gilt.

§. 4.

§. 4.

3) **Die Ehe-Verbote.** Diese werden entweder von einem der präsidirenden Herren Bürgermeister, der Herren Prätoren oder dem Weddeherrn erteilt, und zwar gehet bei den beiden erstern gewönlich erst eine Untersuchung der Sache, und ein ordentliches *Conclusum*; bei dem Weddeherrn aber gemeiniglich ein Commissorium E. H. Rath vorher. Der Befehl selbst, welchen der Impetrat erhält, lautet also:

"Auf des p. t. Prætoris, Herrn N. N. Befehl,
"und auf Anhalten A. wird N. hiedurch anbefohlen,
"daß er sich weder in- noch außerhalb der Stadt mit
"Niemand proclam- noch copuliren lassen solle, bei
"500 Rthlr. Strafe. Hamburg den 1792."

Zugleich aber wird auch noch dem Prediger des Kirchspiels, welcher copuliren soll, oder auch der Regel nach dem Herrn Haupt-Prediger folgendes insinuirt:

"Auf des p. t. Herrn Prætoris, Herrn N. N.
"Befehl, und auf Anhalten A. werden Sr. —— hie-
"durch ersucht, den N. N. mit der N. N. (weder zu
"proclamiren noch zu copuliren) nicht zu copuliren.
"Hamburg den Ao. 1792."

Haben diese Ehe-Verbote nicht als Conclusa Kraft, so müssen auch sie bei veränderter Person des Richters renovirt werden.

§. 5.

4) **Die Inhibirungen eines Baues, einer Reparatur, oder sonstigen Neuerung, fallen eigentlich nur bei den Kirchspiels-Herren und resp. den Landherren vor.** z. E.

"Auf Anhalten Not. Zander, noie. P. D. J., wird
"H. W. Witwe hiemit anbefohlen, weder in des verstorb-
"nen W. Erbe, noch Lauve und Garten, auf irgend einige
"Art und Weise eine Veränderung zu machen, sondern
"alles

"alles in statu quo zu lassen, ob litem pendentem bei "hochobrigkeitlicher Strafe. Hamburg den 6 Mart. 1783."

Auf den Diehlen der Herren Bürgermeister und Prätoren wird solches causa cognita durch *Concluſa* verfüget; es sei denn, daß Gefahr des Einstürzens ein andres erforderte.

§. 6.

5) Für die Befehle gewisse vom Impetraten in Händen habende Gelder, Waaren oder Effecten an sich zu halten, bis Impetrantens Ansprüche an Impetraten erledigt worden, ist im Jahre 1790 von E. H. Rath folgendes zu druckende Formular vorgeschrieben:

Auf des p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeisters N. N., J. U. L., (— des p. t. Landherrn von { Bill- und Ochsenwärder, / Hamburger Berge, / Hamm und Horn, } Herrn N. N. — des p. t. Wald-Herrn, Herrn N. N. — des p. t. Wedde-Herrn, Herrn N. N. — des p. t. Herrn Prætoris, Herrn N. N. —) Befehl und auf Anhalten wird anbefohlen,

bis weitere Verordnung; jedoch ist Impetrant diesen Befehl gegen den Impetraten innerhalb 14 Tagen gebührend zu prosequiren schuldig, in Enstehung dessen selbiger, ohne daß es eines vorgängigen fernern Erkänntnisses bedarf, von selbst für gänzlich erloschen zu achten.

Hamburg, den Ao. 179

s. meine S. H. Verordn. Th. III. S. 108. — Am 19 Aug. 1740 haben Rotenburg und Behrmann einen Befehl impetrirt 5 Fässer und 1 Kiste Toback, die sie selbst von Joh. Carl. Fischer zu Neu-Ruppin in Händen hatten, wegen ihrer

An

an demselben habenden Fordrung, an sich zu halten.

Das Protocoll von der Verwandlung dieses Befehls und dessen Prosequirung im Gerichte s. unten beim art. 14.

Krieger sagt von diesen Befehlen C. II. §. 36.

"Quod ad decreta arrestatoria, die Befehle, attinet, eorum concessio a *voluntate liberrima judicis pendet*, qui etiam *facilis* reperitur, quum videt arrestantem *versari in bona caussa*, aut *rem moram non ferre*: — *difficilis* autem si *suasoria in contrarium extent*, ita ut adversarium prius citet, atque eius exceptiones examinet, antequam petitis alterius deferat."

und C. XI. Sect V. §. 2.

"Variæ poenæ in malitiosos arrestantes constitutæ, inter quas minima restitutio arrestatorum cum omni causa et interesse, ut et restitutio læsi honoris per deprecationem &c. (s. unten art. 17.) Interim quia iustum quoque, ut creditori, ratione crediti sui nondum satis securo, vel in periculo præsentissimo illud amittendi, constituto, securitate in bonis debitoris sui data prospiciatur, docenti eidem iustum et liquidum debitum per productionem instrumentorum obligatoriorum vel libros mercatorios vel alia ratione, *mandatum* dabitur, quo mediante impediri possit, ne hæc vel illa pars bonorum debitoris inique, vel ab eo ipso, vel aliis, alienetur, sive intercipiatur, sed creditori legitimo in satisfactionem cedat."

In der Sammlung Hamb. Gesetze, Th. III. S. 420 u. f. aber heißt es davon:

"Diese Befehle werden nicht nur, wenn Bürger und Einwohner mit einander zu thun haben, sondern auch, wenn Fremde (falls nur nicht die Stadt in Concordaten mit des Impetraten Obrigkeit steht, [s. unten beim art. 3.]) dabei interessirt sind, ohne Bedenken erkannt; und geht die causæ cognitio darum nicht vorher — wie solche denn auch bei der Menge der Diehlen-Sachen nicht möglich ist; — weil ein Creditor durch Anlegung des Befehls besser zur Bezahlung gelanget, als wenn er erst durch weitläuftigen

Proceß selbige suchen müßte, der Debitor aber keine Ursache sich zu beschweren hat, indem er seinen Gegentheil zur Aufhebung des Befehls citiren lassen, (*) und wann der Befehl unrechtmäßiger Weise angelegt ist, Satisfaction fordern kann."

s. *Mev.* de arrestis c. III. §. 21. u. f.

(*) Nach dem eben mitgetheilten Formular muß auch der Befehl in 14 Tage prosequirt werden. s. S. 312.

Es werden indeß die Befehle keinesweges ohne alle Ueberlegung ertheilt; sondern man nimmt dabei Rücksicht sowol auf die Qualität der Personen, als auf die Qualität der mit Arrest zu belegenden Sachen; und in zweifelhaften Fällen fragen die Bediente bei ihren Herren an, und erwarten deren Verfügung.

"Ein Fremder erhält nemlich (wie der Verf. der S. H. Ges. fortfährt) dergleichen Befehl auf eines Bürgers Gut nicht anders, als wenn er einen Gevollmächtigten der zur Wideraufhebung citirt werden kann, oder bürgerliche Caution bestellet."

"Auf eines Fremden Gut aber geschieht es nicht anders, als prævia causæ cognitione, und mit Genehmigung E. H. Raths, auch nur wenn Gefahr auf den Verzug haftet."

"In Ansehung der Personen, auf deren Güter der Befehl gesucht wird, ist die Regel, daß wer die Jurisdiction rechtlich zu erkennen nicht schuldig, auf dessen Güter so wenig ein Befehl als ein Arrest angelegt werden könne. — Und sind es der Stadt Jurisdiction unterworfene Personen, so geschieht es auch bei denen nicht, die in öffentlichen Ehren-Aemtern, und gutem Credit stehen, in der Stadt angesessen, und solche Leute sind, bei welchen der Verdacht des Entlaufens nicht begründet ist."

"Uebrigens können alle bewegliche Güter und Forderungen mit Befehl belegt werden, falls nicht eine oder die andre Sache durch besondre Verordnung ausgenommen ist."

Zu

Zu diesen Ausnahmen gehören z. E.

1) nöthige Alimente.

s. S. H. Ges. III. S. 422.

2) Todten-Gelder, in so weit sie zum Begräbniß unentbehrlich sind.

s. S. H. Ges. III. S. 422.

3) Armen-Gelder und sonstige von der Armen-Ordnung zu bewilligende Hülfsleistungen.

s. Revid. Armen-Ordnung v. 1791. Abschn. 2. §. 17. in meiner S. H. Verordn. Th. III. S. 215.

4) Leib-Renten.

s. S. H. Ges. III. S. 422.

5) Die Gelder und Avantagen, so jemand in der Banco hat.

s. Reglement der Hamb. Wechsel- und Lehn-Banco vom 7 Sept. 1710. art. 24. Steht in der S. H. Ges. II. S. 581.

6) Die bei der Cämmerei belegten Gelder.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 422.

7) Gewinne aus der Hamb. Stadt-Lotterie.

s. den iedesmaligen Plan derselben.

8) Gewissermaßen die Salarien und Gagen derer, welche in Stadt-Bedienungen oder an Armen-Häusern stehen.

s. S. H. Ges. III. S. 422.

9) Arbeits-Tage- und Wochen-Lohn.

Extr. Prot. Sen. Hamb. d. 1 *Febr.* 1782.

Concl. "Es werden der Hochw. Herren Bürger-"meister Magnif. ersucht, und wird den sämmtl. "Wolw. Landherren wie auch Dnis. Prætoribus com-"mittirt, künftig keine Befehle auf Arbeits-Tage-"und Wochen-Lohn zu erlauben. Allen sonst zu "verstattenden Befehlen aber sowol die Cautales, als "auch die Clausul beifügen zu lassen, daß der Impe-

"trant solche innerhalb 14 Tagen, bei Verlust "der Kraft des Befehls, gehörigen Orts zu prose- "quiren schuldig sei."

Extr. Prot. Sen. Hamb. d. 4 *Febr.* 1782.

Concl. "Daß das Conclusum voriger Session, "pto. der Befehle, auch auf die bei der bevorstehen- "den Veränderung des Präsidats und der Prätur "zu renovirenden ältern Befehle zu extendi- "ren; die auf Dienstbothen-Lohn, imgleichen "auf die Gage der nach Grönland gehenden "Matrosen zu suchenden Befehle aber nach wie vor "zu erlauben."

10) Die beim Lombard versetzten Sachen.

s. Concl. Ampl. Sen. d. 16 Mart. 1758. angeführt in der S. H. Mand. Th. IV. S. 2129.

11) Das Malz in den Mühlen.

s. Receß von 1603. art. 2.

12) Von den Schiffen und Schifsgeräthen sagt die S. H. G. III. S. 422. VI. S. 455. u. VII. S. 504. daß solche nur selten mit Befehl beleget werden; und Langenbeck hat darüber bei den Worten des art. 9. tit. 14. P. II. Stat.

"Wird ein Schiffer Schulden oder anderer Ursa- "chen halben mit Rechte bekümmert u. s. w."

folgendes angemerkt:

"wann das Schiff segelfertig, und der Schiffer an Bord, dubito an ob debitum personale, wäre es auch wegen Hauer und sonst vermöge seiner Hand und geständiger Schuld, arrestati queat? Die See-Rechte wollen es nicht. Placat R. Philippi d. 1563. van Schepslieden, art. 20. aber wohl seine Güter; Man kann auch seine Häuer beschlagen, und solches versteht sich nicht allein von dem Schiffer, sondern auch von den Officieren und allem Schiffs-Volk. vid. Kön. Schwed. S. R. cl. 1. cap. 9.

cf.

cf. Jus Lub. Lib. VI. tit. 1. art. 6. und ist diese Constitution entlehnt aus dem Wisbischen See-Recht."

"Wann auch ein beladen Schiff nicht arretirt werden mag, muß derjenige, so an ein Schiff Prätension macht, sich vorsehen, daß kein Gut auf den Boden kommt. Inmittelst wann ein fremder Schiffer hieselbst etwas schuldig wäre, selbiger aber in den Baum, um Ungelegenheit zu vermeiden, nicht einlaufen wollte, indessen der Creditor gleichwohl gerne einen Arrest auf das Schiff hätte, so kann ein solch Schiff auf diese Art arretirt werden: daß auf Befehl eines der präsidirenden Herren Bürgermeistere oder Gerichts-Verwalter, die Diener zu dem Schiffe hinaus fahren, eine kleine Kette um den Mast-Baum legen, und selbige mit einem Schloß verwahren. Schlüge der Schiffer die Kette weg, oder führe er davon, würde er als ein Violator arresti angesehen und verfolgt werden können. (*) Um aber eines Schiffes sich feste zu versichern, wird wohl das Steuer abgenommen; davon ich 1698 ein Exempel gefunden." —

(*) Also ist in S. Rantzen contra Wrede am 12 März 1720 erkannt.

Ehe ein Schiff in die Kette geleget wird, geht eine causæ cognitio, und ein Conclusum voraus, sodann aber wird dem Haven-Meister ein schriftlicher Befehl zugefertigt, der dahin lautet: daß ihm anbefohlen werde, das Schiff N. N. in die Kette zu legen. Durch einen ähnlichen Befehl wird das Schiff wieder frei gegeben.

13) Endlich werden auch die sogenannten Cessions-Befehle nie auf der Diehle erlaubt, sondern die Sache deshalb zu Rath verwiesen.

Extr. Prot. Sen. d. 24 *Jan.* 1781.

"Es werden die Hochw. Herren Bürgermeister
"Magnif. ersucht, und wird den sämmtlichen Wolw.

"Landherren auch Dnis. Prætoribus committirt, künf-
"tig keine sogenannte Cessions-Befehle für sich
"zu erlauben, sondern die darum Ansuchende an
"E. H. R. zu verweisen."

Am 2 Dec. 1702 fragte das Nieder-Gericht bei E. H. Rathe an: Wie es die Befehle der Herren Bürgermeister und Prätoren anzusehen hätte, weil es dieselben im Statut nicht fundirt finde? und es erfolgte darauf die Antwort:

"Die Herren Bürgermeister und Prätoren erteilten auf ihren Diehlen die Befehle und Verbote, wodurch Sie oft Sachen von weitläuftigen Folgen sistirten. Dafern sich nun jemand über selbige bei E. H. Rath per Supplicam beschwerte, so würde der concedirende Herr solche entweder zu cassiren, oder in Arrest zu verwandeln, anerinnert. Niemals würde aber desfalls etwas gerichtlich gesucht. E. H. Rath lege auch den Befehlen nie die Kraft eines Arrestes bei.

§. 7.

Nach angelegtem Befehle hat der Impetrant dafür zu sorgen:

1) Daß er denselben, wenn der Herr, welcher ihn erteilt hat, vom Präsidat, Stadt- oder Land-Prätur u. s. w. abtritt, bei dessem Nachfolger renoviren lasse. s. §. 8.

2) Daß er den Befehl innerhalb 14 Tagen prosequire. s. §. 9.

§. 8.

Die Nothwendigkeit der Renovation der Befehle, beim erfolgten Wechsel des Präsidats, der Prätur u. s. w., ergeben nicht nur folgende Decrete:

1) In S. Frau Drin. Schulten contra Erich von Campen Erben, decretiret ein E. E. Rath: daß

da der angelegte Befehl durch Veränderung des Präsidats von selbst erloschen, es keiner weitern Cassation desselben bedürfe, also Frau Supplicantin gravamen ipso facto cessire. Decretum d. 20 Oct. 1706.

2) In S. *Curat. bonor.* Ernst Govers, Peters Sohn, erkennet E. E. Rath, daß, nachdem der von Ihro Magnificenz, Herrn Bürgermeister Rulandt, Dr. auf den quæst. Wechsel angelegte Befehl von selbst erloschen, also die Urtel gegen Johann Martin Dreyer zur Execution zu verweisen. Decret. Mercurii d. 1 Mart. 1730.

3) In S. Anna Gesa Steckelmann Erben, erkennet E. E. Rath, daß, da die angelegten Befehle durch Veränderung der Prätur von selbst erloschen, es keiner weitern Cassation derselben bedürfe. Decret. Ven. d. 18 Aug. 1730.

sondern es ist auch darüber folgende Notification am 17 März 1766 publicirt:

"Zur Nachachtung aller derer, welchen daran zu wissen gelegen, wird mittelst dieses notificirt, daß der Zeitpunct der Erlöschung, der von den Hochw. Herren Bürgermeistern, Wolw. Landherren, und Wolw. Gerichts-Verwaltern, auf vorgängiges geziemendes Ansuchen abgegebnen und abzugebenden resp. Befehlen, Gewalt- und Frei-Zetteln dahin zu bestimmen und vestzusetzen, daß sothane resp. Befehle, Gewalt- und Frei-Zettel nicht länger, als einen Tag nach niedergelegter anderweitig übertragner Stadt- oder Land-Prätur, mithin *regulariter* bis auf den Tag nach Matthiä, vor Sonnen-Untergang von Kraft und Würden zu achten; bei unverhoftem Absterben eines der präsidirenden Hochw. Herren Bürgermeister, Wolw. Landherren, oder Wolw. Herren Prætorum aber, der terminus der Gültigkeit sothaner resp. Gewalt- und Frei-Zetteln, bis auf wieder beschehene Wahl an der Stelle des verstorbnen Wolw. Herrn zu erstrecken sei, als welches sämmtlichen Procuratoribus, wie auch allen und jeden jetzigen und künftigen Impetranten, hiemit nachrichtlich zur Wissenschaft gebracht wird. Conclusum in Senatu Hamb. Lunæ d. 17 Martii 1766.

Zu desto besserer Bekanntmachung dieser Notification sind zugleich die jedesmaligen präsidirenden Herren Bürgermeister ersucht, und ist den jedesmaligen wohlw. Landherren und Dnis. Prætoribus committirt, solche auf ihren Diehlen oder in ihren Audienz-Zimmern affigiren zu lassen. Dem Herrn Commendanten aber ward commitiret, dieselbe den Wachen zur Nachachtung kund machen zu lassen, und die Ordre zu erteilen, nach Ablauf obgedachter Fristen, die solchergestalt erloschnen Gewalt- und Frei-Zettel nicht weiter zu befolgen.

s. S. H. Mand. VI. S. 104.

Auch zu diesen zu renovirenden Befehlen ist im März 1790 ein besondres Formular vorgeschrieben, folgenden Inhalts:

Auf des p. t. präsid. Herrn Bürgermeisters, Herrn N. N. (des p. t. Herrn Prætoris, Herrn N. N. u. s. w. s. oben S. 304.) Befehl, und auf Anhalten

wird der bei

am 17

angelegte Befehl, daß er

bis weitere Verordnung, hiemit renovirt; jedoch ist Impetrant diesen renovirten Befehl, falls der vorige noch nicht rechtskräftig confirmirt worden, gegen den Impetraten innerhalb 14 Tagen gebührend zu prosequiren schuldig, in Entstehung dessen selbiger, ohne daß es eines vorgängigen fernern Erkänntnisses bedarf, von selbst für gänzlich erloschen zu achten.

s. meine S. H. Verordn. Th. III. S. 109.

§. 9.

2) Was aber die Prosequirung der Befehle anbetrift, so ist theils in dem S. 307. mitgetheilten Concluso vom 1 Febr. 1782 ausdrücklich vorgeschrieben, "daß der Befehl innerhalb 14 Tagen, bei Verlust der Kraft desselben, gehörigen Orts prosequirt werden müsse" theils

theils wird, nach der Beliebung von 1790, jedem gedruckten Befehl die Warnung angehangen:

"daß Impetrant den Befehl gegen den Impetraten innerhalb 14 Tagen gebührend zu prosequiren schuldig sei, in Entstehung dessen selbiger von selbst für erloschen zu achten."

s. oben S. 304 u. 312.

Der Regel nach kann, wie es auch in eben angeführter Clausul heißt, diese Prosequirung nur gegen den Impetraten selbst geschehen; (s. §. 12.) der dritte aber, bei welchem der Befehl angelegt ist, kann nöthigenfalls eigentlich nur zur Anzeige, was er zur Zeit des angelegten Arrestes vom Impetraten in Händen gehabt, und zur Deponirung desselben citirt werden. (s. §. 10.)

Indeß giebt es Fälle, da die Prosecution des Befehls auch gegen einen dritten statt findet, wenn nemlich der Impetrat wissentlich verstorben, abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt ist. (s. §. 11.)

Von allen diesen drei Fällen will ich in den folgenden §§. einige Protocoll-Extracte mittheilen, und zwar werde ich die beiden letzgedachten voraus schicken, da der erste, nemlich die Prosecution des Befehls wider den Impetraten selbst, nicht nur die umständlichste Behandlung erfordert, sondern mich auch auf die eigentliche Materie des vorliegenden Titels: vom Arrest, führen wird.

§. 10.

1) Ist dem Impetranten die Summe des Geldes, oder worin die Waaren, Sachen u. s. w. bestehen, welche der dritte, bei dem der Befehl angelegt ist, in Händen hat, unbekannt, so kann er diesen zur Anzeige desselben auf folgende Weise citiren lassen:

1) In S. Heitmann contra Stephens,

zur Anzeige, was er von Putfarken in Händen habe, und Deponirung desselben.

d. - - Apr. 1784.

Fischbach. noie. Citantis petit.

Reus coram: zeigt an, daß er 1000 mß in Händen habe.

Ille. petit depositionem mit den darauf haftenden Befehlen.

Erkannt: Depositio in 14 Tagen, mit den darauf haftenden Befehlen.

2) In S. Herrn Dr. St... Kl. contra A... Bkl.

d. 16 Mart. 1784.

wegen Anzeige, was er von seinem Bruder J. A... mit Inbegrif der väterl. Verlassenschaft in Händen.

Willigm. noie. Hrn. Citantis petit ut in Citatione cum expensis.

Tiek n. Citati. Er hätte von seinem Bruder noch zur Zeit nichts in Händen, und könnte er desselben Erbantheil nicht anzeigen, weil die väterl. Verlassenschaft noch nicht regulirt und repartirt worden, pet. Citanten bis dahin ab- und zur Ruhe zu verweisen de expens. protestando.

Ille. reservat. Vernehmung.

Erkt. Vernehmung.

d. 30 Mart. zur Vernehmung.

Willigm. n. Hrn. Citant. Da Citatus die ganze Verlassenschaft in Händen, wovon J. A..., als sein Bruder, gleichen Antheil, mithin seine Anzeige, nichts in Händen haben zu wollen, unstatthaft, als per. productionem des errichteten Inventarii und Verkauf-Rechnung von den verkauften Waaren und Mobilien in 8 Tagen.

Erkt. Gegenvernehm. in 8 Tagen.

d. 1 Apr.

d. 1 Apr. zur Gegenvernehm.

Willigm. noie. Hrn. Citantis pet. ut in Citatione in 8 Tag. s. p. 5 Rthlr. et reo non comp. 2dam sub poena petita.

Erkt. 2da Citatio sub poena 5 Rthlr.

d. 20 Apr. zur Gegenvernehm.

Willigm. noie. Hrn. Citantis. pet. secus sent. in contumaciam.

Tiek n. Citat. inhæret. recessui d. 16 mens. præter.

St. z. Spr.

d. 14 Mart. 1785. zur Beilegung der Acten.
(nach veränderter Prätur.)

Willigm. noie. Hrn. Klrs. leget acta bey et pet. Sententiam.

Tode noie. Citati, hätte nichts mit Hrn. Citanten verhandelt, auch nichts mit ihm zu schaffen pet. instantiam.

Steht zum Spruch.

d. 4 Apr. 1785.

Erkt. Daß Beklagter Einwendens unermessen, was er mit Inbegrif der väterlichen Verlassenschaft von seinem Bruder J. A. wirkl. bereits in Händen oder annoch wahrscheinlich empfangen werde, innerhalb 14 Tagen s. p. 5 Rthlr. bestimmt anzuzeigen und gebührend zu documentiren schuldig.

Sollte Vermuthung sein, daß derjenige, bei welchem der Befehl, Sachen eines dritten an sich zu halten, angelegt worden, mit dem Impetraten colludire, und des Endes ableugne, daß er etwas von demselben in Händen habe, so ist der Impetrant befugt, darüber einen Eid von ihm zu fordern. z. E.

Extractus

Extractus Protocolli Juramentorum
d. 30 Mart. 1749.

In Sachen Cattel contra Deshons.

Ich N. N. Cattel schwere, daß zur Zeit des von Kl. Deshons angelegten Befehls ich für N.— und M.— zu London annoch in Vorschuß gestanden sei, und nichts von ihnen in Händen gehabt habe. So wahr ꝛc.

Hat aber derselbe, oder auch der Impetrat selbst, den angelegten Befehl gar übertreten, so kann der Impetrant denselben wegen solcher Violirung citiren lassen. s. E.

1) In S. Procur. Trogilius et Cons. als Curat. bonor. Casp. Nic. Rehbra, Kl., contra Jo. Alb. R—, Bekl.

Lun. d. 30 Oct. 1758.
wegen violirten Befehls cum instn. der Klage.

Hetzel. noie. actoris. prod. Kl. pet. Einhalts.

Krüger. n. rei accept. cop. et promitt. Antwort in proxima.

Erkannt: Antwort in proxima.

Ven. d. 3 Nov. 1758.
zur promittirten Antwort.

H. n. actoris pet. ut in citat.

K. n. rei loco promittirter Antwort provocat lediglich ad iudicium.

Erkannt: Vernehmung.

Nach beigebrachter Vernehmung ist hierauf ferner am 6 Nov. concludiret worden:

"Verweisung der Sache zu Gericht, jedoch mit Vorbehalt der Strafe, falls sich finden sollte, daß Beklagter dem quæst. Befehl zuwider gehandelt."

s. oben S. 12.

2) In

2) In S. Jo. Baptista Arnoldi, Klr., contra M.— Wwe., Bklte.

d. 16 Jul. 1788.

Erkannt: Daß Citantin dem Impetranten eventualiter allerdings, so weit es erforderlich, für den Werth der nach angelegtem Befehl aus ihrem Hause gebrachten Sachen des N. N. zu haften schuldig, und ihm dieserwegen seine Gerechtsame in eventum gegen dieselbe vorzubehalten. Es ist aber die Citantin wegen Uebertretung des Befehls in 5 Rthlr. Strafe zu verteilen, auch den Impetranten die verursachten Kosten zu erstatten schuldig."

§. 11.

2) Einen Fall, da der Befehl nicht gegen den Impetraten selbst, (s. S. 313.) sondern gegen den dritten, wobei derselbe angelegt worden, prosequirt ist, enthält folgender Protocoll-Extract:

In S. H. O. Dahlmann *et Conf.* tut. noie. des sich absentirten P.— Kinder, Klr., contra den Zehnpfennings-Bedienten, *Not.* Leve, Bkl.

Jovis d. 21 Mart. 1782.

zur Prosequirung des Befehls, welcher auf die Verlassenschaft der verstorbenen P. Wwe., als des Impetranten Pupillen Großmutter an Citat. impetriret, und allhier renoviret worden.

Schmalfeld. noie. Citant. tut. noie. der rechtmäßigen Erben ihrer Großmutter, der verstorb. P. Wwe. per. Aufhebung der Versiegelung, weil keine auswärtige Erben vorhanden; Auslieferung der Verlassenschaft und bis dahin confirmationem des Befehls.

Willigm. n. Citati gestehet den Citanten gar keine Action, und müßten dieselben ihren Befehl eventual. wider den Impetraten prosequiren per. absol. ref. expensis.

Ille.

Ille. Da Impetrantin verstorben, und hier die Vindicirung einer unmündigen Kindern angeerbten großmütterl. Verlassenschaft angestellet sey, wovon Citatus der Inhaber, als inhæret petito.

Erkannt: Duplicæ.

Martis d. 9 Apr. ad Duplicandum.

Schmalfeld noie. Citant. petit ut in Citatione.

Willigm. prom. in 8 Tagen.

Erkt. Beibring. sodann s. p. contumaciæ.

Martis d. 16 Apr. ad dupl. s. p. cont.

Schmalf. noie. Citantium petit.

Willigm. producit.

Erkt. Beilegung der Acten.

Martis d. 28 Maji.

Erkannt: Daß bei der, von beiden Seiten eingestandnen Entweichung des Carl P., dessen zurückgelaßnen unmündigen Kindern die Verlassenschaft ihrer verstorbnen Großmutter zu adjudiciren, mithin die Versiegelung aufzuheben, und Citant. tut. noie. besagter Kinder sothane Verlassenschaft von dem Inhaber derselben sich ausliefern zu lassen zu befugen. comp. exp.

So ließ auch der Not. Zander, als Anwald der Kaufleute H— und H—, nachdem solche am 21 Oct. 1782 beim Herrn Prätor einen Befehl erhalten,

"daß Sr. Died. Christ. K.— die an Schiffer D. Th.— "zu bezahlende Frachtgelder wegen an demselben habender "Fordrung nicht bezahlen solle, bis auf weitere Ver- "ordnung."

den D. C. K—, weil man des Schiffers Th— Wohnung nicht wuste, am 4 Nov. 1782 citiren:

"ad prosequendum arrestum und zur Anzeige, was er "seit angelegtem Befehl von dem Schiffer D. Th.— in "Händen habe, und Deponirung desselben."

und

und receßirte demnächst

Zander noie. Citantium, Impetrant. promittit nähere Anzeige seiner Fordrung et pet. citato non comp. 2dam sub poena 2 Rthlr.

Erkannt: 2da s. p. 2 Rthlr.

§. 12.

3) Wird aber endlich der Befehl gegen den Impetraten selbst prosequirt, so begnüget der Impetrant sich entweder

a) mit der bloßen Prosequirung des Befehls, oder
b) er sucht dessen Verwandlung in einen förmlichen Arrest, außergerichtlich oder gerichtlich. (s. §. 13.)

a) Bei bloßer Prosequirung und darauf erfolgenden Confirmation des Befehls lauten die Recesse und Conclusa wie in folgenden Sachen:

1) In S. Calmer contra B—.

Jov. d. 2 Oct. 1783.

ad videndum prosequi arrestum.

Willigm. noie. actoris, pet. ob litem pendentem confirmationem des Befehls.

Erkannt: 2da sub poena confirmationis des Befehls.

Mart. d. 7 Oct.

ad 2dam s. p. confirm.

Willigm. noie. actoris pet. post 2dam confirmationem des Befehls.

Erkannt: Confirmatio.

2) In S. Kruschen contra K—.

Jov. d. 28 Aug. 1783.

wegen Prosequirung des bei H. . . auf die daselbst belegte Gelder angelegten und renovirten Befehls. (*)

H. noie. Citantis pet. ut in citatione confirmat. des Befehls.

W. noie. Citati prom. salvo omni iure Antwort.

Ille. contradicit der unnützen Handlung über diesen Punct.

Erkannt: Confirmatio des Befehls salvo præiudicio partium.

(*) s. S. 312. Eben so ließ Not. Zander noie. J. — am 8 Mart. 1783. nach geschehener Auswirkung des oben S. 303. §. 5. mitgetheilten Befehls, alles *in statu quo* zu lassen, zur Prosequirung dieses Befehls citiren, und hielt darauf folgenden Receß.

Zander. n. Impetrantis Citantis zeiget loco causalium an, daß Impetrant mit Impetratin wegen noch nicht beschafter statutarischen Theilung und von ihr des Endes noch nicht edirten Inventarii, laut Protocolli, noch in lite befangen wäre, petit daher um so mehr confirmationem des angelegten Befehls, da durch die von ihr intendirte Veränderung des Landes und Gartens auch zu unternehmenden Baues, die Erbschafts-Masse geschwächt werden dürfte, als welche bis zur Endigung der Sache schlechterdings in statu quo bleiben, und nicht ohne Consens des Impetrantis als nächsten Erben der Impetrantin verstorbnen Ehemannes, verändert werden müßte, repetendo daher petitum.

Fischer. nomine Citatæ prod. recessum scriptum.

In diesem rec. scripto führte er verschiedne Gründe an, warum seine Principalin sich nicht weiter zur statutarischen Abtheilung schuldig finde, und opponirte Exceptionem sub et obreptionis, petendo cassationem des erschlichnen Befehls cum expens. omnimodis.

Ille. pet. copiam, reservando Replicas.

Die Sache ist hierauf liegen geblieben.

In

In S. Reuter contra von D. geschah die Confirmation des Befehls bloß interimistice also:

d. 3 Dec. 1783.

Erkannt: "Verweisung der Sache ad Ampliss. Se-
"natum und ist der impetrirte Befehl inter-
"imistice salvo cuiuscunque iure zu confir-
"miren."

Zuweilen geschieht solche auch mit einiger Restriction:

Jovis d. 6 Nov. 1783. in Person sub poena 2 Rthlr.

S. noie. actoris comparet instructus.

A. n. reorum pariter, et offert solutionem der in 3 Querelen eingeklagten Forderung von 104 Mk, monatlich mit 15 Mk und in 8 Tagen den Anfang zu machen, consentiendo, daß Kläger solche aus den mit Befehl belegten Geldern bey Webs erheben möge, petendo des Endes *restrictionem* des Befehls dahin.

Ille. salvo regressu an Bekl. acceptat oblatum cum expens.

Erkannt: Gelebung oblati cum exp. und *restrictio* des Befehls.

Die Aufhebung eines erschlichnen Befehls geschieht nach deshalb geschehenen Anrufen also:

Erkannt: Daß die auf des verstorbnen J. F. M. Namen ausstehende Capitalien und, nach dem Absterben der Ifr. A. M. O., davon fällig gewordne Renten, angelegte Befehle zu cassiren und wieder aufzuheben, der mand. noic. Impetrant und Citat auch den Impetraten und Citanten die dadurch verursachte Kosten moderatione salva, zu erstatten schuldig. V. R. W.

Hiebei ist noch zu bemerken, daß, wenn ein angelegter Befehl einmal gehörig prosequirt, confirmirt und resp. renovirt worden, er nicht anders cessire, als wenn deshalb ein ausdrücklicher Relaxations-Befehl vom Impetranten ausgewirkt worden. Dieser lautet also:

"Auf Befehl Sr. Magnificenz des präsidirenden Herrn "Bürgermeisters, Herrn J. A. von Sienen, Lti. und "auf Anhalten H. F. G. wird der am 7 huj. bei dem "Herrn Dr. N.— auf N. N. Gelder angelegte Befehl "hiemit relaxirt. Hamb. den 8 Aug. 1788."

Will der Impetrat nicht abwarten, ob der wider ihn ausgewirkte Befehl vom Impetranten innerhalb der 14 Tage werde prosequiret werden, so kann er diesen citiren lassen: "bei Verlust und Cassirung des *sub et obreptitie* erschlichnen Befehls;" oder: "zur Cassirung des angelegten Befehls;" oder: "*ad dandum causales* des impetrirten Befehls auf die von *N. N.* bereits zufolge landherrl. *Concluſi* deponirten 1000 mk." u. dgl. z. E.

In S. M. J. L. contra H. G. W. zur Cassirung der angelegten Befehle.

Ven. d. 23 Aug. 1782.

Negend. noie. Citantis petit ut in citatione mit Erstattung aller verursachten Schäden und Kosten, reservando competentia.

Abrah. noie. Citati, da derselbe von Citanten noch pro resto 260 mk zu fordern hätte, als petit bis zu deren Bezahlung die angelegten Befehle bey Würden zu erhalten.

Ille. Da diese Forderung noch zu des Citantis vorigem Fallissemente gehöre, und Citantens Concurs erst am 3ten Mai 1779 geendiget worden, so habe Citat in Ansehung der Nachmahnung noch zur Zeit keine Action petit ut petitum.

Hic. reservat Duplicas.

Erkannt: Duplicæ.

§. 13.

b) Die Verwandlung des Befehls in einen förmlichen Arrest (*)

s. oben S. 319.

hingegen kann sowol 1) außergerichtlich, auf der

Diehle, als auch 2) im Niedergerichte, (s. §. 14.) wohin die Arrest-Sachen gehören, (s. oben Th. IV. S. 237.) nachgesucht werden.

(*) Anmerk. 1) *Krieger* C. XI. Sect. V. §. 3. sagt: *Mutatio in arrestum* toties est necessaria, *quoties quis solutionem suam ex arrestatis quærere vult*, tum enim pignora capta vel etiam pecunia debitoris numerata, e. g. die von ihm verdiente Fracht-Gelder, necessario prius in iudicio sunt prosequenda, antequam per adiudicationem Dominus eorum fieri posset.

2) Daß vorsichtige Advocaten den Befehl nicht in Arrest verwandeln lassen, wenn die Sache sonst in erster Instanz an das Admiralitäts-Gericht gehört, weil sonst dieselbe im Nieder-Gericht entschieden werden muß, habe ich schon Th. IV. S. 238 u. 244. erinnert. Ein Fall, da letztres geschehen, findet sich 1746 in Sachen Baumbach und Dimpfel wider Nordstaer.

I. außergerichtlich geschieht solches auf folgende Weise:

a) In S. Not. Schröder m. n. Pfankuchen, Klr. contra Gerh. de Herlin, Bekl.

d. 4 Oct. 1726. wegen Obligations-Forderung und Verwandlung des Befehls in Arrest.

Actor coram: producit Mandatum und Obligation auf 232 Mk Crt. pet. Solut. cum interesse et expens. secus den am 21 Jan 1724 bei Ihro Wolw. Herrn Scheller, und den 3 Mart. 1725 bei Ihro Wolw. Herrn Widow Lt. bei Volkmanns Wwe. angelegten Befehl in Arrest zu verwandeln und secundam citationem bei Erlaubung des Gerichts ad videndum prosequi. Erkannt.

b) In S. Schulten Wwe., Klägerin, c. Kollen, Bekl.

d. 4 Apr. 1732. ad 2dam bei Erlaubung des Gerichts und Verwandlung des Befehls in Arrest.

A. noic. actor. pet. ut in citatione.

Erkannt: Erlaubung des Gerichts und Verwandlung des Befehls in Arrest.

c) In S. Reinecke, Kl., contra Ibenthal, m. n. sel. Sichtelius Erben, Bekl.

Jovis d. 21 Jul. 1746. wegen Prosequirung des bei Sr. Löwe angelegten Befehls und Verwandlung desselben in Arrest.

W. n. actor. petit ut in citatione cum expensis, et nemine comparente 2dam citationem, ad videndum prosequi arrestum.

Erkannt: Wird der Befehl in Arrest verwandelt, und 2da Citatio, (nemlich zu Gericht,) ad videndum prosequi arrestum hiemit erkannt.

d) In S. Procurat. Abendroth, m. n. Borchers aus Goslar, Klr., contra Brandenburg, Bekl.

Lun. d. 26 Jan. 1767. wegen Verwandlung des bei Graban angelegten Befehls in Arrest, und Erlaubung des Gerichts ad videndum prosequi arrestum.

R. n. act. petit ut in citatione.

Erkannt: Verwandlung des Befehls in Arrest, und Verweisung der Sache ad iudicium, ad videndum prosequi arrestum.

e) In S. Hinr. Kort et Plath contra Jo. Hinr. W. in Winsen.

d. 4 Nov. 1782.

H. K. et P.— hat Befehl, daß Mst. G. P.— die von J. H. W. in Winsen in Händen habende Gelder an sich halten solle, bis w. Verf. wegen Fordrung 3683 mß 14 ßß neue $\frac{2}{3}$.

Ven. d. 15 Nov. *ad vid. prosequi* des bei P.— auf Citati Gelder angelegten Befehls.

Willigm. iun. noie. Citant. loco Causal. refert se auf die contra citatum bereits eingeklagte Forderung petendo confirmat. des Befehls usque ad litem in causa principali finitam et combinat. actorum, secus 2dam sub poena confirmationis.

Erkannt: 2da s. p. confirmat.

Lun.

Lun. d. 18 Nov. ad 2dam s. p. confirm.

W. iun. noie Citant: pet. post 2dam confirmationem des Befehls.

Erkannt: interimistice, salvo cuiuscunque iure, confirmatio des Befehls.

Merc. d. 24 Sept. zur Ausbittung der Verwandlung des auf Citati Gelder bei Sr. P. angelegten Befehls in arrestum und des Endes Erlaubung des Gerichts.

W. iun. noie. actoris, pet. ut in cit. 2dam bei Erlaubung des Gerichts ad videndum prosequi arrestum.

Tiek. n. citat. müste es dahin gestellt sein lassen, protestando de expens.

— *Ille.* pet. nunmehr ut petitum.

Erkannt: Verwandlung des Befehls in arrestum und Verweisung der Sache zu Gericht.

s. unten beim art. 13. §. 3.

Wie hierauf der in Arrest verwandelte Befehl im Niedergericht prosequirt wird, und wie bald solches geschehen müsse, s. beim art. 13.

Hätte der Arrestant das fatale prosecutionis zu Gericht versessen, so kann der Arrestat ihn außergerichtlich zur Cassirung des Arrestes citiren lassen.

§. 14.

II. Daß nun aber auch der Impetrant im Niedergerichte die Verwandlung des Befehls in Arrest nachsuchen könne, besonders wenn er besorgt, daß der Prätor dieselbe abschlagen möchte, oder er den Befehl renoviren müste, erinnert schon Slüter bei der Ger. Ordnung; und es stimmt damit Actuarius Steerz in folgender Anmerkung überein:

"Wenn man besorgt, daß Dnus. Prætor einen erhaltnen Befehl schwerlich in arrestum verwandeln und Citationem ad videndum prosequi zu Gericht concediren werde, z. E. weil der Arrestat abwesend ist, so ist es eine Cautel, daß man bei dem Nieder-Gerichte mit einer Imploration pro gratiose conceaenda *citatione ad videndum prosequi arrestum* einkomme und die Verwandlung des Befehls in Arrest per Procuratorem durch einen mündlichen Receß bitten lasse, wovon mehrere Beispiele vorhanden sind, obzwar solches nicht also sein, sondern der Herr Bürgermeister oder Prätor, welcher den Befehl erteilt, denselben auch in Arrest verwandeln sollte. Es finden sich nemlich davon Exempel in S. Cavezzari und Schlebusch contra Pozzi zu Genua; — Rotenburg et Behrmann contra Fischer; — Vienen contra Nechte; — Nathan Jacob Isaac contra Jean Menadier; — Balmann contra Cappel, und in Sachen des Herrn Lti. Eise Weisbach, mand. noie. Herrn Major Cay Bariram von Brocktorff, Imploranten, contra Frau Anna Eleonora Grubben, Imploratin, in pto. consumandi matrimonii. In dieser letzten Sache waren beide Parteien Fremde, und wurde dem Arrestanten die exceptio incompetentis fori, extraiudicialiter coram Dno Prætore gewiß viel zu schaffen gemacht haben. Im Gerichte aber erhielt Implorant die Verwandlung in arrestum, Citationem ad vidend. prosequi und sogar ein decretum interimisticum: daß Frau Implorantin bei 2000 Rthlr. Strafe sich nicht solle copuliren lassen."

"Der Advocat muß es aber bei dieser Imploration nicht bewenden lassen, sondern nach erhaltener Citation in termino comparitionis mit ordentlichen *causalibus arresti* sich parat halten, und dem Arrestaten copiam geben, daß er darauf excipire, idque sub poena desertionis prosecutionis."

Da indeß nach obigen neuern Verordnungen (s. §. 9. S. 312.) die, zu Steetz Zeiten noch nicht übliche, Prosecution des angelegten Befehls innerhalb 14 Tagen durchaus erforderlich ist, so scheint mir, doch auch in dem

dem Fall, wenn man die Verwandlung in Arrest beim Gerichte nachsuchen wollte, wenigstens eine Anzeige beim Judice arrestante nothwendig zu sein, damit solcher nicht das præiudicium non prosecutionis, d. i. cassationis *eo ipso*, eintreten lasse.

§. 15.

Es ist jedoch, wie gesagt, nicht genug, daß die Verwandlung des Befehls in Arrest geschehe, sondern es muß auch der Arrest im Niedergericht dreimal prosequiret werden. Ich werde davon, so wie auch überhaupt von der Auswirkung des Personal-Arrestes, umständlich beim folgenden art. 13. Stat. handeln, nachdem ich die sämtlichen noch vorhergehenden Artikel des Statuts, von Arresten und Kummern, mitgeteilt und kürzlich erläutert habe.

Art. 1.

So iemand ein Verbot oder Arrest gegen den andern, oder desselben Haab und Güter, allhier begehren würde; das soll mit Erlaubniß der Worthaltenden Bürgermeister, (*) oder Richt-Herren geschehen und vorgenommen werden.

Abweichung der Handschrift.

(*) des Worthaltenden Bürgermeisters.

Erläuterung.

Von dem Arrest, welcher nach Claproths Erklärung, "dasjenige Rechtsmittel ist, wodurch des Schuldners Person in leidlichen Verhaft gebracht, oder

seine bewegliche (*) Güter festgemacht werden, um dadurch der Gefahr vorzubeugen, seinen Anspruch zu verliehren, oder auch nur durch Veränderung des Wohnorts und Wegziehung in ein andres Gericht erschweret zu sehen"

s. Claproth Einleit. zu den summarischen Processen, S. 135.

(*) Die Impugnation unbeweglicher Güter ist also nicht darunter begriffen. s. oben Th. II. S. 327. u. f.

ist vorzüglich nachzusehen, *Mevius* de arrestis. u. *Jo. Ernst. Just. Müller* Promtuarium iuris novum. T. I. p. 496-542.

Auch Slüter hat in seiner Abhandlung vom richterlichen Amt, mehrere Titel der Materie von Arresten gewidmet; ich enthalte mich aber auf solche hier besonders zu verweisen, da diese Abhandlung theils bloß im Manuscript existirt, und nur sehr wenige Abschriften davon vorhanden sind; theils nur Auszüge aus besagter Abhandlung des Mevius enthält; theils auch nicht einmal zu Ende gebracht ist.

§. 2.

In der S. Hamb. Ges. III. S. 425. heißt es: in dem Titel des jüngsten Statuts von Arresten, sei das Statut von 1497, C. Wo men Gehorsam unde Sekerheit tho Recht bestädige, insonderheit was die Verbürgung betreffe, zum Grunde gelegt, und habe man sich daher, wenn es auf Auslegung oder Erläuterung ankomme, nicht zum römischen Rechte, (*) sondern zu gedachtem Statut zu wenden.

(*) Slüter a. a. O. Th. I. Tit. 16. §. 5. leitet gleichfalls den Ursprung der Arreste nicht aus dem Römischen, sondern aus dem Natur- und Völker-Rechte her, welchem die Sächsischen nähere Bestimmungen beigefügt, woraus die alten Hamburgischen Statuten genommen wären.

Man

Man findet aber nicht bloß erst in dem Statut von 1497 C, sondern schon in den ältern Hamburgischen Statuten von 1270. VIIII. 10. 11. 13, von 1276. IX. 9. 11. 12. 14. und von 1292 C. 20. R. 9. Verordnungen wegen der Arreste;

s. oben Th. I. S. 85. 200. 268.

welche in vorliegendem Titel des Statuts, im Receß von 1603. art. 2, in der Falliten-Ordnung von 1643. art. 2, in der Ger. Ordn. von 1711. tit. 17, und in der Falliten-Ordnung von 1753. nähere Bestimmung erhalten haben.

§. 3.

Der Arrest ist gerichtet

I. entweder gegen eine **Person**, daher der **Personal-Arrest**. Dieser wird verhängt

1) entweder wegen **Criminal-Verbrechen**;

2) oder wegen **Frevel und Ungehorsam**.

Beide Fälle sind beim 4ten Theil des Statuts zu erörtern,

3) oder wegen **Schulden**. Hievon ist beim gegenwärtigen Titel mit zu reden.

II. oder über die Güter eines Schuldners; und zwar

1) entweder über alle. — Der Universal-Arrest, die Grundlage des Fallissement s. unten art. 10 u. 11.

2) oder über einzelne Güter. — Der Special-Arrest. s. art. 2-9 u. 12-17.

§. 4.

In dem Sachsen-Spiegel ist, wie Slüter (vom richterl. Amt) angemerkt hat, verordnet, daß ein un-

zahlbarer Schuldner seinem ihn verfolgenden Gläubiger könne in die Hände geliefert werden: doch müßte er ihn seinem Gesinde gleich halten und die Schuld abarbeiten lassen. Der Gläubiger war dabei, um sich vor dem Entlaufen zu sichern, berechtigt, ihn in Eisen zu legen.

s. auch S. H. Ges. III. S. 443.

Vordem hatte in Hamburg ein Gläubiger gleiche Befugniß.

s. Statut von 1270. VIIII. 13. von 1276. VIIII. 13. von 1292. M. 10. von 1497. L. 6. s. oben Th. I. S. 86. 202. 317 u. 450.

Nachher kam durch Vorschrift des art. 11. tit. 41. und art. 8. tit. 25. P. I. Stat. von 1603. und art. 2. Recess. ej. a. auf, statt der alten Handgebung, den Schuldner in den Schuldthurm, — jetzt den sogenannten Winserbaum, — setzen zu lassen.

Vorher war aber, wie Slüter a. a. O. §. 39. gedenkt, erforderlich, daß der Schuldner erst nach der kleinen Corps de garde auf dem Bauhofe gebracht ward, um zu erwarten, ob er noch Mittel zur Bezahlung angeben könne.

Jetzt ist, vor der Arretirung des Schuldners, ein Erkänntniß seiner Auspfändung und die Relation des die Execution verrichtenden Officianten, daß er nicht pfandbar befunden worden, nöthig;

s. unten beim art. 13.

falls nicht aus einem Wechsel oder Obligation der Weg zum Frei-Zettel wider ihn gewählt worden.

s. oben Th. IV. S. 393. u. f.

§. 5.

Ausgenommen in dem unten im art. 4. erwähnten Fall, muß jeder Arrest in der Stadt mit Erlaubniß eines der präsid. Herren Bürgermeister oder Gerichts-

Ver-

Verwalter, in den Ländereien aber mit Bewilligung des competirenden Herrn *Patroni* oder Landherrn geschehen.

s. Landrecht art. 33.

Dieses verordnet ausdrücklich sowol der vorliegende art. 1. als der art. 8. tit. 25. P. I. Stat.; und es wiederholt solches das Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 17. art. 1. mit dem Zusatz:

"und muß die prosecutio der über Zinse und Miethe bei "dem Bürgermeister oder Prætore, bei welchem der erste "Arrest angeleget, vollführet werden."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 97.

womit denn auch besagte Ger. Ordn. tit. 1. art. 10-12. mit der Einschränkung übereinstimmt: daß der Personal-Arrest sowol, als der Universal-Arrest nur bei einem der zween ältsten Herren Gerichts-Verwalter nachzusuchen sei. (s. oben Th. IV. S. 408.) Die Worte sind diese:

Art. 10. Würde jemand einen Befehl oder Arrest auf eines Debitoris Güter begehren, stehet ihm frei, solches bei einem der Worthaltenden Bürgermeister, oder der zween ältesten Gerichts-Verwalter zu suchen. Falls aber jemand seinen Schuldner in gefängliche Haft nehmen zu lassen, oder aber auf eines insolventen, inhaftirten, flüchtigen oder verstorbenen Debitoris Güter einen Universal-Arrest verlangen sollte, hat er sich desfalls bei einem der zween ältesten Gerichts-Verwalter zu melden: jedoch soll es in all solchen Fällen, sowohl ratione der Erlaubung als Prosequirung des Arrestes und sonst gehalten werden, wie hiernächst in den Titulis **von Arresten und Kummern**, imgleichen **von Bancquerottiren** ꝛc. verordnet.

Art. 11. Würden auch fremde Officiers ihre Deserteurs, imgleichen fremde Herrschaften ihre weggeloffene Unterthanen allhier antreffen, und deren Aufsuchung und Auslieferung verlangen, oder sonst Arreste auf fremder Unterthanen Personen oder Güter zu verhängen sein, haben selbige ihr Gesuch bei einem der zween ältesten Prætorum, oder bei dem präsidirenden Bürgermeister anzubringen, und dessen Assistence zu requiriren.

Art. 12.

Art. 12. Zu Bestellung der gerichtlich erkannten Caution durch Bürgen oder Pfanden, imgleichen zu Verbürgung derer Impugnationen kann ein jeder zu einem der Bürgermeister und zween ältesten Prætorum und zwar zu welchem er will, sich wenden: die Verbürgung der Arreste aber muß bei dem Worthaltenden Bürgermeister, oder bei demjenigen der ältesten Gerichts-Verwalter, so denselben angeleget, geschehen, wie dann auch die Gegen-Caution für Helden und Schlößer bei demjenigen, bei welchem die Caution bestellet, zu bewerkstelligen ist.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 60.

In Ansehung des Arrestes wider einen Schlachter des alten oder neuen Schrangens, der in Bezahlung der dem Ochsen-Schreiber schuldigen Gelder säumig ist, hat Senatus dem Weddeherrn am 10 Oct. 1731 folgendes Commissorium ertheilt:

"Concl. et Commiss. den Wolw. Wedde-Herren, den "Schlachtern des neuen Schrangens anzudeuten, daß der- "jenigen Schlachter ihre Fleisch-Blöcke, welche in Bezah- "lung der dem Schreiber Prahl schuldigen Gelder säumig "sein, pro futuro so lange sollten geschlossen werden, "bis sie ihre Schuld würden abgetragen haben, auch Ein- "halts Commissorii würklich zu verfahren."

und eben ein solches Commissorium ist in Ansehung der Schlachter des alten Schrangens ergangen.

Daß mit besondrer Behutsamkeit bei Ausbittung und Erkennung der Arreste zu verfahren, s. beim folgenden Artikeln.

Art. 2.

Und dieweil die Arreste zu Zeiten gemißbrauchet werden; sollen die Worthaltenden Bürgermeister, und Gerichts-Verwalter, zuvörderst erwegen, ob

ob der Arrest aus erheblichen Ursachen gebeten wird, und, nach Befindung der Sache umständlicher Beschaffenheit, denselben erlauben oder verweigern.

Erläuterung.

§. 1.

Das Concept der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 17. Art. 2. wiederholt diesen Artikel wörtlich;

s. Th. III. Abschn. 2. S. 97.

auch ist damit zu vergleichen der art. 15. t. 3. P. II. dieses Statuts und das Landrecht art. 33. u. 34.

Erhebliche Ursachen müssen also zur Anlegung eines Arrestes vorhanden sein.

Krieger. in Introd. in praxin fori Hamb. C. XI. Sect. V. §. 1. "Arresta quia valde sunt *odiosa*, atque bona et famam arrestatorum diminuentia, *non nisi caute quærenda* et *concedenda esse* æquitas et amor proximi postulant."

Vinc. Möller, Winkel, Garmers und Langenbeck machen darüber folgende Anmerkung: Der Richter müsse

"zuvörderst summarie, auch ohne Vorladung des Gegentheils, erwegen, ob die Person, die oder deren Güter arrestiret werden soll, de fuga suspect? ob sie zahlbar? ob die Sache an dieses forum gehöre? ob der Creditor auch tempore contractus des Debitoris Insolvenz schon gewußt? ob dieser ein gewisses und in der Nachbarschaft belegenes Domicilium habe? ob die Schuld mit Handschriften, glaubwürdigen Documenten oder Zeugen erweislich? (*) ob die Schuld schon verfallen? ob auch der Arrest nur ad calumniam und den andern zu schmälern begehret wird? und dergleichen. vid. *Gail.* de arrest. Obs. 1. n. 11. Obs. 44. n. 3. *Coler.* de proc. exec. P. I. c. 2. memb. 106. seqq. *Mev.* de arrest. cap. 4. n. 1. seqq. *Carpz.* R. 40.

Denn

"Denn da die Sache vor dieses Gericht gehörte, oder die Schuld verfallen, bekanntlich oder alsobald mit glaubwürdigen Zeugen erweislich, der Beklagte aber allhier nicht genugsam gesessen, wie auch sonst ohne Unterscheid, wohin die Sache gehöre, und ob die Schuld verfallen, bekanntlich oder nicht, wenn der Beklagte flüchtig, vagabund, de fuga oder dilapidatione suspect, ohnzahlbar, oder in loco domicilii für die Forderung nicht genugsam possessioniret, und der Creditor tempore contractus solches nicht gewußt, oder da er Beklagter auf ergangene Citation nicht erschiene, oder sich vorsetzlich absentirte, latitirte, oder verhinderte, daß ihm keine Citation zukommen könnte, oder über des Arrestirten Güter, Eigenthum und Besitz gestritten würde; in solchen und dergleichen Fällen, da es die Rechte zulassen und der Arrest nicht calumniose, oder bloß einem andern zum Schimpfe, von dem Kläger, oder der seinetwegen ein Special-Mandat zu Bittung des Arrestes vorzeiget, gebeten wird, können die Arreste sowohl der Personen, als Güter, bis zum wenigsten cautiones, entweder de iudicio sisti oder solvendo, nach Gelegenheit der Sache, bestellet, erlaubet, jedoch für die Atzung, wie auch, da die Fälle zweifelhaft, um das Gericht schadlos zu halten, Caution von dem Arrestanten gefordert werden."

(*) Claen fügt hinzu: "si reditus capitalis summæ libro civitatis inscriptæ iusto tempore non solvantur, tunc enim Uhrlaube et Hauer arrestari possunt" — und Uffelmann rechnet zu den erheblichen Ursachen "wenn einer Original-Obligationen hat, oder ein Kaufmann anderen Statt seine Bücher in originali producirt."

und Actuarius J. J. Müller erinnert:

"In considerationem iudicis veniet 1) an ipsi sit arrestandi potestas, 2) an arrestum petendi causa, 3) qualis persona petens, 4) qualis persona aut res arrestanda, 5) quod debitum ob quod arrestum petitur, 6) an iusto tempore, 7) an iusto loco imponatur, 8) an rite petatur, in singulis est quod attendat; *si omnia adsint* tenetur imponere, et sine causa recusans denegatæ ac protractæ iustitiæ reus sit, *si non recte petatur* denegandum arrestum,

arrestum; *si dubius sit casus* decernendum arrestum periculo petentis, si sufficientem cautionem pignoribus aut fideiussoribus præstet. Plura vid. apud *Mev.* de arrest. cap. 4.

welchem er demnächst noch folgenden Auszug aus dem Mevius beifügt:

"Legitimæ arresti causæ ex *Mevio* de arrest. cap. 6. sunt: 1) fuga debitoris n. 2. item si sint vagabundi n. 5. 2) si debitor *fugæ suspectus* non possidens immobilia, quæ tamen suspicio probanda n. 6. 3) *dilapidatio*, quæ quali ratione probari potest, imo fides eius iudici fieri solo creditoris iuramento atque citatione partis n. 9. 4) *contumacia* n. 12. 5) si *debitores sint advenæ aut extranei*, idque ex communi consuetud. Germaniæ in eum finem, ut Creditores suos pignoribus vel fideiussoribus reddant securos, quæ arresta etiam ad simplicem petit. partis conceduntur n. 14. Limit. tamen hæc Mev. ib. si sc. Debitores *non sint possessionati* in loco arresti vel domicilii. 6) *Si debitores sint obærati* n. 15. modo id tempore contractus non fuerint et id creditori cognitum fuit n. 16. 7) *ob debita fiscalia, collecta, munera* &c. n. 18. 8) *delictum* vel prævia delicti indicia n. 22. 9) si cives ad alia loca discessuri abdicato civitatis iure *ob non soluta iura emigrationis.* 10) si subditi præsertim rustici *in præstanda obedientia vel opera contumaces* n. 27. 11) si *animalia* in alienis fundis *deprehensa* n. 28. 12) *diffamator* ad probandam diffamationem ubique recte detinetur n. 29. 13) *testes ad dicendum testimonium* n. 30. etiam alterius subditi prehensi in loco ubi testimonia dicenda n 31. 14) contra *tabelliones ut instrumenta exhibeant,* nuncios et executores ut executionis testationem præbeant n. 35. 15) *ob vectigal non solutum* personæ et res arrestari possunt n. 36. 16) si quis bonorum hæreditariorum possessionem præoccupet n. 38. 17) apud debitorem creditoris pecunia arrestatur in executionibus, si cætera bona non sufficiant, impetrato mandato iudicis, ne pecunia solvatur immediate creditori sed ei, cui iudex solvendum decreverit, vel in loco publico deponatur n. 40. 18) si hospitibus, nautis, cauponibus pro hospitatione vectura

et

et exhibitione debeatur n. 41. 19) ad ea quæ in iudicio præstanda sunt aliquis detineri potest alias discessurus n. 45. 20) reconventi pecunia ipsi adiudicata loco cautionis ad instantiam reconvenientis arrestari solet n. 46. 21) si in foro debitoris iustitia sit denegata et debitor in aliis locis inveniatur n. 47. 22) nimis iniqua mora in solvendo ad terminos promissos n. 51. 23) si emigraturus non relinquat tantum bonorum unde creditoribus satisfieri possit n. 52. 24) Advena, cui fides de pretio habita non est qui hic contraxit, discessurus arresto detineri potest n. 53. 25) opifices pro mercede accipienda gaudent retentionis beneficio a quibus debitor forensis quid emit vel sibi parari fecit n. 54. 26) inquilinus vel colonus mercede non soluta arrestari potest n. 55. 27) defectus iudicii vel iustitiæ in loco ubi debitor conveniendus erat vel ut ex causa belli vel alia n. 57. 28) in omni casu licitæ sequestrationis, quos vide ap. Coler. Proc. Ex. c. 2. n. 106. et multa seq. 29) si alia ex causa Statuta vel privilegia concesserint, uti de Iure Lub. contra debitores obæratos meminit Mev. ib. n. 61. 30) ex pacto it. ex constituto possessorio si cum illo bona creditori hypothecata, imo ex omni conventione quocunque modo paratam executionem tribuente cæteris sc., quæ ratione aliorum punctorum ad arresta requiruntur, paribus. Conf. de iure nostro Stat. P. I. tit. 25. art. 8. 31) ex privilegio vel præscriptione n. 69. Rec. 1603. art. 18. §. 1. eod. Rec. art. 2."

Endlich heißt es in der Sammlung Hamb. Gesetze Th. III. S. 426:

"Was die Maßregeln bei Erkennung der Arreste anlangt, so beruhen sie im folgenden:

1) Zuvörderst muß die Schuldfordrung scheinbar, mithin auch ehrlich, d. i. so beschaffen sein, daß eine Action darauf Statt hat. Es braucht nemlich bei Anlegung eines Arrestes einer solchen liquidité zwar nicht wie bei Endurtheln, allein Dnus. Consul vel Prætor muß doch glauben können und beinahe überzeugt sein, daß der Arrestant würklich eine Forderung habe: und diese Beglaubigung geschieht, wenn

solcher dieselbe entweder mit Documenten oder Rechnungen, oder mit seinen Handlungsbüchern, oder auch mit Zeugen in tantum bestärkt. — Die Documente aber brauchen nicht recognoscirt, noch weniger die Bücher und Zeugen beeidigt zu werden: denn das gehört zu Gericht; doch läßt Dnus. Consul vel Prætor einigermaßen sich zeigen, worauf der Impetrant sich gründet, und ist dieser also schuldig, seine Documenta zu produciren, und wo nicht die Bücher selbst, doch einen Extract aus denselben vorzuzeigen, die Zeugen zu benennen, und ihre Aussagen darzulegen, damit geurteilt werden könne, ob die Hand præsumtive des Beklagten Hand sei, ob die Bücher und Zeugen auch verdächtig, und ob die Schuld auch ein rechtliches Fundament habe, damit darnach der Arrest zugestanden oder abgeschlagen werde."

"2tens) aber muß auch scheinbar gemacht werden, daß der Arrest nöthig sei, und der Impetrant außer dem nicht wohl zur Zahlung gelangen könne; z. E. wenn der Beklagte hieselbst kein gewisses Feuer und Heerd hat, mithin stündlich von hier gehen kann; wenn er keine Erbgesessenheit zu dociren, noch Bürgen oder sonst auf andre Art dem Kläger zulängliche Sicherheit zu stellen vermag, da er doch demselben aller Wahrscheinlichkeit nach schuldig ist."

"Zögert also jemand, der eine Waare contant gekauft, mit der Zahlung, so findet der Arrest auf die verkaufte Waare allerdings Statt; desgleichen können Wirthe und Schenken nicht hülflos gelassen werden, wenn ihre Gäste verreisen, und ihre hardes mitnehmen wollen."

"Sind indeß die Reisenden von der Eigenschaft oder dem Character, daß die Diehlen-Erkenntniß gegen selbige nicht begründet ist, folglich man deren Güter nicht bekümmern kann, so exerciren sie das Jus retentionis, und lassen den Fremden klagen, da denn iure contractus, forum und Arrest darüber be

gründet ist; falls es nicht Güter der fremden Herren Minister oder Standes-Personen vom ersten Range sind."

"Vor der Verfallzeit kann demnächst zwar niemand zur Bezahlung angestrengt werden. Sollte indeß ein Creditor wahrscheinlich darthun können, daß sein Debitor de fuga suspectus, oder seine häusliche Wohnung zu transportiren gewillet sei, oder daß er das Pfand, worauf der Creditor gesehen, veralieniren oder sonst etwas vornehmen wollte, welches ihn in Unsicherheit setzen könnte, so pflegt man wohl seine Güter unbedenklich zu bekümmern und anzuhalten."

Nachdem hierauf der Verfasser besagter Sammlung Hamb. Ges. noch etwas von dem, den Concurs zur Folge habenden, Universal-Arrest, dessen künftig bei der Falliten-Ordnung zu gedenken ist, erwähnt hat, fährt er §. 73. in Ansehung des Personal-Arrestes wegen Schulden also fort: Der Regel nach könnten alle der Stadt Jurisdiction unterworfene und nicht a nexu befreiete Personen, wenn sie nicht Sicherheit leisteten, arretirt werden. Jedoch gebe es verschiedne Ausnahmen.

Der Personal-Arrest werde nemlich Schulden halber gar nicht verstattet,

1) gegen Unmündige, und welche sonst unter anderer Gewalt stehen, weil sie nicht contrahiren könnten.

Sollten diese aber dolose gehandelt und sich für mündig ausgegeben haben, so können sie allerdings wegen ihres Betrugs gefänglich eingezogen werden; dolose enim agentibus leges non adsistunt et malitia supplet ætatem.

2) gegen Frauenspersonen. Und ob man wol Exempel habe, daß Handlungtreibende zur gefänglichen Haft gebracht würden, (*) so pflege doch Dnus. Prætor sich ein Commissorium Senatus deshalb zu erbitten.

(*) s. unten art. 13. §. 10.

Wenn

Wenn indeß eine Frauensperson nicht pfandbar sei, so könne der Prätor, sie möge Handlung treiben oder nicht, wider dieselbe den Freizettel erteilen, und dem zufolge ihr das Ober- oder Regenkleid, gemeiniglich die Mütze, wohl abnehmen lassen, welches der Brock-Vogt auf öffentlicher Gasse thue, sich aber selten zutrage.

Anmerk. 1) Dieses erlaubt ausdrücklich das Statut von 1497 L. 6. s. oben Th. I. S. 450. — Am 7 Sept. 1642 ist in S. Wohler wider Sandmann erkannt: "daß die von der Beklagten ausgestellte Obligation für kraftlos zu halten, jedoch Kläger ihr das Oberkleid abzunehmen bemächtigt sein soll;" und zwar, nach der Erklärung der S. H. Ges. "so oft, bis er seiner Fordrung halber befriedigt worden."

Anmerk. 2) Betrügereien halber können jedoch auch Frauenspersonen in Arrest gebracht werden, z. E. wenn sie ihre Güter eingepackt, oder bei Contrahirung der Schuld Spitzbübereien begangen, wie auch, wenn Curat. bonorum eines Falliten nöthig finden, der Ehefrau desselben den Manifestations-Eid abnehmen zu lassen, und solche sich dessen weigert. s. Fall. Ordn. von 1753. art. 15. n. 2.

3) Wider diejenigen, welche ihre Erbgesessenheit documentiren; (s. folgenden art. 8.) ausgenommen bei Wechselforderungen, (*) und bei kleinen Pösten, die nicht eingeschrieben werden können.

(*) s. oben Th. IIII. S. 394.

4) Wider diejenigen, welche annehmliche Bürgen stellen.

s. unten art. 5. 6. 7, welches aber auch bei Wechselfordrung Ausnahme leidet. s. oben Th. IV. S. 394.

5) Wider diejenigen, über deren Güter Concurs erregt ist.

Anmerk. Die N. F. O. art. 10. macht hier jedoch folgende Distinction: "Würde ein Debitor den ihm art. 9. vorgeschriebnen Manifestations-Eid abzulegen sich wegern, der soll nicht nur aller in dieser Ordnung den unglücklich gewordnen Personen zu gute gesetzten Wohlthaten verlustig sein, sondern auch alsofort, auf der Curatorum Anzeige, von den Herren Gerichts-Verwaltern mit Haus-Arrest beleget, und

darinn bis auf weitre Verfügung, und geschehene nähere Untersuchung der Ursache seiner Widerspenstigkeit aufbehalten werden."

"Dahingegen diejenigen, welche solchen Eid willig leisten, eines sichern Geleits für hiesige und fremde Schulden genießen, und während der Berichtigung des Credit-Wesens mit keinem Personal-Arrest belegt werden sollen, es wäre denn, daß jemand in Verfolg der Sachen überführt werden könnte, daß er entweder einen falschen Eid gethan, oder sonst etwas, das der fiscalischen Ahndung wehrt, begangen hätte; als in welchen Fällen das sichre Geleit ihm weiter nicht zu statten kommt.

6) Wider Personen, die sich nur für andre verpflichtet haben, als Vormünder und Curatores.

7) Wider Bürgen, wenn nicht der principal Debitor vorgängig ausgeklagt und ein documentum insolventiæ beigebracht worden, oder der Bürge sich als Selbstschuldiger verbindlich gemacht.

8) Wider Erben, welche die Erbschaft nicht pure angetreten.

9) Wider in öffentlichen Ehren-Aemtern oder Stadt-*Officiis* stehende Personen, zur Vermeidung des öffentlichen Scandali, falls sie nicht de fugâ suspecti sind; wenigstens werde darüber vorgängig zu Rathe referirt, welcher denn auch wohl unmittelbar den Herren Prätoren dergleichen Arrest, z. E. bei Stadt-Bedienten, committiret. — Und so werde auch

10) gegen Personen, denen der Impetrant einen besondern Respect schuldig sei, als Aeltern, Herrschaften, u. d. gl. der Personal-Arrest ungerne verstattet.

11) Wegen einer sehr geringen, bloß Kleinigkeiten betreffenden Forderung, ohne Obligation und Handschrift, werde der Personal-Arrest nicht verstattet, ohne daß dieselbe vorgängig ausgeklagt und der Debitor nicht pfandbar befunden worden. Indeß würden auch dergleichen auf den Freizettel arretirte kleine Schuldner nicht leicht nach dem Winserbaum

gebracht, sondern man entlasse sie gerne nach 14 Tagen wieder aus der Wache.

Die Summe, worauf einer nach dem Winserbaum gebracht werden könne, ist unbestimmt. Einige setzen solche auf 4 Rthlr.

12) Auch bei **Summen von Wichtigkeit**, wenn solche sich auf **bloße Rechnungen** gründeten, oder nur **Buchschulden** wären, werde, wenn sie gleich eingestanden, nicht leicht der Personal-Arrest verhängt, sondern es ergehe vorher entweder die Execution, oder die Sache werde ad Ampl. Senatum verwiesen. Bei den auf **Handschriften** gegründeten **wichtigen Forderungen** aber sei nöthig, daß solche von Beklagten eingestanden, oder durch dessen eigne recognoscirte Hand, oder durch ein vor der Obrigkeit gethanes Bekenntniß belegt werde, auch der Zahlungs-Termin verflossen sei.

Selbst wenn *documenta irrecognoscibila*, als rechtskräftige Urtel, Willkühre, Commissions-Vergleiche, u. s. w. vorhanden wären, werde, wenn gleich deren Recognoscirung nicht nöthig scheine, der Debitor doch allemal vorgängig citirt, um zu sehen, ob er auch exceptiones in continenti liquidas als solutionis, transactionis, non factæ resignationis u. d. gl. dawider habe. Documenta *recognoscibilia* aber müßten allemal recognoscirt werden.

Uebrigens möge die **Summe** der Schuld sich so hoch belaufen, wie sie wolle, so könne der **Prätor** darauf den Personal-Arrest außergerichtlich erlauben, denn die Arretirung geschehe bloß zur Sicherheit des Creditoris, und sei derselbe schuldig, wenn der Debitor in Arrest, dem ohngeachtet seine Fordrung einzuklagen, indem er den erhaltnen Personal-Arrest im Nieder-Gerichte prosequiren müsse.

Außer den bisher gedachten Ausnahmen findet man auch noch im Statut bestimmt, daß kein Arrest zu verstatten,

1) wenn Concordate und Verträge entgegen stehen; s. folgenden art. 3.

2) während der Jahrmärkte Viti und Feliciani, wovon beim folgenden art. 16. ein mehrers.

Uebrigens beziehe ich mich auf die bereits oben, S. 307. gemachte Anmerkung, auf welche Sachen kein Befehl angelegt werden kann.

Was aber das Verbot anbetrift: daß kein Hamburgischer Bürger seinen Mitbürger oder dessen Güter auswärts mit Arrest belege, so sehe man oben Th. IV. S. 247 u. f.

Art. 3.

Immaßen denn, bei Verstattung des Arrestes, in gute Aufacht genommen werden soll, daß diejenigen, oder derselben Güter, nicht arrestiret werden, welche, vermöge alter Concordaten, und der zwischen den Benachbarten und Uns aufgerichteten Verträge, davon entfreyet sind, und an denen Orten dieser Stadt Bürger mit Arresten auch nicht beschweret werden.

Erläuterung.

Diesen Artikel, welcher in dem Concept der Gerichts-Ordnung von 1711. Tit. 17. Art. 3. mit der Abänderung "und uns" in "und dieser Stadt" wiederholt ist, (s. Th. III. Abschn. 2. S. 97.) hat Matth. Slüter in einem besondern Tractat zu erläutern gesucht, unter dem Titel:

"Nachricht

"Nachricht von den sogenannten Concordaten in Statutis Hamb. P. I. tit. 17. art. 3. gedacht, die Arresta betreffend, wie weit nemlich selbige statt haben gegen Holsteinische und anderer hohen Herrschaft Unterthanen; da zugleich gehandelt wird von Arresten gegen die Hansee-Städte, vom Privilegio, so das Thum-Capitel desfalls in Hamburg hat. item Von der in Hamburg sich aufhaltenden Englischen Nation. Imgleichen von dem so genannten Schauenburgischen- und Möhlenhofe; entworfen von Matthaeo Slütern, D. Anno 1791.

Diejenigen, welche sich mit dem Inhalte desselben näher bekannt zu machen wünschen, verweise ich auf *Westphalen* Monumenta Cimbr. et Megapolens. T. IV. p. 3034, wie auch auf *Snelle* Delibata ad proceff. Hamburg. Franeq. 1694. C. II. §. 3. bei deren ersten jener Tractat wörtlich abgedruckt steht.

So wie aber in demselben vieles eingemischt worden, welches gar nicht zur Sache gehört, so ist auch manches von dem darinn Angeführten vorlängst aus der Observanz gekommen.

Der Verfasser der Samml. Hamb. Gesetze sagt nemlich bereits, in dem 1767 erschienenen dritten Theil:

"Es sind vorjetzt hauptsächlich die Königl. Däni-
"schen- und Fürstl. Schleswig-Holsteinischen,
"die Hanseestädtischen Lübeck- und Bremischen
"Bürger und Unterthanen, und die Capittels-Ver-
"wandte, auch einigermaßen die Mitglieder der
"Englischen Court und die Einwohner des
"Schauenburgischen Hofes, welche nicht bür-
"gerliche Nahrung und Gewerbe treiben. Und
"alles, was diesfalls noch in Uebung ist, beruhet
"auf wechselseitiges, nicht aufgehobnes Herkommen
"und Verträge."

"In Ansehung Dännemarks und Schleswig-
"Holstein gilt der Segebergische Vertrag von 1470,
"der zugleich auf Lübeck zu appliciren."

"Bremen ist der Concordaten als eine Hansee-
"Stadt theilhaftig geblieben."

"Wegen der Capitular-Verwandten entschei-
"det, nebst dem alten Bremischen Vertrage, der
"Stadische Receß von 1692."

s. S. H. Ges. II. S. 375.

"Wegen der Einwohner des Schauenburgischen
"Hofes der art. 3. des Vergleichs mit der Krone
"Dännemark von 1736."

Dieser art. 3. steht in der S. H. Mand. Th. II. S. 1047. s. aber hier unten.

"Wegen der Englischen Court der Contract
"von 1618.

s. S. H. Ges. II. S. 330.

Von den übrigen Personen aber, welche sonst erwähnt zu werden pflegen, sagt der Wohlsel. Verf. besagter Sammlung:

"Ich weiß nicht anders, als daß es damit durch Ge-
"wohnheit und Zeit sich verändert habe. Wenigstens
"ist es keine Wohlthat mehr für die vormaligen Han-
"seestädte, da der Bund sich in Lübeck und Bremen
"jetzo begränzt."

Was die in vorstehendem gedachten Einwohner des Schauenburgischen Hofes anbetrift, so heißt es davon in dem zwischen dem Hochfürstl. Gesammt-Hause Holstein und der Kaiserl. freien Reichsstadt Hamburg zu Gottorf am 27 Mai 1768. art. 3. geschlossenen Vergleich:

art. 3. Alle dem Hochfürstl. Gesammt-Hause Holstein entweder gemeinschaftlich oder auch specialiter dem einen und dem andern der beiden hohen Häuser an dem in Hamburg belegnen Schauenburgischen- und Mühlen-Hofe, und deren Pertinentien, bisher zuständig gewesene Gerechtsame, sie haben Namen, und bestehen, worinn sie wollen, wie auch aller Antheil und Gerechtsame, welche das Hochfürstl. Gesammt-Haus bisher

an dem Schauenburgischen Zolln gehabt, ohne einige Ausnahme, werden der Stadt Hamburg auf ewig cedirt und überlassen. u. s. w."

Uebrigens kann bei gegenwärtigem Artikel mit Nutzen nachgesehen werden:

Factum in entschiedner Gerichtlichen Sache zwischen Martin von Bärgen eines Hamb. Bürgers hinterlassenen Wittwe, und Jacob Mencke, Hermann Jacobs, eines Hamburgischen Bürgers Sohn, u. s. w. Hamb. 1734. 4to. 12 Seiten.

Art. 4.

Da ein Fremder wegfertig, und sein Gut alsobald mit sich wegzuführen Vorhabens ist; solch Gut mag unser Bürger, so Anspruch dazu hat, vor zweenen glaubwürdigen Bürgern, in dieser Stadt, auch vor Bäumen und Thoren, ohne Erlaubniß des Rechtes, bekümmern: jedoch soll er alsobald und ungesäumt den angelegten Arrest einem der Worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, anmelden, und denselben ferner verfolgen, wie hernach verordnet.

Erläuterung.

§. 1.

Dieser Artikel ist aus den Recessen von 1529 art. 6. und von 1603 art. 6. genommen, und in der Gerichts-Ordnung von 1711. tit. 17. art. 4. wiederholt,

nur daß letztre der Stelle: "vor zween glaubwürdi-
"gen Bürgern" den Zusatz:

"oder da er selbst mit in die Wache gehen wollte,
"ohne derselben Gegenwart"

beigefügt, und demnächst das Wort: "anmelden," in

"respective anmelden oder anmelden lassen,"

verändert hat.

s. oben Th. III. Absch. 2. S. 98.

Den Grund dieser Ausnahme von dem gewöhnlichen Wege des Arrestes führt Schulte an:

"Ratio est quod *fugæ periculum non patiatur moram et iudicis accessum eiusque iussum*, ne interim debitor suspectus magno creditoris malo nequiter elabatur *l.* 10. §. 16. *ff.* de his quæ in fraud. cred. *Gail.* 1. *obs.* 48. *Mev. ad I. L. L.* 3. *t.* 1. *a.* 4. *Carpz. P. I. const.* 30. *def.* 17. *Mev. de arrest. c.* 5. *n.* 4. Rationabilem & æquissimam huius art. 4. decisionem dicit, nam ut alias in multis articulis iuris propter necessitatem et periculum a communibus regulis iuris receditur, ita etiam hic. *Bald. in l. fin. C. de exhib. reis. Rosb. th.* 28. *n.* 25.

---

und gleichergestalt sagt Uffelmann, es sei obige Ausnahme von der Regel verordnet:

"*Propter periculum, quod in mora est*, cuius gratia multa singularia in iure recepta sunt, et per iudicem admitti solent, *l. pupillo* 5. §. *si quis vivos* 11. *ff. d. nov. op. nunc. Mev. d. arrest. c.* 6. *n.* 6 *et* 7. Et hoc generali eaque valida Germaniæ consuetudine receptum refert *Gail.* 2. *obs.* 14. *n.* 10. Quod limitat *Mev. d. l. n.* 14.

In der Sammlung Hamb. Ges. III. S. 428. ist indeß bemerkt, daß man fast kein Exempel von dem im gegenwärtigen Artikel berührten Fall finde.

§. 2.

Uebrigens hielt Garmers nöthig, das Wort: "ungesäumt," durch den Zusatz: "innerhalb 24 Stunden,"

den," näher zu bestimmen, dem Worte "anmelden," aber beizufügen: "Ihm das Gut einliefern und darnächst ferner u. s. w."

und Langenbeck erinnert endlich:

"absque dubio hic articulus limitandus est ad art. præc. 3. "Wenn also die Güter eines Fremden, der nach letzterm "Artikel frei ist, arretirt würden, muß große Précaution "gebraucht werden. Es kann aber ein Bürger, wenn er "selbst mit in die Wache gehen will, ohne Gegenwart "zweener Bürger, dergleichen Güter anhalten.

s. S. 346.

"Unter Bürgern ist es nichts neues, daß einer den "andern, der Schulden halber flüchtig ist, und ohngefehr "passirend oder sonst angetroffen wird, auf solche Art arres"tire. Es muß aber der Arrestant so lange mit in der "Wache bleiben, bis es Domino Prætori angemeldet und "dieser denselben zu dimittiren Ordre ertheilt." s. *Mev. de "arrest. c. 5. n. 4. Spilckers Proceff. propos. 25. — Jac. "John Diff. de apprehens. debitoris fugitivi.*"

Art. 5.

Wenn derjenige, dessen Person oder Gut arrestiret ist, gnugsame Versicherung thut, oder einen Bürgen, der so viel freien und unverpfändeten Erbes und Eigenes allhier in dieser Stadt oder derselben Jurisdiction hat, als die Klage sich erstrecket, anbietet; so soll der Kläger solchen Bürgen, bey Poen drei Pfund, anzunehmen schuldig seyn, der Arrest losgegeben, und die Sache ferner zu Rechte allhier ausgeführet werden.

Erläu-

Erläuterung.

§. 1.

Diesem, schon im Statut von 1270. VIIII. 10, von 1276. IX. 11, von 1292. M. 9, und von 1497. C. 9.

s. oben Th. I. S. 85. 201. 306. 400.

wie auch im Receß von 1603. art. 2. enthaltnen Artikel, ist in der G. O. von 1711. tit. 16. art. 5. außer der Abändrung "bei Poen von drei Pfund" in:

"bei Poen zehn Reichsthaler"

am Schlusse beigefügt:

"jedoch steht dem Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter "frey, den Bürgen, falls er ein Bürger oder Einwohner, der "notorie genugsam begütert ist, nach Befinden, ex officio "anzunehmen; Wann aber der Creditor von solcher An-"nehmung ganz nichts weiß, oder auch ausdrücklich da-"wider protestiret, bleibet der Bürgermeister oder Gerichts-"Verwalter, der den Bürgen angenommen, dafür respon-"sable."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 98.

Den Grund jener Verordnung setzt Schreining darin:

"Quia ab Executione Processus non est inchoandus, sed legitimis actionibus ad solutionem compellendus debitor. Hinc regula est ex hoc articulo: Wer so viel freyes, und unverpfandetes Erbe allhie in dieser Stadt oder derselben Jurisdiction hat, als die Klage sich erstrecket, dessen Gut soll man regulariter nicht arrestiren. vid. art. 8. seq. Iudices in hoc casu non decernunt Arrestum. *Exceptio* est in *usuris* seu *pensionibus sortis*. Licet enim proprietario sortis arrestare reditus seu fructus hypothecæ domus, mercedes scilicet conductorum. Ratio est, quia ista domus pro quantitate sortis propria est eius, ad quem sors ista pertinet, per consequens fructus illis arresto detinetur."

Uebrigens sehe man hiebei das Statut P. I. tit. 25. art. 7. P. II. tit. 4. art. 6.

§. 2.

§. 2.

So wie aber Schulte erinnert, daß bei der Sicherungs-Leistung immer ein richterliches Erkenntniß nöthig sei, so bemerken auch die Commentatoren, bei den Worten: "genugsame Versicherung," daß die Caution nicht bloß de iudicio sisti, sondern auch *de iudicato solvendo* sein müsse.

1) Claen: "non tantum de iudicio sisti sed etiam iudi-
"catum solvi; quod ita quotidiana praxis hic docet.
"vid. *Berlich.* Concl. pract. 50. n. 92. et seq.

2) von der Secht: "Cautio de iudicio sisti et iudica-
"tum solvi in hac iuris materia intelligitur."

3) Vinc. Müller: "Qr. an sufficiat, si arrestatus ca-
"veat *de iudicio sisti*, an vero opus sit et satisdat *de*
"*iudicato solvendo?* v. Peck. C. 45. n. 7. De iure
"civili quidem dubitatur, ut videre licet ex Modest.
"*Pistor.* p. 3. qu. 110. n. 2 et 19. qui tamen n. 7.
"cum seq. inprimis n. 18. pro affirmativa concludit.
"Sed de *iure nostro municipali* non est dubium, *utrum-*
"*que præstandum*, et ita quotidie practicatur uti in
"causa *Joh. Kop* contra *Danielem* Weitz Iudæum.
"Consuetudo autem cuiuslibet fori attendenda;
"vid. *Pistor.* n. 20. *Col.* d. process. execut. p. 3.
"c. 11. n. 92. et 93. ubi scribit: ita quotidie practi-
"cari. *Schurff.* cons. 15. n. 15. cent. 3. Hoc verum,
"si debitum non sit liquidum, vel negetur. Secus
"est, si vel ex instrumento guarentigiato vel ex con-
"fessione, vel alio modo legitimo liquidum vel pure
"et præsenti die exigibile sit, tunc enim non relaxa-
"tur arrestum per satisdationem, sed debet arresta-
"tus solvere quod debet. Coler. d. c. 11. n. 88.
"*Modest. Pistor.* quæst. 110. n. 35."

Sie geschieht I.) entweder durch **Pfänder**, die dem Arrestanten eingeliefert werden; oder

II.) durch **Bürgen**. Von diesen verlangt vorliegender Artikel: "daß sie so viel freien und unverpfände-
"ten Erbes und Eignes hieselbst haben, als die Klage
"sich

"sich erstreckt;" Slüter hingegen behauptet: daß es genug sei, wenn

"sie solvendo, hier wohnhaft und facilis conventionis "sind, auch in gutem Ruf stehen, wenn sie gleich so viel "freien und unverpfändeten Erbes und Eigens nicht haben."

womit auch Langenbeck übereinstimmt:

"hodie werden auch Bürgen augenommen, die das," (sc. im obigen art. 5 verlangte Erbe) "nicht haben; et merito, "ex interpretatione legis: freies und unverpfändeten Erbes "und Eigenes, ob sie gleich nicht Erbgesessen, wenn sie "nur so viel in Vermögen besitzen, Etiam fideiussor mul-"tis mobilibus dives in subsidium admittitur. *Peck.* "de iur. sistendi C. 45. n. 12.

Vinc. Möller schließt aber aus den Worten des Artikels: "allhier in dieser Stadt oder derselben "Jurisdiction":

"Ideo si debitor vel extraneos fideiussores vel pig-"nora alibi sita obligare aut hypothecæ supponere velit, "non est audiendus. *l si fidei. §. necessaria et ibi Iason.* "*n.* 8 *et §. puto contrarium ff. qui satisd. cog. Moller.* "*in semestr. lib.* 1. *c.* 14. *n.* 15. *et seqq. Peckius c.* 45. "*n.* 15."

und so hält auch Slüter a. a. O. n. 59. dafür, daß nach den Worten dieses Artikels: "einen Bürgen" und nach dem folgenden art. 6: "von dem angebotnen Bürgen" ein einziger Bürge genug sei, irrig aber zweene nach der Praxin erfordert würden. In obgedachten Stellen der ältern Statuten wird gleichfalls nur ein Bürge verlangt. — Uebrigens s. §. 4.

§. 3.

Es frägt sich aber III.) ob auch der Schuldner zur juratorischen Caution könne gelassen werden. Langenbeck wirft diese Frage auf, ohne sie zu entscheiden, mit den Worten:

"Quæri-

"Quæritur: an hoc casu iuratoria cautio locum habeat? *Gail.* l. 1. obs. 148. n. 5. 6. *Peck.* de Jur. sist. c. 45. n. 8. *Tabor.* Relat. Argentoratens. 117. n. 10. cf. l. f. Cod. d. extraj. cognit. Est nostris moribus quæstio Domitiana. Sed quid si arrestatur persona conspicua, in dignitate constituta, probatæ existimationis et famæ?"

Slüter vom richterl. Amt. n. 68. hingegen hält solche für zuläßig: wenn er an dem Orte der Arrest Nachsuchung keine Mittel hat, die Schuld nicht hoch, und er ein Mann guten Namens ist; jedoch empfiehlt er dabei die Cautel, daß der Richter den Gläubiger höre, ob er damit friedlich sei. Und damit stimmen überein:

1) Vinc. Müller. "Ergo *iuratoria cautio* non sufficit, *Peckius* c. 45. n. 8. *nisi* debitor sit vir honestæ et probatæ vitæ, vel et persona egregia, nobilis et integræ opinionis, et is neque pignora neque fideiussores reperire possit; *Mod. Pistor.* p. 3. qu. 110. n. 29. vel sit forensis. *Col.* de Proc. exec. p. 3. c. 11. n. 95. ubi præiudicium refert." — welche Worte Schulte wiederholt, und dabei noch allegirt: *Mev.* de arrest. c. 25. n. 96. seq. *Gail.* 1. Obs. 148. n. 6. et II. Obs. 47. n. 8. *Mynsi.* 2. Obs. 11. *Ruland.* de commiss. P. IV. l. 4. c. 6. n. 6.

2) Uffelmann. "Sed, annon etiam *cautio iuratoria* hoc in casu locum habet? Resp. Negatur regulariter; *exceptio* tamen est apud Mev. de arrest. n. 102. et seqq.

§. 4.

Die Verbürgung (s. §. 2.) geschieht

a) entweder auf der Diehle, indem der Arrestat oder sein Anwald die Bürgen daselbst zur Verschreibung im Protocoll sistirt; — oder

b) im Gerichte, wenn dort der Arrest anhängig ist; indem die Bürgen sich daselbst per recessum melden

den und admissionem iudicialem bitten, wie z. E. in S. Anton Simpson contra den Schiffer Franz Bull, 1747 geschehen.

§. 5.

Bei der Stelle: "der so viel — — als die Klage sich erstrecket, anbietet," macht Langenbeck die Anmerkung:

"vid. *Mev.* P. IV. Dec. 399. daß die Caution nicht höher gestellt werden mag, als auf die Summe, so das arrestatum portirt. cf. *Gail.* de arrest. cap. 3. n. 11. *Hering.* de effectu fidejuss. n. 34. c. 15. *Wesenb.* ad tit. ff. qui satisd. cogant."

und in Ansehung der Worte: "anzunehmen schuldig sein":

"vid. Rec. Imp. d. 1570. §. 84. it. d. 1594. §. 80. Wer die Bürgen nicht annimmt, ist iniuriarum gehalten. *l.* 5. §. 1. *qui satisd. cog. l.* 2. *in ius voc.*"

Es giebt jedoch Fälle, worin der Gläubiger nicht schuldig ist, Caution anzunehmen:

1) Garmers, Langenbeck: "wenn die Schuld bekanntlich, oder in continenti zu erweisen und verfallen ist, wird kein Bürge zugelassen, sondern die Zahlung dem Debitori auferleget.

2) Langenbeck: "wenn der Schuldner bereits condemnirt ist, findet keine Caution statt. *Coler. Proc. execut. P. III. c.* 13. *n.* 94. *Sander* Decis. Fris. L. I. tit. 17. *d.* 2. *Damhoud Pr. rer. civil. c.* 66. *n.* 2. Plures casus in quibus satisdatio arrestum non relaxat, vid. apud *Koppen. Dec.* 35. *n.* 24. *seq.*"

3) Uffelmann: "si arrestum tendit non ad securitatem crediti, sed *pro citiori consecutione crediti*, atque ex obligatione executive proceditur, tunc cautio non admittitur. *Mev.* de arrest. cap. 25. n. 40. et seqq. L. 1. dec. 240. L. 2. decis. 15. *Hering.* de fideiussorib. c. 15. n. 32.

s. auch oben S. 349. 3).

4) von

4) von der Fecht: "in sequestrationibus, de quibus art. seq. 9, cautio locum non habet."

5) Schulte: "limitatur art. 5. t. 17. P. I. Stat. in art. 7. et 9. ej. tit.

s. S. 355 u. 357.

§. 6.

Endlich frägt Vinc. Möller:

"an hoc casu, *vigore articuli* 13. procedendum sit, vel. causa *instar simplicis quærelæ* prosequenda?"

und antwortet:

"Quum hæc quæstio in causa *Henr. Ratkens* contra *Emanuel Agenoo* disputatum, decisum: quod *instar simplicis quæreiæ procedendum* nec attendendum sit, an proxima iuridica actio intentata vel prosecutio arresti facta sit. Ita iudicatum in dicta causa, m. Septembr. 1612, idque *vigore consuetudinis inveteratæ.*"

Ueberdem aber merkt er, und nach ihm, Claen, Langenbeck und Winkler, an:

"Inter Senatum tamen *Norimbergensem* et *Hamburgensem* convenit, quod præstita cautione arrestum relaxari et causa *ad competentem iudicem remitti debet.* Ita Senatus Norimb. 17 Sept. An. 1610. sub Secreto Civitatis se obligavit."

Art. 6.

Würde aber der Kläger von dem angebotenen Bürgen Versicherung fordern, daß sein Erbe unverpfändet, und über den Erb-Zins so viel werth, daß er seine geklagte Schuld daraus erlangen möge; so ist er ihm dafür gnughafte Bürgen zu stellen schuldig.

Erläuterung.

§. 1.

Die G. O. v. 1711. tit. 17. art. 6. fügt den Worten:
"so ist er ihm" bei:

"da es nöthig erachtet werden sollte, dafür genughafte Bürgen u. s. w."

Gleichergestalt räth **Winkel** dabei den Zusatz an:

"auf Erkenntniß des Rechten."

wie auch am Schluß:

"Da auch die ausgestellten Bürgen hernach in ein kündliches Unvermögen gerathen, soll der Beklagte andre Caution prästiren."

womit **Slüter** beim Statut übereinstimmt:

"Wann die Bürgen nachher notorie schlecht werden, so muß Bkl. Arrestat anderweitige Caution schaffen, non obstante, quod cautioni semel adprobans postea pœnitere non debeat."

§. 2.

Erbzins bedeutet, nach **von der Fecht** Erklärung, so viel, als Zinse, Rente oder Gelder, welche in Erben oder Häuser versichert sind; und sagt derselbe beim art. 8.

"Zinsen, prædiis adnumerantur in quibus securitatem habent."

In **S. Pet. Rentzel** wider **Sebastian von Bergen** Erben ist am 23 April 1610. diesem Artikel gemäß erkannt. Sonst aber, erwähnt **Langenbeck**, daß weil auch Bürgen angenommen würden, die kein Erb- und Eigen hätten, finde man wenig Exempel von demselben. Ich werde hievon und von der Weise, wie die Erbgesessenheit heut zu Tage documentirt wird, beim folgenden tit. 25. art. 1. das Nöthige anzuführen Gelegenheit haben.

Art. 7.

Hätte jemand Gut, als geraubet und gestohlen, arrestiren lassen; so darf er dafür keine Bürgen nehmen, sondern mag es zu Rechte verfolgen.

Erläuterung.

Bei diesem, aus den Statuten von 1270. VIIII. 10. 1276. VIIII. 11. 1292. M. 9. u. 1497. C. 9. wiederholten,

s. oben Th. I. S. 85. 201. 316 u. 400.

und mit den nehmlichen Worten ins Concept der G. O. v. 1711. Tit. 17. Art. 7. übertragnen Artikel,

s. Th. III. Abschn. 2. S. 99.

in welchem Winkel, bei dem Worte "gestohlen", den Zusatz "Gut" nöthig hielt, sind nachzusehen art. 8. tit. 8. P. II. art. 2 et 3. tit. 19. P. II. u. art. 35. P. IV. dieses Statuts.

Art. 8.

Keines Bürgers Gut, der gnughaftig Erbe oder Zins (*) hat, soll man arrestiren: würde jemand dagegen handeln, der soll es mit drei Pfund bessern.

Abweichung der Handschrift.

(*) Erbzins.

Erläuterung.

Es ist dieses eine wörtliche Wiederholung der schon in den ältern Statuten von 1270. VIIII. 11.

von 1276. IX. 12. von 1292. C. 20. und von 1497. C. 6. enthaltne Verordnung;

s. oben Th. I. S. 86. 201. 268. 399.

und stimmt damit gleichfalls überein der Receß von 1603. art. 2.

s. oben S. 339.

Bereits Schulte hielt bei den Worten: "der genughaftig Erbe oder Zins hat" den Zusatz nöthig:

"oder sonst seiner Güter wegen pfandbar ist."

und dieses hat vermuthlich im Concept der G. O. von 1711. tit. 17. art. 8. den Zusatz bei besagten Worten des Statuts veranlaßt:

"oder sonst notorie genugsam pfandbar wäre."

Zu der Abänderung der Worte des Statuts: "der soll es mir drei Pfund bessern" in:

"der soll es mit 10 Rthlr. bessern, jedoch bleibt es bei der "uralten Gewohnheit der Orlof-Zettel und Hauer, "wegen der in dem Stadt-Rente-Buche vergewisserten "Rente-Gelder."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 99.

aber sind die Verfasser jener Ger. Ordn. ohne Zweifel durch den, dahin bereits, in Winkels Commentar geschehenen Vorschlag bewogen worden; womit übereinstimmen:

1) von der Fecht: "die Orloffe aber der Eigenthümer kan man, wegen nicht bezahlter Rente aus dem Brauhause, item, die Hauer der Hauerlinge, arrestiren lassen. Nam Creditor habet ius in re, scil. in demselben Hause."

2) J. J. Müller: "Exceptio est in usuris sive pensionibus sortis. Licet autem proprietario sortis arrestare reditus sive fructus hypothecatæ domus, mercedes scilicet conductorum. Ratio est, quia ista domus pro quantitate sortis propria est eius, ad quem sors ista pertinet, per consequens licite fructus illo arresto detinet.

Letztrer

Letztrer fügt übrigens hinzu:

Inter personas, quæ iure immunitatem prætendunt ab arrestis, primo loco refert Mev. de arrestis Cap. VIII. *Cives, in ea sc. Civitate ubi cives sunt* n. 77. quod extenditur *ad alia loca*, ut a concive ibi nec in persona nec bonis arrestari possunt n. 80. quod *posterius* et statutis nostris sancitum sup. Tit. XII. art. 2. quoad *prius* vero requiritur Civis possessionatus sufficienter, art. 8. tit. 17. P. I. Stat. alia enim licite et in bonis et in persona arrestari potest, nisi suffic. caut. præster, art. 8. h. et Tit. 25. art. 8.

De eo qui bona quidem in civitate vel eius Iurisdictione habet, civis tamen non est v. Mev. de arrestis c. 8. cæterum vig. Stat. Tit. 25. art. 7. eum, qui possessionatus in hac civitate est, licet non sit civis, (articulus enim indistincte loquitur) in persona ad minimum arrestari non posse.

Die Art, seine Erbgesessenheit zu documentiren, werde ich, wie gesagt, bei den, mit dieser Verordnung übereinstimmenden art. 1. et 7. tit. 25. P. I. Stat. anführen.

Art. 9.

Wenn zween oder mehr fremde Leute, oder unsere Bürger neben den Fremden, wegen der allhier angebrachten Waaren und Güter, in Rechtfertigung gerathen; und deren keiner die rechtmäßige Possession noch nicht erlanget hätte; sollen die Güter sequestriret, oder, im Fall sie verderblich, verkaufet, und die daraus gelöseten Gelder, einem jeden zu seinem Rechte, verwahrlich deponiret, oder, da die Sache vor dem Ober-Gerichte zum schriftlichen Proceß würde veranlasset, mit der Partheyen gutem

Willen, auf gebührliche Zinsen beleget, und, vor endlicher Erörterung der Sache, niemanden auf angebotene Caution gefolget werden.

Erläuterung.

Das Concept der G. O. von 1711. tit. 17. art. 9. hat den Worten: neben den Fremden," beigefügt:

"oder Bürger gegen Bürger"

und den Schluß also verändert:

"oder da die Sache zum gerichtlichen Proceß würde "veranlasset, in die Kämmerei gebracht und vor endlicher "Erörterung der Sachen, Niemand auf angebotne Caution "gefolgt werden."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 99.

Auch Langenbeck sagt bei obiger Stelle: "Bürger neben dem Fremden"

"ex identitate rationis auch Bürger mit Bürger, "und beruhet das Crimomenon sequestrationis in dem "gleichseitigen Rechte, welches der eine oder andre zur "Possession gelangen zu können, vor sich hat. Etiam "iniusta possessio obest, und muß cognitio causæ vorher "gehen."

"Ad instantiam Fremder gegen Fremde werden "nicht leicht Arreste erkannt."

s. oben S. 306.

Sonst bemerken bei folgenden Worten des Artikels:

1) "und deren keiner die rechtmäßige *Possession* noch nicht erlanget hätte."

Vinc. Möller: "Quia regulariter sequestratio *prohibita* l. *un.* C. *de proh. sequestr.* tum quia nemini absque iudicio ne a iudice quidem sua possessio quamvis iniusta est auferenda. *Menoch. Remed.* 8. *de recup. poss.* tum quia ab executione non est incipiendum. Est autem similis executioni sequestrum. *Wesenbec. cons.* 6. *n.* 7. §.

de

de quo minus. Et quando constat, uter possideat, iudex non dicitur sequestrando possessorem turbare, sed mandare alteri, ne accedat. *Wes. l. c. Gail. L. 1. obs.* 148."

2) **"im Fall sie verderblich, verkauft."**

Schulte: s. Coler. de Proc. exec. P. I. c. 6. n. 428.

3) **"jeden zu seinem Rechte."**

Langenbeck: "d. i. eines jeden Rechte unverfänglich, absque præiudicio."

4) **"mit der Partheien guten Willen."**

Langenbeck: "sed si unus vel omnes contradicunt? pensitatis causalibus, quare non *ex officio* non video. Forsan, wenn es auf gebührende Zins an einem oder andern Orte zu belegen."

5) **"Niemand auf Caution gefolgt werden."**

Vinc. Müller, Uffelmann: "Alias ubi causa sequestrandi est insufficiens, impeditur, si possessor paratus est satisdare de iudicio sisti, de re non dilapidanda, et de fructibus restituendis. *Wesenb.* cons. 6. n. 8. Imo *iuratoria cautione* sequestrum tolli posse, probatur per text. in C. pen de don. inter vir. et uxor. si persona offerens sit conspicua vitæ integritate probatæ existimationis; secus si sit suspecta et levitatis opinionem apud omnes habeat. *Gail.* lib. 1. obs. 148. n. 6. *Molleri* Semestr. 2. o. 4.

Die **Präjudicate welche übrigens bei diesem Artikel von den Commentatoren allegirt worden**, sind 1) in S. der **Enckhüser Kaufleute** contra **Herm Vetmer und Adolph Phalschmidt** v. 29 Nov. 1616. — 2) in S. **Gerd Volkmar** contra **Luer Dancker** v. 22 März 1689, worin ob periculum in mora erlaubt worden, die arrestirten Waaren gerichtlich zu verkaufen, jedoch, weil der Arrestant nicht seßhaft war, mit dem Beding, daß das daraus gelöfete Geld bis zum Austrag der Sache beim Gericht deponirt bleibe. — 3) in S. der **Wredischen Miterben**, im Jahr 1722.

Auch im art. 2. tit. 25. P. I. Stat. findet man einen Fall der Sequestration, da nemlich das einem Kläger in conventione Zuerkannte, falls er nicht Sicherheit wegen der Reconvention stellen kann, bis nach deren Endschaft in deposito bleiben muß.

Und so kann man auch die Ausrufsgelder beim Auctionario mit Arrest belegen, und wenn der Prosecutions-Proceß lange währt, vom Auctionario verlangen, daß er solche inzwischen auf die Kämmerei belege, damit solche nicht fruchtloß stehen.

"Wenn wegen Waaren," sagt Steetz, "die noch "nicht aus einem Schiffe gelöscht sind, z. E. zwischen dem Ablader und den Curatoribus Excitati, "Streit entsteht, so werden sie provisionaliter in loco "tertio sequestrirt, wozu in Hamburg ein gewisser Ort "bestimmt ist, welcher die Helle genannt wird. Ex "actis didici."

Art. 10.

Wenn einer, in Schulden vertiefet, verstorben, und nach desselben tödtlichem Abgange die Creditoren um Arrest anhalten werden; soll derselbe vergönnet, und die Güter, oder das daraus gelöfete Geld, Jahr und Tag, den sämmtlichen Creditoren zum Besten, im Arreste bleiben, die Schulden, nach todter Hand, durch den Gerichts-Schreiber innerhalb Jahres eingezeichnet, und nach Ausgang des Jahres, auf der Creditoren Ansuchen, ein offen Proclama an das Rath-Haus angeschlagen, und darin Sächsische Frist pro termino peremtoriali, zu erscheinen und ihre Schulden im Gerichte

zu beweisen, den Creditoren ernennet und angesetzet werden. Da aber diejenigen, welche von dem verstorbenen Debitore Obligation und Verschreibung haben, innerhalb Jahres ihre Schulden nicht hätten einzeichnen lassen; ist ihnen, wenn sie hernach, in der in dem Proclamate bestimmten Zeit, ihre Schulden mit habenden Obligationen und Handschriften verificiren, solches unschädlich: und soll sonsten in diesem Falle mit Inventirung der nachgelassenen Güter verfahren werden, wie hernach unter dem *43. Tit.* von Bankerottirern, im *2. 3. 4.* und *5. Art.* verordnet ist.

Abweichung der Handschrift.

Dieser Artikel lautet daselbst wie folgt: "Ebenermaßen "soll es mit des Debitoren, der in Schulden verstor- "ben, Gütern gehalten werden, und sollen dieselben, oder das daraus erlöfete Geld, Jahr und "Tag, den sämmtlichen Creditoren zum Besten, in "Arrest bleiben, die Schulde nach todter Hand durch "den Gerichtschreiber innerhalb Jahres eingezeich- "net, und wahr gemacht, und nach der Zeit kein "Arrest ferner verstattet werden. Und steht das Jahr "an von Zeit seines, des Debitoren, Todes."

Erläuterung.

In der Ger. Ord. von 1711. tit. XVII. art. 10. ist gegenwärtige Verordnung also abgeändert:

"Wann ein in Schulden vertiefter Debitor ausgetreten, oder zur gefänglichen Verhaftung gebracht, oder gestorben ist, und solches genugsam ruchtbar geworden, daß er insolvent, oder in Schulden vertiefet sei, soll des Arrests halber und sousten verfahren werden, wie im LIV. tit. dieser Ger. Ordn. von Banquerottiren ꝛc. mit mehrern versehen."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 99.

Diese Materie ist bei der Falliten-Ordnung, worinn vorliegender Artikel gänzlich abgeändert worden, mit zu berühren, und wäre es daher überflüßig, sich gegenwärtig länger dabei zu verweilen.

Art. 11.

Alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auf des verstorbenen oder in Schulden vertieften Debitoris Güter Arrest gethan, und denselben zu Rechte verfolget, die sind alle gleich, so wol die letzten, als die ersten: jedoch daß Unterschied zwischen denen, die Verpfändung und keine Verpfändung haben, und die privilegiiret, und nicht privilegiiret, gehalten werde.

Erläuterung.

Bei dieser, aus dem Statut von 1497. H. VII. im Schluß, genommenen Verordnung, ist der art. 14 u. 17. tit. 5. dieses Statuts und der art. 58. u. f. der R. Fall. Ordn. von 1753 nachzusehen.

Art. 12.

Die Worthaltenden Bürgermeister, oder Gerichts-Verwalter, sollen, alsobald nach angelegtem Arreste, den Kläger und den Beklagten auf eine benannte Stunde vor sich bescheiden lassen, und möglichen Fleiß anwenden, die Partheyen ohne Weitläuftigkeit zu entscheiden. Erscheinet der Kläger nicht, so haben sie Macht, nach Befindung der Sache Beschaffenheit, den erlaubten Arrest loszugeben.

Erläuterung.

Diese Vorschrift, womit der art. 1. tit. 13. P. I. Stat. zu vergleichen ist, (a) findet sich schon in der Niederger. Ordn. von 1560. (b) Die Ger. Ordn. v. 1711. tit. 17.

tit. 17. art. 11. wiederholt selbige wörtlich, fügt aber noch art. 12. hinzu:

"Sollte aber nur ein Befehl, wie öfters geschieht, angelegt worden sein, soll Impetrant zum längsten innerhalb denen dreien nächsten Audienz-Tagen den Impetranten citiren zu lassen, und seine causales zu behaupten schuldig sein; In Entstehung dessen der Befehl, nach Befindung der Sachen Beschaffenheit, aufgehoben werden soll. Da aber die Partheyen innerhalb drei Monaten sich weiter nicht melden würden, soll der Befehl ipso jure erloschen sein." (c)

(a) s. oben Th. IV. S. 256. (b) s. Th. III. Abschn. 2. S. 3. "Wanner de Richteherren u. s. w." (c) s. das. S. 99 u. 100.

Das Vorladen ex officio ist, heut zu Tage, so wie auch schon Actuarius Müller, mit den Worten

"Das Vorbescheiden geschiehet wol nicht, nisi ad citationem arrestantis. Judex enim non imploratus officium "suum non impertitur."

angemerkt hat, so wenig beim nachgesuchten Real- als Personal-Arrest üblich, indem

1) in den, den Real-Arresten vorhergehenden Befehlen, schon ausdrücklich dem Impetranten injungirt ist, innerhalb 14 Tagen den Befehl zu prosequiren,

s. oben S. 312.

2) der Fang-Zettel aber nicht anders als

a) entweder nachdem der Impetrat durch eine rechtskräftige Urtel condemnirt und darauf nicht pfandbar befunden worden;

b) oder nachdem eine vom Debitore unterzeichnete Verschreibung, woraus erhellet, 1) wem, 2) von welchem, 3) was, 4) und wann man schuldig geworden, producirt, und dem Schuldner nebst der Citation ad recognoscendam manum insinuirt, und darauf weiter auf die Art verfahren worden, wie ich theils bereits beim Diehlen-Proceß, Th. IV. S. 393 u. 408. angeführt habe, theils noch beim folgenden Art. 13. §. 8. u. f. bemerken werde.

Art. 13.

In Entstehung der Güte, soll der Arrestant zum nächsten Gerichtstage den Beklagten ins Niedergericht citiren lassen zum erstenmal, und kürzlich vortragen, daß er den Arrest erlanget, und darauf bitten, daß derselbe durch den Vogt möge eingezeichnet werden; also auch folgenden Gerichtstag; und dann zum drittenmahl, auf vorhergehende Citation, den Arrest nicht allein, wie gebräuchlich, belegen, sondern auch seine Klage vortragen, und dieselbe zugleich beweisen: und wann des Beklagten Nothdurft und Defension dagegen angehöret, soll darauf, was billig und recht ist, erkannt werden.

Erläuterung.

§. 1.

Hier komme ich nunmehr auf die Prosequirung des Real-Arrestes, (a) nachdem der Befehl in demselben obgedachtermaßen verwandelt worden. (b)

(a) von der Prosecution des Personal-Arrestes s. unten §. 8.

(b) s. oben S. 322. u. f.

Nach dem vorliegenden Artikel (a) und dem Statut von 1497. O. IX. u. X. (b) mußte solche am nächsten Gerichtstage geschehen.

(a) Winkel fügt den Anfangs-Worten dieses Artikels: "In Entstehung der Güte" bei: "und so bald "der Bürgermeister oder Gerichts-Verwalter die "Sache zu Gericht verwiesen."

(b) s. Th. I. S. 400.

Nach

Nach der Observanz (a) und der Ger. Ordn. von 1711. Tit. 17. art. 13. (b) aber ist genug, wenn solches nur innerhalb 12 Gerichtstagen geschieht.

(a) Schulte: "Secundum hodiernum stilum iudicii arrestans intra *tempus menstruum* arrestum prosequi tenetur."

Langenbeck: "*Hodie* und von undenklichen Jahren her muß der Arrest binnen 12 Gerichtstagen, a tempore impetrati arresti anzurechnen, exclusis feriis tam ordinariis quam extraordinariis, gerichtlich prosequirt werden, zu welchem Ende auch der terminus citationis darnach eingerichtet und in termino der Arrest das erstemal zu Buche gebracht werden muß. Z. E. Wenn den 10 Dec. ein Arrest wäre angelegt, und den 11ten darauf das Gericht geschlossen, so ist eine iuridica vorbei. Den 10 Jan. anni sequ. bis den 31 Jan. sind wieder 10 iuridicæ, und also 11. Nun kann ich noch in den bevorstehenden feriis die *citationem ad videndum prosequi* arrestum ausfertigen, insinuiren und terminum auf den ersten Gerichtstag, d. i. den 28 Febr., einrichten lassen.

(b) s. Th. III. Abschn. 2. S. 100.

Uffelmann erinnert zwar, der terminus, von 12 Gerichtstagen sei

"ipso iure peremtorius *l. statu liberum* §. *Stichum, ubi Brunnem. D.* de leg. 1. nec arrestans amplius auditur. *l. ob commissa C. de adult. Mev.* de arrest. c. 25. n. 29."

Garmers limitirt aber solches dahin:

"Dafern dem Arrestanten aus erheblichen Ursachen, als daß er an Abwesende Citation benöthiget, oder seine Documenta noch nicht beihanden, und dergleichen, keine Prorogatio des Gerichts zuerkannt. vid. a. 5. h. t."

und eben diese Ausnahme macht J. J. Müller:

"Jure Lub. distinguitur, si arrestum sub cautione relaxatum, prosecutio fit intra 12. iuridicas, si non, in proxima,

proxima. *Mev. cap.* 16. *n.* 5. *et I. L. V.* 12. 2. (usu Iudicii nostri prosecutio fit intra 12. Iuridicas ad exemplum prosecutionis impugnationum.) Exc. nisi quis impeditus sit aut iusta ex causa prorogatio impetrata ib. n. 9. et in certis speciebus arresti ib. Anticipare terminum licet n. 10."

so wie denn auch mein Großvater bei Slüters Commentar notirt hat: "man habe Exempel, daß wenn der Arrestant tempestive darum gebeten, demselben prorogatio fatalium ad prosequend. auf einen Monat verstattet worden."

In Ansehung der Nothwendigkeit der dreimaligen Prosequirung (a) bemerkt J. J. Müller unter Allegirung des *Mev.* de arr. c. 16. n. 12.

"Hæ *tres* iuridicæ adeo stricte observandæ sunt, ut nec in unum terminum peremtorium converti possint, hinc si in primo vel secundo termino libellus offeratur, arrestum non valeat, sed ulteriori renovatione opus, *Mev. n.* 13, *seq.* quod tamen intelligo, si libello in prima vel secunda iuridica oblato non fiat trina prosecutio. *Excipe* etiam si parte consentiente termini coarctentur, (ita: I. F. prosequitur arrestum prima. H. F. B. begiebt sich der Fatalien. I. F. pros. darauf arrestum 2da et 3tia prod. Lib. pet. Einhalts. H. F. B. pet. copiam.) quod etiam in prima iuridica fieri potest.

Daß aber diese dreimalige Prosequirung, wie der art. 13. Stat. zu erfordern scheint, gerade an drei zunächst auf einander folgenden Gerichtstagen geschehe, wird nicht genau observirt, indem man vielmehr Präjudicate dafür und darwider hat. Langenbeck hält indeß sicherer: "daß, wenn die Ordnung des Procuratoris es leide, die drei unmittelbar auf einander folgende Gerichtstage beobachtet werden, indem Präjudicate vorhanden, daß Arreste cassirt worden, wenn solches nicht beobachtet sei."

(a) Anmerk. Aus den Worten des Statuts: "citiren lassen zum erstenmale" ergiebt sich, daß vormals drei

drei besondre Citationen ergehen müssen; es ist aber schon zu Langenbecks Zeiten nur eine Citation ad videndum prosequi erforderlich gewesen.

Sind **mehrere** *Litis Consortes* vorhanden, solche aber nicht gleich im Anfang des Processes sämmtlich citirt worden, und daher noch zu adcitiren, so muß, nach dem vom Procurator Steinhäuser an Actuarius Steetz deshalb geschehenen Bericht, der Procurator des Arrestanten es nicht dabei bewenden lassen, daß er wider den zuerst *ad videndum prosequi* citirt gewesenen Arrestaten, den Arrest dreimal prosequire, noch glauben, daß die Formalien des Processes damit ihre Richtigkeit erlanget, wenn er wider die Adcitirten acta nur schlechthin repetire; sondern er muß auch wider alle und jede derselben von neuem dreimal prosequiren und den Arrest zu Buch bringen lassen, bei Strafe der Cassation des Arrestes und Erstattung der Kosten.

Wie zu verfahren, wenn der Arrestat abwesend ist, s. beim folgenden art. 14.

Wenn tertia prosecutio geschehen, und causales arresti übergeben sind, so kann, wie Actuarius Steetz, unter Beziehung auf das Niedergerichtl. geheime Protocoll, pag 196 behauptet: die Arrest-Klage so lange liegen, bis ein Theil anruft.

Vinc. Müller ist der Meinung, daß wenn der Arrestat das erste oder zweite mahl nicht erscheint, derselbe doch noch nicht der Sache verlustig erkläret werden könne.

V. Müller: "quid si non compareat arrestatus, an causa cadere debet? Resp. quod non, quia *in favorem arrestati* hoc breve tempus introductum. *Peckius de iure solvendi* c. 37. n. 1. 2. Sed quæritur an dies arresti positi computetur? Resp. quod non, quia dies termini a quo vel ad quem regulariter non continetur. *Peck. d. c. n.* 9."

und

und Garmers wollte gleichfalls dem vorliegenden Artikel des Statuts beigefügt haben:

"Da aber der Arrestat den ersten oder zweiten Gerichtstag nicht erscheint, soll er der Sache nicht alsobald verlustig sein, sondern noch zum drittenmal, nach Inhalt des art. 1. tit. 16. hierin verfahren werden."

s. oben S. 277.

Actuarius Steetz hingegen behauptet, unter Beziehung auf Procurator Steinhäusers Relation, das Gegentheil.

"In allen Prosecutions-Sachen," sagt er, "ausgenommen die Achterfolgung der Erben, (a) müssen zwei Citationen, und die Mark sonder Gnade ergehen. Erscheint aber der Arrestat *ad secundam* nicht, so wird *in contumaciam* der Arrest confirmirt und *solutio ex arrestis* zuerkannt." s. *Mev.* de arrest. cap. 17. n. 16.

(a) Hiernach ist also die oben S. 279 stehende Stetzische Anmerkung einzuschränken.

§. 2.

In Betreff der zu Buchbringung des Arrestes, bemerkt Langenbeck noch besonders, bei den Worten des Statuts: "daß —— durch den Voigt möge "eingezeichnet werden:

"Dieses Einzeichnen wird sonst genannt: zu Buche bringen, weil der Vogt dazu ein gewisses Buch hat, worin auch verzeichnet werden die Mk sonder Gnade, Prosecuziones der handhabenden und exequirten Pfänder, ingleichen der Erben, und nimt in diesen Fällen der Ger. Vogt die Citation, da in andern Fällen der Gerichtschreiber dieselbe zu sich nimt. Im übrigen schreibet die arresta und andere jetzt gemeldte Sachen auch der Gerichtschreiber ins Protocoll. — Für die zu Buch-Bringung wird gewöhnlich, das erstemal 6 ß, das andremal nichts, und das drittemal 4 ß gegeben, und dem Ger. Vogt von den Procuratoren durch des Brockvogt Diener zugestellt."

Der Schragen des Gerichts-Vogts von 1777. No. 1. und von 1779. No. 1. bestimmt jedoch überhaupt:

"für zu Buchbringung prosecutionis arresti oder Erbes "6 ßß."

s. meine S. H. Verordn. Band. II. S. 232 u. 306.

und injungirt zugleich die Instruction von 1779 dem Gerichts-Vogt,

"die Achterfolgungen der Erben, Arreste und Pfän- "der aufs genaueste und förderſamſte zu Buch zu bringen."

s. oben Th. IV. S. 9.

§. 3.

Die Recesse, wodurch die dreimalige Prosecution des Real-Arrestes geschieht, ersieht man aus Folgendem:

1) in S. Hinr. Korth und Plath Kl. Arrestanten, wider Jo. Hinr. W. Bekl. Arrestaten.

N. G. Ven. d. 3 Oct. 1783.

Abendroth prod. Citat. & proseq. Arrestum Ima.

Glave comparet s. j. 3tia.

Lunæ d. 6 Oct.

Ab. proseq. Arrest. 2da.

Gl. comp. s. j. 3tia.

Ven. d. 10 Oct.

Ab. proseq. Arrest. 3tia.

Gl. compar. s. j.

Ab. prod. Libell. arrest. mit Anl. *sub A. pet.* Einh.

Gl. reservat Competentia.

Lunæ d. 13 Oct.

Ab. prod. Mandatum.

Ven. d. 17 Oct.

Ab. pet. Exceptiones.

Gl. pet. dilat.

Ab. pet. ad prox. post fer. f. p. præcl.

Erkannt.

Hierauf ist die Sache im sonst gewöhnlichen Wege in dilatoriis, und nachdem am 21 Maii 1784 der Bescheid erfolgt: daß "Kläger statutarischen "Vorstand de lite prosequenda et pro expensis "zu leisten, hoc facto aber Bekl. arrestatus haupt- "sächlich zu handeln schuldig sei," auch in paritorio durchgehandelt, demnächst aber am 17 Nov. 1784 folgendergestalt recessirt:

Ab. Da die Sache verglichen renunc. liti & causæ, und cassirte hiemit den angelegten Arrest.

Gl. accept. renunciationem renunc. pariter.

Ab. peto confirmat. et cassationem iudicialem.

Gl. pariter.

Confirmatur et cassatur.

2) In S. Proc. Abendroth m. n. Esaias Tav. Borchers aus Goslar Kl. Arrestanten, contra Ernst Henrich Brandenburg Bekl. Arrestaten.

d. 27 Febr. 1767.

Ab. produc. citationem, *nec non libellum executivum*, loco causalium iustificationis impetrati arresti, mit Anl. f. A—E. erstere und letztere beide in origine, et sub adjunctum sub c. et prosequitur arrestum prima.

Holzm. comparet salvo iure tertia.

d. 11 Mart.

Ab. prosequitur arrestum secunda.

H. compar. salvo iure tertia.

d. 15 ej.

A. prosequitur arrestum tertia, *repet.* Einhalt seines *Libelli.*

H. reservat. competentia.

Erkannt.

Das

Das weitre Verfahren ist der, (im folgenden Bande darzulegenden) Procedur in andern Sachen gleich.

Krieger C. XI. S. V. §. 3. "Arrestato ad libellum arrestatorium competunt *exceptiones tam dilatoriæ quam peremtoriæ*, atque ambæ partes super causalibus arresti prætensi *tam diu* inter se disputant, donec aut ipsæ submittant aut iudicium acta pro concluſis accipiat.

§. 4. Differentia processus *arresti* et *impugnationis* in eo consistit, quod in arresti processu causa principalis ipsa semper moveatur, in impugnationis autem lis pendens alia prætextum præbere potest, ne impugnata solvantur vel accipiantur. Ex his porro sequitur processum ordinarium locum habere hic; inde probationes et reprobationes, iuramentorum de et relationes, aliaque processus ordinarii capita hic admittuntur, et in summa, excepto unico iudiciali et extraiudiciali prosecutionis formali, circa materialia proceditur, ut in processu regulari observavimus.

Interdum *plures quærelæ arrestatoriæ* concurrunt, si forte arrestans arrestum suum de novo ad alia arrestati bona extenderit, quo casu equidem *super quævis* eorundem *de novo etiam citandus*, acta autem ad petita partium combinantur."

§. 4.

Bei der Abfassung des *Libelli arrestatorii* kann man folgenden v. 10 Oct. 1783 zum Muster nehmen:

Libellus arrestatorius
in S. und abseiten
Hinr. K. — et P. —, Klägere, Arrestanten,
contra
J. P. W. Bekl. Arrestaten.

Hoch-Edelgeborne ꝛc.

Am 4 Nov. 1782 impetrirten Ppales bei des Hn. Prætoris Voigt Wolw. einen Befehl: "daß G. P. die "von J. H. W. in Winsen, in Händen habende Gelder

"an sich halten solle, bis weitre Verordnung, wegen For-
"derung 3683 Mß 14 ß neue $\frac{2}{3}$."

Besagter W. — war, wie man gleich darauf erfuhr, bereits hier in Hamburg seßhaft, und am 25 Oct. v. J. Bürger geworden, daher die Forderung selber am 6 Nov. wider ihn zuförderst auf hochrichterl. Diese klagbar gemacht ward, ja jetzt vor E. hochpreisl. Obergerichte rechtshängig ist.

Der angelegte Befehl ward gleichfalls coram Prænobilissimo Dno Prætore behörig prosequirt, und ist nunmehr am 24 Sept. d. J. in Arrest verwandelt, auch des Endes Verweisung der Sache zu Gericht erkannt worden.

vid. das complete Protocoll f. A.

Nach Privat-Anzeige des G. P. an dissеitige Principales betragen die Gelder, die er von W. — in Händen hat, Ctmß 667 : 3 ß.

Ppales introduciren daher reservatis reservandis hiemit ihre Arrestklage, beziehen sich loco Causalium auf den wegen ihrer Forderung rechtshängigen obergerichtl. Proceß, und bitten gehorsamst, E. Woll. Gericht geruhe nach rite geschehener dreimaligen Prosequirung den angelegten Arrest usque ad litem principalem in Amplissimo Judicio superiori pendentem finitam zu confirmiren, auch bei seiner Zeit zu producirender obsieglichen Urtel Ppales zu Erhebung der arrestirten Gelder auf Abschlag ihrer Forderung, salvo quocunque iure ratione residui in cetera debitoris bona zu befugen. B. R. W.

Schließlich imploriren Ppales, daß dem Sr. G. P. das Behufige des Arrestes halber, zur vörderfamsten Deposition der von J. H. W. — in Händen habenden Gelder apud Dnum Præfectum, von Gerichts wegen möge intimirt werden.

Desuper &c.

In S. Jo. Fr. Klink, Kl. Arrestanten, contra Jacob C., Bkl. Arrestaten, sind im Jahre 1742 zum Behuf

Behuf der Prosequirung des angelegten Arrestes, übergeben:

Causales arresti loco libelli,

worin Kläger unter Vorbehalt aller und jeder Rechts-Wohlthaten, absonderlich der freien Eides-Hand, anführt, woher der Arrestat ihm die Summe von 1811 mß 9 ß schuldig geworden, und er, Kl., sich berechtigt gefunden, auf dessen bei Srs. Dimpfel und Schlebusch vorhandne Effecten Befehl anzulegen, und solchen zu prosequiren; — und das Petitum dahin richtet, daß E. Wohllöbl. Gericht erkennen möge:

"daß Bekl. nicht nur die pro resto annoch schuldige mß 1811: 9ß cum interesse a tempore litis motæ et expensis, an Klägern innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, sondern denselben auch wegen der auf seine Ordre eingekauften Citronen im Rechten zu vertreten, noth- und schadloß zu halten schuldig, des Endes der angelegte Arrest bis dahin bei Würden zu erkennen, und Kl. seine Befriedigung ex arrestatis, so weit dieselbe reichen, residuum vero ex reliquis rei bonis zu suchen zu befugen.

§. 5.

Nach gewechselten fernern Schriftsätzen, welches, wie gesagt, auf eben die, im ordentlichen Processe gewöhnliche, Weise geschieht, (s. S. 371.) und nach genommnen Schluß der Acten, wird nun der Arrest entweder confirmirt oder cassirt;

Krieger. C. XI. Sect. V. §. 4. "cum acta plurium quærelarum arrestatoriarum sint *combinata* subsequentia hæc arresta omnia usque ad finem litis querelæ primæ confirmantur."

ja zuweilen auch Arrestant gleich befugt, sich aus den arrestatis bezahlt zu machen. z. E.

In S. Reinke c. Ibendahl m. n.
d. 9 Dec. 1748.

Erkannt, daß, da Beklter gestehet, von seinen mandantibus nichts in Händen zu haben, Kl. zu befugen,

die eingeklagte 1600 mß 6 ßß 6 ₰ und 570 mß 7 ßß 6 ₰ nebst den von Zeit der erhobenen Klage aufgelaufenen Zinsen (*) aus den beim hiesigen Münzmeister Löwe mit Arrest belegten Beneckenschen, denen Fichtelius aber von dem Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Ober-Appellations-Gerichte zu Zelle adjudicirten Geldern zu nehmen zu befugen, wes Endes der darauf gelegte Arrest hiemit aufgehoben wird. Es ist aber Kläger den von dem hieselbst verstorbenen Chph. Fichtelius in Händen habenden und von dem Not. Krohn inventirten Nachlaß, mit den sonst etwanigen Briefschaften und Documenten dem Beklten gegen gebührende Quitung zu extradiren schuldig. — Uebrigens werden die verursachten Kosten gegen einander compensirt und aufgehoben. V. R. W.

(*) Meurer u. J. J. Müller: "Qu. an arrestum a *praestatione usurarum debitorem liberat?* Resp. Ita demum iudicis præceptum de non solvendo factum debitorem a præstatione usurarum liberat, si is ad eiusmodi præceptum iudicis pecuniam apud eum obsignatam deposuit. *Schulte de oblat. obs. et dep. pec. 37. n. 10. atque ita iudicatum* an. 1672. 30 Aug. in causa Mittags ex iure cessо Staufs contra Frahm, et inferioris iudicii sententia Actori nullas tribuens usuras reformata non solum, sed die 16 Octobr. non attentata interposita appellatione seu potius declaratione, confirmata fuit.

Von der Cassirung sagt Krieger l. c.

"Si arrestans convincatur, se *frivole* quæsiviſse arrestum, forte quod collatis mutuo rationibus eius prætensiones iniquæ reperiantur, ipse autem suum iamdum obtinuisse adpareat, a iudicio pronunciatur: Wird der unrechtfertig angelegte Befehl und anhero prosequirte Arrest hiemit aufgehoben und Arrestat in die Unkosten billig vertheilt."

Nach dem folgenden art. 17. Stat. soll der unbefugte Arrestant auch noch dem Arrestaten, "des zugefügten Unglimpfes halber im Rechte antworten und allen Schaden erstatten.

Einige

Einige Niedergerichtl. Findungen, wodurch der Arrest, wegen nicht behörig geschehener Prosecution, cassirt worden, s. beim arr. 14.

§. 6.

Es kann jedoch auch von diesen Niedergerichtl. Erkänntnissen an das Ober-Gericht appelliret werden.

Krieger l. c. "*Appellare* a tali sententia, *revisionem quærere in appellatorio*, si summa id permittat, utrique parti licet, quia id quoque liceret, in causa principali, si arrestum impositum non esset."

Wie solches geschieht, s. beim Statut Th. I. Tit. 37.

§. 7.

Hat aber der Arrestant ein rechtskräftiges Urtel für sich, so liegt dem Gerichts-Vogt ob, ihn zu seiner Bezahlung zu verhelfen, wobei er auf folgende von Krieger Sect. V. §. 5. bemerkte Weise verfährt:

"Si arrestata in parata pecunia consistunt, (in aliis rebus prætiosis non ita proceditur) Præfectus inspecta sententia victori eandem apud se depositam tradit, aliæ autem res sub hasta venduntur, et arrestanti summa libellata cum usuris et expensis, deductis subhastationibus sumtibus, porrigitur, residuum vero, si aliquid sit, pro arrestato depositum eidem restituitur."

§. 8.

Bisher ist nur vom Real-Arrest die Rede gewesen.

Was den Personal-Arrest anbetrift, so ist zu solchen Behuf der Frei- oder Fangzettel bei einem der Herren Prätoren auszuwirken.

Wird solcher wider einen Beklagten gesucht, der durch eine rechtskräftige Urtel condemnirt, bei Exe-

quirung derselben aber nicht pfandbar befunden ist, so wird er sogleich, auf ergangne Citation des Beklagten,

"zur Erlaubung des Freizettels,"

und in der Audienz abgehaltene Recesse: z. E.

1) wenn die Pfandung vig. Concl. Consularis von einem Bürgermeister Diener geschehen;

Hetzel. n. act. produc. Attest des Hausdieners N. N. et pet. ut in citatione præstita cautione,

Reus offert solutionem in 8 Tagen,

Ille pet. ut. petitum,

2) wenn solche von der Diehle des ersten Herrn Prätors selbst geschehen;

Hetzel. n. act. pet. nunmehr den Freizettel præst. cautione,

Wallbaum (Gerichtsdiener) ref. daß Bekl. nicht pfandbar befunden sei.

der Beklagte mag erscheinen oder nicht, ohne weitre Umstände also erkannt:

Erkannt: der Freizettel. præst. cautione.

s. oben S. 72. und den art. 11. tit. 41. P. I. Stat. welcher "also lautet: Könnte der Kläger aus vorangedeuteten Gü-"tern nicht bezahlt noch vergnüget werden, der Beklagte "auch keine Bürgen stellen; so mag der Kläger, we-"gen der restirenden und nachstehenden Schuld, den "Debitor verfolgen: welcher, wann er in dieser Stadt "oder derselben Jurisdiction betreten wird, auf des "Klägers Begehr in Verhaft genommen, und auf dem "Winserbaum verwahrlich enthalten werden soll: "und ist der Kläger zu desselbigen Unterhaltung nicht "mehr, denn täglich einen Schilling Lübisch zu geben "schuldig." Die Ger. Ordn. von 1711 tit. 51. art. 10. wiederholt diesen Artikel, nur daß solche den Schluß dahin verändert: "und ist der Kläger, wann der Debi-"tor ihm innerhalb 4 Wochen keine Satisfaction oder "Sicherheit giebt, zu desselbigen Unterhaltung nicht

"mehr

"mehr denn täglich 3 Schilling zu geben schuldig, ohne "solches vorher im Gerichte zu bitten."

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 175.

Ist hingegen der Freizettel gegen einen Schuldner nachzusuchen, der noch nicht durch richterlichen Spruch in die Bezahlung vertheilt worden; so muß der Impetrant, eine vom Impetraten unterschriebne Verschreibung, woraus erhellet 1) wem? 2) von welchem? 3) was und 4) wann man schuldig geworden? (ohne daß es dabei eben der Ausdrückung einer Ursache der Schuld bedarf,)

s. S. H. Ges. Th. III. S. 459.

produciren; und dem Schuldner nebst einer Citation *ad recognoscendam manum* insinuiren lassen.

Hierauf erscheint nun der Debitor, oder nicht.

1) Erscheint er, so sucht er

a) entweder seine Hand abzuleugnen; in diesem Fall wird ihm, falls der Creditor ihn nicht derselben überführen kann, auf dessen Verlangen darüber der Eid injungirt,

s Th. IV. S. 406.

b) oder er agnoscirt seine Hand. Alsdann wird, so wie

2) wenn derselbe gar nicht erscheint, secunda citatio, *ad videndum præstari cautionem*, (nemlich für Helden und Schlößer abseiten des Citanten) *et ad contra cautionem*, (abseiten des Citaten (*)) zur folgenden Audienz, ja nöthigenfalls wol noch eher, (s. Th. IV. S. 393.) erkannt;

s. Th. IV. S. 409.

ausgenommen bei Wechseln, als bei welchen keine Gegen-Caution des Citaten statt findet,

s. Th. IV. S. 394.

mithin die zwote Citation bloß lautet: *ad videndum præstari cautionem.*

s. das. S. 393.

(*) Anmerk. Obschon der Bekl. anfangs keine Contra-Caution bestellt, und der Kläger daher den Fang-Zettel erhalten hat, so kann er doch sich noch allezeit vom Arrest befreien, wann er nachhero Caution durch Bürgen bestellet, worauf er einen *Contra* Zettel erhält, auf welchen ihn die Wache passiren lassen muß. Beklagter thut aber besser, bei der Bestellung der Contra-Caution den Creditor citiren zu lassen, um nicht erst öffentlich prostituiret zu werden, bevor die Wache den Contra-Zettel gesehen.

Eines solchen *Contra*-Zettels habe ich bereits Th. IV. S. 299. mitgetheilt; und kann ich hier noch den nach der Zeit aufgefundnen Extractum Protocolli, über die Verbürgung, welche denselben veranlaßt hat, beifügen.

Extract. Protocolli

Ao. 1683. d. 11 Jun.

Johann Baptista Frantzos gelobet hiermit, das er *Daniel Disquilat* allemal persönlich wieder zu Gericht, und in des Gerichts-Verwalters Händen stellen, oder dessentwegen an Bernhard Bomalie 700 mk, nebst Interesse und Kosten, falls er dieselbe wider den besagten Disquilat zu Gerichte erhalten sollte, wie seine eigene Schuld bezahlen will. Bei Verpfändung seiner Haab und Güter.

Jan Baptista Francose.

J. D. Schaffshausen,
Attestor.

Sollte Impetrant auf jene zwote Citation abermals nicht erscheinen, so ergeht die dritte, *ad videndum dari*, sc. den Freizettel, und wenn sodann der Impetrant wiederum ausbleibt, oder zwar erscheint, jedoch, bei eingeklagtem Wechsel keine Anstalt zur Bezahlung, oder bei andern Verschreibungen, nicht wenigstens zur Sicherheitsleistung Anstalt macht, wird dem Impetranten, nach vorher von seinem Anwalde, mit Zuziehung eines der andern Anwälde, oder auch von zween bekannten unberüchtigten, wenn gleich nicht erbgesessenen, hiesigen Bürgern, durch Unterschrift der gewöhnlichen

Formul in dem auf der Diehle des Herrn Prätor befindlichen Caution-Buche, geleisteten erforderlichen Caution, der Freizettel ertheilt.

Wie die Caution-Formel und der Freizettel lauten, wie viel dafür zu erlegen, wie lange letztrer gültig, und was bei dessen Gebrauch zu beobachten, ist schon Th. IV. S. 397. angeführt. Hier bemerke ich daher nur noch:

1) Im Receß von 1603. art. 2. ist zwar erlaubt: einen Bürger nach gehörter Sache, wenn er nicht angesessen, an seinem Credit geschwächt, der Flucht verdächtig, und nicht erschienen ist, auch aus dem Hause zu holen.

Dieser art. 2. lautet also: "Thom andern, dat man na düssem Dage neemand, he sy Borgermeister, Rahtmann, Börger oder Inwahner düsser Stadt, um Missedath willen, ahne Erkenntnisse des Rechten schall verdriven oder verwisen, noch düsse Stadt oder andere Stede hier lathen verschweren, velweniger um Penningbröke, und sodane Ansprake. De börgerlichen un nich tho Verlust des Levens oder Straffe des Lives gerekent, so sine Göder pandbahr wer, oder nöghaftige Börgen tho stellen hedden, nich in de Hechte of Gefängniß drengen, ock unverhörter Sake uth sinen Huse of uth anderen Börger Hüsen, by Dage of Nacht nich gefänglich annehmen, söken, of halen laten schall.

Dar averst jemand Schulde halven beklaget, und de Beklagde nich genochsam gesethen, an sinem Credit geschwäcket, de fuga verdächtig oder up vorgahende Citation nicht erschiene, sondern contumaciter uthbleve; in solchen Fällen schölen und mögen de Richtherren up vörgahende bestelte Caution den Beklagden uth sinem Huse, oder an watt Ort desülvige anthodrepen, halen laten, und vermöge Stadt-Rechtens C. am 10 damit verfahren."

Es wird jedoch, "weil solches der bürgerlichen Frei-
"heit, nach dem allgemeinen Satze des Artikels zu nahe

"zu

zu sein scheint, dieser Weg nur im Nothfall gewählt,"

s. S. H. Ges. III. S. 439.

und lieber dem Impetraten auf der Gasse aufgelaurt.

s. oben Th. IV. S. 397 u. 398.

So ließ z. E., wie Actuarius Steetz angeführt hat, 1743 eine Wittwe Bruyer, ex debito liquido et adiudicato ihre Schwiegertochter, jedoch nur in deren eignem Hause, arretiren, und prævia extraiudiciali supplicatione, auch ohne daß Letztre darauf geantwortet, oder davon benachrichtigt worden, die Wache ins Haus legen, und sich in demselben ihrer Person, auctoritate Senatus, versichern, damit sie nicht in fremde Jurisdiction gienge, nachdem sie sich vorher malitiose nicht pfandbar finden lassen. — Hingegen konnte Franz Steetz 1739, obgleich er gegen die Handelsfrau Eymanns das rechtskräftige Erkänntniß vor sich hatte, daß sie offnes Gerichts den Armuths-Eid schweren sollte, (s. §. 14.) die Ordre an den Ger. Bedienten, sie aus ihrem Hause zu holen, nicht erlangen, sondern er muste abwarten, bis er sie auf der Gasse, mittelst Vorzeigung des Freizettels an die Wache, arretirte, worauf, nachdem sie 8 Tage in der Wache, auf dem Gänsemarkt gesessen, die Sache vermittelt worden.

2) Der arretirte Impetrat wird gemeiniglich zuerst in die Hauptwache gebracht, woselbst er, so viel thunlich, vom schlechten Gesindel und Deliquenten abgesondert wird, und täglich vom Kläger und dessen Bürgen 3 ß Alimentations-Gelder erhält, doch wird auch den Seinigen in Gegenwart eines Unter-Officiers, (*) mit ihm zu reden und ihm Essen zu bringen erlaubt.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 440.

(*) Extr. Prot. Sen. Hamb.
d. 30 Apr. 1738.

Concl. et Commiss. Herrn Major Glümer die Ordre zu stellen, daß keiner von denen auf der Hauptwache sitzenden Arrestaten mit jemand, ohne in Gegenwart eines Unter-Officiers, und zwar laute rede, und diese, dafern verdächtige Umstände, es sei im

Reden

Reden oder sonst, vorfielen, es sofort dem Capitain anzuzeigen, derselbe aber solches dem Herrn Prætori, welcher den Gefangenen setzen lassen, kund zu machen habe."

3) Will nun der Creditor nicht lieber auf Abstattung des Eides der Armuth und auf Räumung der Stadt, wider den Beklagten dringen, (von welchem Fall ich schon oben Th. IV. S. 400 u. f. etwas angeführt, und noch mehr im §. 14. gedenken werde;) so muß er denselben, zufolge Concl. Senatus d. 19 Nov. 1738. wenigstens innerhalb 14 Tagen nach der Arretirung, nach dem **Winserbaum** bringen lassen, widrigenfalls der Arrestat aus der Wache entlassen wird. Ehedem blieb solcher nur 8 Tage in der Wache.

Extr. Prot. Sen. d. 10 Aug. 1718.

Concl. et Commiss. Dnis Prætoribus "keinen wegen "Schulden arretirten länger als 8 Tage in der Wache "zu lassen, sondern nach Verfließung solcher Zeit die "Arrestatos, auf der Arrestanten Kosten, nach dem "Winser Baum bringen zu lassen."

Am 19 Nov. 1738 aber ist von E. H. R. folgendes Commissorium erlassen:

Concl. et Commiss. Dnis Prætoribus, "die Schulden "halber nach der Hauptwache Gebrachten und da- "selbst über 14 Tage Gesessene, falls deren Cre- "ditoren auf die ihnen zu thuende Anzeige nach Ver- "lauf solcher Zeit dieselbe nicht nach dem Baum wol- "len bringen lassen, zu dimittiren."

Nach diesem letzten Concluso ist also der Debitor, wenn sein Creditor die 14 Tage ablaufen läßt, von selbst frei. Dem ungeachtet finden sich Fälle, da der Arrestat den Arrestanten **wegen Dimittirung aus der Wache** citiren lassen. z. E.

In

In S. Adrian Boon contra Hinr. Witt.

Merc. d. 27 Mai 1739. wegen Erlassung des Arrestes.

Krohn. noie citant. petit ut in citatione.

Holzmann. noie citati promittit Erklärung in proxima.

Erkannt. alsdann bei Erlassung des Arrestes.

Ven. d. 29 Mai. wegen Erlassung sub pœna der würklichen Erlassung vig. Concluſi.

K. noie citant. pet. ut in citatione noch heute sub pœna dimissionis.

H. noie citati erklärt sich, noch heute den Bekl. nach dem Winserbaum bringen zu lassen, pet. admissionem.

Erkannt, daß Citat seinen Oblato noch heute zu geleben schuldig, secus aber citans des Arrestes zu entlassen.

Wird der Schuldner nach dem Winserbaum gebracht, so muß der Creditor aufs neue Caution für Helden und Schlößer leisten, und demnächst den Arrest im Niedergericht (s. Th. IV. S. 224.) prosequiren, da er denn, bis daselbst gesprochen worden, für den Arrestaten wöchentlich 6 mß, nachher aber nur $1\frac{1}{2}$ ßß täglich, (*) und wöchentlich 1 ßß Schließgeld, bei Verlust des Arrestes bezahlen muß.

s. S. H. Ges. Th. III. S. 441.

(*) Anmerk. Der S. 376. angeführte art. 11. tit. 41. P. I. Stat. sagt zwar, der Kläger sei nur schuldig, zur Unterhaltung des auf dem Winserbaum sitzenden Debitoris, täglich einen Schilling Lübisch zu geben. Allein, dieses ist nach dem damaligen schweren Gelde zu verstehen, und beträgt nach dem neuern, wie schon Schreining, J. J. Müller und Langenbeck angemerkt haben, $1\frac{1}{2}$ ßß oder drei Sechsling; als wohin auch die Ger. Ordn. v. 1711. tit. 51. art. 10. besagten Artikel abgeändert hat.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 175.

Langen-

Längenbeck leitet auch eben daher die Benennung: schwerer Schilling, "weil er zur Zeit der Abfassung des Statuts, schwerer und besser gewesen;" und zugleich führt er ein Präjudicat von 1572 an, in S. Ersen contra Schneider, wodurch söß Penning des Tages währender Gefängniß zur Unterhaltung zuerkannt worden.

Uebrigens s. Statut von 1292. M. XXV. und von 1497. B. XII. oben Th. I. S. 322. u. 395.

In Ansehung der mit den Arrestaten etwa zu schließenden Accorde hat E. H. Rath am 12 Jan. 1741 folgendes Commissorium erlassen:

Concl. et Commiss. Dnis Prætoribus: den Wirth auf dem Winserbaum anzubefehlen, daß er sich künftig nicht unterstehen soll, ohne Vorwissen des jedesmahligen Herrn Prætoris, sich mit den dortigen Gefangnen in einigen Accord wegen Speise, Trank, Zimmer, oder anderer gewöhnlichen Verpflegung einzulassen.

Die Schließung (sagt der Verfasser der S. H. Ges. Th. III. S. 441.) ist leidlich, und geschieht nur zu dem Ende, daß man sich wegen der Flucht keine Sorge machen dürfe, und hat derjenige Prätor, welcher den Schuldner setzen lassen, die Schlüssel im Hause, um bei Krankheit ihn von den Helden befreien zu können. (*) — Zur Medicin und Pflege tritt Dnus. Prætor auch zu, wenn der Creditor nicht zutreten will, und ist die Krankheit langwierig, so wird ein solcher Mensch wol in ein Hospital gebracht.

(*) Unterm 8 Febr. 1740. findet sich hierüber folgendes Commissorium:

"Concl. et Commiss. Dno. Prætori: Arrestaten K. auf den Baum solche Schlösser anlegen zu lassen, woran ihm zwar an den Beinen kein Geschwulst weiter entstehen kann, bei welchen aber doch in Ansehung seiner Flucht keine Sorge zu machen, und zu dem Ende durch den Bruch-Voigt den Arrestaten aufs genaueste examiniren zu lassen."

Auch hat E. H. R. am 6 Sept. 1743 Dno. Prætori committirt: "Die auf dem Baum, bei dem inhaftirten

K.

R. seiende Wache dort wegzunehmen, und inskünftige keinem von *Privatis* gesetzten Gefangenen eine Wache zu geben."

§. 9.

Um durch Prosequirung des Arrestes, das Erkänntniß zu erlangen, daß der Arrestat auf den schweren Schilling zu setzen, läßt der Impetrant, (wie ich schon Th. IV. S. 400. gezeigt haben,) den Arrestanten auf der Diehle *ad videndum prosequi arrestum personale*, und abermals: bei Erlaubung des Gerichts, citiren,

s. oben S. 324.

und demnächst, wenn das Gericht erlaubt ist, die Sache ins Nieder-Gericht introduciren; falls der Debitor solchem Verfahren nicht durch eine Insolvenz-Declaration zuvorkömmt, als welches heut zu Tage gewöhnlich geschieht.

s. oben Th. IV. S. 401.

Bei dieser Prosequirung des Personal-Arrestes müßen, wie Actuarius Steetz vom Procurator Steinhäuser und Not. Krohn im Jahre 1748 erfahren, "eben sowol, als bei der Prosecutione arresti realis, die 12 Gerichtstage observirt werden, jedoch hebe sich das tempus fatale nicht von der Zeit an, da der Debitor auf einen Fang-Zettel in die Wache gesetzt, sondern von dem Tage, da er nach dem Winserbaum gebracht worden."

Die Recesse ergeben sich aus folgendem Protocoll:

In S. Petit et Dumoutier et Cons.
Kl. Arrestanten
contra
Henrico E. — Bekl. Arrestaten.
Lun. d. 15 Oct. 1736.

Steinh. prod. citat. et proseq. arrestum personale 1ma.
Gör. prod. mandat. et comp. salvo iure 3a.

Merc.

Merc. d. 17 Oct. 1736.

St. prosequ. arrest. personale 2da.

G. comp. salvo iure 3a.

Ven. d. 19 Oct.

St. prosequ. arrest. person. 3tia, prod. libellum prosecutionis cum annexis s. N. 1—7 incl. pet. Einh.

Lun. d. 7 Nov.

St. pet. Exceptiones.

G. pet. dilat.

St. pet. in 8 Tagen sub pœna præcl.

Erkannt.

das übrige ist dem ordentlichen Verfahren gleich. s. oben S. 371.

Der Libell in dieser Sache ist also abgefaßt:

Libellus prosecutionis arresti personalis.

Hoch- und Wohl-Edle.

Zur Prosequirung des, auf Anhalten Petit und Dumoutier, wegen 37 Mk cum expensis; Ricard und Neveu, wegen 4 Ducaten cum expensis, und Estienne Portalais, wegen 90 Mk cum expens. nach geleisteter gewöhnlichen Caution wider Henr. E— verhängten Personal-Arrestes, No. 1 et 2. und des Endes ausgelassenen Citation No. 3. producirt Anwldt. mit Vorbehalt aller und jeder einem jeden Prosequenten besonders zustehenden Rechts-Wohlthaten, in specie Eide in allen Theilen des Processes zu de- und referiren, zuförderst mandatum No. 4. und demnächst der Mitkläger Forderungen N. 5. 6 et 7. loco Libelli. Und weil Bekl. in die benannte Summen bereits extraiudicialiter, durch die erkannte Execution und in vim executionis ergangene persönliche Arretirung condemnirt sich befindet, mithin solcherhalb weiter nichts zu verhandeln ist, als nur E. HochEdl. Gericht zu imploriren, daß es geruhen wolle, den deshalb verhängten Personal-Arrest zu confirmiren, und zugleich zu erkennen: daß Arrestatus nach Inhalt art. 11. tit 41. P. I. Statut. auf den schweren Schilling zu setzen sein soll;

Als ergehet auch Prosequentium Anwalds ergebenstes Gesuch mittelst diesem dahin:

E. HochEdl. Gericht wolle geruhen, nicht nur den Personal-Arrest wider den Arrestaten zu confirmiren, sondern auch zugleich zu erkennen, daß derselbe die an einem jeden der Prosequenten schuldige Summe cum expensis zu bezahlen schuldig, in dessen Entstehung aber wegen eines jeden Klägers Forderung besonders, Inhalts art. 13. dict. tit. ein ganzes Jahr, und also drei ganzer Jahre auf den schweren Schilling zu setzen, und nicht eher, bis selbe verflossen, aus der Verhaft zu erlassen sein soll.

Desuper &c.

§. 10.

Ist die Setzung auf den schweren Schilling zuläßig, so lautet das Erkänntniß mut. mutand. wie diese:

1) in S. Petit et Dümoutier et Conf. Kl. Arrestanten, contra Henr. E. Bkl. Arrestaten, werden acta für beschlossen angenommen, und erkennet E. E. G. hierauf für Recht: daß Bkl. Arrestatus in die Zahlung der extraiudicialiter allbereits condemnirten Summen cum expensis, wegen resp. 37 mk, 4 Ducaten und 90 mk Courr. nunmehro gerichtlich zu condemniren, der dieser resp. Schuld-Forderungen halber, wider ihn verhängte Personal-Arrest zu bestätigen, und anjetzo, daferne Kl. Arrestanten weder aus den bei Mitklägern Etienne Portalais befindlichen und dem Arrestaten zustehenden Effecten, deren vorgängige öffentliche Verkaufung hiemit erkannt ist, noch sonst ihre völlige Befriedigung des Capitals und Unkosten nicht erhalten können, auf den schweren Schilling auf der Kl. und Arrestanten Kosten zu setzen, jedoch zugleich der Bekl. Arrestat diese Forderungen von resp. 37 mk, 4 Ducaten und 90 mk, mit allen verursachten Unkosten, da Kl. die Schuld-Forderungen in einer

Klage

Klage combinirt und coniunctim den Personal-Arrest prosequirt haben, in einem Jahre zusammen (*) völlig abzusitzen zu befugen. Pronunc. d. 3 Apr. 1737.

(*) s. unten §. 12.

2) In S. Berend de Vlieger Kl. contra Jo. Warnke Bekl., erkennet E. E. Ger. auf genommnen Schluß der Acten für Recht, daß falls Bkl. die laut eingeklagter und recognoscirter Obligation schuldige 256 Rthlr. Hamb. Crt. Geld, nebst den a tempore moræ aufgelaufnen Zinsen, und salva moderatione verursachte Ger. Kosten, an Klägern innerhalb 14 Tagen zu erlegen nicht vermag, dieselbe auch aus seinen Gütern, nach ordentlicher Anweisung hiesiger Stadt Rechten, dem Creditori nicht bezahlet noch vergnügt werden, er auch keinen Bürgen stellen könnte, die Schuld abzusitzen, und des Endes zur gefänglichen Enthaltung auf einen schweren Schilling, bis er die Schuld abgesessen, zu condemniren sei. Wie E. E. G. pflichtig erkennet und eventualiter condemniret, auch sowol H. F. Borcholt als L. H. Wrangel wegen der in der übergebnen Replic und Duplic enthaltnen groben Anzüglichkeiten und Schändungen, jeder in 4 Rthlr. Strafe vertheilt. V. R. W. Pronunciatum in Jud. infer. d. 7 Jul. 1692.

Von dieser Findung appellirte Wrangel stante pede, und ward der Appellation deferirt; es erfolgte aber am 23 März 1703 beim Obergerichte folgende Sentenz:

"Erkennet E. E. R. auf genommenen "Schluß der Acten für Recht: daß die am "7 Jul. 1702 im Nied. Ger. abgegebne Fin- "dung alles Einhalts zu confirmiren: als "E. E. Rath dieselbe hiemit confirmiret."

und ist solche darauf vom Gerichts-Voigt mit dieser Unterschrift insinuirt worden.

"Insinuirt den 12 Apr. 1703. vigore ob-
"stehender Urtel soll Beklagter innerhalb
"14 Tagen die 256 Rthlr. cum Interesse et
"expensis zu erlegen oder Bürgen zu stellen,
"und falls er solches zu thun nicht vermag,
"zu erwarten haben, daß er auf einen schwe-
"ren Schilling zu setzen sei."

Lt. Hieron. Müller, Ger. Voigt.

Ein Beispiel, daß auch eine Frauensperson auf den schweren Schilling gesetzt worden, findet man in der Sache Benedix Vogt contra Gerdrut Bunaus, worinn das Nieder-Gericht am 27 Sept. 1670 erkannte:

"daß Beklte ihres Einwendens ohnerachtet, von dato"
(sc. sententiæ in restitutorio latæ) "an, auf den schwe-
"ren Schilling gesetzt sein soll."

Es versteht sich aber solches nur von Handelsfrauen, denn eine andre kann Schulden halber nicht arretirt werden; (s. oben S. 338.) und wird auch gegen jene, wie Steetz erinnert, nicht leicht auf den schweren Schilling, sondern auf die Meidung der Stadt, prævio iuramento in audientia iudicii inferioris præstando, geklagt. (s. S. 396.)

§. 11.

Actuarius Steetz merkt (ex relatione des Procurator Steinhäuser) noch an: "Wenn die condemnato-
"ria auf einen schweren Schilling rechtskräftig gewor-
"den, muß sie, wie alle andre Urteln, dem Arrestaten
"vom Gerichtsvogt insinuirt, wie auch, so wie bei allen
"andern executionibus sententiarum gebräuchlich, vor-
"gängig getagdingt und gewahrschauet werden, ehe
"und bevor die Execution selbst geschieht. Wenn nun
"die Quernacht verstrichen und die Execution vor-
"genommen worden, der Condemnatus aber nicht
"pfandbar befunden wird, so muß man sich vom Ge-
"richts-

"richtsvogt darüber ein Attestat geben lassen, um nun-
"mehr durch Hülfe des ältsten Herrn Prätors die Sen-
"tenz der würklichen Setzung auf den schweren Schilling
"exequiren zu lassen; indem ohne dessen ausdrücklichen
"Befehl Niemand auf den schweren Schilling gesetzt wer-
"den kann, auch keinem Helden und Schlösser, worinn
"der Arrestat Tag und Nacht verbleibt, und wozu der
"Herr Prätor den Schlüssel in Verwahrung hat, dürfen
"angeleget werden. (s. S. 383.) Von diesem Befehl an
"cessiren allererst obige wöchentliche 6 mß Alimentations-
"Kosten."

s. S. 382.

Die Recesse bei Ausbittung desselben auf der Diehle, ergeben sich aus folgendem Protocoll-Extract, welcher zugleich den Fall enthält, daß sich ein Anstand in Anlegung der Helden und Schlösser ereignet:

In S. Ulrich Möller *et Cons.* contra Marx Jacob C—.

d. 29 Aug. 1749. zur Verfahrung vigore Sententiæ Judicii inferioris d. 23 Apr. a. c. ejusque confirm. Judicii superioris d. 4 Jul. a. c.

Andresen producit. die in citatione erwähnte Urtel nebst dem Gerichts-Voigt-Schein, daß Beklagter nicht pfandbar, et petit dem Wirth auf dem Winserbaum anzubefehlen, dem Beklagten und Arrestaten die Helden und Schlösser anzulegen und ihn auf den schweren Schilling zu setzen.

Krohn. noie rei, weil es bekannt, und durch den Wirth, auch die übrigen Gefangnen, bewiesen werden könnte, daß Beklagter seit Martini gleichsam an Füßen lahm, und nicht vom Bette gewesen sei, gefolglich so wenig echappiren als Helden und Schlösser an den Beinen demselben gelegt werden könnten, so provocirte er allenfalls auf des Herrn Physici und Raths-Barbiers testimonium.

A. petit. ut petitum.

K. contradicit petito, et pet. allenfalls Verweisung ad Senatum.

Erkannt: daß Bekl Arrestat, nach beigebrachter gerichtlicher Erkenntniß und des Herrn Ger. Voigt Arrestat, daß er nicht pfandbar, auf den schweren Schilling zu setzen, und dem Wirth auf dem Winserbaum der Befehl dahin zu ertheilen; so viel aber die Anlegung der Helden und Schlösser betrift, wird ihm annoch eine Frist von 8 Tagen zum Beweis seiner vorgeschützten Krankheit verstattet, in Entstehung dessen auch dieserhalb die gehörige Verfügung ohnfehlbar ergehen soll.

§. 12.

Der zum schweren Schilling condemnirte Debitor sitzt von seiner Schuld jährlich 1000 mk ab. Beträge auch die Fordrung nicht völlig tausend Mark, so muß er doch ein Jahr dafür auf dem Winserbaum aushalten.

Statut. Th. I. Tit. 41. Art. 12. "Und so die Schuld "nicht ein tausend Mark Lübisch übertrift, soll er ein "Jahr lang, da sich aber die Schuld höher erstreckt, soll "er so viel Jahre auf dem Winserbaum sitzen, so viel "tausend Mark er schuldig bleibet, und nach Ausgang "solcher Jahre, (*) der Verhaftung erlassen und der "Schulden halber gefreiet sein."

Im Concept der Ger. Ordn. v. 1711. tit. 51. art. 11. ist dieses wiederholet.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 175.

(*) Winkel räth bei den Worten: "nach Ausgang solcher Jahre" den Zusatz an: "oder so bald er zu "den übrigen Geldern wird gelangen können."

Schulte: "Quid dicendum, quando quis ob debitum quingentarum marcarum in carcerem fuit coniectus, anne hic iuxta proportionem elapso semestri spatio dimittendus erit? Et hunc æque anni spatio detinendum esse, sæpius in senatu decisum, licet summa debita quingentis marcis inferior fuerit."

Freilich

Freilich betragen die im Statut erwähnten 1000 mk. alten Geldes, nach dem itzigen Werthe des Geldes 1500 mk; indeß macht man dabei (nach des Actuarii Steetz Erinnerung) nicht, wie in andern Fällen, eine Reduction zu neuem Gelde, sondern man bleibt stricte bei obigem Belaufe von 1000 mk.

s. S. 382. (*)

Jedoch werden dem Schuldner alle diejenigen Kosten zum Absitzen mit angerechnet, die der Creditor seinetwegen bestreiten müssen, imgleichen die aufgelaufnen Zinsen des Capitals und Gerichtsgebühren, wenn solche in der Sentenz ausdrücklich mit adjudicirt worden.

Hat der Arrestant zwo verschiedne Forderungen an dem Arrestaten, in einem Libell eingeklagt, welche beide Summen nicht über 1000 mk ausmachen, so sitzt der Arrestat solche in einem Jahre ab.

s. das S. 386. angeführte Präjudicat in S. Petit u. Dümoutier u. Cons. contra Henr. E—, vom 3 Apr. 1737.

Sind solche Fordrungen aber successive in zwei Libellen eingeklagt, so kann, wie Steetz sagt, keine combinatio actorum geschehen, sondern der Debitor muß, wenn sie auch lange nicht an 1000 mk reichen, für jede besonders, ein Jahr, mithin z. E. für 1050 mk zwei Jahre sitzen.

In S. Cath. Plessen Klrin Appellatin, contra Paul Nagel Beklten Appellanten, wurde d. 9 Jun. 1686 erkannt: "daß da Bklter den andern Post von 483 mk 12 ßl seither der am 19 Aug. a. præt. in superiori erkannten und ins Werk gerichteten Wegsetzung auf den schweren Schilling, bereits abgesessen, derselbe, wiewol auf geleistete juratorische Caution, dasjenige, was wegen der noch streitigen beiden Poste von 1200 mk, wie auch 9752 mk 8 ßl inskünftige erkannt werden wird zu bezahlen, oder falls er selbiges zu thun nicht vermag, auf der Klrin Begehren gleichfalls auf den schweren Schilling abzusitzen, der Gefangenschaft zu entlassen sei."

In Ansehung des Absitzens der Schuld auf dem Winserbaum von leichtsinnigen Falliten, sagt die Falliten-Ordnung von 1753. art. 105:

"4tens) sollen diejenigen unter ihnen, aus deren massa "die Creditores nicht resp. 40, 30 und 20 pro Cent "genossen, auf ein Jahr; wenn nur 32, 24 und "16 pro Cent herausgekommen, auf zwei Jahr, und "wo die massa gar noch weniger ausswerfen sollte, drei "bis vier Jahr, nach dem Winserbaum, auf den so "genannten schweren Schilling, und zwar *ex* "*officio*, ohne gerichtlichen Proceß, und ohne daß ihre "Creditores es ausdrücklich verlangen mögten, gesetzt, "und sie daselbst aus dem gemeinen Gute so lange "unterhalten werden, es wäre dann, daß die mehre-"sten Creditores nach den Summen, nach dem 4ten "Artikel, für sie intercedirten."

und gleich darauf heißt es No. 6, daß "die, welche "solchergestalt auf dem Winserbaum ihre Zeit abgesessen, "von ihren Creditoribus zu einer weitern Bezah-"lung nicht angehalten werden könnten," obwol man solche von ihrem Gewissen, bei verbesserten Glücks-Umständen hoffe.

Auf dieses Gesetz berief sich, in S. Hoenert contra G. und L. P. S.— der eine Beklagte G. S—, im Jahr 1782, und veranlaßte dadurch am 16 Oct. folgendes Interlocut:

Erkannt: daß Bekl. sein Assertum, daß er Concurs gemacht und *solutionem legalem* per *Carcerem* nach Vorschrift der Neuen Falliten-Ordnung *præstiret* habe, in proxima post fer. sub præjudicio zu erweisen schuldig.

Am 22 Jan. 1783 aber ward wider ihn erkannt:

daß da aus der beigebrachten Paritione Interlocuti d. 16 Oct. a. pr. und dessen Anl. sub No. 4. erhellet, daß diese von Hoenert eingeklagte Forderung nicht bei dem Concurs von dem Bekl. angegeben, mithin

mithin in Ansehung dieser Forderung keine solutionem per Carcerem prästiret, nunmehro Bekl. Einwendens unermessen, in term. ordinis sub præiud. hauptsächlich zu handeln schuldig.

§. 13.

Wenn die Zeit des Absitzens abgelaufen ist, so kann der auf Anhalten seines Creditoris nach dem Baum gebrachte Schuldner nicht eher entlassen werden, bevor nicht die Relaxation des Arrestes vom Nieder-Gerichte erbeten und erkannt worden. z. E.

In S. Petit & Dümoutier & Conf. Kl. Arrestanten, conta Henr. E. Bkl. Arrestaten.

d. 12 Maii 1738.

Göring. bezog sich ad Sentent. d. 3 Apr. a. pr. und weil Arrestat nunmehr seine Schuld völlig abgesessen, als hat er ihn, seines Arrestes gerichtlich zu erlassen, und den Mit-Arrestanten Etienne Portalais zu injungiren, daß er die bei ihm befindliche, und dem arrestato zustehende Effecten demselben förderlamst extradiren müßte.

Steinh. in die Entlassung consentire er, eventualiter aber reservire er sich competentia contra recessum.

G. accept. consensum, pet. übrigens wie gebeten et edir. actor.

St. repet. priora.

Bescheid.

Erkennet E. E. G. daß nachdem Bkl. arrestatus, zufolge der am 3 Ap. a. pr. ertheilten Urtel, seine Schuld nunmehr völlig abgesessen, derselbe seines Arrestes von Gerichts wegen zu entlassen; ratione seines übrigen Gesuchs aber Steinhäuser die hierauf sich reservirte competentia, um selbige innerhalb 8 Tagen sub præjudicio zu produciren, zu verstatten. Pronunc. d. 1 Maii 1738.

Vinc. Müller gedenkt noch des besondern Falls, da ein Creditor seinen auf dem Winserbaum sitzenden Schuldner, um ihn nicht länger daselbst zu unterhalten, vor völlig abgesessener Schuld, mit Vorbehalt seines Rechts, von dort entlassen, der Debitor aber nicht eher aus dem Arrest gehen wollen, als bis er die Schuld gänzlich abgesessen, oder der Kläger seiner noch habenden Fordrung entsaget hätte. Seine Worte sind diese:

"Quum de vero sensu et intellectu art. 11 et 12. tit. 41. Statuti, dubium moveretur in causa *Henrici Moilsten* contra *Henricum Pumpen* debitorem incarceratum, (actor enim retinebat post elapsos 8. menses diutius reo alimenta præbere, et postulabat, ut ex carcere dimitteretur, cum reservatione iuris sui contra reum prosequendi; reus autem e contra postulabat, ut vel actor plane iuri suo renunciaret, vel se paratum esse vigore art. 12. per integrum annum in custodia permanere et in posterum à debito plane liberatum esse. Actor replicabat, in sua parte esse vel retinere reum in vinculis vel dimittere salvo *iure* suo, et allegabat art. 8. t. 25. P. 1. et art. 13. tit. 41.) inferiori *iudicio* confirmatus fuit art. 12 Sept. quod scil. elapso anno reus liber esse deberet &c."

"Sp. Senatus, cum contraria essent vota, acta Lipsiam et Helmstadium transmisit et à facultate iuridica informationem iuris petiit. Lipsienses sententiam inferioris iudicii confirmarunt: Helmstadienses pronunciarunt, quod in potestate creditoris sit, reum post 8. menses ex carcere dimittere, et nihilominus debitum suum iure petere et vigore art. 8. tit. 25. P. I. et art. 13. tit. 41. contra Reum procedere. NB. Lipsienses in informatione transmissa respondent art. 8. tit. 25. et art. 13. tit. 41. item art. 13 et 14. tit. 17. P. I. de illo casu saltem loqui, quando creditor contra reum processum instituit, quod hoc præsenti casu neutiquam sed ab incarceratione initium factum; art. 13. t. 41. vero de eo casu disponere, quando creditor debitorem custodiæ tradere et alere recusat."

"Sp. Senatus tandem 8 Jul. an. 1614. lapso integri anni expectato (fuit enim reus d. 20 Mart. 1613. incarceratus)

tus) pronunciavit, quod reus *præstita iuratoria cautione* (*) relaxari et actor usque ad illud tempus, die Atzung- und Gefängniß-Kosten zu bezahlen schuldig sein soll."

(*) J. J. Müller hat bei diesen Worten: *præstita iuratoria cautione*, eingeschaltet: "ut intelligo *Urpheda*."

§. 14.

3) Es überläßt nun aber überhaupt das Statut P. I. tit. 41. art. 13. dem Creditor, ob er den nicht pfandbar befundnen Schuldner, **in Verhaft nehmen**, oder lieber den **Eid der Armuth** und demnächst **Räumung der Stadt** von demselben verlangen will.

Die im Concept der Ger. Ordn. v. 1711. tit. 51. art. 13. (*) wiederholten Worte des Statuts sind diese:

"Würde aber der Gläubiger den Schuldner in Ver-
"haftung zu nehmen nicht begehren, noch wie vor-
"gesetzt" (cf. in obangeführten art. 11.) "unterhalten
"wollen, sondern andere Mittel gegen ihn vorzuneh-
"men bitten; so soll, auf des Klägers Anforderungen,
"der Beklagte den Eid der Armuth in dem Nieder-
"Gerichte zu schweren, und sich dieser Stadt und
"deren Gebietes so lange zu enthalten schuldig
"sein, bis er den Kläger befriedigt, oder sich mit ihm
"verglichen, und soll ihn davon die cessio bonorum, oder
"Abtretung seiner Güter nicht entledigen oder befreien."

(*) s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 175.

Die Commentatoren haben verschiedne Fälle allegirt, worinn dieser Verordnung gemäß gesprochen worden; nemlich in Sachen a) **Barthold Rock** wider **Jerem. Heinke** oder **Heine**, am 20 Mai 1570 oder 1574. — b) in Sachen **Marg. Stratemann** wider **Henr. Decken**, am 19 März 1574. — c) in Sachen **Wilhelm Kühn** (al. **Lühn**) wider **Clauß Hegern** (al. Seger.) am 4 Jul. 1614, worin nach erhobner Appellation vom Ober-Gericht erkannt worden:

"daß

"daß der Beklagte vermöge Stadtbuchs den
"Eid der Armuth im Nieder-Gerichte zu
"schweren, und sich dieser Stadt und Ge-
"biete so lange zu enthalten schuldig sein
"soll, bis er den Kläger befriediget, auch
"in diesem Punct aufgelaufener Unkosten,
"nach richterlicher Moderation bezahlet,
"oder sich mit ihm verglichen. V. R. W."

d) in Sachen **Schunken** wider **Jost Steinmann**, am 19 Apr. 1616. — e) in Sachen **Lumann** civis Bremensis wider **Clauß Sager**. Man trift aber auch f) von neuern Zeiten solche Fälle an, da der Armuth-Eid **im ofnen Gericht** abgestattet worden; z. E. in S. **Garleff Neuhaus** Kl. Appellaten wider **Nic. Albrecht** Bekl. Appellaten, am 29 März 1724, worin in appellatorio erkannt ward:

"daß Bekl. den von Kläger geforderten Eid
"der Armuth abzustatten schuldig, und zu
"dem Ende die Sache an das Nieder-Ge-
"richt remittiret werde."

wie auch g) in S. **Heinr. Witte** wider **Adrian Boon**, 1759. h) in S. **Joseph Salomon** iun. wider **Israel Levin**, im Jul. 1743, welcher letztre den Armuth-Eid im Gerichte auf der Thorah geleistet hat. i) in S. **Matthäi** wider **Isaac**, am 17 Jul. 1772, und in S. **Jo. Gottfr. Ahnesorg** wider **Abraham Meier**, im Jul. 174<, von welcher letztern Sache ich das Protocoll, mit einigen Anmerkungen begleitet, auf folgenden Seiten beifüge, um dadurch die dabey vorkommenden mündlichen Recesse, Abfassung der Schriften, und die Form der Erkänntnisse, vor Augen zu legen:

Anmerk. Daß auch eine Handelsfrau angehalten werden könne, den Eid der Armuth abzustatten, ergiebt sich aus dem Niedergerichtlichen, am 14 Nov. 1738, und nochmals am 9 März 1739, unter Remittirung der Sache an das Niedergericht, vom Ober-Gericht confirmirten Erkänntnisse, in S. Franz Steetz contra die Handelsfrau Wwe. Eymann;

s. oben S. 380 u. 388.

wie

wie auch aus folgender Schreiningschen Anmerkung beim art. 13. tit. 41. Stat. "Foemina, an bonis cedere, et a debitis se hoc remedio liberare possit? decretum per maiora in Senatu, quod non, anno 1685. 28 Januarii. Vide Protocoll. extraiud. cum Vidua D. Saxii bonis cedere cuperet, contra Creditores Peter Lampe et Iohann Otte." — Daß es mit dieser Cessio bonorum heut zu Tage eine ganz andre Bewandniß habe, s. unten §. 16.

Protocollum in S. Jo. Gottfr. Ahnesorg Kl. Arrestantis, wider Abrah. Vl. Bekl. Arrestaten.

d. 25 Sept. 1744.

Steinhäuser prod. Citat. et prosequ. Arrestum personale 1ma.

d. 28 Sept. 1744.

Steinh. prosequ. arrest. 2da.

d. 2 Oct. 1744.

Steinh. prosequ. arrest. person. 3tia producebat Libellum prosecutionis arresti personalis.

Anmerk. 1) In diesem Libell reservirt Anwald seinem Principal zuförderst alle und jede Rechtswohlthaten, insbesondre die freie Eides-Hand, führt darauf in facto an, wie der Arrestat demselben für Waaren nach und nach 166 Mk schuldig geworden, wovon der Arrestant aber nicht mehr als 64 Mk zurück erhalten können, daher er den Freizettel impetriret und den Debitor beim Kopf nehmen lassen; — und bittet endlich: "E. Wol. Ger. wolle nach erfolgter des "betrügerischen Bkl. summarischer Rede und Antwort "oder allenfalls in contumaciam in Rechten erkennen: "daß der Bekl. und Arrestat, nach Einhalt des "art. 13. tit. 41. P. I. Stat. nostror. nach vorgängig "abgestattetem Eide der Armuth, aus dieser Stadt "und deren Gebiet zu verweisen, bis er Kln. und "Arrestanten, sowol wegen des Belaufs der qu. Waaren, als der Zinsen von Zeit des Verzugs, wie "auch aller und jeder Kosten befriedigt haben wird. "Als worüber ꝛc.

2) Ein in formalibus und deren Justification sehr completer Libell findet sich in S. Hinrich Witte Kl.

Arre-

Arrestantis, contra Adrian Boon Bkl. Arrestaten, welcher am 6 Jul. 1739 im Niedergerichte übergeben worden, und also lautet:

"Reservatis reservandis erscheint vor diesem Woll. Ger. Anwald noie. H. Wirte, Kl. Arrrestanten, wider A. B., Bkl. Arrestaten, prod. Mandatum s. Lit. A, des Beklagten ausgestellten sola Wechsel sub B. in orig. aus dessen in dorso befindlichem indossement ersichtlich, was gestalt Kl. von dem Bkl. Arrestaten 300 Mk an Capital, ausser den aufgelaufenen Zinsen, zu fordern habe, weshalb und in entstandner Zahlung auf Bkl. vig. Extr. Protoc. Extraj. s. C. der Fangzettel nicht allein gebeten und erkannt, sondern auch Bkl. darauf in Verhaft genommen und præstitis solemnibus d. 29 Maii a. c. vig. der Anl. D. auf den Winserbaum gebracht worden. Wie nun iuxta adjtum prædictum s. D. et emanatam citationem, die formalia prosecutionis ihre gute Richtigkeit haben, und Kl. dem ohngeachtet zu seiner Bezahlung nicht gelangen mögen; so wolle E. Woll. Ger. auf erfolgte Antwort oder eventualiter in contumaciam, Inhalts des art. 13. tit. 41. P. I. Stat. zu erkennen geruhen:

Daß Beklagter Arrestat den Eid der Armuth zu schweren und sich der Stadt und deren Gebiet so lange zu enthalten schuldig sei, bis er den Kl. an Capital, Zinsen und allen aufgewandten Kosten befriedigt habe.

Worüber ꝛc.

Fexer compareo s. iure 3tia (*) pet. cop. libelli et adjtor.

(*) Anmerk. In S. Joseph Salomon jun. Kl. und Arrestantis, contra Israel Levin Bkl. u. Arrestaten, erschien Bkl. am 7 Jul. 1741 auch bei der dritten Prosequirung nicht, und fuhr daher Kl. Anwald fort:
"Reo non comparente peto 2dam und die Mark sonder Gnade"
welches beides erkannt worden. s. S. 368.

Hierauf sind Exceptiones, wie sonst gewöhnlich, gefordert, und nachdem solche s. p. contumaciæ injungirt waren, producirte:

d. 11 Nov. 1744.

Fexer. vorläufige rechtl. Anzeige, iuncta exceptione invalidæ arrestationis et petito legali.

Hierin

Hierin opponirte Anwald, nach geschehener Reservation aller einem Bkl. zustehenden Rechtswohlthaten, 1) daß Kl. die Beobachtung der Solennium gegenwärtiger Prosecution noch nicht documentiret habe; und 2) die Prosecutio arresti iniuste null und nichtig sei, indem Kl. den Bkl. ohne Producirung des Freizettels arretiren lassen, da solcher damals noch bei einem dritten deponirt gewesen. Er bitte daher: "die "eigenmächtig unternommne Arretirung für null und "nichtig zu erklären, und den Bkl. seines Arrestes "zu entlassen, idque cum expensarum refusione."

d. 25 Nov. 1744.

Steinh. prod. Recessum scriptum loco oral. mit Anl. f. B. et C.

Anwald documentirt durch die Anl. B, daß die Sache am 16 Sept. ad vid. prosequi arrestum personal. zu Gericht verwiesen, und den 20 ej. schon introducirt, mithin der Arrest behörig prosequirt worden; — durch die Anl. C. aber, daß Bkl. schon extraj. die Bezahlung des eingeklagten quanti in 2 Monat offerirt und von den figmentis pto. des Freizettels nicht die geringste Erwähnung gethan, mithin einfältig sein würde, sich noch itzt darauf einzulassen. Er bitte daher wie klagend gebeten.

Nachdem hierauf Duplicæ am 11 Dec. f. p. concl. und am 1 Jan. 1745 f. p. cont gefordert, auch am 22 Jan. Sent. in cont. gebeten worden, übergab

d. 27 Jan. 1745.

Fexer mandatum et inhæsionem der vörläuf. Anzeige loco Duplicarum (worin er bloß seine vorigen Einreden aufwärmt.)

Steinh. submitt. pariter n. q. n.

d. 1 Febr. 1745.

Bescheid. daß Bekl. Arrestat, Einwendens unermessen, in prox. post. fer. f. p. præcl. sich hauptsächlich vernehmen zu lassen schuldig.

Anmerk. In S. Matthäi contra Isaac hatte der Arrestat Except. cautionis opponirt, es ward

ward aber am 18 Sept. 1769 solche für unstatthaft erklärt und hauptsächlich Handlung injungirt.

Dieses Erkenntniß ist am 8 Mart. 1745, des vom Bekl. am 1 Mart. exhibirten Restitution-Gesuchs unerachtet, confirmirt, und hat Steinhäuser demnächst Paritionem Interlocuti wie gewöhnlich gefordert.

d. 29 Mart. 1745.

Fex. prod. hauptsächl. Handlung. iunctis articulis probatorial.

Hierin opponirte Bkl. *exceptionem transactionis et inde invalidæ arrestationis*, und sucht durch einen Zeugen, Moses Jordan, zu beweisen, daß Kl. sich auf gewisse Termine mit Bkl. verglichen habe.

Steinh. pet. reiectionem, und wie gebeten zu erkennen.

Fex. inhær. producto, pet. dessen Beibehaltung et contrad. contrariis.

Steinh. priora.

d. 31 Mart. 1745.

Bescheid. daß Bekl. Arrestat den Eid der Armuth *in forma consueta* vor hiesigem offenen Gerichte (*) gebührend abzustatten; hiernächst aber, auf erfolgter Erlassung, dieser Stadt und deren Gebiete sich so lange, bis er Kläger, Arrestanten, sowol wegen des Belaufs der quæst. Waaren, als der Zinsen, von Zeit des Verzugs, und der übrigen Kosten befriedigt, zu enthalten schuldig sein solle.

Anmerk. 1) In S. Matthäi contra Isaac lautete der Nied. Ger. Bescheid am 17 Jul. 1772:

"Daß Arrestat, præstito iuramento paupertatis, diese Stadt und deren Gebiet zu räumen, und sich derselben so lange zu enthalten, bis er die auszuliefernde Pfänder herbei geschaffet, und nebst den fehlenden

fehlenden $4\frac{3}{4}$ Ellen Lacken ausgeliefert, auch dem Arrestanten alle und jede auf diesen Arrest verwandte Atzung- und Proceß-Kosten erstattet, oder sich sonst mit demselben darüber wird verglichen haben.

2) Es finden sich auch Exempel, da der Eid außerhalb Gericht dem Arrestaten abzunehmen gebeten worden. So ließ z. E. in S. Dr. Meurer contra Hinr. B — 1743 der Bkl. nach ergangner Sentenz anzeigen, daß er wegen Krankheit den Eid nicht im Gerichte abstatten könne, mit Bitte, Dno. Actuario zu committiren, ihm solchen auf dem Winserbaum abzunehmen; Arrestantischer Anwald erklärte aber dargegen, die Genesung des Arrestaten abwarten zu wollen, und ist nachher die Sache liegen geblieben.

Steinh. prod. Recess. pet. Einhalts.

Anmerk. Hierin hat Kl., da Bkl. in dieser ratione summæ, nicht appellabeln Sache, sich unterstanden, zu appelliren, das letzt abgegebne Erkänntniß zur Execution zu verweisen.

Fexer zeigte an, daß appelliret wäre.

Steinh. et quidem pessime, pet. edit. actor.

Fexer inhæreb. lediglich dieser Anzeige.

d. 17 Maii 1745.

Erk't. Daß die d. 31 Mart. abgegebne Urtel der widerrechtlich und strafbarer Weise gesuchten Appellation ungeachtet cum ulterioribus expensis zu confirmiren und nunmehro zur Execution zu verweisen.

d. 7 Jul. 1745.

Steinh. er erwarte vom Bkl. præstationem iuramenti paupertatis, per Sentent. d. 31 Mart. iniunctam.

Bkter, Arrestat, prod. de- und wehmüthigste Bitte.(*)

(*) Daß nemlich das Gericht ihm erlauben möge, sich noch 8 Tage in dieser Stadt aufhalten zu dürfen.

Bescheid: daß Bkl. Arrestaten die gebetene 8tägige Frist bewandten, und von ihm in der producirten Bitte angeführten Umstände halber, noch verstattet, (*) und er dahin ad præstand. iuramentum paupertatis admittirt werde; mit dem angefügten Bedeuten, daß daferne Arrestat nach Verlauf der ihm concedirten 8tägigen Frist die Stadt nicht räumen würde, er sodann als ein Meineidiger anzusehen und zu bestrafen sein würde.

Hierauf hat Beklagter im Gerichte das iuramentum paupertatis debitoris obærati in forma consueta abgestattet; — und hat also Kläger denselben 11 Monat auf seine Kosten auf dem Baum, wöchentlich zu 6 mß halten müssen, ehe es zu der Eidesleistung gekommen.

(*) **Anmerk.** In S. Matthäi contra J— findet sich unterm 14 Sept. 1772 folgender entgegengesetzte Fall:

Schumacher. sist. vig. Sent. d. 17 Jul. a. c. den Arrestaten ad præstandum iuramentum paupertatis, pet. admiss.

Abendr. wenn der allegirten Urtel gemäß verfahren würde, ließe er es dahin gestellt sein.

Schum. pet. um so mehr admiss. et præstito iuramento dimiss. ex arresto.

Ab. priora.

Arrestatus coram declarirte: er sei bereit den Eid abzustatten, pet. aber ihm zur Räumung dieser Stadt und deren Gebiet eine Frist von 8 Tagen zu verstatten.

Ab. provocando ad Sent. allegat. überließ es lediglich dem Ausspruche dieses Woll. Gerichts.

Erkannt: daß es bei der rechtskräftigen Urtel d. 17 Jul. a. c. lediglich zu lassen.

Worauf Moses J— ætatis 39 more Judaico den Eid sub No. 17. wirklich abgestattet hat.

Zu der Eides-Abstattung wird der Schuldner, wenn er auf dem Winserbaum sitzet, vom Bruchvogt ins Gericht geführt.

Die Eidesformel ist in den Collectaneis zum Weinbuden-Gebrauch No. 17. (*) vorgeschrieben und lautet also:

Ich N. N. lobe und schwere zu Gott dem Allmächtigen, also arm zu sein, daß ich weder an beweg- oder unbeweglichen Gütern, noch an ausstehenden Schulden so viel vermögend bin, daß ich meinen Creditoren bezahlen kan; darum auch meine Güter gefährlicher Weise nicht veräussert, oder einem andern übergeben habe; sondern, da mich Gott wieder gesegnen, und über meine Nothdurft mir was bescheren sollte, ich meinen Creditoren nach Möglichkeit vergnügen, inzwischen aber dieser Stadt und derselben Gebiete so lange mich enthalten wolle, bis ich den Kläger befriediget, oder mich mit ihnen verglichen habe. So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort.

(*) s. oben Th. III. Abschn. 1. S. 17.

§. 15.

Scheuet der Creditor die Gerichts-Kosten, will aber dennoch gern den Debitor aus der Stadt treiben, so muß er seine Fordrung bis auf 45 ßß fallen lassen, worauf der Schuldner den Eid beim Herrn Prätor abstatten, der Creditor aber auch zufrieden sein muß, wenn jener zu den 45 ßß Rath schaft, und sich dadurch von der Leistung des Armuths-Eides und der Räumung der Stadt befreiet; quoniam ad renunciata non datur regressus.

Es muß aber, wie ich schon oben Th. IV. S. 400. erinnert habe, vorgängig, mittelst einer Supplik, von E. H. Rath ein Commissorium an den Herrn Prätor zu der Abnehmung des Armuths-Eides erbeten werden, welches denn, falls es zulässig, auf folgende Weise abgegeben wird.

Auf hinc inde eingekommene und verlesene Supplication Herr Melchior Engelbrecht decretirt E. E. Rath, daß Ihro Wolw. Herr Schaffshausen, Rathmann, committiret werde, vermöge Stadtbuchs, das Juramentum paupertatis von N. N. abzunehmen, daß er nicht 15 Rthlr.

in bonis habe, und sodann gestalten Sachen ihn aus dieser Stadt zu verweisen. Decretum den 26 November 1683.

Auf eingek. und verl. Supplication **Franz Aldag** decretirt E. E. R. daß vorkommenden Umständen nach Duo Prætori committirt werde, von **Jochim Frid. V—**, vermöge Stadtbuchs, das Juramentum paupertatis abzunehmen, daß er nicht 15 Rthlr. in bonis habe, und alsdann gestalten Sachen nach ihn aus dieser Stadt zu verweisen. Decret. Ven. d. 21 Oct. 1729.

Auf eingek. und verl. Supplication **Johann Frider. Ludolfi** et Consl. contra **Daniel M—** Arrestaten Supplicaten, decretirt E. E. R. daß auf die von Supplicanten geschehene Erklärung, nunmehro gestalten Sachen nach Supplicat, nach Maßgebung art. ult. tit. 41. P. I. Stat. den Eid der Armuth abzuschweren, und sich dieser Stadt und deren Gebiete, bis er Supplicanten befriedigt, oder sich mit denenselben verglichen, zu enthalten schuldig. Ven. d. 20 Dec. 1741.

In Sachen **Heimann Arend Behrens** wider **Herz L—** aber erließ E. H. Rath am 16 Mart. 1739 folgendes Commissorium:

Concl. et Commiss. Dno Prætori, Supplicanten **Heimann Arend Behrens** vor sich zu fordern, und von demselben zu vernehmen, ob er seine an Herz L— habende Forderung, biß auf 45 mß fallen lassen wolle? und fals er sich dazu erklärt, dem Arrestaten den Eid der Armuth ab, und ihn darin mitnehmen zu lassen, daß er sich dieser Stadt und deren Gebiete so lange enthalten wolle, bis er seine Creditores völlig befriedigt.

Unterm 15 Aug. 1704 ward hingegen ad Suppl. **Götsche Boutin** wider **Hinrich Mangels** decretirt:

"wird der Supplicant mit seinem Gesuche zu Gericht "verwiesen."

indem die Schuld $62\frac{1}{2}$ Rthlr. betrug, welche der Debitor in gewissen Terminen abzutragen sich verbunden hatte.

§. 16.

§. 16.

Im Schluß des S. 395. abgedruckten art. 13. tit. 41. P. I. Stat. heißt es nun zwar, von der Räumung der Stadt, könne die *cessio bonorum* nicht befreien. Allein dieses ist seit der neuen Falliten-Ordnung ganz anders, indem der Schuldner heut zu Tage allerdings durch die Insolvenz-Declaration, sowol die Räumung der Stadt, als überhaupt den Arrest wegen seiner Schuld von sich abwenden kann, und gewöhnlich abwendet; wie ich schon Th. IV. S. 401. bemerkt habe.

Art. 14.

Im Fall der Arrestant die Verfolgung, in der Maße wie vorher gedacht, nicht thun würde; so soll der erlangte Kummer, auf des Arrestirten Ansuchen, kraftlos erkannt, und relaxiret, auch der Arrestant daneben in drei Mark Lübisch Strafe condemniret werden.

Erläuterung.

§. 1.

Aus dieser Verordnung, worinn das Concept der Ger. Ordn. von 1711. tit. 17. art. 14. bei den Worten: "auf des Arretirten Ansuchen" den Zusatz

"jedoch daß der Arrestant zuförderst ad videndum cas-
"sari arrestum citirt werde."

gemacht, und die Strafe von drei Mark, auf

"zehn Reichsthaler."

erhöhet hat, sieht man, daß der angelegte, und nicht behörig prosequirte Arrest nicht *ipso iure* erlösche, son-

dern erst vom Gerichte, auf Ansuchen des Arrestaten, relaxirt werden müsse.

s. hiebei S. 321, wo von den Relaxations-Befehlen gehandelt worden.

Es muß daher, falls etwa der Arrestant gar nicht citirt haben sollte, derselbe zufolge Concl. Senatus vom 1 Febr. 1711 durchaus vom Arrestaten, so wie in oben angeführten Artikel der Ger. Ordn. von 1711 näher bestimmt ist, ad videndum cassari citiret werden.

Vinc. Müller, Claen, Schulte, J. J. Müller.

"Cal. Febr. Ao. 1611. in Senatu omnium votis conclusum, quod imposterum, si arrestans in termino arrestum non prosequatur, *ad solam instantiam arrestati non debeat arrestum relaxari*, sed *arrestantem citandum ad videndum relaxari arrestum*, sententia enim sine prævia citatione nulla est et declaratoria.

In causa *Simonis Hazewart*, (*) *Belgæ hic residentis*, arrestati, contra *Dominum Ernestum*, *Comitem Holst. et Schauenburg*, arrestantem, in inferiori iudicio 21 Jan. Ao. 1611. pronunciatum, quod arrestum cassari debeat, cum arrestans debito tempore arrestum non esset prosecutus; quia vero nomine comitis nemo legitime constitutus comparuerat, sed *Joh. Jante* sub cautione de rato dilationem vel citationem petierat, et appellaverat, nec tamen mandatum procuratorium produxerat, Ampl. Senatus Cal. Febr. Ao. 1611. pronunciavit: In inferiori iudicio nulliter processum et bene appellatum esse, et procuratorem mulctandum, arrestatumque maioris securitatis ergo teneri, petere citationem contra Dominum Comitem Ernestum ad videndum relaxari arrestum." — cf. *Mev.* de arrestis c. 17. n. 17. *Gail.* 1. O. 56. *Coler.* de proc. execut. P. III. c. 6. n. 24. seq. *Mev.* Dec. V. D. 112. n. 12. et D. 286. N. 1. seq. *Peck* c. 38.

(*) Claen nennt ihn Arvart, Schulte aber Hasenorth, und beim Müller heißt er: Käsewest, — ein Beweis, wie wenig man sich auf die oft so theuer bezahlten Abschriften der Commentatoren verlassen kann.

J. J.

J. J. Müller: "Arrestato in termino comparente, si Actor emaneat, nec prosequatur Arrestum, producit citationem petitque et impetrabit cassationem arresti non debite prosecuti cum expens. Quod si arrestans plane non citaverit, an opus *ut reus eum citari curet ad videndum cassari? ita usus servat*, quod et maxime fieri debet, si reus arrestanti perpetuum silentium imponi petit, Mev. cap. 16. n. 16."

§. 2.

Ob der Arrestat diese Relaxation an dem nemlichen Gerichtstage, da der Arrest prosequirt werden müssen, oder erst nachher bittet, ist einerlei.

Winkel. "der Arrestatus mag nach verflossener Zeit, alsobald, oder auch hernach, seines Gefallens die Relaxation, jedoch auf vorhergehende Citation des Arrestanten, bitten."

Claen: "Potest etiam *post tres iuridicas* fieri per arrestatum, iuxta præiudicium d. 30 Jan. 1617 in causa *Vinc. Grund* contra *Jo. Nigelen*."

Vinc. Müller: (bei den Worten des Status: "auf des Arretirten Ansuchen kraftlos erkannt.") — "Hoc verum, si eadem illa die iuridica arrestatus causas eiusmodi arresti proponi et allegari petierit, et in defectum allegationis earundem se ab arresto relaxari postulaverit. Peckius c. 38. n. 4. — In contrarium decisum: In causa appellationis Reinhardi Hundt, Angli, actoris & appellati, constituti procuratoris liberorum Ritzhardi Schepers, contra Joh. Nigeln appellantem et reum. Arrestum enim relaxatum fuit, non attento, quod actor arrestatus eadem die iuridica causas arresti proponi non petiisset, sed consideratum fuit, quod arrestans debito tempore non esset prosecutus arrestum. Sententia lata fuit 30 Jan. An. 1607. Ita ante multos annos iudicatum in causa Abelem Bockwolden contra Jasper Bockwolden, 14 Oct. An. 1562."

Der Regel nach erfolgt sodann wider den Arrestanten eine condemnatoria, in die Kosten und die vom Statut bestimmte Strafe. z. E.

J. S. Roboam Maillard, Klägers und Arrestaten, wider Mich. Hinsch, Bekl. und Arrestanten, "wird der "Arrest, weil er nicht debite prosequiret, hiemit cas= "sirt, und Beklagter in 3 mk Strafe, wie auch die "Gerichtskosten zu erlegen, vertheilt. Wie E. E. G. "hiemit cassiret und vertheilt." Pronunc. d. 2 Sept. 1691.

Eben ein solches Erkänntniß findet man in S. Henning Bühring contra Hermann Schmidt am 23 Apr. 1694; und in S. Elis. Barsemanns contra Ernst Georg Cappel ward am 7 Mai 1742 erkannt:

> "daß, da der in Arrest verwandelte Befehl nicht "legitime prosequirt, noch caussales desselben "intra fatalia producirt worden, der angelegte "Arrest zu relaxiren, Bekl. von angestellter Klage "zu absolviren, und Klägerin sowohl in expensas, "als in die *mulctam statutariam* (*) zu verthei= "len, jedoch derselben regressus secundum statuta "contra procuratorem, wegen dessen Nachläßig= "keit, zu reserviren sei."
>
> (*) Also nur 3 mk, nicht aber, wie die Ger. Ordn. von 1711. tit. 17. art. 14. verlangt, 10 Rthlr. s. S. 405.

Es machen jedoch die Commentatoren hiebei einige Ausnahmen.

1) Claen: Hoc (sc. die Verordnung des vorliegenden Art. 14.) tamen non obtinet, si *ad præstitam cautionem* Arrestum relaxatum fuit. Nam tunc in modum simplicis actionis contra Fideiussores procedi posse, licet supra præscripta forma in prosecutione Arresti non sit observata, (de consuetudine tali Judicii Inferioris hactenus servata Scriba attestante) concluſum & sententionatum est in causa *Hen.* Ratkens contra *Emanuel Agena.* Anno 1612. m. Sept.

2) Uffelmann: Exceptio est, quando arrestum *pro executione rei iudicatæ* impositum, tum enim non finitur lapsu termini prosecutioni præfixi. Mev. 5. obs. 285. Et quidem relaxatur arrestum ipso iure, (*) cum nec in minimo iustificatio negligi debeat. Mevius d, arrest. cap. 16. n. 15. & cap. 25. n. 26. & seqq.

(*) s. S. 406.

§. 3.

§. 3.

Auf die Frage: ob nicht noch vor der Relaxation eine *renovatio arresti* könne verlangt werden? antwortet Langenbeck:

„Man hat pro et contra præiudicata. — Von Impugnationen ist mir bekannt, daß Impugnantes post effluxa fatalia die angelegte Impugnationen cassirt, aber bald darauf entweder selbst oder per mandatarium vel cessionarium eine neue Impugnation anlegen lassen. Wann aber dergleichen inventiones entdeckt werden, pflegt es schlecht abzulaufen, und nebst der Cassation, condemnatio in expensas zu erfolgen. Ita iudicatum 1723 in causa **Eschweilers** contra **Lambrecht** cession. noie."

Art. 15.

Da aber jemandes Güter in seinem Abwesen allhier arrestiret würden; so soll an desselben Obrigkeit geschrieben, und durch deren Hülfe derselbe, mit Ernennung eines gewissen Tages, anhero, zu gerichtlicher Ausübung des angelegten Kummers, citiret werden.

Erläuterung.

Der art. 15. tit. 17. der G. O. von 1711 stimmt hiermit wörtlich überein.

s. Th. III. Abschn. 2. S. 100.

Wie überhaupt sowol ein abwesender hiesiger Unterthan, als auch ein Fremder durch Subsidial-Schreiben vor die hiesigen Gerichte vorzuladen, habe ich bereits S. 114 bis 132 gezeigt.

Hier füge ich daher nur noch ein Paar Anmerkungen der Commentatoren bei.

1) J. J. Müller: "conf. Mev. de arrest. cap. 17. n. 4. seq. ubi de eo casu, si Judex loci imploratus subsidium præstare recuset, vel compellandus per superiorem vel secundum receptum aliquor. locorum usum arrestatus publico proclamate citatur, uti exemplum mihi constat, da der Magistrat von Drontheim die Subsidiales unerbrochen wieder zurückgegeben an. 1694; vel arrestato fit intimatio per literas denunciatorias de quibus & eorum effectu Mev. n. 6. in f. n. 7. & seq."

2) *Krieger* C. XI. s. v. §. 3. — Si arrestatus *alibi* degat, Judicium imploratur, ut *subsidiales concedat* ad locum ubi degit. Potest tamen hæc implo-ratio fieri *in ipso libello arrestatorio*, (*) ita: daß Kläger producto documento arresti et instrumento obligatorio, aut ad minimum, mit Vorzeigung einer Rechnung, Subsidiales nach N.— zu erkennen, den Arrest zu confirmiren, und Beklagten in die in der Rechnung enthaltne Summe cum usuris et expensis zu condemniren, Klägern aber zu erlauben bitte, ex arrestatis seine Zahlungen, residuum vero ex reliquis rei bonis zu suchen.

(*) s. oben S. 121.

3) Actuar. Steetz: "Wenn der Arrestat oder Impugnat nicht unter der Jurisdiction der Herren Prätoren, sondern der Herren Patronen des Klosters St. Johannis und des Hospit. zu St. Georg, oder der Landherren Gebiet sich aufhält, oder auch sonst aus der Fremde subsidialiter anhero zu citiren ist, so sind die fatalia prosecutionis arresti damit salvirt, wenn die citatio ad videndum prosequi, intra fatalia gebeten worden, der Prosequent am 12ten Gerichtstage causales prosecutionis gerichtlich übergiebt und zugleich um *subsidiales* gegen den abwesenden Arrestaten angesucht, indem Procurator Steinhäuser dergleichen Fälle in praxi gehabt zu haben referiret. Ich halte jedoch dafür, daß, weil die gerichtliche Citation gegen einen Anwesenden so zeitig ausgefertigt, und höchstens der 12te Tag der Tag sein muß, an dem der Prosecut im Gerichte erscheine, eben

dieses

dieses gegen einen Abwesenden statt habe, daher die Subsidiales wenigstens 3 bis 4 Gerichts-Tage zuvor gebeten und erkannt werden müsten. Indessen hat jener der Praxin nach Recht, und sind die Fatalien salvirt, wenn der Arrest zum erstenmal in dem in der Subsidial-Citation präfigirten Termin prosequirt worden, wovon unter andern die Acten in Sachen Hn. D. Anckelmann wider Gumprecht *et* Meurern de 1747 zeugen.

Gewöhnlich werden auch in Arrest-Sachen nur zweimalige Subsidial-Schreiben, (wenn über des erstern richtige Insinuation an den auswärtigen Arrestaten, ein Recepisse der dortigen Obrigkeit hieselbst produciret worden,) erfordert, z. E. in S. Rotenburg *et Comp.* contra S—, d. 10 Mai 1741. und pflegen dem erstern Subsidial-Schreiben die causales arresti beigefügt zu werden. Es thut auch der Arrestant, besonders wenn der Arrestat abwesend ist, gut, auf den Fall, da etwa über den Belauf der arrestirten Güter Einwürfe geregt werden mögten, darüber ein Inventarium aufnehmen zu lassen, wie in Sachen Rotenburg contra S— 1741 geschehen.

Uebrigens muß die dreimalige Prosecution und zu Buchbringung eben so, als wider einen gegenwärtigen Arrestaten beobachtet werden.

Was das lextre betrift, so finden sich doch Fälle, da die dreimalige Prosequirung unterlassen worden; z. E. in folgenden Sachen ist in der ersten Sache der Arrest gar nicht, in der zweiten aber nur einmal prosequiret. In beiden ist der Arrestat gar nicht erschienen.

1) Protocollum

in S. Abrah. Rotenburg und Pet. Behrmann,
Imploranten Arrestanten,
wider
Jo. Gottl. S—, Imploraten Arrestaten.
d. 10 Sept. 1740.

Eberh. prod Imploration. humillimam pro decernendis Subsidialibus cum adjtis s. A. B. C. ac mandato pet. Einh. et edit. actor.

d.

d. 12 Sept. 1740.

Ist der Befehl in Arrest verwandelt, und citationem subsidial. nach Neu-Ruppin auszufertigen Actuario committiret.

d. 24 Nart. 1741.

Eberh. prod. das von Neu-Ruppin eingegangne Recepisse, pet. comparit. Citati.

Worauf

Nemine comparente pet. 2das subsidiales

Erkannt.

d. 3 Maii 1741.

Eberh. prod. das von Neu-Ruppin eingegangne 2te Recepisse pet. nochmals comparitionem citati.

Worauf

Citato iterum non comparente repet. Imploration-nem accusando citatum contumaciæ, pet. Einhalts Implorationis nunmehro zu erkennen.

d. 8. Maii 1741.

Eberh. prod. gehorsamste Anzeige und Bitte pet. Einhalts et edit. actor.

d. 10 Maii 1741.

Bescheid: daß da Implorat und Arrestat auf die 2mal ergangene Subsidial-Citation nicht erschienen, der angelegte Arrest bei Würden zu erkennen, solchemnach Imploranten und Arrestanten die Bezahlung der von Imploraten und Arrestaten, laut Rechnung annoch per Saldo restirenden 801 mk Bco nach Abzug der pendente lite ihnen vergüteten 103 mk 4 ß Bco. cum usuris a tempore litis motæ et expensis, salva tamen moderatione, ex arrestatis, so weit dieselben zureichen, zu nehmen, des Endes die in Händen habende 5 Fässer und eine Kiste Toback öffentlich verkaufen zu lassen, residuum vero ex reliquis bonis debitoris zu suchen zu befugen.

Ven.

Ven. d. 7 Jul. 1741.

Eberh. prod. gehorſ. Anzeige (*) und Bitte per. Einh. et edit. actor.

(*) Daß nemlich laut angebogner Verkauf-Rechnung nur ſo viel aus dem Toback gelöſet worden, daß der Debitor dem Arreſtanten noch mit 527 Mk 14 ßß Bco. verhaftet geblieben; weshalb dieſer ſolchen in Neu-Ruppin zu proſequiren gemeinet und um behufige Executoriales anzuſuchen genöthigt ſei, und daher E. Woll. Gericht bitte, den dortigen Magiſtrat zur Vollſtreckung der Urtel in ſubſidium iuris dahin zu erſuchen: daß die 527 Mk 14 ßß cum expenſis ulterioribus dort per executionem beigetrieben und an Klägers dortigen Bevollmächtigten ausgekehret werden mögten.

Lun. d. 10 Jul. 1741.

Beſcheid: Wird Dno Actuario die Ausfertigung der gebetenen Executorialium, Inhalts des rechtlichen Geſuchs, committirt.

2) Protocollum

in Sachen Peter Vienen, Kl. Arreſtanten,

contra

Jochim N— in Tangermünde,

Bkl. Arreſtaten.

d. 7 Dec. 1742.

Eberh. prod. Cauſales impoſiti arreſti et mandat. pet. Einh. *proſequ. Arreſtum* 1*ma*.

Erkannt Subſidiales nach Tangermünde.

d. 4 Mart. 1743.

Eberh. bezog ſich auf das ad acta gelegte Recepiſſe und erwartete Comparit. Citati.

Iſto non comparente pet. 2das Subſidial.

Erkannt.

d. 3 Jul. 1743.

Eb. Weil das recepiſſe ratione 2dar. ſubſidial. ad acta befindlich, ſo erwarte er nochmal comparitionem citati.

Citato iterum non comparente, bezog er ſich ad productas cauſales pet. nunmehr Einhalts derſelben in contumaciam zu erkennen.

d.

d. 28 Aug 1743.

Bescheid: Werden acta für beschlossen angenommen, und erkennet E. E. G. darauf zu Recht; daß der angelegte Arrest zu confirmiren, und Kläger seine Bezahlung ex arrestatis, so weit dieselbe reichen, zu nehmen zu befugen; residuum vero ex reliquis rei bonis.

Art. 16.

In den freien Jahrmärkten, Viti und Feliciani, soll kein Arrest verstattet, auch, bürgerlicher Sachen und Obligationen wegen, niemand angehalten werden. Hätte aber jemand an einem andern Orte contrahiret, und sich verpflichtet, allhier in währendem Markte zu bezahlen, oder auch zur Zeit des Marktes allhier contrahiret, und zu bezahlen versprochen; so mag der, oder dieselben, oder ihre Güter, so lange bis sie gewisse Versicherung gethan, allhier arrestiret werden.

Erläuterung.

§. 1.

Die G. O. von 1711. tit. 17. art. 16. fügt diesem Artikel bei,

1) nach: "zu bezahlen versprochen"

"— oder auch der terminus solutionis auf Obligationen und Wechsel in der Marktzeit fällig."

2) am Schluß, nach: "arrestiret werden"

"Personen aber, so allhie delinquiret, sollen keine "Marktfreiheit zu genießen haben. Wie dann auch "die *executiones* der ergangenen Urtheile und "der Häuerlinge Aufsetzungen in den Jahrmärkten "vorgenommen und vollstrecket werden können."

Daß

Daß diese Vorschrift des Statuts auch zu beobachten sei, wenn gleich der Jahrmarkt eingestellet worden, habe ich schon Th. IV. S. 337 ** angeführt.

Anmerk. Von der Fecht erwähnt von der ehemaligen Einrichtung der hiesigen Märkte, "Die zwei freien Jahr-Märkte Viti und Feliciani werden in Hamburg gehalten. Der Pferde-Markt ist nur einmal zu Hamburg, gehet an 14 Tage vor Viti, und währt bis circiter Viti. Doch mag ein jeder seine Pferde zu Markt reiten, wann er will, als bei der Börse, (nam hoc non habet leges nundinarum.) Darum wäre es gut, alle Woche einen Pferde-Markts-Tag einzuführen oder anzustellen, als zu Lübeck, ut scil. inveniantur Emtores."

"Der Jahr-Markt Feliciani wird der Michaelis-Markt genannt, ist doch erst 3 Wochen darnach."

"Den 25 Martii kommen zwar auch viele Fremde, insonderheit die Dänischen Ochsen-Händler ꝛc., ist aber kein öffentlicher Jahr-Markt, sondern der Ochsen-Markt zu Wedel, wird de Elve-Tydt genannt. Die Jüten halten den ersten Markt, darnach die Seeländer, und die aus Schonen."

"Item, in den letzten 8 Tagen der Hundes-Tagen ist aufm Hopfen-Markt ein Bürger-Markt an der einen Seite neben der Grütz-Twiete, aber nur von aufgeschlagenen Zelten der Klippkrämer, aber keine Fremde."

§. 2.

Der Ausdruck des Statuts: "Niemand" hat folgende Anmerkungen veranlaßt:

1) Klefeker: Universaliter ideo hic denegatum arrestum, quod secus Jure Civili. Lex enim unic. C. de nundin. ad solos mercatores pertinere videtur. Sed prolixe hoc nostrum statutum defendit *Lauterb.* in differ. Jur. Civ. et Hamb. p. 17 et 18. th. 14. et quos ille in fine adducit, *Bocerus* de Regal. c. 2. n. 240. *Besold.* in th. pract. voce: Meß. *Laut.* in coll. th. pract. tit. de feriis et dilat. th. 12.

2) Garmers: "Niemand," also auch keine Fallisten, wenn gleich solche ohne Geleit hereinkommen.

3) J. J. Müller: Qu. An *falliti* privilegio Nundinarum gaudeant? in Senatu hæc quæstio tractata fuit d. 19 Octobr. 1607. decisumque *gaudere fallitos*

litos privilegio nundinarum ipſo iure. add. Peck de iure ſiſt. cap. 10. Et hanc interpretationem ſubminiſtrat verbum, **niemand**, in hoc art. 16, quod generale, itaque et prohibitio generaliter accipienda, *l.* 1. §. *generaliter ff. de leg. præſt.* licet iure comm. contrarium videatur dicendum. *Fritſch. de regali Nundinar. iure c. 7. n.* 30. *Carpz.* P. I. c. 30. D. 25.

4) **Langenbeck:** Ob ein Univerſal-Arreſt oder Einlegung der Wache in caſu fallimenti tempore nundinarum exiſtentis zugeſtanden werden könne? Dubito; vocula **niemand** generalitatem deſignat, und warum ſollten unſre Bürger deterioris conditionis wie Frembde ſeyn? Allein deceptis non decipientibus iura ſuccurrunt, warum ſollte ein muthwilliger Fallit dieſes Privilegii genießen, und ehrliche Leute um das ihrige dadurch betrogen werden? diſtinguendum ergo inter malitioſum et infelicem.

5) **V. Müller, Claen:** Cum Petrus Juncker civis prætenderat *debitores ſuos* Joh. et Cornelium de Meier Belgas *privilegio nundinarum non poſſe* gaudere, quia falliti eſſent, et Senatus iis vigore ſtatuti P. I. tit. 2. art. ult. et ead. parte tit. 43. art. 1. ſalvum conductum dare non poſſet, in Senatu bis hæc cauſa tractata eſt, et 19 Oct. 1607. deciſum: allegatos textus de ſalvo conductu à Creditoribus vel Senatu extra caſum nundinarum intelligendos eſſe. In *nundinis* autem debitores *ipſo iure* ſecuritate publica absque Senatus vel creditorum conſenſu gaudere. Et quia præſens ſtatutum in iure communi fundatum, ac inveterata conſuetudo in hac civitate recepta id approbat, ideo deciſum: Petro Juncker in præſentia notarii et duorum teſtium ſignificandum, ſenatum dictis debitoribus non concedere ſpecialem ſecuritatem, ſed ipſos debere uti generali nundinarum ſecuritate et privilegio. vid. Peck. d. iur. ſiſt. c. 10. n.

6) Steetz: "Ein Schuldner, wider den ſein Creditor einen Frei-Zettel, vor eingetretnem Jahrmarkt, erhalten hat, genießt der Jahrmarkt Freiheit, und

kan

kan die 14 Tage über, da solcher steht, nicht arretirt werden. Ex relat. der Ger. Bedienten des ältesten Hn. Prätors und verschiedner beglaubter Diehlen-Procuratoren 1749 comperi. Quær. anne locum habeat wegen verfallner Wechsel?"

s. §. 3.

§. 3.

In Betref der vom Statut selbst gemachten Ausnahme: "Hätte aber jemand — so mag der — arrestiret werden" erinnern

Vinc. Müller und Jo. Schulte: Dicendum videbatur contrarium, volunt enim Dd. huic privilegio nundinarum, contrahentium consensu, renunciari non posse. Peckius de Jur. Sist. c. 12. n. 2. *Mev.* de arrestis c. 11. n. 20. *Carpz.* Const. 30. del. 27.

Sonst aber machen die Commentatoren noch folgende Einschränkungen.

1) Uffelmann: Limitatur hoc Statutum 1) in criminalibus; *Peck d. iure sist. cap.* 10. *n.* 7. *l.* 3. §. *fin. ff. d. fer. Zoes ad tit. ff. de nund. n.* 3. 2) in non mercatoribus; *Carpzov. P. I. c.* 31. *def.* 24. 3) in nundinis non solennibus; *Carpzov. d. l. def.* 3. *Fritsch seq. num. alleg. c.* 9. *n.* 11. *et seqq.* 4) in Bannitis et relegatis; *Fritsch d. Reg. nund. iur. c.* 7. *n.* 67. 71 *et* 72. 5) in hostibus; *l. mercatores* C. *d. commerc. & mercat.* 6) in maleficis et scelceratis. *Sichard. ad l. un* C. *et nund. et mercat. n.* 5.

2) Schulte: Ratio statuti in eo consistit, ne commercia turbentur, et negotiationes impediantur, quas liberas relinqui publicum commodum et interesse suadet, *l. un.* C. *de nundin. et mercat.* Ergone *solis mercatoribus*, qui commercia exercent hoc privilegium indultum censeri debet? An vero etiam extendi debet *ad alios*, puta cives et opifices, qui in loco nundinarum commorantur, nec tamen negotiantur? posterius negat *Carpzov. P. I. const.* 30 *def.* 24. cum in his cesset privilegii ratio, qua cessante ius ipsum s. privilegium cessat. *l.* 6. §. *quamvis ff. de iur. patron. Jas. in l.* 32. *n.* 2. *ff. de*

pact. Neque privilegium nundinarum ad Bannitos, relegatos et homicidas etc. pertinet, cum in his quoque ratio privilegii cesset. *Carpz. d. l. def.* 30. *Fritsch.* de regal. nund. c. 7. th. 13.

Am 22 Oct. 1684 ward, nach Schreining und meines Großvaters Bemerkung, im Feliciani-Markte, auf Relation des Prätor Schafhausen: daß wegen eines mit Protest wider einen hiesigen Bürger zurückgekommnen Wechsels, der Ausgeber desselben, aus Ermanglung der Zahlung bei ihm nach Wechsel-Gebrauch den Personal-Arrest gesucht; — und auf Anfrage, wie er sich verhalten solle? von E. H. Rath, arg. art. 7. t. 7. P. II. et art. 16. tit. 17. P. I. concludiret: daß des Jahrmarkts unermessen zur Captur zu schreiten: weil 1) der contractus cambialis sich bereits vor dem Jahrmarkt angehoben, und nur der Zahlungs- oder Executions-Termin in den Markt fiel, welcher propter periculum keinen Verzug leide, und überdem 2) ratio des art. 16. wäre: daß Fremde die hiesigen Jahrmärkte zu besuchen nicht mögten abgeschreckt werden; keinesweges aber dieser Stadt Bürgern Gelegenheit zu geben, mit Wechseln zu scherzen, welche in aller Welt unverzüglichen Rechts und schleunigste Execution genößen.

Von der Execution rechtskräftiger Urtel während der Jahrmärkte, bemerken Claen, Schreining und Winkel:

"Executio *sententiarum prius latarum* in iisdem Nundinis fieri potest. Ita decretum pleno Senatu extrajudicialiter d. 23 Octobr. 1618. in causa Hans Niemann et Cons. der Knochenhauer Alter-Leute contra Andreas Möller."

welchem J. J. Müller beigefügt:

"dieses finde ich auch in dem alten Weinbuden-Protocoll de illo dato annotirt."

Mein Großvater führt nun zwar an:

"Am 23 Sept. 1673 hat der Gerichts-Vogt von Bostel eine Urtel in Sachen Eberhard wider D. Schulten insinuirt, auf 3300 mk, und am 22 Oct. die Quernacht angedeutet. Wie nun am 23 Oct. der Jahrmarkt eingefallen,

fallen, und der Prätor die Execution verweigerte, supplicirte Kläger deshalb zu Rath. Er ward aber bis nach Ausgang des Jahrs-Markts in Ruhe zu stehen angewiesen."

Es ist jedoch am 25 Jun. 1736 von Senatu aufs neue das Conclusum abgegeben:

"daß währendem Jahrmarkte mit den Aussetzungen und Executionen, so vor Anfang derselben schon erkannt, indistincte zu verfahren, diejenigen Executiones aber, so im Jahrmarkt allererst verhängt, bis nach dessen Endigung auszusetzen."

s. S. H. Ges. Th. III. S. 406.

§. 4.

Was endlich die oben S. 299. angeführten Gebote und Befehle anbetrift, so werden solche ohne Bedenken auch im Jahrmarkt erteilt, und resp. prosequirt.

Art. 17.

Wenn einer den andern, oder seine Haab und Güter, hätte bekümmern lassen, und der Arrestirte sich beklagte, daß er, oder seine Güter, mit Unfuge angehalten, und er dadurch in Schaden und Schmach gebracht wäre; und der Arrestant keine erhebliche Ursachen seines vorgenommenen Arrestes beweisen könnte; so soll er dem Arrestirten, (*) des zugefügten Unglimpfes halber, im Rechte allhier zu antworten, und, was deswegen erkannt wird, neben allen aufgeloffenen Kosten und Schaden, zu erlegen schuldig sein.

Abweichung der Handschrift.

(*) Dem Beklagten.

Anmerkung.

Hiemit stimmt der art. 17. tit. 17. der G. O. v. 1711 überein, und bemerket Langenbeck dabei:

"Salutares Judici cautelæ, in cautione de indemnisando iudicio, et clausulis: periculo partis, oder: so viel von Rechts wegen vel de jure geschehen kann; u. d. gl."

Der Artikel ist an sich so deutlich, daß er weiter keiner Erläuterung bedarf.

Titulus XVIII.

Von der Ehehaft, und der ausbleibenden Partheyen Entschuldigung.

s. S. 299. *)

Art. 1.

Wird jemand durch ehehafte Noth, auf die dritte ausgegangene und ihm mündlich angezeigte, oder eine schriftliche peremtorialische insinuirte, Citation, im Gerichte zu erscheinen, verhindert; so soll er durch sich selbst, oder seinen Gevollmächtigten, die Ursachen solcher Verhinderung in Rechten, auf den angesetzten, oder nächstfolgenden Gerichts-Tag, namhaftig anzeigen und vortragen lassen.

Erläuterung.

Die oben S. 268 bis 299 mitgetheilten tit. 15 u. 16 vom Ungehorsam des ausbleibenden Klägers und des Beklagten, haben mir bereits Gelegenheit gegeben, das Verfahren im Fall des Ungehorsams ein oder der andern Parthei, nach ergangner Ladung, aus einander zu setzen. Bei diesem Titel kan ich daher mich damit begnügen, nur jedem Artikel die Abweichungen des Concepts der G. O. von 1711, und die wenigen Anmerkungen der Commentatoren beizufügen.

Der vorliegende Artikel ist in besagter G. O. tit. 18. art. 1. wiederholt, außer daß statt der, auf die vormals übliche,

übliche, durch die G. O. v. 1622 aber aufgehobne, (a) dreimalige mündliche Vorladung der Einheimischen, sich beziehende Anfangs-Wörter:

"auf die dritte ausgegangne und ihm mündlich an-
"gezeigte Citation,"

gesetzt ist:

"auf insinuirte Citation." (b)

(a) s. oben S. 97. (b) s. Th. III. Abschn. 2. S. 102.

Zwischen den Worten, "auf den angesetzten oder "nächstfolgenden Gerichtstag" und dem art. 1. tit. 16. P. I. Stat. findet Schulte einen Widerspruch, indem in letzterm eine längere, nemlich 14tägige Frist, zur Anzeige der Ehehaften verstattet worden. Mir scheinen aber solche völlig mit einander übereinzustimmen, da der Erscheinungs-Termin der dritte Gerichtstag, der nächstfolgende aber der vierte Gerichtstag war, und zur Zeit des Statuts annoch nur 4 Gerichtstage in 14 Tagen waren.

s. S. 281.

Art. 2.

Nach Verkündigung der Ehehaft, soll dem Beklagten Zeit, zu Erweisung derselben, bis zum nächsten Gerichts-Tage, gegeben, oder da er dieselbe nicht beweisen könnte, mit seinem Eide alsdann sie zu erhalten, ihm zugelassen werden.

Erläuterung.

Dieser Artikel ist in der G. O. von 1711. tit. 18. art. 2. wörtlich wiederholt.

s. Th. III. Abschn. 2. S. 102.

Die Commentatoren erinnern dabei:

1) Winkel. und J. J. Müller: "Solet quandoque ad partis excusationem adversarii Procurator petere, daß er die Ehehaft mit seinem Eide erhärten, vel si in termino præstandi iuramenti absit, daß er

die Ehehaft mit in seinen Eid nehmen müsse, er hoc fit quotidie, testante Weinbuden-Protocoll, hinc inde."

"Ratione *iuramentorum*, gehet es von einem Weinbuden-Tag zum andern, jedoch ordinaire und extraordinaire beide gerechnet; excipe Judæos, als die an den ordinairen Weinbuden-Tagen, welche des Sonnabends einfallen, nicht schwören. *Ratione probationis* sufficit, daß probaturus in proxima audientia causarum in iudicio articulos probatorios übergebe, und sich in prox. attestationum damit zu verfahren erbiete."

2) **Schulte:** An præter probationem impedimentorum etiam requiratur, ut reus suam diligentiam in removendis istis impedimentis adhibitis probare debeat? Allegatis pro affirmativa textibus & Dd. negativam veriorem, quæ etiam in foro servatur, putat *Berl. P. I. concl.* 17. *n.* 69.

3) **Vinc. Müller:** Die Worte: "nächster Gerichtstag" müssen geändert, und dafür, bis zum dritten Gerichtstage gesetzet werden, und solches darum, damit der art. 1. tit. 16. supra mit diesem Articul nicht streite. Und kan dadurch füglich eine Gleichheit gefordert werden. Dann dieweil im vorgehenden art. 1. statuiret wird, daß die Ursachen der Verhinderung am nächstfolgenden Gerichtstag namhaftig sollen angezeiget werden, und daselbst der Beweisung nicht gedacht; in dem art. 1. tit. 16. aber statuirt wird, daß die hülfliche Widerrede in den nächstfolgenden 4 Gerichts-Tägen sollen vorgebracht und bewiesen werden; so kann allhie in 2do Articulo die Zeit zu probiren bis auf den dritten Gerichtstag gegeben werden, und concordiren also beide Articul, und ist keine Discrepantia mehr.

s. oben S. 277, u. 421.

Art. 3.

Würden dann die angezeigten Ursachen seiner Verhinderung für erheblich und gnugsam erkannt; soll er, jedoch daß er zuforderst alle aufgewandte

wandte Unkosten und Expensen erlege, zu seiner Defension zugelassen werden.

Erläuterung.

In dem, übrigens mit diesem Artikel übereinstimmenden art. 3. tit. 18. des Concepts der Ger. Ord. von 1711 ist die Erstattung der Kosten nicht gedacht, sondern die Stelle, "soll er —— zugelassen werden," also verändert: "soll er mit seiner Exception gehö-"ret werden."

s. Th. III. Abschn. 2. S. 103.

Langenbeck erinnert auch:

"die Erstattung der Kosten non observatur, nisi in casu wenn die vorgeschützten Ehehaften unerheblich befunden worden, und das Urtel in contumaciam erfolgt."

s. folgenden art. 4.

Schulte hingegen behauptet:

"Absens etiam propter iustas causas expensas refundit. *l.* 15. C. *de Judic.* *Carpz. l.* 3. *R.* 30. *n.* 3. *seq.*"

Art. 4.

Erfünde sich aber, daß der Beklagte keine rechtmäßige Entschuldigung seines Ausbleibens beweisen und erhalten könnte; so soll, ohne jennigen weitern Proceß, der Beklagte, mit Erstattung aller aufgewandten Unkosten, der Sache verlustig erkannt, und mit der Execution gegen ihn, wie vorhin gedacht, verfahren werden.

Erläuterung.

In der G. O. v. 1711. tit. 18. art. 4. ist der Schluß: "so soll —— wie vorhin (sc. im obigem tit. 16.) "gedacht, verfahren werden" dahin geändert:

"— so soll er in 1 Rthlr. Strafe verfallen sein, "und auf des Gerichts Befinden nach dem *art.* 1. "*tit.* 16. gegen ihm procedirt werden."

s. Th. III. Abschn. 2. S. 103.

welche Abändrung vielleicht durch folgende von Winkel beim Statut gemachte Berichtigung jener Stelle:

"so soll gegen den Beklagten wie Recht procedirt, und "da er niederfällig erkannt, mit der Execution ver="fahren werden,"

veranlaßt worden. Ueberdem aber ist auch der zu allgemeine Ausdruck dieses Artikels: "mit der Execution verfahren werden" nach dem im art. 1 u. 2. tit. 16. Stat. gemachten Unterschiede, bei der Personal- und Real-Klage, dahin näher zu bestimmen, daß bei letztrer der Kläger nur ex primo decreto in das Gut immittiret werden kann. *Lauterbach*, in Diss. de Diff. Jur. Civ. et Hamb. pag. 19. th. 15. behauptet indeß das Gegentheil.

Art. 5.

Würde auch der Abwesende, welcher durch eine schriftliche Citation peremtorie ist vorgeladen, Ursachen seiner Verhinderung schriftlich übersenden; und dieselben also bewandt, daß, wenn dieselben, in Mangel der Beweisung, mit des Beklagten Eide erhalten würden, sie für gnugsam zu achten; so stehet es bei des Gerichts Erkenntniß, ob nicht bis zu seiner Wiederkunft, damit er den Eid selbst leisten möge, solle gewartet werden.

Erläuterung.

Bei diesen in der Ger. Ordn. v. 1711. tit. 18. art. 5. wiederholten Artikel, macht Winkel bei dem Worte "übersenden" den Zusatz:

"und dieselbe durch einen Anwald gerichtlich "produciren lassen, und u. s. w.

Art. 6.

Es sind aber rechtmäßige und erhebliche Ursachen der Verhinderung: Leibes-Schwachheit; gefängliche

fängliche Verhaftung; Abwesenheit in gemeinen Stadt-Sachen, und wegen des Vaterlandes; Unsicherheit wegen Krieges-Läufte, oder grassirender Pest, an dem Orte da das Gericht gehalten wird; Ergiessung der Wasser, und große Sturmwinde; Vielheit des Schnees; und andere dergleichen impedimenta, die in gemeinen Rechten den Beklagten von dem Ungehorsam entschuldigen.

Erläuterung.

Eben so lautet der art. 6. tit. 18. der Ger. Ordn. von 1711.

s. oben Th. III. Abschn. 2. S. 103.

Die dabei von den Commentatoren gemachten Anmerkungen enthalten nichts anders, als was man schon in allen Compendien über den Proceß ausführlicher findet.

Art. 7.

Und dieweil von Alters her zugelassen, daß ein Bürger dieser Stadt, auf den geklaget wird, einmal, ohne Schaden, seiner redlichen Nahrung und Handthierung halber, verreisen mag; so bleibet es billig bei solchem sittlichen Gebrauche. Damit aber hierunter keine Gefährlichkeit möge gebrauchet, und der Kläger muthwillig aufgehalten werde; soll hinführo dem Beklagten, auf erstatteten Eid, daß er durch seine vorhabende Reise keinen gefährlichen Verzug der Sache suche, auch seinem Anwalde von der Sache keinen umständlichen Bericht gethan, oder thun können, zu solcher vorhabenden Reise, eines Monats Frist, oder längere Zeit, nach Ferne des Weges, gegönnet sein. Da er aber länger auszubleiben vermeinet, soll er, vor seinem Verreisen, einen gnugsamen Anwald stellen, der seinentwegen im Rechten antworte, und der

Sache auswarte: und im Fall hiegegen gehandelt würde, soll gegen den Beklagten, als einen Ungehorsamen, verfahren und erkannt werden.

Erläuterung.

Aus dieser Verordnung, welche im art. 7. tit. 18. der G. O. v. 1711 wiederholt ist, und worauf auch im Statut P. I. tit. 7. art. 4. in den Worten: "in Abwesen derselben" (*) Rücksicht genommen zu sein scheint, folgert Slüter:

"darum, wenn der Kläger weiß, daß der Bkl. verreisen will, kann er im Gerichte bitten, daß derselbe einen Procurator mit genugsamer Instruction hinterlassen müsse."

(*) s. oben Th. IV. S. 118.

Vinc. Müller gedenkt auch einiger Fälle, worin dem Schluß dieses Artikels gemäß gesprochen worden.

"Ita iudicatum" sagt er "d. 1 Oct. 1610 in causa *Hermanni et Hennigi* **Elcken** contra *Cunradum* **Rehders** absentem, qui ante abitum coram prætore procuratorem quidem constituerat, sed eundem de causa non instruxerat. Reus enim in summam petitam, non obstante exceptione, quod procurator non esset instructus, et petitione pro dilatione ad reditum principalis, condemnatus est. Similitek iudicatum in causa **Linzisberges** contra *Dn. Albertum* **Ostmann** et Consortes 12 Oct. 1610. quod cæteri consortes ad actionem respondere teneantur, nisi iuramento probare possint, penes absentem *Dn. Albertum* documenta relicta esse, et consortes illo absente eorum copiam habere non posse."

und eben dieses wiederholen nicht nur Claen, Schulte und Jo. Joach. Müller, sondern ersterer setzt noch hinzu:

"Item d. 17 Maii 1613 in causa **Hans von Have** contra **Maacken Rehders** interlocutum: daß Kläger befugt, vermöge Stadtrecht, gegen Beklagten zu verfahren."

s. hiebei Th. IV. S. 190 u. f.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anderson, Christian Daniel, 1753-1826

Hamburgisches Privatrecht

Bd.: 5

Hamburg 1792

J.germ. 141 d-5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552177-7
VD18 80024424-001